

SuedOstLink
- BBPIG Vorhaben Nr. 5 -
„Höchstspannungsleitung Wolmirstedt –
Isar; Gleichstrom“

Antrag nach § 19 NABEG

Abschnitt D3a
- Pfatter bis A92 bei ISAR -
(Freistaat Bayern)

Stand 13.03.2020

Antragsteller:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

i.V. René Queren

i.A. Dr. Silke Rendigs



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

INHALTSVERZEICHNIS	2
TABELLENVERZEICHNIS	5
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
ANLAGEN	8
ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	9
I. Allgemeines (Kapitel 1)	9
II. Beschreibung des Vorhabens (Kapitel 2)	11
III. Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 3)	16
IV. Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG (Kapitel 4)	17
V. Anhänge / Anlagen (Kapitel 5)	20
1 ALLGEMEINES	22
1.1 Projektziel	22
1.2 Planrechtfertigung	22
1.2.1 Planrechtfertigung für Vorhaben 5 (2 GW)	22
1.2.2 Planrechtfertigung für die Einbeziehung von Leerrohren in Vorhaben 5	24
1.3 Antragsgegenstand	27
1.4 Vorhabenträger	29
1.5 Zielsetzung der vorliegenden Unterlage	29
1.6 Rechtliche Grundlagen	30
1.6.1 Planungsleit- und Planungsgrundsätze	31
1.7 Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung	43
1.8 Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO	44
1.9 Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	47
1.9.1 Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für TenneT	47
1.9.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG und Vorgaben aus TEN- E Verordnung Art. 9 Abs. 2 - 7	47
1.9.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG und vorbereitend zum Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG	48
1.9.4 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG	50
1.10 Zeitplan	51
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	52
2.1 Trassenverlauf und in Frage kommende Alternativen innerhalb des Trassenkorridors und Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften	52
2.2 Vorhabenskonkrete technische Angaben	55
2.2.1 Entscheidung über die Spannungsebene	55
2.2.2 Einbeziehung der Leerrohre	59

2.2.3	Kabelsystem 525 kV und Leerrohrsystem	59
2.2.4	Angaben zum Erdkabel	60
2.2.5	Nebenanlagen	61
2.3	Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	63
2.3.1	Allgemeines	63
2.3.2	Regelarbeitsstreifen	64
2.3.3	Schutzstreifen	65
2.3.4	Verlegetiefen	65
2.3.5	Abweichungen vom Regelfall	65
2.3.6	Herstellung von Zufahrten und Baustraßen	65
2.3.7	Bauverfahren	67
2.3.8	Grundwasserabsenkung	81
2.3.9	Anforderungen an das Bettungsmaterial	84
2.3.10	Logistik (Wegeplanung)	85
2.3.11	Kabeleinzug	87
2.3.12	Sonderfälle	92
2.3.13	Bauzeiten	96
2.3.14	Emissionen	96
2.3.15	Standardisierte Maßnahmen der Bauausführung	97
2.3.16	Betrieb und Instandhaltung	99
2.3.17	Diginet	100
2.3.18	Planungsrelevante Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten	100
2.4	Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG)	100
3	UMWELTRELEVANTE WIRKUNGEN DES VORHABENS	103
3.1	Übersicht über die Wirkfaktoren	104
3.2	Beschreibung der einzelnen Wirkpfade	109
3.3	Ermittlung der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume	124
3.4	Betrachtung von Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs	126
4	VORSCHLAG FÜR DEN INHALT DER FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS FÜR DIE UNTERLAGEN NACH § 21 NABEG	126
4.1	Vorgesehener Untersuchungsrahmen in dem UVP-Bericht	126
4.1.1	Allgemeines methodisches Vorgehen	126
4.1.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	132
4.1.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	133
4.1.4	Schutzgut Fläche	136
4.1.5	Schutzgut Boden	137
4.1.6	Schutzgut Wasser	138
4.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	139
4.1.8	Schutzgut Landschaft	140
4.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	141
4.1.10	Wechselwirkungen	143
4.1.11	Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen	143
4.2	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	143

4.2.1	Natura 2000-Prüfungen	143
4.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	147
4.2.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	150
4.2.4	Gutachten zum Immissionsschutz	155
4.2.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationskonzept	159
4.2.6	Hydrogeologische Fachgutachten	163
4.2.7	Bodenschutzkonzept	171
4.2.8	Unterlage zur Bodendenkmalpflege	174
4.2.9	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	177
4.2.10	Unterlage zur Forstwirtschaft	181
4.2.11	Kartierkonzept	184
4.2.12	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	192
4.2.13	Sonstige Unterlagen und Anträge	193
4.3	Alternativenvergleich	194
5	ANHÄNGE/ANLAGEN	196
5.1	Steckbriefe Trassenvorschlag	198
5.1.1	Trassenvorschlag km 001/0,0 bis km 001/15,5 (Länge 15,5 km)	199
5.1.2	Trassenvorschlag km 002/0,0 bis km 002/9,5 (Länge 9,5 km)	204
5.1.3	Trassenvorschlag km 002/9,5 bis km 002/22,0 (Länge 12,5 km)	208
5.1.4	Trassenvorschlag km 003/0,0 bis km 004/2,0 (Länge 5,5 km)	213
5.2	Alternativensteckbriefe	216
5.2.1	Alternativenvergleich 1	217
5.2.2	Alternativenvergleich 2	228
5.2.3	Alternativenvergleich 3	232
5.2.4	Alternativenvergleich 4	236
5.2.5	Alternativenvergleich 5	240
5.2.6	Alternativenvergleich 6	244
5.2.7	Alternativenvergleich 7	248
5.2.8	Alternativenvergleich 8	252
5.2.9	Alternativenvergleich 9	256
5.2.10	Alternativenvergleich 10	265
5.2.11	Alternativenvergleich 11	269
5.2.12	Alternativenvergleich 12	274
5.2.13	Alternativenvergleich 13	278
5.2.14	Alternativenvergleich 14	282
5.3	Hinweise aus der (informellen) Öffentlichkeitsbeteiligung	285
5.3.1	Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung	287
5.3.2	Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung	312
	LITERATURVERZEICHNIS	319
	Literaturhinweise	319
	Internetquellen	322
	Gesetze, Verordnungen, Normen usw.	322
	Abkürzungsverzeichnis	326

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Striktes Recht und abwägbare Vorschriften	32
Tabelle 2:	Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung	33
Tabelle 3:	Hinweise aus dem WebGIS	49
Tabelle 4:	Zeitplan Planfeststellung bis hin zur Realisierung des Vorhabens	51
Tabelle 5:	Übersicht potenziell offener Gewässerquerungen	53
Tabelle 6:	Übersicht der Steckbriefe zur Beschreibung des Trassenvorschlags und der Alternativenvergleiche	54
Tabelle 7:	Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften	55
Tabelle 8:	Maschineneinsatz HDD	74
Tabelle 9:	Maschineneinsatz Mikrotunnel	78
Tabelle 10:	Abgleich der Wirkfaktoren der BNetzA in Verbindung mit den Wirkpfaden des BfN	104
Tabelle 11:	Übersicht über die Wirkpfade des Projektes in Verbindung mit den Schutzgütern	107
Tabelle 12:	Festlegung der schutzgutspezifischen maximalen Untersuchungsräume	125
Tabelle 13:	Übersicht der OWK und GWK im Trassenkorridor	152
Tabelle 14:	Erläuterung zur Validierung der Hinweise	286
Tabelle 15:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 1	289
Tabelle 16:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 2	291
Tabelle 17:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 3	293
Tabelle 18:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 4	295
Tabelle 19:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 5	297
Tabelle 20:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 6	299
Tabelle 21:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 7	301
Tabelle 22:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 8	303
Tabelle 23:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 9	305
Tabelle 24:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 10	307
Tabelle 25:	Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 11	309
Tabelle 26:	Sonstige Hinweise	310
Tabelle 27:	Hinweise aus dem Einwendungsmanagement - Alternativen	312
Tabelle 28:	Hinweise aus dem Einwendungsmanagement - weitere Hinweise	316

A B B I L D U N G S V E R Z E I C H N I S

Abb. 1: Kabelaufbau (beispielhaft)	13
Abb. 2: Verfahrensschritte nach NABEG und TEN-E VO gegenüber gestellt (BNetzA 2018b, S. 15)	46
Abb. 3: Der iterative Prozess der Grobtrassierung für die Entwicklung des Trassenvorschlags und der in Frage kommenden Alternativen für den Antrag gemäß § 19 NABEG	52
Abb. 4: Kabelaufbau (beispielhaft)	60
Abb. 5: Schematische Darstellung der Kabelverbindungen (Muffen)	61
Abb. 6: Temporärer Muffen-Container	62
Abb. 7: Fertige Muffen vor dem Verfüllen mit Bettungsmaterial	62
Abb. 8: Mögliches Design eines Oberflurschranks	63
Abb. 9: Prinzipskizze Grabenverrohrung	66
Abb. 10: Regelprofil Kabelgraben	68
Abb. 11: Verlegepflug mit Zugfahrzeug, beispielhaft	72
Abb. 12: Prinzipskizze HDD (DWA-A 125)	73
Abb. 13: Prinzipskizze Mikrotunnelbau mit Spülförderung (DWA-A 125)	76
Abb. 14: Prinzipskizze Mikrotunnelbau mit Schneckenförderung (DWA-A 125)	77
Abb. 15: Exemplarischer Belegungs-/Ausbauquerschnitt	78
Abb. 16: Prinzipskizze Horizontal-Pressbohrverfahren (DWA-A 125)	80
Abb. 17: Einleitung des geförderten Grundwassers in einen Vorfluter	83
Abb. 18: Verlegung im Kabelgraben (schematischer Aufbau/Graben mit Rollenausbau)	88
Abb. 19: Geschlossene Kabelverlegung (Rohranlage)	88
Abb. 20: Kabellegung in Richtung des Grabens/GOK	89
Abb. 21: Ablassen in den Kabelgraben	90
Abb. 22: Kesselbrücke (beispielhaft Fa. Kübler)	91
Abb. 23: Trommelbock (beispielhaft Fa. Bagela)	92
Abb. 24: Kabelziehwinde (beispielhaft Fa. Bagela)	92
Abb. 25: Ablauf der Ermittlung der Vorzugstrasse	194
Abb. 26: Maximallegende der Textabbildungen in Kap. 5.1 und 5.2	196
Abb. 27: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/1	199
Abb. 28: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/2	200
Abb. 29: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/3	201
Abb. 30: Trassenvorschlag (km 002/0,0 bis km 002/9,5) Karte 2/1	204
Abb. 31: Trassenvorschlag (km 002/0,0 bis km 001/9,5) Karte 2/2	205
Abb. 32: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/1	208
Abb. 33: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/2	209
Abb. 34: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/3	210

Abb. 35: Trassenvorschlag (km 003/0,0 bis km 004/2,0) Karte 4/1	213
Abb. 36: Übersicht der Alternativenvergleiche	216
Abb. 37: Alternativenvergleich 1	217
Abb. 38: Alternativenvergleich 2	228
Abb. 39: Alternativenvergleich 3	232
Abb. 40: Alternativenvergleich 4	236
Abb. 41: Alternativenvergleich 5	240
Abb. 42: Alternativenvergleich 6	244
Abb. 43: Alternativenvergleich 7	248
Abb. 44: Alternativenvergleich 8	252
Abb. 45: Alternativenvergleich 9	256
Abb. 46: Alternativenvergleich 10	265
Abb. 47: Alternativenvergleich 11	269
Abb. 48: Alternativenvergleich 12	274
Abb. 49: Alternativenvergleich 13	278
Abb. 50: Alternativenvergleich 14	282
Abb. 51: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 1	288
Abb. 52: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 2	290
Abb. 53: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 3	292
Abb. 54: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 4	294
Abb. 55: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 5	296
Abb. 56: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 6	298
Abb. 57: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 7	300
Abb. 58: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 8	302
Abb. 59: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 9	304
Abb. 60: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 10	306
Abb. 61: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 11	308

A N L A G E N

ANLAGE 1

- Anlage 1.1 Übersichtskarte Gesamtvorhaben
- Anlage 1.2 Übersichtskarte Planfeststellungsabschnitt

ANLAGE 2

- Anlage 2.1 Typical Regelarbeitsstreifen
- Anlage 2.2a Typical Schutzstreifen „Regelfall“
- Anlage 2.2b Typical Schutzstreifen „Wald“
- Anlage 2.3 Typical Kreuzung mit Fremdleitung in der offenen Verlegung
- Anlage 2.4 Typical offene Gewässerquerung
- Anlage 2.5 Typical offene Straßenquerung
- Anlage 2.6 Typical Bahnquerung (Bohrpressverfahren und Pilotrohrvortrieb)
- Anlage 2.7 Typical Straßenquerung (Bohrpressverfahren und Pilotrohrvortrieb)
- Anlage 2.8 Typical HDD Baustelleneinrichtungsfläche Kleinbohrtechnik
- Anlage 2.9 Typical HDD Baustelleneinrichtungsfläche Großbohrtechnik
- Anlage 2.10 Typical HDD Längsschnitt Straße
- Anlage 2.11 Typical HDD Längsschnitt Gewässer
- Anlage 2.12 Typical Mikrotunnel Längsschnitt Gewässer

ANLAGE 3

- Anlage 3 Öffentlichkeitsbeteiligung

ANLAGE 4

- Anlage 4 Datengrundlagen

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

I. Allgemeines (Kapitel 1)

Das erste Kapitel enthält Informationen wie Angaben zum Projektziel, zum Vorhabenträger oder Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesem Kapitel werden auch die Planungsleit- und Planungsgrundsätze dargelegt.

Kap. 1.1 - 1.5 Projektziel, Planrechtfertigung, Antragsgegenstand, Vorhabenträger, Zielsetzung

Im Zuge der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Energiewende kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen für den Stromtransport nach Bayern. Daher besteht seitens der Übertragungsnetzbetreiber die Notwendigkeit, überlastete Übertragungsnetze in ihren jeweiligen Regelzonen auszubauen. Basierend auf dem Netzentwicklungsplan (NEP), der durch die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorzulegen ist, wurde ein Übertragungsbedarf für den sogenannten „Korridor D“ erstmals 2012 ermittelt und durch die BNetzA im Dezember 2017 (vgl. BNetzA 2017) sowie im Dezember 2019 (vgl. BNetzA 2019a) erneut bestätigt.

Aus diesem Grund wird der Bau einer Höchstspannungs-Gleichstromverbindung mit Erdkabelvorrang und einer geplanten Leistung von gegenwärtig 2 Gigawatt (GW) mit einer Spannungsebene von 525 kV realisiert. Das Vorhaben soll dabei zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern verlaufen. Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist das Projekt als Vorhaben Nr. 5 und mit Projektbezug als SuedOstLink (SOL) aufgeführt. Als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 BBPlG greift damit gleichzeitig das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).

TenneT TSO GmbH beantragt gemäß § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Abschnitt D3a: Pfatter bis A92 bei ISAR. Zudem sieht die BNetzA nach Prüfung des NEP 2030 (Version 2019) für das Vorhaben SOL bei Entfall des Vorhabens P44 (Netzverstärkung und -ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld) eine Notwendigkeit des Vorhabens DC20 (HGÜ-Verbindung von Mecklenburg-Vorpommern nach Bayern) im Jahr 2030. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 i. V. m. § 43j EnWG wird die Möglichkeit eröffnet, im Sinne einer vorrausschauenden Planung Leerrohre zusammen mit Erdkabeln zu verlegen. Daher beantragt TenneT zusätzlich die Integration und Zulassung der Leerrohre in das Verfahren.

Grundlage der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG bildet der, nach der Entscheidung gemäß § 12 NABEG beschlossene, 1 km breite festgelegte Trassenkorridor (FTK) sowie die, seitens der BNetzA festgelegten, Maßgaben und Hinweise. In den hier vorliegenden Antragsunterlagen nach § 19 NABEG wird innerhalb des Trassenkorridors für den Abschnitt D3a ein Trassenverlauf (Trassenvorschlag) sowie in Frage kommende Alternativen hergeleitet und entwickelt. Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D3a ist 45,3 km lang. Die Trasse umfasst zwei Kabelgräben. Einer dieser Gräben wird mit zwei Kabeln mit einer Übertragungskapazität von 2 GW bei 525 kV belegt, ein weiterer wird im Sinne der vorausschauenden Planung mit zwei Leerrohren für weitere 2 GW ausgestattet. Eine Kabelabschnittsstation (KAS) ist für den Abschnitt D3a nicht vorgesehen. Weiterhin wird in den Antragsunterlagen ein Vorschlag zum Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsunterlagen unterbreitet.

Kap. 1.6 Rechtliche Grundlagen

Für die Erstellung der Antragsunterlagen ist zum einen der verbindlich festgelegte Trassenkorridor zu berücksichtigen (§ 15 NABEG). Zum anderen ist der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens in den nachfolgend gelisteten §§ 18-24 NABEG geregelt.

Zusätzlich sind weitere umweltrechtliche und fachrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Kap. 1.6.1 Planungsleit- und Planungsgrundsätze

Die Trassierung bzw. Planung des Trassenverlaufes basiert auf sogenannten Planungsprämissen, die sich aus Planungsleit- und Planungsgrundsätzen zusammensetzen. Bei Planungsleitsätzen handelt es sich grundsätzlich um gesetzlich verankerte Vorgaben, also um striktes Recht, das einzuhalten ist. Planungsgrundsätze werden entweder aus gesetzlichen Vorgaben abgeleitet oder durch den Vorhabenträger formuliert.

Kap. 1.7 Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung

Das Verfahren der Bundesfachplanung wird in den §§ 4-17 NABEG geregelt, wobei für die Antragstellung bis zur Unterlageneinreichung und den Abschluss der Bundesfachplanung insbesondere die §§ 6-12 NABEG maßgeblich sind.

Kap. 1.8 Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO

Bestimmte Vorhaben, die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen, werden als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI = projects of common interest) bezeichnet. Das Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt – Isar ist als Vorhaben von gemeinsamen Interesse ebenfalls als PCI eingestuft.

Kap. 1.9 Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) soll die zuständige Behörde auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger hinwirken. Hierbei ist die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung, den zeitlichen Rahmen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Da das Vorhaben auch in der TEN-E-VO zu Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastrukturen als Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen ist, muss nach der Verordnung für Transeuropäische Energienetze (TEN-E VO) der Vorhabenträger:

- innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Behörde ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit übermitteln,
- die Öffentlichkeit vor Einreichung der Antragsunterlagen beteiligt werden,
- die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Antragsunterlagen nach § 19 dokumentieren.

TenneT reichte für den Abschnitt D des Vorhabens SOL am **29. März 2019** die Unterlagen nach § 8 NABEG ein. Die frühe Beteiligung zum Antrag nach § 19 NABEG wurden vom **21. März bis zum 11. April 2019** im Rahmen von **insgesamt 18 Veranstaltungen** durchgeführt. Die Veranstaltungsformate richteten sich an unterschiedliche Stakeholdergruppen und wurden so konzipiert, dass deren verschiedene Interessenlagen bestmöglich begegnet werden konnten. Im Vorfeld wurde für den Abschnitt D des Vorhabens SOL ab dem 21. März 2019 bis zum 08. Mai 2019 das sogenannte WebGIS zum Eintragen von Hinweisen für die Öffentlichkeit freigeschaltet (vgl. Ausführungen zu Kap. 5.3).

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG

Vor Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG werden von TenneT unterschiedliche Stakeholdergruppen in einer Informationskaskade informiert. Zur besseren Begegnung der kommunikativen Interessenlagen der Stakeholder wurden die in der Bundesfachplanung genutzten Formate weiterentwickelt und um neue Formate ergänzt.

Formate der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG

Ziel der Informationskaskade ist es, die Bedeutung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zu erklären, fachplanerische Gründe für die Grobtrassierung und ihre kleinräumigen Alternativen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung im weiteren Verfahren für Bürger und Träger öffentlicher Belange aufzuzeigen. Es werden außerdem die Ergebnisse der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung präsentiert, die sich aus der Beteiligung über das Online-Planungstool (WebGIS) ergeben haben. Ferner wird erläutert, wie planungsrelevante Hinweise in die Erstellung der Grobtrasse eingebunden wurden.

Infomaterialien und flankierende Kommunikationsmaßnahmen zu den Veranstaltungen

In einem engen zeitlichem Zusammenhang zu den Informationsgesprächen für die Kommunalpolitik mit Presseterminen werden die wichtigsten Inhalte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG und die Grobtrassierung auf der TenneT-Webseite veröffentlicht und die persönlichen Einladungen zu den Bürgerforen werden an potenziell berührte Eigentümer verschickt. Vertreter der Bürgerinitiativen werden zu den Fachgesprächen eingeladen. Durch den zeitgleichen Versand von Presseinformationen,

SuedOstLink-Newsletter und Info-Mail an die Teilnehmer der Abgeordneten-, Kommunal- und Fachgespräche wird sichergestellt, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Inhalte und die Bedeutung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss direkt informiert werden. An den Veranstaltungen werden verschiedene Informationsmaterialien ausgegeben. Eine Übersicht zu Thema, Inhalt und Zielgruppe ist in Anlage 3 Kap. 4 abgebildet.

Nach Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG, erfolgt, wie auch im NABEG festgelegt, eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur. Der nächste Schritt nach Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG ist dann die Antragskonferenz nach § 20 NABEG.

Kap. 1.10 Zeitplan

Der Zeitplan für die Planfeststellung bis hin zur Realisierung des Vorhabens sieht folgende Phasen vor:

Q4/2018	Beginn der Erarbeitung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
Q1/2020	Einreichung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
Q2/2020	Antragskonferenz nach § 20 NABEG
Q2/2020	Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG wird durch die BNetzA festgelegt
Q3/2021	Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG
Q1/2022	Erörterungstermin (§ 22 NABEG)
Q3/2022	Planfeststellungsbeschluss (§ 24 NABEG)
2022-2025	Baudurchführung

II. Beschreibung des Vorhabens (Kapitel 2)

Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über den Trassenvorschlag, die Alternativen sowie die betroffenen Gebietskörperschaften. Außerdem werden in den Unterkapiteln (2.2 und 2.3) die konkreten technischen Angaben (wie z. B. Angaben zum Erdkabel und den Nebenanlagen) ausführlich beschrieben sowie Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung (z. B. Verlegetiefe, Bauzeiten) gemacht. Zum Ende des Kapitels wird die Methodik zur Auswahl und Bewertung der Alternativen dargestellt.

Kap. 2.1 Trassenverlauf und in Frage kommende Alternativen innerhalb des Trassenkorridors und Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften

Nach Einreichung der Unterlagen zur Bundesfachplanung und der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch die BNetzA ein Trassenkorridor festgelegt (§ 12 NABEG). Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (fTK) ist bereits für die Antragsunterlagen nach § 19 NABEG eine Grobtrassierung vorzunehmen, um einen Trassenvorschlag und in Frage kommende Alternativen zu ermitteln. Die in der Grobtrassierung ermittelten Verläufe werden durch die BNetzA unter Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft und schließlich mit der Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens (§ 20 NABEG) festgelegt. In der Planfeststellung erfolgt für die festgelegten Verläufe eine Feintrassierung und Ermittlung der Vorzugstrasse, die letztendlich planfestgestellt wird.

In die Grobtrassierung fließen die Datengrundlagen der Bundesfachplanung sowie Ergebnisse der (informellen) Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Zusätzlich bilden die in Kap. 1.6 beschriebenen Planungsleit- und Planungsgrundsätze und die kabeltechnischen bzw. kabelspezifischen Informationen den Rahmen für die Grobtrassierung.

Neben dem geplanten Verlauf des Trassenvorschlags sowie der in Frage kommenden Alternativen werden ebenfalls Angaben zur Art der Querung bestimmter Infrastrukturen oder Biotope gemacht. Auf Ebene der Grobtrassierung wird dabei zwischen einer offenen, geschlossenen und absehbar geschlossenen Querung unterschieden. Im Zuge der Grobtrassierung wurde für den Abschnitt D3a ein 45,3 km langer Trassenvorschlag mit 14 Alternativenvergleichen (insgesamt 25 Alternativen) entwickelt. Der geplante Verlauf des Trassenvorschlags befindet sich in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern sowie in den regionalen Planungsgemeinschaften Regensburg, Donau-Wald und Landshut. Betroffen sind die Gemeinden Aufhausen, Hagelstadt, Mintraching, Pfatter und Riekofen im Landkreis Regensburg. Im Landkreis Straubing-Bogen

sind die Gemeinden Geiselhöring, Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg betroffen. Im Landkreis Landshut sind die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergoldsbach, Essenbach und Postau betroffen.

Für Abschnitt D3a beginnt der Trassenvorschlag südlich von Geisling, verläuft in südwestlicher Richtung über Acker- und Grünlandflächen und führt zwischen zwei Stillgewässern im Norden und einem FFH- und Vogelschutzgebiet hindurch. Sie verläuft anschließend in südsüdwestlicher Richtung in mehr oder weniger geradlinigem Verlauf auf Kleingilla zu. Der Weiler wird westlich passiert. Die Trasse führt im Anschluss zwischen Sengkofen und Taimering in südlicher Richtung mehr oder weniger geradlinig bis nach Hellkofen. Die Ortschaft wird im Westen passiert. Die Trasse schwenkt anschließend nach Südsüdost und verläuft zwischen Niederhinkofen und Petzkofen bis westlich von Irnkofen. Von hier aus verläuft die Trasse wieder in südlicher, später auch in südsüdwestlicher Richtung zwischen dem Wald „Hart“ und der Ortschaft Walkkofen hindurch bis westlich von Pullach. Die Trasse verläuft von Pullach aus in Richtung Obergraßling, knickt dort in südsüdöstlicher Richtung ab bis westlich von Habelsbach. Hier werden zwei Wälder mittels einer S-Kurve umgangen. Zwischen Grafentraubach und Laberweinting wird die Kleine Laber, die SR 60, die St 2141, eine Gasleitung und eine Bahnlinie geschlossen gequert. Danach verläuft die Trasse in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Laberweinting. Nach der Querung der SR 55 schwenkt die Trasse nach Süden in Richtung des Weilers Hainthal. Die Trasse verläuft östlich von Hainthal in Richtung Stiersdorf, quert dort die SR 57 und den Oberellenbach. Anschließend knickt sie nach Südwesten ab und verläuft am Rand des Trassenkorridors an Greilsberg vorbei. Dabei wird die LA 15 gequert. Die Trasse verläuft weiter in südlicher Richtung vorbei am Weiler Pirket und umgeht Dürrenhettenbach und des östlich davon gelegenen Wald. Nach Dünzlhof kreuzt die Trasse die St 2328 und schwenkt in Richtung Bayerbach b. Ergoldsbach. Dort quert sie die LA 28 gemeinsam mit dem Bayerbacher Bach sowie anschließend den Wildbach. Westlich von Armannsberg verläuft die Trasse zwischen zwei Waldstücken in östlicher Richtung hindurch und führt dann in südlicher Richtung geradewegs bis Unterköllnbach. Die Trasse führt von Unterköllnbach nach Süden, wo sie die LA 10 und den Rohrbach kreuzt. Sie verläuft anschließend nach Südwesten durch ein Waldstück und über die Zwetschgenlage bis in den Westen von Griebenbach, wo die St 2141 gekreuzt wird. Die Trasse führt weiter in südwestlicher Richtung und knickt im Süden der Ortschaft Mettenbach nach Südosten ab. Bis zum Ende des Abschnitts D3a verläuft die Trasse dann in Bündelung mit der LA 22 und dem Mettenbach. Dort wird noch die BAB A92 gekreuzt. Nach der Querung der Autobahn endet der Abschnitt D3a. Eine detaillierte Beschreibung des Trassenvorschlags und der trassenverlaufsbestimmenden Bereiche erfolgen in Kap. 5 in Form von Steckbriefen.

Kap. 2.2 Vorhabenskonkrete technische Angaben

Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde zugrunde gelegt, dass als Spannungsebene für die Kabelanlagen 525 kV Gleichstrom zur Übertragung einer Leistung von 2 GW angestrebt werde. Als Rückfallebene wurde in der Planung der Einsatz von bereits vorhandenen und erprobten 320 kV-Kabelanlagen mit vorgesehen und im Rahmen einer „Worst-Case-Annahme“ mit betrachtet. Inzwischen wurden 525 kV-Gleichstromkabel unterschiedlicher Hersteller intensiver Prüfungen unterzogen mit dem Ergebnis, dass diese für den Einsatz beim SOL geeignet sind. Vor diesem Hintergrund strebt die Vorhabenträgerin den Bau einer HGÜ-Leitung mit gegenwärtig 2 GW und Einsatz von 525 kV-Kabeln für das Vorhaben an. Ferner sollen gemäß Vorgaben des NABEG Leerrohre verlegt werden, in die zu einem späteren Zeitpunkt eine Stromleitung durchgeführt werden kann, mit der weitere 2 GW übertragen werden können. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 NABEG werden auf Planfeststellungsebene auch alle Aspekte im Zusammenhang der Verlegung der Leerrohre, des späteren Einbaus der Stromleitungen und deren anschließenden Betrieb untersucht, indem für die Leerrohre im Sinne einer „Wahrunterstellung“ die Untersuchungen bereits so erfolgen, dass die Auswirkungen zusätzlicher 2 GW in den Leerrohren mit einer Spannungsebene von 525 kV betrachtet werden.

Unabhängig von der letztendlich gewählten Spannungsebene werden kunststoffisolierte Kabel bevorzugt. Der prinzipielle Aufbau ist in der folgenden Abb. 1 exemplarisch dargestellt.



Abb. 1: Kabelaufbau (beispielhaft)

Wie in Abb. 1 zu sehen ist, ist das Kabel bzw. der leitende Kern mehrfach isoliert, um z. B. mechanische Beschädigungen oder Schäden durch eindringendes Wasser zu unterbinden. Die Kabel weisen im Regelfall eine Länge von 1,0 bis 1,5 km auf. Die einzelnen Kabelstränge werden durch Muffen miteinander verbunden, die im Boden ohne dauerhaftes Bauwerk (Schacht oder ähnliches) angelegt werden. Nur zum Verschweißen der Muffen sind temporär mobile Muffencontainer erforderlich. Entlang der Trasse werden im Abstand von ca. 3 – 10 km an geeigneten Stellen (bevorzugt an Wegen oder Straßen) Erdungsboxen als Oberflurschränke mit einem Flächenbedarf von wenigen Quadratmetern errichtet.

Kabelabschnittsstationen, mit denen der SOL in verschiedene Abschnitte untergliedert werden kann, sind im Abschnitt D3a nicht vorgesehen.

Kap. 2.3 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Bauverfahren

Bei der Baumaßnahme „SuedOstLink“ handelt es sich aus bautechnischer Sicht im Wesentlichen um ein erdverlegtes Linienbauwerk.

Übergeordnete, mögliche Bauverfahren zur Herstellung der Anlage sind:

- Offene Bauweise: Verlegung im offenen Graben
- Halboffene Bauweise: Pflug- und Fräsverfahren
- Geschlossene Bauweise: HDD-Verfahren, Rohrvortrieb und verwandte Verfahren

In unbebauten, ländlichen Gebieten erfolgt die Verlegung vorzugsweise im geböschten, offenen Graben. Dies stellt den Standardfall dar. Kabelgräben sind unabhängig von der Bodenart und den Grundwasserverhältnissen praktisch in jedem Baugrund herstellbar. Die Baugeräte werden auf den Baugrund abgestimmt, ggf. ist eine Wasserhaltung vorzusehen.

Bei entsprechender Eignung des Geländes und des Baugrunds kann die Verlegung auch im sogenannten halboffenen Verfahren mittels Pflug oder Fräse erfolgen. Beim Pflugverfahren wird ein Kabelschutzrohr über einen entsprechend dimensionierten Schacht unter Nutzung von Zugmaschinen in den Boden verlegt; anschließend kann das Kabel an den Muffengruben in das Kabelschutzrohrsystem eingezogen werden.

Bestimmte Infrastrukturanlagen und geschützte Bereiche sind im geschlossenen Verfahren zu queren, so dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Bauwerke (wie Straßen oder Leitungen),

Gewässer oder geschützten Bereiche kommt. Dabei sind gesonderte Anforderungen oder Auflagen der Betreiber zu berücksichtigen. Das Vorzugsverfahren zur geschlossenen Querung ist das HDD-Verfahren. Das Horizontal Directional Drilling (HDD; auch Spülbohrverfahren) zählt gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu den unbemannten, steuerbaren Verfahren. Das Verfahren kann in drei wesentliche Verfahrensschritte eingeteilt werden: Pilotbohrung, Aufweitvorgang / Räumen, Rohreinzug. Im ersten Arbeitsschritt, der Pilotbohrung, wird in einem kleineren Bohrgestänge der Bohrkanaal vorbereitet, der im zweiten Schritt durch Verwendung von Aufweitwerkzeug auf die notwendige Dimension erweitert wird. Anschließend erfolgt der Einzug des Kabelschutzrohres, in dem dann das eigentliche Kabel verlegt werden kann. Zur Stabilisierung des Bohrkanaals wird eine Bohrspülung eingesetzt, die im Wesentlichen aus dem natürlich vorkommenden Tonmineral Bentonit besteht. Die HDD-Länge wird begrenzt durch die Länge des Kabels, da die Muffenverbindungen sehr empfindlich sind und die Muffen damit nicht in das Leerrohr eingezogen werden dürfen, um Beschädigungen zu vermeiden.

Sollte das HDD-Verfahren aufgrund der jeweiligen Randbedingungen, insbesondere den Baugrundverhältnissen, mit einem hohen Ausführungsrisiko behaftet sein, sind andere Vortriebsverfahren vorzusehen, die an die jeweiligen Randbedingungen angepasst sind. Zu nennen ist hier noch das Mikrotunnelverfahren, bei dem der Bohrkopf, welcher auf den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse abgestimmt wird, über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben wird. Das entstehende Bohrklein wird aus dem entstehenden Tunnel transportiert und abgefahren. Mit dem Verfahren können auch größere Längen und Durchmesser bis hin zu begehbaren Mikrotunneln erstellt werden.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation vor Ort bzw. Auflagen von Dritten (z. B. Deutsche Bahn) können auch weitere geschlossene Verfahren zum Einsatz kommen, wie z. B. das Bohrpressverfahren, das üblicherweise bei der Kreuzung von Bahnstrecken angewandt wird.

Schutzstreifen, Arbeitsstreifen und Verlegetiefe

Insgesamt wird der Schutzstreifen im Bereich der offenen Verlegung ca. 16 m breit sein. In Waldgebieten reicht der Schutzstreifen 5 m von der äußeren Kabelachse nach außen, so dass in diesen Bereichen die Schutzstreifenbreite ca. 20 m beträgt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet und keine tiefwurzelnenden, verholzenden Pflanzen (Wald, Obstbaumkulturen u. a.) angebaut werden. Die Ausübung der üblichen Landwirtschaft ist jedoch uneingeschränkt möglich.

Der Regelarbeitsstreifen der offenen Verlegung weist eine Breite von ca. 40 – 45 m auf. Im Arbeitsstreifen erfolgt die Durchführung der Baustelle, d. h. u. a. die Erstellung der Kabelgräben, die Ablagerung der ausgebauten Bodenschichten (Lagerung in Mieten nach Schichten getrennt), die Errichtung von Baustraßen sowie die ggf. notwendigen Vorrichtungen zur einfachen Bauwasserhaltung. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Arbeitsstreifen wieder rekultiviert und der ursprünglichen Nutzung zugeführt; Einschränkungen bestehen nur für den Schutzstreifen (s. o.). In besonderen Situationen wie Querungen von Gehölzbeständen kann der Arbeitsstreifen in kurzen Abschnitten auch auf Breiten von 30 – 35 m eingeengt werden.

Die Überdeckung zwischen der Oberkante des Kabels bzw. des Schutzrohres und der Geländeoberkante beträgt in der Regel bei Verlegung in ebenen Flächen 1,3 – 1,5 m. Bei einer Verlegung in dieser Tiefe ist eine normale landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Im Bereich von geschlossen zu querenden Hindernissen wird vom Regelfall abgewichen. So beträgt die Tiefenlage bei geschlossenen Kreuzungen mind. 3 m unter Grabensohle. Insgesamt ist die jeweilige Tiefenlage im Einzelfall anhand der jeweiligen Eckdaten (Vorgaben Dritter, Baugrund etc.) zu ermitteln und festzulegen.

Kabeleinzug

Nach Errichtung des Kabelgrabens, ggf. Errichtung des Kabelschutzrohrsystems, erfolgt der Kabeleinzug. Die Kabel werden dabei auf Trommeln mit Schwerlasttransportern angeliefert und üblicherweise im Bereich der Muffengruben abgetrommelt und eingezogen. Zum Antransport der Kabeltrommeln wird ein eigenes Wegekonzept entwickelt. Ggf. müssen Straßen oder Wege baulich angepasst oder Baustraßen zum Abtrommelplatz errichtet werden.

Grundwasserhaltung

Da die Verlegung des Kabelschutzhrohrsystems bzw. des Kabels selbst in einem trockenen Rohrgraben erfolgen muss, ist bei hoch stehendem Grundwasser der Einsatz einer Bauwasserhaltung erforderlich. Das jeweilige Verfahren wie z. B. Horizontaldränung oder Einsatz von Lanzen wird an den jeweiligen Bedarf angepasst. Die Einleitung des Grundwassers erfolgt in dafür geeignete Vorfluter oder über Verrieselung. Falls erforderlich wird das Grundwasser vor Einleitung über geeignete Filter gereinigt.

Vorgaben zu geschlossenen Querungen

Die folgenden Anlagen werden bei der Verlegung des SOL grundsätzlich geschlossen gequert:

- Bahnstrecken,
- klassifizierte Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen),
- Gewässer 1. und 2. Ordnung,
- Schutzgebiete wie z. B. FFH-Gebiete, falls eine Umfahrung nicht möglich ist.

Bei kleineren Straßen, kleineren Fließgewässern (3. Ordnung bzw. nicht klassifiziert), Fremdleitungen u. a. wird eine offene Querung favorisiert. Allerdings sind hier Ausnahmen möglich (z. B. Forderungen der Fremdleitungsbetreiber, naturschutzfachliche Gründe bei kleineren Gewässern), so dass auch hier eine geschlossene Kreuzung durchgeführt werden kann.

Bauzeiten und Emissionen

Die übliche Bauzeit findet zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt. Nur vereinzelt, z. B. bei längeren HDD-Bohrungen, die nicht unterbrochen werden dürfen, kann ein durchgängiger Baubetrieb erforderlich werden.

Als betriebsbedingte Emissionen treten elektrische und magnetische Felder auf. Außerdem kommt es zu einer Bodenerwärmung durch die in Wärme umgewandelten Verluste des Kabels:

- Das elektrische Feld wird bei den zum Einsatz kommenden Erdkabeln durch die Schirmdrähte und die metallische Umhüllung des Aluminiummantels vollständig abgeschirmt.
- Die Stärke des magnetischen Feld befindet sich unterhalb der geltenden Grenzwerte.
- Der Betrieb von Kabeln führt zu Verlusten im Leiter und somit zu einer Erwärmung der Kabelumgebung. Nach den vorliegenden Untersuchungen ist davon auszugehen, dass von HGÜ-Erdkabeln keine nachhaltigen Beeinträchtigungen weder in Bezug auf landwirtschaftliche Erträge noch auf ökologische Belange, zu erwarten sind.

Standardisierte Maßnahmen der Bauausführung

Infolge der Herstellung der Leitungstrasse kommt es zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter. Um ungünstige Auswirkungen möglichst zu vermeiden oder zu vermindern haben sich in vergleichbaren Bauvorhaben Maßnahmen bewährt, die zur Anwendung kommen, wenn dies erforderlich ist. Wesentliche Maßnahmen sind z. B.

- die Einengung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen (z. B. Waldquerungen),
- die geschlossene Querung von Schutzgebieten,
- Maßnahmen der Bodenlagerung (getrennter Ausbau und Lagerung der Bodenhorizonte, schichtengleicher Wiedereinbau des Bodens),
- der Einsatz von schallarmen Baumaschinen zur Einhaltung der AVV Baulärm.

Kap. 2.4 Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG)

Um einen wirtschaftlichen und umweltverträglichen Trassenverlauf zwischen Start- und Endpunkt des Abschnitts D3a realisieren zu können, besteht in bestimmten Fällen die Notwendigkeit, zusätzlich zum Trassenvorschlag alternative Trassenverläufe zu entwickeln. Eine Entwicklung von Alternativen wird immer bzw. nur dann vorgenommen, wenn verschiedene Belange durch den Trassenverlauf betroffen sein können und

in den Alternativenvergleichen abgewogen werden müssen. Sie werden auch entwickelt, wenn zulassungskritische Sachverhalte erst auf Grundlage der neuen Daten des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können.

Die Alternativen werden in Alternativensteckbriefen (in Kap. 5.2) mit dem Trassenvorschlag verglichen. Zudem wird für jede Alternative auf der zur Verfügung stehenden Datengrundlage (der Unterlagen nach § 8 NABEG) ermittelt, ob sie aus technischer und umweltfachlicher Sicht als in Frage kommende Alternative eingestuft werden kann. Alle in Frage kommende Alternativen bilden zusammen mit dem Trassenvorschlag die Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG. Sofern sie Bestandteil des Untersuchungsrahmens sind, werden die in Frage kommenden Alternativen und der Trassenvorschlag in den Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG weitergehend trassiert (Feintrassierung) und untersucht. Zu diesem späteren Zeitpunkt liegen dann auch genauere Erkenntnisse vor, die Hinweise zum Abschichten einer Alternative liefern können (z. B. Ergebnisse aus Kartierungen, Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung).

Im Planfeststellungsabschnitt D3a ergeben sich 14 Alternativenvergleiche – in drei Alternativenvergleichen wird jedoch nicht nur der Trassenvorschlag mit einer Alternative, sondern der Trassenvorschlag mit mehreren Alternativen verglichen. Eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG ist für keinen der alternativen Trassenverläufe möglich. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Alternativen im anschließenden Planfeststellungsverfahren genauer zu prüfen.

III. Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 3)

Das Kapitel gibt zunächst eine Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade. Ausgehend von den Wirkungen des Vorhabens werden die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume, die dann Grundlage für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG sind, ermittelt. Im letzten Kap. 3.4 wird auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs eingegangen.

Kap. 3.1 Übersicht Wirkfaktoren und Kap. 3.2 Beschreibung der einzelnen Wirkpfade

Von Erdkabelvorhaben können grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen. Baubedingte Wirkungen umfassen alle Auswirkungen, die während der Bauphase auftreten, wohingegen unter anlagebedingt lediglich die Wirkungen gefasst werden, die von dem Erdkabel und allen dazugehörigen Bestandteilen (z. B. Linkboxen) selbst ausgehen können. Als betriebsbedingt werden alle Wirkungen definiert, die während des Betriebs der Leitung auftreten.

Die Zusammenstellung und Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen orientieren sich für das Vorhaben SOL an den methodischen Ansätzen der Listen der BNetzA (BNetzA 2019b) und des BfN (www.ffh-vp-info). Durch einen Abgleich und Zusammenführen beider Listen wurden die Wirkungen erst in sogenannte Wirkfaktoren und daraufhin in Wirkpfade eingeteilt. Die von Erdkabelvorhaben ausgehenden Wirkpfade können sich unterschiedlich auf die verschiedenen Schutzgüter auswirken und zudem verschiedene Wirkräume aufweisen. Zudem können sich je nach Bauweise (offen/geschlossen) die Wirkpfade ebenfalls unterscheiden. Die ermittelten Wirkpfade wurden in einem nächsten Schritt unter Berücksichtigung der Angaben aus den technischen Kapiteln (2.2 und 2.3) auf diejenigen reduziert, die speziell vom Vorhaben SOL ausgehen können.

Daraus ergeben sich folgende Wirkpfade, die für die umweltfachlichen Belange zu berücksichtigen sind (einige Wirkpfade werden aufgrund ihrer sich überschneidenden Auswirkungen unter einem Wirkpfad zusammengeführt):

- Überbauung / Versiegelung (Wirkpfad 1-1)
- Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Wirkpfad 2-1)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkpfad 3-1)
- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkpfad 3-3)
- Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wirkpfad 3-5)
- Barrierewirkung (Wirkpfad 4-1)

- Fallenwirkung / Individuenverlust (Wirkpfad 4-1)
- Akustische Reize (Wirkpfad 5-1)
- Optische Veränderungen / Bewegungen (Wirkpfad 5-2)
- Licht (Wirkpfad 5-3)
- Störung (baubedingt) - Erschütterungen / Vibrationen (Wirkpfad 5-4)
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente) (Wirkpfad 6-6)
- Magnetische Felder (Wirkpfad 7-1)

Kap. 3.3 Ermittlung der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume

Je nach Empfindlichkeit und Art der Schutzgutfunktionen kann ein Wirkpfad schutzgutspezifisch unterschiedliche Reichweiten aufweisen. Schutzgutspezifisch ist daher immer der Wirkpfad mit der maximalen Wirkreichweite ausschlaggebend für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets. Für das Schutzgut Fläche wurde ein Untersuchungsraum von 50 m beidseits der zu prüfenden Trassenverläufe und der Alternativen vorgeschlagen, für Biotope, Boden und Wasser jeweils 100 m. Die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegt der Untersuchungsraum bei 500 m beidseits der zu prüfenden Trassenverläufe. Grundsätzlich sind bei den Tieren und beim kulturellen Erbe jedoch die artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Aktionsräume sowie Umgebungsschutzbereiche zu berücksichtigen.

Kap. 3.4 Betrachtung von Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs

Das hier betrachtete Vorhaben fällt nicht unter die Vorhaben der Störfall-Verordnung nach § 19 (12. BImSchV). Aus diesem Grund sind auch keine Aussagen und Maßnahmen zu beispielsweise Brandschutz und Explosionsschutz notwendig.

IV. Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG (Kapitel 4)

Das Kap. 4 gliedert sich in drei Unterkapitel. Im Kap. 4.1 wird der vorgesehene Untersuchungsrahmen für den Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben. Dabei wird auf jedes Schutzgut sowie auf die Wechselwirkungen eingegangen. Dem Kap. 4.2 ist eine Liste der weiteren Unterlagen und Gutachten zu entnehmen, welche die TenneT TSO GmbH im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erstellen wird. Hier sind z. B. die Natura 2000-Prüfung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Bodenschutzkonzept usw. sowie sonstige Unterlagen und Anträge zu nennen. In Kap. 4.3 wird ein kurzer Überblick über den Alternativenvergleich, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird, gegeben.

Kap. 4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in dem UVP-Bericht

Den rechtlichen Rahmen für das methodische Vorgehen des UVP-Berichts bildet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im UVP-Bericht ist das Vorhaben auf eine Vereinbarkeit mit den folgenden Schutzgütern zu prüfen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hierbei sind die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der geprüften vernünftigen Alternativen zu ermitteln und beschreiben. Das methodische Vorgehen des UVP-Berichts folgt nach den gemäß § 16 UVPG festgelegten Schritten.

Auch das Zusammenwirken der vorhabenbedingten Auswirkungen mit Wirkungen anderer Vorhaben ist im Rahmen des UVP-Berichts zu prüfen.

Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Auswirkungsprognose zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden methodischen Schritten. Dabei wird in einem ersten Schritt die Konfliktintensität für die jeweiligen Schutzgüter und ihre Funktionen anhand ihrer Empfindlichkeit und der Wirkintensität der Wirkpfade ermittelt. Hierfür werden die Dauer, Intensität und räumliche Ausdehnung unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung herangezogen. Zudem werden auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen.

Den Rahmen der Bewertungsmaßstäbe bilden die Planungsleit- und Planungsgrundsätze. Anschließend wird die Erheblichkeitsschwelle ermittelt. Als Grundlage hierfür werden für die Bestandserfassung der Schutzgüter die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Funktionen herangezogen, sofern sie innerhalb des Untersuchungsraumes für Abschnitt D3a liegen. Auch die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet und aktualisiert.

Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind zwischen den einzelnen Schutzgütern neben den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu untersuchen. Die Wechselwirkungen zwischen der lebendigen Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen) und den übrigen Umweltfaktoren (Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) werden geprüft und dargestellt, um eine fachübergreifende Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen Projekt und Umwelt abzubilden, die die Vernetzungswirkungen zwischen den betroffenen Umweltfaktoren einbezieht.

Weiterhin werden die Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen zusammenfassend dargestellt und beurteilt. Die raumordnerischen Belange, für die in der RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität festgestellt wurde und/oder für die die Konformität nur unter bestimmten Maßgaben hergestellt werden kann, werden entweder den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen oder den UVP-Schutzgütern zugeordnet.

Für das Vorhaben SOL besteht weiterhin keine Prüfung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen, da die prognostizierten Wirkweiten unter dem Mindestabstand zur Grenze der Tschechischen Republik zum Vorhaben liegen. Daher können potenzielle Beeinträchtigungen gänzlich ausgeschlossen werden.

Kap. 4.2 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Für die zu beantragende Trasse sind zusätzlich zu dem UVP-Bericht weitere Unterlagen und Gutachten zu erstellen:

Natura 2000-Prüfungen

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung, ob der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität aquatischer Ökosysteme und Prüfung möglicher Betroffenheit gemäß EG-WRRL und des WHG.

Gutachten zum Immissionsschutz

Ziel ist die Bewertung der bau- und betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Wärme sowie elektrische und magnetische Felder) sowie die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationskonzept

Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG.

Hydrogeologische Fachgutachten - Wasserschutz- und Einzugsgebiete, Quellen, Eigenwasserversorgungen

Ziel ist die:

- Bewertung der jeweiligen Trinkwasserfassung sowie des Vorliegens von ausnahme- bzw. befreiungsbedürftigen Verbotstatbeständen gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes, dass in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen WSG-VO konkretisiert ist,
- Abschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Quellen bzw. deren Einzugsgebiete,
- Bewertung möglicher Auswirkungen auf Eigenwasserversorgungen sowie die Ausarbeitung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung potenzieller Risiken.

Bodenschutzkonzept

Ziel des Bodenschutzkonzeptes ist die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Berücksichtigung und Umsetzung der (gesetzlich verankerten) bodenschutzrechtlichen Belange (entsprechend DIN 19639) sowie die Festlegung von Maßnahmen als Grundlage für die Bodenkundliche Baubegleitung.

Unterlage zur Bodendenkmalpflege

Ziel ist die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten archäologischen Bodendenkmäler und archäologischen Relevanzflächen in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmäler im Vorfeld der Baumaßnahme), Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen.

Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft

Ziel der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft ist die Bewertung und Prüfung, ob der Umsetzung des Vorhabens landwirtschaftliche (und ggf. teichwirtschaftliche) Belange entgegenstehen. Zudem werden zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten Maßnahmen vorgeschlagen.

Unterlage zur Forstwirtschaft

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Wälder und Prüfung auf Vereinbarkeit mit den forstrechtlichen Belangen entsprechend einschlägiger gesetzlichen Grundlagen.

Kartierkonzept

Ziel ist die Erstellung eines Konzepts für Kartierungen zur Ermittlung einer hinreichenden Datengrundlage für die gesetzeskonforme Erstellung der Antragsunterlagen auf Planfeststellung gemäß BNatSchG.

Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden in den Unterlagen nach § 21 NABEG in einer eigenen Unterlage behandelt. Inwiefern eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen sonstigen privaten und öffentlichen Belangen gegeben ist, hängt von der Lage der Trasse zum jeweiligen Belang sowie der konkreten Art des Belangs ab. Somit kann eine Beurteilung ausschließlich im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen erfolgen, die unter Berücksichtigung aller relevanten und konkreten örtlichen Gegebenheiten zu treffen sind.

Sonstige Unterlagen und Anträge

Ergänzend werden für die Unterlagen nach § 21 NABEG weitere Konzepte und Anträge erstellt. Je nach den konkreten Betroffenheiten werden zudem Anträge auf Ausnahme und Befreiung erstellt.

Kap. 4.3 Alternativenvergleich

Ziel des Alternativenvergleichs ist, die zu beantragende Vorzugstrasse zu ermitteln. Die Auswahl der Vorzugstrasse erfolgt in mehreren Arbeitsschritten:

- Ausgangspunkt für die Auswahl der **Vorzugstrasse** sind die Trassenalternativen und der Trassenvorschlag des § 19 Antrags, die auch im Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt wurden.
- Für diese Verläufe wird eine Abschichtung vorgenommen, die sich auf Informationen von neuen Datengrundlagen (z. B. Baugrunduntersuchungen, Kartielergebnissen) und die feintrassierten Verläufe stüt-

zen. Die Abschichtung erfolgt zudem unter Berücksichtigung der Planungsprämissen und Trassierungsgrundsätzen. Der Abschichtungsprozess und die Darlegung der Gründe werden in sogenannten Abschichtungssteckbriefen gegenüber der BNetzA dokumentiert.

- Mit dem Ende der Abschichtung verbleiben entweder ein einziger Trassenverlauf oder mehrere vernünftige Alternativen.
- Im UVP-Bericht werden alle Alternativen (inklusive des Trassenvorschlags), die aus dem Abschichtungsprozess verblieben sind, geprüft und miteinander verglichen. Im Ergebnis verbleibt der aus umweltschutzfachlicher Sicht günstigste Trassenverlauf.
- Zudem wird für alle vernünftigen Alternativen ein themenübergreifender Alternativenvergleich durchgeführt. Für die Bewertung werden dabei folgende Belange berücksichtigt:
 - Wirtschaftlichkeit
 - Technische Angaben
 - Sonstige öffentliche und private Belange: z. B. Forst- und Landwirtschaft
 - UVPG-Schutzgüter (hier fließen die Ergebnisse der Betrachtung im UVP-Bericht ein), Gebietsschutz, besonderer Artenschutz

In dem Alternativenvergleich werden abschließend die vergleichsrelevanten Aspekte der einzelnen Belange gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist dann Grundlage für die Ermittlung der Vorzugstrasse. Die dann aus dem Alternativenvergleich hervorgehende Vorzugstrasse ist somit Antragsgegenstand.

V. Anhänge / Anlagen (Kapitel 5)

In diesem Kapitel finden sich zwei Steckbriefformate:

- ausführliche Beschreibung des Trassenvorschlags (Kap. 5.1)
- Alternativenvergleiche (Kap. 5.2)

Dem Kap. 5.3 sind die Auswertung der Hinweise der informellen sowie formellen Öffentlichkeitsbeteiligung zu entnehmen.

Kap. 5.1 Steckbriefe Trassenvorschlag

Die ausführliche Beschreibung des Trassenvorschlags erfolgt in Kap. 5.1 in Form von Steckbriefen, wobei jeder Steckbrief den Verlauf innerhalb eines um die 10 km langen Trassenkorridorabschnittes umfasst. Somit ergeben sich vier Steckbriefe, in denen einleitend (je nach Maßstab) eine oder mehrere Abbildungen den Verlauf sowie die trassierungsrelevanten Kriterien darstellen. Es folgen die administrativen Informationen sowie eine Kurzcharakteristik des Trassenverlaufs. Das Kernstück des Steckbriefs bildet die Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit. Auch die Bereiche, für die eine Anstoßfunktion zur Entwicklung von Alternativen vorliegt, werden genannt. Nach der Zusammenfassung der verlaufsbestimmenden Kriterien erfolgt eine Übersicht der relevanten Alternativensteckbriefe, die in Kap. 5.2 enthalten sind.

Kap. 5.2 Alternativensteckbriefe

Kap. 5.2 umfasst insgesamt 14 Alternativensteckbriefe bzw. –vergleiche. Neben einer einleitenden Abbildung inklusive der vergleichsbestimmenden Kriterien erfolgt eine Kurzbeschreibung der zu vergleichenden Verläufe unter Nennung der Anstoßfunktion. Im Anschluss erfolgt in tabellarischer Form eine vergleichende Darlegung der Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit sowie der qualitativen und quantitativen Betrachtungen. Eine ausführlichere Beschreibung kann der AVZ zu Kap. 2.4 entnommen werden.

Kap. 5.3 Hinweise aus der (informellen) Öffentlichkeitsbeteiligung

Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung – WebGIS und sonstige Hinweise

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Unterlagen nach § 8 NABEG wurden die Hinweise aus dem WebGIS gesammelt und ausgewertet. Ein GIS ist ein Geographisches Informationssystem, in dem auf digitalen Karten Flächen, Linien und Punkte eingezeichnet und mit Kommentaren bzw. Hinweisen versehen

werden können. Diese Hinweise wurden anhand ihres Inhalts bzw. ihrer Relevanz ausgewertet. Die Hinweise wurden auf ihre technische und die umweltfachliche Umsetzbarkeit überprüft und validiert. Darüber hinaus haben sich im Zuge der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung weitere sonstige Hinweise ergeben, die ebenfalls ausgewertet wurden.

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung – Hinweise aus dem Einwendungsmanagement und Erörterungstermin

Die Hinweise aus dem Einwendungsmanagement stellen einen Teil der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG dar. Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden öffentlich ausgelegt, so dass auch Privatpersonen die vollständigen Unterlagen einsehen konnten. Jede Person, einschließlich Vereinigungen (z. B. Bürgerinitiativen, Ortsvereine), hatte die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern. Die Einwendungen gingen bei der Bundesnetzagentur ein, die die Stellungnahmen wiederum dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen und so die Möglichkeit der Erwiderung geben war. Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen ausgewertet, die konkrete zu berücksichtigende planungsrelevante Hinweise für die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren enthalten. Zudem fand vom 15.10. - 17.10.2019 in Regenstauf der Erörterungstermin nach § 10 NABEG zum Abschnitt D statt. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden keine alternativen bzw. konkreten Trassenvorschläge eingebracht.

1 Allgemeines

Ziel ist es, im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG innerhalb des festgelegten 1.000 m breiten Trassenkorridors einen Vorschlag für den beabsichtigten Trassenverlauf (Trassenvorschlag) sowie in Frage kommende Alternativen darzulegen und Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen zu geben sowie einen Vorschlag zum Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsunterlagen zu unterbreiten.

Strukturell und inhaltlich orientiert sich die vorliegende Unterlage dabei an der Veröffentlichung „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) (BNETZA 2018a).

1.1 Projektziel

Im Zuge der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Energiewende kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen für den Stromtransport nach Bayern. Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung einer sicheren Energieversorgung nachzukommen, besteht seitens der Übertragungsnetzbetreiber die Notwendigkeit, überlastete Übertragungsnetze in ihren jeweiligen Regelzonen auszubauen. Aus diesem Grund wird der Bau einer Höchstspannungs-Gleichstromverbindung mit Erdkabelvorrang und einer geplanten Leistung von gegenwärtig 2 Gigawatt (GW) bei 525 kV angestrebt. Das Vorhaben soll dabei zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern verlaufen. Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ist das Projekt als Vorhaben Nr. 5 und mit Projektbezug als SuedOstLink (SOL) aufgeführt. Als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 BBPIG unterliegt es damit gleichzeitig den Anforderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG).

1.2 Planrechtfertigung

1.2.1 Planrechtfertigung für Vorhaben 5 (2 GW)

Entsprechend den Vorgaben des 2015 novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorzulegen. Dieser beinhaltet unter anderem Prognosen zum zukünftigen Übertragungsbedarf sowie zu Engpässen hinsichtlich der Stromverfügbarkeit bis zum Zieljahr 2030 (NEP 2030 (Version 2017 und NEP 2030 (Version 2019)). Basierend darauf wurde ein Übertragungsbedarf für den sogenannten „Korridor D“ ermittelt und durch die BNetzA im Dezember 2017 (BNetzA 2017) sowie im Dezember 2019 (BNetzA 2019a) erneut bestätigt. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i. V. m. Anlage BBPIG Nr. 5, § 12e Abs. 4 EnWG, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt worden sind.

Gemäß der Anlage zum Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist) hat das Vorhaben 5 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom) die Kennzeichnung A1, B, E, H entsprechend § 2 BBPIG.

- A1: Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG
- B: Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG
- E: Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG
- H: Kennzeichnung für die Leerrohrmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 8 BBPIG

Das Projekt wird im entsprechenden Projektsteckbrief im Anhang zum überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) (50 HERTZ TRANSMISSION GMBH et al. 2019) wie folgt begründet:

Charakteristika des betroffenen Netzbereichs

DC5 verbindet die nordöstliche Region Deutschlands, die mit über 50 % schon heute den höchsten Erzeugungsanteil erneuerbarer Energien am Endverbrauch aufweist, mit Süddeutschland.

In Nord- und Mitteldeutschland wächst die Einspeisung aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Onshore-Windleistung, stetig. Demgegenüber steht in der Region ein stagnierender oder sogar rückläufiger Verbrauch, der heute schon häufig unterhalb der eingespeisten Energiemengen liegt. Der Ausbau erneuerbarer Energien geht aufgrund der günstigen regionalen Bedingungen weiter voran. Dies betrifft insbesondere den Zuwachs der Onshore-Windleistung und Photovoltaik in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Zubau an Onshore- und Offshore-Windleistung in Mecklenburg-Vorpommern.

Für das Szenario B 2030 zeichnet sich für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zusammen eine Zunahme der Leistung aus Windenergieanlagen an Land auf 23 GW im Jahr 2030 ab. Ende 2016 waren etwa 14,3 GW installiert. In Summe wird für 2030 gegenüber Ende 2017 sogar eine Steigerung an installierter EE-Leistung über alle Energieträger von rund 22 GW auf 41 GW erwartet.

Im Süden Deutschlands entsteht hingegen durch die Abschaltung der letzten Kernkraftwerke in 2022 eine systematische Unterdeckung des Versorgungsbedarfs in den Folgejahren. Bayern, Baden-Württemberg und Hessen müssen in 2030 rund 30 % ihres Jahresenergieverbrauchs importieren. Im Energiedialog Bayern, der im Februar 2015 abgeschlossen wurde, wurde für Bayern ein Leistungsdefizit in Höhe von 5 GW und ein Importbedarf in Höhe von 40 TWh festgestellt.

Gaskraftwerke und der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien ersetzen die Energieproduktion der stillgelegten Kernkraftwerke in Zukunft nicht vollständig. Süddeutschland ist daher zur Deckung des Strombedarfs und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen. DC5 erschließt die erneuerbaren Energien im Nordosten für die Lastregionen in Süddeutschland und dient gleichzeitig der Deckung der Höchstlast und damit der Versorgungssicherheit in Bayern.

Die HGÜ-Verbindung versorgt das süddeutsche Netz bei mittlerer und starker Windeinspeisung im Nordosten durch direkten Energietransport aus Regionen mit regenerativer Erzeugung. Sie stellt gleichzeitig die Verbindung zu den alpinen Speichern in Österreich her und leistet somit einen essenziellen Beitrag zur Energiewende.

Der Ausblick auf das Jahr 2035 und eine weitere Umstellung der elektrischen Energieversorgung auf regenerative Energien zeigt, dass der Übertragungsbedarf zwischen den oben genannten Regionen noch zunehmen wird. Seit dem NEP 2012 zeigt sich in den Langfristszenarien immer wieder der Bedarf für zusätzliche Transportkapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern, der im Zieljahr 2035 durch die HGÜ-Verbindung DC20 (zuvor DC19) mit einer Nennleistung von 2 GW möglichst in bestehender Trasse gedeckt werden könnte.

Die HGÜ-Verbindung DC5 wird im Abschnitt Wolmirstedt - Isar weitgehend als Erdkabel geplant. Es wurden Freileitungsprüfverlangen nach § 3 Abs. 3 BBPIG geltend gemacht.

Im Sinne der vorausschauenden Planung für das im Szenario B 2035 erforderliche Projekt DC20 sind bereits im Zuge des Projekts DC5 Leerrohre für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung entsprechend der inzwischen geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit vorzusehen. So könnten im Planfeststellungsverfahren und insbesondere den folgenden Bauphasen Synergien gehoben und die Eingriffe in Naturräume innerhalb weniger Jahre deutlich reduziert werden.

Die Netzplanung der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt unter der Prämisse eines sicheren und stabilen Netzbetriebs, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat sich die HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern über mehrere Szenarien seit dem NEP 2012 als erforderlich erwiesen.

Netzplanerische Begründung

Ohne die Errichtung der HGÜ-Verbindung würden zunehmend Netzengpässe in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt sowie in Bayern entstehen. Dies hätte zur Folge, dass Offshore-

bzw. Onshore-Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen in diesen Regionen erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen wären. Durch den Einsatz der DC-Technologie wird mit dem Netzkonzzept die Integration weiterer erneuerbarer Energien ermöglicht und gleichzeitig ein umfangreicher Ausbau des AC-Netzes in den betroffenen Regionen vermieden.

Insbesondere bei weiträumigem Energietransport reduziert der Einsatz der DC-Technologie den Blindleistungsbedarf erheblich. Dazu stellen die HGÜ-Konverter zusätzlich Blindleistung für das AC-Netz bereit. Hierdurch trägt das Projekt DC5 zur Einhaltung der AC-Spannungsbänder bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Spannungsstabilität im AC-Netz. In Wechselwirkung mit den geplanten Verstärkungen der Interkonnektoren an der deutsch-österreichischen Grenze trägt das Projekt zur Stärkung der Verbindung zwischen den Standorten der Windkraftanlagen, der Photovoltaik und der alpinen Speicher bei.

Aktuell werden für den Transport von Windenergie nach Bayern in erheblichem Umfang ausländische Netze in Anspruch genommen. Bei hoher Windeinspeisung treten ungeplante Leistungsflüsse von Nordostdeutschland über das polnische und tschechische Netz (teilweise auch über Österreich) nach Bayern auf. Das Projekt DC5 beseitigt diese weitgehend, insbesondere im Zusammenspiel mit den Querregeltransformatoren (PST) (50HzTP128), die gemeinsam mit PSE und ČEPS an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze zur Steuerung der Leistungsflüsse eingesetzt werden.

Das Projekt wurde erstmals im Netzentwicklungsplan (NEP) 2012 mit den NVP Lauchstädt – Meitingen geprüft, seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit dann im NEP 2012 für das Jahr 2022 bestätigt. Im NEP 2030 (Version 2017) sowie im NEP 2030 (Version 2019) wurde das Projekt im Hinblick auf die geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft und bestätigt.

Das Vorhaben ist auch in der TEN-E-VO (Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur) als Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen (Nr. 3.12 gemäß der Liste der Europäischen Union vom 26.04.2018).

1.2.2 Planrechtfertigung für die Einbeziehung von Leerrohren in Vorhaben 5

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 i. V. m. § 43j EnWG wird die Möglichkeit eröffnet, im Sinne einer vorrausschauenden Planung Leerrohre zusammen mit Erdkabeln zu verlegen. Gemäß der Anlage zum Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist), hat das Vorhaben 5 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom) u. a. die Kennzeichnung „H“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 BBPIG).

Bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugelassen werden.

Nach § 18 Abs. 3 NABEG müssen die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. In diesem Fall darf sich die Trassenbreite im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich vergrößern.

Die Vorgaben werden laut § 12e Abs. 4 EnWG verbindlich: *„Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verbindlich.“*

Dies geht einher mit den Ergebnissen des Szenarios B 2035 des NEP 2030 (Version 2019). In diesem wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für das Projekt „DC20: HGÜ-Verbindung Klein Rogahn – Isar“ nachgewiesen (Steckbriefe von lediglich im Langfristszenario bestätigten Maßnahmen werden im Anhang des NEP-Entwurfs nicht veröffentlicht). Die Grundlage für eine perspektivische Verlegung der Kabel eines Teilabschnitts des Vorhabens DC20 in die im Rahmen des Vorhabens 5 zu verlegenden Leerrohre ist somit gegeben.

„DC20: HGÜ-Verbindung Klein Rogahn – Isar“

Die Erforderlichkeit des Projekts „DC20: HGÜ-Verbindung Klein Rogahn – Isar“ lässt sich insbesondere aus den beiden nachfolgenden Entwicklungen begründen:

- Das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Ziel den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 auf 65 % zu steigern.
- Die mit dem „Clean Energy“-Paket einhergehenden Vorgaben auf europäischer Ebene für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die zu einer Zunahme paneuropäischer Handelsflüsse führen werden.

Beide Entwicklungen führen zu einer höheren Auslastung des deutschen Übertragungsnetzes. Das Projekt „DC20: HGÜ-Verbindung Klein Rogahn – Isar“ schafft dazu neue Übertragungskapazitäten.

Charakteristika des betroffenen Netzbereichs

Die HGÜ-Verbindung von der neu zu errichtenden Anlage im Suchraum der Gemeinde Klein Rogahn (Arbeitstitel Görries / West) in Mecklenburg-Vorpommern über Wolmirstedt nach Isar in Bayern soll Standorte mit hohen Einspeisungen aus On- und Offshore-Windenergie in Nordostdeutschland mit den Lastschwerpunkten im Süden Deutschlands verbinden.

In Nord- und Mitteldeutschland wächst die Einspeisung aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Onshore-Windleistung, stetig. Demgegenüber steht in der Region ein stagnierender oder sogar rückläufiger Verbrauch, der heute schon häufig unterhalb der eingespeisten Energiemengen liegt. Der Ausbau erneuerbarer Energien geht aufgrund der günstigen regionalen Bedingungen weiter voran. Dies betrifft insbesondere den Zuwachs der Onshore-Windleistung und Photovoltaik in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Zubau an Onshore- und Offshore-Windleistung in Mecklenburg-Vorpommern.

Für das Szenario B 2030 des NEP 2030 (Version 2019) zeichnet sich für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zusammen eine Zunahme der Leistung aus Windenergieanlagen an Land auf 23 GW im Jahr 2030 ab. Bis zum Jahr 2035 ist darüber hinaus ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen geplant. Ende 2016 waren etwa 14,3 GW installiert. In Summe wird für 2030 gegenüber Ende 2017 sogar eine Steigerung an installierter EE-Leistung über alle Energieträger von rund 22 GW auf 41 GW erwartet.

Im Süden Deutschlands entsteht hingegen durch die Abschaltung der letzten Kernkraftwerke in 2022 eine systematische Unterdeckung des Versorgungsbedarfs in den Folgejahren. Bayern, Baden-Württemberg und Hessen müssen in 2030 rund 30 % ihres Jahresenergieverbrauchs importieren. Dieser Importbedarf wird durch den politisch aktuell diskutierten vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 noch weiter ansteigen.

Gaskraftwerke und der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien ersetzen die Energieproduktion der stillgelegten Kernkraftwerke sowie der stillzulegenden Kohlekraftwerke in Zukunft nicht vollständig. Süddeutschland ist daher zur Deckung des Strombedarfs und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen. DC20 erschließt die erneuerbaren Energien im Nordosten für die Lastregionen in Süddeutschland und dient gleichzeitig der Deckung der Höchstlast und damit der Versorgungssicherheit in Bayern.

Die HGÜ-Verbindung versorgt das süddeutsche Netz bei mittlerer und starker Windeinspeisung im Nordosten durch direkten Energietransport aus Regionen mit regenerativer Erzeugung. Sie stellt gleichzeitig die Verbindung zu den alpinen Speichern in Österreich her und leistet somit einen essenziellen Beitrag zur Energiewende.

Die HGÜ-Verbindung DC20 wird im Abschnitt Wolmirstedt - Isar weitgehend als Erdkabel geplant. Im Sinne der vorausschauenden Planung sind bereits im Zuge des Projekts DC5 Leerrohre für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung entsprechend der inzwischen geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit vorzusehen. So könnten im Planfeststellungsverfahren und insbesondere den folgenden Bauphasen Synergien gehoben und die Eingriffe in Naturräume innerhalb weniger Jahre deutlich reduziert werden.

Netzplanerische Begründung

Die HGÜ-Verbindung von Klein Rogahn nach Isar ermöglicht einen Zugang zu möglichst kostengünstiger Energie durch einen vernetzten Energiebinnenmarkt. Als ein direkt steuerbares Element stützt sie dahinge-

hend die Systemstabilität im Süden Deutschlands. Insbesondere bei mittlerer und starker Windeinspeisung im Nordosten wird das süddeutsche Netz durch den zielgerichteten Leistungstransport entscheidend gestützt.

Am Standort Klein Rogahn kann der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom effizient in das Netz integriert werden. Im Vergleich zum bis zum NEP 2030 (2017) vorgeschlagenen Standort Güstrow, trägt die weiter westliche Ansiedlung des Standortes noch stärker zu einer Vergleichmäßigung der Leistungsflüsse bundesweit bei. Das AC-Netz wird wirkungsvoll entlastet und Überlastungen der benachbarten Netze in Polen und Tschechien können reduziert werden. Die zusätzlich geplanten Phasenschiebertransformatoren (PST) in Güstrow (P357) können gezielt zur Entlastung der Doppelleitung Güstrow – Wessin – Görries – Krümmel eingesetzt werden. HGÜ und PST ermöglichen gemeinsam als leistungsflusssteuernde Elemente im koordinierten Einsatz eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Netzkapazitäten sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Schleswig-Holstein.

Ohne die Errichtung dieser HGÜ-Verbindung bestünden zunehmend Netzengpässe zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutschland und Bayern, was zu Einspeisemanagement erneuerbarer Energien und einer Erhöhung des Redispatchbedarfs führen würde.

Seit dem NEP 2012 zeigt sich in den Langfristszenarien immer wieder der Bedarf für zusätzliche Transportkapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern, der im Zieljahr 2035 durch die HGÜ-Verbindung DC20 mit einer Nennleistung von 2 GW möglichst in bestehender Trasse gedeckt werden könnte. Die HGÜ-Verbindung könnte weitestgehend in den Schutzstreifen bestehender AC-Freileitungen und DC-Kabeltrassen umgesetzt werden.

Ergebnisse der Prüfung durch die Bundesnetzagentur

Im "Vorschlag für Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Energieministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 05.06.2019 wurde unter anderem die Bundesnetzagentur mit der Prüfung beauftragt, ob auf die P44 verzichtet werden kann, wenn nicht nur das Vorhaben P43 (Ursprungsvariante), sondern auch bereits 2030 die von den Übertragungsnetzbetreibern für 2035 vorgesehene Erweiterung des SuedOstLink von Klein Rogahn nach Isar (DC20) realisiert wird (SOL-Erweiterung).

Im Rahmen des daraufhin von der BNetzA durchgeführten Variantenvergleichs der Vorhaben P44 (Netzverstärkung und -ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld) und DC20 (HGÜ-Verbindung Klein Rogahn – Isar) hat die Bundesnetzagentur Netzanalysen für beide Varianten im Zieljahr 2030 durchgeführt. Dabei erweist sich das Vorhaben DC20 – und somit eine entsprechende Nutzung der im Rahmen des Vorhabens 5 verlegten Leerrohre – als grundsätzlich geeignet, an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern eine Entlastung im bestehenden Stromnetz zu schaffen. Zudem hat die BNetzA den deutschlandweiten Überlastungsindex für beide Varianten berechnet, welcher für die Entlastung auf überregionale Engpässe zugunsten DC20 eine um 12 % höhere Reduktion feststellt als bei der alternativen, eher regional wirkenden Maßnahme P44.

Im Dokument „Bedarfsermittlung 2019-2030: Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (S. 160 ff.) vom 20. Dezember 2019 kommt die Bundesnetzagentur zu folgendem Ergebnis:

Die alternativ geprüfte SuedOstLink-Erweiterung (DC20) im Jahr 2030 hat sich grundsätzlich ebenfalls als geeignet erwiesen. Insofern wird es im folgenden Gesetzgebungsverfahren einer Abwägungsentscheidung bedürfen, welche Alternative mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz weiter geplant werden soll. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass beim Vorhaben Nr. 5 des BBPIG (SuedOstLink) bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind (Kennzeichnung im Gesetz mit „H“) (BNetzA 2019a).

Im Dokument „Bedarfsermittlung 2019-2030: Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom“ (S. 169) vom 6. August 2019 hatte die Bundesnetzagentur dazu weiter erläutert: Im Falle einer Abwägungsentscheidung gegen P44 wäre die Maßnahme DC20 vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse für 2030 bestätigungsfähig.

Entsprechend der Bestätigung der BNetzA zum NEP 2030 (Version 2019) sieht die BNetzA bei Entfall des Vorhabens P44 eine Notwendigkeit des Vorhabens DC20 bereits im Jahr 2030 und nicht erst im Jahr 2035. Dies entspricht einer Fertigstellung von 5 Jahren nach dem voraussichtlichen Termin für die Bereitstellung

der ersten 2 GW durch das Vorhaben Nr. 5. Durch diese zeitliche Abfolge ist ebenfalls sichergestellt, dass die zuständige Behörde gemäß NABEG § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung (anvisiert für Q2 2022) zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden.

1.3 Antragsgegenstand

Trassenvorschlag und Alternativen

TenneT TSO GmbH beantragt gemäß § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom, Abschnitt D3a: Pfatter bis A92 bei ISAR mit einer Spannungsebene von 525 kV. Zudem beantragt TenneT die Integration und Zulassung der Leerrohre in das Verfahren gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 NABEG.

Abschnittsbildung:

Im Rahmen der Erstellung der § 8 Unterlagen wurden alle zu untersuchenden Trassenkorridore des Vorhabens Nr. 5 von Nord nach Süd in die Abschnitte A bis D unterteilt. Die Abschnitte A und B gehören zur Regelzone des ÜNB 50Hertz, die Abschnitte C und D liegen innerhalb der Regelzone des ÜNB TenneT. Die Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG wurde gesondert für jeden einzelnen Abschnitt (A bis D) vorgenommen, so dass auch die Entscheidung nach § 12 NABEG je Abschnitt zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt (siehe auch Anlage 1.1 (Karte)).

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (Gerichtsbescheid vom 3. Juli 1996 - BVerwG 11 A 64.95 - Buchholz 442.09 § 30 AEG Nr. 7). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (Urteil vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308).¹

Für die Ebene der Planfeststellung ist seitens der ÜNB eine weitere Unterteilung der jeweiligen Abschnitte vorgenommen worden, sodass in dieser Unterlage der Abschnitt D3a: Pfatter bis A92 bei ISAR zu behandeln ist. Daher ist für den Abschnitt D3a die §§ 12-13 Entscheidung für den Abschnitt D entscheidend (siehe auch Anlage 1.2 (Karte)). Die Grenzen der Abschnitte orientieren sich im Allgemeinen an administrativen Grenzen wie Landkreisen oder Gemeinden. Zudem wurde angestrebt, naturräumliche Besonderheiten innerhalb eines Abschnitts zu betrachten. Die südlich der Donau von Nordwesten nach Südosten verlaufende Bundesstraße B 8 befindet sich am Rand der Donau-Niederterrasse, die vom Hochwasser der Donau (auch vom tausendjährigen Hochwasser (HQ_{extrem})) nicht erreicht wird. Der geologische und topographische Übergang zwischen den tiefergelegenen Auenablagerungen bzw. Flussschottern zu den höhergelegenen Schmelzwasserschottern, spiegelt sich im Verlauf der Bundesstraße B 8 wider. Der Übergang zwischen den Abschnitten D2 und D3a liegt unter Berücksichtigung dieser landschaftlichen Gegebenheiten südlich der Donau und südlich der Bundesstraße B 8 in der Gemeinde Pfatter, um hier die komplexe Querung der Donau innerhalb eines Abschnittes (D2) betrachten zu können. Die Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung der DC-Leitung unter der Bundesstraße B 8 gehören noch zum Abschnitt D2. Aufgrund der komplexen technischen Planungen soll die Genehmigung der Konverter und der AC-Anbindungsleitungen in einem separaten Planfeststellungsabschnitt erfolgen. Die drei Konverter-Suchräume (Nr. 2, 3 und 4) der

¹ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10; Rz. 27; s.a. BVerwG, Beschl. v. 21.09.2010, Az. 7 A 7.10, Rz. 17.

Unterlage nach § 8 NABEG, die vom fTK nach § 12 NABEG angebunden werden, befinden sich südlich der Autobahn A92. Die Autobahn A92 durchschneidet den fTK nahezu rechtwinkelig und stellt in der Landschaft eine Zäsur da: Zum einen unterscheidet sich die Landnutzung nördlich und südlich der Autobahn (Ackerflächen und Streusiedlungen im Süden und vorrangig Grünlandnutzung im Norden) und zum anderen stellt der Verkehr auf der Autobahn eine linienhafte Lärmemission dar und verursacht zudem optische Reize durch die Fahrzeugbewegungen. Die Zäsur spiegelt sich auch in der Verteilung der Schutzgebiete wider, die sich nördlich der Autobahn A92 befinden und sich nicht nach Süden fortsetzen (EU-Vogelschutzgebiet, Wiesenbrüterkulisse, regionaler Grünzug, Ökokontoflächen). Daher wird die Autobahn A92 (südliche Seite) als Abschnittsgrenze zwischen den Abschnitten D3a und D3b festgelegt. Die Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung der DC-Leitung unter der Autobahn A92 gehören noch zum Abschnitt D3a.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist zudem eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwG 148, 373 Rn. 151). Für den Abschnitt D3a liegt die Behördenentscheidung nach § 12 NABEG vor. In den folgenden Planungsschritten werden die gebildeten Teilabschnitte in enger sachlicher und zeitlicher Abstimmung untersucht und planfestgestellt. Nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand stehen dem Gesamtvorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.²

Grundlage der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG bildet der nach der Entscheidung gemäß § 12 NABEG beschlossene 1 km breite, festgelegte Trassenkorridor sowie seitens der BNetzA festgelegte Maßgaben und Hinweise. Für den Abschnitt D wurde ein ca. 121,9 km langer Trassenkorridor festgelegt, in welchem das Erdkabelvorhaben zu verwirklichen ist.

Für den Abschnitt D3a werden ein Trassenvorschlag sowie Alternativen hergeleitet und entwickelt. Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D3a ist 45,3 km lang. Eine detaillierte Beschreibung des Verlaufs befindet sich in Kap. 2.1 sowie in Kap. 5.1 und 5.2 (Steckbriefe Trassenvorschlag und Steckbrief Alternativen).

Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bei Energieleitungen bestehen nicht. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass ein Leitungsabschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion hat (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15, Rn. 28; zitiert nach juris).

Kabelabschnittsstationen (KAS)

Wenn bestimmte technische Gegebenheiten vorliegen, ist es notwendig eine Kabelabschnittsstation (KAS) bei langen Erdkabel-Abschnitten vorzusehen. Im Abschnitt D3a ist keine KAS geplant.

Leerrohre

Im Rahmen des SOL sind zwei Kabelgräben vorgesehen. Einer dieser Gräben wird mit zwei Kabeln mit einer Übertragungskapazität von 2 GW bei 525 kV belegt, ein weiterer wird im Sinne der vorausschauenden Planung nach der neuen Rechtslage mit zwei Leerrohren für weitere 2 GW ausgestattet.

Sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, muss der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 S. 4 Nr. 4 NABEG die Darlegung enthalten, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können. Im NEP 2030 (Version 2019), BNetzA-Bestätigung vom 20.12.2019 (vgl. BNetzA 2019a), ist kein bestätigtes Vorhaben erkennbar, das für eine derartige Betrachtung im Abschnitt D3a in Frage käme.

Allerdings sind im Sinne der vorausschauenden Planung für das in Szenario B 2035 des NEP 2030 erforderliche Projekt DC20 bereits im Zuge des Projekts DC5 Leerrohre gemäß § 2 Abs. 8 BBPlG für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung entsprechend der inzwischen geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit vorzusehen. Die SuedOstLink-Erweiterung DC20 hat sich nach Prüfung seitens der BNetzA zwar grundsätzlich

² BVerwG, Urt. v. 14.06.1017, Az. 4 A 11.16, Rz. 34.

als geeignet erwiesen, wurde jedoch in Anbetracht der deutlich besseren Wirksamkeit des Projektes P44 nicht bestätigt. Eine Aufnahme durch den Gesetzgeber in das BBPlG wurde gleichwohl auch seitens der BNetzA für denkbar gehalten.

1.4 Vorhabenträger

Als länderübergreifendes Vorhaben verläuft der im Rahmen der Bundesfachplanung ermittelte und von der BNetzA festgelegte Trassenkorridor durch die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Bayern, wodurch die Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) und TenneT TSO GmbH (TenneT) betroffen sind. Die Zuständigkeit für die Vorhabensabschnitte innerhalb der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt bei 50Hertz, für diejenigen in Bayern bei TenneT.

Der in dieser Unterlage in Rede stehende Abschnitt D3a liegt in der Regelzone der TenneT TSO GmbH und ist durch diesen Vorhabenträger zu realisieren.

TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland. Als Tochterkonzern der TenneT TSO B.V. übernimmt die TenneT TSO GmbH zusammen mit der TenneT Offshore GmbH neben den regulierten Aufgaben auch die Organisation der Auktionierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten. Weiterhin baut und betreibt die TenneT grenzüberschreitende Stromverbindungen (Interkonnektoren). Insgesamt betreibt TenneT ca. 22.000 km an Hoch- und Höchstspannungsleitungen, über die rund 41 Millionen Endverbraucher in den Niederlanden und in Deutschland über das nachgelagerte Verteilernetz angebunden werden.

In Deutschland werden davon rund 12.000 km Höchstspannungsleitungen (inkl. Offshore-Netzanbindungen) betrieben. Der deutsche Teil des Netzes reicht von der Grenze Dänemarks bis zu den Alpen und deckt rund 40 % der Fläche Deutschlands ab. Die Leitungen verlaufen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bayern und Teilen Nordrhein-Westfalens. TenneT hat in Deutschland ca. 1.450 Mitarbeiter, die sich neben der Zentrale in Bayreuth auf die Standorte Lehrte und Dachau verteilen.

1.5 Zielsetzung der vorliegenden Unterlage

Die vorliegende Unterlage beinhaltet alle für den Planfeststellungsantrag in § 19 NABEG verankerten Anforderungen. Gemäß den Hinweisen der BNetzA für die Planfeststellung (BNetzA 2018a) ist Folgendes zu berücksichtigen:

„Der Planfeststellungsantrag dient einerseits dazu, den Beteiligten der Antragskonferenz Hinweise und Anforderungen an den Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG zu ermöglichen. Andererseits muss er der Bundesnetzagentur ermöglichen, aufgrund des Antrags und der Ergebnisse aus der Antragskonferenz die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu formulieren. Darüber hinaus dient er auch der Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen.“

Die Antragsunterlagen gliedern sich somit in zwei Teile. Der erste Teil beinhaltet, neben den allgemeinen Informationen zum Antragsgegenstand, Erläuterungen zum Trassenvorschlag und zu den Alternativen. Dabei werden betroffene Gebietskörperschaften, konkrete technische Angaben (auch zum Bau und Betrieb der Leitung, vgl. Kap. 2.2) und umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kap. 3) beschrieben. Weiterhin wird das methodische Vorgehen des Alternativenvergleichs (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG) erläutert (vgl. Kap. 4.3), um für alle Planungsschritte eine transparente Nachvollziehbarkeit sowohl für die BNetzA als auch für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Der zweite Teil der Antragsunterlagen beinhaltet den Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG (Kap. 4). Der Vorschlag umreißt für den UVP-Bericht das grundlegende methodische Vorgehen für alle Schutzgüter mit Angaben zu Datengrundlagen, Untersuchungsräumen, Auswirkungs- und Bewertungsprognosen (Kap. 4.1). Weiterhin werden geplante Gutachten und Untersuchungen aufgeführt und kurz erläutert und die zu bearbeitenden Inhalte vorgeschlagen (Kap. 4.2).

Für die Erstellung der Antragsunterlagen werden Informationen und Ergebnisse der Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt, die für den durch die BNetzA festgelegten Trassenkorridor relevant sind. Auf Ebene der Planfeststellung ist eine höhere Prüftiefe erforderlich, so dass eine Einbeziehung zusätzlicher Informationen, insbesondere bezüglich der technischen Planung, vorgenommen wird. Bei konkreten Anhaltspunkten zu überholten Datengrundlagen wird zudem eine entsprechende Aktualisierung vorgenommen. Seitens der Vorhabenträger wurden durch die frühe, informelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eines WebGIS Hinweise und Informationen eingeholt, die in die Trassenfindung einfließen (vgl. Kap. 1.9 sowie Kap. 5). Auch die Hinweise aus dem Erörterungstermin (15.10. - 17.10.2019) werden bei der Entwicklung der Trasse berücksichtigt.

Auf die Erstellung und Einreichung der Unterlage nach § 19 NABEG (Antrag auf Planfeststellungsbeschluss) folgt das weitere Verfahren nach § 20 Abs. 1 NABEG, wonach eine Antragskonferenz durch die BNetzA durchgeführt wird. Auf Grundlage der Antragskonferenz, zu der der Vorhabenträger, Vereinigungen und die Träger öffentlicher Belange einzuladen sind (§ 20 Abs. 2 NABEG), wird die Planfeststellungsbehörde als Ergebnis den Untersuchungsrahmen festlegen und den erforderlichen Inhalt der nach § 21 einzureichenden Unterlagen bestimmen. Die Antragskonferenz ist öffentlich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NABEG). Der Vorhabenträger, Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange werden zur Antragskonferenz geladen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NABEG). Die Planfeststellungsbehörde legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 einzureichenden Unterlagen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 NABEG). Diese Festlegung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung abgeschlossen sein (§ 20 Abs. 3 NABEG).

1.6 Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für das Planfeststellungsverfahren ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (§§ 18 ff. NABEG), ergänzend dazu gelten das Energiewirtschaftsgesetz (§§ 43 ff. EnWG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 72 bis 78 VwVfG).

Hinsichtlich der Erstellung der Antragsunterlage sind konkret sowohl § 15 NABEG als auch §§ 18 - 24 NABEG zu berücksichtigen. § 15 NABEG bezieht sich dabei auf die Verbindlichkeit des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors innerhalb dessen Grenzen die Vorzugstrasse sowie die in Frage kommenden Alternativen verlaufen müssen. §§ 18 - 24 NABEG regeln den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens:

§ 18 Erfordernis einer Planfeststellung

§ 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

§ 20 Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens

§ 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen

§ 22 Anhörungsverfahren

§ 23 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 24 Planfeststellungsbeschluss

Das Erfordernis zur Planfeststellung für das geplante Vorhaben ergibt sich aus § 18 NABEG. Dem Planfeststellungsverfahren geht die Antragstellung nach § 19 NABEG des Antragstellers durch die Einreichung der Antragsunterlagen voraus. Daraufhin wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und von Vereinigungen durch die BNetzA eine Antragskonferenz durchgeführt. Unter Berücksichtigung der dort eingehenden bzw. behandelten Informationen und Einwendungen wird der Untersuchungsrahmen und -umfang der zu erarbeitenden Planfeststellungsunterlagen festgelegt. Der Antragsteller reicht schließlich die Unterlagen nach § 21 NABEG zur Planfeststellung ein, woraufhin ein Anhörungsverfahren mit anschließendem Erörterungstermin nach § 22 NABEG eingeleitet wird. Basierend auf den Ergebnissen des Erörterungstermins wird der Plan schließlich durch die BNetzA mit Funktion als Planfeststellungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt (Planfeststellungsbeschluss).

Für die vorliegende Antragsunterlage sind gemäß § 19 NABEG konkret folgende Anforderungen zu erfüllen:

„Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden. Der Antrag soll auch Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 ermöglichen, und hat daher in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen. Der Antrag muss enthalten

- 1. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung zu in Frage kommenden Alternativen und*
- 2. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und,*
- 3. soweit es sich bei der gesamten Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte nur um unwesentliche Änderungen nach § 25 handelt, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen,*
- 4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; wenn dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5a Abs. 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen, und*
- 5. soweit Leerrohre beantragt werden, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen; im Fall des § 18 Abs. 3 Satz 2 müssen die für Leerrohre erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der Voraussetzung des § 18 Abs. 3 Satz 3 dargelegt werden.“*

Aus der Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung – PfZV) ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für das Planfeststellungsverfahren.

Neben den bereits genannten Rechtsgrundlagen aus dem NABEG sind einige weitere umweltrechtliche und fachrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere ist folgende, jedoch nicht abschließende, Auflistung zu nennen (vgl. auch BNETZA 2018a).

- UVPG
- BNatSchG, insbesondere §§ 13–15 (Vermeidung, Eingriffe und Kompensation), § 34 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), §§ 44 und 45 (Besonderer Artenschutz)
- BImSchG und 26. BImSchV, TA Lärm
- Vorschriften zum Baurecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Forst- und Jagdrecht sowie Denkmalschutzrecht.

Diese finden sich teilweise auch in den Planungsleit- und Planungsgrundsätzen wieder (vgl. Kap. 1.6.1).

Die im Kap. 4.2 vorgestellten Mustergliederungen tragen der Berücksichtigung von weiteren Vorschriften Rechnung. Dabei werden die Vorschriften, die speziell auf den Abschnitt D3a zutreffen, berücksichtigt.

1.6.1 Planungsleit- und Planungsgrundsätze

Die zugrunde gelegten Planungsprämissen basieren auf sogenannten Planungsleit- und Planungsgrundsätzen. Bei Planungsleitsätzen handelt es sich grundsätzlich um gesetzlich verankerte Vorgaben, die im Sinne des strikten Rechtes definiert und eingehalten werden müssen. Planungsgrundsätze werden entweder aus gesetzlichen Vorgaben abgeleitet oder durch den Vorhabenträger formuliert.

Neben allgemeingültigen, vorhabenübergreifenden Planungsprämissen werden im Zuge der Planungspraxis auch vorhabenbezogene Planungsprämissen abgeleitet. Diese können sich im Verlauf der nacheinander geschalteten Planungsebenen aufgrund einer zunehmenden Konkretisierung des Planungsgegenstandes sowie der erforderlichen Prüftiefe verändern.

Tabelle 1: Striktes Recht und abwägbare Vorschriften

Striktes Recht	Abwägbare Vorschriften
Vorschriften bzw. Ge- und Verbote sind die maßgeblichen Kriterien an denen eine Beurteilung durchzuführen ist.	Vorschriften sind zu berücksichtigen und können einem gewissen Ermessensspielraum unterliegen.
Die Möglichkeit zur Anwendung von Ausnahmeregelungen ist grundsätzlich gegeben, es darf jedoch nicht gezielt in die Ausnahme geplant werden.	Abweichungen der Vorschriften sind zwar fachlich zu begründen, jedoch nicht im Rahmen einer gesetzlich geregelten Ausnahmegenehmigung zu begründen.

Nachfolgend sind die gesetzlichen Planungsleit- und Planungsgrundsätze, anhand derer die Projektziele der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG sowie die Unterlagen nach § 21 NABEG erarbeitet werden, aufgeführt. Eine abschließende Darstellung möglicher Planungsleit- und Planungsgrundsätze ist jedoch nicht möglich, da an dieser Stelle nicht das gesamte öffentliche Recht abgedeckt werden kann.

Tabelle 2: Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
1	BauGB , § 7 (Anpassungsgebot): Anpassung der Fachplanung an den Flächennutzungsplan (FNP); § 8 rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in den Bebauungsplänen	X		Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit- oder -grundsätze berücksichtigt (z. B. durch den Grundsatz „Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen“)
2	BauGB , § 8 Abs. 1: Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzwerks erforderlicher Maßnahmen.	X		Berücksichtigung der rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in den Bebauungsplänen
3	BBergG , § 108 Abs. 1: Genehmigung baulicher Anlagen in festgesetzten Baubeschränkungsgebieten (Grundstücke für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen) nur mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze (AllMBI. 1998 S. 775; StAnz. 1998 Nr. 40)	X		Keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (große nicht überspannbare Deponien sowie nicht überspannbaren bergrechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebieten und nicht überspannbaren Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen, in denen Gefahren und Einschränkungen für bauliche Nutzungen bestehen) * * Die Berücksichtigung bergbaulicher Gebiete erfolgt außerdem über den PL „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“.
4	BBPlG , § 3 Abs. 1: Errichtung, Betrieb und Änderung der entsprechend gekennzeichneten HGÜ-Vorhaben als Erdkabel	X		Stellt den gesetzlichen Rahmen für die Trassierung als Erdkabel
5	BBPlG , § 3 Abs. 2: Ausnahmsweise Errichtung, Betrieb und Änderung der HGÜ-Erdkabelvorrang-Projekte auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung aus naturschutzrechtlichen Gründen (falls zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) bzw. im Fall der Nutzung einer Bestandsstrasse (Bündelungsoption)		X	Stellt den gesetzlichen Rahmen für die Trassierung als Erdkabel

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
6	BBodSchG , § 4 Abs. 2 und 6: Vermeidung einer Inanspruchnahme von Altlasten		X	Umgehung von Altlasten
7	BImSchG , § 50 (Trennungsgrundsatz): Nutzungstrennung bei raumbedeutsamen Planungen zum Schutz von Wohn- und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude) vor schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen		X	- Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen - Meidung der sonstigen schutzbedürftigen Gebiete, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit- oder -grundsätze berücksichtigt.
8	26. BImSchV , § 3a: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen i. V. m. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder	X		Einhaltung der Grenzwerte elektromagnetischer Felder
9	26. BImSchV , § 4 Abs. 2 und 26. BImSchVVwV: Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren		X	Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
10	BImSchG , §§ 22, 23 i. V. m. § 48 und 6. AVwV – TA Lärm: Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. Beschränkung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß (Betreiberpflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen). Die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm konkretisieren den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.	X		Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm
11	BImSchG , §§ 22, 23 und § 66 Abs. 2 i. V. m. AVV Baulärm: Die AVV Baulärm enthält Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschemissionen	X		Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm
12	BNatSchG , § 1 Abs. 1: Die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind nachhaltig zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.		X	Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft Die Beachtung der Ziele des Naturschutzes wird bei der Erstellung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.
13	BNatSchG , § 1 Abs. 3 Nr. 2; BBodSchG , § 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1; BBodSchV ; ROG , § 2 Abs. 2 Nr. 6: sparsamer und schonender Umgang mit Boden, insbesondere Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen		X	Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
14	BNatSchG , § 1 Abs. 4 Nr. 1: Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen		X	• Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, und von denkmalschutzrechtlichen Schutzgebieten
15	BNatSchG , § 1 Abs. 5 (Bündelungsgebot): Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.		X	• Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konflikträchtigen Natur- und Landschaftsräumen • Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume • Meidung von Waldflächen / Keine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen
			X	• Bündelungsgebot / Vorbelastungsgrundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen) • Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen
16	BNatSchG , § 5 i. V. m. BayNatSchG: Berücksichtigung der Vorschriften für eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft		X	• Vermeidung von Kahlschlägen, Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Teichwirtschaft, möglichst kurzer gestreckter Verlauf
17	BNatSchG , §§ 13 bis 16: Gebote der Eingriffsregelung	X		• Vorrangige Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Verursacher sowie Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen
18	BNatSchG , § 15 Abs. 1 (Minimierungsgebot): Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu minimieren; der mit dem Eingriff verfolgte Zweck soll am Ort des Vorhabens mit möglichst geringen Beeinträchtigungen erreicht werden.	X		• Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
19	BNatSchG , § 19 i. V. m. USchadG: Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	X		Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Umweltschadensgesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens
20	BNatSchG , § 21 Abs. 1-5: Biotopverbund, z. B. Besondere Bedeutung von Schutzgebieten als Bestandteile des Biotopverbundes sowie der Erhalt von linearen und punktförmigen Elementen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften		X	- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes - Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konflikträchtigen Natur- und Landschaftsräumen
21	BNatSchG , § 22 bis § 30 und § 61 (Geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie jeweilige Gebietsschutzverordnungen): Besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen, Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope	X		Meidung von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten / Objekten (soweit nicht für Natura-2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt)
22	BNatSchG , § 34 i. V. m. § 36 Nr. 2 und Vogelschutzrichtlinie , Art. 4 Abs. 4: Unzulässigkeit von Projekten und Plänen bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten sowie faktischen Vogelschutzgebieten	X		Keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
23	BNatSchG , § 39: Allgemeiner und besonderer Schutz für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	X		Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes
24	BNatSchG , § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5: strenger Schutz der Europäischen Vogelarten und der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bei zulässigen Eingriffen: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot	X		Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes, soweit auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbar

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
25	BNatSchG , § 61 i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	X		Freihalten von Uferzonen
26	EnWG , § 1: möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität		X	- Vermeidung von Engstellen und Querriegeln - Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen - Minimierung von sehr aufwändigen Bauverfahren / Bauwerken / langen Bauzeiten sowie ungünstigen Zuwegung-/ Arbeitsflächenverhältnissen - Minimierung von Kreuzungen - Vermeidung von Gebieten mit aufwändigen Sicherungsmaßnahmen und/oder außergewöhnliche bautechnische Anforderungen
27	EnWG , § 49: Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.	X		Keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (große nicht überspannbare Deponien sowie nicht überspannbaren bergrechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebieten und nicht überspannbaren Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen, in denen Gefahren und Einschränkungen für bauliche Nutzungen bestehen)
28	FStrG , § 9 Abs. 1, i. V. m. BayStrWG (Anbauverbot): Verbot von Hochbauten außerhalb von Ortsdurchfahrten bis 40 m an Bundesautobahnen und bis 20 m an Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen	X		Keine Baumaßnahmen in der Bauverbotszone von Autobahnen (40 m), Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen (20 m)
29	GG , Art. 14 (Eigentumsschutz)	X		Meidung/Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen Dritter
30	LuftVG , § 12 Abs. 2 und § 17 Nr. 1: Innere Bauschutzbereiche der Flughäfen und Flug- bzw. Landeplätze: besonderer luftverkehrsbehördlichen Zulassungsvorbehalt für bauliche Anlagen	X		Keine Baumaßnahmen innerhalb sowie im engeren Bauschutzbereich (bis 1,5 km Entfernung vom Flughafenbezugspunkt) der Flugplätze* * Der Oberbegriff „Flugplätze“ subsummiert Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze.
31	NABEG , § 1: rechtssicherer, transparenter, effizienter und umweltverträglicher Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung		X	Kurzer gestreckter Verlauf unter Berücksichtigung sensibler umweltfachlicher Belange

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
32	OGewV , § 8 Abs. 1: Bewirtschaftung von Oberflächenwasserkörpern, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, mit dem Ziel, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern		X	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von für die Trinkwassergewinnung genutzter Oberflächenwasserkörper
33	ROG , § 4 Abs. 1 i. V. m. den unten genannten Plänen und Programmen: Bindung an die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung Landesentwicklungsprogramm Bayern (2020) LEK Landshut (1999) RPV Regensburg (2011) RPV Regensburg (2019a) RPV Regensburg (2019b) RPV Donau-Wald (2019) RPV Landshut (2019)	X		- Meidung von Flächen mit vorrangigen Nutzungen (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit), soweit ein Erdkabel nicht vereinbar mit den vorrangigen Nutzungen ist - Keine Baumaßnahmen in Sondergebieten Bund / Militärischen Anlagen - Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten * Die differenzierte Einordnung der Vorranggebiete in eine Raumwiderstandsklasse richtet sich danach, ob diese Hochspannungsleitungen in der Regel in besonderer Weise entgegenstehen (z. B. Einordnung der Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe oder der Windeignungsgebiete in RWK I) oder ob diese Hochspannungsleitungen in der Regel nicht besonders entgegenstehen (z. B. Einordnung der Vorranggebiete Landschaftsbild oder Freiraumsicherung ohne Funktionszuweisung zu Wald in die RWK II).

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
34	ROG , § 2 und § 4 Abs. 1 i. V. m. den unten aufgelisteten Plänen und Programmen: Grundsätze (nicht bei Entwurf zur Änderung/Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg) und Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt Landesentwicklungsprogramm Bayern (2020) LEK Landshut (1999) RPV Regensburg (2011) RPV Regensburg (2019a) RPV Regensburg (2019b) RPV Donau-Wald (2019) RPV Landshut (2019)		X	• Meidung von unzerschnittenen Freiräumen und Waldflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) • Meidung von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen • Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten / Objekten (soweit nicht für Natura-2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt) (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) • Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konflikträchtigen Natur- und Landschaftsräumen • Vermeidung von technischen Engstellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) • Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG) • Bündelungsgebot / Vorbelastungsgrundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG)
35	BayDSchG § 8 Abs. 1 und § 10: Meidung einer Inanspruchnahme von Bodendenkmälern	X		• Meidung bzw. Umgehung von Bodendenkmälern
36	BayDSchG Teil 2 und 3 : Vermeidung einer Inanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern sowie Verdachtsflächen	X		• Vermeidung einer Inanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern sowie Verdachtsflächen
37	BWaldG , § 9 Abs. 3 i. V. m. BWaldG §§ 12-13: Verbot der Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsart in geschützten Waldgebieten (durch Rechtsverordnung erklärte Schutzwälder, Erholungswälder).	X		• Keine Inanspruchnahme von durch Rechtsverordnung geschützten Waldgebieten
38	BWaldG §§ 1 und 9 sowie §§ 1, 5 und 6 BayWaldG : Meidung von Waldflächen/ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen		X	• Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen
39	BayWaldG §§ 9 bis 12a: Meidung von Schutz-, Bann- und Erholungswaldflächen sowie Naturwaldreservaten		X	• Keine Inanspruchnahme sowie Vermeidung von Beeinträchtigung von Schutz-, Bann- und Erholungswäldern sowie Naturwaldreservaten bzw. ihren Funktionen

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
40	Schutzbereichgesetz , §§ 1-3: Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen innerhalb der Schutzbereiche. Der Schutzbereich dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.	X		Keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Schutzbereichs zum Zwecke der Landesverteidigung
41	TrinkwV , § 1: Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.	X		Vermeidung der Beeinträchtigung/ Verunreinigung von Trinkwasser
42	UVPG , § 3: Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt		X	Vermeidung von erheblicher Umweltauswirkungen auf die Belange der UVP-relevanten Schutzgüter
43	WHG , § 6 (Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern): Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern (insbesondere als Lebensraum), Erhalt von natürlichen oder naturnahen Gewässern, Erhalt oder Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten		X	Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen
44	WHG , § 27 (Verschlechterungsverbot): Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers, kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot.	X		Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers
45	WHG , § 38 Abs. 4 und 5: Erhalt von Gewässerrandstreifen sowie ihrer Funktionen	X		Meidung von Gewässerrandstreifen

	Rechtliche Vorgabe / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz
A	B	C	D	E
46	WHG , § 47-49: Schutz des Grundwassers und seiner Funktionen	X		Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers
47	WHG , §§ 51-53 (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen : Generelles Verbot des Betretens, der Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer Nutzungen im Fassungsbe- reich (Schutzzone I)	X		Keine Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I
48	WHG , §§ 51-53 (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen : Verbot bestimmter Vorhaben und Nutzungen in der Schutzzone II, einschließlich der Errichtung baulicher Anlagen	X		Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten / Objekten (soweit nicht für Natura-2000-Gebiete sowie Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt)
49	WHG , § 78 Abs. 1: Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG; § 78 Abs. 3 WHG lässt Ausnahmen zu, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird	X		Meidung von Überschwemmungsgebieten
50	WHG , § 73 und § 75 i. V. m. den Landeswassergesetzen: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete); Aufstellung von Risikomanagementplänen durch die zuständigen Landesbehörden		X	Keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen der Managementpläne von Hochwasserrisikogebieten

1.7 Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung

Das Verfahren der Bundesfachplanung wird in den §§ 4 - 17 NABEG geregelt, wobei für die Antragstellung bis zur Unterlageneinreichung und den Abschluss der Bundesfachplanung insbesondere die §§ 6 - 12 NABEG maßgeblich sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Verfahrensschritte des Ablaufs der Bundesfachplanung in Hinblick auf die vorhabenspezifischen Sachverhalte und Ergebnisse kurz umrissen:

§ 6 NABEG – Antrag auf Bundesfachplanung

Mit dem Einreichen der Unterlagen des Abschnitts D nach § 6 NABEG durch die ÜNBs am 26.04.2017 wurde die Durchführung der Antragskonferenzen nach § 7 NABEG am 27. und 28.06.2017 eingeleitet.

Gegenstand des Gesamtvorhabens (Antragsunterlagen aller vier Abschnitte: Abschnitt A, Abschnitt B, Abschnitt C, Abschnitt D) war ein 1 km breiter Vorschlagstrassenkorridor mit einer Länge von 536 km zwischen den NVPs Wolmirstedt und Isar sowie mehrere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBKA) und zwei Konverter (an den NVPs).

§ 7 NABEG – Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Ergebnis der Antragskonferenzen nach § 7 NABEG wurde der Untersuchungsrahmen für die Unterlagen nach § 8 NABEG am 21.12.2017 festgelegt. Zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen nach § 6 NABEG erarbeiteten Sachverhalten flossen dabei auch Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Untersuchungsrahmen der BNetzA ein.

§ 8 NABEG – Unterlagen

Basierend auf dem festgelegten Untersuchungsrahmen aus den Antragskonferenzen erfolgte die Erstellung und Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG mit der Einreichung der Unterlagen am 29.03.2019. Ergebnis der Unterlagen war der aus Sicht der Vorhabenträger umweltverträglichste und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange sowie der technischen Durchführbar- und Wirtschaftlichkeit optimale Vorschlagstrassenkorridor. Der Vorschlagstrassenkorridor bzw. die bereits festgelegten Trassenkorridore der Abschnitte A, B, C und D sind in Anlage 1.1 kartographisch dargestellt.

§§ 9 und 10 NABEG Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung/ Erörterungstermin

Die Unterlagen für den Abschnitt D wurden nach Feststellung der Vollständigkeit durch die BNetzA entsprechend § 9 NABEG in der Zeit vom 09. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 öffentlich ausgelegt, die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 11. Juli 2019. Der Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG mit dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Stellungnehmern und Einwendern wurde am 15. - 17.10.2019 in Regenstauf durchgeführt.

§§ 11/ 12/ 13 NABEG Vereinfachtes Verfahren/ Abschluss der Bundesfachplanung/ Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Als Ergebnis der Unterlagen nach § 8 NABEG sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Möglichkeit zur Durchführung eines Vereinfachten Verfahrens ausgeschlossen. Mit Beschluss vom 14.02.2020 wurde durch die BNetzA der Trassenkorridor festgelegt. Mit dem Bescheid nach § 12 NABEG werden folgende Hinweise und Maßgaben für die Planfeststellung getroffen:

Maßgaben:

Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft insbesondere

- im TKS 090a1 die Querung des Vorranggebietes zum Schutz größerer Waldkomplexe entlang der Kreisstraße R42,
- die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung

Hinweise:

- H 01** Alle Maßnahmen, für die von den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02** Bei Unterschreitung der in Tabelle 12 (Kap. C.V.6.a) (dd) (2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- H 03** Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04** Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Erwidern auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05** Der festgelegte Trassenkorridor steht in TKS 103 südlich der BAB A92 auch für die Errichtung von Leitungen zur Anbindung der Stromrichteranlagen an den Netzverknüpfungspunkt Isar in Drehstromtechnik (Anbindungsleitungen) zur Verfügung. Neben einer Errichtung der Leitungen als Freileitung kommt insbesondere auch eine Errichtung als Drehstrom-Erdkabel in Frage (Erdkabel-Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPlG). Im Bereich der Anbindungsleitungen soll insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Raumordnung zum Wohnumfeldschutz, Kap. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, eine Erdkabelauführung geprüft und realisiert werden, sofern sie rechtlich und technisch möglich ist.

§§ 14 und 15 NABEG Einwendungen der Länder/ Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Bis zur Einreichung des Antrages nach § 19 NABEG am 13.03.2020 sind seitens der Länder keine Einwendungen gemäß § 14 NABEG eingegangen. Gehen innerhalb der gemäß § 14 NABEG festgelegten Frist seitens der Länder keine Einwendungen ein, ist der festgelegte Trassenkorridor für die nächsten zehn Jahre bindungswirksam hinsichtlich der Findung des endgültigen Trassenverlaufs.

1.8 Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO

Bestimmte Vorhaben, die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen, werden als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI = projects of common interest) bezeichnet. Die aktuell gültige Liste mit PCI-Projekten ist am 26. April 2018 in Kraft getreten. Unter den aktuell 13 PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind, gehört das Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt – Isar ebenfalls dazu (vgl. BNetzA 2019f). Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollen helfen, die Energiepolitik und die Klimaziele, die im Pariser Abkommen vereinbart wurden, zu erreichen.

Die TEN-E VO ist eine Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) und seit Juni 2013 in Kraft. Diese gibt Leitlinien vor, wie PCI identifiziert und definiert werden (BNetzA 2018b). Die TEN-E VO stellt des Weiteren noch erforderliche Standards der Genehmigung für PCI vor. Die nachfolgende Abb. 2 stellt das Genehmigungsverfahren nach NABEG sowie die Besonderheiten der TEN-E VO gegenüber.

Bei einem E-Highway handelt es sich nach der TEN-E-VO um eine europäische Stromautobahn. Ein E-Highway soll Teil eines Stromautobahnsystems in der gesamten Union sein. Dieses System soll in der Lage sein:

- die ständig zunehmende Erzeugung überschüssiger Windenergie in den nördlichen Meeren und in der Ostsee und die zunehmende Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Ost- und Südeuropa und auch in Nordafrika aufzunehmen;
- diese neuen Stromerzeugungszentren mit großen Speichern in den nordischen Ländern, den Alpen und anderen Gebieten mit großen Verbrauchszentren zu verbinden und
- eine zunehmende variable und dezentrale Stromversorgung und die flexible Stromnachfrage zu bewältigen.

Die hier vorlegte Unterlage nach § 19 NABEG ist zeitgleich auch die nach TEN-E VO vorzulegende ausführliche Vorhabensbeschreibung für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse Nr. 3.12 gemäß der Liste der Europäischen Union vom 26.04.2018.

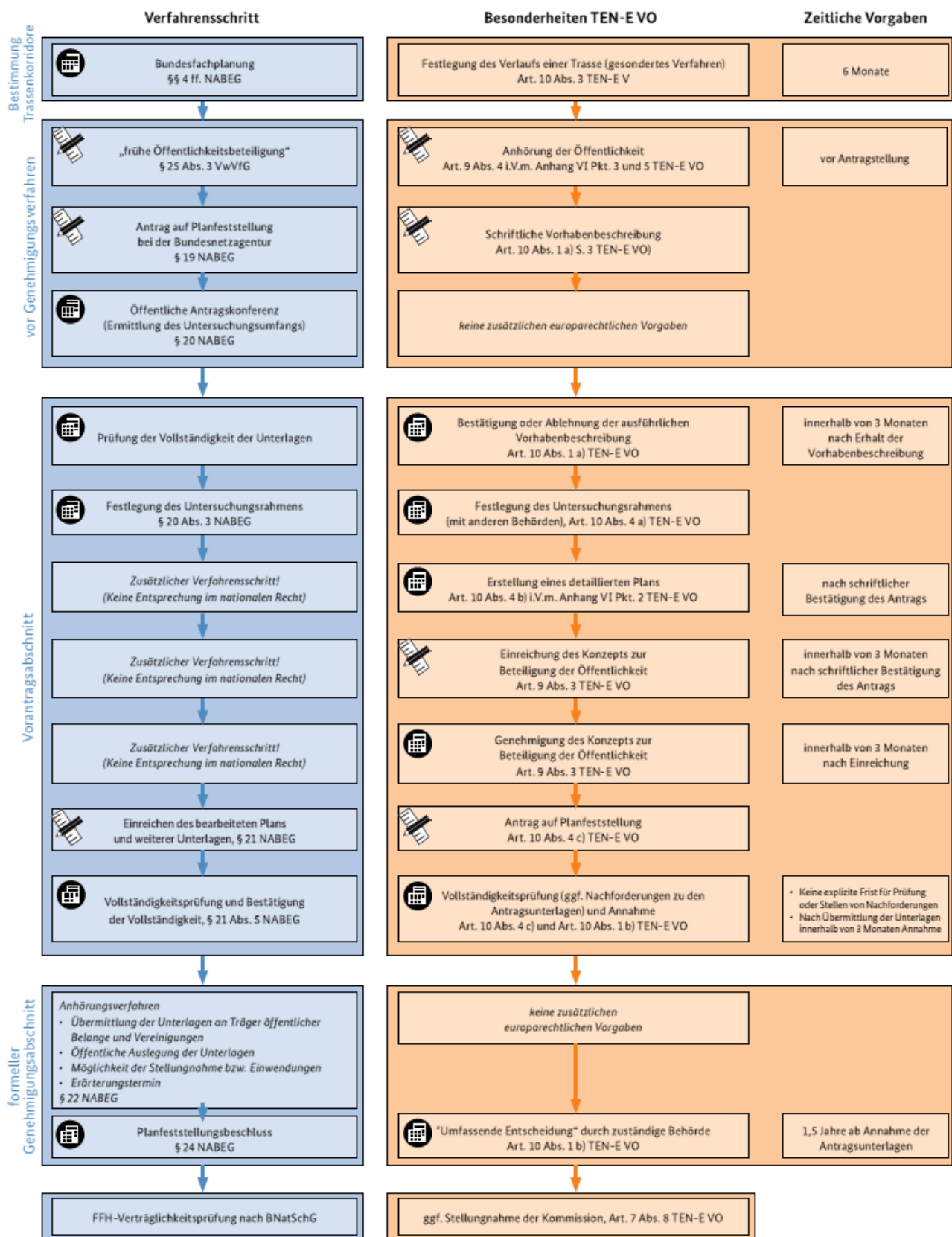


Abb. 2: Verfahrensschritte nach NABEG und TEN-E VO gegenüber gestellt (BNetzA 2018b, S. 15)



Zuständige Behörde



Vorhabenträger

1.9 Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1.9.1 Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für TenneT

Als führender europäischer Übertragungsnetzbetreiber trägt TenneT die Verantwortung für eine sichere Stromversorgung in Deutschland und Europa. Gleichzeitig erfüllt TenneT mit dem Netzausbau einen wichtigen gesellschaftlichen und politischen Auftrag. Gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Wirtschaft gestaltet TenneT diese Aufgabe in einem offenen und transparenten Dialog. TenneT hat das Ziel, durch Öffentlichkeitsbeteiligung eine konsequente Einbindung der interessierten Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu gewährleisten.

TenneT führt zum Projekt SuedOstLink kontinuierlich und projektbegleitend umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Über den gesamten Projektverlauf hinweg hat die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für TenneT hohe Priorität.

Neben den Möglichkeiten der formellen Beteiligung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bietet TenneT Bürgern und Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit, ihre Anliegen und Ideen direkt in die Planungen einzubringen – und dadurch zur Optimierung der Planung beizutragen: So kommuniziert TenneT stets transparent und informiert frühzeitig über Untersuchungsergebnisse und die nächsten Verfahrensschritte. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird insbesondere auch durch das öffentlich zugängliche digitale WebGIS-Planungstool unterstützt. Außerdem bietet TenneT unterschiedliche zielgruppen-gerechte Formen des Dialogs an, um Projektneuigkeiten und Hintergründe zu kommunizieren.

1.9.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG und Vorgaben aus TEN-E Verordnung Art. 9 Abs. 2 - 7

Gemäß § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) soll die zuständige Behörde auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger hinwirken. Hierbei ist die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung, den zeitlichen Rahmen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt TenneT das Ziel, mögliche Konflikte zu identifizieren, die Akzeptanz für das Verfahren zu erhöhen, die Planungen bereits in einem frühen Projektstadium zu optimieren und das Verfahren transparent zu gestalten.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E Verordnung (TEN-E VO, EU 347/2013) erstellt der Vorhabenträger innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit und übermittelt es der zuständigen Behörde. In diesem Konzept und bei der Öffentlichkeitsbeteiligung selbst wird den Anforderungen des Anhang VI der TEN-E VO, EU 357/2013 Rechnung getragen.

Das Konzept umfasst Informationen über die angesprochenen betroffenen Kreise, die geplanten Kommunikationsmaßnahmen, den zeitlichen Rahmen und das zugewiesene Personal.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 TEN-E Verordnung (TEN-E VO, EU 347/2013) beteiligt der Vorhabenträger die Öffentlichkeit vor Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen und berichtet über die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die vom Vorhaben betroffenen Kreise, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundeigentümer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten werden gemäß Anhang VI, Nummer 5 und Art. 9 Abs. 7 TEN-E-Verordnung, über Informationsbroschüren, eine Projektwebsite und über schriftliche Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht.

Neben dem Netzausbau und der dezentralen Stromerzeugung ist die europäische Vernetzung der Strominfrastruktur (nach TEN-E VO, EU 347/2013) ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende.

Das Projekt SuedOstLink ermöglicht den zusätzlichen Stromtransport innerhalb Deutschlands und mindert den bestehenden Übertragungsengpass an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Neben dem wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen des Vorhabens verstärkt SuedOstLink, zusammen mit weiteren Netzausbauvorhaben auch die Verbindung der Strommärkte der Länder in Nordeuropa mit denen Südeuro-

pas. Deswegen ist SuedOstLink in die Liste der sogenannten „Projects of Common Interest“ (PCI) der EU aufgenommen worden und von besonderem Interesse für die weitere Integration des europäischen Energiemarktes.

1.9.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG und vorbereitend zum Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG

TenneT reichte am **29.03.2019** die Unterlagen nach § 8 NABEG ein. Die frühe Beteiligung zum Antrag nach § 19 NABEG wurde vom **21. März bis zum 11. April 2019** im Rahmen von **insgesamt 18 Veranstaltungen durchgeführt**. Die Veranstaltungsformate richteten sich an unterschiedliche Stakeholdergruppen und wurden so konzipiert, dass deren verschiedenen Interessenlagen bestmöglich begegnet werden konnte.

Im Detail wurden folgende Stakeholder informiert:

- Bürger, interessierte Öffentlichkeit
- Presse / Medien
- Politik
 - Abgeordnete des Deutschen Bundestags
 - Abgeordnete des Bayerischen Landtags
 - Oberbürgermeister, Bürgermeister
 - Gemeinderäte, Stadträte
 - Bezirksregierungen
- Verwaltung
 - Landratsämter
 - Gemeinde- und Stadtverwaltungen
 - Verwaltungsgemeinschaften
- Behörden
 - Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
 - Denkmalschutzbehörden
 - Wasserwirtschaftsämter
 - Naturschutzbehörden
 - Wasserschutzbehörden
 - Stadtplanungsämter
- Verbände und Vereine
 - BUND
 - Wasser- und Bodenschutzverbände
 - Landesverband für Vogelschutz (LBV)
 - Bayerischer Bauernverband (BBV)
 - Bayerischer Jagdverband (BJV)
 - Landschaftspflegeverband (LPV)
 - Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
 - Waldbesitzervereinigung (WBV)
- Bürgerinitiativen

Um die oben genannten Stakeholder zielgerichtet zu informieren und am Planungsprozess zu beteiligen, wurden verschiedene Veranstaltungsformate im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger entwickelt und durchgeführt.

Zielsetzung war es, bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine Beteiligung hinsichtlich der Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG zu ermöglichen, um planungsrelevante Hinweise zu erhalten und die Planungen der Grobtrassierung bestmöglich optimieren zu können.

Eine vollständige Übersicht und Beschreibung der einzelnen auf die jeweilige Stakeholdergruppe angepassten Veranstaltungsformate befindet sich in Anlage 3 Kap. 1. Die Veranstaltungen sind hierbei chronologisch aufgelistet.

Infomaterialien und flankierende Kommunikationsmaßnahmen zu den Veranstaltungen

Begleitend zu den verschiedenen Veranstaltungsformaten wurden verschiedene Informationsmaterialien entwickelt und bei den Veranstaltungen an die Teilnehmer ausgegeben. Außerdem wurden die Informationsmaterialien auf der TenneT-Webseite öffentlich zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der Informationsmaterialien zu Thema, Inhalt und Zielgruppe findet sich in Anlage 3 Kap. 2.

1.9.3.1 Nutzung des WebGIS sowie weitere erhaltene Hinweise

Das WebGIS für den Abschnitt D des Projekts SuedOstLink wurde ab dem 21. März 2019 freigeschaltet und auf der Projektwebsite verfügbar gemacht. In der Zeit vom 21. März bis zum 8. Mai 2019 konnten Hinweise zur Planung direkt in das Portal eingegeben werden. Mit Beginn der formellen Beteiligung nach § 9 NABEG durch die Bundesnetzagentur ab 9. Mai 2019 wurde das WebGIS für das Eintragen von Hinweisen gesperrt, um Verwechslungen mit an die Behörde zu richtenden Stellungnahmen auszuschließen.

Im WebGIS-Portal bestand die Möglichkeit Punkt-, Flächen- und Linienhinweise für den Abschnitt D einzutragen.

Die Hinweiseingabe teilt sich wie folgt auf:

- 42 punktförmige Hinweise, davon konnten 14 dem Abschnitt D3a zugeordnet werden
- 53 linienhafte Hinweise, davon sind 16 dem Abschnitt D3a zugeordnet
- 54 flächige Hinweise, davon liegen 22 im Abschnitt D3a.

Die übrigen Hinweise betreffen Abschnitte, die räumlich nicht dem Planfeststellungsabschnitt D3a zuzuordnen sind oder sich auf benachbarte Planfeststellungsabschnitte (PFA) beziehen. Die verbleibenden Hinweise wurden anschließend auf ihre Lage (innerhalb oder außerhalb des festgelegten Trassenkorridors) sowie auf den Inhalt geprüft. Hinweise mit allgemeinen Inhalten wie z. B. „Ablehnung gegenüber dem Projekt“ werden im Kap. 5.3 nicht beantwortet, so dass aus der o. g. Anzahl an Hinweisen schließlich 14 punktförmige, 16 linienhafte sowie 21 flächige Hinweise berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 3: Hinweise aus dem WebGIS

Inhalt	Punktförmige Hinweise	Linienhafte Hinweise	Flächige Hinweise
Hinweise insgesamt	42	53	54
Hinweise, die D3a betreffen	14	16	22
...davon „ohne Inhalt“*	0	0	1
Gesamt Anzahl an Hinweisen, die geprüft werden:	42	53	53
...davon in Kap. 5.3 dargestellt, da sich Hinweise innerhalb des Trassenkorridors befinden	14	16	21

* „ohne Inhalt“ bedeutet, dass im WebGIS zwar ein Punkt/Linie/Fläche eingezeichnet wurde, jedoch ohne beschreibenden Text. Z. T. handelt es sich hierbei auch um „Test Durchgänge“. Diese Hinweise können nicht verwendet werden.

Die einzelnen Hinweise wurden auf ihre inhaltlichen Aussagen überprüft und – sofern relevant – bei der Planung des Trassenvorschlags und Alternativen berücksichtigt. Eine detaillierte Auflistung inkl. Beschreibung und Validierung der Hinweise findet sich anonymisiert im Kap. 5.3.1. Die überwiegende Anzahl der Einträge im WebGIS beinhalten Hinweise zur örtlichen (z. T. privater) Wasserversorgung, landwirtschaftlichen Flächen sowie Hinweise zum Raum allgemein (Vorhandensein von alten Bäumen, Baumreihen) oder auch Vorschläge alternativer Verläufe, wie beispielsweise durch eine Entlangführung an oder in bestehenden Wegen.

1.9.4 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG

Vor Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG wurden von TenneT die folgenden Stakeholdergruppen in einer Informationskaskade informiert. Zur besseren Begegnung der kommunikativen Interessenlagen der Stakeholder wurden die in der Bundesfachplanung genutzten Formate weiterentwickelt und um neue Formate ergänzt:

- Potenziell betroffene Grundstückseigentümer
- Bürger, interessierte Öffentlichkeit
- Presse / Medien
- Politik
 - Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete
 - Bürgermeister, Oberbürgermeister
 - Gemeinderäte, Stadträte
 - Bezirksregierungen
- Verwaltung
 - Landratsämter
 - Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- Behörden
 - Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
 - Denkmalschutzbehörden
 - Wasserwirtschaftsämter
 - Naturschutzbehörden
 - Wasserschutzbehörden
 - Stadtplanungsämter
- Verbände und Vereine
 - BUND
 - Landesverband für Vogelschutz (LBV)
 - Bayerischer Bauernverband (BBV)
 - Bayerischer Jagdverband (BJV)
 - Landschaftspflegeverband (LPV)
 - Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
 - Waldbesitzervereinigung (WBV)
- Bürgerinitiativen

1.9.4.1 Formate der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG

Durch eine umfassende Informationskaskade, die speziell auf die oben genannten Stakeholdergruppen abgestimmt war, zeigte TenneT transparent die Möglichkeiten der formellen Beteiligung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) im weiteren Genehmigungsverfahren auf und informierte alle Gemeinden und deren Bürger entlang des festgelegten Trassenkorridors. Ziel der Informationskaskade war es, die Bedeutung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zu erklären, fachplanerische Gründe für die Grobtrassierung und ihre kleinräumigen Alternativen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung im weiteren Verfahren für Bürger und Träger öffentlicher Belange aufzuzeigen.

Es wurden außerdem die Ergebnisse der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung präsentiert, die sich aus der Beteiligung über das Online-Planungstool (WebGIS) ergeben haben. Ferner wurde erläutert, wie planungsrelevante Hinweise in die Erstellung der Grobtrassierung eingebunden wurden.

Eine vollständige Übersicht und Beschreibung der einzelnen auf die jeweilige Stakeholdergruppe angepassten Veranstaltungsformate befindet sich in Anlage 3 im Kap. 3. Die Veranstaltungen sind hierbei chronologisch aufgelistet.

Infomaterialien und flankierende Kommunikationsmaßnahmen zu den Veranstaltungen

In einem engen zeitlichen Zusammenhang zu den Informationsgesprächen für die Kommunalpolitik mit Presseterminen wurden die wichtigsten Inhalte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG und die Grobtrassierung auf der TenneT-Webseite veröffentlicht und die persönlichen Einladungen zu den Bürgerforen wurden an potenziell berührte Eigentümer verschickt. Vertreter der Bürgerinitiativen wurden zu den Fachgesprächen eingeladen.

Durch den zeitgleichen Versand von Presseinformationen, SuedOstLink-Newsletter und Info-Mail an die Teilnehmer der Abgeordneten-, Kommunal- und Fachgespräche wurde sichergestellt, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Inhalte und die Bedeutung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss direkt informiert wurden.

Auf den Veranstaltungen wurden verschiedene Informationsmaterialien ausgegeben. Eine Übersicht zu Thema, Inhalt und Zielgruppe ist in Anlage 3 Kap. 4 abgebildet.

1.9.4.2 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach NABEG durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur erfolgte und erfolgt anhand der im NABEG festgelegten Schritte (vgl. auch Kap. 1.7 sowie Kap. 1.10). Neben der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Erörterungstermin nach § 9 und § 10 NABEG, die im Frühjahr und Sommer 2019 stattgefunden haben, ist der nächste Schritt - nach Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG - die Antragskonferenz nach § 20 NABEG.

Nachdem die Unterlagen nach § 21 NABEG eingereicht sind, werden die Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange, die vom Vorhaben berührt sind sowie an Vereinigungen nach § 22 Abs. 1 fristgerecht durch die BNetzA übermittelt. Die BNetzA fordert die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf (§ 22 Abs. 2 NABEG). Die Ankündigung der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der BNetzA sowie in örtlichen Tageszeitungen muss spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen (§ 22 Abs. 3 NABEG). Nach § 22 Abs. 7 führt die BNetzA einen Erörterungstermin durch.

1.10 Zeitplan

Der Zeitplan für die Planfeststellung bis hin zur Realisierung des Vorhabens sieht folgende Phasen vor:

Tabelle 4: Zeitplan Planfeststellung bis hin zur Realisierung des Vorhabens

Quartal/Jahr	Beschreibung
Q4/2018	Beginn der Erarbeitung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
Q1/2020	Einreichung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
Q2/2020	Antragskonferenz nach § 20 NABEG
Q2/2020	Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG wird durch die BNetzA festgelegt
Q3/2021	Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG
Q1/2022	Erörterungstermin (§ 22 NABEG)
Q3/2022	Planfeststellungsbeschluss (§ 24 NABEG)
2022-2025	Baudurchführung

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Trassenverlauf und in Frage kommende Alternativen innerhalb des Trassenkorridors und Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften

Innerhalb des durch die BNetzA gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors werden ein Trassenvorschlag und die in Frage kommenden Alternativen identifiziert. Im Zuge der Grobtrassierung werden ein Trassenvorschlag sowie in Frage kommende Alternativen technisch entwickelt und umweltseitig optimiert (vgl. Abb. 3). In diesen Prozess fließen auch die Ergebnisse aus der (informellen) Öffentlichkeitsbeteiligung ein (vgl. Kap. 5.3). Das methodische Vorgehen zur Auswahl der in Frage kommenden Alternativen ist dem Kap. 2.4 zu entnehmen.

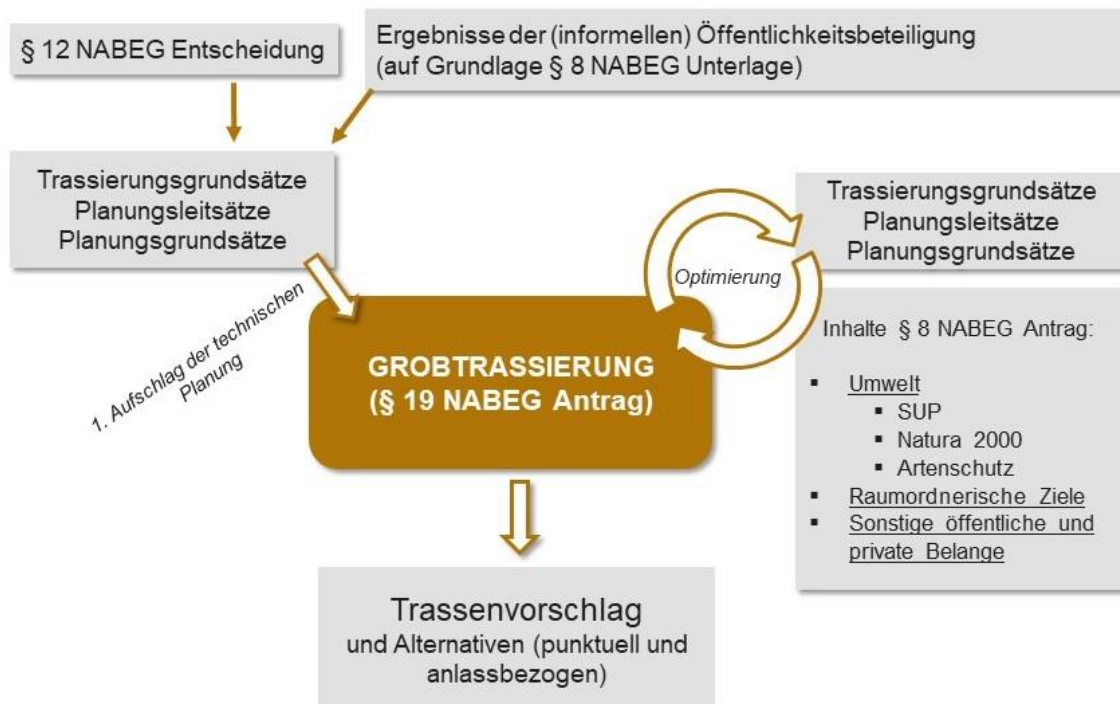


Abb. 3: Der iterative Prozess der Grobtrassierung für die Entwicklung des Trassenvorschlags und der in Frage kommenden Alternativen für den Antrag gemäß § 19 NABEG

Bei der Trassierung ist zu berücksichtigen, dass die Planungsleit- und Planungsgrundsätze (vgl. Kap. 1.6) den Rahmen der Grobtrassierung bilden. Grundlegend sind zudem auch die nachfolgenden kabeltechnischen bzw. kabelspezifischen Aspekte, wie z. B.:

- Max. Länge des gelieferten Kabels

Da die o. g. kabelspezifischen Aspekte noch nicht abschließend definiert sind, werden in der Trassierung der Unterlage nach § 19 NABEG folgende Annahmen getroffen:

- Vermeidung von steilen Hanglagen > 30°
- Möglichst Vermeidung von spitzen Winkeln

Sowohl im Kap. 5 als auch in der Anlage 1.2 werden Bereiche einer geschlossenen Querung dargestellt. Hierbei ist zwischen der *geschlossenen* Querung und der *absehbar geschlossenen* Querung zu unterscheiden. Dabei sind Gewässer 1. und 2. Ordnung, Verkehrsinfrastrukturen ab Kreisstraße, Bahnlinien und hochrangige Schutzgebiete immer in einem geschlossenen Verfahren zu queren. Im Abschnitt D3a liegen keine absehbar geschlossenen Querungen vor. Potenziell offene Querungsbereiche an Gewässern sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Übersicht potenziell offener Gewässerquerungen

Planungsnummer	Kilometrierung	Art der Trasse	Bezeichnung	Anmerkungen
D3a-015	001/2,37	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-019	001/3,27	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine Begleitvegetation
D3a-020	001/3,54	Trassenvorschlag	Leutherhofer Graben	keine Begleitvegetation
D3a-025	001/5,24	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-026	001/5,34	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-027	001/5,35	Trassenalternative	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-028	001/5,41	Trassenalternative	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-070	001/14,24	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	mäßige Begleitvegetation
D3a-087	002/1,89	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-088	002/1,99	Trassenalternative	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-098	002/3,48	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-104	002/4,55	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-107	002/5,08	Trassenalternative	unbenanntes Gewässer	keine Begleitvegetation
D3a-133	002/10,21	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine Begleitvegetation
D3a-136	002/11,38	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-160	002/14,64	Trassenvorschlag	Stockaer Bach	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-161	002/14,68	Trassenalternative	Stockaer Bach	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-165	002/16,23	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	Begleitvegetation
D3a-222	003/2,92	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation
D3a-228	004/0,50	Trassenvorschlag	unbenanntes Gewässer	keine / kaum Begleitvegetation

Grundsätzlich wird in den Unterlagen nach § 19 NABEG noch keine detaillierte Bauweise festgelegt. Das konkrete Bauverfahren kann erst festgelegt werden, wenn Baugrundgutachten/Geologische Erkundungen vorliegen, die Fremdleitungsermittlung abgeschlossen ist und die Ergebnisse der Vermessung vorliegen. Selbstverständlich können auf Grundlage der durchgeführten Ortsbegehungen und Erfahrungswerte Abschätzungen zu den voraussichtlichen Bauverfahren erfolgen. Solche Voreinschätzungen zu den Querungsverfahren erfolgten bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG im Bereich von Natura 2000-Gebieten, bei denen eine Verträglichkeit nur in geschlossener Bauweise erreicht werden kann. Auch sofern aus artenschutzrechtlicher Sicht bereits absehbar ist, dass eine geschlossene Querung zur Vermeidung von Ausnahmetatbeständen zwingend erforderlich wird, wurde ein verträgliches Bauverfahren vorläufig vorgesehen. Darüber hinaus wurden bei Sondernutzungen (z. B. Weinanbaugebiete, Hopfenanbau, Obstplantagen etc.) im Trassenkorridor bereits geschlossene Querungen zur Vermeidung von Konflikten vorgesehen. Hinzu kommen auch bautechnische Hindernisse, bei denen eine Querung nur mit einem geschlossenen Bauverfahren wirtschaftlich erfolgen kann (z. B. bewaldete Steilhänge, Straßen in Dammlage, etc.). Absehbar geschlossene Querungen umfassen also Bereiche, bei denen eine geschlossene Querung angestrebt wird, derzeit aber noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob das favorisierte Bauverfahren auch unter technischen und wirtschaftlichen Kriterien umsetzbar ist. Dem planerischen Ziel können im Einzelfall der Baugrund, die Fremdleitungssituation, die Topographie oder auch Bauzeit und erforderlicher Flächenbedarf entgegenstehen.

Dem Kap. 5 (Anhänge/Anlagen) ist unter Kap. 5.1 eine ausführliche Beschreibung des Trassenvorschlags zu entnehmen. Um die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wird der Trassenvorschlag unterteilt. Diese Unterteilung wird aus eben diesen Gründen einerseits nicht zu lang gewählt werden, andererseits sollten auch entscheidende Merkmale wie größere Querungslängen in Schutzgebieten zusammenhängend erfasst werden können. Als grober Richtwert werden 10 km angesetzt. Die Unterteilung ist der Tabelle 6 zu entnehmen. Die Beschreibung des Trassenvorschlags beinhaltet neben administrativen Informationen eine Kurzbeschreibung/Charakteristik des Trassenkorridors sowie die Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit. Abschließend werden in einer Zusammenfassung noch einmal prägnante trassenverlaufsbestimmende Bereiche bzw. Querungen aufgelistet. Jeder Steckbrief enthält auch eine Abbildung des zu beschreibenden Bereichs.

Als Bezugsgrundlage der Kilometrierung dient der festgelegte Trassenkorridor, da somit auch im Zuge der Erstellung und Beschreibung der Alternativenvergleiche (vgl. Anhang Kap. 5.2) ein Verweis auf die Kilometrierung unabhängig des Verlaufs des Trassenvorschlags erfolgen kann.

Tabelle 6: Übersicht der Steckbriefe zur Beschreibung des Trassenvorschlags und der Alternativenvergleiche

Kapitelbezug	Beschreibung des Trassenvorschlags (Kilometrierung)	relevante Alternativenvergleiche
5.1.1	km 001/0,0 bis km 001/15,5	Alternativenvergleich 1, 2, 3, 4 und 5
5.1.2	km 002/0,0 bis km 002/9,5	Alternativenvergleich 6, 7 und 8
5.1.3	km 002/9,5 bis km 002/22,0	Alternativenvergleich 9, 10, 11 und 12
5.1.4	km 003/0,0 bis km 004/2,0	Alternativenvergleich 13 und 14

Wenn sich für bestimmte Bereiche die Notwendigkeit für die Betrachtung von Alternativen ergibt, erfolgt im Text ein entsprechender Hinweis auf den dazugehörigen Alternativenvergleich. Der methodische Ablauf des Alternativenvergleichs wird unter Kap. 2.4 weiter erläutert. Neben der rein informativen Beschreibung des Verlaufs des Trassenvorschlags wird auch aus umweltfachlicher sowie technischer Sicht angegeben, aus welchen Gründen sich der vorliegende Verlauf ergibt. Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D3a ist 45,3 km lang. Folgende Gebietskörperschaften werden von dem Trassenvorschlag sowie von den in Frage kommenden Alternativen berührt (vgl. Tabelle 7):

Tabelle 7: Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften

Bundesland	Bayern		
Regierungsbezirke	Oberpfalz, Niederbayern		
Regionale Planungsgemeinschaften	Regensburg, Donau-Wald, Landshut		
Landkreise	Regensburg	Straubing-Bogen	Landshut
Kommunen/Gemeindefreies Gebiet	Aufhausen Hagelstadt Mintraching Pfatter Riekofen	Geiselhöring Laberweinting Mallersdorf-Pfaffenberg	Bayerbach b. Ergoldsbach Ergoldsbach Essenbach Postau

2.2 Vorhabenskonkrete technische Angaben

2.2.1 Entscheidung über die Spannungsebene

2.2.1.1 Einleitung

Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde zugrunde gelegt, dass als Spannungsebene für die Kabelanlagen 525 kV Gleichstrom zur Übertragung einer Leistung von 2 GW angestrebt werde. Als Rückfallebene wurde in der Planung der Einsatz von bereits vorhandenen und erprobten 320 kV-Kabelanlagen mit vorgesehen und im Rahmen einer „Worst-Case-Annahme“ mit betrachtet.

Mit dem am 19. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wurde der SOL im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichnet. Nach § 2 Abs. 8 BBPlG stehen bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 NABEG zugelassen werden. Die Trassenbreite darf sich im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich vergrößern. Dies ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses sind die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nr. 1 EnWG begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben.

Vor diesem Hintergrund strebt die Vorhabenträgerin den Bau einer HGÜ-Leitung mit gegenwärtig 2 GW unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Spannungsebene für das Vorhaben an. Ferner sollen Leerrohre verlegt werden, in die zu einem späteren Zeitpunkt eine Stromleitung durchgeführt werden kann, mit der weitere 2 GW übertragen werden können.

In den folgenden Kapiteln erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung zu den Spannungsebenen 320 kV bzw. 525 kV für kunststoffisolierte Kabel, welche technische Aspekte, Wirtschaftlichkeit sowie Auswirkungen auf die Umwelt beinhaltet. Diese sind wesentliche Basis für die Abwägung zur Wahl der technischen Alternative.

2.2.1.2 Technische Aspekte

Generelle Technische Vergleichbarkeit

- Konstruktiver Aufbau (metallischer Leiter, kunststoffisolierte Kabel, vorgefertigte Muffen und Endverschlüsse) vergleichbar zwischen 320 kV und 525 kV. Unterschiede in der Kabelkonstruktion aufgrund Leiterquerschnitt und Isolierwanddicke. Hierdurch hat das eingesetzte 525 kV-Kabel einen um etwa 15 % größeren Außendurchmesser und Gewicht als das 320 kV-Kabel.
- Die Abläufe bezüglich Kabelzug, Montage und Inbetriebnahmeprüfungen sind vergleichbar zwischen 320 kV und 525 kV.

Übertragungskapazität & Verluste

- Durch die höhere Spannungsebene sind höhere Übertragungskapazitäten je Kabelsystem möglich
- 525 kV: 2 GW Übertragungsleistung mit 1 Kabelsystem möglich
- 320 kV: 2 GW Übertragungsleistung nur mit 2 Kabelsystemen möglich
- Die Übertragungsverluste, betrachtet für eine 2 GW Übertragungsleistung und auf das Kabelsystem bezogen, sind bei 525 kV (1 System) um ca. 43 % geringer als bei 320 kV (2 Systeme) (bei einer maximalen zulässigen Leitertemperatur von 70°C je Kabel).

Nachweis der Langzeittauglichkeit und der technischen Sicherheit durch Präqualifikationstest

- Seit Mitte 2017 laufen umfangreiche Präqualifikationsprüfungen (PQ) mit Kabelsystemen unterschiedlicher Hersteller, auf Basis einer Prüfspezifikation der 4 deutschen ÜNB. Diese Prüfspezifikation basiert auf der CIRGE Empfehlung No. 496, 2012 und der GTSO PQ Spec. Rev. 1.1., wobei, ausgehend von der CIGRE Empfehlung, verschärfte Prüfbedingungen für diese Präqualifikation angesetzt werden.
- Durch die Belastung mit definierten Wärmezyklen und erhöhten Spannungswerten und weiteren Spannungsprüfungen (Stossspannung) für das gesamte Kabelsystem (Kabel, Muffen, Endverschlüsse) wird eine Lebensdauer von mindestens 40 Jahren innerhalb einer Prüfdauer von einem Jahr nachgebildet.
- Die elektrische und thermische Belastung während der Simulation der Lebensdauer von 40 Jahren in den PQ-Tests veranschaulicht eine entsprechende technische Sicherheit und Betriebsfestigkeit der Kabelsysteme.
- Stand November 2019: 3 Lieferanten haben die Qualifikation erfolgreich bestanden und weitere Lieferanten sind im Qualifikationsverfahren. Die sichere Lebensdauer ist also lieferantenunabhängig nachgewiesen worden.

Betriebliche Aspekte

- Durch die insgesamt geringere Kabellänge (nur 1 System für 525 kV im Vergleich zu 2 Systemen für 320 kV) und damit die insgesamt geringere Anzahl an Muffen ergibt sich für das 525 kV-System eine statistisch geringere Fehlerhäufigkeit.
- Die betrieblichen Abläufe bezüglich der Wartung für ein funktionierendes Kabelsystem beschränken sich hauptsächlich auf die Überprüfung der Trasse und visueller Kontrolle einzelner Systemkomponenten (Endverschlüsse) während der Betriebsphase. Arbeiten, wie Prüfung des Bewuchses der Trasse, Prüfung der Erdungsverbindungen, Prüfung des Zustands der Endverschlüsse sind für beide Spannungsebenen in gleichem Maße durchzuführen

2.2.1.3 Wirtschaftlichkeit

Der wesentliche Unterscheidungspunkt für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und –vergleich zwischen den Spannungsebenen ist das Verhältnis von Menge der Anlagenteile und Baumaßnahmen bezogen auf die Übertragungsfähigkeit des Systems.

Als Basis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / -vergleich ist ein Systemdesign für die Übertragung von 2 GW zu Grunde zu legen. Mögliche Leerrohre zur zukünftigen Erhöhung der Übertragungskapazität sind in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 525 kV / 320 kV für 2 GW Übertragungsleistung nicht zu berücksichtigen.

Wie oben bereits erläutert ist die geforderte Übertragungsleistung von 2 GW mit 2 Systemen 320 kV oder mit 1 System 525 kV realisierbar.

Dementsprechend ist die Anzahl an benötigten Anlagenteile (Kabel-Kilometer, Anzahl an Muffen, Anzahl an Endverschlüssen, Anzahl Strom- und Wechselrichtersysteme) sowie Baumaßnahmen (Kabelzug-Kilometer, Anzahl Muffenmontagen, Tiefbauarbeiten für Kabelgräben, Tiefbauarbeiten für geschlossene Querungen) für die Spannungsebene 320 kV ca. doppelt so hoch wie für die 525 kV Spannungsebene.

Trotz höherer Kosten für die einzelnen Anlagenteile (1 km Kabel 525 kV kostet mehr als 1 km Kabel 320 kV) folgt aus dem oben genannten Sachverhalt der ungefähren Verdopplung der Menge der Anlagenteile und Baumaßnahmen eine deutlich bessere Wirtschaftlichkeit für die 525 kV-Spannungsebene.

2.2.1.4 Umweltauswirkungen

Hinsichtlich vorhabensbedingter Auswirkungen auf die Umwelt ist die Spannungsebene für einzelne im Kapitel 3 der vorliegenden Unterlage dargelegte projektspezifische Wirkfaktoren und mit diesen verbundenen Wirkpfade entscheidend für deren Intensität und Reichweite.

Unterschiede zwischen der Verlegung einer Stromleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV und der Realisierung mit einer Spannungsebene von 320 kV ergeben sich hinsichtlich

- der Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wirkpfad 3-5) sowie
- Magnetischer Felder (Wirkpfad 7-1).

Die Realisierung von 2 GW erfolgt bei einer Spannungsebene von 320 kV mit zwei parallelen Kabelsystemen in zwei Gräben und bei einer Spannungsebene von 525 kV mit einem Kabelsystem in einem Graben. Entsprechend § 2 Abs. 8 BBPIG (Kennzeichnung mit „H“) besteht der vordringliche Bedarf zur Verlegung von Leerrohren. Bei einer Spannungsebene von 525 kV können die Leerrohre innerhalb der gleichen Trassenbreite wie 320 kV (2 GW) verlegt werden. Somit ergeben sich, durch gleichbleibende Regelarbeitsstreifen- und Schutzstreifenbreite, keine Unterschiede im Flächenbedarf und den während der Bauphase hervorgerufenen Wirkpfaden zwischen den beiden Spannungsebenen sowie zu den im Bundesfachplanungsverfahren getroffenen Annahmen.

Bei dem alleinigen Vergleich von 2 GW in Ausführung mit 320 kV bzw. 525 kV (ohne zusätzliche Leerrohre) ergibt sich ein geringerer Platzbedarf und damit einhergehend geringere projektspezifische bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3) für die Ausführung mit 525 kV.

Bei der perspektivischen Installation eines zweiten Kabelsystems in die Leerrohre kommt es im Rahmen einer zweiten Bauphase zu erneuten baubedingten Auswirkungen, z. B. durch das Öffnen der Muffenstandorte, dem Kabeltransport- und Einzug. Durch diese sind jedoch insgesamt deutlich geringere baubedingte Auswirkungen als durch die originäre Verlegung der Leerrohre zu erwarten, da diese sich auf das Umfeld der Muffenstandorte beschränken.

Bei einer Betrachtung von 2 GW Übertragungsleistung ergeben sich aufgrund der Spannungsebene keine weiteren, in Kapitel 3 dargestellten, für das Vorhaben SOL relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade.

Nachfolgend wird auf den Flächenbedarf und die sich für die Wirkfaktoren magnetische Felder und Wärme ergebenden Unterschiede aufgrund der Spannungsebene näher eingegangen. Dabei werden die von den Wirkungen betroffenen Schutzgüter berücksichtigt (basierend auf den Ausführungen im Kap. 3).

a) Flächenbedarf / Flächeninanspruchnahme

Der Flächenbedarf für die Verlegung von 2 GW unterscheidet sich zwischen den beiden Spannungsebenen deutlich, da für die Realisierung von 2 GW bei einer Spannungsebene von 320 kV zwei Kabelsysteme in zwei Gräben erforderlich sind. Für eine Übertragungsleistung von 2 GW ist bei einer Spannungsebene von 525 kV hingegen nur ein Kabelsystem mit einem Graben erforderlich. Unter Beachtung von § 2 Abs. 8 BBPIG (Kennzeichnung mit „H“) zum vordringlichen Bedarf zur Verlegung von Leerrohren kann bei einer

Spannungsebene von 525 kV die Verlegung dieser Leerrohre in einem zweiten Graben erfolgen. Hierbei lassen sich sowohl zwei Kabelsysteme mit 320 kV als auch ein Kabelsystem mit 525 kV und Leerrohre im gleichen Regelarbeits- und Schutzstreifen (von ca. 40 - 45 m, bzw. ca. 20 m) verwirklichen.

Für die perspektivisch erfolgende Installation eines zweiten Kabelsystems in die bestehenden Schutzrohre ist im Rahmen einer lokal und temporär beschränkten Baustelleneinrichtung im Umfeld der Muffenstandorte mit einer erneuten Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geht nach Einzug der Kabel in die Leerrohre jedoch nicht über die Flächeninanspruchnahme der mitbeantragten Leerrohre hinaus.

Eine wesentliche Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 4 NABEG im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren erfolgt weder bei einer Verlegung von 320 kV in zwei Kabelsystemen, noch bei einer Verlegung von 525 kV und Leerrohren.

b) Veränderung der Temperaturverhältnisse

Die Wärmestrahlung, die ein Kabel in den Erdboden einbringt, entsteht durch den Strom, der durch das Kabel fließt und dessen, wenn auch geringen aber naturgemäß vorhandenen, Leiterwiderstand. Die somit entstehende Verlustleistung wird an die Umgebung abgegeben. Die Intensität und Reichweite der Wärmeabgabe hängt von der Strombelastung, vom technischen Aufbau (Kern, Ummantelung), der Anordnung der Kabel (Abstände untereinander, Verlegetiefe) und von dem umgebenden Medium Boden (Wärmeleitfähigkeit, Anteil Bodenluft- und Bodenwasserporenvolumen, Mächtigkeit, Wassersättigungsverlauf im Tages- und Jahresgang) ab. Der Wirkpfad kann zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Wasser führen.

Da bei 320 kV die Leistung von 2 GW aus Gründen produktionstechnischer Grenzen auf zwei Kabelsysteme jeweils bestehend aus zwei Polkabeln aufgeteilt werden muss, ist der Strom je Kabel zwar etwas kleiner als bei 525 kV. Für 2 GW Übertragungsleistung wird für 525 kV dagegen lediglich ein Kabelsystem bestehend aus zwei Polkabeln eingesetzt. Die Auswahl des Leiterquerschnitts ist von vielen Umgebungsbedingungen (u. a. Verlegetiefe, Abstand der Kabel zueinander, Bodenwärmewiderstand) aber insbesondere auch vom Strom und von den zulässigen Temperaturen des Kabels selbst abhängig.

Unabhängig von der Spannungsebene werden kunststoffisolierte Kabel bis zu einer maximal zulässigen Leitertemperatur betrieben. Daraus ergibt sich, bei vorgegebener Übertragungsleistung, der notwendige Leiterquerschnitt. Dies führt bei einer Übertragungsleistung von 2 GW dazu, dass für 320 kV zwei Kabelsysteme notwendig sind wogegen bei 525 kV hingegen ein Kabelsystem ausreicht. Da jeweils alle Kabel bis zur maximal möglichen Leitertemperatur betrieben werden, bedeutet dies, dass die Verluste des 320 kV-Systems (4 Kabel) in der Summe um das ca. 1,74-fache höher ausfallen als für ein 525 kV-System. D. h. der Wärmeeintrag der 320 kV ist höher als bei 525 kV. Durch den Abstand der beiden Einzelsysteme 320 kV ist jedoch die Temperaturänderung an der Erdoberfläche in etwa gleich, wobei der Wärmeeintrag bei zwei parallelen 320 kV-Systemen über eine größere Fläche erfolgt.

c) Betrachtung der Felder

aa) Magnetische Felder

Betriebsbedingt treten durch das Vorhaben magnetische Felder auf, die zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt führen können (vgl. dazu Kap. 3).

In Bezug auf die magnetische Flussdichte sind bei der Verlegung von Erdkabeln mit gleicher Legetiefe und maximaler betrieblicher Anlagenauslastung die Umweltauswirkungen einer HGÜ mit 525 kV-Kabeln höher als bei Verwendung von 320 kV-Kabeln. Das magnetische Feld um einen Leiter wird primär durch den Stromfluss durch diesen Leiter bestimmt. Die Ausbreitungsrichtung des magnetischen Feldes ist abhängig von der Stromflussrichtung. Durch die paarige Verlegung der gegensätzlich gepolten Kabel ergibt sich auf Grund der entgegengesetzten Stromrichtung im Plus- und Minus-Polkabel eine aufhebende Wirkung. Da jedoch die durch natürliche Übertragungsverluste entstehende Wärmeenergie abgeführt werden muss, ist ein Mindestabstand der Polkabel erforderlich. Der Abstand der Polkabel zueinander hat Auswirkung auf diese aufhebende Wirkung der entgegengesetzten Stromrichtung. Vereinfachend kann gesagt werden, dass die aufhebende Wirkung mit größerem Polabstand abnimmt. Trotz paarweiser Verlegung und entgegengesetz-

ter Ausbreitungsrichtung des magnetischen Feldes ist eine komplette Kompensation des magnetischen Feldes somit nicht möglich. Der höhere Bedarf des Wärmeabtransports bei einem 525 kV-Kabelsystem aufgrund des höheren Stroms erfordert bei sonst gleichen Umgebungsbedingungen einen größeren Abstand zwischen den Polkabeln gegenüber den 320 kV-Polkabeln. Hieraus ergibt sich das beschriebene höhere Magnetfeld. Nichtsdestotrotz bleiben sowohl die 320 kV als auch die 525 kV deutlich unter dem vorgeschriebenen Grenzwert von 500 μ T.

bb) Elektrische Felder

Die Thematik des elektrischen Feldes kann bei Kabeln vernachlässigt werden, da auf Grund der Schirmung des elektrischen Leiters das elektrische Feld im Kabel selbst abgeschirmt wird und nicht nach außen tritt. Eine umweltfachliche oder genehmigungsrechtlich relevante Wirkung ist somit beim Einsatz von DC-Kabeln nicht gegeben.

2.2.1.5 Begründung technische Alternativen

Zwar hat die Spannungsebene 320 kV auch Vorteile, wie den geringeren absoluten Wert des Magnetfeldes und die Möglichkeit bei Ausfall eines Systems noch 50 % der Übertragungsleistung über das zweite System zu transportieren, die identifizierten Vorteile für die Spannungsebene 525 kV überwiegen allerdings aus Sicht des Vorhabenträgers sehr deutlich. Hier sind insbesondere die mit Abstand deutlich größere Wirtschaftlichkeit (einschl. geringerer Übertragungsverluste), die Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren nach der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 NABEG i. V. m. § 2 Abs. 8 i. V. m. Nr. 5 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, die geringere Anzahl von Muffen und die damit einhergehende geringere Fehlerwahrscheinlichkeit sowie der geringere Platzbedarf zu nennen. Insofern ist es auch unschädlich, dass die 525 kV-Kabel so in der Praxis bislang noch nicht eingesetzt wurden. Der erforderliche Nachweis der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG wurde durch die PQ-Tests erbracht und der Einsatz neuer Technologie entspricht im Übrigen auch dem gesetzlich festgelegten Pilotcharakter des Vorhabens.

2.2.2 Einbeziehung der Leerrohre

Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Leerrohre in die Planfeststellung nach § 18 Abs. 3 NABEG liegen vor, da zwischen den Vorhaben 5 und den Leerrohren zusätzlichen 2 GW ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. Ausführungen Kap. 1.2.2). Die Leerrohre werden bei den Bauarbeiten zeitgleich mit der Verlegung der ersten 2 GW verlegt, südlicher NVP Isar ist bei beiden Vorhaben gleich, der nördliche liegt in Verlängerung der Luftlinie über Wolmirstedt in Richtung Norden, sodass auch der räumliche Zusammenhang auf der Hand liegt. Aufgrund der Kennzeichnung im Balg stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringliche Bedarf nach § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG fest (vgl. Kap. 1.2). Nach aktueller Planung hat die Mitverlegung keine wesentliche Auswirkung auf die in der Bundesfachplanung zugrunde gelegte Trassenbreite i. S. d. § 18 Abs. 3 S. 3 NABEG (vgl. Kap. 2.3.2 und 2.3.3). Die Detailprüfung hierzu erfolgt nach § 18 Abs. 3 Satz 4 NABEG im Zuge der Planfeststellung, namentlich der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG. Hier werden gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 NABEG auch alle Aspekte im Zusammenhang der Verlegung der Leerrohre, der späteren Durchführung der Stromleitung und deren anschließenden Betrieb untersucht, indem für die Leerrohre im Sinne einer „Wahrunterstellung“ die Untersuchungen bereits so erfolgen, dass die Auswirkungen zusätzlicher 2 GW in den Leerrohren mit einer Spannungsebene von 525 kV betrachtet werden.

2.2.3 Kabelsystem 525 kV und Leerrohrsystem

Nach endgültiger Fertigstellung soll die Energietrasse des Projekts SOL aus zwei Systemen mit je zwei Kabeln (HGÜ-Kabel) mit einer Spannung von 525 kV und einer Übertragungsleistung von 4 GW bestehen.

Dabei soll mit der jetzigen Maßnahme lediglich ein Kabelsystem verlegt und in Betrieb genommen werden („Kabelsystem 1“). Dieses System soll bei einer Spannungsebene von 525 kV eine Leistung von 2 GW übertragen. Zusätzlich sollen parallel mit dem ersten Kabelsystem Leerrohre verlegt werden. Das zweite Kabelsystem („Kabelsystem 2“) soll dann zu einem späteren Zeitpunkt in die Leerrohre eingebracht werden.

Die Verlegung des Kabelsystems 1 kann in Schutzrohren oder direkt im Boden erfolgen. Die Verlegung mit oder ohne Schutzrohr wird auf Basis der konkreten technischen, wirtschaftlichen und umweltspezifischen Randbedingungen entschieden, die sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen. Raumkonkrete, finale Entscheidungen erfolgen in der Ausführungsplanung.

Elektrotechnische Betrachtung

Infolge des fließenden Stroms ergeben sich aufgrund des spezifischen Widerstands des Leiters Verluste, die in Wärme umgewandelt werden. Der spezifische Widerstand eines Leiters ist u. a. abhängig von seinem Querschnitt. Eine endgültige Aussage über die genauen Verluste und somit über die tatsächliche Wärmeentwicklung kann getroffen werden, sobald der genaue Kabelquerschnitt feststeht. Die Verlegeanordnung der Kabel hängt vom Kabelquerschnitt und den Umgebungsbedingungen (Überdeckung, Bodeneigenschaften) ab und wird im weiteren Projektverlauf bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG festgelegt.

Kabelzugtechnik

Die relevanten Werte für maximale Radialkräfte, maximale Axialkräfte, spezifisches Kabelgewicht sowie mögliche Biegeradien ergeben sich vor allem aus dem Kabelaufbau.

Bautechnik

Für die Planung der Regelarbeitsstreifen- und Schutzstreifenbreiten (siehe Kap. 2.3) wird im planerischen Ansatz exemplarisch von einem maximalen Leiterabstand von 1,9 m ausgegangen. Der Systemabstand wird auf eine Breite von rund 5 m bis 8 m festgelegt.

2.2.4 Angaben zum Erdkabel

Für den SuedOstLink werden kunststoffisolierte Kabel (VPE-Technik) eingesetzt. Der prinzipielle Aufbau eines kunststoffisolierten Kabels ist in der Abb. 4 exemplarisch dargestellt.



Abb. 4: Kabelaufbau (beispielhaft)

Leiter

Um Energie von A nach B zu übertragen, wird ein physikalisches Medium benötigt. Dies ist der Leiter. Er besteht im Regelfall aus Kupfer oder Aluminium. Während Aluminium als Leiter ein Kabel deutlich leichter macht, kann ein Kupferleiter deutlich mehr Strom übertragen. Durch den spezifischen Widerstand des Leitermaterials kommt es im Betrieb zu Verlusten an elektrischer Energie, die in Form von Wärme vom Kabel

an die Umgebung abgegeben wird. Für den Querschnitt des Leiters wird für die Planungen von ca. 2.500 mm² bis 3.000 mm² für Kupferleiter bzw. 4.000 mm² für Aluminiumleiter ausgegangen.

Isolierung

Der stromführende Leiter muss gegenüber dem Medium, in das er verlegt wird, isoliert werden. Die Isolierung verhindert einen Kurzschluss zwischen Leiter und Erdpotenzial. Sie wird von einer inneren und äußeren Leitschicht umgeben. Die Isolierung wird aus Kunststoff ausgeführt (sogenannte extrudierte Kabel, z. B. mit vernetzter Polyethylenisolierung (VPE)).

Schirm

Der Schirm ist nötig, um Betriebs- (Ausgleichsströme und Bereitstellung eines definierten Erdpotenzials über die gesamte Strecke) und Fehlerströme zu führen. Er besteht i. d. R. aus Kupferdrähten, die radial entlang der äußeren Leitschicht angeordnet sind. Eine Querleitwendel gewährleistet den Kontakt zwischen den einzelnen Drähten. Einzelne Drähte können durch Stahlröhrchen ausgetauscht werden. In diesen Stahlröhrchen können Lichtwellenleiter geführt werden. Diese können dann zur Überwachung des Betriebszustandes genutzt werden.

Längswasserschutz

Der Längswasserschutz kann durch ein Polsterband gewährleistet werden. Das Polster ist schwachleitfähig und quillt beim Kontakt mit Feuchtigkeit auf. Durch die quellende Eigenschaft wird eine kapillare Fortleitung von Feuchtigkeit in Längsrichtung im Kabel verhindert. Der Schirm ist zwischen den Polstern gebettet.

Metallmantel (Querwasserschutz)

Durch Kunststoffe kann über die Zeit Feuchtigkeit diffundieren. Um dies zu verhindern, bekommt das Kabel einen metallischen Querwasserschutz. Dieser Schutz besteht im Regelfall aus einer Aluminiumfolie. Die Ausführung kann je nach Anforderung auch aus einem Aluminiumglattmantel bestehen.

Kunststoffmantel

Der Kunststoffmantel schützt das Kabel vor mechanischer Beanspruchung.

2.2.5 Nebenanlagen

2.2.5.1 Kabelverbindungen (Muffen)

Die einzelnen Erdkabelabschnitte werden durch Muffen miteinander verbunden. Die Muffenmontage erfolgt unter kontrollierten Bedingungen. Die Arbeiten müssen in einer trockenen, staubfreien und klimatisierten Atmosphäre durchgeführt werden. Dazu wird ein Container für die Dauer der Arbeiten in eine Aufweitung des Kabelgrabens eingestellt. Die Herstellung der Muffen erfolgt wie in der Abb. 5 skizziert. Nach Abschluss der Arbeiten an den Muffenverbindungen werden die Container abgebaut und die Muffenverbindungen werden gemeinsam mit den Erdkabeln im Kabelgraben abgelegt und mit dem Bettungsmaterial und dem Aushubmaterial überdeckt. In den Abb. 6 und Abb. 7 sind typische Baustellensituationen abgebildet. Die konkrete technische Ausführung der Kabelverbindungen wird im weiteren Planungsverlauf präzisiert.



Abb. 5: Schematische Darstellung der Kabelverbindungen (Muffen)

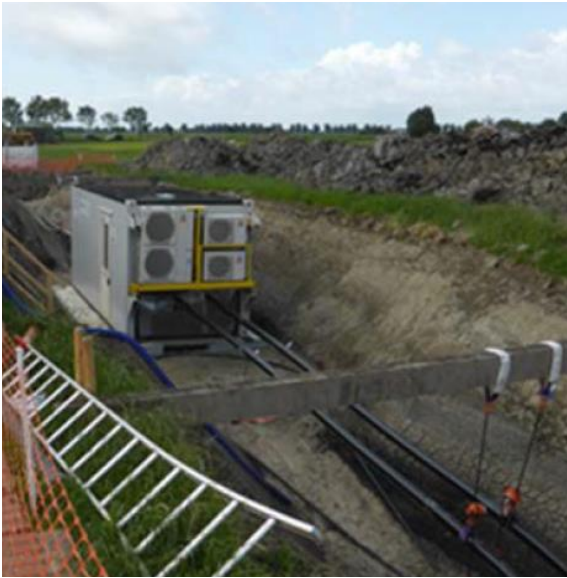


Abb. 6: Temporärer Muffen-Container



Abb. 7: Fertige Muffen vor dem Verfüllen mit Bettungsmaterial

2.2.5.2 Lichtwellenleiter

Lichtwellenleiter (LWL) sind für betriebliche Zwecke, nämlich für Steuer- und Schutzsignale, sowie für abschnittsweise Temperatur-Überwachung und Fehlerortung vorgesehen. Je nach Ausführung der Kabel können die Lichtwellenleiter im Kabel integriert oder in eigenen Kabelschutzrohren verlegt werden. Wegen der Lichtdämpfung in den Lichtwellenleitern muss, um die Signalqualität und Signalstärke zu gewährleisten, das Lichtsignal nach einer Strecke von ca. 50 bis 100 km verstärkt und erneut in die Lichtwellenleiter eingespeist werden. Dafür werden entlang der Kabelstrecke oberirdische LWL-Zwischenstationen aufgestellt, bzw. in den Kabelabschnittsstationen integriert. Die LWL-Zwischenstationen weisen bei freistehender Montage einschließlich Sicherheitszone einen Flächenbedarf von ungefähr 500 m² auf.

2.2.5.3 Erdungsstellen

Zur Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung diverser Wartungsmessungen ist es notwendig, die Schirmerdung für die Dauer der Messungen aufzutrennen. Dafür werden die Kabelschirme in einen jeweils hierzu vorgesehenen Oberflurschrank (Abb. 8) geführt und dort geerdet. Diese Erdungsstellen werden alle ca. 3 km bis 10 km entlang der Kabeltrasse oberirdisch angeordnet, die erforderliche Fläche beträgt wenige Quadratmeter und umfasst normalerweise einen Oberflurschrank, in dem neben einer zentralen Erdungsschiene eine Linkbox (Metallkasten) installiert ist. In den Linkboxen werden die Kabelschirme und Erdungen eingeführt und trennbar gestaltet. Der Oberflurschrank wird normalerweise mit einem Anfahrerschutz (Poller) geschützt.

Die genauen Lagen der Linkboxen werden im weiteren Planungsverlauf unter Beachtung der Gewährleistung der Zugänglichkeit festgelegt.



Abb. 8: Mögliches Design eines Oberflurschranks

2.2.5.4 Kabelabschnittsstationen (KAS)

Im Abschnitt D3a sind keine Kabelabschnittsstationen vorgesehen.

2.3 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

2.3.1 Allgemeines

Bei der Baumaßnahme „SuedOstLink“ handelt es sich aus bautechnischer Sicht im Wesentlichen um ein erdverlegtes Linienbauwerk.

Übergeordnete, mögliche Bauverfahren zur Herstellung der Anlage sind:

- Offene Bauweise: Verlegung im offenen Graben
- Halboffene Bauweise: Pflug- und Fräsverfahren
- Geschlossene Bauweise: HDD-Verfahren, Rohrvortrieb und verwandte Verfahren

In unbebauten, ländlichen Gebieten erfolgt die Verlegung vorzugsweise im geböschten, offenen Graben. Dies stellt den Standardfall dar. Aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Einengungen können die Kabelgräben teilweise auch verbaut, also mit senkrechten Wänden, hergestellt werden. Kreuzungen mit Infrastrukturanlagen, deren Wiederherstellung wirtschaftlich und technisch vorteilhafter als die Durchführung einer geschlossenen Querung ist, sowie ggf. Kreuzungen mit untergeordneten Kleingewässern wie z. B. Entwässerungsgräben u. ä. werden nach Möglichkeit im offenen Verfahren gequert.

Kabelgräben sind unabhängig von der Bodenart und den Grundwasserverhältnissen praktisch in jedem Baugrund herstellbar. Die Baugeräte sind auf den Baugrund abzustimmen; ggf. ist eine Wasserhaltung vorzusehen.

Bei entsprechender Eignung des Geländes und des Baugrunds kann die Verlegung auch im sogenannten halboffenen Verfahren mittels Pflug oder Fräse erfolgen.

Bestimmte Infrastrukturanlagen und geschützte Biotope sind im geschlossenen Verfahren zu queren, so dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Bauwerke, Gewässer oder Ökosysteme kommt. Dabei sind gesonderte Anforderungen der Betreiber, wie z. B. der Deutschen Bahn („Stromleitungskreuzungsrichtlinie“ und andere), zu berücksichtigen.

Das Vorzugsverfahren zur geschlossenen Querung ist das HDD-Verfahren. Sollte das HDD-Verfahren aufgrund der jeweiligen Randbedingungen, insbesondere den Baugrundverhältnissen, mit einem hohen Ausführungsrisiko behaftet sein, sind andere Vortriebsverfahren vorzusehen; die an die jeweiligen Randbedingungen angepasst sind.

Der Vorhabensträger beobachtet weitere innovative Verfahren wie z. B. Easy Pipe und Direct Pipe, die im Zuge der weiteren Planung auf Basis zusätzlicher Informationen (z. B. zum Baugrund) geprüft werden.

2.3.2 Regelarbeitsstreifen

Da die Energietrasse im Standardfall im offenen Graben zu verlegen ist, wird der Regelarbeitsstreifen anhand der Erfordernisse der offenen Verlegung geplant. Die erforderliche Arbeitsstreifenbreite kann der Darstellung in Anlage 2.1 entnommen werden.

Für das Projekt SOL sind jeweils zwei parallele Gräben herzustellen. Ob diese gleichzeitig oder nacheinander hergestellt werden, steht nicht endgültig fest, allerdings wurde für die Bemessung der erforderlichen Arbeitsstreifenbreite davon ausgegangen, dass die Herstellung in zwei Arbeitsgängen erfolgt, um die erforderliche Breite möglichst zu minimieren.

Für die Planung der erforderlichen Flächen wird im planerischen, konservativen Ansatz von einem Leiterabstand von max. 1,9 m ausgegangen. Der Systemabstand wird auf eine Breite von rund 5 m bis 8 m festgelegt.

Für die Bemessung des erforderlichen Arbeitsraums wird davon ausgegangen, dass der Oberboden auf der gesamten Breite des Arbeitsstreifens, mit Ausnahme des Lagerplatzes der herzustellenden Oberbodenmiete selbst, abgezogen und für die Dauer der Bauausführung seitlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufgemietet wird. Ebenso wird der Grabenaushub im Bereich des Arbeitsstreifens nach Bodenarten getrennt aufgemietet und gelagert. Für An- und Abtransporte ist eine Baustraße / Fahrbahn von ca. 5 m Breite vorgesehen.

Als Böschungswinkel für die Grabenwände wird nach DIN 4124 auf der sicheren Seite liegend 45° angesetzt. (Zum Regelprofil des Kabelgrabens siehe Kap. 2.3.2.) Die Sicherheitsabstände zur Böschungskante (A und B in der Anlage 2.1) sind der DIN 4124 entnommen.

Für die geometrische Anordnung der Gräben wurden folgende Maße zugrunde gelegt:

- Aushubtiefe gesamt: ca. 1,8 m
- Böschungswinkel 45°
- Lichte Breite Graben (im Bereich der Sohle): ca. 2,55 m

(bei einem Kabelabstand von max. 1,9 m zuzüglich Arbeitsraumbreiten in Anlehnung DIN 4124, Tabelle 6).

Für die Planung des Regelarbeitsstreifens wird hinsichtlich des Grabenaushubs ohne genaue Kenntnis des Baugrunds als Vorabbetrachtung davon ausgegangen, dass bis zu drei Unterbodenschichten getrennt auszuheben und aufzumieten sind. Der Platzbedarf für die Bodenmieten ergibt sich aus der Kubatur des Kabelgrabens unter der Berücksichtigung einer Auflockerung durch den Aushub. Als natürlicher Böschungswinkel für die aufgeschütteten Mieten wird ein Wert von 30° angesetzt.

Die erforderliche Regelarbeitsstreifenbreite beträgt unter diesen Voraussetzungen rund 45 m. Aktuell gehen wir von einer Regelarbeitsstreifenbreite von 40 m bis 45 m aus.

Bei Bedarf werden im Bereich des Arbeitsstreifens auch Einrichtungen zur Wasserhaltung wie Pumpen, Entwässerungslanzen usw. installiert werden müssen. Flächenintensivere Aufbereitungsanlagen, die z. B. aufgrund von hohen Eisengehalten des Grundwassers im Zuge der Grundwasserhaltung notwendig werden könnten, werden nicht im Arbeitsstreifen angeordnet. In diesem Fall sind gesonderte Flächen notwendig. Sollten externe Bodenlieferungen für die Bauausführung erforderlich sein, sollen diese nach Möglichkeit ebenfalls im Bereich des Regelarbeitsstreifens zwischengelagert werden, es können aber auch zusätzliche Zwischenlagerflächen erforderlich werden.

Nach Fertigstellung der Erdkabelanlage befindet sich der Schutzstreifens (siehe Kap. 2.3.3) innerhalb des ehemaligen Arbeitsstreifens. Der über den Schutzstreifen hinausragende Teil des Arbeitsstreifens wird lediglich während der Bauzeit beansprucht und steht nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder für die ursprüngliche Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Breite des Schutzstreifens sowie der Teil des Arbeitsstreifens, der erneut uneingeschränkt nutzbar ist, können den Darstellungen in den Anlagen 2.2a und 2.2b entnommen werden.

Die Baustelleneinrichtung für geschlossene Querungen sollen nach Möglichkeit ebenfalls in der Breite des Arbeitsstreifens angelegt werden.

2.3.3 Schutzstreifen

Der Schutzstreifen dient der dinglichen und rechtlichen Absicherung der Kabelsysteme. In diesem Bereich sind grundsätzlich Aufforstungen sowie die Neuanlage von Gebäuden nicht zulässig. Der Schutzstreifen wird durch Eintragung im Grundbuch gesichert.

Der jeweilige Bereich des Schutzstreifens ist in den Darstellungen der Anlagen 2.2a und 2.2b in grüner Farbe markiert. Die gesamte Breite des Schutzstreifens wird durch die äußeren Kabel bestimmt. Im Regelfall reicht der Schutzstreifen von der Mitte der äußeren Kabel aus 2,75 m aus dem Kabelbereich heraus (siehe Darstellung in der Anlage 2.2a). Insgesamt wird der Schutzstreifen im Bereich der offenen Verlegung ca. 16 m breit sein. In Waldgebieten reicht der Schutzstreifen 5 m von der äußeren Kabelachse nach außen, so dass in diesen Bereichen die Schutzstreifenbreite ca. 20 m beträgt (siehe Darstellung in der Anlage 2.2b).

Daraus wird deutlich, dass gegenüber der in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Trassenbreite von ca. 20 m (vgl. Unterlage nach § 8 NABEG, Technische Vorhabensbeschreibung, Kap. 2, Abb. 8) keine wesentliche Vergrößerung eintritt (vgl. §§ 3 Nr. 6 und 18 Abs. 3 Satz 3 NABEG).

Im Bereich von Querungen, in denen ein Kabel jeweils in einer separaten Bohrung verlegt wird, muss der Schutzstreifen aufgrund der erforderlichen „Auffächerung“ für die Bohrungen verbreitert werden. Die Durchführung von HDD-Bohrungen werden im Kapitel 2.3.7.3 näher erläutert.

2.3.4 Verlegetiefen

Die Überdeckung zwischen Oberkante Kabel bzw. Schutzrohr und Geländeoberkante beträgt in der Regel bei Verlegung in ebenen Flächen 1,3 – 1,5 m. Bei einer Verlegung in dieser Tiefe ist eine normale landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt weiterhin möglich.

2.3.5 Abweichungen vom Regelfall

Im Bereich von geschlossen zu querenden Hindernissen wird vom Regelfall abgewichen. Eine genaue Beschreibung der Vorgehensweise bei geschlossenen Querungen erfolgt in Kapitel 2.3.7.3.

Bei offenen Querungen mit Fremdleitungen erfolgt gewöhnlich eine Tieferlegung der Kabel, so dass es im Bereich der Geländeoberfläche zu einer Verbreiterung des Kabelgrabens kommt. Die Situation wird in den Schnitten der Anlage 2.3 dargestellt.

Darüber hinaus kann eine Tieferlegung der Kabel aufgrund der Baugrundverhältnisse (nicht ausreichende Tragfähigkeit im Sohlbereich des Regelquerschnitts) erforderlich sein.

Entsprechende Bodenverhältnisse und entsprechende Formen der Nachnutzung vorausgesetzt, können Kabel auch in geringeren Verlegetiefen eingebracht werden.

Im Bereich von Einengungen oder der offenen Querung von Straßen und Fällern, in denen der Aushub minimiert werden muss, ist der Einsatz eines Grabenverbau erforderlich, was ebenfalls eine Änderung des Regelfalls darstellt. Die Situation ist in der Anlage 2.5 dargestellt.

Außerdem stellen alternative Bauverfahren wie die Verlegung mit dem Pflug oder der Fräse eine Abweichung vom Regelfall dar.

2.3.6 Herstellung von Zufahrten und Baustraßen

2.3.6.1 Zufahrten

Um die Baustelle zu erreichen, ist nach Verlassen der öffentlichen Straßen eine geeignete Zufahrt zur Baustelle sicherzustellen. Dabei können z. T. vorhandene Wege genutzt werden, so dass folgende Fälle unterschieden werden können:

1. Eine vorhandene Zufahrt ist ausreichend groß und ausreichend tragfähig ausgebildet. In diesem Fall kann sie ohne weitere Ausbaumaßnahmen genutzt werden.
Die Fahrbahn kann bei Bedarf mit Stahlplatten oder Baggermatten vor Beschädigungen geschützt werden.
2. Eine Zufahrt ist vorhanden, aber hinsichtlich ihrer Maße und / oder Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert. In diesem Fall ist sie zu verbreitern und / oder in Abhängigkeit der durch die Fahrzeuge auftretenden Lasten zu ertüchtigen.
3. Ist keine Zufahrt vorhanden, muss in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten eine temporäre Zuwegung hergestellt werden. Der Aufbau der Baustraße ergibt sich aus dem anstehenden Baugrund sowie den Anforderungen aus den erforderlichen Fahrzeugen.

Sind im Bereich der herzustellenden Zuwegung Gräben o. ä. vorhanden, die ein Hindernis darstellen, muss eine Überfahrt hergestellt werden.

Zufahrten über Gräben mit Grabenbreiten von maximal 5 Meter können für Baufahrzeuge i. d. R. mittels Baggermatten ausgeführt werden.

Bei einer Grabenbreite von über 5 Metern Breite und für schwere Fahrzeuge (z. B. für Kabeltransporte) müssen weitere Maßnahmen getroffen werden. Beispielsweise kann der Graben verrohrt werden:

- Geotextil im Grabenprofil verlegen
- Rohrbettung herstellen
- Verrohrung mit einem Stahlrohr o. ä. herstellen
- Mit verdichtungsfähigem Material verfüllen und verdichten, glätten
- Oberfläche der Überführung mit Baggermatten auslegen, alternativ befestigen

Das Ergebnis der Maßnahme ist in Abb. 9 dargestellt.

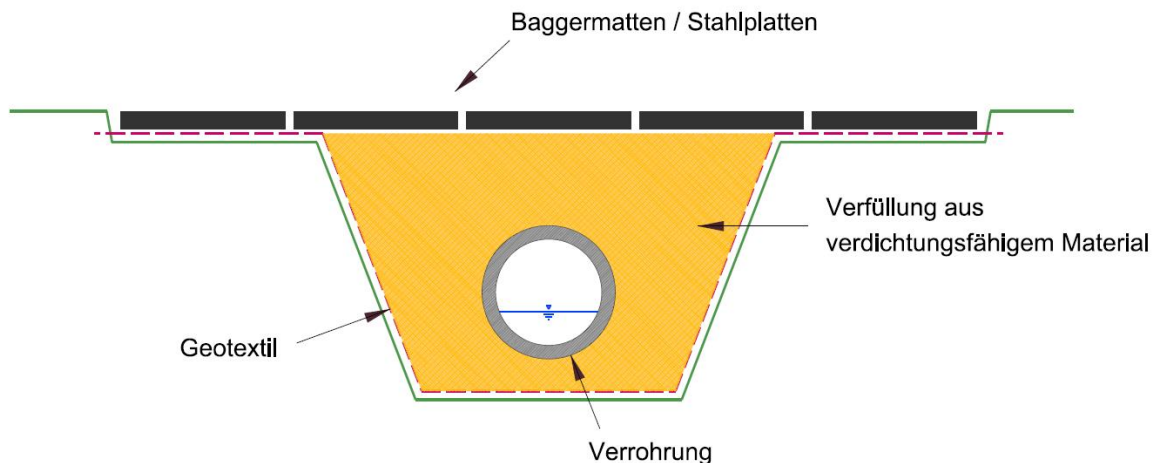


Abb. 9: Prinzipskizze Grabenverrohrung

Bei der Herstellung von Überfahrten über ökologisch wertvolle Fließgewässer ist eine Querung aufgrund von naturschutzfachlichen Bewertungen zu erarbeiten.

2.3.6.2 Baustraßen

Für die Herstellung der Bauleistung und die Montage der Kabelanlage ist die Befahrbarkeit des Baufeldes sicherzustellen. Je nach Beschaffenheit des Untergrunds und zu erwartender Lasten aus dem Baustellenverkehr kann der Einbau von Baustraßen, Fahrbahnen oder Bodenstabilisierungen notwendig sein.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung ist die Tragfähigkeit bzw. Befahrbarkeit des Untergrundes, auch unter Berücksichtigung von Witterungsereignissen, zu prüfen.

Sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig für den Baustellenverkehr ist, sind lastverteilende Maßnahmen für Fahrwege und sonstige Flächen vorzusehen.

Dabei ist nach den Vorschriften der DIN 18915 und den Vorgaben aus dem Baugrundgutachten zu prüfen, ob ein Abschieben des Oberbodens notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, wird ein Abtrag des Oberbodens von mehr als 30 cm nur in Ausnahmefällen notwendig sein.

Es können folgende Systeme zur Herstellung von Fahrbahnen oder Oberflächenstabilisierungen zur Anwendung kommen:

- Herstellen einer Vegetationstragschicht (z. B. Schotterrasen)
- Lastverteilungsplatten
- Baustraßen, bestehend aus Geotextil, mindestens GRK 3 nach TL Geok E-StB und Gesteinskörnungsgemischen
- Baustraßen mit gebundenen Tragschichten

Baustraßen und Lastverteilungsplatten sind so zu bemessen, dass erforderlichen Tragfähigkeiten sichergestellt sind.

Baustraßen sind während der Bauphase instand zu halten. Nach Fertigstellung der Bauleistung werden die Anlagen zurückgebaut und das Baufeld wird geräumt.

Besondere Anforderungen.

Bei besonderen Anforderungen, wie der Überbauung von Gas- und Ölpipelines oder Kabelsystemen für den Schwerlasttransport, sind bei Bedarf gesonderte Maßnahmen auf Anweisung des jeweiligen Leitungsbetreibers auszuführen, bspw. das Hinzuziehen von Fachgutachtern.

2.3.7 Bauverfahren

2.3.7.1 Offene Verlegung

2.3.7.1.1 Kurzbeschreibung

Für die offene Verlegung der beiden Kabelsysteme ist der Aushub von zwei parallelen Gräben geplant, in dem jeweils ein Kabelsystem zum Liegen kommt. Dabei wird das Kabelsystem 1, je nach örtlichen und technischen Erfordernissen, entweder direkt im Boden oder in einem Schutzrohr verlegt. Für das Kabelsystem 2 wird vorbereitend ein Leerrohrsystem hergestellt.

Zur Planung der Kabelgräben gilt die DIN 4124 in ihrer aktuellen Fassung. Die DIN 4124 regelt die Herstellung von geböschten und verbauten Gräben, Arbeitsraumbreiten, Mindestbreiten sowie Mindestabstände von Baumaschinen zur Böschungskante.

Für die Planung von Gräben sind nach DIN 4124 Kenntnisse über den Baugrund erforderlich, z. B. genaue Daten über die Bodenschichtung, Ergebnisse bodenmechanischer Versuche und die Grundwasserverhältnisse. Sowohl bei der Planung als auch bei der Bauausführung gelten die Vorschriften der DIN 18915 und es sind die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts (siehe Kap. 4.2.7) zu beachten und umzusetzen.

Im Regelfall werden die Gräben geböschst entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Bei engen Platzverhältnissen, offenen Straßenquerungen u. ä. werden die Gräben i. d. R. verbaut hergestellt (siehe Lageplan und Schnitte der Anlage 2.5).

2.3.7.1.2 Profil Kabelgraben

Um die Breite des erforderlichen Regelarbeitsstreifens (Kap. 2.3.2) in Regelbauweise (offene Bauweise) zu planen und zu beantragen, muss die ungefähre Breite des Kabelgrabens berücksichtigt werden. Für die Planung des Kabelgrabens werden folgende Angaben benötigt:

- A: erforderlicher Mindestabstand Kabel
- D: Durchmesser Schutz- / Leerrohr
- B steht fest mit mindestens 0,2 m (nach DIN 4124, Tabelle 6)
- H: Mindestüberdeckungshöhe
- h: Dicke Bettungsschicht unter Unterkante Kabel
- α : maximaler Böschungswinkel nach DIN 4124

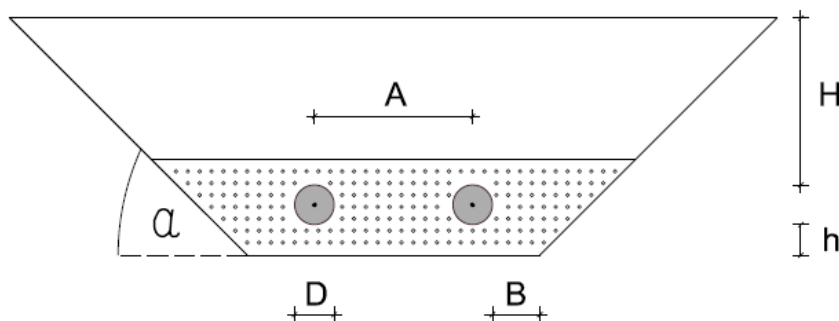


Abb. 10: Regelprofil Kabelgraben

Der erforderliche Mindestabstand der Kabel hängt u. a. von der Spannungsebene ab. Er kann bei einer 525 kV-Auslegung bei max. 1,9 m liegen.

Für die Berücksichtigung des Kabelgrabens zur Festlegung der Arbeitsstreifenbreite wird von einer Gesamttiefe von rund 1,8 m und einer Breite der Grabensohle von rund 2,55 m ausgegangen. Bei genauer Kenntnis der Kabelparameter werden die Maße angepasst.

Hinsichtlich der maximalen Böschungswinkel gilt nach DIN 4124:

- nichtbindige Böden oder bindige Böden mit weicher Konsistenz: $\alpha = 45^\circ$
- bindige Böden mindestens steifer Konsistenz: $\alpha = 60^\circ$
- Fels: $\alpha = 80^\circ$

Aussagen über die Bodenart und Konsistenz der anstehenden Böden ergeben sich aus den Baugrunduntersuchungen.

Der Kabelabstand innerhalb eines Systems wird für die Betrachtung mit 1,9 m angenommen. Der Achsabstand der beiden parallel verlaufenden Kabelgräben wird mit ca. 8 m angesetzt. Der Systemachsabstand hängt von der gegenseitigen thermischen Beeinflussung der Systeme ab. Ab ca. 8,0 m sind die Systeme thermisch weitgehend entkoppelt. Bei geringerem Abstand müssten die Verlegeabstände der Einzelsysteme erhöht werden (mehr Aushub, größere elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)).

2.3.7.1.3 Bauablauf

Für das Projekt SOL werden i. d. R. zwei parallele Gräben in versetzter Bauweise hergestellt. Die Länge des geöffneten Grabenbereichs richtet sich entweder nach der Einzelkabellänge (direkte Verlegung des Kabels

im Boden) oder der Länge der Schutzrohr-, bzw. Leerrohrsegmente, in die das Kabel in einem nachfolgenden Arbeitsgang eingezogen wird.

Der Bauablauf zur Herstellung eines Grabens wird im Folgenden beschrieben.

I Vorarbeiten

Durchführung einer Beweissicherung, Kampfmittelsondierung und -räumung, ggf. Bergung von Bodendenkmälern, Absteckung Baubereich, Baufeldfreimachung (Freischnitt, Rodung, jahreszeitlich beschränkt, ausschließlich von Oktober bis Februar zulässig), Oberbodenabtrag, Baustelleneinrichtung, Herstellung der Baustraßen, ggf. Oberflächenstabilisierung.

Hinsichtlich des Oberbodenabtrags ist geplant, den Oberboden auf der gesamten Arbeitsstreifenbreite mit Ausnahme des Bereichs der herzustellenden Oberbodenmiete abzuziehen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die unterhalb des Oberbodens anstehenden Schichten aufgrund ihrer Zusammensetzung (insbesondere feinkörnige Böden) bewegungs- und wasserempfindlich sein können. Die Befahrbarkeit kann eingeschränkt oder unzulässig sein. In diesem Fall empfiehlt es sich nicht, eine generelle, großflächige Abtragung des Oberbodens vorzunehmen. Genauere Hinweise, insbesondere auf Grundlage der DIN 18915, sind dem Geotechnischen Bericht und dem Bodenschutzkonzept zu entnehmen. Die Hinweise darin sind für die weitere Planung und Bauausführung zu beachten.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Bei der Planung werden die Vorschriften der DIN 18915 berücksichtigt.

II Grabenaushub

Bei Bedarf ist eine Grundwasserhaltung vorzusehen. Es erfolgt ein profilgerechter Aushub getrennt nach Bodenschichten, sowie die seitliche getrennte Lagerung des Aushubs. Eine Aufweitung des Grabenprofils wird insbesondere im Bereich der Muffengruben notwendig.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung wird in Kap. 2.3.8 beschrieben.

Die für das Lösen erforderlichen Geräte oder Bauverfahren sind auf den Baugrund abzustimmen. Insbesondere für das Lösen von Fels sind der Einsatz von Hydraulikhämmern, Fräsen oder in sehr festen Formationen auch Sprengungen erforderlich. Sprengungen in festen Formationen sind häufig eine schonende Vorgehensweise zum Lösen von Fels, da i. d. R., von Anisotropien abgesehen, die Zugfestigkeit von Fels weit unterhalb seiner Druckfestigkeit liegt. Die Planung und Bauausführung diesbezüglich richtet sich nach den Hinweisen des Geotechnischen Berichts.

Die Lagerung des Aushubmaterials erfolgt getrennt nach Bodenarten. Die Vorschriften der DIN 18915 sind zu befolgen.

III Herstellung Kabelsystem, bzw. Schutzrohrsystem mit Bettung

Wiederverwendung des vorhandenen Bodens als Bettungsmaterial bei entsprechender Eignung (ggf. Aufbereitung durch Brechen, Sieben, Untermischung weiterer Kornfraktionen o. ä.) oder Austausch gegen ein geeignetes Bettungsmaterial. Die Anforderungen an das Bettungsmaterial werden im Kap. 2.3.9 beschrieben. Der Kabeleinzug wird gesondert in Kap. 2.3.11 beschrieben.

IV Graben verfüllen

Graben verfüllen, Rückbau / Außerbetriebnahme Wasserhaltung. Die Muffengruben werden bei kontinuierlichem Baufortschritt bis zur Installation der Muffen aufgehalten. Im Bedarfsfall erfolgt weiterhin eine Bauwasserhaltung im Bereich der Muffengrube. Bei absehbarer zeitlicher Verschiebung zwischen einer eventuellen Schutzrohrverlegung und dem Kabeleinzug kann die Muffengrube bis zum Kabeleinzug wieder verfüllt werden.

Bei entsprechender bodenchemischer und bodenphysikalischer Eignung wird das Aushubmaterial für die Grabenverfüllung wiederverwendet und im Ursprungshorizont wiedereingebaut. Dabei soll ein möglichst naturnaher Zustand erreicht werden. Neben der Wiederverwendung des Ausgangsmaterials betrifft dies insbesondere die Herstellung einer naturnahen Lagerungsdichte.

Bei nichtbindigen oder schwachbindigen Lockergesteinen ist ein relativ naturnaher Einbau meist mit geringem Aufwand möglich.

Bei feinkörnigen Böden wird das Gefüge durch den Aushub- und Einbauprozess zerstört. Diese Böden benötigen eine längere Zeit zur Regeneration. Der Wiedereinbau erfordert schonende Verfahren, z. B. den Einsatz von statischen Verdichtungsgeräten. Hinweise dazu liefern der Geotechnische Bericht und das Bodenschutzkonzept.

Bei der Herstellung von Gräben in kompakten Felsformationen sind die ursprünglichen Verhältnisse dauerhaft nicht wiederherstellbar. Das gelöste Felsmaterial wird in der Regel zum Verfüllen wiederverwendet. Voraussetzung ist eine mechanische Zerkleinerung und Siebung, um die Korngrößen zu reduzieren und eine Korngrößenverteilung einzustellen, die günstige Eigenschaften hinsichtlich einer mechanischen Verdichtung aufweist.

Sind die Böden für einen Wiedereinbau ungeeignet, sind sie zu entsorgen und durch ein geeignetes Bodenmaterial zu ersetzen. Im Zuge der Baugrunduntersuchung wird die Eignung für den Wiedereinbau der Böden festgestellt.

VI Geländewiederherstellung

Oberbodenauftrag, Rekultivierung, Baufeldräumung

Für die Rekultivierung sind die Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes zu beachten. Das Baufeld wird von allen bautechnischen Einrichtungen und Einrichtungsflächen geräumt.

2.3.7.1.4 Maschinen- und Gerätebedarf, Baueinrichtungsflächen

Die erforderliche Baueinrichtung für den Kabelgrabenaushub beschränkt sich auf Mannschaftscontainer, Bürocontainer und sanitäre Anlagen, Stellplätze und Wartungsplätze für Geräte.

Zum Einsatz kommen bei vergleichbaren Baumaßnahmen Bagger, Verdichtungsgeräte (Walzen), Geräte zum Verfahren des Aushubs (Dumper), Radlader u. ä.

Welche Baugeräte und Einrichtungen aufgrund spezifischer Anforderungen des Baugrunds darüber hinaus benötigt werden (z. B. Einrichtungen zur Aufbereitung und Verbesserung des Aushubmaterials für den Wiedereinbau), wird im nächsten Planungsschritt mit Vorlage der Baugrunddaten betrachtet.

2.3.7.2 „Halboffene“ Verfahren

2.3.7.2.1 Allgemeines zum „halboffenen“ Verfahren

Als „halboffenes Verfahren“ werden das Einfräsen und Einpflügen von Leitungen bezeichnet. Fräs- und Pflugverfahren werden vor allem im ländlichen Raum zum Bau von Leitungen eingesetzt. Ein aktuelles Regelwerk für die Planung und Ausführung von Fräs- und Pflugverfahren für den Einbau von Rohrleitungen liegt mit der DWA-A 160 vor. Es wird vorausgesetzt, dass dieses Regelwerk auch für die Herstellung von Kabeltrassen herangezogen werden kann.

Gemäß der DWA-A 160 ist für die Planung in erster Linie eine Baugrunduntersuchung erforderlich. Die relevanten Parameter werden in der DWA-A 160 genannt.

Bei günstigen Bedingungen ist das Fräs- und Pflugverfahren eine sehr wirtschaftliche, zügige und aus Umweltsicht wünschenswerte Alternative zur Herstellung der Leitung im offenen Graben.

Voraussetzung für den Einsatz des halboffenen Verfahrens ist eine Mindeststreckenlänge, die nach Einrichten des Geräts ununterbrochen gepflügt, bzw. gefräst werden kann. Die Strecke muss geradlinig oder zumindest mit großem Radius verlaufen. Der genaue Wert für den Radius ist geräteabhängig.

Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass bei kürzeren Streckenlängen der Einsatz unwirtschaftlich wäre. Bei zu kleinteiligen Stückelungen gehen jedoch die Vorteile des Verfahrens durch die Verzögerungen aufgrund der Unterbrechungen und dem Aufwand, das Gerät umzusetzen, verloren.

Sowohl beim Pflug- als auch beim Fräsverfahren existieren technische Varianten, die den Einbau von Bettungsmaterial ermöglichen.

Grundsätzlich ist für die Herstellung der Kabelanlage im halboffenen Verfahren die Verwendung von Schutzrohren notwendig, in die das Kabel nachfolgend eingebaut wird.

2.3.7.2.2 Fräsverfahren

Bei dem Fräsverfahren wird ein Graben mit senkrechten Wänden in den Boden eingefräst. Das anstehende Material wird mit einer Fräskette oder einem Fräsrاد gelöst und zerkleinert. Das Bodenmaterial wird seitlich entlang des Grabens gelagert und kann in der Regel für die Wiederverfüllung verwendet werden.

Für den hergestellten Graben gelten die technischen Regeln der DIN 4124. Beim Fräsverfahren muss der Graben i. d. R. nicht betreten werden, sodass die Mindestgrabenbreite verringert werden kann. Als Grabenverbau dient bei Bedarf der vom Gerät mitgeführte Einbaukasten.

Das Kabelschutzrohr wird auf der Grabensohle abgelegt. Der Einbau von Bettungsmaterialien ist beim Fräsverfahren möglich.

Die Wiederverfüllung des Fräsgrabens sowie das Verdichten des wiedereingebauten Materials geschehen i. d. R. durch konventionelle Baumaschinen.

Einsatzmöglichkeiten und Grenzen Fräsverfahren

Die Einsatzmöglichkeiten von Fräsen im Projekt SOL sind insbesondere abhängig von der Beschaffenheit des Baugrunds und der Verfügbarkeit eines auf den jeweiligen Baugrund abgestimmten Geräts. Die Frästechnik (Rad- oder Kettenfräse) sowie die Einbauvorrichtung („Einbaukasten“) müssen auf den Baugrund abgestimmt sein, die Anforderungen sind demnach standortabhängig.

Grundsätzlich stößt das Verfahren in Böden weicher Konsistenz, bzw. lockerer Lagerung und Grundwasser im Bereich des herzustellenden Schlitzes an seine technischen Grenzen.

Die Herstellung eines zweiten, parallelen Schlitzes kann durch den vorlaufenden Fräsvorgang aufgrund eines Stabilitätsverlusts des Bodens erschwert oder nicht durchführbar sein.

Durch den Fräsvorgang werden die anstehenden Böden durchmischt. Eine getrennte Lagerung ist nicht möglich. Die Verfüllung erfolgt bei entsprechender Eignung mit dem durchmischten Material.

Im Bereich der Fahrspur und ggf. im Bereich der Bodenablagerung ist der Oberboden abzutragen.

Vorteile Fräsverfahren

1. Hohe Verlegeleistung (bei idealen Bedingungen bis zu 500 m am Tag)
2. Verminderter Bodeneingriff: i. d. R. geringer Oberbodenabtrag nötig.
3. Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite

2.3.7.2.3 Pflugverfahren

Das Pflugverfahren ist ein grabenloses Verfahren zum Einbau von Rohrleitungen. Dabei wird der Boden durch ein Pflugschwert verdrängt. Gleichzeitig wird im Bereich der Kabellage eine Aufweitung hergestellt, in die das Kabelschutzrohr eingezogen wird und in die ein geeignetes Bettungsmaterial eingebaut werden kann.

Einsatzmöglichkeiten und Grenzen Pflugverfahren

Das Pflugverfahren ist in Lockergestein anwendbar. Die Böden müssen verdrängbar sein. Dies ist z. B. in weitgestuften Materialien gewöhnlich der Fall. Die Durchpflugbarkeit von Verwitterungshorizonten im Festgestein ist abhängig vom Ausgangsmaterial und dem Verwitterungsgrad.

Vorteile Pflugverfahren:

1. Hohe Verlegeleistung (bei idealen Bedingungen bis zu 2.500 m am Tag)

2. Geringer Bodeneingriff, i. d. R. kein Oberbodenabtrag nötig
3. Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite
4. i. d. R. kein Bodenaushub erforderlich; das Bodengefüge bleibt weitgehend erhalten.
5. i. d. R. keine Grundwasserhaltung erforderlich

2.3.7.2.4 Weitere Vorgehensweise

Im weiteren Planungsverlauf werden Streckenabschnitte identifiziert, die hinsichtlich ihrer Länge, ihres Verlaufs, ihrer Lage und ihrer Baugrundbeschaffenheit für die Durchführung einer Variante des halboffenen Verfahrens geeignet sind. Eine Entscheidung über die Durchführbarkeit fällt in Abhängigkeit mehrerer Randbedingungen, insbesondere der Beschaffenheit des Baugrunds und der Verfügbarkeit geeigneter Geräte.

2.3.7.2.5 Maschinen- und Gerätebedarf, Baueinrichtungsflächen

Für die Baustelleneinrichtung werden Mannschaftscontainer, ggf. Büro-/ Materialcontainer, Sanitäranlagen und Stell- und Wartungsflächen für Geräte benötigt.

Für die Ausführung im Pflug- oder Fräsverfahren ist eine entsprechende Maschine, wie z. B. in der Abb. 11 dargestellt, notwendig. Darüber hinaus können insbesondere Geräte zur Materialbeschickung zum Einsatz kommen, insbesondere für die Herstellung einer Bettungsschicht.

Beim Fräsverfahren ist das Fräsgut wieder einzubauen und zu verdichten. Zum Einsatz können Bagger, Verdichtungsgeräte (Walzen), Geräte zum Verfahren des Aushubs (Dumper), Radlader u. ä. kommen.

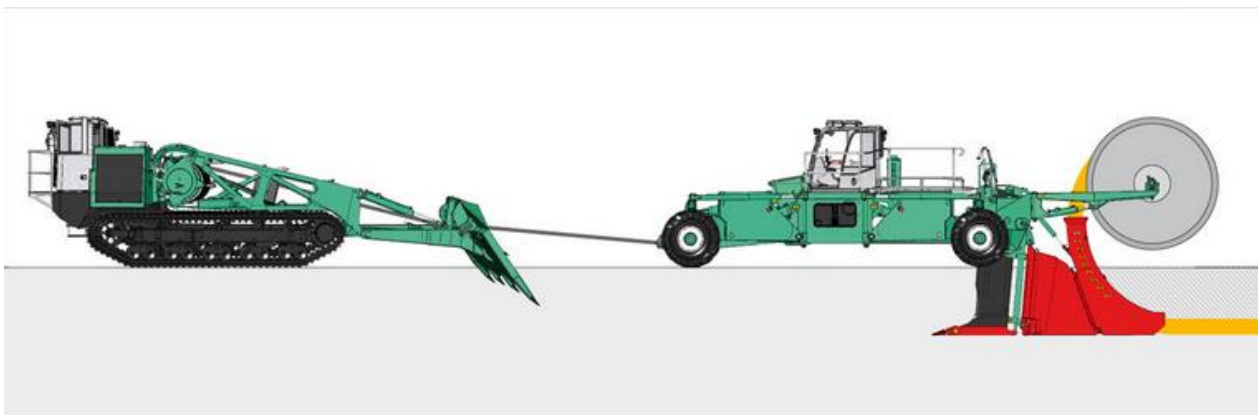


Abb. 11: Verlegepflug mit Zugfahrzeug, beispielhaft

Welche Baugeräte und Einrichtungen aufgrund spezifischer Anforderungen des Baugrunds darüber hinaus benötigt werden (z. B. Einrichtungen zur Aufbereitung und Verbesserung des geförderten Materials für den Wiedereinbau), wird im nächsten Planungsschritt mit Vorlage der Baugrunddaten betrachtet.

2.3.7.3 Geschlossene Verfahren

2.3.7.3.1 HDD-Verfahren

2.3.7.3.1.1 Kurzbeschreibung

Das Horizontal Directional Drilling (HDD; auch Spülbohrverfahren) zählt gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) Arbeitsblatt DWA-A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, Abschnitt 6.1.3.3 zu den unbemannten, steuerbaren Verfahren. Das Verfahren kann in drei wesentliche Verfahrensschritte eingeteilt werden: Pilotbohrung, Aufweitvorgang/Räumen, Rohreinzug.

Zunächst wird eine Pilotbohrung erstellt, bei der ein Bohrgestänge vom Bohrgerät in den Baugrund vorge- trieben wird. Der Bohrstrang wird dabei stangenweise vom Bohrgerät erweitert. Der Baugrund wird am vor- deren Ende entweder hydraulisch durch eine Bentonitsuspension oder mit einem Bohrmeißel gelöst. Die Pilotbohrung wird i. d. R. parabelförmig ausgeführt. Die Steuerung erfolgt durch die Drehung des Bohrkop- fes.

Nachdem die Pilotbohrung die Zielseite erreicht hat, sind je nach Durchmesser des Bohrkanals ein oder mehrere Aufweitvorgänge durchzuführen. Dazu wird anstelle des Bohrkopfes ein Aufweitwerkzeug (z. B. Räumer) installiert. Dieser wird ebenfalls unter Verwendung von Bohrspülung (= o. g. Bentonitsuspension) durch das Bohrloch gezogen, weitet den Bohrkanal weiter auf und verdichtet die Bohrlochwände. Zum Rohreinzug sollte der Bohrkanal mindestens den 1,1-fachen bzw. 1,3-fachen Innendurchmesser der einge- zogenen Leitung bzw. des eingezogenen Rohres aufweisen. Je nach Geologie an der Querungsstelle muss der Durchmesser des Bohrkanals größer aufgeweitet werden. Werden noch weitere Kabelschutzrohre z. B. für Lichtwellenleiter mit in den Bohrkanal eingezogen, dann ist der Durchmesser des Bohrkanals ebenfalls anzupassen. Die Abstufungen der Aufweitschritte richten sich nach den geotechnischen Verhältnissen.

Der Rohreinzug kann entweder in einem Arbeitsschritt mit dem Aufweiten geschehen oder als separater Vorgang. Das einzuziehende Rohr wird dazu über einen Wirbel mit dem Bohrgestänge verbunden und durch das Bohrgerät in den Kanal eingezogen. Die Bohrspülung vermindert die Reibung zwischen dem Rohr und dem Bohrkanal.

Während aller Verfahrensschritte kommt mindestens ein Ortungsverfahren zum Einsatz, um die Position des Bohrkopfes bestimmen zu können und die Bohrung entsprechend zu steuern. Zur Ortung gibt es mehrere erprobte Verfahren wie z. B. Kreiselmesstechnik, Walk-Over-Verfahren, Wire-Line-Verfahren. Die Entschei- dung, welches Verfahren zum Einsatz kommt, ist abhängig von der Bohrungstiefe, der Bohrungslänge und den Gegebenheiten an der Geländeoberfläche.

Als vorbereitende Arbeit für das HDD müssen je eine Start- und Zielgrube angelegt werden. Diese dient dem besseren Einstechen in den Baugrund und dem Auffangen der aus dem Bohrloch austretenden Bohrspü- lung.

Die folgende Skizze zeigt schematisch den Verfahrensablauf:

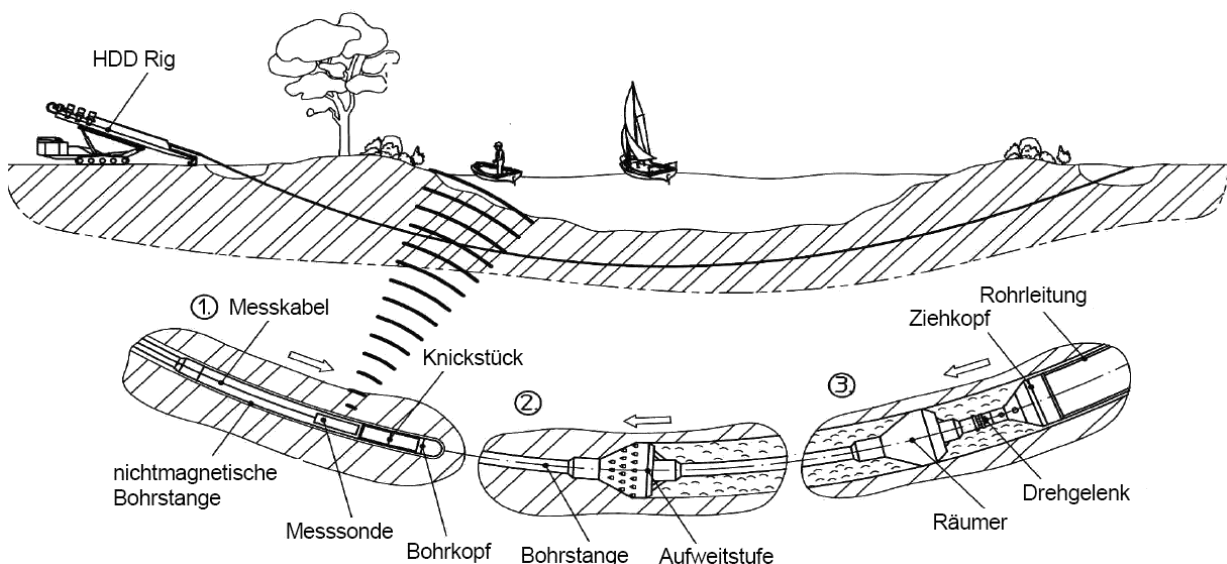


Abb. 12: Prinzipskizze HDD (DWA-A 125)

Die Planung von Querungen im HDD-Verfahren erfolgt nach den technischen Richtlinien des Verbands Gü- teschutz Horizontalbohrungen e. V. (kurz DCA für Drilling Contractors Association) und dem Regelwerk DWA-A 125.

2.3.7.3.1.2 Einsatz bei SOL

Beim HDD-Verfahren handelt es sich um ein technisch ausgereiftes und vielfach praxiserprobtes Verfahren, das nach den Regeln der Technik zu planen ist.

Das HDD-Verfahren ist für das SOL-Projekt als Vorzugsverfahren für Querungen in geschlossener Bauweise geplant. Solange sich bei der Planung keine technische Notwendigkeit ergibt oder andere Verfahren offensichtliche Vorteile wie z. B. einen wesentlich geringeren Eingriff in die Natur oder eine höhere Wirtschaftlichkeit aufweisen, wird das HDD-Verfahren zur Herstellung der Querungen zum Einsatz kommen. Grundsätzlich wird bei jeder Querung geprüft, ob aufgrund der Topographie, der Topologie oder der Geologie ein anderes Verfahren vorzuziehen ist.

2.3.7.3.1.3 Festlegungen, Typicals und Pläne

Die maximale Länge für Querungen im HDD-Verfahren werden durch die Kabellänge bestimmt, da innerhalb der Bohrung keine Muffe hergestellt werden kann. Je Kabel ist ein eigenes Mantelrohr vorzusehen.

In den Anlagen 2.8 bis 2.11 befinden sich Skizzen typischer Querungen. Es sind jeweils ein Lageplan und ein Schnitt entlang der Bohrachse dargestellt. Alle eingezeichneten Abstände, Überdeckungen, Größen usw. sind beispielhaft und werden entsprechend der einschlägigen Regelwerke der DCA und der DWA für jede Querung speziell festgelegt.

2.3.7.3.1.4 Bedarf

Der Platzbedarf für die BE-Flächen für ein HDD variiert je nach Bohrungslänge, Baugrund und dem benötigten Bohrgerät bzw. den benötigten Aufbereitungs- und Mischanlagen. Überschlägig können folgende Werte angenommen werden: mindestens 900 m² BE-Fläche für Bohrungen bis 100 m Länge; ca. 2.750 m² BE-Fläche für Bohrungen bis 1.000 m Länge. Weiterhin ist die aus elektrothermischen Gründen notwendige Auffächerung der Kabelachsen zu berücksichtigen, wodurch gegenüber der Trasse bei offener Verlegung ein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.

Zur Herstellung einer Querung mittels HDD-Verfahren werden folgende Maschinen und Geräte benötigt:

Tabelle 8: Maschineneinsatz HDD

Tätigkeit / Zweck	Maschineneinsatz
Vorbereitende Tätigkeiten, wie z. B. Vermessung, Abstecken der BE-Fläche	PKW bzw. Kleintransporter
Vorbereitung der BE-Fläche, Oberbodenabtrag, Schürfe für Start- und Zielgrube	(Ketten-) Bagger, Planierraupe
Lieferung des Bohrgerätes, des Gestänges, Material und Geräte zur Herstellung der Bohrspülung usw.	LKW zur Anlieferung des Bohrgerätes; LKW für alles weitere. Menge: ca. 1 LKW bei 50 m Bohrungslänge; ca. 15 LKW bei 1.000 m Bohrungslänge
Durchführung der Bohrung	Bohrgerät, ggf. Separationsanlagen zur Aufbereitung der Bohrspülung, ggf. Saugwagen zum Transport der Bohrspülung
Vorbereitung des Rohreinzugs	Transport von Lagerböcken/Containern zur Herstellung eines Oberbogens auf der Pipe site
Abbau BE-Fläche, Geländewiederherstellung	Schwerlasttransporter zum Transport des Bohrgerätes; LKW für alles Weitere. Maschinen zur Geländewiederherstellung

Die Angaben in der obenstehenden Tabelle können als Richtwerte aufgefasst werden. Der konkrete Bedarf an Maschinen und Material ist abhängig von der Bohrungslänge, den Baugrundverhältnissen und damit vom benötigten Bohrgerät bzw. den Aufbereitungs- und Mischanlagen. Es können daher weitere Maschinen und Geräte erforderlich sein.

2.3.7.3.2 Mikrotunnelbau

2.3.7.3.2.1 Kurzbeschreibung

Der Mikrotunnelbau gehört zu den unbemannten, steuerbaren Vortriebsverfahren. Dabei wird der Bohrkopf, welcher auf den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse abzustimmen ist, über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Die Steuerbarkeit wird dadurch realisiert, dass die Vortriebsmaschine aus zwei miteinander gelenkig verbundenen Teilen, dem Bohr- und Steuerkopf sowie dem Nachläufer besteht. Der Steuerkopf lässt sich über zwischengelagerte Steuerzylinder, die von einem Kontroll- und Steuerstand aus bedient werden, in alle Richtungen abwinkeln. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch- und/oder flüssigkeits- oder erddruckgestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden so je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohreinbau, meist Stahlbetonrohre, geschieht in einem Arbeitsgang. Wird Personal bei Rohrvortrieben im Rohrstrang oder in der Vortriebsmaschine eingesetzt, müssen in Abhängigkeit von der Vortriebslänge Mindestlichtmaße (MLM) innerhalb des vorzupressenden Rohrstrangs eingehalten werden. Der Mindestdurchmesser des Vortriebes steht in Abhängigkeit zur Vortriebslänge und zur Art der vorgesehenen Tätigkeiten im Vortriebsbereich.

So ist es ab einem entsprechenden Durchmesser möglich, Werkzeuge am Bohrkopf zu wechseln oder Hindernisse bis zu einer gewissen Größe zu bergen. Sollte es darüber hinaus beim Rohrvortrieb in Grundwasserführenden Schichten erforderlich sein, Einstiege unter Druckluft durchzuführen, findet zusätzlich und übergeordnet die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (DruckLV) Anwendung. Aus dieser geht hervor, dass Personenschleusen, bzw. Rohre bei Begehung, unabhängig der in der DWA-A 125 genannten Maße, einen Mindestdurchmesser von ≥ 1.600 mm einhalten müssen.

Um eine statische Überbelastung der Vortriebsrohre zu verhindern, wird die maximal zulässige Vortriebskraft im Rahmen der Ausführungsplanung gemäß DWA-A 161 ermittelt.

Beim Rohrvortrieb kann durch das Einpressen einer Suspension (i. d. R. Bentonitsuspension) die Mantelreibung zwischen Rohroberfläche und anstehendem Boden verringert werden. Die anfallenden Spülmengen sollten dabei bei der Planung und Vorbereitung einer Vortriebsmaßnahme möglichst genau vorausberechnet werden.

Eine Ortung des Vortriebes kann mittels Laser, Kreiselkompass und/oder Schlauchwasserwaage erfolgen.

Das Mikrotunnelverfahren ist im Gegensatz zu anderen Verfahren, wie z. B. dem HDD- Verfahren, unempfindlicher gegenüber den angetroffenen Baugrundbedingungen und kann auch Formationen sicher beherrschen, die für das HDD-Verfahren deutlich problematischer sind. So können beim Mikrotunnelverfahren beispielsweise Hindernisse im Boden bis zu einer Größe von 1/3 des Bohrkopfdurchmessers durchörtert werden. Die nachfolgende Abb. zeigt schematisch den Vorgang des Rohrvortriebes.

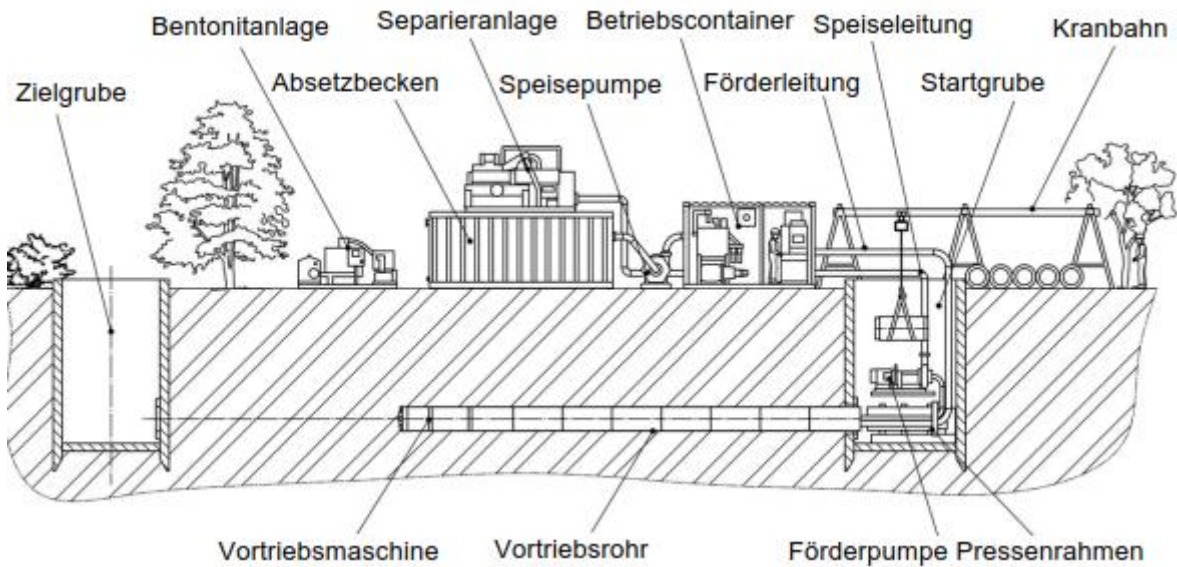


Abb. 13: Prinzipskizze Mikrotunnelbau mit Spülförderung (DWA-A 125)

Der Vortrieb des Mikrotunnelverfahrens ist grundsätzlich ein einstufiges Verfahren, d. h. nach erfolgtem Auffahren der Vortriebsstrecke ist diese bis zum Enddurchmesser einschließlich Rohreinbau fertig gestellt. Der so geschaffene Leitungstunnel kann entsprechend seiner Funktion in Betrieb genommen oder dem weiteren Ausbau übergeben werden. Zunächst einmal sind jedoch eine Start- und eine Zielbaugrube herzustellen. Die Dimensionierung der Baugruben ergibt sich aus der Größe der Vortriebsmaschine, beim Startschacht zuzüglich des Platzbedarfs für Hauptpressstation einschließlich Widerlager.

Die Pressenkräfte müssen über ein Widerlager in die Schachtkonstruktion eingeleitet und von dort in das umgebende Erdreich verteilt werden können. Die Vortriebsmaschine wird durch eine definierte Öffnung, der Anfahröffnung, in den Baugrund vorgetrieben. Damit beim Vortrieb kein Grundwasser bzw. kein Schmier- und Stützmittel durch die Anfahröffnung in den Startschacht fließen können, wird in Abhängigkeit von der Schachtgeometrie und dem zu erwartenden Druck eine Anfahrabdichtung montiert. Bei Arbeiten in wasserführenden Bodenschichten ist im Zielschacht ebenfalls eine Dichtung zu montieren.

In die so installierte Tunnelröhre werden die Kabelschutzrohre segmentweise eingezogen und nach dem vollständigen Einzug einer Abnahmeprüfung unterzogen.

In Abhängigkeit des Durchmessers besteht die Möglichkeit, den Vortriebsbereich für den Betrieb begehbar auszubauen. Alternativ kann der Vortriebsbereich nach Einbau der Übertragungskabel verdämmt werden. Für den Fall einer Begehbarkeit während des Betriebs wird der Vortriebsbereich mit Rettungseinrichtungen, Beleuchtung, Bewetterung etc. ausgerüstet.

Das kennzeichnende Merkmal dieses Verfahrens ist die Art der Materialbeförderung, welche je nach Bodenart variiert. Nachfolgend sind beispielhaft verschiedene Verfahrensarten aufgeführt und schematisch dargestellt.

Beim Mikrotunnelbau mit Schneckenförderung erfolgt die Bodenbeförderung mittels einer Förderschnecke, welche in einem separaten Hilfsrohr liegt. Bei bindigen Böden mit fester Konsistenz können der Abbau und die Förderung des Bodens durch Wasserzugabe an der Ortsbrust erleichtert werden.

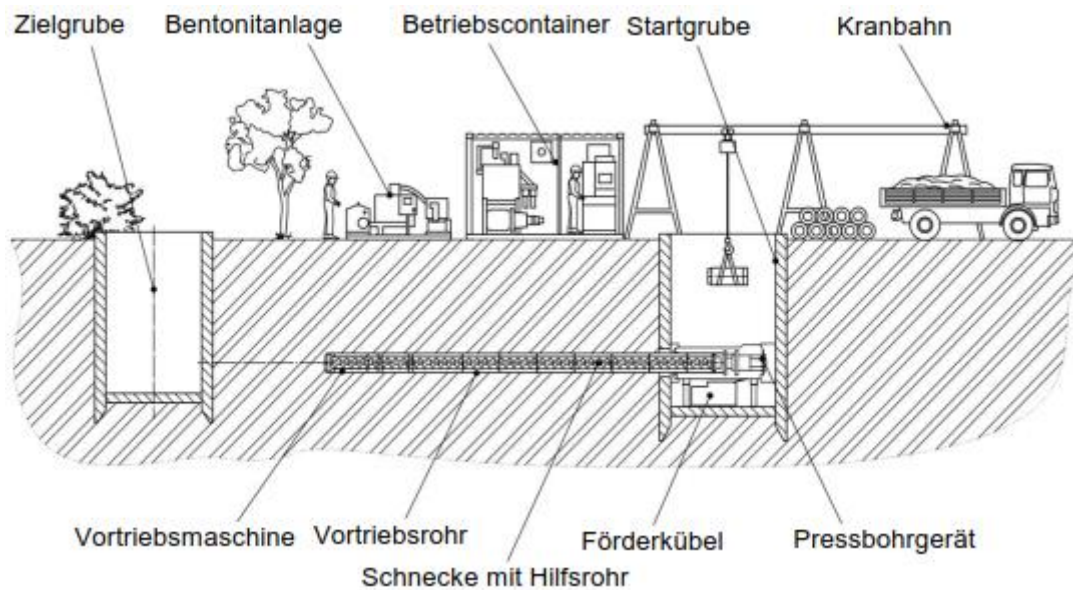


Abb. 14: Prinzipskizze Mikrotunnelbau mit Schneckenförderung (DWA-A 125)

Beim Mikrotunnelbau mit Spülförderung hingegen wird der abgebaute Boden hydraulisch gefördert und vom Fördermedium mittels Separationsanlagen getrennt.

2.3.7.3.2.2 Einsatz bei SOL

Der Mikrotunnelbau kann im Projekt SOL zum Einsatz kommen, wenn das HDD-Verfahren aufgrund von geologischen Risiken als wenig bis gar nicht sinnvoll erachtet wird.

Der Mikrotunnelbau ist unempfindlicher gegenüber den angetroffenen Baugrundbedingungen und kann bedingt auch solche Formationen durchörtern, die für das HDD-Verfahren ein Ausschlusskriterium darstellen.

Die durchfahrbare Vortriebslänge ist u. a. abhängig vom Baugrund und im Bedarfsfall durch den Einbau von Dehnerstationen erweiterbar.

2.3.7.3.2.3 Festlegungen, Typicals und Pläne

Beispielhaft ist nachfolgend ein möglicher Belegungs- / Ausbauquerschnitt dargestellt, anhand dessen die Dimensionierung, die Aufteilung und Belegung der Kabel verdeutlicht wird.

Das Beispiel berücksichtigt, dass aufgrund der Länge und der Geologie des Mikrotunnelbaus eine Begehung der Ortsbrust unter Druckluft erforderlich werden könnte. Der erforderliche Tunnelquerschnitt hängt von den konkreten örtlichen Verhältnissen (z. B. Überdeckung, anstehende Boden- / Gesteinsschichten) ab und wird im Zuge der weiteren Planungen standortbezogen bemessen. Zum gegenwärtigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass bspw. je 525 kV-System ein separater Mikrotunnel zu erreichen sein wird.



LEGENDE

-  Kabelschutzrohr PEHD DA 280 (280 x 25,4 mm), PE 100, SDR 11
-  Kabelschutzrohr DA 80 mm (zur Verdämmung)
-  LWL-Schutzrohr DA 50 mm
-  Schutzrohr zur Temperaturüberwachung DA 32 mm

Abb. 15: Exemplarischer Belegungs-/Ausbauquerschnitt

2.3.7.3.2.4 Bedarf

Die nachfolgenden Maschinen und Geräte stehen beispielhaft für einen Rohrvortrieb und können je nach Art und Umfang der Baumaßnahme variieren, bzw. ergänzt werden.

Tabelle 9: Maschineneinsatz Mikrotunnel

Tätigkeit / Zweck	Maschineneinsatz
Abbau der anstehenden Ortsbrust	Vortriebsmaschine
Vortrieb des Rohrstranges	Pressstation
Versorgung der Pressstation sowie der Vortriebsmaschine mit Hydraulikflüssigkeit	Hydraulikeinheit
Heben der Vortriebsrohre in den Startschacht / Andienung der Baustelle	Hebegeräte
Aufbau erforderlicher Bohrspülungsdruck	Hochdruckpumpe*
Spannungsversorgung, insb. der Bohranlage	Stromaggregat
Anmischen der Bohrspülung	Mischanlage*
Trennung Bohrspülung von Bohrklein	Separationsanlage*
Transport von Bohrspülung	Leitungen*
Aufenthalt, Sanitäreinrichtungen, Lagerung Werkzeug	Container
Zwischenlagerung Bohrspülung und Bohrklein	Sammelbecken/-container*

Tätigkeit / Zweck	Maschineneinsatz
Lagern von Material, insbesondere der Vortriebsrohre und des Bodenaushubs	Lagerstätte
Bodenbearbeitung, Tiefbauarbeiten, Materialaufbereitung, Transport usw.	Erd- und Tiefbaugeräte sowie Maschinen

* = Einsatz bei Bohrung mit Bohrspülung

Für den Vortrieb wird eine geeignete Hebetechnik benötigt (z. B. ein Turmdrehkran) sowie die eigentliche Vortriebsmaschine und die Pressstation mit Hydraulikeinheit und dem dazugehörigen Steuercontainer mit einem externen Stromaggregat zur Stromversorgung. Bei Mikrotunnelbau mit Spülförderung ist zusätzlich eine Bentonit- und Separationsanlage notwendig.

Darüber hinaus sind für die Tief- und Erdbauarbeiten verschiedene Maschinen und Geräte erforderlich, wie zum Beispiel Geräte zur Materialaufbereitung, Geräte für Erdbewegung und Bodenverdichtung, evtl. Straßenbaugeräte, Transportfahrzeuge und so weiter.

Die Einrichtung einer Baustelle erfolgt auf der Grundlage eines Baustelleneinrichtungsplanes innerhalb der genehmigten Flächen.

Im Gegensatz zum in Kapitel 2.3.7.3.1 erwähnten HDD-Verfahren sind beim Mikrotunnelbau eine bis zwei Baugruben bzw. Schächte anzulegen, welche in der Planung der BE-Fläche unter Betrachtung der möglichen Verbauarten mit einzubeziehen sind. Je nach Tiefe der Baugruben, der Platzverhältnisse sowie der geotechnischen Verhältnisse kann ein Verbau der Baugruben z. B. mittels Spundwand erforderlich werden. Bei günstigen Rahmenbedingungen werden die Baugruben unter Beachtung der DIN 4124 abgeboischt. Bei Anschnitt des Grundwassers oberhalb der Baugrubensohle wird eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels z. B. mittels Spülfiltern oder Bohrbrunnen erforderlich.

Des Weiteren muss beim Mikrotunnelbau mit Spülförderung eine Bentonitmischanlage sowie eine Separationsanlage vorgehalten werden, welche ebenfalls in die Planung der Baustelleneinrichtung integriert werden muss.

Nicht unerheblich sind die erforderlichen Flächen zur Zwischenlagerung der abgebauten Böden und bei Bedarf der abzutransportierenden Bohrspülung sowie der Platzbedarf zur Lagerung der Vortriebsrohre.

Die Gesamtgröße der BE-Flächen steht daher in maßgeblichem Zusammenhang mit der Länge und dem Durchmesser des Mikrotunnels.

Zusätzlich werden Flächen für z. B. Parkplätze, Mannschafts- und Sanitäranlagen, Lagerbereiche für Vortriebsrohre sowie Freiflächen für Rangierarbeiten der am Bau beteiligten Baumaschinen benötigt.

2.3.7.3.3 Bohrpressverfahren

2.3.7.3.3.1 Kurzbeschreibung

Beim Horizontal-Pressbohrverfahren handelt es sich um ein nicht steuerbares Vortriebsverfahren, welches im DWA-Arbeitsblatt A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ Punkt 6.1.2.2.2 behandelt wird. Für die Durchführung ist die Erstellung einer Start- und einer Zielgrube vor und hinter dem zu querenden Hindernis erforderlich. In der Startgrube wird eine hydraulische oder pneumatische Pressbohranlage installiert, die sich an den Grubenwänden an einem Presswiderlager abstützt und ein Vortriebsrohr unter dem Hindernis hindurchdrückt. An der Spitze des Rohres befindet sich ein Bohrkopf, der den Boden abbaut und über eine Förderschnecke im Rohrinneen mechanisch in Richtung Startgrube ausführt. Nachdem das Vortriebsrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, werden die Kabelschutzrohre sowie das Erdkabel eingezogen.

Das Horizontal-Pressbohrverfahren wird in Abhängigkeit der Leitungsdimension für Vortriebslängen ≤ 80 m empfohlen.

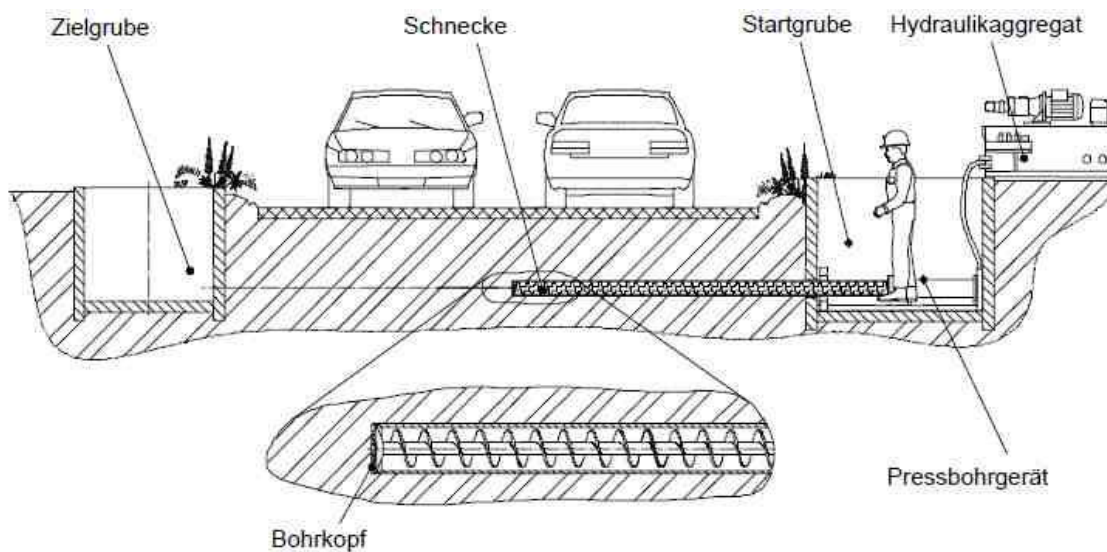


Abb. 16: Prinzipskizze Horizontal-Pressbohrverfahren (DWA-A 125)

2.3.7.3.3.2 Einsatz bei SOL

Ein Einsatz des Horizontal-Pressbohrverfahrens, kann im Projekt SOL in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

- Wenn das HDD-Verfahren bedingt durch die Geometrie der Bohrung nicht sinnvoll anwendbar ist, z. B. Richtungsänderungen unmittelbar vor oder hinter der Kreuzungsstelle.
- Wenn das HDD-Verfahren infolge der angetroffenen Baugrundverhältnisse nicht anwendbar ist, z. B. Kies, Steine oder Blöcke.
- Bei der Querung von DB-Strecken.

2.3.7.3.3.3 Festlegungen, Typicals und Pläne

In den Anhängen 2.6 und 2.7 sind zwei Typicals für die Querung von Straßen und Bahnen beigelegt. Die Anhänge zeigen exemplarisch Querungen im rechten Winkel. Je nach Vereinbarung mit dem Straßenbau- lastträger können die Querungen auch mit anderen Winkeln durchgeführt werden, um die Führung der Kabeltrasse zu optimieren.

2.3.7.3.3.4 Bedarf

Im Rahmen des Leitungsbaues sind verschiedene Abweichungen vom Regelarbeitsstreifen erforderlich. Bei der Errichtung der notwendigen Start- bzw. Zielgruben fallen an den geschlossenen Querungen in der Regel größere Aushubmassen an, die entsprechend zwischengelagert werden müssen. Die Baugruben weisen gegenüber der freien Verlegestrecke meist auch eine Übertiefe auf. Weiterhin ist die verfahrensbedingte bzw. aus thermischen Gründen notwendige Auffächerung der Kabelachsen zu berücksichtigen, wodurch ein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.

Sofern möglich, sollte eine direkte Überfahrt über das zu überwindende Hindernis (Ausnahme BAB, DB) zum temporären Übersetzen der Geräte in der Bauphase vorgesehen werden.

Je nach Tiefe der Baugruben, der Platzverhältnisse sowie der geotechnischen Verhältnisse kann ein Verbau der Baugruben z. B. mittels Spundwand erforderlich werden. Bei günstigen Rahmenbedingungen werden die Baugruben unter Beachtung der DIN 4124 abgeboischt. Bei Anschnitt des Grundwassers oberhalb der Baugrubensohle wird eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels z. B. mittels Spülfiltern oder Bohrbrunnen erforderlich.

Verfahrensbedingt ist eine Wiederlagerkonstruktion an der Rückwand der Startgrube notwendig. Für die Ausführung des Vortriebs wird die Pressbohranlage mit dem Pressrahmen in der Startgrube installiert.

Es gibt nach den anerkannten Regeln der Technik noch weitere Verfahren wie z. B. Pilotrohrvortrieb oder Horizontal-Rammverfahren, die ggf. bei entsprechenden Verhältnissen zum Einsatz kommen. Hinsichtlich der notwendigen technischen Einrichtungen und Einrichtungsflächen unterscheiden diese Verfahren sich nur unwesentlich vom Bohrpressverfahren.

2.3.8 Grundwasserabsenkung

2.3.8.1 Allgemeines zur Grundwasserabsenkung

Für die fachgerechte Verlegung der Kabelschutzrohranlage und den sich anschließenden Kabelzug wird überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, die Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich. Bei der grabenlosen Verlegung beschränkt sich die Grundwasserabsenkung in den meisten Fällen auf die Start- und Zielgruben (sowie ggf. erforderliche Zwischengruben).

Um die Wasserhaltungsmaßnahmen planen zu können, müssen die Baugrunduntersuchungen entsprechend abgeschlossen sein und die Feinplanung vorliegen. Anschließend werden die Streckenabschnitte, auf denen eine Absenkung erforderlich ist, entsprechend lokalisiert.

Erst dann kann die Dimensionierung der Wasserhaltungsmaßnahmen beispielsweise für die Kabelgräben, Baugruben an Querungen, Fremdleitungen und Muffengruben, etc. unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstandes und der entsprechenden Baugrubentiefen erfolgen.

Entsprechend den für das Bauwerk notwendigen Erfordernissen wird das für die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens zweckmäßigste Grundwasserabsenkungsverfahren gewählt.

Im Pipeline- und Kabelbau haben sich die nachfolgend beschriebenen Wasserhaltungsmaßnahmen als Standardverfahren bewährt.

Der Betrieb der Pumpen kann – je nach örtlichen Randbedingungen – jeweils elektrisch oder mit Dieselmotoren erfolgen.

2.3.8.2 Grundwasserabsenkverfahren

2.3.8.2.1 Offene Wasserhaltung

Bei der offenen Wasserhaltung wird das in die Baugrube bzw. den Kabelgraben zufließende Grund- bzw. Schichtenwasser in Pumpensämpfen gesammelt und von dort aus offen abgepumpt. Die offene Wasserhaltung kann bei Bedarf auch ergänzend zu der geschlossenen Wasserhaltung eingesetzt werden und dient auch zur Ableitung von Tagwasser (zufließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser). Eine offene Wasserhaltung ist nur bei ausreichend standfesten Böden möglich.

2.3.8.2.2 Geschlossene Wasserhaltung mittels Horizontaldrainage

Der Einbau einer Horizontaldrainage ist im Kabel- und Rohrleitungsbau ein sehr verbreitetes System zur Absenkung des Grundwasserspiegels und auf längeren Baustrecken die Regelbauweise. Je Kabelgraben werden ein bzw. zwei mit einem Textilschlauch überzogene Kunststoffdraine in etwa 1,0 m unterhalb der geplanten Kabelgrabensohle eingefräst. Auf Strecken, auf denen feinkörnige Böden bzw. Böden mit organischen Beimengungen anstehen, wird oberhalb des Drains eine Kiespackung eingebracht, um die Eintrittsfläche des Wassers zu vergrößern.

Die Horizontaldrainage kann als Schwerkraftentwässerung bei sandig-kiesigen Böden bzw. als Vakuumentwässerung bei entsprechend feinkörnigen Böden betrieben werden.

Je nach Durchlässigkeit des Bodens und Wasserandrang wird der Drain etwa alle 30 m – 75 m an die Geländeoberkante geführt und an eine Kolbenpumpe angeschlossen, die das Grundwasser hebt.

2.3.8.2.3 Geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilter

In der Regel werden Spülfilter zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers, z. B. an Start- Ziel- und Verbindungsgruben für geschlossene Bauverfahren bzw. an Muffengruben vorgesehen. Dort, wo die Bodenverhältnisse auf der Strecke das Einfräsen des Horizontaldrains nicht zulassen, z. B. Findlinge, Grobkies, Schotter, können alternativ auch Spülfilter entlang des Kabelgrabens eingesetzt werden.

Die Spülfilter weisen in der Regel einen Durchmesser von 2" auf und werden in den Boden eingespült. Je nach Boden kann auch ein Vorbohren der Filter erforderlich werden.

Die Filter haben am unteren Ende eine geschlitzte Filterstrecke von 1 - 2 m, über die das Grundwasser zufließt. Die Filter werden an Sammelleitungen angeschlossen und das Grundwasser über Vakuumpumpen gefördert.

2.3.8.2.4 Geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnen

Bei hoher Durchlässigkeit des Untergrundes und dementsprechend hohem Grundwasserandrang werden an Start-, Ziel- und Verbindungsgruben für geschlossene Bauverfahren sowie an Muffengruben Bohrbrunnen zur Absenkung des Grundwassers eingesetzt. In Kabel- und Pipelinebau kommen dabei Brunnen mit einem Bohrdurchmesser bis zu 600 mm und einem Filterdurchmesser von 300 mm zum Einsatz. Der Ringraum zwischen Filter und Bohrung wird mit einem geeigneten Filterkies bestückt.

Je nach Absenkziel und Förderhöhe werden entweder Kreisel- oder Kolbenpumpen bzw. bei größeren Fördermengen oder tieferen Baugruben auch Unterwasserpumpen eingesetzt.

2.3.8.3 Betriebszeiten der Grundwasserabsenkung

Um die Kabelschutzrohranlage fachgerecht zu verlegen und den anschließenden Kabelzug einschließlich Installation der Kabelmuffen sicher ausführen zu können, wird es während der jeweiligen Bauphase erforderlich, die Kabelgräben, Muffengruben und Baugruben grundwasserfrei zu halten. Die Dauer der Grundwasserabsenkung hängt wesentlich von der Länge der einzelnen Bauabschnitte ab, welche erst im Rahmen der detaillierten Planung im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Parameter wie der Grundwasserflurabstand, die Durchlässigkeit der anstehenden Böden sowie das Absenkziel beeinflussen die erforderliche Vorlaufzeit. Zu Beginn des Betriebs bis zur Erreichung des Absenkziels treten i. d. R. höhere zu fördernde Wassermengen auf, als bei der nachfolgenden Haltung des abgesenkten Wasserstandes.

2.3.8.4 Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers

Das aus den Wasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grundwasser wird entweder in Vorfluter, die innerhalb des Arbeitsstreifens liegen oder in möglichst nahe gelegene Vorfluter außerhalb des Arbeitsstreifens mit Hilfe fliegender Leitungen eingeleitet.

Um den Vorfluter im Bedarfsfall vor Auskolkungen zu schützen, kann der Uferbereich und die Gewässersohle geschützt werden. Exemplarisch ist in der Abb. 17 ein Erosionsschutz aus Heuballen dargestellt. Daneben existieren weitere Möglichkeiten, die Einleitstelle vor Erosion zu schützen.



Abb. 17: Einleitung des geförderten Grundwassers in einen Vorfluter

Bei Bedarf wird das Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter über mobile Absetz- / Filterbecken in Form von Stahlcontainern von Schmutz- und Trübstoffen befreit.

Sollte in Ausnahmefällen keine leistungsfähige Vorflut in Trassennähe zur Verfügung stehen, erfolgt die Ableitung des Grundwassers auf benachbarte, geeignete Flächen. Das Wasser kommt dort breitflächig zur Versickerung.

Der Aufwand für die Aufbereitung des geförderten Grundwassers zur Reduzierung von Eisen und/oder Mangan hängt wesentlich vom Gehalt im Grundwasser und der seitens der Fachbehörden geforderten Grenzwerte für die Einleitung in Oberflächengewässer ab. Hierzu wird sowohl das Grundwasser als auch das Wasser der Einleitstelle auf Eisen- und Mangan beprobt. Liegt der Eisen-/Mangangehalt im Grundwasser lediglich geringfügig über dem Grenzwert, kann eine Aufbereitung mittels mehrstufiger mobiler Container mit Belüftung und Strohballenfilter erfolgen. Bei hohen Eisen-/und Mangangehalten wird der Einsatz stationärer Aufbereitungsanlagen entlang der Trasse erforderlich, hierfür sind entsprechende Stellflächen vorzusehen.

2.3.8.5 Reichweite der Grundwasserabsenkung

Die Reichweite des Absenktrichters ist abhängig von der Durchlässigkeit des Bodens (k_f - Wert) und dem zu erreichenden Absenkziel. In der Regel erfolgt die Absenkung des Grundwassers bis ca. 0,50 m unter Kabelgraben- bzw. Baugrubensohle.

Für eine exemplarische Betrachtung wird ein mittlerer Grundwasserspiegel von 1,0 m unter GOK zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich für die Regelbauweise mit offenem Kabelgraben beispielsweise eine erforderliche Absenkung von ca. 1,5 – 2,0 m.

Je nach Durchlässigkeit des Untergrunds liegt die rechnerische Reichweite des Absenktrichters bei einem solchen Absenkziel und einem freien Grundwasserspiegel im Mittel zwischen ca. 10 m – 100 m beidseitig des Kabelgrabens. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Absenktrichter zunächst sehr steil und dann mit zunehmender Entfernung vom Kabelgraben immer flacher werdend verläuft. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach 2/3 der rechnerischen Reichweite die Absenkung im Bereich der natürlichen jahreszeitlichen Grundwasserspiegelschwankungen liegt.

Lokal kann es an tieferen Baugruben wie z. B. einer Fremdleitungskreuzung in offener Bauweise bei einer Grundwasserabsenkung mittels Spülfilter oder Brunnen zu größeren Reichweiten der Absenkung kommen. Diese Fälle sind im Zuge der weiteren Planung auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen im Einzelfall zu betrachten.

Nach der Außerbetriebnahme der Grundwasserhaltung stellt sich der natürliche Grundwasserspiegel in Abhängigkeit der Bodendurchlässigkeit i. d. R. innerhalb von maximal wenigen Tagen wieder ein.

Der Horizontaldrain wird in der Regel in der Achse des Kabelgrabens etwa 1,0 m unter Kabelgrabensohle eingefräst. Je nach Durchlässigkeit und Wasserandrang wird der Drain alle 30 m – 70 m seitlich an die Geländeoberkante geführt und an eine Kolbenpumpe angeschlossen. Nach Verlegung der Kabelanlage und Rückverfüllung der Gräben wird die Wasserhaltung außer Betrieb genommen, der aufsteigende Ast des Drains zurückgebaut und der Drain fachgerecht verschlossen.

2.3.9 Anforderungen an das Bettungsmaterial

2.3.9.1 Mechanische Anforderungen an das Bettungsmaterial

Das Kabelaufleger muss eben und ausreichend tragfähig sein. Der Bettungsbereich muss frei von Steinen und scharfkantigem Material sein. In Abhängigkeit vom anstehenden Boden kann der Einbau einer Bettungsschicht erforderlich sein. Üblich ist der Einsatz von ungebrochenem, rundkörnigem Material, bei direkter Bettung des Kabels sowie bei Einsatz von Schutzrohren in Abhängigkeit von den Vorgaben des jeweiligen Herstellers.

2.3.9.2 Thermische Anforderungen an das Bettungsmaterial

Bei der Stromübertragung entsteht eine Verlustwärme, die in den umgebenden Boden übertragen und im Boden weitergeleitet wird. Im Falle der außerplanmäßigen Erwärmung soll die automatische Abschaltung des Erdkabels erfolgen. Um die Übertragung des angedachten Stroms zu gewährleisten, ist die Kabelanlage dahingehend zu planen, dass keine übermäßige Erwärmung des Erdkabels auftritt. Eine optimale Wärmeleitfähigkeit des umgebenden Bodens (Bettung) wirkt einer übermäßigen Erwärmung des erdverlegten Kabels durch ein beschleunigtes Abführen der Wärme entgegen. Dies gilt auch bei dem Einbau der Kabel in Schutz- bzw. Leerrohren. Der Einbau einer thermischen Bettung kann erforderlich sein, wenn die Wärmeleitfähigkeit des anstehenden Bodens nicht ausreicht, um die durch das Kabel entstehende Wärme in ausreichendem Maß abzuführen. Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Wärmeleitfähigkeit sind der Austausch des Bodenmaterials in der Leitungszone gegen kornabgestufte Sandmischungen oder die Aufarbeitung des anstehenden, mineralischen Bodens durch Beifügung weiterer Kornfraktionen zur Erhöhung der Wärmeleitfähigkeit. Die Planung der Bettungszone erfolgt mit der Ausführungsplanung.

2.3.9.3 Aufbereitung des anstehenden Bodens

Es wird angestrebt, das natürlich anstehende Material entsprechend den mechanischen und thermischen Anforderungen aufzubereiten und als Bettungsmaterial zu nutzen.

2.3.9.4 Unplanmäßige Drainagewirkung

Die Leitungszone, bzw. der wiederverfüllte Kabelgraben kann eine Drainagewirkung aufweisen, wenn das Bettungsmaterial des Kabels oder anderes Verfüllmaterial eine höhere Porosität aufweisen als der natürlich anstehende Boden.

In Abhängigkeit vom verwendeten Bettungsmaterial ist zur Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung einer unplanmäßigen Drainage eine genaue Kenntnis des Baugrunds hinsichtlich seiner Korngrößenverteilung, Lagerungsdichte, Porosität, Durchlässigkeit usw. erforderlich.

Bei Vorliegen dieser Erkenntnisse ist eine mögliche Maßnahme z. B. die Abstimmung des Bettungsmaterials auf den anstehenden Baugrund hinsichtlich seines Durchlässigkeitsbeiwertes. Bei ähnlichen Durchlässigkeitsbeiwerten der Materialien kann davon ausgegangen werden, dass sich eine Drainagewirkung nicht oder nur geringfügig einstellen kann.

Eine weitere mögliche Maßnahme ist der Einbau von vertikalen Sperrriegeln, beispielsweise aus Tonmineralen mit geringen Wasserdurchlässigkeiten.

Sofern der anstehende Boden aus Lockergestein für die Ausbildung des Bettungshorizonts verwendet wird, stellt sich bei ausreichender Verdichtung keine dauerhafte Drainagewirkung ein.

2.3.10 Logistik (Wegeplanung)

2.3.10.1 Autobahnen, Schnellstraßen, Bundes-, Staats-, Land-, Kreisstraßen

Bei dem Projekt SOL handelt es sich um ein Großprojekt, bei dem logistische Erfordernisse, insbesondere die Anlieferung der Kabeltrommeln, bereits in einer frühen Planungsphase erfasst werden müssen.

Im Regelfall beträgt die Länge der Kabel ca. 1.000 - 1.800 m. Die Kabel werden auf Kabelspulen mit einem Durchmesser von voraussichtlich 4,2 m transportiert. Die maximale Lieferlänge auf einer Kabelspule hängt u. a. von den örtlichen Begrenzungen im Bereich der öffentlichen Zufahrten ab. Die Transportgewichte der Kabelspulen sind abhängig vom Kabeltyp und der Lieferlänge und werden im Regelfall voraussichtlich zwischen ca. 50 t bis 85 t liegen.

Es werden Autobahnen, Schnellstraßen, Ortsdurchfahrten, Bundes-, Landes-, Staats- und Kreisstraßen genutzt. In Abhängigkeit des Gutes, das auf die Straße gebracht werden muss, sind Genehmigungen einzuholen.

Begrenzung der Autobahnen, Schnellstraßen, Bundes-, Land-, Kreisstraßen

Für alle Straßentypen gelten dieselben begrenzenden Faktoren, wie die max. Achslasten und die Länge des Zugverbandes. Die Länge des Zugverbandes bestimmt maßgeblich das Transportgewicht und die möglichen Routen. Die Tragfähigkeiten von Straßen und Brücken grenzen die Möglichkeiten des Transports ebenfalls ein. Die Länge wirkt sich auch auf die Maßnahmen aus, die nötig sind, um Kurven, Aus- und Einfahrten sowie Hindernisse passieren zu können.

2.3.10.2 Feld-, Wiesen- und Baustraßen

Diese Transportwege stellen i. A. die sogenannte „letzte Meile“ dar. Diese Art von Wegen ist gewöhnlich weder hinsichtlich ihrer Geometrie noch ihres Aufbaus für die Anlieferung von Kabeltrommeln der im Projekt SOL benötigten Dimension geeignet. Aus diesem Grund müssen die benötigten Wege für die Anlieferung ertüchtigt werden. Für die Nutzung sind Genehmigungen von den betroffenen Eigentümern einzuholen. Darüber hinaus gelten die gleichen Beschränkungen wie im oben beschrieben.

2.3.10.3 Transportwege / Zuwegung

2.3.10.3.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Transportwege mit ihren unterschiedlichen Straßen und Wegetypen exemplarisch beschrieben und mögliche Lösungen bei nicht ausreichender Dimensionierung aufgezeigt. Hierzu werden Details der Problempunkte vor Ort erfasst und mit in die Planungen einbezogen.

2.3.10.3.2 Allgemein Untersuchungsparameter für Transportwege

Tragfähigkeiten von Straßen

Das Transportgewicht des Schwerlasttransportes kann über die Anzahl der Achsen so aufgeteilt werden, dass die Tragfähigkeiten der klassifizierten Straßen nicht überschritten werden. Die Größen der Transportgüter definieren sich aus Fahrzeuggrößen, -längen- und -gewichten. Maßgeblich sind bei den Transporten auf klassifizierten Straßen jedoch weniger die Gewichte, sondern viel mehr die Längen der Schwerlastfahrzeuge für die Wahl der Transportwege. Bei der Nutzung von nicht klassifizierten Straßen müssen hingegen überwiegend die Transportgewichte berücksichtigt werden.

Tragfähigkeiten von Brücken, Höhenbeschränkungen unter Brücken

Zur Bestimmung der Tragfähigkeit von Brücken muss das Gesamtgewicht des Schwerlastfahrzeuges bekannt sein. Dieses setzt sich aus dem Fahrzeugleergewicht und der belegten Kabeltrommel zusammen.

Daraus ergeben sich die erforderlichen Achskombinationen. Entsprechende statische Nachweise für die Brücken müssen bei der Genehmigung vorgelegt werden. Höhenbeschränkungen ergeben sich für die Transportfahrten durch die lichten Weiten der Brücken.

Breitenbeschränkungen durch Verkehrsinseln, Kreisverkehre, schmale Straßenabschnitte und Kurvenradien

Sobald sich auf dem Transportweg einer der obengenannten Hindernisse befindet, muss ein temporärer Rückbau erfolgen oder eine Ausbaualternative hergestellt werden.

2.3.10.3.3 Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen

In Abhängigkeit des verwendeten Transportfahrzeugs und den sich daraus ergebenden Schleppkurven sind verschiedene Ausbaumaßnahmen im Streckenverlauf nötig. Diese werden im Wegekonzept erstellt und sind Teil des Genehmigungsverfahrens.

U. a. sind mögliche Hindernisse:

- Verkehrsinseln
- Bewuchs
- Leitplanken
- Schilder
- Ampeln
- Ein- und Ausfahrtsradien sind zu gering (enge Kurven)
- Höhenbeschränkung

Lösungen:

- Verkehrsinseln müssen entfernt werden oder das Höhenniveau der Insel muss abgesenkt werden.
- Leitplanken sind temporär rückzubauen oder sind im Rahmen der zulässigen Grenzen zu versetzen.
- Schilder sind für die Dauer der Fahrt zu demontieren.
- Lichtsignalanlagen (LSA) können ggf. aus dem Schleppradius gedreht werden oder müssen komplett entfernt werden.
- Bei zu engen Ein- und Ausfahrtsradien sind zusätzliche Ausbaumaßnahmen zu treffen. Beispielsweise können Fahrbahnrande im Kurvenbereich mit zusätzlichen Asphaltflächen ertüchtigt werden.
- Höhenbeschränkungen oder die Lastbeschränkung von Brücken, sofern diese nicht ertüchtigt werden können, führen zu einer Ausweichroute. Daraus ergibt sich ggf. eine signifikante Erhöhung der Transportzeit, da Umwege in Kauf genommen werden müssen.

2.3.10.4 Sondernutzung Großraum- und Schwertransporte

Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 29 Abs. 3 der StVO, dass der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, eine Sondergenehmigung benötigen. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart zu einer Einschränkung des Sichtfelds des Fahrzeugführenden führen.

Soweit es die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Schutz der Straßeninfrastruktur erfordert, werden die Erlaubnisse mit Auflagen und Bedingungen versehen. Hierdurch können beispielsweise zeitliche Einschränkungen vorgegeben werden (z. B. Transport in der verkehrsarmen Nachtzeit) oder es kann dem Antragsteller aufgegeben werden, eine Absicherung des Transports durch die Stellung privater Begleitfahrzeuge (z. B. vom Typ BF-4) bereitzustellen.

2.3.10.5 Verkehrsführungskonzept / Baustellenverkehr

Für das Verkehrsführungskonzept werden alle Straßen erfasst, die für die Anfahrt an den jeweiligen Muffenplatz, bzw. Kabelzugplatz erforderlich sind. Planungsseitig wird sichergestellt, dass ein lückenloser Transportweg von der Autobahn über die klassifizierten Verkehrswege, die nicht klassifizierten Verkehrswege, die Baustraßen bis hin zur Muffengrube zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Planung für die Verkehrsführung wird ein Konzept erstellt, welches sämtliche mögliche Einschränkungen für weitere Verkehrsteilnehmer beinhaltet und berücksichtigt. Dies können z. B. mögliche Sperrungen von Straßen sein und die evtl. damit verbundenen Umleitungen.

Bei der Planung der Baustraßen und des Baustellenverkehrs müssen ebenfalls Randbedingungen eingehalten werden. Hierbei sind vor allem Ausweichbuchten für Begegnungen einzuplanen oder ein Einbahnstraßenverkehr bzw. Ringverkehr innerhalb der Baustelle.

2.3.11 Kabeleinzug

2.3.11.1 Offene Kabellegung

Die Verlegung der Kabel in offener Bauweise erfordert die Herstellung eines Kabelgrabens mit einer steinfreien, entwässerten und tragfähigen Grabensohle.

Bei Kabellegung in offener Bauweise wird der gesamte Kabelgraben je Sektion mit Kabelrollen entsprechend des Kabelgewichtes ausgebaut. Bei Richtungsänderungen und Kurvenbereichen werden Rollen angeordnet. Eckrollen werden mit Bohlen oder Sandsäcken gegen die Grabenwände abgestützt.

Für Druck- und Kastenrollen werden zusätzlich Spindeln im Kabelgraben eingezogen. Da in diesen Bereichen hohe Lasten abgetragen werden müssen, ist zu prüfen, ob der Einsatz von Grabenverbaugeräten zur Herstellung eines besonders festen Widerlagers erforderlich ist. Sofern das Kabel oberirdisch gezogen wird, werden im Bereich von Abwinklungen z. B. Betonblöcke als Widerlager verwendet. Die Spule wird auf einer Seite des Kabelgrabens positioniert, die Spillwinde auf der Gegenseite.

Die Auswahl der Rollen wird bestimmt durch das Kabelgewicht und den Durchmesser des Kabels. Der Abstand der Rollen ist so zu wählen, dass die Durchhängung des Kabels nicht so groß wird, dass das Kabel den Boden berührt.

Das Zugseil der Kabelwinde wird über einen sogenannten Drallfänger am Kabel befestigt, so dass die Zugkräfte von der Kabelwinde über das Zugseil auf das Kabel geleitet werden können. Die Kabelziehwinde verfügt über eine Zugkraftbegrenzung. Die Zugkräfte werden kontinuierlich und vollautomatisch dokumentiert. Durch Einsatz eines Spezialkabelfahrzeuges mit zusätzlicher Kabeltrommelantriebs- und Bremsmöglichkeit und spezieller Lagerungstechnik können die anfänglich hohen Zugkräfte beim Kabelanzug reduziert werden. Durch Einsatz von Kabelschubgeräten kann eine weitere Reduktion der Zugkräfte erreicht werden.

Im Gegensatz zum Kabelzug in Lockergestein bestehen beim Kabelzug in Festgestein deutlich größere Risiken, den Kabelmantel zu beschädigen. Daher muss das Kabel besonders bei Richtungsänderungen mit stabil verankerten Fensterrollen sicher geführt werden.

Die Abb. 18 stellt den schematischen Verlauf dar. Die Kabel werden schleiffrei eingezogen bis in die Muffengrube. Nach Beendigung des Einzugsvorgangs werden sämtliche Geräte, Widerlager und Hilfsmittel aus dem Kabelgraben geborgen.

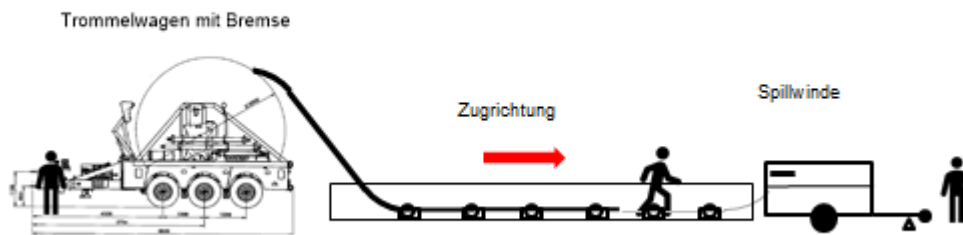


Abb. 18: Verlegung im Kabelgraben (schematischer Aufbau/Graben mit Rollenausbau)

Nach der Durchführung der Kabellegung und Ablage der Kabel in Endposition werden alle Hilfsmittel, Geräte und Materialien aus dem Graben entfernt und eingesammelt. Die Kabel werden abschließend kontrolliert und gegebenenfalls ausgerichtet und fixiert.

2.3.11.2 Geschlossene Kabellegung

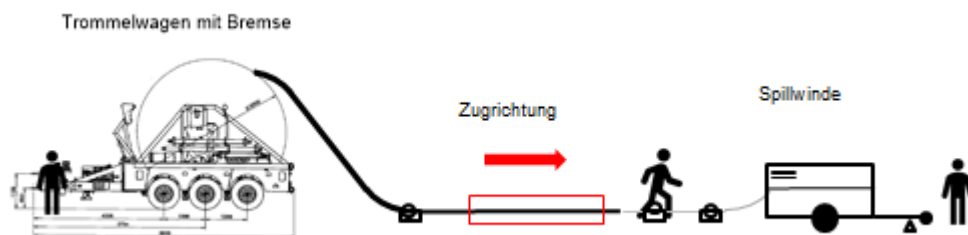


Abb. 19: Geschlossene Kabelverlegung (Rohranlage)

Für den Einbringvorgang sind mehrere Schritte nötig:

1. Einblasen eines Vorseils
2. Das Vorseil zieht das Windenseil ein
3. Das Windenseil zieht das Zugseil ein
4. Das Zugseil zieht das Kabel ein

Für die Verlegung der Kabel in einer Rohranlage muss diese sauber und generell mit einem Kabel beziehbar sein. Hindernisse und schädigende Einflüsse wie Schweißnahtgrate dürfen nicht vorhanden sein. Die Rohranlage wird im Kopfbereich, in Zugrichtung gesehen, mit einer Kabeleinführungstülle versehen. Im ersten Schritt wird ein Vorseil in die Rohranlagen eingeblasen, an dem ein Windenseil angeschlossen ist. Mithilfe des Windenseils wird das eigentliche Zugseil in die Rohranlage eingezogen.

An das Zugseil wird das Kabel über einen Drallfänger befestigt und über Einlass-Keilrollen und je nach Örtlichkeit über Kasten und Druckrollen in die Rohranlage einzuziehen.

Der Kabelzug durch Rohranlagen kann zusätzlich durch den Einsatz von Schubgeräten unterstützt werden. Je nach Örtlichkeit, Kabeldesign und Kabelgewicht empfiehlt es sich, die Kabel mit werkseitig montierten und abgedichteten Ziehköpfen versehen zu lassen, um ein beispielsweise das Eindringen von Wasser in das Kabel auszuschließen und andererseits die Zugkräfte sicher auf das Kabel einzuprägen.

2.3.11.3 Sonderfall: Kabelzug in Steilhängen

Hinsichtlich der Kabellegung in Steilhängen können grundsätzlich zwei Methoden unterschieden werden:

- Kabel werden den Hang herabgelassen in Betonrinnen, Rohranlage oder in den offenen Kabelgraben.
- Kabel werden im Hang hochgezogen in Betonrinnen, Rohranlage oder in den offener Kabelgraben

2.3.11.3.1 Vorbereitende Maßnahmen

Für den Kabelzug sind Sicherungsmaßnahmen und vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Diese sind für beide Verfahren identisch.

Alle Fahrzeuge, Böcke, Trailer, Schubgeräte und die Bremswinden werden gegen Wegrollen, Schieben und Rutschen gesichert. Für den Einzug in den offenen Graben oder Trog sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um Schubkräfte aufzunehmen. Für Druck- und Kastenrollen werden zusätzlich Spindeln im Baugraben eingezogen. In diesen Bereichen kann es notwendig sein, den Graben mit einem Verbaugerät abzustützen. Im Bereich von Kurven, die nicht gespindelt oder anderweitig gesichert werden können, sind z. B. Betonblöcke als Widerlager aufzustellen.

2.3.11.3.2 Kabelzug hangabwärts

Die Kabelspule wird am Kopf des Steilhangs positioniert. Die eigentliche Zugwinde für den Kabelzug im Steilhang befindet sich hangabwärts, z. B. in einem Muffenschacht.

Für den Kabelzug hangabwärts ist sicherzustellen, dass das Kabel aufgrund der Hangabtriebskraft nicht unkontrolliert den Hang herunter gleitet. Dazu kann das Kabel beispielsweise oberhalb des Hangs bogenförmig ausgelegt und zusätzlich durch Kabelschellen abgesichert werden, mit denen manuell eine Bremskraft in das Kabel eingetragen werden kann. Für den Kabelzug muss die Zugwinde stets gegen die gewollte Bremskraft / Reibungskraft ziehen. Die Zugkraft darf einen festgesetzten Minimalwert nicht unterschreiten.

Die Abb. 20 zeigt den schematischen Aufbau und die Anordnung des Kabelzugequipments. Zunächst wird ein Zugseil (verbundener Zugkopf über einen Drallfänger) aus dem Graben heraufgezogen.

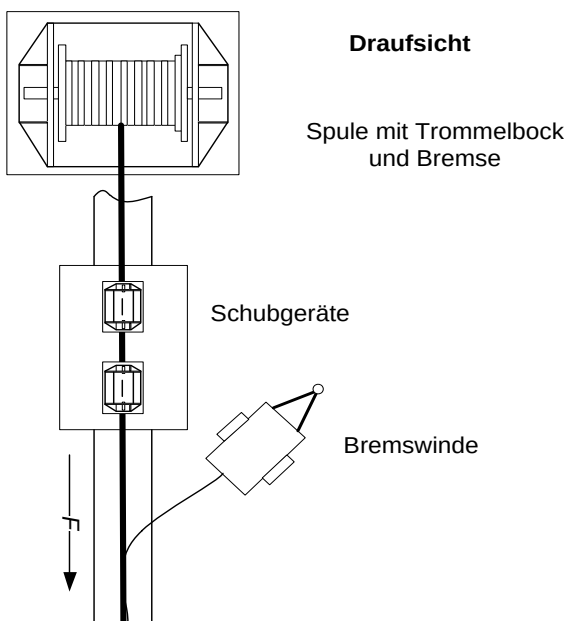


Abb. 20: Kabellegung in Richtung des Grabens/GOK

2.3.11.3.3 Kabelzug hangaufwärts

Die Kabelspule wird am Fuß des Steilhangs positioniert.

Das Kabel wird mit Hilfe eines Nachziehstrumpfes und der Zugwinde mit Unterstützung von Schubgeräten gezogen.

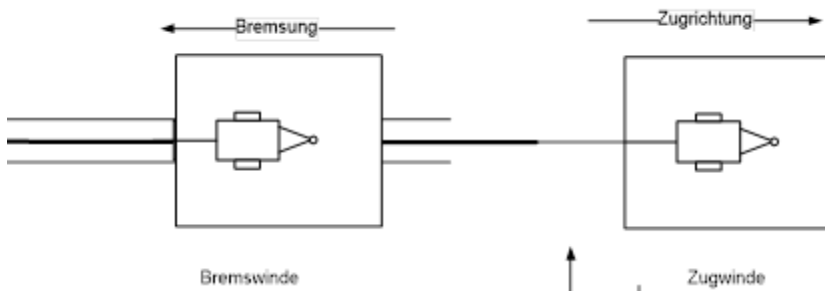


Abb. 21: Ablassen in den Kabelgraben

Die Anordnung von Bremswinde, Schubgeräten und gebremstem Trommelbock kann der Abb. 21 entnommen werden. Dieses Verfahren unterscheidet sich vom zuvor Beschriebenen dadurch, dass das Kabel nicht abgelassen, sondern hinaufgezogen wird. Bei dem Verfahren ist das Kabelgewicht zu berücksichtigen.

Neben der Gewichtskraft wirken auf das Kabel zusätzlich Reibungsverluste und Rollenverluste ein. Der Kabelzug wird durch zwei Schubgeräte im Streckenbereich unterstützt.

Weist die Kabeltrasse erhebliches Gefälle auf, so sind bei der Kabellegung zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen unkontrolliertes Bewegen des Kabels infolge der Hangabtriebskräfte erforderlich.

2.3.11.4 Erforderliche Maschinen, Fahrzeuge und Geräte

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die beim Kabelzug eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen.

Schwerlasttransporter – Kesselbrücke/Plateau-Fahrzeug

Die Abb. 22 stellt beispielhaft einen Schwerlasttransporter dar, mit den Kabeltrommeln zur Baustelle transportiert werden können.

Das transportierte Kabel kann vom Schwertransporter direkt in den Graben eingezogen werden oder mit Hilfe eines Mobilkrans auf einen Abspulbock gestellt werden, um das Kabel vom Abspulbock abzurollen.

Für den Flächenbedarf des Fahrzeugs kann beispielhaft von ungefähren Maßen von 36 m Länge und 3 m Breite (ohne Ladung) ausgegangen werden.

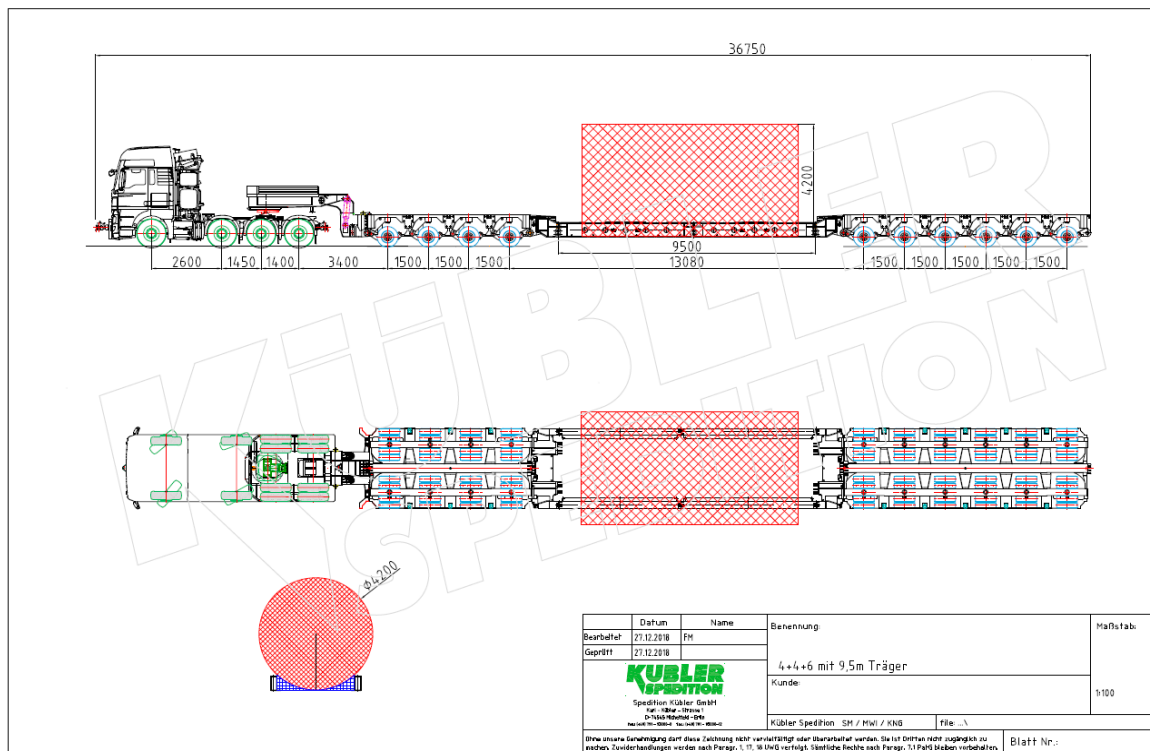


Abb. 22: Kesselbrücke (beispielhaft Fa. Kübler)

Mobilkran

Über einen Mobilkran können die Spulen vom Schwerlasttransporter auf den Abspulbock geladen werden, um diese abzurollen. Im abgeprätzten Zustand belegt der Kran eine Länge von ungefähr 20 m und eine Breite von rund 10 m.

Kabelumspulgerät

Über einen wie in Abb. 23 abgebildeten Trommelbock kann das Kabel von der Trommel abgespult und in den Graben oder Rohranlage eingezogen werden.

Das hier dargestellte Beispiel eines Kabelumspulgeräts (Unterwalzenroller) weist einen Platzbedarf von ungefähr 10 m Länge und 4 m Breite auf. Weitere technische Ausführungen von Kabelumspulgeräten verwenden eine zentrale Spindel zur Aufnahme der Kabeltrommel durch das Standrohr.



Abb. 23. Trommelbock (beispielhaft Fa. Bagela)

Kabelziehwinde:

Die Kabelziehwinde, wie in Abb. 24 dargestellt, dient zum Einziehen des Kabels in den Kabelgraben oder in die Rohranlagen.



Abb. 24: Kabelziehwinde (beispielhaft Fa. Bagela)

Schubgerät:

Durch den geeigneten Einsatz von Kabelschubgeräten können im Bedarfsfall erhebliche Zugentlastungen des Kabels erreicht und so Überschreitungen der zulässigen Zugkräfte vermieden werden.

Weitere gängige Fahrzeuge, die für logistische Lösungen verwendet werden, sind z. B. LKW-Kipper mit Ladekran, Transporter, sowie geschlossene LKW, die aus dem Straßenverkehr hinlänglich bekannt sind.

2.3.12 Sonderfälle

2.3.12.1 Kreuzungen von Infrastrukturanlagen

Kreuzungen mit Infrastrukturanlagen können im offenen oder im geschlossenen Verfahren erfolgen. Die Festlegung des Verfahrens hängt u. a. von geltenden Vorschriften, Vorgaben des Betreibers sowie technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen ab. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergeben sich u. a. aus technischen Vorschriften, Maßgaben der Betreiber bzw. Eigentümer sowie technischen Erfordernissen.

Das Vorzugsverfahren bei geschlossenen Querungen ist das HDD-Verfahren. Sollte aufgrund technischer Randbedingungen davon abgewichen werden, so kommen Rohrvortriebe oder verwandte Verfahren zum Einsatz.

Querung von Bahnstrecken

Im Abschnitt D3a sind zwei Bahnstrecken der Deutschen Bahn (DB) zu queren. Die Querung von Bahnstrecken der DB erfolgt immer im geschlossenen Verfahren. Es gilt die Stromleitungskreuzungsrichtlinie der DB, aktuell die Stromleitungskreuzungsrichtlinie DB / BDEW (DB: Ril 878 / BDEW: SKR 2016). Nach den Maßgaben der Stromleitungskreuzungsrichtlinie sind Bahnstrecken rechtwinklig zu kreuzen, wobei „rechtwinklig“ ein Winkel zwischen 80° und 100° bedeuten kann. Des Weiteren werden horizontale und vertikale Abstände festgelegt. Sind diese aus technischen Gründen nicht einzuhalten, sind gesonderte Nachweise zu führen.

In der Anlage 2.6 ist eine Bahnquerung im Bohrpressverfahren dargestellt. Die tatsächliche Ausführung kann bei vertraglicher Einigung mit der DB standortabhängig von dieser Darstellung abweichen.

Jede Bahnquerung der DB erfordert einen gesonderten Antrag durch den VHT bei der DB sowie einen gesonderten Vertrag zwischen dem VHT und der DB.

Querung von Straßen und Wegen

Straßen werden sowohl geschlossen als auch offen gequert. Klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Autobahnen) werden i. d. R. entsprechend der Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger geschlossen gequert. Begleitende Anlagen wie Fahrradwege und Gräben werden bei geschlossenen Verfahren zusammen mit dem Verkehrsweg untergequert. Tiefwurzelnde Pflanzen sind auch beim geschlossenen Verfahren im Bereich des Schutzstreifens zu roden, es sei denn, die Querung erfolgt in einer Tiefe, die außerhalb des Einwurzelbereichs der Bäume liegt.

Untergeordnete Straßen wie Ortsverbindungswege, Gemeindestraßen, Wirtschaftswege, Forstwege werden nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem Baulastträger im offenen Verfahren gequert, sofern nicht z. B. naturschutzfachliche Belange (begleitende Hecken, Alleen oder ähnliches, die zu erhalten sind) eine geschlossene Querung in ausreichender Tiefe erfordern.

Werden Straßen offen gequert, erfolgt die Herstellung des Grabens im Bereich der Straßenquerung i. d. R. mit verbauten Grabenwänden, wie in der Anlage 2.5 dargestellt.

Die Querung von Straßen, insbesondere die Festlegung von Mindestabständen, erfolgt gemäß Vorgaben oder Auflagen des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers.

Querung von Leitungen Dritter

Vorhandene Leitungen werden offen oder geschlossen gequert. Eine geschlossene Querung erfolgt jedoch ausschließlich bei besonderen technischen Erfordernissen, so dass in den meisten Fällen die Querung im offenen Verfahren durchgeführt wird. Vertikale Mindestabstände werden durch den Leitungsbetreiber angegeben, bzw. in Absprache mit dem VHT festgelegt. Außerdem gelten die Vorschriften der DIN 1998.

Leitungen müssen mit einer Mindestüberdeckung entsprechend DIN 1998 verlegt werden. Da diese deutlich geringer ist als die Verlegetiefe des SOL-Erdkabels, kann davon ausgegangen werden, dass Fremdleitungen zu unterqueren sind.

Bei offenen Querungen von Leitungen sind diese im Bauablauf fachgerecht zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden.

In der Anlage 2.3 wird die offene Querung einer Fremdleitung grundsätzlich dargestellt.

2.3.12.2 Parallelverlegung zu Infrastrukturanlagen und Abstandsregelungen

Schiene

Parallellagen zu Bahnstrecken werden im Einzelfall mit der DB AG abgestimmt. Dabei ist die Sicherheit der Bahnanlagen während des Baus und während des Betriebs des Erdkabelsystems zu berücksichtigen. Die Verlegung parallel zu Bahnstrecken verläuft außerhalb des Lastverteilungsbereichs des Bahndammes. Es

gelten die Bestimmungen der Stromleitungskreuzungsrichtlinie DB / BDEW (DB: Ril 878 / BDEW: SKR 2016).

Straße

Bei der Verlegung des SOL parallel zu größeren Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen) gelten die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Eine Parallelverlegung speziell zu Bundesautobahnen ist vielerorts ausdrücklich gewünscht. Allerdings sind bei der Parallellage zu Autobahnen verschiedene technische Hindernisse zu berücksichtigen (Wohn- oder Gewerbeanlagen bis an die Autobahn, Teiche / Regenrückhaltebecken, Schutzgebiete, Über- / Unterführungen mit Widerlagern etc.), die eine durchgehende Verlegung neben Autobahnen erschweren bzw. unmöglich machen.

Bei der Parallelverlegung zu weiteren Straßen (Landes-, Kreis- und sonstige Straßen) werden die Abstände im weiteren Planungsverfahren mit den zuständigen Straßenbaulasträgern abgestimmt.

Kabel und Leitungen

Bei Parallelverlegung zu erdverlegter Infrastruktur (z. B. Produktenleitungen wie Gas, Öl oder Chemikalien, Wasserleitungen etc.) gelten die Auflagen des jeweiligen Betreibers hinsichtlich der Abstandsregelungen.

Falls der Leitungsbetreiber keine weiteren Angaben macht, so gilt als Mindestverlegeabstand „Schutzstreifen an Schutzstreifen“.

Auch bei Freileitungen gelten die Auflagen der jeweiligen Freileitungsbetreiber, wobei generell von einer Verlegung Schutzstreifen an Schutzstreifen ausgegangen wird. Eine Ausnahme bildet der Ostbayernring (Betreiber = TenneT), für den die Verlegung im Schutzstreifen der Freileitung geplant ist.

2.3.12.3 Gewässerquerungen

2.3.12.3.1 Gewässerquerungen im geschlossenen Verfahren

Gewässer I. und II. Ordnung sowie Gewässer mit besonderem naturschutzfachlichem Wert (z. B. naturschutzfachlich sensibler Ufer- oder Gewässerrandstreifen) werden geschlossen gequert. Der naturschutzfachliche Wert wird durch einen Ökologen beurteilt.

Der Mindestabstand zur Gewässersohle von der Oberkante des Kabels, bzw. des Schutzrohrs ist zum einen mit den zuständigen Behörden und Verbänden (Untere Wasserbehörde bzw. Wasser-/Bodenverbänden) abzustimmen bzw. wird von diesen vorgegeben.

Darüber hinaus ergeben sich aus technischer Sicht nach den geltenden Vorschriften und statischen Erfordernissen Mindestüberdeckungshöhen in Abhängigkeit vom Vortriebsverfahren.

2.3.12.3.2 Gewässerquerungen im offenen Verfahren

Bei Kreuzungen von kleineren bzw. nur temporär Wasser führenden Gewässern wie z. B. Entwässerungsgräben, wird eine Querung im offenen Verfahren geprüft. Voraussetzung hierfür ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich der optimalen Querungsmethode durch einen Gewässerökologen / nach gewässerökologischer Begutachtung. Abhängig ist diese von bautechnischen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Randbedingungen.

Bei offenen Gewässerquerungen (siehe Schnittdarstellung in der Anlage 2.4) ist das Grundwasser auf eine Tiefe von mindestens 0,5 m unterhalb der zu erstellenden Grabensohle abzusenken. Eine genaue Beschreibung von Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgt in Kap. 2.3.8.

2.3.12.4 Querung von Schutzgebieten

Schutzgebiete (insbesondere NATURA-2000-Gebiete, NSG, WSG Zone I und II) sind, entsprechend den Vorgaben zur Trassierung, nach Möglichkeit zu umgehen. Insbesondere in Bereichen von linienhaften Schutzgebieten, z. B. FFH-Gebiete oder NSG an Fließgewässern, ist dies oft nicht oder nur mit erheblichen Mehrlängen umsetzbar. In diesen Fällen werden die betroffenen Schutzgebiete geschlossen gequert.

In Abhängigkeit von Art und Schutzziel des betroffenen Gebietes wird bei der geschlossenen Querung ein ausreichender Abstand von den jeweiligen Schutzgebietsgrenzen eingehalten, wobei der Begriff „ausreichend“ nach naturschutzfachlichen Aspekten zu definieren ist. In Bereichen von Schutzgebieten mit lärmempfindlichen Tierarten sind lärmminimierende Maßnahmen einzuplanen (z. B. mobile Lärmschutzwände).

Schutzwürdige Gehölzbestände im Bereich der Trasse werden nicht gerodet, sondern sind zu unterbohren. Die Bohrung hat unterhalb des Bereichs stattzufinden, in den Wurzeln eindringen können. Dies dient sowohl dem Schutz der Pflanzen, als auch dem Schutz des Kabels, da Wurzelwerk von Bäumen in Abhängigkeit der Baumart zur Ausbildung von Umschlingungen, Zugschlingen und Druckstempeln neigen können. Hinweise hierzu liefert die DWA-M 162. Die Durchwurzelungstiefe ist abhängig von der jeweiligen Baumart.

2.3.12.5 Verlegung im Wald / Waldquerungen

Ein Verlauf der Höchstspannungsleitung durch Waldgebiete ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind bevorzugt vorhandene Schneisen zu nutzen. Insbesondere Forstwege können ggf. als Baustraße (ggf. nach Ertüchtigung) genutzt werden.

Eine Verlegung des Erdkabels direkt unterhalb von Wald-, Forst- und Wirtschaftswegen ist zu vermeiden, da dort bei Befahren und Arbeiten mit schwerem Gerät tiefe Fahrspuren entstehen können, durch die die bei der Errichtung hergestellte Überdeckungshöhe reduziert wird. Das Arbeiten mit schwerem Gerät im Bereich des Schutzstreifens ist zudem unzulässig, da hierdurch erhöhte Spannungen im Baugrund auftreten können, die das Kabel schädigen können.

Sollte in Einzelfällen eine Verlegung in einem Weg unvermeidlich sein, ist die Bodenüberdeckung zu überhöhen, um den Effekt möglicher zukünftiger Bodenverdichtungen auszugleichen. Außerdem sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen, wie z. B. lastverteilende Zwischenlagen aus Betonsteinen o.ä. vorzunehmen.

Die Arbeitsstreifenbreite im Bereich von Waldquerungen wird nach Möglichkeit reduziert, um den Baumbestand zu schützen. Dafür ist vorgesehen, für die getrennte Lagerung des Aushubmaterials Flächen außerhalb des Waldes zu nutzen und das Material dorthin zu verfahren. Ggf. ist der Arbeitsstreifen außerhalb des Waldes zu diesem Zweck aufzuweiten.

Nach Abschluss der Baumaßnahme kann der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet und waldwirtschaftlich genutzt werden. Der Schutzstreifen selbst hat jedoch gehölzfrei zu bleiben.

2.3.12.6 Bautechnische Erfordernisse zur Verlegung im Bereich von Hanglagen und Steilhängen

Für die Verlegung in Hanglagen werden je nach Neigungswinkel, Aufbau und Zustand des Hanges (Bodenschichtung, Festigkeit, Hangstabilität etc.) i. d. R. drei Verfahren angewendet:

1. Verlegung im offenen Graben
2. Verlegung in einer Rohranlage
3. Verlegung im Trog

Zu 1: Bei der Herstellung des Grabens in Hanglage kommt es zu Erschwernissen, die bautechnisch bei der Planung zu berücksichtigen sind. Der Grabenbereich muss erosionsstabil ausgebildet werden.

Zu 2: Im Bereich von Steilhängen kann es erforderlich sein, die Kabel in Schutzrohren zu verlegen, die über Anker im Fels befestigt werden. In diese kann das Kabel eingezogen werden.

Zu 3: In besonders anspruchsvollem Gelände werden Trogbauwerke im Fels verankert, die die Kabel aufnehmen.

Für die Planungen sind gründliche Untersuchungen der geologischen und insbesondere felsmechanischen Verhältnisse einzuholen.

2.3.13 Bauzeiten

Zu Bauzeiten können im gegenwärtigen Planungsstand noch keine genauen Angaben gemacht werden. Beim SOL handelt es sich um ein erdverlegtes Linienbauwerk, das von mehreren Startpunkten aus in eine Richtung kontinuierlich hergestellt wird. Sonderbauwerke wie geschlossene Querungen werden parallel errichtet.

2.3.14 Emissionen

2.3.14.1 Baubedingte Emissionen

Durch den Baubetrieb kann es insbesondere zu Lärmemissionen, Staubemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungsemissionen kommen.

Tagesbaustellen

Die Arbeiten werden bei der offenen Bauweise grundsätzlich tagsüber, in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00, ausgeführt.

Lärmemission: Insbesondere beim Lösevorgang von Festgestein, ist mit Lärm zu rechnen. Weitere Lärmquellen ergeben sich aus dem Baustellenverkehr, erforderlichen Rammarbeiten, Bohrarbeiten usw.

Erschütterungsemissionen: Im weiteren Verlauf der Planung wird eine Stellungnahme zu den zu erwartenden Erschütterungsemissionen erarbeitet. Erschütterungen ergeben sich insbesondere und voraussichtlich aus dem Lösen von Festgestein, dem Rammen von Spundwänden und Bohrvorgängen.

Verkehrsaufkommen: Das Verkehrsaufkommen resultiert vor allem aus Lieferungen und Abfuhr, insbesondere von Boden. Die Notwendigkeit von Materialan- und -abfuhr wird im weiteren Planungsverlauf mit Vorliegen der Baugrunddaten (Eignung zum Wiedereinbau) betrachtet. Es wird angestrebt, die natürlich vorhandenen Böden wieder einzubauen und das Bettungsmaterial aus natürlich vorhandenen Böden herzustellen.

Staubemissionen: Mit baubedingten Staubemissionen ist insbesondere infolge des Baustellenverkehrs und ggf. der Materialabtrag durch Wind an den Bodenmieten zu rechnen.

24/7-Baustellen:

Mit einem durchgängigen Baubetrieb ist vereinzelt bei Bauverfahren zu rechnen, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden dürfen. Dies betrifft im Wesentlichen die Herstellung von HDD-Bohrungen. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zu Schall- und Erschütterungsemissionen kommen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in der nächsten Planungsebene.

2.3.14.2 Betriebsbedingte Emissionen

Als betriebsbedingte Emissionen treten elektrische Felder und magnetische Felder auf. Außerdem kommt es zu einer Bodenerwärmung durch die in Wärme umgewandelten Verluste des Kabels.

Elektrische Felder

Das elektrische Feld wird bei den zum Einsatz kommenden Erdkabeln durch die Schirmdrähte und die metallische Umhüllung des Aluminiummantels vollständig abgeschirmt.

Magnetische Felder

Die Stärke des magnetischen Felds befindet sich unterhalb der geltenden Grenzwerte.

Bodenerwärmung

Der Betrieb von Kabeln führt zu Verlusten im Leiter und somit zu einer Erwärmung der Kabelumgebung.

Die Wirkung von Erdkabeln auf die Bodenerwärmung und die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere wurde in den letzten Jahren von mehreren Institutionen untersucht (vgl. u. a. TRINKS 2010; TRÜBY 2014). Dabei wurden Kabel in unterschiedlichen Umgebungsbedingungen (Straße, Wald, landwirtschaftliche Fläche) betrach-

tet. Die vorliegenden Studien sind auf Grund unterschiedlicher Fragestellungen sowie unterschiedlicher Untersuchungstiefen nicht direkt miteinander vergleichbar.

Generell können aber folgende Zusammenhänge beschrieben und Aussagen getroffen werden:

Die Kabelerwärmung ist u. a. abhängig vom Kabelaufbau (Kern, Ummantelung) von der Anordnung (Abstände untereinander, Verlegetiefe) vom transportiertem Strom- und dem Belastungsfaktor.

Die Wärme am Kabelmantel wird an die Umgebung abgegeben und die Temperatur nimmt mit steigender Entfernung zum Kabel ab.

Sofern Böden mit sehr hohen Wärmewiderständen innerhalb der Verlegezone angetroffen werden, können thermisch optimierte Bettungsmaterialien (Substrate mit speziell angepasster Kornverteilung oder ggf. aufbereiteter anstehender Boden) eingesetzt werden. Genaue Festlegungen, an welchen Stellen der Einsatz von thermisch optimierten Bettungsmaterialien notwendig wird oder der natürliche Boden (ggf. aufbereitet) wieder eingebaut werden kann, werden nach Vorliegen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen während der Erstellung der Unterlagen für den §21 und bei Bedarf baubegleitend getroffen.

Je nach Wärmeleitfähigkeit und Wärmekapazität des umgebenden Bodens sowie je nach Wassergehalt des Bodens wird Wärme an die Oberfläche abgegeben, wodurch es zu unterschiedlichen Temperaturerhöhungen kommt.

Direkt an der Oberfläche wird diese Erhöhung unter den täglichen Temperaturschwankungen liegen, je nach Jahreszeit jedoch relativ zu der unbeeinflussten Oberflächentemperatur unterschiedlich ausgeprägt sein.

Bei der geschlossenen Bauweise (in Bohrungen) werden Kabel in größerer Tiefe als bei der offenen Bauweise verlegt.

Die Temperatúrauswirkungen an der Oberfläche sinken mit zunehmender Verlegetiefe der Kabel. Die Wärme muss über den umgebenden Bodenkörper abgeführt werden. Das thermisch beeinflusste Bodenvolumen nimmt allerdings mit der Verlegetiefe zu. Daneben wird die Wärmeabfuhr vom Kabel weg i. d. R. erschwert. Hierdurch wird die maximale Verlegetiefe einschränkt.

Die Kabel in den aktuellen HGÜ-Projekten werden grundsätzlich mit einer Mindestverlegetiefe unterhalb des Hauptwurzelraums landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verlegt.

In der Studie „Auswirkungen verschiedener Erdkabelsysteme auf Natur und Landschaft“; EKNA (Ahmels et al. (2016),) werden die Ergebnisse vorhandener Studien zusammengefasst. Demnach ist davon auszugehen, dass von HGÜ-Erdkabeln keine nachhaltigen Beeinträchtigungen weder in Bezug auf landwirtschaftlichen Erträge noch auf ökologische Belange zu erwarten sind: „Die betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt sowie auf den Boden als Lebensraum durch Wärmeabgabe des Stromleiters sind nach bisherigem Kenntnisstand gering. Die Temperaturveränderungen an der Bodenoberfläche liegen nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Feldversuche im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite. Eine Bodenaustrocknung im Wurzelraum ist nicht zu erwarten. Durch ein ökologisches Monitoring bei künftigen Vorhaben, sollte die derzeit schmale empirische Basis verbreitert werden.“ (Ahmels et al. 2016; „Endbericht- Auswirkungen verschiedener Erdkabelsysteme auf Natur und Landschaft“ FKZ 3514 82 1600; S. 192).

2.3.15 Standardisierte Maßnahmen der Bauausführung

2.3.15.1 Allgemeines

Infolge der Herstellung der Leitungstrasse kommt es zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter. Um ungünstige Auswirkungen möglichst zu vermeiden oder zu vermindern, haben sich in vergleichbaren Bauvorhaben Maßnahmen bewährt, die zur Anwendung kommen, wenn dies erforderlich ist.

Im Folgenden werden einige mögliche Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen, Boden und Wasser genannt.

2.3.15.2 Maßnahmen

- Einsatz von schallarmen Baumaschinen zur Einhaltung der AVV Baulärm
- Nur kurzfristige Beanspruchung/Einschränkung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten
- Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur
- Vermeidung von Staubbildung bspw. durch Bewässerung
- Einengung des Arbeitsstreifens: Eine effektive Möglichkeit zur Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen ist die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite bei offener Bauweise. Auf kurzen Abschnitten kann der Arbeitsstreifen in begründeten Fällen, etwa im Bereich hochwertiger Biotopstrukturen oder besonders sensiblen Bereichen, zur Eingriffsminimierung eingeschränkt werden. Auch bei der Kreuzung von linearen Strukturen, etwa Hecken oder Gräben, kann in begründeten Fällen eine Arbeitsstreifeneinschränkung erfolgen.
- Geschlossene Bauweise: Auswirkungen auf sensible Biotopstrukturen (z. B. naturnahe Fließgewässer, gesetzlich geschützte Biotope) können durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden. Die geschlossene Bauweise wurde bereits als Planungsgrundsatz im Rahmen der Trassenfindung zur Vermeidung und Minimierung von hohen Auswirkungen in sensiblen Bereichen gewählt.
- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung: Grundsätzlich ist zum Schutz von Feuchtgebieten bei einer ggf. notwendigen Grundwasserabsenkung der Zeitraum möglichst gering zu halten, um Schäden an der Vegetation zu verhindern. In Ausnahmen ist das Wasser aus Grundwasserhaltungen bzw. sonstiges anfallendes sauberes Oberflächenwasser in den betroffenen Biotoptypen zu versickern, statt es direkt in den Vorfluter einzuleiten, um längeres Austrocknen bei extrem trockener Witterungslage zu vermeiden.
- Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer: Zum Schutz wertvoller Fließ- und Stillgewässer einschließlich der typischen naturnahen Vegetation bei Gewässerquerungen oder Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:
- Klär- und Absetzbecken: Vor der Grundwassereinleitung kann zum Schutz der hydraulischen Belastung der Gewässer der Einsatz von Klär- und Absetzbecken vorgenommen werden. Um die Verwirbelung von Sedimenten und Eintrag von Schwebstoffen zu vermeiden, kann das Grundwasser reguliert und gedrosselt eingeleitet werden. Bei kleineren Fließgewässern kann der Einbau von Strohballenfiltern und Sandfängen unterhalb des Eingriffsorts oder Einbringen von Fließmaterial die Beeinträchtigungen der Wasser- und Ufervegetation weitgehend verhindern.
 - Umfahrung: Soweit es das vorhandene Wegenetz zulässt, sind Fließgewässer möglichst zu umfahren, um Eingriffe in naturnahe Fließgewässer zu vermeiden. Wenn eine Umfahrung nicht möglich ist und eine Überfahrt hergestellt werden muss, ist die Bauweise der bauzeitlichen Überfahrt von Gewässern in Abhängigkeit der naturschutzfachlichen Wertigkeit festzulegen.
 - Grundsätzlich werden schutzwürdige Fließgewässer einschließlich naturnaher Begleitvegetation möglichst geschlossen gequert.
- Allgemeiner Schutz von Gehölzen: An die Baustelle angrenzende Gehölze (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP4, ZTV-Baumpflege) geschützt. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs, falls eine Befahrung nicht zu vermeiden ist oder ein Anschnitt der Wurzeln erfolgt ist.

Im Wurzelbereich von Bäumen ist grundsätzlich zu vermeiden:

- Einsatz oder Abstellen von Baumaschinen
- Lagerung von Baumaterialien
- Bodenanschüttungen oder Bodenabgrabungen.

Aus diesen Gründen wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen angelegt.

- Biotopschutz bei Waldquerungen: Bei Querungen von Waldgebieten kann eine Arbeitsstreifeneinengung vorgenommen werden. Der Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen sollte auf ein erforderliches Minimum reduziert werden. Nach Möglichkeit sollten Baum- und Strauchstümpfe ausschließlich im Schutzstreifen gerodet werden. Dies erleichtert eine schnelle Regeneration der Vegetationsdecke (Waldbodenvegetation, z. T. auch stockausschlagfähiger Laubgehölze) durch Sukzession.
- Bei den notwendigen Grundwasserhaltungen können schallgedämpfte Generatoren verwendet werden, um insbesondere stöempfindliche Vogelarten in den Fortpflanzungszeiten zu schonen.
- Getrennte Gewinnung und Lagerung von Ober-/Unterbodenmaterial
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens

Bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ausschließlich mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht.
- Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Ausnahmen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten mit geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie/Dichtungsmatte.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau vorgesehen.

- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Kabelgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden bei entsprechender Eignung.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der anerkannten Regeln der Technik, sodass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Enteisungsanlage: Einleitung von eisenhaltigem Wasser in Container zur Grundwasseraufbereitung.
- Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, die nicht gleichzeitig entwässert werden, so dass nach Möglichkeit die gewässerverträglichen Maximaleinleitungen nicht überschritten werden.
- Sicherung des Gewässers gegenüber Bodenerosion aus dem Kabelgraben bei Starkregen. Durch starken Niederschlag kann über den offenen Kabelgraben bei starkem Geländegefälle verstärkt Oberboden in das Gewässer eingespült werden. Mögliche Gegenmaßnahmen sind z. B. Bodensicherung mit Abrutschsperrern im Kabelgraben, temporäre Sedimentfänge im Gewässer und ggf. partielle Abdeckung des Kabelgrabens, um Bodeneinspülungen zu unterbinden. Die Öffnung des Kabelgrabens ist auf das technisch nötige zeitliche Minimum zu reduzieren, um die Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit des Ereignisses zu vermindern oder es ganz zu vermeiden.

2.3.16 Betrieb und Instandhaltung

Die Kabel sind wartungsfrei.

Es empfiehlt sich allerdings, an den Linkboxen in regelmäßigen Abständen Kontrollmessungen durchzuführen. Über die Linkboxen besteht die Möglichkeit, Messungen zur Fehlerortung durchzuführen.

Falls im Zuge der Fehlerortung Schäden angetroffen werden, sind diese im Schutzstreifenbereich der Kabeltrasse freizulegen und fachgerecht zu beheben. Abhängig vom Schaden an dem Kabel können Reparaturarbeiten eventuell ein erneutes Muffen oder einen Kabelaustausch zur Folge haben.

Von Seiten des Betriebes werden regelmäßige Kontrollen in Form Trassenbefahrungen und Trassenbefliegungen durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrollfahrten wird die Freihaltung des Schutzstreifenbereiches hinsichtlich tiefwurzelnder Bepflanzung, unangemeldete Erdarbeiten oder Zubauten überprüft.

Generell ist der Schutzstreifen im Bereich der offenen Kabelverlegung von tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten, um eine Beschädigung der Kabelanlage zu vermeiden.

2.3.17 Diginet

Im Zuge von Planung und Realisierung des Vorhabens SOL können Dritte auf Grundlage von § 77 d TKG Ansprüche auf Mitnutzung der zur Planfeststellung beantragten Anlagen gegenüber dem Vorhabenträger geltend machen. In einem solchen Fall haben betroffene Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 76 TKG die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationslinien, ohne vorhabensspezifische Zweckbestimmung zu dulden.

2.3.18 Planungsrelevante Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten

Exakte Angaben zur Breite des Arbeitsstreifens oder des Schutzstreifens in der Betriebsphase hängen von der eingesetzten Technologie zum Stromtransport (verwendetes Erdkabel, Spannungsebene) sowie der Bautechnologie bzw. Bauorganisation (getaktetes Bauverfahren oder gleichzeitige Grabenherstellung) und in besonderem Maß von den konkreten Baugrundverhältnissen (Bodenaufbau, geologischer Untergrund ggf. mit Bauerschwernissen, Fremdleitungen) und der Geländebeschaffenheit (Hangneigung, starke Reliefierung, zu querende Infrastrukturen, etc.) ab. Deshalb wird in dieser Unterlage von einem konservativen Ansatz ausgegangen, um möglichst viele Eventualitäten abzudecken.

Die Auswahl des Verfahrens für die Herstellung einer geschlossenen Querung ist maßgeblich vom Baugrund abhängig.

Die Erwärmung der Kabelumgebung im Betrieb hängt von mehreren Parametern ab:

- dem Kabelaufbau,
- dem Einsatz von Schutzrohren,
- der Anordnung der Kabel (Abstände untereinander, Verlegetiefe),
- dem umgebenden Boden (u. a. Wärmeleitfähigkeit, Anteil Bodenluft- und Bodenwasserporenvolumen, Mächtigkeit, Wassersättigungsverlauf im Tages- und Jahresgang).

Ohne Kenntnis der Kabeldaten und Baugrundparameter sind nur allgemeine Angaben möglich und auf dieser Planungsebene sachangemessen. Genauere Angaben können erst mit Vorliegen von Kabelkennwerten und Erkenntnissen über den Baugrund gemacht werden.

2.4 Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG)

Ziel ist die Realisierung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Verbindung zwischen Start- und Endpunkt. Die zur Sicherstellung dieser Verbindung erforderlichen Alternativen werden betrachtet. Diese werden punktuell und anlassbezogen entwickelt und auf das absolut unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Bei den Alternativen sind technische und räumliche Alternativen möglich. Technische Alternativen ergeben sich, wenn es zum Stand der Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG noch keine Technologiefestlegung gibt.

Bei potenziell besonderem Raumbedarf einer bestimmten technischen Ausführung (z. B. absehbar geschlossene Querung), wird im Antrag nach § 19 NABEG von einer technischen Ausführung mit einem mode-

raten Raumbedarf ausgegangen, in den technischen Betrachtungen zur Grobtrassierung ist aber bereits eine andere Option als prognostisch relevante, ggf. auch risikoabsichernde Möglichkeit aufgespannt, die einen erhöhten Raumbedarf nach sich zieht, so ist auch diese Option in Bezug auf ihre Konsequenzen auf ihren erhöhten Raumbedarf mitzudenken und gegebenenfalls darzustellen.

Räumliche Alternativen werden entwickelt, wenn dies einerseits zur Abwägung konkurrierender Belange erforderlich ist oder andererseits die Betroffenheit zulassungskritischer Sachverhalte auf der vorliegenden Datenbasis noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Dies bedeutet auch, dass beispielsweise bei der Querung einer größeren Ackerfläche nicht mehrere mögliche alternative Trassenverläufe in diesem Bereich untersucht werden, wenn auf der gesamten Fläche die gleichen Eingriffe zu erwarten sind und es auch keine Hinweise auf bautechnische und wirtschaftliche Unterschiede gibt. Solche Verläufe begründen sich dann in der Regel über den Trassierungsgrundsatz „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf zwischen zwei Punkten“.

Besteht eine Anstoßfunktion für die Entwicklung einer Alternative, wird anhand von Alternativensteckbriefen geprüft, ob diese auf der zur Verfügung stehenden Datengrundlage (Unterlagen nach § 8 NABEG) aus technischer und umweltfachlicher Sicht als eine in Frage kommende Alternative in den Antragsunterlagen nach § 19 NABEG eingestuft werden kann. Zusammen mit dem Trassenvorschlag bilden die in Frage kommenden Alternativen die Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG. Sofern sie Bestandteil des Untersuchungsrahmens sind, werden die in Frage kommenden Alternativen und der Trassenvorschlag in den Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG weitergehend trassiert (Feintrassierung) und untersucht. Zu diesem späteren Zeitpunkt liegen dann auch genauere Erkenntnisse vor, die Hinweise zum Absichten einer Alternative liefern können (z. B. Ergebnisse aus Kartierungen, Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung).

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags ist dem Kapitel Steckbriefe Trassenvorschlag (vgl. Kap. 5.1) zu entnehmen. Verweise auf die entsprechenden Kapitel der Trassenvorschlagbeschreibung sind wiederum in den Alternativensteckbriefen enthalten.

Zuerst werden die Alternativen zum Trassenvorschlag beschrieben. Neben einer Übersichtsabbildung und Trassenverlaufsbeschreibung wird der Auslöser zur Betrachtung einer Alternative sowie relevanter Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit aufgezeigt. Die Darstellung in den Textabbildungen enthält im Vergleich zu der Abbildung des Trassenvorschlags nur eine Auswahl an Kriterien. Dies kann z. B. der Alternativenauslöser oder das für die Abschichtung relevante Kriterium sein. Anschließend folgt eine qualitative und quantitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative(n) anhand folgender Punkte und Daten aus den Unterlagen nach § 8 NABEG:

1. Raumordnung und Bauleitplanung
2. sonstige öffentliche und private Belange
3. UVPG-Schutzgüter
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges

Eine Eintragung von einzelnen Unterpunkten in den Steckbrief erfolgt insbesondere dann, wenn die Angaben zur Beantwortung der Frage, ob eine Alternative weiterhin als in Frage kommende Alternative betrachtet wird, von Relevanz sind oder als Begründung, warum der Trassenvorschlag der Trassenvorschlag ist und nicht die Alternative. Darüber hinaus werden aber auch Unterpunkte ergänzt, die relevant für die Verlaufsbeschreibung sind. Für jeden Punkt (Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, UVPG-Schutzgüter, Wirtschaftlichkeit, bautechnische Besonderheiten, Sonstiges) wird ein Zwischenfazit ergänzt. Zusätzlich ist ein zusammenfassendes Gesamtfazit enthalten.

Dafür werden die Datengrundlagen und Erkenntnisse der Unterlagen nach § 8 NABEG sowie neue relevante Erkenntnisse und Informationen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG), den Erörterungsterminen (§ 10 NABEG) und dem Abschluss der Bundesfachplanungsentscheidung (§ 12 NABEG) sowie der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) berücksichtigt.

Die zur Verfügung stehenden Daten liegen zum Teil in aggregierter Form vor (z. B. Biotope), so dass kleinflächige Informationen darin untergehen bzw. nicht abgebildet sind. Aus diesem Grund wird auf Angaben von Querungslängen weitestgehend verzichtet, da ansonsten durch die Grobtrassierung eine Genauigkeit vorgetäuscht wird, die in der Form nicht vorliegt. Eine Ausnahme bilden Kriterien mit konkreten Flächenabgrenzungen (Schutzgebiete) und einem entsprechenden Konfliktpotenzial hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens. Wenn Querungslängen ermittelt werden, werden diese auf 10 m gerundet angegeben. Zu den genannten Kriterien gehören z. B.:

- NSG
- Natura 2000
- WSG/EZG

Aus den Ergebnissen der Unterlagen nach § 8 NABEG hat sich gezeigt, dass einzelne Kriterien des Schutzguts Boden sich für eine vergleichende Darstellung schlecht eignen, da zum Beispiel verdichtungsempfindliche Böden großflächig vorliegen. Um hier eine Auflistung von Kriterien, die für die Beurteilung nicht relevant sind zu vermeiden, wurde beim Schutzgut Boden auf das Gesamtergebnis der spezifischen Empfindlichkeitsbewertung (§ 8 NABEG) zurückgegriffen. Einzelne Kriterien wie Geotope, Moore und schutzgutrelevante Waldfunktionen wurden separat hervorgehoben.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird der Begriff der „höherwertigen Biotope“ verwendet. Als höherwertigere Biotope werden hier Biotop- und Nutzungstypen mit einer hohen und sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (gem. § 8 NABEG) gezählt. Wenn in den Steckbrief Tabellen als Zeichen ein „Strich“ (-) eingetragen wurde, bedeutet es, dass die Belange geprüft wurden, diese jedoch nicht berührt werden.

Das Ergebnis des Alternativenvergleichs kann sein, dass eine Alternative nicht weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet wird, oder, dass eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand (i. d. R. Datengrundlage entsprechend der Bundesfachplanung) auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich ist und somit weiterhin als in Frage kommende Alternative beizubehalten ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn zum aktuellen Stand schon bekannt ist, dass sich Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit noch maßgeblich ändern können. Die Datengrundlage ist demnach nicht belastbar, sodass eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich ist. Die Alternative wird somit als in Frage kommende Alternative in den Antragsunterlagen mitgeführt und schließlich (sofern Bestandteil des Untersuchungsrahmens) in den Unterlagen nach § 21 NABEG unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Informationen erneut geprüft.

Damit eine Alternative nicht weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet wird, müssen hingegen eindeutige Hinweise vorliegen, die bereits auf der aktuellen Planungsebene belastbar sind. Bei einem Alternativenvergleich, in dem der Trassenvorschlag und die Alternative sich bei der Betrachtung von Raumordnung und Bauleitplanung, sonstigen öffentlichen und privaten Belangen und UVP-Geschützten sehr ähnlich sind, kann z. B. der Hinweis auf eine bautechnisch komplizierte bzw. kaum zu realisierenden Situation dazu führen, dass die Alternative nicht weiter als in Frage kommende Alternative eingestuft wird. Somit kann trotz des Vorliegens einer Anstoßfunktion nach Prüfung aller relevanten Belange (umweltfachlich, raumordnerisch und technisch) auf der Datengrundlage der Bundesfachplanung eine Alternative als nicht in Frage kommend eingestuft werden. Sie wird demnach verworfen und im Rahmen der Erstellung des Antrags nach § 19 NABEG ausschließlich zur Dokumentation mit aufgeführt.

Im Planfeststellungsabschnitt D3a ergeben sich 14 Alternativenvergleiche – in drei Alternativenvergleichen wird jedoch nicht nur der Trassenvorschlag mit einer, sondern mit mehreren Alternativen verglichen. Insgesamt werden zwei Alternativen (vgl. Alternativenvergleich 11) auf Grundlage des Entscheids nach § 12 NABEG zur Abschichtung vorgeschlagen. Eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG ist für die anderen alternativen Trassenverläufe nicht möglich. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese im anschließenden Planfeststellungsverfahren genauer zu prüfen (vgl. Kap. 5.2).

3 Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens

Für die Zusammenstellung und Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen bestehen verschiedene methodische Ansätze. So hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) für Natura 2000-Prüfungen für verschiedene Projekttypen eine Liste von Wirkfaktoren erarbeitet, die auf der Internetseite www.ffh-vp-info.de veröffentlicht ist (BfN 2016). Von der Bundesnetzagentur liegt seit April 2019 ebenfalls eine Liste von Wirkfaktoren für Höchstspannungsleitungen vor (BNetzA 2019b). Die von der BNetzA vorgestellten Wirkfaktoren sind für die Ebene der Bundesfachplanung (Strategische Umweltprüfung) vorgesehen. In diesem Ansatz werden die den einzelnen Bestandteilen des Vorhabens bzw. die für die Durchführung oder den Betrieb erforderlichen Tätigkeiten zugeordnet. Die Gliederung des BfN hingegen stellt unmittelbar auf die resultierenden Wirkpfade ab, ohne auf die ihnen zugrundeliegenden Ursachen einzugehen. Für das Vorhaben SOL wurde aus praktikablen Gründen und um eine bessere Vergleichbarkeit mit den gesonderten Anlagen Natura 2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gewährleisten zu können, der methodische Ansatz des BfN gewählt. Zur Gewährleistung einer umfassenden Berücksichtigung der Wirkfaktoren der BNetzA wurden die Wirkfaktoren des BfN in einer einleitenden Tabelle mit der Wirkfaktorgliederung der BNetzA abgeglichen (vgl. Tabelle 10). Um Verwechslungen vorzubeugen, werden die Wirkfaktoren des BfN im Folgenden als Wirkpfade bezeichnet.

Das BfN weist dem Projekttyp Höchstspannungs-Erdkabel (offene oder geschlossene Bauweise) bereits Wirkpfade einschließlich einer Relevanzbeurteilung zu. Diese Einteilung ist mit Bezug auf die Belange der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten entstanden (z. B. FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Anhang II-Arten). Sie berücksichtigt auch Auswirkungen auf bspw. Boden, Wasser und Luft, sofern diese wiederum Auswirkungen auf die FFH-LRT bzw. -Arten haben können.

Für das Vorhaben SOL wurde diese Liste überprüft und auf die Schutzgüter des UVP-Berichts erweitert. Die folgende Betrachtung der Wirkpfade beinhaltet also neben den FFH-verbundenen Themen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) auch die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander. Dafür wurden die Definitionen der Wirkpfade teilweise angepasst oder ergänzt (s. u.).

Auf Grundlage der Schutzgutbeurteilungen in der SUP (§ 8 NABEG), der Tabelle 10, der Einstufungen des BfN (FFH-VP-Info) sowie der örtlichen Gegebenheiten des Abschnitts D3a werden folgende Wirkpfade als nicht relevant für das Vorhaben SOL erachtet:

- 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
- 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
- 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
- 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
- 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
- 6-3 Schwermetalle
- 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
- 6-5 Salz
- 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
- 6-8 Endokrin wirkende Stoffe
- 6-9 Sonstige Stoffe
- 7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung

8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)

8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen

Zu den weiteren Wirkpfaden folgt eine vorhabenspezifische Betrachtung und Definition in den folgenden Kapiteln.

3.1 Übersicht über die Wirkfaktoren

Während die Wirkfaktoren in der Übersicht der BNetzA einzelnen, sich aus dem Vorhaben ergebenden Ursachen zugeordnet sind, werden die Wirkpfade des BfN anhand der „Umweltauswirkung“ gegliedert. In Tabelle 10 werden die in der Darstellung der BNetzA aufgeführten Wirkpfade denen der Gliederung des BfN zugeordnet.

Tabelle 11 zeigt eine Übersicht über die auf der Planfeststellungsebene nach § 21 NABEG zu berücksichtigenden projektbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkpfade, unterteilt in die Kategorien Bau, Anlage und Betrieb für die jeweiligen Schutzgüter. Im nachfolgenden Kap. 3.2 werden die in der Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren bzw. Wirkpfade in Hinblick auf ihre Wirkweiten und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter beschrieben, um im Anschluss die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume auszuweisen. Hierbei werden nur Maßnahmen, wie beispielsweise Lärmschutzwände berücksichtigt, die bereits Bestandteil der technischen Bauausführung sind (vgl. Kap. 2.3). Auch die Tatsache, dass bestimmte Wirkpfade indirekte Auswirkungen auf Schutzgutfunktionen über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern haben können, wird in den textlichen Erläuterungen berücksichtigt.

Tabelle 10: Abgleich der Wirkfaktoren der BNetzA in Verbindung mit den Wirkpfaden des BfN

Wirkfaktor	Wirkpfad (Wpf)	Übersetzung BfN Wpf-Nr.	M	T/P F /bV	B	W	K/L	La	F	KE/ S
BAUPHASE - Tiefbau										
Tiefbaumaßnahmen (Erdaushub Kabeltrasse, sonstige Bettungsarbeiten)	Temporärer Lebensraumverlust	1-1; 2-1								
	Tötung/Störung von Individuen	4-1								
	visuelle Störungen	5-2		●	●	⊙		●		●
	Veränderung der Bodenstruktur und Standortfaktoren	3-1								
	Verlust von Kulturstätten	1-1; 2-1								
Baugrubenwasserhaltung, Eingriffe in Drainagen	Grundwasserabsenkung	3-3								
	Veränderung Bodenwasserhaushalt und Standortfaktoren	3-1; 3-3;		●	●	●				●
Querung von Gewässern in offener Bauweise	Aufstau und Trübung von Gewässern	3-3; 6-6		⊙		●		○		
	Barrierewirkung	4-1								
BAUPHASE - Flächeninanspruchnahme										
Baustellen, Material- und Lagerflächen, Zufahrten, Wegebau	Lebensraumverlust	1-1; 2-1								
	Veränderung Bodenstruktur und Standortfaktoren	3-1	⊙	⊙	●	⊙		●	⊙	●
	temporäre Zerschneidung	4-1								

Wirkfaktor	Wirkpfad (Wpf)	Übersetzung BfN Wpf-Nr.	M	T/P F /bV	B	W	K/L	La	F	KE/ S
	Fremdkörperwirkung	5-2								
Herstellung von Trassen / Freiräumen der Trasse:	Rodung	2-1		●	●	⊙		●	○	⊙
	Verlust und Zerschneidung von Vegetation, Biotoptypen und Lebensräumen	1-1; 2-1; 4-1								
	visuelle Störungen	5-2								
Lagerung von Bodenaushub	Veränderung der Bodenstruktur	3-1	○	⊙	⊙	⊙		⊙	○	○
	Stoffeintrag ins Wasser	6-2; 6-6								
	Veränderung des Landschaftsbildes	1-1; 2-1								
BAUPHASE - Emissionen										
Baustellenbetrieb	Staubemission	6-6	⊙	○	○	⊙	⊙	⊙		
	Schadstoffemissionen	6-2	⊙	○		○	⊙			
	Störung/Vergrämung empfindlicher Tierarten	5-2	⊙	●				⊙		○
	Lärm	5-1								
	Erschütterung	5-4								
	Lichtemission	5-3								
Einleitung von Bauwasserhaltung	Stoffeintrag in Boden und Gewässer inkl. Trübung	3-1; 6-2; 6-6		⊙	●	●				○
	Veränderung des Abflusses	3-3								
	Veränderung der Standortbedingungen	3-3								
ANLAGE - Flächen-/Rauminanspruchnahme										
Rauminanspruchnahme unterirdisch (Kabel, Bettung, Tunnel)	Veränderung des Grundwassers und der Bodenstruktur	3-1		⊙	⊙	⊙				⊙
	Veränderung von Biotopten/Habitaten	1-1; 3-1								
Flächeninanspruchnahme (Fundamente, Anlage und Zufahrten)	Verluste von Biotopten/Habitaten	1-1; 2-1	○	⊙	⊙	○		⊙	●	○
	Überbauung	1-1								
	Versiegelung	1-1								
	Verdichtung	2-1; 3-1								
Trasse inkl. Schneise (Schutzstreifen)	Freihalten der Schneise	1-1; 2-1	○	●	●	⊙	⊙	●	⊙	⊙
	Veränderung von Biotopten/Habitaten durch Verhinderung tief wurzelnder Pflanzen	2-1								
	Kaltluftschneisen	3-6; 2-1								
	Barrierewirkung	4-1								

Wirkfaktor	Wirkpfad (Wpf)	Übersetzung BfN Wpf-Nr.	M	T/P F /bV	B	W	K/L	La	F	KE/S
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	1-1; 2-1								
	CO2-Speicherfunktion	3-6; 2-1								
Nebenanlagen (Übergangsbauwerke, temporäre Muffen-Container)	Überbauung	1-1	⊙	⊙	⊙	⊙	○	⊙	●	⊙
	Flächenverlust	1-1, 2-1								
	Fremdkörperwirkung	5-2								
	Barrierewirkung	4-1								
	Standortveränderung	3-1								
ANLAGE - Emissionen										
Kabelbettung	Eintrag von Betonzusatzstoffen	6-2		⊙	⊙	⊙				
BETRIEB - Emissionen										
Magnetische und sekundär induzierte elektrische Felder		7-1	⊙	~						
Wärmeemissionen	Veränderung von Boden und Wasser	3-5		⊙	⊙	⊙		~		
	Veränderung von Biotopen/Habitaten	2-1; 3-5								
BETRIEB - Instandhaltung										
Wartungs- und Pflegearbeiten	Eingriffe in die Vegetation durch Baum- und Mäharbeiten	2-1; 8-1	○	●	⊙	⊙		●	○	
	Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Wurzeltiefenbeschränkung	2-1								
Emissionen	Störung	5-2	○	⊙				○		
	Lärm	5-1								
	Erschütterungen	5-4								
	Lichtemission	5-3								
	Vergrämung von störungsempfindlichen Arten	5-2								
● = Auswirkungen sind für das jeweilige Schutzgut relevant und im großen Umfang zu erwarten ⊙ = Auswirkungen sind für das jeweilige Schutzgut relevant ○ = Wirkzusammenhang potenziell möglich, aber Auswirkungen nicht relevant bzw. vernachlässigbar ~ = Wirkzusammenhang potenziell möglich, aber Relevanz der Auswirkungen aus Literatur nicht abschließend nachgewiesen										
M = Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit					K/L = Schutzgüter Klima/Luft					
T/PF/bV = Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					La = Schutzgut Landschaft					
B = Schutzgut Boden					F = Schutzgut Fläche					
W = Schutzgut Wasser					KE/S = Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					

Tabelle 11: Übersicht über die Wirkpfade des Projektes in Verbindung mit den Schutzgütern

			Menschen, insb. die menschl. Gesundheit			Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt			Boden			Fläche			Wasser			Klima, Luft			Landschaft			Kulturelles Erbe, sonst. Sachgüter			
			Relevanz laut BfN	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb
				o	g																						
1 - Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	2	1	X	X		X	X		X	X		(X)	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
2 - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	2	1				X	X	(X)									X		X	X	X	X	(X)	X	(X)	(X)
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	1	0				(X)	(X)	(X)																		
3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	1				X			X	X					X	X							X	(X)	(X)	
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	2	1				X			(X)					X	X								X			
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	1	0						X			X					X										
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	0				(X)		(X)	(X)		(X)						(X)		(X)				(X)			
4 - Barrier- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	2	X			X		(X)												X						
5 - Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	2	1	X			X														X						
	5-2 Optische Veränderung / Bewegung (ohne Licht)	2	1	X			X	X													X						

		Relevanz laut BfN		Menschen, insb. die menschl. Gesundheit			Tiere, Pflan- zen, biolog. Vielfalt			Boden			Fläche			Wasser			Klima, Luft			Landschaft			Kulturelles Erbe, sonst. Sachgüter		
		o	g	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb
	5-3 Licht	1	1	X			X															X					
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1	1	X			X																		X		
	5-5 Mechanische Ein- wirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	1				(X)			(X)																	
6 - Stoffliche Einwirkungen	6-2 Organische Verbindungen	0	0				(X)			(X)						(X)											
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkun- gen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1	1	(X)			(X)									(X)					(X)						
7 - Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektrische und magnetische Felder	0	0			(X)			(X)																		
8 - Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management ge- bietsheimischer Arten	1	0						X																		
	8-2 Förderung / Ausbrei- tung gebietsfremder Arten	1	0						(X)																		

Relevanz laut BfN: 0 = (i. d. R.) nicht relevant, 1 = ggf. relevant, 2 = regelmäßig relevant | o = offene Bauweise, g = geschlossene Bauweise
X = Wirkpfad allgemein zutreffend, (X) = Wirkpfad nur in bestimmter projektspezifischer Konstellation zutreffend
(X) = Wirkpfad wird unter einem anderen Wirkpfad subsummiert (siehe textliche Ausführung)

3.2 Beschreibung der einzelnen Wirkpfade

Direkter Flächenentzug (Wirkfaktorengruppe 1)

Überbauung / Versiegelung (Wirkpfad 1-1) - Flächeninanspruchnahme (baubedingt / anlagebedingt)

Der Wirkpfad 1-1 umfasst sowohl dauerhafte als auch temporäre Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung. Durch die geschlossene Bauweise kann dieser Wirkpfad weitgehend minimiert werden, ist allerdings z. B. im Hinblick auf Start- und Zielgruben oder ggf. erforderliche Baustraßen dennoch zu berücksichtigen.

Zu temporären Überbauungen bzw. Versiegelungen kommt es im Zuge der Bautätigkeiten durch den Aushub des Kabelgrabens und die Einrichtung des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und BE-Flächen. Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Überbauungen oder Versiegelungen zurückgebaut, so dass die beanspruchten Flächen ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können.

Dauerhafte Überbauungen und Versiegelungen treten anlagebedingt durch oberirdische Bauwerke wie Linkboxen und LWL-Zwischenstationen auf.

Somit lassen sich als Wirkraum die temporär benötigten Zuwegungen, Arbeitsstreifen und BE-Flächen sowie die Standorte oberirdischer Bauwerke/ Anlagen abgrenzen.

Die einer Überbauung vorangehende Beseitigung der Vegetation ist in Abgrenzung zu Wirkpfad 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ nicht Bestandteil dieses Wirkpfads, sondern wird dort betrachtet.

Die oben beschriebenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

relevant. Für die Schutzgüter Fläche und Boden ergeben sich aufgrund großer Schnittstellen gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen direkte Betroffenheiten. Für die übrigen Schutzgüter liegen Betroffenheiten indirekt über Wechselwirkungen durch den Flächenverbrauch vor.

Sie werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Flächeninanspruchnahme von Baustellenflächen, Zuwegungen sowie oberirdischen Bauwerken kann es zu einer Verringerung der Verfügbarkeit von Flächen für Siedlungen und Freizeit/ Erholung sowie für Industrie- und Gewerbegebiete kommen. Relevant sind hierbei dauerhafte Überbauungen durch die Errichtung oberirdischer Anlagen. Die für den Wirkpfad des Vorhabens in Frage kommenden, baubedingten temporären Inanspruchnahmen sind aufgrund ihres zeitlich und räumlich begrenzten Charakters vernachlässigbar.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist unter diesem Wirkpfad der dauerhafte Verlust von Habitat- und Biotopflächen zu verstehen.

Hinsichtlich der temporären Überbauung sind diese Auswirkungen in ihrer zeitlich begrenzten Form gemeint. Die unmittelbaren Auswirkungen auf Pflanzenbestände ohne generellen Flächenverlust (also ohne anlage-

bedingte dauerhafte Teil – und Vollversiegelung) werden unter dem Wirkpfad 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ gefasst und dort behandelt.

Boden

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen, BE-Flächen und des Schutzstreifens haben eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf den betroffenen Flächen zur Folge. Im Bereich von oberirdischen, dauerhaften Bauwerken tritt ein vollständiger Verlust der dortigen Bodenfunktion ein.

Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergibt sich durch den Wirkpfad eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen, der BE-Flächen und des Arbeitsstreifens.

Nach Beendigung der Arbeiten und Rückbau bzw. Wiederherstellung stehen die zuvor beanspruchten Bereiche bis auf den Schutzstreifen wieder vollumfänglich ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist während des Betriebs der Leitung jedoch nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf. Eine dauerhafte, anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt im Bereich oberirdischer Anlagen, kleinflächig durch Linkboxen und ausgedehnter durch LWL-Zwischenstationen.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser haben sowohl temporäre als auch dauerhafte Überbauungen und Versiegelungen Auswirkungen auf die Versickerungsrate und somit die Grundwasserneubildung. Aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs treten Auswirkungen durch temporäre Eingriffe und kleine dauerhafte Anlagen wie Linkboxen deutlich hinter die Auswirkungen großflächiger Versiegelungen wie beispielsweise im Bereich von LWL-Zwischenstationen zurück.

Klima und Luft

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen, BE-Flächen und des Schutzstreifens haben eine kurzzeitige Minderung der klimatischen Funktion dieser Flächen zur Folge. Im Bereich von oberirdischen Bauwerken tritt ein vollständiger Verlust der dortigen Funktionen für das Klima ein. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn hiervon Bereiche mit hervorhebender Funktion für das Klima oder die Luftreinhaltung betroffen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionsverluste auf den Bereich des Mikro-/Mesoklimas beschränkt bleiben.

Landschaft

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen, BE-Flächen und des Schutzstreifens haben eine kurzzeitige Minderung der Landschaftsbildqualität zur Folge. Im Bereich von oberirdischen Bauwerken tritt ein vollständiger Verlust der dortigen Funktionen ein. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn landschaftsbildprägende Strukturen von Überbauung betroffen sind. Für die geschlossene Bauweise sind Auswirkungen in geringerem Umfang und temporär im Bereich von Zuwegungen, BE-Flächen sowie Start- und Zielgruben zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kann durch eine baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von oberirdischen Baudenkmalen (z. B. Wegkreuzen) betroffen sein, was einen Verlust von Kulturstätten und sonstigen Sachgütern zur Folge hätte. Dauerhaft können sich Beeinträchtigungen für das Schutzgut lediglich anlagebedingt durch die Errichtung größerer oberirdischer Bauwerke oder betriebsbedingt durch die Freihaltung von Waldschneisen für Denkmale mit Umgebungsschutz ergeben.

Die Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch Bodenveränderungen wird unter 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes betrachtet.

Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung (Wirkfaktorengruppe 2)

Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Wirkpfad 2-1)

Der Wirkpfad 2-1 umfasst alle vorhabenbedingten Veränderungen der Vegetationsdecke, die zu Beschädigungen, einem Verlust oder zu neuen Vegetations- bzw. Habitatverhältnissen führen. Es sind in erster Linie baubedingte, im Zuge der Baustellenfreimachung und der eigentlichen Bautätigkeiten im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und BE-Flächen Wirkungen relevant, die sowohl von der offenen als auch der geschlossenen Bauweise ausgehen.

Durch die geschlossene Bauweise können die Beeinträchtigungen, wie bereits beim Wirkpfad 1-1 erläutert, deutlich minimiert werden. Die Bauzeit ist für die einzelnen Bauabschnitte (vgl. Kap. 2.3) in der Regel auf wenige Monate beschränkt. Nach Abschluss der Arbeiten wird außerhalb von gehölzgeprägten Lebensräumen die ursprüngliche Vegetationsstruktur wiederhergestellt und die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen. Betriebsbedingt treten Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen mit Ausnahme von Bereichen der geschlossenen Bauweise (sofern eine entsprechende Verlegetiefe erreicht wird) in regelmäßigen Abständen im Bereich des Schutzstreifens durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen auf.

Somit lassen sich für den Großteil der Schutzgüter als Wirkraum die temporär benötigten Zuwegungen, Arbeitsstreifen und BE-Flächen sowie die Standorte oberirdischer Bauwerke/Anlagen zuzüglich 40 m Puffer, um Auswirkungen von Windwurf berücksichtigen zu können, abgrenzen. Ein Sonderfall bilden die Schutzgüter Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Aufgrund der Auswirkungen, die sich durch oberirdische Anlagen und Waldschneisen aufgrund von Veränderungen der Sichtbeziehungen ergeben können, kann der Wirkpfad über den direkten Eingriffsraum hinaus reichen. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist der Wirkraum dabei abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie den betroffenen Baudenkmalen. Er wird in der Regel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Vorsorglich wird daher ein Wirkraum von maximal 500 m ausgewiesen, der schließlich für die der Unterlagen nach § 21 NABEG abschnittsspezifisch angepasst werden kann. Für das Schutzgut Landschaft wird ebenfalls ein Wirkraum von 500 m festgelegt.

Der dauerhafte anlagebedingte Verlust von Vegetations- und Biotopstrukturen durch die Errichtung von oberirdischen Bauwerken wird unter dem Wirkpfad 1-1 „Überbauung/ Versiegelung“ behandelt.

Die oben beschriebenen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Wirkpfad können Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Klima/ Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

haben.

Bis auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit durch Wechselwirkungen.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich baubedingt durch die Baustellenfreimachungen auf Zuwegungen sowie dem Arbeitsstreifen bzw. den BE-Flächen zunächst ein weitgehender Verlust und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Veränderung der Habitatstruktur bzw. -qualität. Für die meisten Arten kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust, dessen Dauer abhängig von der Regenerationszeit der betroffenen Biotope sowie ggf. unterstützender Maßnahmen ist. Für Biotope mit langen Regenerationszeiten wie beispielsweise Moore sind die Auswirkungen des Wirkpfads als dauerhaft einzustufen. Bei Gehölzbiotopen kommt es bei der offenen Kabellegung zu einer grundsätzlichen Veränderung des Lebensraums, da tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen nicht zugelassen sind. Weiterhin ist im Falle von neuen oder erweiterten Waldschneisen mit einer Veränderung der Lebensraumqualität durch Änderungen des Waldklimas sowie erhöhter Waldbruch-/Windwurfgefahr zu rechnen. Die Reichweite der Windwurfgefahr

wird mit bis zu 40 m vom Arbeitsstreifen angenommen. Indirekte Auswirkungen auf Biotope durch Veränderungen des Bodens, des Bodenwasserhaushalts oder durch Wärmeemissionen des Erdkabels werden bei den jeweiligen Wirkpfaden beschrieben (Wirkpfade 3-1, 3-3, 3-5).

Klima/ Luft

Für das Schutzgut Klima/ Luft können Beeinträchtigungen entstehen, sofern in Gehölzbiotope eingegriffen wird, die wichtige Funktionen zur (lokalen) Klimaregulation (...) oder zur Luftqualität sowie zur CO₂-Speicherfunktion einnehmen.

Durch die Schaffung von Waldschneisen können bei der offenen Bauweise kleinklimatische Veränderungen in angrenzenden Waldbereichen hervorgerufen werden, da in den Randbereichen des Waldes u. a. der Lichteinfall und die Luftbewegung zunimmt, während die Luftfeuchte insgesamt verringert wird. Dies kann zur Veränderung der Artenzusammensetzung in diesen Bereichen führen. Betroffen von dieser Wirkung sind die an die Schneise angrenzenden Waldbereiche in einer Tiefe, die etwa der doppelten Bestandshöhe entspricht. Für die geschlossene Bauweise sind keine Auswirkungen zu erwarten, da im Bereich des Kabels aufgrund der größeren Verlegetiefe in der Regel kein betriebsbedingt freizuhalten Schutzstreifen benötigt wird.

Landschaft

Temporäre Auswirkungen durch die Anlage von BE-Flächen, Zuwegungen und den Arbeitsstreifen und den damit einhergehenden Abschub der Vegetationsdecke im Offenland werden als nicht relevant eingestuft. Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft und eine damit einhergehend Beeinträchtigung der Erholungseignung ist in erster Linie bei einer offenen Bauweise in Wäldern durch den Schutzstreifen möglich (Schneisenbildung), da sich hierdurch das Erscheinungsbild von geschlossenen Gehölzbeständen verändern kann und neue Sichtbeziehungen entstehen können. Für die geschlossene Bauweise können sich hier lediglich in ausgedehnten Waldflächen Veränderungen der Sichtbeziehungen durch Gehölzentfernungen ergeben, wenn eine vollständige Unterbohrung nicht möglich ist und eine (oder mehrere) weitere Start- und Zielgruben im Wald eingerichtet werden müssen (ggf. keine ausreichende Verlegetiefe an Start und Ende der Unterquerung) und hierfür von den Waldrändern aus Zuwegungen (also Waldschneisen) anzulegen sind.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich baubedingt im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und BE-Flächen kleinräumig temporäre Veränderungen bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteile (z. B. Wölbäcker) ergeben, die sich jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten im Offenland mit sich schnell regenerierenden Biotopen zum Ausgangszustand zurückentwickeln können. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens in Wäldern, in Sonderkulturen sowie in Halboffenlandschaften oder bei oberirdischen Anlagen sind ein Verlust von Kulturstätten und sonstigen Sachgütern und damit dauerhafte Auswirkungen möglich. Darüber hinaus können Auswirkungen im Bereich der größeren Anlagen wie LWL-Zwischenstationen entstehen. Baubedingte Auswirkungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen führen können werden unter Wirkpfad 3-1 berücksichtigt.

Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik (Wirkpfad 2-2)

Der Wirkpfad umfasst alle Veränderungen oder den Verlust von Funktionen, die die dynamischen Prozesse wie beispielsweise Sukzessions- oder Nutzungsdynamiken von Biotopen und Lebensräumen betreffen. Vom Erdkabelvorhaben ist hier die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens zu nennen, die sich auf die Sukzessionsdynamik von Wäldern oder sonstigen Gehölzbiotopen auswirkt. Da diese Effekte des Erdkabelvorhabens jedoch hinter die Auswirkungen des Wirkpfads 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ zurücktreten, werden sie (bzw. der gesamte Wirkpfad) für die weitere Betrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht weiter gesondert behandelt, sondern fließen subsummarisch in den Wirkpfad 2-1 ein.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3)

Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkpfad 3-1)

Unter dem Wirkpfad werden (gemäß BfN) alle Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung oder Verdichtung von Böden hervorgerufen werden können, gefasst. Für Erdkabel kommt der Wirkpfad baubedingt im Bereich des Arbeitsstreifens durch den Aushub des Kabelschachtes und der Lagerung des Aushubmaterials zum Tragen. Darüber hinaus sind Auswirkungen im Bereich der Zufahrten und des Arbeitsstreifens durch Baufahrzeuge möglich.

Als Ergänzung zu der ursprünglichen Definition/ Abgrenzung des Wirkpfads umfasst der Wirkpfad 3-1 in der vorliegenden Unterlage für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zudem auch die Beschädigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen durch die Verlegung des Kabels (offene und geschlossene Bauweise) sowie durch die, durch Baustellenfahrzeuge verursachte, Bodenverdichtung.

Als Wirkraum lässt sich der gesamte Arbeitsstreifen und ggf. außerhalb des Arbeitsstreifens befindliche BE-Flächen abgrenzen.

Die oben beschriebenen bau- und anlagebedingten Eingriffe durch den Wirkpfad können Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

haben. Bis auf das Schutzgut Boden ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit durch Wechselwirkungen, die durch Veränderungen von Bodenfunktionen eintreten können.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den Wirkpfad kann sich temporär und bei unsachgemäßen Bodenarbeiten (worst-case-Annahme) auch dauerhaft für im Boden lebende Tierarten oder die Vegetationsdecke eine Minderung der Habitatqualität durch gestörte Bodenfunktionen ergeben. Darüber hinaus kann es durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung in den Planfeststellungsunterlagen in der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen) zu Auswirkungen der Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts und die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere kommen.

Boden

Für das Schutzgut Boden kann es baubedingt durch den Aushub, die Lagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial im Bereich des Kabelgrabens zu Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges kommen. Für die geschlossene Bauweise ist dies von untergeordneter Relevanz, wobei die Auswirkungen im Bereich der Start- und Zielgruben sowie den BE-Flächen denjenigen der offenen Bauweise ähneln. In der Regel sind die Auswirkungen temporär, bei unsachgemäßer Bodenarbeit und Lagerung (worst-case-Annahme) können sich jedoch auch dauerhafte Störungen der Bodenfunktionen einstellen. Zu nennen sind hier z. B. Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge während der Bauphase und damit einhergehende Bodenmorphologieänderungen. (Quelle: BfN VP-Info) Die Archivfunktion der Böden wird im Bereich des Kabelgrabens zerstört. Anlagebedingt sind bei unsachgemäßer Bodenarbeit und in Abhängigkeit der Verwendung von Bettungsmaterialien auch dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut möglich. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus kann es durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung in den Planfeststellungsunterlagen in der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen) zu Auswirkungen der Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts kommen.

Wasser

Bei der offenen Bauweise sowie durch Baustellenfahrzeuge können Veränderungen des Bodengefüges zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen. Die Anlage von Kabelgräben kann insbesondere in wasserstauendem Untergrund bei geneigter Grabensohle zu Drainwirkungen führen. Darüber hinaus kann es durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung in den Planfeststellungsunterlagen in der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen) zu Auswirkungen der Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts kommen. Das Entfernen schützender Deckschichten etc. kann zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser führen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wie bereits in der einleitenden Beschreibung des Wirkpfads erläutert, besteht durch den Aushub des Kabelgrabens oder im Zuge der geschlossenen Querung sowie durch Bodenverdichtung die Möglichkeit, dass Bodendenkmäler (dauerhaft) beschädigt oder zerstört werden. Zudem sind Veränderungen oder der Verlust von kulturhistorischen Geländemorphologien (wie beispielsweise Wölbäcker) möglich. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen treten für das Schutzgut nicht auf.

Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkpfad 3-3)

Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse können im Fall offener Gewässerquerungen entstehen. Wenn z. B. Fließgewässer umgeleitet werden, entstehen bei der Einleitung veränderte Fließgeschwindigkeiten. Diese Auswirkung wird jedoch als nicht relevant eingestuft, da die Dauer auf wenige Tage begrenzt ist und nicht stärker als die jahreszeitlichen Schwankungen ausgeprägt ist.

Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse betreffen unter anderem Wasserhaltungsmaßnahmen, die bei niedrigen Grundwasserflurabständen/ grundwassergespeisten Böden entlang des Kabelgrabens und bei der geschlossenen Bauweise im Bereich der Baugruben notwendig werden können. Die Dauer der Wasserhaltung hängt im Wesentlichen von der Länge der Bauabschnitte sowie der Boden- und Grundwasserbeschaffenheit ab. Auch die konkrete Ausdehnung der Absenktichter hängt von der Bodenbeschaffenheit bzw. der Wasserdurchlässigkeit sowie der Tiefe des Kabelgrabens bzw. Bohrschachtes ab.

Der Wirkraum wird anhand der in Kap. 2.3.8.5 gemachten Angaben (Absenktichter bis zu 100 m, in seltenen Fällen auch darüber hinaus) definiert. Als Untersuchungsraum wird daher ein Puffer von 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternativen angenommen.

Der Wirkpfad kann Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Wasser
- Boden
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Haben. Bis auf das Schutzgut Wasser ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit durch Wechselwirkungen durch potenzielle Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut können bei langanhaltenderen Wasserhaltungsmaßnahmen, die über natürliche Trockenperioden hinausreichen, Auswirkungen auf sensible Feuchtbiootope eintreten. Aufgrund des temporären Charakters und räumlich begrenzten Umfangs können sich die betroffenen Biotope nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen wieder regenerieren. In seltenen Fällen kann jedoch, wenn die Auswirkung in empfindlichen Biotoptypen über die natürliche Dynamik hinausgeht, eine Regeneration nicht sichergestellt werden (worst-case-Annahme). In solchen Fällen besteht auch die Möglichkeit der Beeinträchtigungen von Tierarten, die bzgl. ihrer Lebensraumsprüche an derartige Biotope gebunden sind (z. B. Amphibienarten).

Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden bereits in der einleitenden Beschreibung des Wirkpfads beschrieben und werden an dieser Stelle nicht erneut aufgeführt. Hydrologische Veränderungen durch Eingriffe in den Boden werden im Wirkpfad 3-1 berücksichtigt.

Boden

Änderungen der Wassersättigung des Bodens beschränken sich auf die Bauzeit und stellen sich nach Verfüllung des Kabelgrabens wieder in ihren Ausgangszustand ein, sodass dieser Wirkpfad vernachlässigbar ist.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingte Grundwasserabsenkungen können zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, was wiederum Auswirkungen auf Bodendenkmale mit sich bringen kann. Eine geringere Grundwassersättigung des Bodens kann prinzipiell den Zersetzungsprozess insbesondere organischer Bestandteile fördern. Allerdings sind wie bereits einleitend zum Wirkpfad erläutert, Wasserhaltungsmaßnahmen nur temporär und die Auswirkungen in der Regel auf bis zu 100 m begrenzt, sodass der Wirkpfad für das Schutzgut zwar berücksichtigt, jedoch in der Regel eine untergeordnete Rolle einnehmen wird.

Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wirkpfad 3-5)

Im Falle von Höchstspannungserdkabeln unter diesem Wirkpfad die von den Kabelsträngen ausgehende betriebsbedingte Wärmeemission zu betrachten. Die Intensität und Reichweite der Wärme hängt dabei maßgeblich von der Art des Kabels (z. B. Material und Durchmesser), des Bodens, der Verlegetiefe, der Abstände der Kabel zueinander, der Spannungsebene und der Grundwasserstände (inkl. Fließrichtung des Grundwasserleiters/ -körpers) ab.

Im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG werden die Wirkreichweiten, anhand der Berechnungsergebnisse ermittelt, die im Rahmen des Gutachtens zum Immissionsschutz durchgeführt werden.

Der Wirkpfad hat Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser

Die Wechselwirkungen zwischen den beiden Schutzgütern Boden und Wasser (hier v. a. Grundwasser) sind stark ausgeprägt, sodass sich potenzielle Auswirkungen durch den Wirkpfad gegenseitig beeinflussen. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich potenzielle, indirekte Auswirkungen durch Wechselwirkungen mit den direkt durch die Erwärmung betroffenen Schutzgütern Boden und Wasser.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Veränderungen der Temperaturverhältnisse im Boden können sich auf das Wachstum (z. B. vorgezogener Wachstumsbeginn) und die Artenzusammensetzung der Vegetationsdecke auswirken. Für im Boden lebende Tierarten kann es einerseits zu Minderungen der Habitatfunktion durch wärmere Bodenschichten kommen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Arten (z. B. auch gebietsfremde Arten) durch höhere Temperaturen v. a. im Winter gefördert werden. Für im Boden überwinternde Arten (wie beispielsweise bestimmte Arten der Gruppen Reptilien und Amphibien) können Auswirkungen auf die Winterruhe (z. B. Einfluss auf das Wahlverhalten/ Eignung der Winterhabitate, verkürzte Ruheperiode) in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. In der Regel sind derartige Auswirkungen jedoch als vernachlässigbar einzustufen. Konkretere Aussagen zu möglichen relevanten Auswirkungen und Wirkräumen können jedoch erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Kartierungen, der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sowie dem Trassenverlauf in den Unterlagen nach § 21 NABEG getätigt werden.

Sonstige Änderungen der Habitatfunktionen durch eine Bodenerwärmung, die sich aus Wechselwirkungen mit Änderungen des Wasserhaushalts sowie des Bodengefüges ergeben werden unter Wirkpfad 2-1 „Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ gefasst.

Boden

Eine Erwärmung des Bodens in der Umgebung der Erdkabel kann eine Erhöhung der Verdunstungsrate verbunden mit der bereichsweisen Austrocknung des Bodens und in der Folge eine Änderung der Vegetation (vgl. Wirkpfad 2-1) zur Folge haben. Maßgeblich für das Auftreten und die Intensität des Wirkpfades sind die vorzufindende Bodenart sowie der Bodenwasserhaushalt.

Wasser

Wie bereits beschrieben, ist die Ermittlung der Reichweite der Erwärmung des Grundwassers nur anhand exemplarischer Berechnungen in Abhängigkeit der Bodenart und Grundwassersättigung möglich. Diese Berechnungen werden für die Unterlagen nach § 21 NABEG vorliegen, da die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung mit einfließen.

Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkpfad 3-6)

Für Erdkabelvorhaben werden unter diesem Wirkpfad Veränderungen der Beschattungs- oder Belichtungsverhältnisse behandelt, die sich bau- und betriebsbedingt durch Gehölzeingriffe im Rahmen der Anlage des Arbeits- und Freihaltung des Schutzstreifens (bei offener Bauweise) ergeben können. Da sich die potenziellen Auswirkungen des Wirkpfades durch Veränderungen der Vegetationsstrukturen ergeben, wird der Wirkpfad im weiteren Verlauf der Planfeststellung nicht gesondert, sondern unter dem Wirkpfad 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen“ behandelt.

Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Wirkfaktorengruppe 4)

Die Auflistung der Wirkfaktorengruppe 4 des BfN sieht in Abweichung zu den übrigen Wirkpfaden eine gesonderte Abhandlung der Wirkpfade „Barriere- und Fallenwirkung/ Individuenverluste“ für die Bauphase, den Betrieb und anlagebedingte Wirkungen vor. In der vorliegenden Unterlage wurde von der Einteilung des BfN abgewichen und die Wirkpfade wie die übrigen zusammengefasst behandelt. Eine differenzierte Darstellung bau- und betriebsbedingter Auswirkungen findet sich im Text sowie in der Tabelle 11.

Barrierewirkung (Wirkpfad 4-1)

Barrierewirkungen ergeben sich in erster Linie baubedingt durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie den Aushub des Kabelgrabens. Auch bei offenen Gewässerquerungen kann es zu temporären Barrierewirkungen und einer Unterbrechung von Wanderbewegungen mobiler Arten kommen. Der betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen kann vor allem in Wäldern zu Barriereeffekten führen. In Abschnitten mit geschlossener Bauweise tritt dieser Wirkpfad in der Regel nicht auf, da bei einer entsprechenden bzw. ausreichenden Verlegetiefe des Erdkabels kein betriebsbedingt freizuhaltender Schutzstreifen benötigt wird.

Unter den Schutzgütern sind folgende betroffen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft

Der Wirkraum beschränkt sich auf den Arbeits- bzw. Schutzstreifen.

Der Wirkpfad weist in erster Linie potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotop auf, die wiederum in Wechselwirkung mit Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Landschaft stehen können.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Werden Wege und Straßen in offener Bauweise gequert, kann es temporär zu einer Unterbrechung von Wege- und Straßenbeziehungen und somit zu temporären Einschränkungen der Infrastruktur kommen. Über Umleitungen wird die Durchgängigkeit des Verkehrsnetzes dennoch sichergestellt. Nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte sind die betroffenen Infrastrukturen wieder vollumfänglich nutzbar.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase kann es bei der offenen Bauweise im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zufahrten zu Barriereeffekten zwischen (Teil-)Lebensräumen und zur Störung von Austausch- und Wechselbeziehungen kommen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind die entsprechenden Bereiche in Abhängigkeit der betroffenen Ausgangsbiootope sowie ihrer Regenerierbarkeit wieder nutzbar. Somit sind Barrierewirkungen in sich langsam regenerierenden Waldbiotopen vor allem angesichts der betriebsbedingten Freihaltung des Schutzstreifens als dauerhaft einzustufen. Betroffen von Barriereeffekten sind Arten mit sehr geringer Mobilität oder enger Bindung an Gehölzbiootope. Weiterhin können sich für aquatisch lebende Arten bei offenen Gewässerquerungen aufgrund der erforderlichen Einstauung temporäre Auswirkungen von Wanderbeziehungen ergeben.

Landschaft

Bei Querungen von Wegen und Straßen in offener Bauweise kann es für die Zeit der Bautätigkeiten zu einer Unterbrechung von Wege- und Wanderbeziehungen kommen, die die Erholungsfunktion der Landschaft temporär einschränken kann. Nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte sind die betroffenen Infrastrukturen allerdings wieder vollumfänglich nutzbar.

Fallenwirkung / Individuenverlust (Wirkpfad 4-1)

Eine baubedingte Fallenwirkung für Tiere mit einhergehenden Individuenverlusten kann durch das Hineinfallen in den offenen Kabelgraben oder in Baugruben der geschlossenen Bauweise entstehen. Der Wirkpfad umfasst zudem Individuenverluste, die infolge der bauzeitlichen Tätigkeiten (Baustellenfreimachung und -verkehr, Aushub des Kabelgrabens etc.) entstehen. Der Wirkpfad ist lediglich für das „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ relevant. Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern können daher ausgeschlossen werden.

Der Wirkraum für die baubedingte Fallenwirkung umfasst den Kabelgraben (offene Bauweise) sowie Baugruben (geschlossene Bauweise).

Für baubedingte Individuenverluste lässt sich der gesamte Arbeitsstreifen und ggf. außerhalb des Arbeitsstreifens befindliche BE-Flächen sowie Zufahrten als Wirkraum abgrenzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Innerhalb des Schutzgutes besteht für an den Boden gebundene Tiere, vor allem für solche mit einem ausgeprägten Wanderverhalten, die Gefahr, in den offenstehenden Kabelschacht oder Baugruben zu geraten. Hierdurch besteht einmal die Gefahr der Verletzung durch den Sturz oder aber des Ertrinkens in Gruben mit hoch anstehendem Wasser sowie einer erhöhten Prädationsrate.

Nichtstoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 5)

Akustische Reize (Wirkpfad 5-1)

Unter diesem Wirkpfad werden alle akustischen Emissionen gefasst, die während des Baus der Erdkabelleitung entstehen können. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen (Baggerarbeiten, Bohrungen, Fräsungen), die für die offene sowie die geschlossene Bauweise eingesetzt werden. Die Geräuschemissionen sind pro Bauabschnitt in der Regel auf einige Wochen und in Einzelfällen bis zu mehrere Monate beschränkt. Da bei der offenen Bauweise an einem Bauabschnitt kein dauerhafter Baubetrieb herrscht, sondern auch Phasen von Lärmpausen auftreten, ist nicht mit dem Auftreten von Dauerlärm zu rechnen. Aufgrund der insgesamt geringen Quellpegel können direkte physische Schädigungen durch Schall ausgeschlossen werden. Von episodischen Schallereignissen ausgehende Stö-

rungen sind i. d. R. nicht von anderen Störwirkungen, insbesondere durch optische Veränderungen/Bewegungen zu trennen. Sie werden deshalb mit dem Wirkpfad 5-2 zusammengefasst.

Der maximale Wirkraum des Wirkpfads orientiert sich an der Empfindlichkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Funktionen der jeweiligen Schutzgüter sowie bestimmter, gesetzlich vorgegebener Schallpegelrichtwerte/ Immissionsrichtwerte (für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit beispielsweise: AVV Baulärm). Unter Berücksichtigung uneingeschränkt anwendbarer Maßnahmen können Grenzwerte in der Regel ab einem Umkreis von 200 m eingehalten werden (Berechnung TÜV 2019, unveröffentlicht). Vorsorglich wird jedoch für eine flächendeckende bzw. vollständige Beurteilung des Wirkfaktors auf das Schutzgut eine maximale Wirkreichweite von 500 m angenommen.

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Artengruppen unterschiedliche Wirkweiten. Die Artengruppe der Vögel stellt für das Schutzgut die empfindlichste Gruppe dar, für die der weiteste Wirkraum relevant ist. herangezogen.

Dieser beträgt bei Dauerlärm für sehr störungsempfindliche Arten i. d. R. bis zu 500 m. Für HDD-Bohrungen wurden bereits in der Bundesfachplanung maximale Schallpegel von 65 dB (A) in einer Entfernung von 100 m zur Emissionsquelle ermittelt. Da im Zuge von Bohrungen bei Überschreitungen von Richtwerten oder kritischen Schallpegeln Lärmschutzwände verwendet werden, ist gemäß den auf Bundesfachplanungsebene getroffenen Worst-Case-Annahmen eine Minimierung möglich. Konkrete Wirkräume können allerdings erst bei Kenntnis des konkreten Trassenverlaufs im Zuge des für die Unterlagen nach § 21 NABEG zu erstellenden Gutachtens zum Immissionsschutz ermittelt werden.

Die drei Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft

weisen eine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkpfad 5-1 „Akustische Reize“ auf. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die während des Baubetriebs auftretenden Lärmemissionen können zu temporären Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen und auch in Industrie-/ Gewerbeflächen führen. Allerdings werden als Bestandteil der technischen Bauausführung Maßnahmen ergriffen, um die festgelegten Richtwerte für Lärmimmissionen einzuhalten. Hierdurch kann sich auch bei Einhaltung der festgelegten Richtwerte (BImSchG/ AVV Baulärm dennoch für die Dauer von einigen Wochen eine Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion ergeben. Grundsätzlich werden im Zuge der standardisierten technischen Bauausführung Maßnahmen (Verwendung von Lärmschutzwänden) ergriffen, um die vorgegebenen Richtwerte (Schallpegel) einzuhalten, so dass Auswirkungen durch den Wirkpfad nicht zu erwarten sind. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch das Erdkabel keine Auswirkungen. Die Wirkreichweite wird anhand des Gutachtens zum Immissionsschutz ermittelt. Vorsorglich wird jedoch eine maximale Wirkreichweite von 500 m als Untersuchungsraum angesetzt.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen durch Dauerlärm auf Tierarten sind wissenschaftlich belegt und können für lärmempfindliche Tierarten zu Flucht- und Meideverhalten, einer erhöhten Prädationsrate oder einem Ausfalls des Fortpflanzungserfolgs (z. B. durch Maskierungseffekte, Individuenverluste durch die Aufgabe von Brutplätzen) führen. Im Unterschied zu Verkehrslärm stellt Baustellenlärm der offenen Bauweise in aller Regel keinen Dauerlärm dar. Diese kontinuierlichen Lärmemissionen betreffen hier ausschließlich die geschlossene Bauweise. Die konkrete Arbeitsweise und die Dauer der Baustelle an einem Standort sind bei der Erdkabelverlegung durch zeitweise laute, weniger langanhaltende Schallereignisse gekennzeichnet. Die Baustelle verbleibt für einige Wochen an einem Standort, ohne dass jedoch dauerhafter Baubetrieb herrscht, sodass lange Phasen von Lärmpausen auftreten. Plötzliche, abrupte Lärmereignisse können Schreckwirkungen nach sich ziehen, die zu Fluchtverhalten führen und unter bestimmten Bedingungen zu Individuenverlusten (z. B. Aufgabe von Gelegen bei Vögeln) führen.

Landschaft

Die Minderung der Erholung ist durch die bauzeitlichen lärmintensiven Phasen geprägt und von temporärer Natur. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch das Erdkabel keine Auswirkungen.

Optische Veränderungen / Bewegungen (Wirkpfad 5-2)

Dieser Wirkpfad umfasst alle visuell wahrnehmbaren Reize außer Licht, die einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben können. Bei Erdkabelvorhaben ist der Wirkpfad während der Bauphase durch den Baustellenverkehr, Baufahrzeuge sowie menschliche Anwesenheit relevant. Betriebsbedingte optische Reizauslöser treten in regelmäßigen Intervallen im Zuge der Trassenpflege (außer in Bereichen der geschlossenen Querung, da dort bei ausreichender Verlegetiefe kein betriebsbedingt freizuhaltender Schutzstreifen benötigt wird) auf. Diese sind allerdings zu vernachlässigen, da ihr Ausmaß in der Regel geringer ausfällt als optische Reize, die durch das übliche Verkehrsaufkommen oder land- und forstwirtschaftliche Nutzungen entstehen. Optische Reize können anlagebedingt von oberirdischen Bauwerken ausgehen.

Der Wirkraum des Wirkpfads richtet sich, wie auch der Wirkpfad 5-1 „Akustische Reize“ nach den jeweiligen Empfindlichkeiten der Schutzgüter, wobei das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ aufgrund der Störwirkung für einige Tierarten (v.a. die Gruppe der Avifauna) als am empfindlichsten einzustufen ist. Als Wirkweite wird für das Schutzgut dementsprechend (in Anlehnung an GASSNER et al. 2010) ein maximaler Wirkraum von 500 m festgesetzt.

Der Wirkpfad ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft

relevant und wird nachfolgend schutzgutspezifisch erläutert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ treten optische Veränderungen bzw. Bewegungen durch den baubedingten Verkehr oder Baumaschinen hinter die Belastung durch das alltägliche Verkehrsaufkommen zurück. Weitere potenzielle Beeinträchtigungen sind die visuellen Störungen durch die Tiefbaumaßnahme (Erdaushub und sonstige Bettungsarbeiten). Die Bautätigkeiten für die unterschiedlichen Bauabschnitte treten nur temporär auf und finden daher keine weitergehende Berücksichtigung. Anlage- und betriebsbedingt treten keine Auswirkungen auf.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Optische Veränderungen werden durch die Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen oder Fahrzeugen während der Bauphase ausgelöst, wodurch es zu Störungen und einer Minderung der Habitatqualität im betroffenen Raum kommen kann. Auch störbedingte Reproduktionsausfälle und Individuenverluste durch aufgegebene Gelege/Nester/Bauten oder verlassene Jungtiere sind eine mögliche Folge des Wirkpfads. Anlagebedingt kann es durch oberirdische Gebäude und der damit einhergehenden Fremdkörperwirkung zu einer Minderung des Habitats kommen. Betriebsbedingt kann es durch die Instandhaltung des Schutzstreifens zur Vergrämung von störungsempfindlichen Arten kommen.

Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft kann während der Bauphase und in Intervallen auch betriebsbedingt durch Arbeiten im Schutzstreifen eine temporäre Minderung der Erholungseignung durch den Baustellenverkehr und Baumaschinen an und in der Umgebung von Bauabschnitten eintreten.

Licht (Wirkpfad 5-3)

Der Wirkpfad „Licht“ umfasst alle Auswirkungen, die infolge (i. d. R.) technischer Lichtquellen entstehen können. Bei Erdkabelvorhaben sind Lichtemissionen lediglich während der Bauphase durch Scheinwerfer von

Baufahrzeugen und -maschinen sowie Baustrahlern zu erwarten. Durch die standardisierte technische Ausführung „Tageszeitliche Bauzeitenregelung“ ist in Bezug auf die offene Bauweise sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch diesen Wirkpfad möglich sind, da die offene Bauweise grundsätzlich tagsüber stattfindet.

Lediglich für längere Strecken in geschlossener Bauweise können nächtliche Arbeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden, da in bestimmten Fällen eine durchgängige Bauweise/ Bohrung notwendig ist (vgl. Kap. 2.2). Dadurch kann es im Bereich von Start- und Zielgruben zu nächtlichen Lichtemissionen durch die Baustellenbeleuchtung kommen. Unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung „Einsatz geschlossener Bauweise“ mit der flankierenden Maßnahme „Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel“ und der geringen Dauer der Baumaßnahmen werden verbleibende Auswirkungen durch diesen Wirkpfad auf ein Minimum reduziert. Anlage- und betriebsbedingt sind durch das Erdkabelvorhaben keine Lichtemissionen zu erwarten. Wartungs- und Pflegearbeiten entlang der Trasse werden i.d.R. tagsüber ausgeführt, sodass keine Leuchtmittel zum Einsatz kommen.

Relevant ist der Wirkpfad für folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Als Wirkweite lässt sich unter Berücksichtigung der Reichweite von künstlichen Lichtquellen sowie der Empfindlichkeit der sensibelsten Artengruppe (Nachtfalter - Lockwirkung) 100 m beiderseits des Trassenvorschlags und der Alternativen festlegen.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut können im Umfeld von beleuchteten Bohrgruben temporäre Störungen durch eine verstärkte Lichtimmission auftreten. Die Störungen sind jedoch auf einzelne Tage bzw. Nächte beschränkt. Da Siedlungsbereiche in der Regel umgangen werden und der Wirkpfad lediglich punktuell in Zusammenhang mit geschlossenen Querungen an den Baugruben auftreten, ist zudem die räumliche Ausdehnung als gering einzustufen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die während des Baubetriebs auftretenden Lichtemissionen können unterschiedliche Auswirkungen verursachen. Zum einen können Lichtemissionen für einige Tierarten zu Irritation, Schreckreaktionen und Meideverhalten führen, was auch eine Minderung der Habitatqualität zur Folge haben kann. Für andere Arten können sich hingegen Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen) ergeben, die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (z. B. Prädation) zur Folge haben können (vgl. hierzu auch Wirkpfad 4-1).

Landschaft

Tempore Auswirkungen können sich für das Schutzgut Landschaft durch die Minderung der Erholungseignung ergeben.

Störung (baubedingt) - Erschütterungen / Vibrationen (Wirkpfad 5-4)

Baubedingt kann es sowohl bei der offenen als auch der geschlossenen Bauweise durch Baggararbeiten, Fräsungen und Bohrungen temporär zu Vibrationen sowie in Einzelfällen Erschütterungen (im Zuge von Rammarbeiten) im Vorhabenbereich kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind Erschütterungen oder Vibrationen ausgeschlossen. Der Wirkpfad ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

relevant und nachfolgend schutzgutspezifisch hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu betrachten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Auch für diesen Wirkpfad sind für die Festlegung der Wirkweite sowohl die Intensität der durchgeführten Arbeiten als auch die Empfindlichkeit der Schutzgüter bzw. ihrer Kriterien zu berücksichtigen. Für das „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wird auf Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Fledermausarten die maximale Wirkweite für Bohrungen auf 100 m und 200 m für Rammarbeiten festgelegt.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für Menschen spielt der Wirkpfad im Vergleich zu Tieren eine weitaus geringere Rolle, zumal Vibrationen und Erschütterungen zeitlich begrenzt sind und außerhalb von Siedlungs- oder Erholungsbereichen stattfinden. In Industrie- und Gewerbegebieten kann der Wirkpfad auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastungen, der kurzen Dauer der Bauarbeiten und der Tatsache, dass die Gebiete keine Funktion für Erholung und Ruhe einnehmen, als vernachlässigbar eingestuft werden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für bestimmte Tierarten können baubedingte Erschütterungen und Vibrationen zu Flucht und Meideverhalten führen. Insbesondere ist hier die Artengruppe der Fledermäuse sowie empfindliche Vogelarten zu nennen. Bei Fledermäusen (nur in Winterquartieren) können durch starke Erschütterungsereignisse, wie sie die Rammarbeiten darstellen, das Aufwachen (relevant bei Winterquertieren) und ggf. Fluchtreaktionen ausgelöst werden, die als Folge die Schädigung oder Verluste von Individuen mit sich bringen. Erschütterungen können darüber hinaus v. a. bei Vogelarten (insbesondere während der Brutzeit sowie in Rastgebieten mit größerer Anzahl von Tieren), Säugetieren und Reptilien Fluchtverhalten auslösen bzw. Störungen verursachen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Zuge von ggf. notwendigen Rammarbeiten bei schwierigem Baugrund können stärkere Erschütterungen auftreten, die Beschädigungen oder eine Zerstörung von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern zur Folge haben können.

Mechanische Einwirkung (Wirkpfad 5-5)

Die Auswirkungen dieses Wirkpfads (z. B. von Baumaschinen erzeugte Verdichtung des Bodens und damit einhergehende Veränderung von Lebensräumen und Habitaten) sind den Wirkpfaden „Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen“ (2-1) und „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ (3-1) zuzuordnen und werden dort schutzgutspezifisch behandelt.

Stoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 6)

Organische Verbindungen (Wirkpfad 6-2)

Unter diesem Wirkpfad werden eventuell auftretende Schadstoffe, die während der Bauphase aus den Baufahrzeugen auftreten können, berücksichtigt. Der Wirkpfad ist theoretisch mit zu betrachten, jedoch werden nur Fahrzeuge und Baumaschinen verwendet, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch das Vorsehen von vorbeugenden Maßnahmen (Beschreibung in den Unterlagen nach § 21 NABEG) sowie festzusetzenden Umweltbaubegleitungen wird das Risiko eines möglichen Schadstoffeintrags als sehr gering angesetzt und wird daher nicht schutzgutspezifisch beschrieben. Da in den Kabelgräben keine Betonzusatzstoffe für die Kabelbettung eingebracht werden, entstehen anlagebedingt keine Emissionen.

Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente) (Wirkpfad 6-6)

Unter diesem Wirkpfad werden alle Einträge von Stäuben und Schlämmen sowie Sedimentverwirbelungen berücksichtigt, die zu Lebensraumveränderungen, -verlusten oder der Schädigung bzw. Verlusten von Individuen oder ihren Entwicklungsformen führen können. Für das Erdkabelvorhaben sind Auswirkungen durch den Wirkpfad lediglich baubedingt durch den Baustellenbetrieb und hauptsächlich durch die offene Bauweise zu erwarten.

So sind während der Bauphase nach längerer Trockenheit Staubentwicklungen im Zuge von Erdarbeiten möglich. Da gemäß der standardisierten Maßnahmen zum Vorhaben (vgl. Kap. 2.3.15) allerdings Bewässerungen zur Vermeidung von Staubbildung vorgenommen werden, sind Staubemissionen nur in geringem Umfang zu erwarten. Damit treten relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft nicht auf.

Für offene Gewässerquerungen ist mit einer verstärkten Trübung (Sedimentfahnen) des Gewässers sowie einem erhöhten Nähr- und Schadstoffeintrag aus Rücklösungen zu rechnen, was zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der aquatischen Fauna führen kann. Bei ggf. notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen für den Kabelgraben (offene Bauweise) oder Baugruben (geschlossene Bauweise) besteht die Möglichkeit, dass durch das Einleiten des gehaltenen Grund- oder Regenwassers Sedimente in die betroffenen Fließgewässer gelangen. Da jedoch als standardisierte technische Bauausführung Klär- und Absetzbecken zur Filterung des Wassers vor Einleitung in die Vorfluter eingesetzt werden, können Auswirkungen im Bereich der Einleitstellen durch diesen Wirkpfad auf die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden.

Der Wirkraum des Wirkpfads (Staubentwicklung) hängt von verschiedenen Faktoren wie Trockenheit und Umfang von Erdarbeiten ab und kann konkret erst in der Unterlage nach § 21 NABEG ermittelt werden.

Der Wirkpfad ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Wasser
- Landschaft

relevant.

Aufgrund der Wechselwirkungen der Schutzgüter Wasser und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, kann im Zuge der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch auf Wirkungen auf aquatische Tiere und Pflanzen kommen.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Staubemissionen sind während der Bauphase lediglich in geringerem Umfang zu erwarten, da in Fällen potenzieller umfangreicherer Staubentwicklung durch eine gezielte Bewässerung relevanten Auswirkungen prinzipiell entgegengewirkt wird. Bodenarbeiten bzw. Tiefbaumaßnahmen werden nur temporär durchgeführt, sodass gesundheitliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wie bereits im Rahmen der schutzgutübergreifenden Beschreibung des Wirkpfads beschrieben, können Sedimentfahnen durch die Aufbereitung des Wassers vor Einleitung in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Mögliche Staubentwicklungen, die zu Nähr- und Schadstoffeinträgen oder eine nachhaltigen Schädigungen von Lebensräumen und Individuen durch eine Überdeckung sich absetzender Staubpartikel führen können, sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut ist der Wirkpfad folglich nicht weitergehend zu berücksichtigen. (Aussagen zum Risiko von Blowouts sind Kap. 2.3.7 entnehmen).

Wasser

Für das Schutzgut Wasser gelten die o. g. allgemein beschriebenen Aussagen (Aussagen zum Risiko von Blowouts sind Kap. 2.3.7 entnehmen).

Landschaft

Staubentwicklungen können prinzipiell zu einer Minderung der Erholungseignung der Landschaft führen. Bodenarbeiten finden in der Regel nur punktuell an den jeweiligen Bauabschnitten für einige Wochen statt. Aufgrund der bereits beschriebenen Bewässerungen, die in Bereichen oder zu Zeiten mit erwartbaren relevanten Staubentwicklungen durchgeführt werden, spielen Auswirkungen durch den Wirkpfad für das Schutzgut eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Strahlung (Wirkfaktorengruppe 7)

Elektrische und magnetische Felder (Wirkpfad 7-1)

Betriebsbedingt treten durch das Vorhaben sowohl elektrische als auch magnetische Felder auf. Die elektrischen Felder bei Erdkabel werden vom Kabelschirm vollständig abgeschirmt und spielen damit für den Immissionsschutz keine Rolle. Demnach sind noch die magnetischen Felder zu betrachten. Nach den LAI-Hinweisen 2014 beträgt der Bereich, der innerhalb des Einwirkungsbereichs von Erdkabeln für die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV zu betrachten ist, einen etwa 1 m großen Radius um das Kabel, d. h. nur in diesem – unterirdisch gelegenen Bereich – ist mit einer Überschreitung des Grenzwertes von 500 µT zu rechnen. Die Höhe der magnetischen Felder an der Erdoberfläche hängt vom Kabelabstand und von der Verlegetiefe ab. Zum Nachweis der tatsächlichen Immissionen bzw. der Einhaltung der Grenzwerte werden die Ergebnisse der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der Unterlagen nach § 21 NABEG hinzugezogen.

Der Wirkpfad ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse bzw. Einhaltung der Grenzwerte der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der Unterlagen nach § 21 NABEG für die Schutzgüter:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

zu betrachten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8)

Management gebietsheimischer Arten (Wirkpfad 8-1)

Für Erdkabelvorhaben sind unter diesem Wirkpfad Maßnahmen zu fassen, die im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeiten von Vegetations- und Biotopstrukturen in Form von Baum- und Mäharbeiten durchgeführt werden. Dies betrifft konkret die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens (bei offener Bauweise) von tiefwurzelnden Gehölzen bzw. die Veränderung von Biotopen durch Wurzeltiefenbeschränkung und ist vor allem in Schneisen/Schutzstreifen von Wäldern relevant. Da der Wirkpfad mit einer Veränderung von Vegetations- und Habitatstrukturen einhergeht und für dieselben Schutzgüter relevant ist, wird er unter dem Wirkpfad 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ behandelt.

Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten (Wirkpfad 8-2)

Unter diesem Wirkpfad wird gemäß BfN (2016, FFH-VP-Info) die Förderung oder Verbreitung von gebietsfremden Arten gefasst, wobei sowohl gezielte Maßnahmen als auch unbeabsichtigtes Ausbringen berücksichtigt werden. Für Erdkabelvorhaben ist der Wirkpfad in der Regel nicht relevant. Im Bereich von Schutzstreifen (bei offener Bauweise) in Wäldern besteht die Möglichkeit, dass unbeabsichtigt günstigere Bedingungen für bestimmte gebietsfremde Arten geschaffen werden. Da sich mögliche Bereiche, in denen es zu den notwendigen Fallkonstellationen kommen kann jedoch auf einige wenige, kleinflächige Räume beziehen (Umgehung von Wäldern oder bevorzugte Nutzung bereits bestehender Schneisen), wird der Wirkpfad als vernachlässigbar für die Beurteilung in der Planfeststellung eingestuft. Die im Zuge von Gehölzeingriffen in Wäldern entstehenden Auswirkungen werden zudem bereits unter dem Wirkpfad 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen“ behandelt. Die Förderung gebietsfremder Arten durch wärmere Bodenbedingungen im Winter wird unter Wirkpfad 3-5 „Veränderung der Temperaturverhältnisse“ behandelt.

3.3 Ermittlung der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume

Im Kap. 3.2 wurden die relevanten Wirkpfade beschrieben und, sofern notwendig, schutzgutspezifisch differenziert betrachtet. Aus den unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Schutzgüter wurde deutlich, dass ein Wirkpfad schutzgutspezifisch unterschiedliche Reichweiten aufweisen kann.

Als Beispiel kann der Wirkpfad Akustische Reize (Wirkpfad 5-1) genannt werden, der sowohl beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als auch beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wirkt. In Abhängigkeit der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes ergeben sich beim Schutzgut Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, eine Wirkreichweite anhand der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund der worst-case-Betrachtung der potenziell auftretenden empfindlichsten Tierarten von einer Wirkreichweite bis zu 500 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternativen auszugehen.

Hinzu kommt, dass auf ein Schutzgut stets mehrere Wirkpfade wirken (vgl. Tabelle 10 und Tabelle 11). Beim Schutzgut Wasser wurden beispielsweise sechs Wirkpfade als relevant eingestuft. Schutzgutspezifisch ist immer der Wirkpfad mit der maximalen Wirkreichweite ausschlaggebend für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.

Nachfolgend werden anhand der in Kap. 3.2 beschriebenen Wirkpfade sowie ihrer Wirkräume die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume ausgewiesen. Eine zusammenfassende Übersicht kann Tabelle 12 entnommen werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut sind insgesamt acht vorhabenbedingte Wirkpfade zu berücksichtigen, wobei der Wirkpfad Akustische Reize (5-1) den größten Wirkraum aufweist. Die Wirkreichweite wird anhand des Gutachtens zum Immissionsschutz ermittelt (BlmSchG/ AVV Baulärm). Als Untersuchungsraum werden vorsorglich jedoch 500 m angesetzt.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Von den für das Schutzgut relevanten Wirkpfaden beschränkt sich der Großteil bzgl. der Wirkräume auf die baubedingt in Anspruch genommenen Zuwegungen, den Arbeitsstreifen sowie die BE-Flächen. Unter den Wirkpfaden, die über diesen Wirkraum hinaus reichen, sind die Wirkpfade Akustische Reize (5-1) und Optische Veränderungen / Bewegungen (5-2) zu nennen. Mit einer maximalen Reichweite von bis zu 500 m sind diese maßgeblich für die Ausweisung des Untersuchungsraumes, sofern alle Schutzgutaspekte aggregiert betrachtet werden. Innerhalb des Schutzgutes können für die einzelnen Funktionen die Untersuchungsräume auch geringer ausfallen (z. B. Biotope 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neuanzulegender und auszubauender Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen).

Boden

Für das Schutzgut Boden sind neben der dauerhaften Versiegelung durch oberirdische Bauwerke hauptsächlich baubedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, deren Wirkweite in erster Linie die Zuwegungen, den Arbeitsstreifen sowie die BE-Flächen umfassen. Aufgrund der Reichweite von für Wasserhaltungsmaßnahmen notwendigen Absenktrichtern wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neuanzulegender und auszubauender Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen ausgewiesen.

Fläche

Auf Planfeststellungsebene ist für das Schutzgut Fläche lediglich die Flächeninanspruchnahme des Wirkpfads Überbauung / Versiegelung (Wirkpfad 1-1) relevant. Als Wirkraum lässt sich dabei baubedingt der Raum des Arbeitsstreifens, neu anzulegender Zuwegungen und der BE-Flächen abgrenzen. Anlagebedingt umfasst der Wirkraum, durch eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, den Schutzstreifen sowie oberirdische Bauwerke. Der Untersuchungsraum beträgt somit 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neuanzulegender und auszubauender Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen.

Wasser

Auch für das Schutzgut Wasser können die Wirkräume der relevanten Wirkpfade erst unter Kenntnis der konkreten räumlichen und technischen Gegebenheiten festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der technischen Angaben zum Bau und Betrieb des Vorhabens (vgl. Kap. 2.3), kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die maximalen Wirkräume für Absenktrichter von 100 m nicht überschritten werden. Analog zum Schutzgut Boden wird daher vorsorglich ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neu anzulegender und auszubauender Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen festgelegt.

Klima/ Luft

Für das Schutzgut Klima/ Luft sind für Erdkabelvorhaben die Wirkpfade Überbauung/ Versiegelung (1-1) sowie Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (2-1) zu berücksichtigen. Der Wirkraum beschränkt sich in der Regel auf die direkten baubedingten Eingriffsflächen wie Arbeitsstreifen, Zuwegungen und BE-Flächen und betriebsbedingt auf Waldschneisen. Folglich wird der Untersuchungsraum für das Schutzgut auf 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neu anzulegender und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, abgegrenzt.

Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind in erster Linie Wirkpfade relevant, die mit einer Veränderung von Sichtbeziehungen einhergehen oder durch z. B. akustische Reize die Erholungsfunktion beeinträchtigen können. Angesichts der für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit geltenden Wirkräume wird auch für das Schutzgut Landschaft ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neu anzulegender und auszubauender Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen ausgewiesen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut sind zum einen Wirkpfade mit Eingriffen in den Boden relevant, da sie negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben können. Die ebenfalls unter dem Schutzgut gefassten oberirdischen Baudenkmale weisen neben dem Risiko einer Überbauung eine Empfindlichkeit gegenüber sichtverändernden Wirkungen in ihrer Umgebung durch oberirdische Anlagen oder Waldschneisen auf. Daher wird grundsätzlich ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen sowie aller neu anzulegender und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen festgelegt, der auf Planfeststellungsebene in Abhängigkeit des länderspezifisch festgelegten Umgebungsschutzes angepasst werden kann.

Tabelle 12: Festlegung der schutzgutspezifischen maximalen Untersuchungsräume

Schutzgut	Untersuchungsraum links und rechts des Trassenvorschlags und Alternativen*
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	500 m
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (vgl. Angaben des Kartierkonzeptes)	Tiere max. 500 m** Biotope max. 100 m
Boden	100 m
Fläche	50 m
Wasser	100 m
Klima und Luft	50 m
Landschaft	500 m
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	abhängig vom Umgebungsschutz / grundsätzlich bis zu 500 m
* In Abhängigkeit von den Wirkpfaden oder den betroffenen schutzgutspezifischen Funktionen können die einzelnen Untersuchungsräume auch kleiner ausfallen	
** In Abhängigkeit der Empfindlichkeit der Arten(gruppen) sowie ihrer Aktionsräume werden die Untersuchungsräume art(gruppen)spezifisch festgelegt (vgl. Kartierkonzept unter Kap. 4.2.11)	

*Abhängig von den Wirkpfaden können die einzelnen Untersuchungsräume auch kleiner ausfallen

3.4 Betrachtung von Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs

Nach § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) muss der Betreiber (von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG) Störfälle und bestimmte Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der zuständigen Behörde melden. Das hier betrachtete Vorhaben fällt nicht unter die Vorhaben der Störfall-Verordnung. Aus diesem Grund sind auch keine Aussagen und Maßnahmen zu beispielsweise Brandschutz und Explosionschutz notwendig.

Im UVP-Bericht werden gemäß § 16 UVPG die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Umweltauswirkungen werden durch § 2 Abs. 2 UVPG definiert:

Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Das heißt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in dem UVP-Bericht zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Beispielhaft wäre hier bei der Planung eines Kraftwerks die Betrachtung möglicher zusätzlicher Umweltauswirkungen, falls das Kraftwerk durch einen möglichen Flugzeugabsturz beschädigt wird, zu nennen. Inwieweit die in § 2 Abs. 2 UVPG letzter Halbsatz diesbezüglich genannten Gesichtspunkte für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen. Das Erdkabel wird unter Einsatz erprobter Technik (Materialeinsatz usw.) gebaut und betrieben. Anlagebedingt sind als zusätzliche „Gebäude“ nur kleinflächige Linkboxen und LWL-Zwischenstationen geplant, da es zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine Kabelabschnittsstation (KAS) in dem Abschnitt D3a geben wird. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist somit zusammenfassend nicht gegeben. Im UVP-Bericht wird entsprechend nicht über diese Beschreibung hinaus auf die Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen eingegangen. Vom Vorhaben ggfs. hervorgerufene Unfälle und Katastrophen sind nicht Betrachtungsgegenstand dieses Punktes, sondern sind den allgemeinen Beschreibungen zur Vorhabenwirkung (vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.2) zu entnehmen.

4 Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG

Gemäß § 19 NABEG sind in den Antragsunterlagen alle Angaben beizufügen, welche es der genehmigenden Behörde ermöglichen, den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festzulegen. Daher erfolgt nachstehend eine Darstellung der vorgesehenen methodischen Vorgehensweise zur Erstellung der im Sinne von § 21 NABEG vorzulegenden Unterlagen in Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung - Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (BNETZA 2018a). Die Hinweise beinhalten neben einem Gliederungsentwurf für den UVP-Bericht auch inhaltliche Angaben zu weiteren einzureichenden Unterlagen. Für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG (vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.2) werden die Informationen, die aus der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind (vgl. Kap. 5.3), als Datengrundlage berücksichtigt.

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in dem UVP-Bericht

4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), bildet den rechtlichen Rahmen der für das Vorhaben einzureichenden Unterlagen nach § 21 NABEG. In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird dabei in Form eines UVP-Berichtes die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltfachlichen Belangen (den sogenannten Schutzgütern) geprüft.

Gemäß § 2 UVPG sind die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Um eine eindeutige Ermittlung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens durchführen zu können, erfolgt im UVP-Bericht eine Betrachtung der Belange jedes einzelnen Schutzguts für sich. Eine Ausnahme bilden die Schutzgüter Klima und Luft einerseits sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt andererseits. Aufgrund der ähnlichen Wirkpfade der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und der engen Wirkungszusammenhänge werden diese Schutzgüter jeweils gemeinsam betrachtet.

Gemäß den Vorgaben des § 16 UVPG sind folgende Inhalte als Bestandteil des UVP-Berichts der Behörde durch den Vorhabenträger vorzulegen:

„eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 1)

„eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 3)

„eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 6)

„eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 7)

„eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 4)

„eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 2)

„eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 7)

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. UVPG Anlage 4 Nr. 9).

Darüber hinaus soll der UVP-Bericht gemäß den Anforderungen nach UVPG Anlage 4 die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind:

- Beschreibung von grenzüberschreitenden Auswirkungen (UVPG Anlage 4 Nr. 5),
- Beschreibung von Vorsorge- und Notfallmaßnahmen, um schweren Unfällen oder Katastrophen zu begegnen (UVPG Anlage 4 Nr. 8),
- Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten (UVPG Anlage 4 Nr. 10),
- Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (UVPG Anlage 4 Nr. 11),

- Ein Quellenverzeichnis (UVPG Anlage 4 Nr. 12).

Ziel des UVP-Berichts ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der geprüften vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die Auswahl. Zu Ausführungen zum themenübergreifenden Alternativenvergleich siehe Kap. 4.3.

Beschreibung des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG)

Aus den technischen Erläuterungen zum Vorhaben (vgl. Kap. 2.2 und 2.3) werden die relevanten Angaben zum Vorhaben, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung sowie zur Größe herangezogen. Dazu zählen auch Vorkehrungen zur Verringerung oder zum Ausschluss von Umweltauswirkungen, die integraler Bestandteil der technischen Ausführung sind.

Basierend auf diesen Angaben erfolgt die Beurteilung der Schutzgutfunktionen hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen.

Untersuchungsraum (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraumes bildet der im Zuge der Feintrassierung entwickelte Trassenvorschlag einschließlich der sich aus der Abschichtung (vgl. Kap. 4.3) ergebenden Alternativen inklusive der notwendigen oberirdischen Bauwerke sowie die in Kap. 3 der hier vorliegenden Antragsunterlagen ermittelten Wirkräume der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkpfade und Wirkräume, die auf die schutzgutspezifischen Funktionen wirken, werden die Untersuchungsräume innerhalb der Schutzgüter gesondert festgelegt. Detailliertere Erläuterungen zu den jeweiligen Untersuchungsräumen sind Kap. 3.3 zu entnehmen. Der maximal ausgewiesene Untersuchungsraum beträgt 500 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen.

Datengrundlagen und Methode der Bestandserfassung, -darstellung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

In den Kap. 4.1.2 bis 4.1.9 werden die zu verwendenden Datengrundlagen detailliert schutzgutspezifisch aufgelistet.

Für die Unterlagen gem. § 21 NABEG werden alle bereits auf Bundesfachplanungsebene und für die Antragsunterlagen nach § 19 NABEG verwendeten Bestandsdaten der Fachbehörden auf Bundes-, Landes- und Regionalebene unter Berücksichtigung der neuen schutzgutspezifischen Untersuchungsräume verwendet. Die Daten werden durch erneute Abfragen aktualisiert und konkretisiert. Zusätzlich werden Bestandsdaten und Informationen von Lokalbehörden sowie Informationen aus der Antragskonferenz nach § 20 NABEG eingeholt und berücksichtigt. Neben der Verwendung von Bestandsdaten sind für bestimmte Schutzgüter Kartierungen und Untersuchungen geplant. Ausführungen hierzu sind in den Unterkapiteln zu den einzelnen Schutzgütern sowie den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen und Gutachten (Kap. 4.2) aufgeführt.

Die Beschreibung des aktuellen Zustandes erfolgt schutzgutspezifisch innerhalb des für das jeweilige Schutzgut bzw. seiner Funktionen festgelegten Untersuchungsraumes (vgl. Kap. 4.1.2 ff.). Dabei werden die für die Bewertung relevanten Bestandteile hinsichtlich ihrer Lage, ihrer speziellen Merkmale sowie ihres aktuellen Zustandes textlich beschrieben und kartografisch dargestellt. Nicht kartografisch darstellbare Daten werden ausschließlich in textlicher Form behandelt und nach Möglichkeit hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung beschrieben. Bestehende Vorbelastungen werden berücksichtigt und sind somit Bestandteil des aktuellen Zustandes der Schutzgutfunktionen.

Im Zuge der Bestandsbeschreibung wird den schutzgutrelevanten Funktionen entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit eine Wertigkeit zugeordnet.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend (vgl. UVPG Anlage 4 Abs. 3) enthält der UVP-Bericht neben der Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit dies mit vertretbarem Aufwand auf der Basis verfügbarer Informationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen sich überwiegend am IST-Zustand orientiert und keiner Entwicklungsprognosen bedarf, beschränkt sich die Darstellung einer zu erwartenden, vom IST-Zustand

abweichenden Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens auf offensichtlich absehbare erhebliche Veränderungen durch zukünftige Pläne und Projekte im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang.

Zur Orientierung innerhalb des Untersuchungsraumes wird sowohl für die schutzgutspezifische als auch für die schutzgutübergreifende Darstellung eine Kilometrierung oder Stationierung verwendet.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)

Über die als Bestandteil des Vorhabens festgelegten Vorkehrungen zur Verringerung von Umweltauswirkungen hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden u. a. im Rahmen der Auswirkungsprognose ermittelt und in diesem Abschnitt – ggf. mit Hilfe einheitlicher Formblätter – zusammenfassend dargestellt.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)

Anhand des ermittelten Konfliktpotenzials werden schutzgutspezifisch die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Ausführungen zum Bewertungsmaßstab in Kap. 4.1.1.3) ermittelt. Diese werden im Rahmen des UVP-Berichts beschrieben und einzelfallspezifisch beurteilt.

Entsprechend den Ausführungen der Anlage 4 Nr. 4 UVPG werden im Zuge der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Art der Umweltauswirkungen ganzheitlich anhand

- der Art, in der Schutzgüter betroffen sind, und
- der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen

beschrieben.

Die Art und Weise, in welcher Schutzgüter bzw. deren zu berücksichtigende Bestandteile durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, wird beispielhaft in Anlage 4 Nr. 4b UVPG aufgeführt. Für das hier beantragte Vorhaben werden die potenziellen Umweltauswirkungen sowie deren Ursachen in Form der für das Vorhaben ermittelten Wirkfaktoren und ihrer möglichen schutzgutspezifischen Auswirkungen in Kap. 3 beschrieben. Basierend auf diesen Inhalten erfolgt schließlich im UVP-Bericht die Beurteilung anhand aller notwendigen Informationen zu Bau, Betrieb und Anlage des Vorhabens, des räumlichen Verlaufs sowie der vorzufindenden Gegebenheiten (z. B. Schutzgutfunktionen, Vorbelastungen im Raum etc.).

Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Als vernünftige Alternativen gelten diejenigen alternativen Trassenverläufe, die im Rahmen der Entscheidung nach § 20 NABEG Bestandteil des Prüfauftrags sind, sowie ggf. weitere Alternativen, die im Rahmen der Umweltprüfung aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen. Alternativen werden soweit untersucht und im UVP-Bericht dargestellt, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden die wesentlichen Gründe benannt, die zur Wahl der beantragten Vorzugsvariante geführt haben. Die Gründe sind nicht auf Umweltbelange beschränkt, sondern können auch wirtschaftliche Belange oder sonstige naturschutzexterne Belange umfassen. Für die Alternativen erfolgt auch eine vergleichende Darstellung der Umweltauswirkungen, die im Vergleich zum beantragten Vorhaben zu erwarten sind (vgl. auch Ausführungen in BALLA et al. 2019).

Das methodische Vorgehen für die Darlegung der Alternativen mit Begründung der Auswahl wird im Kap. 4.3 (Alternativenvergleich) vorgestellt.

4.1.1.2 Vorbelastung und Zusammenwirken von Vorhaben

Zusammenwirken von Vorhaben

Das UVPG unterscheidet zwischen den Begriffen der „Kumulation“ und des „Zusammenwirkens“. Während von „Kumulation“ ausschließlich im Zusammenhang mit der Feststellung der UVP-Pflicht gesprochen wird („Kumulation von Vorhaben“, § 10 ff. UVPG), wird der Begriff „Zusammenwirken“ auf Ebene der Auswirkungsprognose verwendet (Zusammenwirken der Umweltauswirkungen verschiedener Vorhaben), wie sie im Folgenden dargestellt wird.

Bei der Ermittlung eines Zusammenwirkens sind gem. Anlage 4 Nr. 4 c) ff) bzw. Anlage 3 Nr. 2 UVPG Vorhaben einzubeziehen, die

- bestehen oder
- zugelassen sind (d. h. genehmigte, aber noch nicht errichtete Vorhaben) oder
- sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden³

und gleichzeitig

- einen gemeinsamen Einwirkungsbereich mit dem geplanten Vorhaben haben (oder – als eigene fachliche Übertragung der Maßgabe – dieselbe Population betreffen)

Für die Ermittlung von zugelassenen sowie planungsrechtlich als verfestigt geltenden Vorhaben werden Abfragen bei den Gebietskörperschaften durchgeführt. Als planungsrechtlich verfestigt gelten Vorhaben, deren voraussichtliche Auswirkungen bereits hinreichend bekannt sind. Dies ist der Fall, sobald entsprechende Antrags- und Umweltunterlagen bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt wurden (z. B. Vorprüfung gem. § 7 UVPG). Außerdem muss das Vorhaben zum Zeitpunkt der Beurteilung unter materiellen Gesichtspunkten genehmigungsfähig erscheinen.

Der gemeinsame Einwirkungsbereich der Vorhaben (Punkt 4 in der obigen Liste) ist in Anlehnung an HOPPE et al. (2018) als „[...] das geographische Gebiet zu verstehen, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.“ Dabei muss „[...] stets ein räumlicher Bezug zum Wirkungsbereich [des originär beantragten Vorhabens] bestehen. Damit grenzt das Merkmal die Auswirkungen auf die Umwelt auf einen räumlichen Bereich ein, für dessen Veränderung das [originär beantragte] Vorhaben ursächlich sein kann.“ (Rn. 151-152). Demnach sind bei der Beschreibung zusammenwirkender Vorhaben auch nur solche Wirkpfade bzw. Auswirkungen zu betrachten, die sich räumlich überlagern und die gleichen Auswirkungen haben.

Ein gemeinsamer Einwirkungsbereich setzt zudem voraus, dass die Vorhaben zeitgleich stattfinden bzw. ihre Auswirkungen sich zeitlich überlagern.

Einen Sonderfall stellen auch solche Auswirkungen dar, die sich beispielsweise zwar nicht direkt räumlich überlagern, aber dennoch dieselben Funktionen eines Schutzguts betreffen.

Vorbelastung

Im Zuge der Bestandsbeschreibung und Darstellung der einzelnen Schutzgüter sowie deren Funktionen werden auch Vorbelastungen dargestellt und berücksichtigt. Für die einzelnen Schutzgüter bzw. deren Funktionen können unterschiedliche Vorbelastungen relevant sein.

³ Gemäß schriftl. Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB / Hr. Dr. Sangenstedt, 24.01.2018) sind planungsrechtlich verfestigte Vorhaben weiterhin zu berücksichtigen, auch, wenn die Regelung in Anlage 4 Nummer 4 c) ff) diese explizit nicht nennt, da die unter Anlage 4 Nummer 4 c) genannte Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“). Hinzu kommt die Grundsatzregelung in §16 Abs.4 Satz 1 UVPG, wonach sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind (z. B. Berücksichtigung der Vorschriften für FFH-Verträglichkeitsprüfungen gem. BNatSchG).

4.1.1.3 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Auswirkungsprognose dient der Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden vorhabenbedingten erheblichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen. Sie erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden methodischen Schritten. Dabei wird in einem ersten Schritt die Empfindlichkeit der relevanten Schutzgutfunktionen in Verbindung mit den Wirkintensitäten der unterschiedlichen Wirkpfade des Vorhabens gesetzt, um die zu erwartende Konfliktintensität abzuleiten.

Die Auswirkungen werden für die jeweiligen Wirkpfade des Vorhabens (bezogen auf die schutzgutspezifischen Funktionen) anhand der

- Dauer,
- Intensität und
- räumliche Ausdehnung

unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ermittelt. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen (qualitativ sowie verbal-argumentativ) beschrieben, wobei auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen werden (vgl. Kap. 4.1.10). Zu berücksichtigen sind dabei neben dem direkten Umfeld der Auswirkungsstätte die maximal möglichen Wirkräume der jeweiligen Wirkpfade. Diese Einstufung weist einen prognostischen Charakter auf, anhand dessen die relevanten Projektwirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter identifiziert werden.

In einem zweiten Schritt erfolgt schließlich einzelfallspezifisch die fachliche Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Funktionen.

Die Bewertungsmaßstäbe werden anhand von Planungsleit- und Planungsgrundsätzen (z. B. gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, Verordnungen und Richtlinien sowie fachlichen Standards und Orientierungswerte) und unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze festgelegt. Die sich daraus ableitenden, relevanten Zulässigkeitsschwellen und gesetzliche Grenzwerte, Richt- und Vorsorgewerte, fachliche Orientierungswerte bzw. Standards sowie gutachterliche Fachkonventionen dienen schließlich als Maßstab für die Beurteilung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen der Schutzgutfunktionen.

Unterstützend werden, vor allem bei Auswirkungsprognosen, für die keine Zulässigkeitsgrenzbereiche (z. B. in Form von gesetzlichen Grenzwerten oder Richt- und Vorsorgewerten) vorliegen, die nachfolgend aufgeführten Beurteilungsschritte zur Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt (vgl. FRENZ & MÜGGENBORG 2016). Demnach liegen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel dann vor, wenn:

1. alle Werte und Funktionen eines Schutzgutes vollständig oder dauerhaft verloren gehen
2. dauerhafte Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen eines Schutzgutes, die mit einer deutlichen Minderung der Bedeutung oder Wertigkeit im Vergleich zur Bestandssituation einhergehen, eintreten
3. temporäre, extreme Beeinträchtigungen bestehen, die zu einer deutlichen Minderung der Bedeutung und Wertigkeit eines Schutzgutes führen, die über mehrere Jahre hinweg anhält (z. B. bei Biotopen länger als 5 Jahre, LFU 2017)
4. nicht als erheblich eingestufte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die jedoch aufgrund von Wechselwirkungen mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Erläuterungen zum Vorgehen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose erfolgen in den Unterkapiteln des Kap. 4.1.2.

4.1.1.4 Einordnung in Abfolge Bundesfachplanung - Planfeststellungsverfahren, Abschichtung

Laut § 21 NABEG Abs. 4 soll „für den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [...] nach Maßgabe der §§ 15 und 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die in der Bundesfachplanung eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden“. Insofern werden bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen die bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ermittelten Auswirkungen berücksichtigt.

Wie bereits in Kap. 1.7 erläutert, ist die Bundesfachplanung in den §§ 4 - 17 NABEG geregelt und endet mit der Bekanntmachung eines festgelegten Trassenkorridors (fTK) (§ 12 NABEG). Das Planfeststellungsverfahren ist die der Bundesfachplanung nachgelagerte Ebene mit dem Ziel innerhalb des 1 km breiten fTK einen aus naturschutzfachlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht günstigsten Trassenverlauf zu ermitteln. Entsprechend den unterschiedlichen Zielstellungen ist auch die Maßstabebene sowie Beurteilungstiefe auf Ebene der Planfeststellung deutlich detaillierter als auf Ebene der Bundesfachplanung. So wurden Belange und Wirkfaktoren, die lediglich unter Kenntnis der konkreten örtlichen Gegebenheiten oder technischer Angaben beurteilt werden können, nicht in der Bundesfachplanung berücksichtigt, müssen jedoch für die Planfeststellung ergänzend mit aufgenommen werden.

4.1.1.5 Umgang mit raumordnerischen Belangen

Als Grundlage für den Umgang mit raumordnerischen Belangen im UVP-Bericht der § 21 Ebene dient die RVS der BFP (§ 8 NABEG) sowie die Entscheidung gemäß § 12 NABEG, welche eine Begründung enthält, in der die Raumverträglichkeit im Einzelnen dargestellt ist.

Die raumordnerischen Belange, für die im Zuge der RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität festgestellt wurde und/oder für die die Konformität nur unter bestimmten Maßgaben (unter Berücksichtigung der Maßgaben und Hinweise aus der Entscheidung gemäß § 12 NABEG) hergestellt werden kann, werden, sofern diese nicht über die sonstigen öffentlichen und privaten Belange abgearbeitet werden, einem oder mehreren UVP-Schutzgütern zugeordnet und in diese integriert. Dabei erfolgt ebenfalls eine Aktualisierung der nötigen Daten mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie eine Betrachtung vor dem Hintergrund der Betroffenheit der Schutzgüter gemäß UVPG.

4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.1.2.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kap. 3).

4.1.2.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Funktionen herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums vorzufinden bzw. für Bayern definiert oder abgegrenzt sind. Dementsprechend sind für Abschnitt D3a folgende Funktionen relevant:

- Wohn-/Wohnmischbaufläche (Bestand / geplant)
- Industrie-/Gewerbefläche (Bestand / geplant)
- Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand / geplant)
- Campingplätze/Ferien- und Wochenendhaussiedlungen
- weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

4.1.2.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet und aktualisiert:

- ATKIS Basis DLM
- Bauleitplanung der Gemeinden, Kommunen und Städte
- Angaben zu Schallemissionen sowie elektrischen und magnetischen Feldern des Gutachtens zum Immissionsschutz
- Daten der Fremdleitungsanfragen

- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- sofern vorhanden: regional bedeutsame Rad- und Wanderwege

4.1.2.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden die in Kap. 4.1.2.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktpotentialität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Einschränkungen von Wohn-, Freizeit-/Erholungs- und gewerblichen Funktionen durch Flächeninanspruchnahme während der Bautätigkeiten sowie durch oberirdische Anlagen
 - Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt
- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schallimmissionen sowie elektrische und magnetische Felder
 - Die Beurteilung erfolgt vorsorgeorientiert nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. Verordnungen wie der AVV Baulärm, der 32. BImSchV und der 26. BImSchV. Unter Vorsorgegesichtspunkten können auch Auswirkungen unterhalb von zulassungsbezogenen Grenzwerten zu relevanten Umweltwirkungen führen.
 - Die Beurteilung erfolgt anhand baubedingter (temporärer) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Einschränkung der Wohn- und Freizeit-/Erholungsfunktion durch optische Veränderungen/ Bewegungen, Lichtimmission, Vibration/ Erschütterung und Deposition von Staub.
 - Da die Beurteilung möglicher Auswirkungen stark von den technischen Ausführungen und den vorzufindenden örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, erfolgt die Beurteilung verbal-argumentativ unter zusätzlicher Berücksichtigung des Trassenverlaufs sowie der eingehaltenen Abstände zu den relevanten Schutzgutfunktionen bzw. Parametern.

4.1.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der engen Funktions- und Wirkungsverflechtungen werden diese Schutzgüter gemeinsam betrachtet. Es werden sowohl Vorkommen einzelner Individuen betrachtet, soweit diese einem gesonderten Schutz unterliegen, als auch die Lebensräume der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Tiere und Pflanzen.

Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) versteht man unter dem Begriff „biologische Vielfalt“

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.⁴

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind laut § 1 Abs. 2 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

⁴ <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>, Zugriff am 19.06.2019

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

4.1.3.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum wird, wie im Kap. 3 hergeleitet, aufgrund der maximalen Wirkreichweite auf 500 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt. Für die jeweiligen Schutzgutfunktionen (z. B. faunistische Arten(gruppen)) erfolgt eine spezifische Untersuchungsraumabgrenzung.

4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Die Bestandserfassung und Darstellung basiert im Wesentlichen auf den für den Wirkungsbereich des Vorhabens ermittelten Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kap. 4.2.11 Kartierkonzept). Dazu dienen die bei den zuständigen Behörden sowie Fachverbänden abgefragten Daten sowie örtliche Erhebungen.

Als Indikatoren für Vorkommen wertgebender Populationen von Tieren und Pflanzen werden darüber hinaus Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG in der Bestandserfassung dargestellt.

Für die Bestandserfassung und -darstellung der Schutzgutfunktionen werden folgende Funktionen verwendet:

- Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) (auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)
- Vorkommen planungsrelevanter Arten
- geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, u. a.
 - Vogelschutzgebiete (VSch-Gebiete) und FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)
 - Landschaftsschutzgebiete (mit Schutzgutrelevanz): Bestand und Planung
 - Biotopverbundflächen (§ 1 und § 21 BNatSchG) (BayernNetzNatur-Projekte, Wildkatzenwegeplan BUND)
 - gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)
- Ökokontoflächen
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- sonstige regional bedeutsame Gebiete für die Avifauna

Nationalparke (§ 24 BNatSchG), nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sowie LIFE-Projekte der Europäischen Kommission liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

4.1.3.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Kartierungen innerhalb der im Kartierbericht aufgeführten, spezifischen Untersuchungsräume erweitert:

- Daten der Bundes- und Landesämter zu Schutzgebieten nach §§ 23-30 BNatSchG
 - FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete
 - Ökokontoflächen
 - Biotopverbund
 - Flächen auf denen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen sind
- Biotop- und Biotoptypenkartierung und Lebensraumtypen (LRT) (auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)

- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen
- Tiergruppen-spezifische Erhebungen
 - Erhebung der Tiergruppen anhand der in Kap. 4.2 (Kartierkonzept) dargelegten Erfassungsmethoden
- Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Gutachten zum Immissionsschutz

4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden die in Kap. 4.1.3.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Auswirkungen auf Biotoptypen, gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen (LRT) durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme.
 - Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über die Art des Eingriffs sowie über Flächenanteile. Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe bzw. der Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen (vgl. auch Ausführungen zum rechtlichen und fachlichen Rahmen der Kap. 4.2.1 Natura 2000-Prüfungen und 4.2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung).
- betriebsbedingte Auswirkungen durch Wärmeemission.
 - Die Beurteilung wird anhand der Ergebnisse der Berechnungen des Gutachtens zum Immissionsschutz (Wärmeemission) durchgeführt und in Abhängigkeit der Empfindlichkeit sowie der Abstände der betroffenen Biotope bewertet.
- Auswirkungen auf den Verlust oder die Qualitätsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über die Art des Eingriffs sowie über die Flächenanteile. Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe bzw. der Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen (vgl. auch Ausführungen zum rechtlichen und fachlichen Rahmen der Kap. 4.2.1 und 4.2.2 sowie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung).
- Störungen durch nichtstoffliche Einträge (wie z. B. akustisch, optisch, Vibration)
 - Die Beurteilung wird anhand der Ergebnisse des Gutachtens zum Immissionsschutz sowie den Abstandsangaben für störungsempfindliche Arten (vgl. GASSNER et al. 2010, GARNIEL et al. 2007, BERNOTAT et al. 2018) durchgeführt
- Tötungen von Individuen inklusive der Entwicklungsstadien
 - Die Beurteilung erfolgt prognostisch anhand der Eingriffsflächen sowie der bereits aufgeführten Abstandsangaben für störungsempfindliche Arten (zur Bewertung werden ebenfalls Angaben zur Bestandssituation (z. B. Rote Listen) sowie Informationen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 und BERNOTAT et al. 2018 hinzugezogen)
- Sonstige Auswirkungen, die eine Minderung oder einen Verlust von Biotopfunktionen zur Folge haben können (z. B. Wasserhaltungsmaßnahmen)

- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der technischen Angaben (z. B. Wasserhaltungskonzept) der in Anspruch genommenen Flächengrößen
- Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
 - Die Beurteilung erfolgt über die Art des Eingriffs, über die Flächenanteile sowie eine verbal-argumentative Beschreibung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe.

4.1.4 Schutzgut Fläche

4.1.4.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Gemäß UVPG ist neben den Belangen des Schutzgutes Boden der Flächenverbrauch als gesondertes Schutzgut zu berücksichtigen. In Abgrenzung zum Schutzgut Boden bezieht sich das Schutzgut Fläche auf die zweidimensionale Bodenoberfläche, so dass v.a. angesichts der Definition des Flächenverbrauchs der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), auch andere Parameter zur Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose hinzuzuziehen sind.

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie sieht vor, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag zu reduzieren. Unter Flächenverbrauch werden Siedlungs- und Verkehrsflächen gefasst, wobei nicht nur versiegelte, sondern auch unversiegelte Flächen, wie beispielsweise Parkanlagen, Sportplätze und Friedhöfe unter die Definition des Flächenverbrauchs fallen. Sie nehmen jedoch im Gegensatz zur Flächenversiegelung eine qualitative Rolle ein, die verbal-argumentativ in die Behandlung des Schutzgutes einfließt.

Obwohl es hier um eine Beurteilung aller vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen geht, umfasst der Untersuchungsraum vorsorglich 50 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen, sonstigen Arbeitsflächen und neuanzulegenden oder auszubauenden Zufahrten (vgl. hierzu auch Kap. 3.3).

4.1.4.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Beurteilung der Belange des Schutzgutes wird die über die unter Kap. 4.1.4.3 angegebenen Datengrundlagen ermittelte Raumnutzung hinzugezogen.

Für die Beschreibung der Vorbelastungen im Untersuchungsraum werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Versiegelte Flächen
- Sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad (die Einstufung des Natürlichkeitsgrades erfolgt auf Grundlage von ATKIS/ALKIS-Daten sowie der Biotopkartierung)
- Sonstige Flächen mit mittlerem oder hohem Natürlichkeitsgrad (die Einstufung des Natürlichkeitsgrades erfolgt auf Grundlage von ATKIS/ALKIS-Daten sowie der Biotopkartierung)

4.1.4.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Kartierungen erweitert:

- ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
- ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Biotoptypenkartierung
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

4.1.4.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Fläche“ werden für die in Kap. 4.1.4.2 gelisteten Flächenkategorien folgende Funktionen beurteilt:

- Größe der temporär versiegelten Flächen
- Größe der temporär anderweitig in Anspruch genommenen Flächen
- Größe der dauerhaft versiegelten Flächen
- Größe der dauerhaft Nutzungseinschränkungen unterliegenden Flächen

4.1.5 Schutzgut Boden

4.1.5.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 100 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe sowie um die Standorte für oberirdische Bauwerke (z. B. LWL-Zwischenstationen) und sonstige Arbeitsflächen und neu anzulegende oder auszubauende Zufahrten abgegrenzt (vgl. Kap. 3).

4.1.5.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Parameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums vorzufinden sind.

Für das Schutzgut Boden wird für den Abschnitt D3a die gesonderte Unterlage „Vertiefende Betrachtung zum Schutzgut Boden“ erarbeitet, die als Anlage in den UVP-Bericht aufgenommen wird. Alle relevanten Ergebnisse fließen in die Beurteilung zum Schutzgut in den UVP-Bericht ein. Hierbei handelt es sich um die nachfolgend gelisteten Informationen zu Standorteigenschaften sowie Bodenfunktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit
- Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte; Biotopentwicklungspotenzial
- Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG
- Organische Böden
- Grundwasserbeeinflusste Böden
- Stauwasserbeeinflusste Böden
- Verdichtungsempfindliche Böden
- Erosionsgefährdete Böden
- Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion
- Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

4.1.5.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Baugrunduntersuchungen erweitert:

- Ergebnisse der Anlage „Vertiefende Betrachtung zum Schutzgut Boden“:
 - Ergebnisse der bodenkundlichen Felderfassungen im Zuge der Baugrundhauptuntersuchung (Feld- und Laborversuche)
 - Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)
 - Amtliche Bodenschätzung resp. Auswertung gem. LfU (BFK 25)

- Moorkarte von Bayern
- Auskunft des LfU zu Archivböden
- Erosionskarte des LfL
- Forstliche Standortkartierung
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

4.1.5.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Boden“ werden die in Kap. 4.1.5.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt (der fachliche Bewertungsrahmen wird unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse u. a. der BGHU in der „Vertiefenden Betrachtung zum Schutzgut Boden“ erarbeitet und ist angelehnt an die Anlage zum Schutzgut Boden der SUP der Unterlagen nach § 8 NABEG):

- Auswirkungen durch Veränderungen des Bodens und des Untergrundes (z. B. Bodenaushub im Bereich des Kabelgrabens, Verdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Gerätschaften)
 - Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt
- Auswirkungen durch Versiegelung im Zuge der Errichtung oberirdischer Anlagen
 - Die Beurteilung erfolgt über die Versiegelungsflächengrößen
- Auswirkungen auf den Boden durch betriebsbedingte Wärmeemissionen
 - Die Beurteilung wird anhand der Berechnungen des Gutachtens zum Immissionsschutz (Wärmeemission) durchgeführt.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wird ein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum von 100 m beidseitig der Trassenachse, oberirdischer Anlagen und sonstiger Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kap. 3).

4.1.6.1 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Schutzgutparameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums vorzufinden sind.

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Wasserschutzgebiete (auch geplante)
- Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen
- Gebiete mit geringem/sehr geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2m
- Gebiete mit Quellen
- Die Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) sowie die Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) werden zusätzlich gesondert in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie betrachtet (vgl. Kap. 4.2.3)
- Informationen zu Gewässern aus der Biotop- und Biotoptypenkartierung (inkl. LRT, auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)
 - Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen

4.1.6.2 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch eigene Erhebungen ergänzt:

- ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
- ATKIS-Basis-DLM – Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Daten der Landesämter
- Daten zu Gebieten mit Quellen
- Ergebnisse des hydrogeologischen Fachgutachtens
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Lage von Gewässern anhand der Ergebnisse der Biotop- und Biotoptypenkartierung

4.1.6.3 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Wasser“ werden die in Kap. 4.1.6.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie Grundwasser durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (vgl. auch Ausführungen zum rechtlichen und fachlichen Rahmen der Kap. 4.2.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und 4.2.6 Hydrogeologische Fachgutachten) sowie die indirekte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wechselwirkung).
 - Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über Flächenanteile sowie über die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand (z. B. Beeinträchtigung von Schutzfunktionen, Änderung von Grundwasserneubildung und Versickerungsraten)
- Auswirkungen durch die Bautätigkeit
 - Die Beurteilung erfolgt über die Eingriffsumfänge sowie die Angaben zur technischen Umsetzung (z. B. Dauer und Reichweite von Wasserhaltungsmaßnahmen)
- Auswirkungen durch den Betrieb des Erdkabels (Wärmeemissionen)
 - Die Beurteilung wird anhand der Berechnungen des Gutachtens zum Immissionsschutz (Wärmeemission) durchgeführt.

4.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

4.1.7.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Die Auswirkungen von Erdkabelvorhaben für Höchstspannungsleitungen beschränken sich maximal auf potenzielle Veränderungen von lokalklimatischen Verhältnissen oder der Luftqualität, sodass direkte negative Auswirkungen auf makroklimatische Verhältnisse ausgeschlossen werden können. Auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Somit sind für den UVP-Bericht lediglich potenzielle Beeinträchtigungen auf lokalklimatischer Ebene zu betrachten. Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 50 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kap. 3).

4.1.7.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Seit der Novellierung des UVPG (2014) ist das Schutzgut Klima / Luft in Hinblick auf den Klimawandel stärker zu berücksichtigen als zuvor. Maßgeblich sind für die Auswirkungsprognose zum einen die direkten Auswirkungen auf das Klima und zum anderen Auswirkungen auf die Anpassungskapazitäten der Schutzgüter auf durch den Klimawandel hervorgerufene klimatische Veränderungen. Weiterhin sind auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben selbst zu betrachten (SCHÖNTHALER et al. 2018).

Als maßgebliche Funktionen werden die bereits in der Bundesfachplanung ermittelten bedeutsamen regional- / lokalklimatischen Verhältnisse sowie schutzgutrelevante Waldfunktionen herangezogen. Für die Bestandsbeschreibung und die Bewertung werden daher klimatische Funktionsräume wie Frischluftentstehungsgebiete relevant.

Abgeleitet aus der Bundesfachplanung werden für den UVP-Bericht die folgenden Funktionen zur Beurteilung vorhabenbedingter Auswirkungen hinzugezogen:

- Wald (schutzgutrelevante Waldfunktionen)

4.1.7.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet und aktualisiert:

- Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Biotop- und Biotoptypenkartierung
- ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
- ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Regionale Grünzüge
- Moorkarte von Bayern
- Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)

4.1.7.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Klima und Luft“ werden die in Kap. 4.1.7.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

- Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgutbelange (z. B. Kaltluftentstehungsfunktion)
 - Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über Flächenanteile (bau- und betriebsbedingte Eingriffe, z. B. Waldschneisen) unter Berücksichtigung möglicher Funktionsminderungen oder -verluste.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

4.1.8.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum wird, wie im Kap. 3 hergeleitet, aufgrund der maximalen Wirkreichweite auf 500 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt.

4.1.8.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung des Schutzgutes Landschaft werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Schutzgutparameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums vorzufinden sind.

- geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete)
- bedeutsame Kulturlandschaften
- mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder)
- landschaftsbildprägende Elemente/Strukturen

Schutzwürdige Landschaften, die laut BfN mindestens die Wertstufe „schutzwürdige Landschaften“ haben, liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

4.1.8.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Kartierungen (Biotoptypen) erweitert:

- ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
- ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Biotop- und Biotoptypenkartierung
- Daten der Landesämter
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

4.1.8.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Landschaft“ werden die in Kap. 4.1.8.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und Grundsätze.

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion
 - Die Beurteilung wird verbal-argumentativ auf Grundlage der Flächenanteile des Eingriffs in landschaftsbildprägende Elemente (z. B. Wald, Gehölze) vorgenommen (vgl. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung).
 - Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch akustische Reize erfolgt die Beurteilung anhand der Ergebnisse des Gutachtens zum Immissionsschutz.

4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.1.9.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 500 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kap. 3).

4.1.9.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe wird eine gesonderte „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ erarbeitet, die als Anlage in den UVP-Bericht aufgenommen wird. Alle relevanten Ergebnisse fließen in die Beurteilung zum Schutzgut in den UVP-Bericht ein.

Bei der Untersuchung des Teilaspektes Kulturelles Erbe werden folgende Sachverhalte berücksichtigt und bewertet:

- Baudenkmale und Bauensembles

- Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen (in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden)
- Bodendenkmale
- Archäologische Relevanzflächen
- Bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile

Der Teilaspekt der sonstigen Sachgüter wird im Zuge der Beurteilung zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen berücksichtigt (vgl. auch Ausführungen in Kap. 4.2.12).

4.1.9.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Befliegungen und eigene Erhebungen erweitert:

- Daten der zuständigen Denkmalschutzbehörden
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Städte, Kommunen und Gemeinden
- Daten von anderen Vorhaben(-planungen)
- Orthophotos, LIDAR-Scans
- Historische Karten, Bodenkarten, Geologische Karten
- Ergebnisse der archäologischen Bohrprospektion (Teil der BGHU)
- ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Daten der zuständigen Bergämter und zuständigen Genehmigungsbehörden auf Kreis- und Landesebene
- Digitales Raumordnungskataster
- Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

4.1.9.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden die in Kap. 4.1.9.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Bewertungsmaßstäbe der Planungsleit- und -grundsätze.

- Auswirkungen auf oberirdische Baudenkmale durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
 - Die Beurteilung der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme erfolgt über die Art und Intensität des Eingriffs (visuelle Wirkung). Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe auf die Baudenkmale (vgl. auch Ausführungen zum rechtlichen und fachlichen Rahmen im Kap. 4.2.8 Bodendenkmalpflege).
- Auswirkungen auf Kulturlandschaften durch die anlagebedingte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
 - Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt
- Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie kulturhistorische Landschaften durch die baubedingte Veränderung des Bodens sowie durch baubedingte Erschütterungen

- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über die Art des Eingriffs sowie über Flächenanteile und Querungslängen. Der Fokus der Beurteilung liegt dabei insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe.

4.1.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind zwischen den einzelnen Schutzgütern (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) neben den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu untersuchen.

Definition (RASMUS et al. (2001), S. 123):

„Unter Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Prozesse sind Teil der Umwelt und verantwortlich für ihren Zustand und ihre weitere Entwicklung. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z. B. bestimmte Zustände stabilisieren, Gradienten aufbauen oder ausgleichen oder zu periodischen oder sukzessiven Veränderungen führen. Die von einem Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Umwelt

umfassen direkte Auswirkungen und Veränderungen von Prozessen, die zu indirekten Wirkungen führen. Diese indirekten Wirkungen können räumlich und zeitlich versetzt, abgeschwächt oder verstärkt auftreten. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind solche Auswirkungen auf Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen.“

Die Wechselwirkungen zwischen der lebendigen Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen) und den übrigen Umweltfaktoren (Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) werden geprüft und dargestellt, um eine fachübergreifende Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen Projekt und Umwelt abzubilden, die die Vernetzungswirkungen zwischen den betroffenen Umweltfaktoren einbezieht. Auch die bereits in Kap. 3 dargestellte Wirkfaktoren-Tabelle verdeutlicht, dass Wirkfaktoren nicht allein auf nur ein Schutzgut wirken, sondern i. d. R. mehrfach relevant sind. Die Wechselwirkungen der Wirkpfade über die relevanten Schutzgüter können zudem ebenfalls Kap. 3.2 entnommen werden.

Die für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevanten Wechselwirkungen werden bei den jeweils beteiligten Schutzgütern berücksichtigt und dort beschrieben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die maßgeblich beeinflussten Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt (vgl. auch Kap. 6.3.8 der Unterlage nach § 8 NABEG)

4.1.11 Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen

Die Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen werden im Rahmen des UVP-Berichts zusammenfassend dargestellt und beurteilt.

4.2 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Die nachfolgenden zu erstellenden Unterlagen und Gutachten werden für die zu beantragende Trasse (Vorzugstrasse) erstellt. In der nachfolgenden Ausführung werden die zu prüfenden Inhalte als Grundlage für die Ausweisung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG anhand der Gliederungen der jeweiligen Unterlagen bzw. der jeweiligen Gutachten stichpunktartig erläutert. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG neue Erkenntnisse aus beispielsweise zusätzlichen Datengrundlagen oder geänderten gesetzlichen Vorgaben ergeben, kann von der hier aufgeführten Struktur der Gliederungen abgewichen werden.

4.2.1 Natura 2000-Prüfungen

4.2.1.1 Einleitung

4.2.1.1.1 Veranlassung der Natura 2000-Prüfungen

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG

4.2.1.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/Gesetze: § 34 i. V. m. § 36 BNatSchG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG

4.2.1.1.3 Datengrundlagen

- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbögen
- Managementpläne (soweit vorhanden)
- sonstige bei den Fachbehörden zugängliche Daten zu dem Natura 2000-Gebiet (z. B. Schutzgebietsgrenzen, Bestandsdaten zu Arten und LRT, Kartierberichte)
- sonstige Pläne und Projekte
- Es werden zudem alle aus den Natura 2000-Prüfungen der Unterlagen nach § 8 NABEG nutzbaren Informationen übernommen, wie z. B.:
 - die vom Projekt potenziell ausgehenden Wirkfaktoren,
 - Empfindlichkeit der Schutzziele und maßgeblichen Bestandteile gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren,
 - Auswahl von charakteristischen Arten der relevanten Lebensraumtypen,
 - ggf. ist bei einer unzureichenden Datengrundlage die Erhebung zusätzlicher Informationen (z. B. durch Kartierungen) erforderlich (vgl. Kartierkonzept).

4.2.1.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Das methodische Vorgehen zur Erstellung der Natura 2000-Unterlagen basiert auf folgenden Leitfäden und Informationsquellen:
 - Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick. Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise (HIMMELSBACH 2006) Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004)
 - Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
 - Ergebnisse des F + E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (LAMBRECHT et al. 2004)
 - Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des BfN (FFH-VP-Info, Internet-Datenbank)
 - Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht (SIMON et al. 2015)
- Die Herleitung der charakteristischen Arten der als maßgeblich festgesetzten Lebensräume erfolgt anhand der Methodik aus den Unterlagen nach § 8 NABEG (Eine ausführliche Darstellung der Methodik ist dem Kap. 2.2 der Unterlage nach § 8 NABEG zu entnehmen.).
 - 1. Schritt: Ermittlung des Gesamtartenvorkommens im FFH-Gebiet (SDB, Managementplan, ggf. Kartierungserhebungen)
 - 2. Schritt: Artenauswahl gemäß Handbuch bzw. Leitfaden
 - Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern“ (LFU & LWF 2010)
 - Deutschland: SSYMANK et al. (1998)
 - Nordrhein-Westfalen: „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (WULFERT et al. 2016)
 - 3. Schritt Zuweisung der Auswahlkriterien: Vorkommensschwerpunkt, Bindungsgrad, Strukturbildner
 - 4. Schritt: Zusammenführung der Auswahlkriterien und Festlegung der charakteristischen Arten
- Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete

- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung
 - 1. Schritt: Kurzes Screening anhand des Trassenvorschlags sowie der Alternativen, ob tatsächlich alle Schutzgebiete, die in dieser Unterlage auf Grundlage des Untersuchungsraumes der Unterlagen nach § 8 NABEG angeführt werden, innerhalb des Untersuchungsraumes der Trassen liegen
 - 2. Schritt: Natura 2000-Vorprüfung mit Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
 - 3. Schritt: Sofern Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
 - Für alle Gebiete, für die erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, sind Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.
 - Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung technischer oder planerischer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
 - Bei größeren Natura 2000-Gebieten, die lediglich kleinräumig durch das Vorhaben betroffen sind, beschränkt sich die Prüfung auf den detailliert zu untersuchenden Bereich.
 - Beurteilung der Auswirkungen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
 - Sofern Beeinträchtigungen, die unterhalb der Erheblichkeits- bzw. Bagatellegrenze liegen, an sich nicht ausgeschlossen werden können, muss generell das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen im Raum, betrachtet werden.
 - Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind bei der Betrachtung der Summationswirkung Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die bereits hinreichend verfestigt und noch nicht bei der Vorbelastung des Gebiets berücksichtigt sind.
- Können erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG durchzuführen.

4.2.1.1.5 Einordnung der Unterlage

- Die Ergebnisse fließen in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den UVP-Bericht und den LBP ein.

4.2.1.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen (Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Wirkfaktoren)

4.2.1.2.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

4.2.1.2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung des Vorhabens zur Identifikation der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten

4.2.1.2.3 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

- Ermittlung der Wirkfaktorenkomplexe nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) auf Grundlage der grundlegenden Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Höchstspannungs-Erdkabel“ nach den Angaben der FFH-VP-Info des BfN (vgl. BfN 2016)

4.2.1.2.4 Summarische Wirkungen

- Ermittlung und Darstellung der für die Natura 2000-Prüfungen relevanten summarischen Wirkungen

4.2.1.2.5 Kumulative Wirkungen

- Ermittlung und Darstellung der für die Natura 2000-Prüfungen relevanten kumulativen Wirkungen

4.2.1.2.6 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

4.2.1.3 Ermittlung der im Vorhaben relevanten Natura 2000-Gebiete

4.2.1.3.1 Untersuchungsraum

- Abgrenzung des Untersuchungsraums und Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete
 - Auswahl der zu betrachtenden Gebiete richtet sich nach den Wirkräumen des Vorhabens

4.2.1.3.2 Ergebnis der Identifizierung der Natura 2000-Gebiete

Da auf Ebene der Bundesfachplanung kein konkretes Projekt – also kein konkreter Trassenverlauf – Gegenstand der Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen war, ist für das Planfeststellungsverfahren eine erneute Prüfung unter Einbeziehung aller vorliegenden, technischen und umweltfachlichen Informationen notwendig. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsraumes aus der Bundesfachplanung von 500 m um den Korridorrand ein Prüferfordernis für folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7043-302)
- FFH-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)
- FFH-Gebiet „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“ (DE 7341-371)
- EU-VSG „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402)
- EU-VSG „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471)
- EU-VSG „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal (DE 7341-471)

4.2.1.4 Natura 2000-Vorprüfungen

- FFH-Gebiet „xy“ (DE 1234 -567)
- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
- Erhaltungsziele
- Datengrundlagen
- Gebiete mit funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet
- Wirkungsprognose
- Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung
- Fazit der Natura 2000-Vorprüfungen

4.2.1.5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

- Ermittlung der Erheblichkeit
- allgemeine Grundlagen
- quantitative Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- FFH-Gebiet „xy“
- Beschreibung des Schutzgebietes
- Erhaltungsziele
- Datengrundlagen / Kenntnislücken
- funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

- Erheblichkeitsbewertung
- Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Fazit der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

4.2.1.6 Prognose zum Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen

- Darstellung, ob im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets eine Ausnahmeentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG möglich sein wird oder dieser nicht überwindbare Hindernisse entgegenstehen

4.2.1.7 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und der Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen

4.2.1.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.1.8.1 Literatur

4.2.1.8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.1.9 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Liste der SDB für die einzelnen FFH-Gebiete
 - Liste der SDB für die einzelnen EU-VSG

4.2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4.2.2.1 Einleitung

4.2.2.1.1 Veranlassung des Fachbeitrags

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung, ob der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen

4.2.2.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG.
- Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG und unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG
- Betrachtungsrelevante Arten beschränken sich auf die folgenden Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.

4.2.2.1.3 Datengrundlagen und Planungsraumanalyse

- Auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens basiert der Artenschutzbeitrag in der Regel auf den folgenden Bestandsdaten:
 - Artspezifische Fauna-Kartierungen
 - Biotoptypenkartierung
 - Daten der Fachbehörden (z. B. Landesumweltämter)
 - Bestandsdaten der Länder zu gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, Artvorkommen, sensiblen Lebens- oder Funktionsräumen (z. B. Wiesenbrüter- oder Rastgebiete, Wanderkorridore/-routen)

- Bestandsdaten und -informationen der Behörden auf Kreisebene
- Schutzgebietsverordnungen, Managementpläne und Standarddatenbögen sowie Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten
- weitere Schutzgebietsdaten der Bundesländer (z. B. NSG, LSG)
- Informationen von Vereinigungen (Umweltverbänden)
- faunistische Planungsraumanalyse
- ggf. Daten des DDA 2020 (Ornitho.de und ADEBAR)
- Ergänzend zur Einschätzung von Artvorkommen im Untersuchungsraum wird eine faunistische Planungsraumanalyse durchgeführt.
- Mit Ausnahme der Arten, für die Kartierungen vorgenommen werden, kann für die Planfeststellung auf Informationen und Ergebnisse der Bundesfachplanung zurückgegriffen werden wie z. B.:
 - vorgelagerte Abschichtungsschritte anhand der Leitfäden der Länderlisten und Empfindlichkeitsbewertung
 - Übernommene Daten aus der Bundesfachplanung sind grundsätzlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

4.2.2.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Ermittlung des Untersuchungsraumes anhand der Wirkfaktoren und Wirkweiten
 - Als Untersuchungsraum (UR) wird die Gesamtheit aller Wirkräume verstanden.
 - Entsprechend den Ergebnissen der Wirkfaktorenanalyse aus der Bundesfachplanung wird bei Erdkabeln ein Untersuchungsraum von max. 500 m beidseitig der Planungsstrasse angenommen.
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten
 - Prüfrelevante Arten bilden das Grundartenspektrum, anhand dessen die planungsrelevanten Arten (die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind) identifiziert werden.
 - Ermittlung des Potenzials zum Vorkommen der Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten
 - Arten, die nicht in den nachfolgend gelisteten Leitfäden der für Artenschutzbeiträge zu verwendenden Länderlisten geführt sind, werden abgeschichtet:
 - Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Online-Abfrage, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, letzte Abfrage 22.02.2017)
- Weitere Abschichtung anhand ihres potenziellen oder nachgewiesenen Vorkommens innerhalb des Untersuchungsraumes. Arten, für die keine Kartierungen vorgesehen sind, werden abgeschichtet, sofern:
 - ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Wirkraums des geplanten Vorhabens liegt (z. B. anhand von Verbreitungskarten des BfN, der Länder oder Atlanten wie beispielsweise des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, GEDEON et al. 2014))
 - aufgrund der Habitatpotenzialanalyse keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden sind. Die Habitatpotenzialanalysen werden in der Regel auf Bestandsdatenbasis durchgeführt
 - sie als Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestuft sind
 - Europäische Vogelarten mit einer weiten regionalen oder bundesweiten Verbreitung, ohne spezialisierte Habitatansprüche und einem günstigen Erhaltungszustand werden in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ermittelt und von der vertieften Betrachtung ausgenommen.
 - Verbleibende Arten werden auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren geprüft.
 - Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen können dabei ggf. zu Artgruppen zusammengefasst werden.
 - Für Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen aufweisen, kann eine weitergehende Prüfung entfallen.
- Diese Abschichtungsschritte erfolgen für sowohl kartierte als auch nicht kartierte Arten.
- Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2.2.1.5 Einordnung der Unterlage

- Die Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht und den LBP ein.
- Die Ergebnisse der Planungsraumanalyse fließen in die Natura 2000-Prüfungen ein.

4.2.2.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen (Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Wirkfaktoren)

4.2.2.2.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

4.2.2.2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung des Vorhabens zur Identifikation der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten

4.2.2.2.3 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

- Ermittlung der Wirkfaktorenkomplexe nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) auf Grundlage der grundlegenden Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Höchstspannungs-Erdkabel“ nach den Angaben der FFH-VP-Info des BfN

4.2.2.2.4 Zuordnung der Wirkfaktoren zu potenziellen Verbotstatbeständen

- Zuordnung der potenziellen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot von Pflanzen) zu den als potenziell relevant identifizierten Wirkfaktoren

4.2.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten mit Empfindlichkeitsbewertung

4.2.2.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.3.2 Vögel

4.2.2.3.3 Fazit der Empfindlichkeitsbewertung

4.2.2.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

4.2.2.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Darstellung und Erläuterung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

4.2.2.4.2 CEF-Maßnahmen

- Darstellung und Erläuterung der durchzuführenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

4.2.2.5 Risikoeinschätzung

4.2.2.5.1 Prüfung der Anhang IV-Arten auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- unter konzeptioneller Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.2.2.5.2 Prüfung der Vögel auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- unter konzeptioneller Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.2.2.5.3 Fazit der Risikoeinschätzung

4.2.2.6 Prüfung des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Einsatz geeigneter Maßnahmen nicht auszuschließen ist, ist zudem im Rahmen der Ausnahmeprüfung zu klären, ob bei Auftreten von Verbotstatbeständen eine Ausnahmeentscheidung insbesondere nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden kann.
- Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können für Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen für projektspezifisch eintretende Verbotstatbestände von Bedeutung.
- Eine Ausnahme kann demnach zugelassen werden, wenn:
 - das Vorhaben dem überwiegenden öffentlichen Interesse dient
 - keine zumutbaren Alternativen (räumliche, technische) gegeben sind
 - sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

4.2.2.7 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie der Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2.2.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.2.8.1 Literatur

4.2.2.8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.2.9 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Abschichtungstabelle

4.2.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

4.2.3.1 Einleitung

4.2.3.1.1 Veranlassung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 01.07.2015 am Beispiel der Weservertiefung die rechtlichen Anforderungen an die Beurteilung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL – Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Richtlinie 2000/60/EG) konkretisiert (EuGH-Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13 zur Weservertiefung).
- Dem Gebot der Verbesserung der Qualität der aquatischen Ökosysteme steht nun das Verbot der Verschlechterung gemäß Art. 4 der WRRL selbstständig gegenüber. Dieses Verschlechterungsverbot bezieht der EuGH auf die Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen nach Anhang V der WRRL.

- Ziel: Bewertung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die betroffenen Wasserkörper unter Berücksichtigung der Prüfung einer Verletzung des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots

4.2.3.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Benennung maßgeblicher Artikel/Gesetze:

- EG-WRRL (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) – Die Vorgaben der EG-WRRL wurden durch das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in nationales Recht überführt, welches am 01. März 2010 in Kraft getreten ist
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): §§ 27- 31 WHG, § 47 WHG
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Grundwasserverordnung (GrwV)
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV)
- fachliche Informationsquellen wie bspw. die Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG WRRL der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
- die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der LAWA
- die Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme der LAWA
- Umweltbundesamt "Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht", 2014
- Kause & De Witt (2016): Wasserrahmenrichtlinie – Leitfaden für die Vorhabenzulassung

4.2.3.1.3 Datengrundlagen

Es werden vorhandene Daten für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) abgefragt und verwendet. Sofern die verfügbare Datengrundlage nicht ausreicht, um eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot durchzuführen, sind ergänzende Detailuntersuchungen im Rahmen der Baugrunderkundung und bodenkundlichen Untersuchung erforderlich. Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt.

- Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) oder Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Wasserkörperdatensteckbriefe
- Flussgebietsgemeinschaft (FGE) Donau und Elbe: Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
- Datenabfrage bei den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften, LAWA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser sowie zuständigen Behörden (mit den zuständigen Behörden soll eine Abstimmungstermin stattfinden, bei dem ggfs. auch Hinweise auf relevante bereits bei den Behörden vorliegende Ergebnisse/Datengrundlagen gesammelt werden können)

4.2.3.1.4 Methodik und Vorgehensweise

Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Anforderungen:

- 1. Verschlechterungsverbot: Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu erwarten? Für die Bewertung des Verschlechterungsverbots nach §§ 27, 28 und 47 WHG werden die entsprechend relevanten Qualitätskomponenten bzw. Umweltqualitätsnormen zugrunde gelegt.

- 2. Verbesserungsgebot: Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper? Bleiben der gute chemische und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar?
- Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen:
 - Oberflächenwasserkörper (OWK) (einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Kleingewässer)
 - Grundwasserkörper (GWK) (auch grundwasserabhängige Landökosysteme)
 - Schutzgebieten gemäß Art. 6 Abs. 1 und Anhang IV Nr. 1 EG-WRRL (Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten, Erholungsgewässer (Badegewässer), Nährstoffsensible Gebiete (nach Nitrat- und Kommunalabwasserrichtlinie), FFH- und Vogelschutzgebiete mit aquatischen Schutzzielen)

Im Trassenkorridor D3a, der durch die § 12 NABEG Entscheidung festgelegt wurde, befinden sich folgende Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK):

Tabelle 13: Übersicht der OWK und GWK im Trassenkorridor

Bezeichnung des Wasserkörpers	Wasserkörpernummer
Oberflächenwasserkörper (OWK)	
Langenerlinger Bach, Leutherhofer Graben; Gütinger Bach	DE_RW_DEBY_1_F352
Pfatter von Einmündung Wolkeringer Mühlbach	DE_RW_DEBY_1_F353
Aiterach; Kirchholzgraben; Gießüblgraben; Allachbach; Ziehbrückweggraben; Hartgraben; Harthausener Bach; Moosgraben	DE_RW_DEBY_1_F365
Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau	DE_RW_DEBY_1_F 369
Nebengewässer der Großen Laber (Paringer Graben, Allersdorfer Bach, Erlbach, Deggenbacher Bach, Röhrbach)	DE_RW_DEBY_1_F370
Kleine Laber bis Einmündung Altensdorfer Bach; Zuflüsse der Kleinen Laber	DE_RW_DEBY_1_F371
Kleine Laber von Einmündung Altensdorfer Bach bis Mündung in die Donau	DE_RW_DEBY_1_F372
Längenmühlbach (zur Isar)	DE_RW_DEBY_1_F434
Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach	DE_RW_DEBY_1_F435
Röhrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern, Zwerchgraben, Moosgraben	DE_RW_DEBY_1_F436
Grundwasserkörper (GWK)	
Tiefengrundwasserkörper Thermalwasser	DE_GB_DEBY_DEGK1110
Quartär - Regensburg	DE_GB_DEBY_1_G083
Vorlandmolasse - Thalmassing	DE_GB_DEBY_1_G085

Vorlandmolasse - Mengkofen	DE_GB_DEBY_1_G089
Vorlandmolasse - Mallersdorf-Pfaffenberg	DE_GB_DEBY_1_G091
Quartär - Landshut	DE_GB_DEBY_1_G105
Vorlandmolasse - Furth	DE_GB_DEBY_1_G107

Seewasserkörper (SWK) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus befinden sich eine Vielzahl kleinerer Oberflächenwasserkörper (die selbst kein Wasserkörper sind) im Trassenkorridor. Da in den Unterlagen nach § 21 NABEG auch kleinere Gewässer, die einem benachbarten Wasserkörper zuzuordnen sind, berücksichtigt werden müssen, wird in einem zweiten Schritt der Trassenkorridor um den schutzgutspezifischen Untersuchungsraum von 100 m (vgl. Kap. 3.4) erweitert. Bei dieser Betrachtung ergeben sich keine zusätzlichen Oberflächenwasserkörper, deren Betrachtung auf Grund der Beeinträchtigung eines kleineren Gewässers relevant werden könnte.

Im Zuge der Bearbeitung im Planfeststellungsverfahren wird dann im Kap. 4.2.3.3.1 bzw. Kap. 4.2.3.4.1 (FB WRRL), unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen und der Feintrassierung, die zu prüfenden Wasserkörper identifiziert. Die potenziell relevanten OWK und GWK sind der Tabelle 13 zu entnehmen. Die Auswahl wird dann mit den zuständigen Wasserbehörden abgesprochen.

4.2.3.1.5 Einordnung der Unterlage

- Eigenständiger Fachbeitrag

4.2.3.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der für die Beurteilung relevanten Wirkprozesse des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen); hierbei werden die bereits festgeschriebenen Wirkfaktoren (vgl. Kap. 4.2.3), Maßnahmen der standardisierten technischen Bauausführung und die in den Unterlagen nach § 21 NABEG (Landschaftspflegerischer Begleitplan) definierten Maßnahmen berücksichtigt.

4.2.3.3 Oberflächenwasserkörper

4.2.3.3.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele

- Identifizierung der Oberflächenwasserkörper (einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Kleingewässer)
 - Identifizierung relevanter Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer, stehende Gewässer / Seen, Übergangs- und Küstengewässer, sonstige Gewässer, Beschreibung des Entwässerungsgebiets) (ggfs. auch Schutzgebieten (vgl. Kap. 4.2.3.1.4)) in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde
- Beschreibung der Einstufung des gegenwärtigen ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands anhand der Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen
 - Beschreibung der Einstufung der Oberflächenwasserkörper
- Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - Aussagen in Bezug auf Oberflächengewässer

4.2.3.3.2 Bewertung des Verschlechterungsgebots nach §§ 27 und 28 WHG

- Aussagen in Bezug auf den

- ökologischen Zustand / ökologisches Potenzial (unterstützende Qualitätskomponenten, biologische Qualitätskomponenten)
- chemischen Zustand (prioritäre / prioritär gefährliche Stoffe, entsprechende Umweltqualitätsnormen)
- Fazit / Bewertung
 - Aussagen, ob eine Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials und des chemischen Zustands im Sinne der EG-WRRL für die direkt und / oder indirekt betroffenen Oberflächenwasserkörper gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu erwarten ist

4.2.3.3.3 Bewertung des Zielerreichungsgebots nach §§ 27 und 28 WHG

- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Maßnahmen und Vorgaben
 - Aussagen in Bezug auf Oberflächenwasserkörper
- Fazit / Bewertung
- Bewertung, ob das Vorhaben einer Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands/ Potenzials und den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne im Sinne der EG-WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht entgegensteht
- Aussage treffen, ob Verbesserungsgebot Zielerreichungsgebot eingehalten wird auch unter Berücksichtigung der natürlich wirkenden Prozesse

4.2.3.4 Grundwasserkörper

4.2.3.4.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele

- Identifizierung der Grundwasserkörper
 - Identifizierung relevanter Grundwasserkörper (ggfs. auch grundwasserabhängigen Landökosysteme und Schutzgebiete (vgl. Kap. 4.2.3.1.4) in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde
- Beschreibung der Einstufung des mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands
 - Beschreibung der Einstufung der Grundwasserkörper (ggfs. auch Aussagen zu grundwasserabhängigen Landökosystemen)
- Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - Aussagen in Bezug auf Grundwasserkörper

4.2.3.4.2 Bewertung des Verschlechterungsverbots nach § 47 WHG

- Aussagen in Bezug auf den
 - mengenmäßigen Zustand
 - chemischen Zustand
 - ggfs. grundwasserabhängige Landökosysteme
- Fazit / Bewertung
 - Aussagen, ob eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der EG-WRRL für die direkt und / oder indirekt betroffenen Grundwasserkörper gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG

4.2.3.4.3 Bewertung des Zielerreichungsgebots nach § 47 WHG

- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Maßnahmen und Vorgaben
 - Aussagen in Bezug auf Grundwasserkörper

- **Fazit / Bewertung**
 - Bewertung, ob das Vorhaben einer Zielerreichung des guten quantitativen und chemischen Zustands und den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne im Sinne der EG-WRRL bzw. § 47 Abs. 2 WHG nicht entgegensteht
 - Aussage treffen, ob Zielerreichungsgebot eingehalten wird

4.2.3.5 Aussagen zu Wasserkörper im Bereich landschaftspflegerischer Komplex- und Ausgleichsmaßnahmen

- ggf. Identifizierung und Aussagen zu Wasserkörper im Bereich landschaftspflegerischer Komplex- und Ausgleichsmaßnahmen

4.2.3.6 Fazit / Zusammenfassung

- Zusammenfassung, ob das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot und den Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands / Potenzials relevante Oberflächenwasserkörper/Grundwasserkörper entgegensteht

4.2.3.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.3.7.1 Literatur

4.2.3.7.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.3.8 Anlage

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Wasserkörperdatenblätter

4.2.4 Gutachten zum Immissionsschutz

4.2.4.1 Einleitung

4.2.4.1.1 Anlass und Aufgabenstellung des Fachbeitrags zum Immissionsschutz

- Gemäß Hinweispapier der BNetzA: „Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebots zur Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden gem. 26. BImSchV (insbesondere Überspannungsverbot) auch i. V. m. 26. BImSchVVwV (Minimierungsgebot grundsätzlich gem. Durchführungshinweisen und Handlungsempfehlungen der LAI)
- Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm grundsätzlich gem. Handlungsempfehlungen der LAI
- Bewertung bau- und betriebsbedingter Emissionen
 - Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -gerätschaften
 - elektrische und magnetische Felder für Kabel
 - Wärmeemissionen

4.2.4.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/ Leitfäden/ Gesetze/ Verordnungen im Kontext der Zielstellung der Unterlage:

Elektrische und magnetische Felder

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16.12.1996 (BGBl. S. 1966), zuletzt geändert am 14. August 2013 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren (BGBl. I vom 21.08.2013 Nr. 50 S. 3266)
- LAI, Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, September 2014
- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren, 01 August 2017

Baulärm

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien vom Oktober 1999
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 8. Mai 2000 (AB. EU Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/DG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44)
- LAI – Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, März 2017

Sonderfall Wärmeemission

- Es existieren keine gesetzlichen Grenzwerte oder Richtlinien für die betriebsbedingte Erwärmung von Böden.

4.2.4.1.3 Datengrundlage

- Technische Regelwerke, Pläne, LAI – Handlungsempfehlungen für EMF und Lärm und sonstige Unterlagen sowie wissenschaftliche Studien

Elektrische und magnetische Felder

- Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) des Länderausschusses für Immissionsschutz; 128. Sitzung, September 2014
- DIN EN 50413 (VDE 0848-1); Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz): August 2009
- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren, 01 August 2017

Baulärm

- Technischer Inhalt der Richtlinie VDI 2571, Schallabstrahlung von Industriebauten vom August 1976 (zurückgezogenes Dokument)
- Arbeitspapier des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zur Meteorologischen Korrektur C_{met} der DIN ISO 9613-2

- Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft Nr. 2 aus dem Jahre 2004 (HLUG 2004)
- Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Heft Nr. 247 aus dem Jahre 1998 (HLUG 1998)

Betriebsbedingte Wärmeimmission

- Es existieren keine Normen, Richtlinien oder sonstige verbindliche Unterlagen zur Berechnung und Untersuchung von Wärmeimmissionen im Boden und deren Auswirkung auf den Boden und die Landwirtschaft.
- ALKIS-Daten
- technische Daten des verwendeten Kabels

4.2.4.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte:

Elektrische und magnetische Felder

- Ermittlung der Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage
- Nachweis der Immissionen an den Immissionsorten oder bei nicht Vorhandensein von Immissionsorten erfolgt der Nachweis der Immissionen durch eine Berechnung für den Grundlastfall im Endausbau
- Ermittlung der maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Kabeltrasse
- Prüfung der Umsetzbarkeit von Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls der Höhe der Minimierung

Baubedingte Lärmimmissionen

- Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte entlang des Trassenverlaufs
- Ansatz der Schallemissionen der zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren (u. a. Unterscheidung in offene und geschlossene Bauweise) sowie Prognose und Beurteilung der Geräuscheinträge im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte.
- Ausarbeitung von Schallschutzmaßnahmen zur Minderung der Geräusche bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach AVV Baulärm

4.2.4.1.5 Einordnung der Unterlage

- eigenständige Gutachten
- Teilergebnisse werden in UVP und LBP aufgegriffen

4.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

4.2.4.2.1 Modellierung der Kabel

- Erläuterungen der technischen Parameter der Kabeltrasse
- Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder im Umfeld der Trasse
- Berücksichtigung von Vorbelastungen

4.2.4.2.2 Maßgebliche Immissionsorte

- voraussichtlich keine maßgeblichen Immissionsorte aufgrund der geplanten Trassenführung erwartet

4.2.4.2.3 Minimierung gemäß 26. BImSchVVwV

- Ermittlung der maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Anlage
- Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und Höhe der Immissionen nach Anwendung der Minimierungsmaßnahme
- Maßnahmenbewertung

4.2.4.2.4 Abschätzung der Unsicherheit der Berechnungen

- Benennung Einflussfaktoren und Berechnung Standardunsicherheit

4.2.4.2.5 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

4.2.4.3 Baulärm

4.2.4.3.1 Situation und Aufgabenstellung

- Erläuterung der vorliegenden Situation und der Aufgabenstellung

4.2.4.3.2 Anforderungen an den Schallschutz

- Erläuterung der AVV Baulärm
- Einordnung des Vorhabens sowie der Emissionsorte

4.2.4.3.3 Methodik AVV Baulärm

- Erläuterung der Methodik zur Berechnung der Geräuscentwicklung

4.2.4.3.4 Bauverfahrensbeschreibung und Zeitregime

- Unterscheidung der möglichen Verlegearten

4.2.4.3.5 Schallimmissionen

- Berechnungsverfahren: Prognostizierungen und Beurteilung der im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte anhand einer Musterbaustelle für das jeweils angewandte Verfahren. Beurteilungspegel und Beurteilung: Beurteilung der Schalleinträge an den maßgeblichen Immissionsorten nach AVV Baulärm
- Berechnung von Entfernungen, welche eingehalten werden müssen, um die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht zu überschreiten. Definition der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach den Kriterien der AVV-Baulärm im raumkonkreten Bezug. Es werden die in Ansatz gebrachten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form von zu erzielenden Pegelminderungen an den maßgeblichen Immissionsorten dargestellt.
- Prüfung, ob gegenüber der Musterbaustelle schalltechnisch kritischere Bauabläufe erfolgen. Sofern dies der Fall ist, erfolgt eine Anpassung des Berechnungsmodells für die Musterbaustelle. Mit diesem zusätzlich erstellten Berechnungsmodell erfolgt die Abarbeitung der o. g. Punkte.

4.2.4.3.6 Abschätzung der Unsicherheit der Berechnungen

- Benennung Einflussfaktoren und Berechnung Standardunsicherheit

4.2.4.3.7 Fazit/Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse
- Hinweise für den Fall einer Veröffentlichung der schalltechnischen Untersuchung

4.2.4.4 Wärmeemission

- Modellierung der Wärmeausbreitung in signifikanten Bodenbereichen infolge der Erwärmung des Kabels

4.2.4.5 Literatur und Quellenverzeichnis

4.2.4.5.1 Literatur

4.2.4.5.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.4.6 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Berechnungsmodelle/ -tabellen

4.2.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationskonzept

Die Grundlage der folgenden Gliederung bildet die "Gliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für Freileitungen und Erdkabel (Ergebnis der PG Genehmigung von 22.02.2018)" mit Stand Februar 2018 und weiteren Abstimmungen zwischen BNetzA und ÜNB. Die Gliederung wurde mittlerweile als „Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel“ durch die BNetzA (2019c) veröffentlicht. Im Folgenden werden an einigen Stellen Vorschläge für Anpassungen der Gliederung und Hinweise zur Vorgehensweise im Vorhaben SOL formuliert. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gliederung betreffen Verschiebungen der Punkte Vorbelastungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Eingriffsermittlung. Inhaltlich entsprechen sie denen der o. g. Mustergliederung.

Im Kap. 4.2.5.5.1 *Ergebnisse Maßnahmenplanung* werden die Maßnahmen aus waldrechtlichen Bestimmungen und die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in der Unterlage zur Forstwirtschaft bzw. zur Land- und Teichwirtschaft fachgerecht abgeleitet bzw. abgehandelt und danach in den LBP übernommen.

4.2.5.1 Einleitung

4.2.5.1.1 Veranlassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans

- Ziel: Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG

4.2.5.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- § 17 Abs. 4 BNatSchG (Erfordernis des landschaftspflegerischen Begleitplans)
- §§ 13 bis 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)
- § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Schutzgüter)
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus
- Vollzugshinweise zur Anwendung des Waldgesetzes für Bayern bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

- Ggf. Bundeskompensationsverordnung (BKompV; bei rechtlicher Wirksamkeit für das Vorhaben SOL): *Im Folgenden wird vorgesehen, dass die Eingriffsregelung nach den Maßgaben der dazu maßgeblichen Länderregelung abgehandelt wird (für SOL D3a somit die BayKompV inkl. ihrer VollzH für HGÜ-Erdkabelvorhaben). Im Hintergrund wird seitens des Bundes die Einführung einer BKompV vorbereitet, die auch für SOL relevant werden kann. In wie weit die BKompV für einen konkreten Abschnitt relevant werden könnte, hängt einerseits vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der BKompV ab (der nicht antizipiert werden kann), andererseits vom Zeitpunkt der Einreichung des jeweiligen Antrags nach § 19 NABEG.*

4.2.5.1.3 Datengrundlagen

Aktualisierte Daten aus den Unterlagen nach § 8 NABEG und Ergebnisse diverser Gutachten, bspw.:

- Tiere und Pflanzen
 - Schutzgebiete nach §§ 23 bis 30 BNatSchG (inkl. Schutzgebietsverordnungen), Natura 2000-Gebiete
 - Ökokontoflächen (für den Naturschutz angekaufte bzw. gepachtete Flächen, Ausgleich- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und der baurechtlichen Eingriffsregelung, Landschaftspflegeflächen der ländlichen Entwicklung und Ökokontoflächen)
 - Biotopverbund
 - Flächen, auf denen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen sind
 - flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope nach BNatSchG und BayNatSchG und der FFH-LRT
 - Kartierung der Tiergruppen anhand der in Kap. 4.2 (Kartierkonzept) dargelegten Erfassungsmethoden
 - Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
 - immissionsschutzrechtliche Betrachtung
 - ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Boden
 - Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)
 - Amtliche Bodenschätzung resp. Auswertung gem. LfU (BFK 25)
 - Moorkarte von Bayern
 - Auskunft des LfU zu Archivböden
 - Erosionskarte des LfL
 - Forstliche Standortkartierung
 - Ergebnisse der Baugrunduntersuchung
 - ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Wasser
 - ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
 - ATKIS-Basis-DLM – Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
 - Daten der Landesämter
 - Daten zu Gebieten mit Quellen
 - flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
 - Ergebnisse des hydrogeologischen Fachgutachtens
 - ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Klima und Luft
 - Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
 - flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
 - ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
 - ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
 - regionale Grünzüge
 - Moorkarte von Bayern
- Landschaft
 - ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

- ATKIS-Basis-DLM - Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
- Daten der Landesämter
- ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Daten des BfN zu schutzwürdigen Landschaften

4.2.5.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:
 - Darstellung Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens
 - Beschreibung des Untersuchungsraums
 - Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
 - Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Konflikte) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
 - Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung von Maßnahmen aus anderen rechtlichen Bestimmungen (bspw. Artenschutzfachbeitrag, der Natura 2000-Prüfung, der waldrechtlichen Kompensation)
 - Darlegung des Maßnahmenkonzepts mit allen erforderlichen Maßnahmen und Ermittlung des Kompensationsumfangs
 - Darlegung der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
 - Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, ggf. verbleibende Beeinträchtigungen und mögliche Abwägung
 - Ableitung ggf. erforderlicher Ersatzzahlungen

4.2.5.1.5 Einordnung der Unterlage

- Eigenständiger Bestandteil des Genehmigungsantrags
- Grundlage bildet das Ergebnis des themenübergreifenden Alternativenvergleichs im Erläuterungsbericht
- Übernahme der Ergebnisse und Maßnahmen aus folgenden Unterlagen:
 - Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Kartierung der Tiergruppen
 - Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
 - Natura 2000-Prüfungen
 - Unterlage zur Forstwirtschaft
 - Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft
 - Bodenschutzkonzept
 - Fachbeitrag WRRL

4.2.5.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen), soweit für den LBP relevant, an entsprechender Stelle
- Nennung der Wirkfaktoren mit Bestimmung der Relevanz für die weitere Betrachtung (Abschichtung nicht relevanter Wirkfaktoren), vgl. UVP-Bericht

4.2.5.3 Beschreibung und Bewertung Naturhaushalt und Landschaftsbild

- ggf. unter konkretem Verweis auf die Kapitel des UVP-Berichts
- schutzgutbezogene Untergliederung
- jeweils Nennung der schutzgutbezogenen gesetzlichen Grundlagen, Datengrundlagen und Untersuchungsräume
- Darstellung von Schutzgebieten

- Darstellung in Text und Karte
- Die Bestandserfassung und -bewertung schließt Vorbelastungen mit ein, da der vorhandene Bestand sonst höher gewertet wird, als er in der Realität ist. Dieser realistische Ausgangszustand wird dann auch der Konfliktanalyse zugrunde gelegt.

4.2.5.4 Konfliktanalyse

- ggf. unter konkretem Verweis auf die Kapitel des UVP-Berichts
- Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung von Wirkfaktoren (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) und Bestand
- Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um die tatsächliche Erheblichkeit der Beeinträchtigungen realistisch zu ermitteln. Die durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß verringerten Beeinträchtigungen werden damit von den verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen unterschieden.
- Bestimmung erheblicher Beeinträchtigungen, die dann Konflikte genannt werden und aufgrund ihrer Erheblichkeit einen Eingriff darstellen und eine Kompensation erforderlich machen
- In Verbindung mit dem Eingriff wird zugleich der erforderliche Kompensationsbedarf benannt. Dadurch können Eingriff, Kompensationsbedarf und die im Folgenden zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen gut nachvollzogen werden.
- Vorschlag: Bei der Konfliktanalyse wird von vornherein der ggf. bereits beeinträchtigte Ausgangszustand (mit Vorbelastungen) zugrunde gelegt, um eine realistische Eingriffsbilanzierung mit der vor Ort tatsächlich vorhandenen Wertigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten. Die Vorbelastungen werden dafür bereits im Bestand miterfasst und beschrieben.
- Vorschlag: Die Eingriffsermittlung erfolgt mit der Benennung der erheblichen Beeinträchtigungen (Konflikte) und wird in die Konfliktanalyse integriert.

4.2.5.5 Maßnahmenplanung

4.2.5.5.1 Ergebnisse Maßnahmenplanung

- Zusammengefasste Darstellung aller Maßnahmen aus der Eingriffsregelung und aus weiteren rechtlichen Bestimmungen, wie dies im BNatSchG für den LBP vorgesehen ist. Diese konzentrierte Zusammenstellung in einem Kapitel vereinfacht eine multifunktionelle und flächensparende Maßnahmenplanung und die Kontrolle, ob alle Belange bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden. Zudem vereinfacht sie die Umsetzung der Maßnahmen, indem nachfolgende Planer und Praxispartner an einer Stelle sämtliche Informationen zu den Maßnahmen finden.
- Die Darstellung umfasst bspw. folgende Maßnahmen:
 - Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung,
 - Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000 (Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Kohärenzsicherung),
 - Maßnahmen zum besonderen Artenschutz (CEF-/FCS-Maßnahmen),
 - Maßnahmen aus waldrechtlichen Bestimmungen,
 - Maßnahmen in Schutzgebieten,
 - vorgezogene Maßnahmen aufgrund langer Entwicklung bis zur Wirksamkeit.
- einschließlich Verweis auf Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

4.2.5.5.2 Gegenüberstellung Eingriff – Kompensationsmaßnahmen

- Überblick über den Kompensationsumfang und die zur Verfügung stehenden Flächen

- Nachweis, dass alle Eingriffe entsprechend kompensiert werden
- textliche und tabellarische Darstellung

4.2.5.5.3 Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen und Abwägung

- Benennung verbleibender Beeinträchtigungen
- Hinweise auf mögliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

4.2.5.5.4 Ersatzgeld

- Ermittlung ggf. erforderlicher Ersatzzahlungen zu nicht kompensierbaren Eingriffen

4.2.5.6 Ggf. Hinweise auf Schwierigkeiten

- Darstellung von Schwierigkeiten bspw. bei der Datenbeschaffung

4.2.5.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.5.7.1 Literatur

4.2.5.7.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.5.8 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen
 - Maßnahmenblätter
 - Karten, i. d. R.:
 - Bestands- und Konfliktkarte (ggf. Ergänzung der Bestandskarte im Hinblick auf den Artenbestand)
 - Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - Die Kartendarstellung erfolgt nach dem "Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP), Teil: Bestand- und Konfliktplan (Stand: 06.06.2019; erstellt durch das Referat 813 der BNetzA in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Umwelt)" (BNetzA 2019d).

4.2.6 Hydrogeologische Fachgutachten

Für Wasserversorger, die eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass ihre Trinkwasserfassung zukünftig nicht mehr genutzt wird, wird auf die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die entsprechende Trinkwasserfassung verzichtet.

4.2.6.1 Wasserschutz- und Einzugsgebiete

4.2.6.1.1 Einleitung

4.2.6.1.1.1 Veranlassung der Hydrogeologischen Fachgutachten

- Ziel:
 - Ebenengerechte Fortschreibung des Hydrogeologischen Fachgutachtens aus der Bundesfachplanung. Dabei soll eine Bewertung der jeweiligen Trinkwasserfassung auf Basis der Datengrundlagen aus der Bundesfachplanung zzgl. neuer Daten (bspw. Daten zu Grundwassermessstellen oder aus der Datenanfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG-Anträgen)), unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsmethoden, vorgenommen werden. Folglich können zur Bundesfachplanung ab-

weichende Ergebnisse (z. B. für Einzugsgebiets-Abgrenzungen (EZG-Abgrenzungen)) erzielt werden.

- Bewertung des Vorliegens von ausnahme- bzw. befreiungsbedürftigen Verbotstatbeständen (insb. gem. § 52 Abs. 1 WHG, konkretisiert in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen WSG-VO, gem. § 52 Abs. 3 WHG oder gem. § 47 Abs. 1 WHG). Im Wesentlichen sollen hierbei die nachfolgenden Sachverhalte geprüft bzw. folgende Fragen beantwortet werden:
 - Werden Verbote der jeweiligen WSG-VO oder der bayerischen Musterschutzgebietsverordnung MusterSchutzgebietsVO verletzt? Wenn ja, welche?
 - Ergibt sich durch die Verletzung der o. g. Verbote ein Risiko, dass das genutzte Trinkwasser verunreinigt wird?
 - Kann das Risiko durch vorbeugende Maßnahmen minimiert werden? Wenn ja, durch welche? Besteht auch bei Anwendung dieser Maßnahmen ein Restrisiko?
 - Wird die Trinkwasserversorgung durch ein mögliches Restrisiko gefährdet oder finden ohnehin Reinigungsmaßnahmen statt, die dies verhindern? Falls von einer Gefährdung auszugehen ist, kann die Trinkwasserversorgung durch nachsorgende Maßnahmen (z. B. Aufbereitung oder Ersatzwasserversorgung) gesichert werden?
 - Betrachtung der überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2)

4.2.6.1.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Den rechtlichen Rahmen für das Gutachten definiert das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie folgt:

WHG § 52 – Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,*
- 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- 3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.*

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) *Behördliche Entscheidungen nach Absatz 1 können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.*

(4) *Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.*

(5) *Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.*

Die im Sinne des § 52 WHG, Abs.1 relevanten Verbote sind in entsprechenden WSG-Verordnungen dargelegt, die bereits in den Gutachten im Rahmen der Bundesfachplanung dokumentiert und bewertet sind. Diese Verbote sind ausschließlich für Trassenabschnitte relevant, die festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) durchfahren; die entsprechenden WSG-Verordnungen werden in dem hydrogeologischen Gutachten gemäß § 21 NABEG dargelegt. Die entsprechenden Verbote können gegebenenfalls die Beantragung der Befreiung von WSG-Auflagen erfordern. Diese wird erteilt, wenn nachweislich der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Gegebenenfalls sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung darzustellen.

Einzugsgebiete von Trinkwasserfassungen, die von Trassenabschnitten tangiert werden, können von den zuständigen Wasserbehörden als Gebiete i. S. v. § 52 WHG, Abs. 3 gewertet werden. Um darlegen zu können, dass der mit der Festsetzung des WSG verfolgte Zweck nicht verletzt wird, können im Rahmen einer fachlichen Einschätzung zur Schutzzweckgefährdung auch die Verbote der RVO des angrenzenden WSG sowie in Abschnitt D3a zutreffend die MusterSchutzgebietsVO diskutiert bzw. herangezogen werden (s. Kap. 4.2.6.1).

Befreiungen von WSG-Auflagen sind in diesen Fällen nicht erforderlich, allerdings ist i. S. v. § 52 WHG, Abs. 2 und 3 nachzuweisen, ob eine Schutzzweckgefährdung vorliegt oder nicht, und wie diese, gegebenenfalls durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen, vermieden werden kann.

Des Weiteren ist i. S. v. § 47 WHG, Abs. 1 nachzuweisen, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers vermieden wird.

Nachfolgende WSG werden im Abschnitt D3a untersucht:

Wasserschutzgebiet	Nr.
Sallach	2210714000027
Mallersdorf-Pfaffenberg	2210723900009
WSG Mallersdorf (noch nicht festgesetzt aber planreif)	
WSG Mengkofen-Hofdorf	2210724000006

4.2.6.1.1.3 Datengrundlage

- Die hydrogeologische Begutachtung erfolgt je nach Erfordernis auf der nachfolgend gelisteten Datengrundlage (wenn verfügbar, Abfrage über die Wasserversorgungsunternehmen).
 - Ausbauezeichnungen und technische Beschreibungen zu den Gewinnungsanlagen (inkl. evtl. Aufbereitungsanlagen bzw. -techniken)

- bei Brunnen: Bohrprofile, Ausbaupläne und Pumpversuchsdaten / -diagramme; bei Quellen: Schüttungsdaten (mind.) der letzten 10 Jahre (Gesamtschüttung und WW' genutzter Schüttungsanteil)
- Roh- und Reinwasseranalysen sowie Förderraten der letzten 10 Jahre (m³/a, m³/Monat)
- aktuell und zukünftig benötigte Tagesspitzenentnahme (m³/Tag)
- wasserrechtliche Genehmigungen (Bescheide)
- GwStandsmessungen an Brunnen und – soweit vorliegend – an GwMessstellen im Gewinnungsgebiet der letzten 10 Jahre
- Angaben zu evtl. Bohrungen bzw. GwMessstellen im Gewinnungsgebiet (Bohrprofile, Ausbaupläne)
- Hydrogeologische(s) Gutachten zum betr. Gewinnungsgebiet (z. B. WSG-Gutachten)
- Ergebnisberichte zu Zustandsuntersuchungen der Fassungen und/oder GwMessstellen
- Angaben zu evtl. derzeit laufenden hydrogeologischen Untersuchungen im Gewinnungsgebiet bzw. dessen näherer Umgebung
- Angaben zu einem eventuell zukünftig geplanten Ausbau des Gewinnungsgebietes
- Angaben zur Bedarfsentwicklung, zur Größe des Versorgungsgebietes (versorgte Einwohner, versorgte Orts-/Stadtteile etc.) und zu bestehenden Ersatz- bzw. alternativen Versorgungsmöglichkeiten
- Klärung des Vorkommens sowie der Lage von Einzelwasserversorgungen

4.2.6.1.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Sofern die verfügbare Datengrundlage nicht ausreicht, um eine hydrogeologische Begutachtung der betreffenden Fassung durchzuführen und eine ebenengerechte Fortschreibung des im Rahmen der Bundesfachplanung erstellten prognostischen Gutachtens zu erreichen, sind ergänzende hydrogeologische Detailuntersuchungen im Rahmen der Baugrunderkundung und bodenkundlichen Untersuchung erforderlich. Diese werden in Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern Deggendorf und Landshut durchgeführt und auf die im Einzelfall betroffenen Verbote ausgerichtet.
- Das Untersuchungskonzept im Rahmen der o.g. Baugrunderkundung und bodenkundlichen Untersuchung sieht zur Erlangung der notwendigen Planungssicherheit für die relevanten WSG/EZG im Abschnitt D3a nachfolgende Maßnahmen vor:
 - Durchführung von Grundwassermessstellenbohrungen (GWM; Ausführung als Kernbohrungen; Ausbau DN 125) entlang der Trasse bzw. evtl. Alternativen, ggf. auch ergänzende GWM abseits der Trasse bzw. der evtl. Alternativen zur exakten Ermittlung der Grundwasserfließrichtung (Aufbau hydrologischer Dreiecke). 1 Grundwassermessstelle (GWM) wird nahe dem mutmaßlich ungünstigsten Punkt positioniert, wo die Trasse bzw. die evtl. Alternativen die geringste Entfernung zur Trinkwasserfassung aufweist und/oder der geringste Grundwasserflurabstand oder ein baulicher Eingriff ins Grundwasser zu erwarten ist. Sofern keine verwendbaren Grundwassermessstellen im Bereich der relevanten Trinkwasserfassungen bzw. EZG bestehen, bedeutet dies, dass pro EZG ca. 3 GWM-Bohrungen notwendig werden können.
 - Durchführung von Kurzpumpversuchen (KPV) an den einzelnen GWM zur Ermittlung der geohydraulischen Kennwerte und Grundwasserprobenahme gegen Ende der KPV zur Ermittlung der Grundwasserqualität entlang der Trasse bzw. der evtl. Alternativen
 - Auswertung dieser Erkundungsdaten und (vorläufige) Berechnung der möglichen Grundwasserfließzeit ausgehend von der Trasse bzw. der evtl. Alternativen bis zum Erreichen der betreffenden Trinkwasserfassung
 - Abschließende Auswertung der (Erkundungs-)Daten und Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens:
 - Zusammenfassung aller verfügbaren Daten sowie der Ergebnisse ggf. durchgeführter Erkundungsmaßnahmen
 - Die Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten sowie die Erkundungsmaßnahmen werden im Hinblick auf die betroffenen Verbote der jeweiligen WSG-VO durchgeführt. Unter anderem werden bei Vorliegen auch Pumpversuchs- und Markierungsversuchsdaten ausgewertet bzw. berücksichtigt.
 - fachliche Auseinandersetzung mit den jeweils projektrelevanten Verboten, mit den im Einzelfall ausgelösten Verboten und Voraussetzungen für eine entsprechende Befreiung (siehe Kap. 4.2.6.1.4 bis 4.2.6.1.6)

4.2.6.1.1.5 Einordnung der Unterlagen

- Ergebnisse fließen in die wasserrechtlichen Anträge ein
- Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht sowie den LBP
- Ergebnisse fließen in den FB WRRL

4.2.6.1.2 Schutzgebietsverordnung, potenziell von einem Erdkabel betroffene Verbote

- Auflistung der relevanten WSG-spezifischen Verbote

4.2.6.1.3 Beschreibung der Trinkwassergewinnungsanlage

- Beschreibung unter Berücksichtigung der voraussichtlich verletzten Verbote:
 - Betreiber, Wasserbedarf und Versorgungsgebiet
 - Beschreibung der technischen Anlagen
 - wasserrechtliche Gegebenheiten und Realentnahmen
 - Wasserqualität

4.2.6.1.4 Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse

- Beschreibung unter Berücksichtigung der voraussichtlich verletzten Verbote:
 - Umwelt und Geologie
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse; hydrogeologischer Aufbau (insb. Grundwasserleiter, -überdeckung, -sohle, -stockwerke)
 - Grundwasserverhältnisse
 - Grundwasserbeschaffenheit
 - Grundwasserhaushalt WSG-Bewertung
- Da die Abgrenzung von Einzugsgebieten im Amtsbereich der WWÄ Deggendorf und Landshut nicht immer sicher bekannt ist, erfolgt nach Erfordernis eine GwBilanz-gestützte Ermittlung des Einzugsgebietes der TwFassung.
- Allgemeingültige Vorgehensweise: Bewertung der bestehenden WSG
 - Die Bearbeitung der nachfolgenden Kapitel sowie deren Inhalt richtet sich nach den nachfolgend genannten Fällen:
 - Fall 1: Die Durchfahrung eines WSG zieht die Bearbeitung sowohl des Kapitels 5 als auch des Kapitels 6 nach sich. In Kapitel 5 werden zunächst die voraussichtlich verletzten Verbote aufgeführt, um in Kapitel 6 eine mögliche Befreiung von den verletzten Verboten zu prüfen.
 - Fall 2: Bei der Durchfahrung eines EZG wird in Kapitel 5 geprüft, ob der mit der Festsetzung des benachbarten WSG verfolgte Zweck gefährdet ist. Da für diesen Fall keine Befreiung von Verboten erforderlich wird, entfällt Kapitel 6.

4.2.6.1.5 Prüfung, ob vom Vorhaben voraussichtlich Verbote verletzt werden (Fall 1) / Prüfung, ob der mit der Festsetzung des benachbarten WSG verfolgte Zweck gefährdet ist (Fall 2)

- Fall 1 (WSG): Welche der unter Kapitel 2 genannten Verbote werden potenziell ausgelöst? Falls keine Verbote ausgelöst werden, ist die Trassierung im WSG uneingeschränkt möglich?
- Ist eine Verbotsauslösung vermeidbar und dadurch eine Trassierung zulässig?
- Fall 2 (EZG): Sofern von den WWÄ Deggendorf und Landshut als Gebiete i. S. v. § 52 WHG, Abs. 3 gewertet: Prüfung, ob der mit der Festsetzung des WSG verfolgte Zweck gefährdet wäre und damit eine Ausarbeitung, ob der Schutzzweck aus hydrogeologischen Gründen gewahrt werden kann.

- Wären im benachbarten WSG Verbote ausgelöst? Wären darüber hinausgehende Verbote der Muster-schutzgebietsVO ausgelöst?
- Fachliche Einschätzung: Gibt es darüber hinaus Handlungen, die zu einer Verschmutzung der Wasserfassung führen können? Bearbeitung analog zu Fall 1

4.2.6.1.6 Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung im Sinne des § 52 WHG (nur für Fall 1)

- Befreiung aufgrund auszuschließender Schutzgutgefährdung möglich?
- Ergibt sich durch die Verletzung eines der genannten Verbote ein Risiko für eine Verunreinigung des genutzten Trinkwassers?
- Kann das Risiko durch vorbeugende Maßnahmen minimiert werden? Wenn ja, durch welche? Besteht auch bei Anwendung dieser Maßnahmen ein Restrisiko?
- Wird die Trinkwasserversorgung durch ein mögliches Restrisiko gefährdet oder finden ohnehin Reinigungsmaßnahmen statt, die dies verhindern? Falls von einer Gefährdung auszugehen ist, kann die Trinkwasserversorgung durch nachsorgende/ ergänzende Maßnahmen (z. B. Aufbereitung oder Ersatzwasserversorgung) gesichert werden?
- Falls keine Befreiungen aufgrund auszuschließender Schutzgutgefährdung möglich sind, Prüfung einer Befreiung aufgrund dem Überwiegen von Gründen des Wohls der Allgemeinheit (unter besonderer Würdigung der Trinkwasserversorgung).

4.2.6.1.7 Fazit / Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Konfliktanalyse, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von zu untersuchenden Gebieten in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen in Text, Karte und sofern für die Beurteilung relevant, geologischen Schnitten

4.2.6.1.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.6.1.8.1 Literatur

4.2.6.1.8.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.6.1.9 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Karten
 - Profilschnitte
 - Ausbaupläne
 - Anlagen zu Hydrochemie und Förderung der betrachteten TwFassungen

4.2.6.2 Quellen

4.2.6.2.1 Einleitung

- Ziel des Gutachtens ist eine hydrogeologische Bewertung von Quellen.
- In der Einleitung werden alle für den gesamten Abschnitt D3a gültigen Inhalte dargestellt. Angaben zu den jeweils untersuchten Quellen, z. B. zu den hydrogeologischen Verhältnissen und eine Auseinandersetzung mit Verboten, sind in der Anlage zu der betrachteten Quelle enthalten. Die Gliederung weicht diesbezüglich formell von der Gliederung des Gutachtens zu WSG/EZG ab.

4.2.6.2.1.1 Veranlassung des Gutachtens zu Quellen

- Abschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Quellen bzw. deren Einzugsgebiete

4.2.6.2.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Laut DIN 4049 (DIN 4049, Teil 1, 2004) ist eine Quelle ein örtlich begrenzter Grundwasseraustritt, der zumindest zeitweise zu einem Abfluss führt. Das Quellwasser ist somit vor dem Austritt an die Erdoberfläche als Grundwasser und nach dem Austritt als oberirdisches Gewässer zu betrachten. Auf Quellen finden die jeweiligen wasserrechtlichen Vorschriften für den Schutz, die Unterhaltung und die Benutzung von Gewässern Anwendung.
- Quellen als oberirdisch austretendes Grundwasser stellen kleinflächige Lebensräume dar, deren physikalischen und chemischen Verhältnisse meist als relativ gleichbleibend charakterisiert werden. Als Biotope besitzen sie deshalb einen besonders hohen Stellenwert. Entsprechend werden Quellbereiche in § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope benannt.
- Das aus Quellen in Betten abfließende Wasser, gilt als oberirdisches Gewässer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 WHG. Auch wild abfließendes Quellwasser gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 WHG als oberirdisches Gewässer.

4.2.6.2.1.3 Datengrundlage

- Datensatz des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Lage von Quellen sowie den jeweiligen Schüttungswerten
- Lage von Quellen gemäß TK25
- Informationen aus den Erörterungsterminen (EÖT)

4.2.6.2.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Aufbereitung der o. g. Informationen zur Lage von Quellen; ggf. vor Ort Begehung relevanter Bereiche
- Abgrenzung der Quelleinzugsgebiete basierend auf topografischen sowie geologischen Karten und ggf. Ergebnissen der Ortsbegehungen
- Bewertung von Quellen und deren Einzugsgebieten
- Ausarbeitung von konkreten (technischen) Maßnahmen zum Quellschutz, sollte eine nachteilige Wirkung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen sein

4.2.6.2.1.5 Einordnung der Unterlagen

- Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht sowie den LBP
- Ergebnisse fließen ggfs. in die Natura 2000-Prüfungen
- Ergebnisse fließen ggfs. in das Bodenschutzkonzept

4.2.6.2.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.6.2.2.1 Literatur

4.2.6.2.2.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.6.2.3 Anlagen

Je Quelle wird eine Anlage mit folgenden Inhalten bearbeitet. Insofern mehrere nahe beieinanderliegende Quellen ein Fließgewässer speisen, können diese in der Regel als ein Quellgebiet gruppiert und gemeinsam in

einem Formblatt bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Quellen jeweils unterstromig oder oberstromig der Trasse liegen:

- Beschreibung der Quelle / des Quellgebietes
 - Fassungsart
 - Schüttungswerte
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
 - Abgrenzung des Quelleinzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Quellen
 - Querung des Einzugsgebietes
 - mögliche Schutzmaßnahmen
 - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
 - Konzept zur Absicherung der Quelle / des Quellgebietes bei Restrisiko

4.2.6.3 Eigenwasserversorgungen

4.2.6.3.1 Einleitung

- In der Einleitung werden alle für den gesamten Abschnitt D3a gültigen Inhalte dargestellt. Angaben zu den jeweils untersuchten Einzelwasserversorgungen, z. B. zu den hydrogeologischen Verhältnissen, sind in der Anlage zu der betrachteten Einzelwasserversorgung enthalten. Die Gliederung weicht diesbezüglich formell von der Gliederung des Gutachtens zu WSG/EZG ab.

4.2.6.3.1.1 Veranlassung des Gutachtens zu Eigenwasserversorgungen

- Bewertung möglicher Auswirkungen auf Eigenwasserversorgungen
- Ausarbeitung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung potenzieller Risiken

4.2.6.3.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- kein rechtlicher Schutz von Eigenwasserversorgungen vergleichbar mit WSG für Fassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung
- Ergebnisse fließen in das Kapitel „Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“ ein

4.2.6.3.1.3 Datengrundlage

- Daten der Gesundheitsämter bzw. Landratsämter
 - Lagedaten
 - hydrochemische bzw. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse (bei Trinkwasserbrunnen)
 - Anzahl versorgter Personen (bei Trinkwasserbrunnen)
- Informationen aus den Erörterungsterminen

4.2.6.3.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Auswertung der von den Gesundheitsämtern bzw. Landratsämtern gelieferten Daten (i. W. Lagedaten und Analyseergebnisse)
- Auswertung von Hinweisen aus EÖT
- Auswertung von Karten zur Eingrenzung der Lage von Eigenwasserversorgungen bei ungenauen Daten
- ggf. vor Ort Begehung des fTK

- Abgrenzung der Einzugsgebiete basierend auf topografischen und geologischen Karten sowie ggf. Ergebnissen der Ortsbegehungen

4.2.6.3.1.5 Einordnung der Unterlagen

- Ergebnisse fließen in das Kapitel „Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“ ein

4.2.6.3.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.6.3.3 Anlagen

- Je Eigenwasserversorgung wird eine Anlage mit folgenden Inhalten bearbeitet:
 - Beschreibung der Gewinnungsanlage
 - Lage
 - Wasserqualität (bei Trinkwasserbrunnen)
 - versorgte Personen (bei Trinkwasserbrunnen)
 - Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
 - Grundwasserfließrichtung
 - Abgrenzung des Einzugsgebietes
 - Prüfung der Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen
 - Querung des Einzugsgebietes
 - mögliche Schutzmaßnahmen
 - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
 - Konzept zur Absicherung der Trink-/Brauchwasserversorgung bei Restrisiko

4.2.7 Bodenschutzkonzept

4.2.7.1 Einleitung

4.2.7.1.1 Veranlassung des Bodenschutzkonzeptes

- Ziel: Ausarbeitung von Empfehlungen zur Berücksichtigung und Umsetzung der (gesetzlich verankerten) bodenschutzrechtlichen Belange (entsprechend DIN 19639) sowie die Festlegung von Maßnahmen als Grundlage für die Bodenkundliche Baubegleitung

4.2.7.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Beschreibung der rechtlichen Grundlagen für die Anforderungen des Bodenschutzes: BBodSchG, BBodSchV, BayBodSchG, BauGB
- DIN 19639 (Bodenkundliche Baubegleitung), DIN 18915 (Herstellen tragfähigen Untergrundes), DIN 18 300 (VOB Erdarbeiten), DIN 19731 (Verwertung), DIN 19732 (Verlagerungspotenzial von nichtsorbierbaren Stoffen) sowie Normen für die Verwertung/Entsorgung wie LAGA 20 (Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) und die Verordnung über Deponien und Langzeitlager etc.
- KA 5 (Bodenkundliche Kartieranleitung) (AD-HOC-ARBEITSGRUPPE BODEN 2005)
- Handlungsanweisungen, Konzepte, Vorschriften Bayerns zum Bodenschutz (u. a. LFU 2003)
- Rahmenpapier der BNetzA (BNetzA 2019e) zum Bodenschutz bei Stromnetzausbau

4.2.7.1.3 Datengrundlage

- Die Ausarbeitung des Bodenschutzkonzeptes erfolgt anhand einer tiefgreifenden Analyse der bodenspezifischen Parameter nach § 8 NABEG sowie der bodenkundlichen Profilaufnahme im Gelände, welche im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt wird.
- Bestandsdaten
 - Datengrundlage gem. Unterlagen nach § 8 NABEG
 - Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)
 - Amtliche Bodenschätzung resp. Auswertung gem. LfU (BFK 25)
 - Moorkarte von Bayern (bezogen vom LfU in 2018)
 - Auskunft des LfU zu Archivböden (2018)
 - Erosionskarte des LfL (bezogen vom LfL in 2018)
 - Forstliche Standortkartierung (bezogen vom LWF in 2019)
 - Erkenntnisse aus der Ermittlung der Bodenerwärmung
 - Abstimmung mit der Geoarchäologie
 - Bodenkundliche Landesaufnahme (bezogen vom LfU in 2019)
- Baugrundhauptuntersuchung (BGHU) ab 3. Quartal 2019
 - Ausgewählte Sondierpunkte im Abstand ca. 200 m (in Abhängigkeit der Bodenheterogenität) werden auch bodenkundlich nach KA 5 aufgenommen (AD-HOC-ARBEITSGRUPPE BODEN 2005), um die Datenlage zu verbessern (s. o.).
 - Die Kampfmittelfreiheit wird im Rahmen der Baugrunduntersuchung hergestellt.
- Im Rahmen der Baugrunduntersuchung werden zusätzliche bodenkundlichen Aufnahmen nach KA 5 durchgeführt:
 - Kleinrammbohrung RKS (40-80 mm) zur Bodenansprache am Bohrkern; ggf. Probenahme
 - Schwere Rammsonde (DPH) zur (Qualitative) Beurteilung der Lagerungsdichte
- Die Erkenntnisse aus den Feldversuchen werden zusammen mit den Bestandsdaten in der UVP-Anlage „Vertiefende Betrachtung des Schutzguts Boden“ zusammengetragen, die wiederum die Grundlage für das Bodenschutzkonzept resp. die Vorgaben für die Bodenkundliche Baubegleitung darstellen.

4.2.7.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Betrachtung bodenschutzrelevante Bauprozesse auf Linienbaustellen und ggf. weiterer Schutzgüter die mit dem Boden in Wechselwirkung stehen (Bezug zum Umweltbericht). Beschreibung konkreter geplanter Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes auf Basis UVP-Anlage zum Schutzgut Boden (UVP-Anlage „Vertiefende Betrachtung des Schutzguts Boden“) in Abhängigkeit der lokalen Besonderheiten
- Kurzbeschreibung sowie Darstellung über die Böden, die bei dem Bauvorhaben beansprucht werden, im Sinne des Bodenschutzes auf Basis UVP-Anlage zum Schutzgut Boden
- Vorgaben für die Bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639
- Weiterhin orientiert sich das methodische Vorgehen an den bereits genannten Leitfäden:
 - KA 5 (Bodenkundliche Kartieranleitung) (AD-HOC-ARBEITSGRUPPE BODEN 2005)
 - Handlungsanweisungen, Konzepte, Vorschriften Bayerns zum Bodenschutz (u. a. LfU 2003)
 - Rahmenpapier der BNetzA (BNetzA 2019e) zum Bodenschutz bei Stromnetzausbau
 - Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

4.2.7.1.5 Einordnung der Unterlage

- konkrete Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauausführung basierend auf den einschlägigen Vorschriften sowie der UVP-Anlage zum Schutzgut Boden
- Maßnahmen werden in den LBP übernommen
- Ergebnisse fließen teilweise in die Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft ein

4.2.7.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Betrachtung bodenschutzrelevanter Bauprozesse auf Linienbaustellen

4.2.7.3 Beschreibung geplanter Maßnahmen

- Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Sinne des Bodenschutzes auf Basis UVP-Anlage zum Schutzgut Boden.

4.2.7.4 Kurzbeschreibung sowie Darstellung über die Böden, die bei dem Bauvorhaben beansprucht werden

- Die Kurzbeschreibung und Darstellung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der UVP-Anlage zum Schutzgut Boden.

4.2.7.5 Vorgaben für die Bodenkundliche Baubegleitung gem. E DIN 19639 (Vorgaben für den Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung)

- Maßnahmen bilden die Grundlage und den Rahmen für die Bodenkundliche Baubegleitung, die über deren Notwendigkeit entscheidet
 - Bauausführung: Ausmaß und Dauer der Eingriffe, Bodenschutzrechtliche Bauzeitenregelung
 - Anforderungen an Vorarbeiten und Flächenvorbereitung: Baufeldfreimachung, Holzeinschlag
 - Anforderungen an die bautechnische Vorgehensweise: Baustraßen und Baubedarfsflächen, Maschineneinsatz etc.
 - Anforderungen bei Baumaßnahmen auf besonderen Standorten: Umgang mit organischen Böden, Vermeidung von Schadverdichtungen, Umgang mit Waldböden
 - Erosionsschutz
 - Anforderungen an den Bodenabtrag:
 - Ober- und Unterbodenmanagement, Mengenermittlung etc.
 - fachgerechte Bodenzwischenlagerung als Bodenmieten; Sachgerechte Bereitstellung von Bodenmaterialien (Bettungssand, zusätzliches Bodengut etc.)
 - Entsorgung/Verwertung von überschüssigem Aushub
 - Rekultivierung, Folgebewirtschaftung, Flächenrückgabe
 - Wiedereinbau/- Verwendung resp. Lagerung des Aushubs / Wiederherstellung/ Bodenauftrag
 - Anbauempfehlungen – Rekultivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den Beteiligten (Abstimmungsprozess)
 - regelmäßige Begehung der Baumaßnahme
 - Dokumentation

4.2.7.6 Fazit / Zusammenfassung

4.2.7.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.7.7.1 Literatur

4.2.7.7.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.7.8 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Prüfberichte
 - Schichtenverzeichnisse
 - Schnitte/ Profile

4.2.8 Unterlage zur Bodendenkmalpflege

4.2.8.1 Einleitung

4.2.8.1.1 Veranlassung der Unterlage zur Bodendenkmalpflege

- Ziel: Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten archäologischen Bodendenkmäler und archäologischen Relevanzflächen in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmäler im Vorfeld der Baumaßnahme), Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen

4.2.8.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/Gesetze (hierbei werden die Landesdenkmalschutzgesetze und weitere rechtliche oder normative, landesspezifische Regelungen zugrunde gelegt: Art. 1 BayDSchG, Art. 7 BayDSchG, Art. 8 BayDSchG, § 2 Abs. 1 UVPG, § 19 f NABEG)

4.2.8.1.3 Datengrundlagen

- Datenrecherche im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
 - Recherche der verfügbaren Daten zu den bekannten Bodendenkmälern und archäologischen Relevanzflächen / Vermutungsflächen (ggf. Literaturrecherche)
 - vorhandene Luftbilder bzw. aus Luftbildarchiv, vorhandene Digitale Geländemodelle (DGM)
- ggf. Datengrundlagen anderer Infrastrukturprojekte
- Archivrecherche zu historisch-geographischen Daten
- Kartierung von Negativflächen (Bereiche, in denen ein Bodendenkmal von vornherein ausgeschlossen werden kann: z. B. Abbaugruben allg. bereits ausgegrabene Bereiche, Bereiche mit altem Rohstoffabbau, Bereiche mit Spatenverlegungen)
- Eigene Befliegungen (Luftbild- und LIDAR-Scans für die archäologische Auswertung nutzbar)

4.2.8.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Fernerkundung (Untersuchungsraum: festgelegter Trassenkorridor plus 100 m rechts und links, außerhalb der Negativflächen)
 - Luftbildarchiv der Behörde sowie Daten aus Befliegungen
 - Beschreibung der Methodik zur Identifizierung neuer bisher unbekannter Bodendenkmäler (Abbildung positiver und negativer Bewuchsmerkmale, Abbildung von Frost- und Schneemerkmalen)
 - Beschreibung der Methodik zur Auswertung der LIDAR-Daten (neue Befliegungsdaten bzw. vorhandene DGMs)
- Maßnahmen im Gelände: Verifizierung der Luftbildauswertung (nur in denjenigen Bereichen, in denen Bodendenkmäler (fast) die komplette Breite des Untersuchungsraumes bedecken), Feldbegehung
- GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse (GGL) im kompletten Abschnitt
 - Beschreibung der Vorgehensweise zur GIS-gestützten geomorphologischen Landschaftsanalyse (Flächenklassifizierung)
 - Erläuterung der festgelegten Kriterien, warum im gesamten Trassenabschnitt eine GGL geeignet ist: Terrassenstufen, Talauen, Lössgebiete, Rinnen- und Rückenbereiche allg. siedlungsgünstige Lagen
 - die neu gewonnenen Erkenntnisse aus der Luftbild- und LIDAR-Auswertung inkl. Geländeüberprüfung fließen in die Auswertung mit ein
- Bohrprospektion / Geoarchäologische Vorprospektion im Zuge der BGHU
 - Begutachtung der durchgeführten Rammkernsondierungen (RKS, 50-90 mm – 2-3 m) in Bodendenkmälern, archäologischen Relevanzflächen und wichtigen Tal- und Flussquerungen. Evtl. zusätz-

lich Begutachtung der verrohrten Kernbohrungen, wenn diese in archäologisch sensiblen Bereichen liegen

- Anforderung Bohrraster: In Absprache mit dem BLfD werden die bisherigen Vorgaben (Bohrraster im Bodendenkmal alle 25 m, Bohrraster in archäologische Relevanzflächen: alle 50 m, Bohrraster in ausgewählten Tal- und Flussquerungen: alle 50 m) für die Begleitung der BGHU aufgrund anderer Voraussetzungen in diesem Abschnitt folgendermaßen festgelegt: aufgrund der Vielzahl der in Abschnitt D3a vorhandenen Bodendenkmalen und archäologischen Relevanzflächen (bis zu 10 km lange Bereiche) muss das Bohrraster hier aufgeweitet werden. Es wird an die naturräumlichen, geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten (versch. Terrassenstufen, kolluviale Rinnen und Kuppen) angepasst und soll im Bereich der Denkmalfächen und archäologischen Relevanzflächen einen groben Überblick über den Bodenaufbau und potenzielle Erhaltung der Denkmäler liefern.
- Vorstellung der Geophysikalischen Prospektion: Geomagnetik, Georadar, SQUID-basierte Geomagnetik im Anschluss an Datenauswertung (evtl. auch erst nach der Ausweisung der Konfliktzonen)
- Datenzusammenführung und Abgrenzung von archäologischen Konfliktzonen
 - Beschreibung der Methodik zur Abgrenzung der archäologischen Konfliktzonen: Bereiche, in denen die Trasse nachweislich oder mit hoher oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit Bodendenkmälern in Berührung kommt

4.2.8.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht (Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter)

4.2.8.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Auswirkungen)

4.2.8.3 Datenauswertung (Bestandsbeschreibung)

4.2.8.3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

- allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes auf Basis der bereits aufgeführten Datengrundlagen: topographisch, geographisch und historisch

4.2.8.3.2 Luftbildauswertung

- Darstellung der Ergebnisse aus der Luftbildauswertung inkl. der Verifizierung im Gelände (im Bereich der kartierten Negativflächen (Verlustflächen) keine Luftbildauswertung erforderlich)

4.2.8.3.3 LIDAR-Auswertung

- Darstellung der Ergebnisse aus der LIDAR-Befliegung inkl. der Verifizierung im Gelände (evtl. aufgrund Beschränkung auf Waldbereiche; im Bereich der kartierten Negativflächen (Verlustflächen) keine LIDAR-Auswertung erforderlich)

4.2.8.3.4 GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse (GGL)

- Durchführung der GIS-gestützten geomorphologischen Landschaftsanalyse im kompletten Bereich von Abschnitt D3a

4.2.8.3.5 Auswertung der archäologischen Bohrprospektion (Teil der BGHU)

- Auswertung der Bohrprospektion in ausgewählten Bereichen (bekannte Bodendenkmäler und Vermutungsflächen, Tal- und Flussquerungen)

4.2.8.3.6 Geophysik

- Festlegung, in welchen Bereichen nach der Planfeststellung gemäß § 24 NABEG welche der Methoden angewendet wird, um weitere Aussagen über die Eingrenzung der Bodendenkmäler und archäologischen Relevanzflächen zu erlangen (Geomagnetik, Georadar, SQUID-Magnetik)

4.2.8.4 Beschreibung und Bewertung der archäologischen Konfliktzonen

- tabellarische Steckbriefe zu jeder archäologischen Konfliktzone (geographische Lage, Zeitstellung, bekannte Bodendenkmäler (mit Aktennummern), Kurzbeschreibung der Fundstelle)
- Textabbildung
- zeitliche Einordnung und Beschreibung der Befunde bzw. Bodendenkmäler
- Einarbeitung aller bisherigen Ergebnisse aus Punkt 3
- Kategorisierung (bzw. Klassifizierung) der Konfliktzonen hinsichtlich Zeitaufwand für bauvorgreifende Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen (Einteilung in 6 Kategorien: Kategorie 1: höchste Wahrscheinlichkeit einer Fundstelle, Kategorie 2: hohe Wahrscheinlichkeit, Kategorie 3: mittlere Wahrscheinlichkeit, Kategorie 4: geringe Wahrscheinlichkeit, Kategorie 5: keine Fundstelle zu erwarten, Kategorie 6: weitere Untersuchungen notwendig)
- Fazit zur Erfüllung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung

4.2.8.5 Geplante / notwendige archäologische Maßnahmen

4.2.8.5.1 Bauvorgreifende Maßnahmen

- Hier wird ein Bezug zu den in Kap. 4.2.8.4 kategorisierten Konfliktzonen hergestellt (Beschreibung der bauvorgreifenden Erkundungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die jeweiligen Konfliktzonen-Kategorien).
- soweit möglich: Festlegung von primären Konfliktbereichen, in denen mit archäologischen Grabungen sicher zu rechnen ist

4.2.8.5.2 Baubegleitende Maßnahmen

- Definition von baubegleitenden Maßnahmen, beispielsweise Begleitung des Oberbodenabtrags in ausgewählten Bereichen, Durchführung von archäologischen Sondagen in unbekannten Fundstellenbereichen entsprechend den örtlichen Anforderungen

4.2.8.6 Fazit/ Zusammenfassung

4.2.8.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.8.7.1 Literatur

4.2.8.7.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.8.8 Anhang

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Gesamtplan
 - Liste der Fundstellen

4.2.9 Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft

4.2.9.1 Einleitung

4.2.9.1.1 Veranlassung der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft

- Bewertung der Auswirkung des Vorhabens und Prüfung, inwieweit der Umsetzung des Vorhabens landwirtschaftliche (und ggf. teichwirtschaftliche) Belange entgegenstehen
- Zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten hinsichtlich der land- und teichwirtschaftlichen Interessen mit denen des geplanten Vorhabens, werden Maßnahmen vorgeschlagen.

4.2.9.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Es gibt keinen unmittelbar anzuwendenden rechtlichen Rahmen, zum fachlichen Rahmen (vgl. Kap. 4.2.9.1.1).

4.2.9.1.3 Datengrundlagen

- Allgemeine Datengrundlagen:
 - ATKIS-Daten, Basis-DLM, Naturraum-Grenzen
 - Abgrenzung Agrargebiete
 - durchschnittliche Betriebsgröße; Anzahl und Anteil der Betriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb in den betroffenen Landkreisen
 - Durchschnittlicher Viehbesatz in den betroffenen Landkreisen (Großvieheinheiten/ ha LF)
 - Zahlen zu Erwerbstätigen in der Landwirtschaft
 - Drainagen-Konzept aus dem Erläuterungsbericht
 - Gemeindebezogene Acker- /Grünlandzahlen für Grünland und Acker (betroffene Gemeinden und übrige Gemeinden der betroffenen Landkreise)
 - landwirtschaftliche Fläche der betroffenen Landkreise mit den Anteilen von Acker-/Grünlandfläche, sowie verschiedener Feldfrüchte
 - Acker- und Grünlandflächen (Abgrenzung der Flächen im Eingriffsbereich) mit der zugehörigen Acker- /Grünlandzahl
 - Sonderkulturen und Bioflächen (Abgrenzung der Anbauflächen im Eingriffsbereich, Kulturen und Flächenanteile an LF in den Landkreisen)
 - Feldstückgrenzen im Eingriffsbereich, Feldstückgrößen (durchschnittliche Größe im LKR und in Bayern, Struktur/Verteilung der Feldstückgrößen im LKR)
 - Zuordnung der Flächen zu Betrieben (inkl. Pacht)
 - Informationen zu den betroffenen Betrieben
 - (Ggf. weitere Grundlagen für die Teichwirtschaft)
 - ggf. Ergebnisse aus Behördenabstimmungen
- Abschnittsspezifische Datengrundlagen (Bayern):
 - Bayerischer Agrarbericht, ggf. weitere, regionale Agrarberichte / Auswertungen
- Vorhabensbezogene Datengrundlagen wie beispielsweise:
 - Technische Planung und Erläuterungsbericht des Vorhabens
 - Abgrenzung vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär)
 - Bodenschutzkonzept
 - Abhandlungen zu den Schutzgütern Wasser und Boden in UVP-Bericht/ LBP
 - Bodenerwärmung/ -thermik
 - Bodenwasserhaushalt
 - Kompensationskonzept
 - UVP-Bericht/ LBP
 - Maßnahmenplanung

4.2.9.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Untersuchungsraum: Der Untersuchungsraum für die Unterlage Landwirtschaft umfasst alle Flächen, auf denen Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftlichen Belange zu erwarten sind. Dies sind mindestens die dauerhaften und temporären Eingriffsflächen des Vorhabens, sowie die geplanten Flächen zur Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen) und Flächen mit geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Einzelne Wirkfaktoren wie beispielsweise Veränderung des Bodenwasserhaushalts oder thermische Veränderungen können auch über die vom Vorhaben direkt betroffenen Flächen (Flächeninanspruchnahme anlage- und baubedingt) hinaus wirken.
- Der Untersuchungsraum für die teichwirtschaftlichen Belange umfasst fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche und deren Umfeld im Wirkraum von möglichen relevanten, vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.
- Methodik und Vorgehensweise
 - Beschreibung der Agrarstruktur und der Situation der Land- und Teichwirtschaft in den einzelnen Planungsabschnitten
 - Ermittlung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen land- und teichwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewertung im Hinblick auf ihre Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion
 - Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf land- und teichwirtschaftlich genutzte Flächen und die Agrarstruktur
 - Ableitung eines Konzeptes zum Umgang mit land- und teichwirtschaftlichen Flächen und der Agrarstruktur mit der Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich
 - Darlegung der Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (§ 9 BayKompV) hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen
- In der Unterlage Landwirtschaft sind nicht enthalten:
 - Ermittlung des Entstehens unwirtschaftlicher Restflächen infolge von An- und Durchschneidungen
 - Ermittlung der Erschließung von Nutzflächen und Hofstellen für den landwirtschaftlichen Verkehr
 - Prüfung der Erforderlichkeit einer Flurneuordnung
 - Ermittlung der konkreten Existenzgefährdungen von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben
 - Erstellung von Bodenwertgutachten
 - Ermittlung der Entschädigung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe
 - Ermittlung der Vorhabenwirkung, bezogen auf einzelne Betriebe
 - Abstimmungen/ Koordination/ Vertragsverhandlungen mit Grundstückseigentümern oder Flächenveräußerern im Rahmen der Trassenfindung und Kompensationsflächensuche.

4.2.9.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse aus den Unterlagen LBP und UVP-Bericht (z. B. Eingriffsflächen) werden aufgenommen
- Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept werden eingearbeitet
- Ergebnisse fließen in das Kapitel „Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“
- Ergebnisse (agrarstrukturelle Belange) fließen in den LBP ein

4.2.9.2 Bestandsbeschreibung

4.2.9.2.1 Agrarstruktur und Situation der Land- und Teichwirtschaft im Planungsgebiet

4.2.9.2.1.1 Allgemeine Grundlagen

- allgemeine Erläuterung des Begriffs Agrarstruktur
- betroffene Landkreise und Gemeinden
- naturräumliche Ausstattung des betroffenen Gebiets (Naturräumliche Gliederung)

- bei Betroffenheit der Teichwirtschaft: Gebiete mit teichwirtschaftlicher Bedeutung
- Darstellung der Bedeutung der Landwirtschaft am Anteil der Erwerbstätigen
 - Anteil und Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft/ Fischerei
 - Bundeslanddurchschnitt und jeweils für die betroffenen Landkreise

4.2.9.2.1.2 Erzeugungsbedingungen und Bodennutzung

- Darstellung der Erzeugungsbedingungen der beanspruchten Flächen anhand der Bodenqualität in den betroffenen Erzeugungsgebieten (z. B. anhand Landkreisdurchschnitt der Ackerzahl (AZ) / Grünlandzahl (GZ))
- Darstellung der Bodennutzung anhand von Kennzahlen wie Anteil landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche der betroffenen Landkreise mit den Anteilen von Acker-/Grünlandfläche, sowie verschiedener Feldfrüchte

4.2.9.2.2 Betriebsstruktur und Feldstückgrößen

- Darstellung der Betriebsstruktur in den betroffenen Landkreisen mit der Anzahl der Betriebe mit Anteil Haupterwerb und Nebenerwerb, der Betriebsgrößenstruktur (Anteil der Betriebe aufgeteilt nach verschiedenen Größenklassen LF), Kennzahlen zu Tierhaltung und Viehbesatz, sowie Marktfrüchte- und Sonderkulturen
- Darstellung der Feldstückgrößen (Anzahl im LKR, durchschnittliche Größe, Durchschnittsgröße der Gemeinde, Feldstückgrößenstruktur im LKR) bezogen auf die betroffenen Landkreise, die betroffenen Gemeinden und im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt

4.2.9.2.3 Bei Bedarf: Situation der Teichwirtschaft im Planungsgebiet

- Bestandsbeschreibung zu Vorkommen/Bestand, Situation, Erzeugungsbedingungen und Bedeutung; Art der Nutzung/Fischarten/Nutzungstyp

4.2.9.3 Darstellung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf land- und teichwirtschaftliche Nutzflächen und die Agrarstruktur

4.2.9.3.1 Vorhabensbedingte Auswirkungen auf land- und teichwirtschaftliche Nutzflächen

- Darlegung der Betroffenheit der agrarischen (und teichwirtschaftlichen) Systeme durch das Vorhaben
- Darstellung allgemeiner Anmerkungen zum Bodenschutz im Hinblick auf den Boden als Produktionsgrundlage
- Darstellung allgemeiner Maßnahmen zum Gewässerschutz
- Darlegung von Auswirkungen auf den Boden
- Ermittlung möglicher Auswirkungen auf den Anbau von Sonderkulturen (und Biobetriebe oder andere auftretende Sonderfälle)
- mögliche Auswirkungen auf die teichwirtschaftliche Nutzung

4.2.9.3.2 Inanspruchnahme von land- und teichwirtschaftlichen Nutzflächen (direkte Flächeninanspruchnahme)

4.2.9.3.2.1 Ermittlung des Umfangs des Flächenverbrauchs (Nutzfläche) durch baubedingte Nutzung (temporär) und für Überbauung (dauerhaft)

- Umfang von Acker-/Grünlandfläche
- Betroffenheit von Sonderkulturen

- Verteilung der Acker-/Grünlandzahl
- ggf. Verteilung/Anteil Marktfrüchte und Sonderkulturen
- Verteilung Flurstücksgrößen, Feldstückgrößen
- ggf. Flächeninanspruchnahmen im Umfeld von teichwirtschaftlichen Nutzflächen

4.2.9.3.2.2 Ermittlung des Umfangs des Bedarfes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Ermittlung des Flächenumfangs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. natur- / artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF, ggf. FCS) und Aufforstungsflächen
 - Flächengröße, Anteil PIK-Maßnahmen
 - Anteil LF, Umfang von Acker-/Grünlandfläche
 - ggf. Anteil Sonderkulturen, Marktfrüchte
 - Verteilung der Acker-/Grünlandzahl im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt
 - Flurstücks- / Feldstückgrößen
- Darlegung der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Kompensation (§ 9 BayKompV), sowie § 8 Abs. 4 bis 7 BayKompV
 - Darlegung und Begründung der Kriterien für die Auswahl von Kompensationsflächen aus agrarstruktureller Sicht (ggf. Anteil von Flächen in Gebietskulissen gem. § 9 Abs. 3 BayKompV)
 - Multifunktionalität von Kompensationsflächen
 - Acker-/Grünlandzahl der Kompensationsflächen im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt
 - Darlegung, welche Maßnahmen produktionsintegriert möglich sind
 - Begründung, warum Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen müssen

4.2.9.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung zum Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

- Zusammenfassende, übersichtliche Darstellung des vorhabensbedingten Umfangs von direkter Flächeninanspruchnahme

4.2.9.3.3 Darstellung sonstiger, vorhabensbedingter Wirkungen auf land- und teichwirtschaftliche Nutzflächen und die Agrarstruktur

- Darstellung sonstiger Wirkungen und Betroffenheiten von nicht direkt in Anspruch genommenen Flächen wie beispielsweise Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund von sonstigen Wirkungen (z. B. thermische Einflüsse oder Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt im Bereich von nicht direkt in Anspruch genommenen Flächen)
- Darstellung sonstiger, vorhabensbedingter Wirkungen auf die Agrarstruktur
- Darstellung sonstiger, vorhabensbedingter Wirkungen auf die Teichwirtschaft

4.2.9.3.4 Grundsätzliche Darstellung der Parameter der besonderen Betroffenheit landwirtschaftlicher (und ggf. teichwirtschaftlicher) Betriebe

- Darlegung der Parameter für besondere Betroffenheit land- und teichwirtschaftlicher Betriebe

4.2.9.4 Konzept zum Umgang mit land- und teichwirtschaftlichen Flächen und der Agrarstruktur

- Mögliche Themen in den Unterkapiteln sind:
 - Zerschneidung von Nutzflächen
 - Zufahrtssituation während der Bauzeit
 - Umgang mit Drainagen
 - Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

- Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Zuwegungen
- Eckpunkte des Bodenschutzkonzeptes, hierbei z. B: Maßnahmen für besonders sensible Bereiche wie z. B. erosionsgefährdete Standorte
- sofern erforderlich: Umgang mit Flächen mit Bezügen aus EU-Fonds, Sonderkulturen, Bioflächen/-betriebe
- sofern erforderlich: Maßnahmen zur Vermeidung von besonderer Betroffenheit
- sofern erforderlich: Umgang mit Eingriffen im Umfeld von Teichen bzw. mit möglichen Auswirkungen auf Fischteiche
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheit einzelner Betriebe Ggf. weitere Untergliederung in bauvorbereitende Maßnahmen, baubegleitende Maßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen, ggf. zusätzliche Unterscheidung verbindliche, optionale, flächenkonkrete und nachsorgende Maßnahmen
 - möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

4.2.9.4.1 Maßnahmen zum Ausgleich von verbleibenden Beeinträchtigungen

- Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen

4.2.9.5 Fazit/ Zusammenfassung

4.2.9.6 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.9.6.1 Literatur

4.2.9.6.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.2.9.7 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Karten
 - Tabellen

4.2.10 Unterlage zur Forstwirtschaft

4.2.10.1 Einleitung

4.2.10.1.1 Veranlassung der Unterlage zur Forstwirtschaft

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Wälder und Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit den forstrechtlichen Belangen entsprechend einschlägiger gesetzlichen Grundlagen

4.2.10.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/ Leitfäden/ Gesetze/ Verordnungen im Kontext der Zielstellung der Unterlage: BWaldG, BayWaldG, BayKompV, BNatSchG, BayNatSchG, diverse Vollzugshinweise/ Bekanntmachungen/ Leitfäden, FoVG, FoVDV, DVFoVG

4.2.10.1.3 Datengrundlagen

- Aktualisierte Daten aus den Unterlagen nach § 8 NABEG:
 - Vorbehalts- und Vorranggebiete der Forstwirtschaft/ Waldmehrung
 - gesetzlich geschützte Wälder und Waldfunktionen
 - ATKIS-Daten
 - Luftbildauswertungen, Digitale Orthophotos/ Luftbilder

- Sonstige Bestandsdaten zu Naturschutzgebieten, Bannwäldern, Waldfunktionen, Waldstilllegungsflächen
- Managementpläne zu FFH-Gebieten
- Geologische Karten
- Bodenkarten
- Für das Planfeststellungsverfahren je nach Bundesland ergänzend hinzuzuziehende Daten, wie z. B.:
 - Biotoptypenkartierungen
 - Waldflächenanteile in den betroffenen Gemeinden/ Landkreisen/ Regierungsbezirk im Vergleich zum Bundesland
 - Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) und Besitzverhältnisse
 - Forstliche Standortkartierung
 - Wuchsgebietsgliederung
 - Naturräumliche Gliederung
 - Klimakarten
 - Forsteinrichtung der betreffenden Waldflächen
- Ergebnis der Behördenabstimmungen (nach Erfordernis)
- zur Verfügung stehende forstrechtliche Ausgleichsflächen (nach Erfordernis)

4.2.10.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den forstrechtlichen Anforderungen:
 - Beschreibung des Untersuchungsraums
 - Auflistung und Flächenermittlung der vorhabenbedingt (dauerhaft/ temporär) in Anspruch genommen forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen (Wald mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG sowie Wald ohne bes. Waldfunktion) und Erfassung/ Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG
 - Ausweisung/ Bepanung entsprechender forstrechtlicher Ausgleichsflächen

4.2.10.1.5 Einordnung der Unterlage

- Teilergebnisse fließen aus dem LBP in die Unterlage zur Forstwirtschaft
- Teilergebnisse werden im LBP aufgegriffen
- Ergebnisse fließen in das Kapitel „Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“

4.2.10.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen); an entsprechender Stelle mit Bezug zur Forstwirtschaft - ohne hierbei bereits auf Detailauswirkungen für den betroffenen Wald im Untersuchungsraum aufgrund der technischen Ausführungsplanung einzugehen

4.2.10.3 Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse

4.2.10.3.1 Untersuchungsraum

- Beschreibung des Untersuchungsraumes (Darstellung in Text und ggf. Textabbildung).

4.2.10.3.2 Bestandsbeschreibung

- Waldflächenausstattung

- Waldflächenanteile in den betroffenen Gemeinden/ Landkreisen/ Regierungsbezirk im Vergleich zum Bundesland
- Bestandsbeschreibung der kartierten Waldbiotoptypen im Untersuchungsraum
- Welche schutzgutrelevanten Waldfunktionen sind im UR vorhanden (kurze Erläuterungen dazu, Abgleich mit den Inhalten LBP/ UVP-Bericht)
- Darstellung in Text und Karte

4.2.10.3.3 Vorhabensspezifische Auswirkungen auf Waldflächen - Ermittlung des Forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs

- Auswirkungen
 - Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen) aufgrund der technischen Ausführungsplanung
 - verbal-argumentative/ allgemeine Bewertung der Waldeingriffe auf verbleibende Bestände ohne dabei ins Detail zu gehen, da dies Aufgabe eines Waldwertgutachtens wäre (Stichwort: Waldklima, Wasserhaushalt, Windwurf, Sonnenbrand etc.), Abgleich mit Inhalten von LBP/ UVP-Bericht
 - verbal-argumentative/ allgemeine Bewertung der Waldeingriffe auf Nutzfunktion, ohne dabei ins Detail zu gehen, da dies Aufgabe eines Waldwertgutachtens wäre (Stichwort: Walderschließung/ Trennwirkungen, Betriebsorganisation/ Nutzungsentgang Rohstoff Holz/ Einkommensverlust/ Arbeitsplätze), Abgleich mit Inhalten von LBP/ UVP-Bericht
- Hinweis: In der Unterlage zur Forstwirtschaft ist die Erstellung von sog. Waldwertgutachten (monetäre Bewertung des Waldwertverlustes aus forstwirtschaftlicher Sicht zur Ermittlung von Entschädigungsleistungen) nicht enthalten. Dazu würden zählen:
 - Ermittlung des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Waldflächen nach § 194 BauGB (Bestandswert oder sog. Hiebsunreife)
 - Ermittlung von Randschäden durch z. B. Sonneneinstrahlung, Windeinwirkung oder sich verschlechternde Wachstumsbedingungen am verbleibenden Bestand
 - Ermittlung des dauerhaften Nutzungsentgangs durch dauerhaft baumfrei zu haltende Waldbestände/-bereiche
 - Ermittlung des zeitlich beschränkten Nutzungsentgangs durch temporär in Anspruch genommene Flächen während der Bauphase
 - Ermittlung der Vorhabenwirkung auf einzelne forstwirtschaftliche Betriebe (Stichwort: Existenzgefährdung)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen
 - Erarbeitung von Vorgaben für übernahmefähige (UVP-Bericht, LBP) forstfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen des Waldes durch das geplante Vorhaben reduzieren
- Waldflächenbilanz
 - Auflistung und Flächenermittlung der vorhabenbedingt in Anspruch genommen dauerhaften und zeitlich befristeten Waldumwandlungsflächen (Wald mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG sowie Wald ohne bes. Waldfunktion) unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG
 - Darstellung in Text und Karte

4.2.10.4 Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen

4.2.10.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

- Maßnahmenkonzept

- Darstellung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen in Text und Karte (je nach landesspezifischer Rechtsgrundlage)

4.2.10.4.2 Ausgleichsbilanz

- vergleichende Gegenüberstellung von forstrechlichem Eingriff und forstrechlichem Ausgleich

4.2.10.5 Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen

- Maßnahmenkonzept
- Darstellung und Bewertung der Rekultivierungsmaßnahmen in Text und Karte

4.2.10.6 Fazit/ Zusammenfassung

- zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse der Vorhabenwirkungen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der notwendigen forstrechlichen Ausgleichsmaßnahmen in Text und Karte

4.2.10.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.10.7.1 Literatur

4.2.10.7.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.10.8 Anlagen

- Nach Erfordernis z. B.
 - Karten
 - Bilanzierungstabellen

4.2.11 Kartierkonzept

- Das in den nachfolgenden Kapiteln beschriebene methodische Vorgehen zum Kartierkonzept ist hinsichtlich der Kartierräume sowie des zu kartierenden Artenspektrums speziell auf den Abschnitt D3a angepasst.

4.2.11.1 Einleitung

4.2.11.1.1 Veranlassung des Fachbeitrags

- Ziel: Erstellung eines Konzepts für Kartierungen zur Ermittlung einer hinreichenden Datengrundlage für die gesetzeskonforme Erstellung der Antragsunterlagen auf Planfeststellung gemäß BNatSchG

4.2.11.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung der maßgeblichen Gesetze der Antragsunterlagen, für die Kartierungen als Datengrundlage hinzugezogen werden:
 - Natura 2000-Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG
 - Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG
 - Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
 - Schutzgebietsverordnungen gemäß BNatSchG § 23ff
 - Eingriffsregelung gemäß § 13ff BNatSchG

4.2.11.1.3 Datengrundlagen

- Datengrundlagen, die aus der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG resultieren

- Bundesweit
 - Verbreitungsdaten BfN: Vögel, Anhang IV-Arten, Anhang II-Arten
 - BImA: z. B. Biotopkartierung Bundesforst
 - Ornitho.de (Vogeldaten) und Naturgucker.de (allgemein)
 - vorrangig als Hinweise zu der Verbreitung der verschiedenen Arten und der Wahrscheinlichkeit von Vorkommen im Untersuchungsraum (dies gilt auch für Datenerhebungen innerhalb Bayerns, die nicht mit entsprechender fachlicher Begleitung bzw. nicht systematisch erfasst wurden)
- Landesweit
 - StMUV: BayernNetzNatur (Biotopverbund)
 - LfU: Artenschutzkartierung (ASK), Arten- und Biotopschutzprogramme (ABSP), Wildtiermanagement, Biotopkartierung Bayern, Artenhilfsprogramme, Merkblätter Artenschutz, Atlasprojekte: (herausgegeben von LfU und Verlag Eugen Ulmer): Brutvögel, Fledermäuse, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken; Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Staatliche Vogelschutzwarte, Wiesenbrüterkartierung
 - Verbreitungskarten von Gefäßpflanzen (BIB – Botanischer Informationsknoten Bayern)
 - LWF: Naturwaldreservate, Natura 2000-Managementpläne
 - Höhere Naturschutzbehörden (HNB): Natura 2000-Managementpläne
 - Regierungen/Naturschutzbehörden: diverse sonstige Arteninformationen
 - AELF: Wildlebensraumberatung
 - DBBW: Wolfsmonitoring
 - BUND: Haselmaus, Wildkatze
 - Bayerischer Jagdverband e. V.: Konzepte, Artenschutzmaßnahmen
 - Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
 - LBV/LfU: Fledermauskästen und Daten aus Vogelkartierungen
 - Landkreisspezifische Informationen
 - Daten aus im Planungsraum bereits durchgeführten Projekten/Projektphasen
- Arbeitsgrundlagen
 - Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV):
 - Tatsächliche Nutzung (TN) 1:1.000
 - DOP20: Digitales Orthofoto mit einer Bodenauflösung von 20 cm (Echtfarben und Color-Infrarot)
 - DTK25: Digitale topografische Karte
 - ATKIS: Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM (korrekt)
 - DGM10: Digitales Geländemodell (10 m-Gitter)
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU):
 - ÜBK25: Übersichtsbodenkarte 1:25.000
 - Hochwassergefahrenkarten
 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):
 - GÜK200: Geologische Übersichtskarte 1:200.000
- Rückmeldungen im Zusammenhang mit behördliche Abstimmungsterminen

4.2.11.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Festlegung des Untersuchungsraumes:
 - Untersuchungsräume für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen werden unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkpfade bzw. Wirkreichweiten anhand der Lebensweise bzw. Habitatansprüche der Art(en) festgelegt
 - Für Abschnitt D3a wird eine Vorgehensweise gewählt, welche u. a. die Termine für die Bekanntgabe des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt oder aber auch die darauf aufbauende, fortschreitende Trassenplanung. Dies führt dazu, dass im Laufe des Kartierzeitraumes (September 2019 bis April 2021) der Fokus immer mehr auf den Bezug zur Trasse gelegt wird. Frühzeitig stattfindende

Kartierungen, wie zum Beispiel die Kartierung von Wildkatzen mittels Lockstöcken, werden so gestaltet, dass sie eine Bewertung des gesamten Korridors ermöglichen. Dies kann, wie u. a. bei der Haselmaus, unter Zuhilfenahme eines Probeflächenansatzes durchgeführt werden. Kartierungen, die zeitlich deutlich später angesiedelt sind, zum Beispiel die Erfassung von Baumhöhlen, können bereits im Trassenbezug durchgeführt werden. Oberste Priorität hat immer, dass der später stattfindende Eingriff umfassend bewertet und eine Planungssicherheit hergestellt werden kann.

- Beschreibung der Erforderlichkeit von Kartierungen:
 - Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den aktuellen Standards von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die weiterentwickelt wurden, um der Größenordnung und der Wirkweise des Projektes gerecht zu werden.
 - Für verschiedene Arten(-gruppen) ist die Verwendung eines an das Vorhaben angepassten Systems von repräsentativen Probeflächen geboten.
 - Habitatpotenzialanalyse als Grundlage zur Festlegung von Probeflächen
 - Der Kartierungsumfang wird jeweils bei den Artengruppen dargestellt. Dies ist, wenn nicht anders dargestellt, immer als vorläufiger Umfang zu verstehen, der sich durch den Übergang von einer flächendeckenden hin zu einer trassenbezogenen Kartierung noch verringern kann. Ebenso können Rückmeldungen zu Artvorkommen der vom Eingriff betroffenen HNB und UNB ggfs. noch zu Änderungen führen.

4.2.11.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse fließen in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, in die Natura 2000-Prüfungen, den UVP-Bericht und den LBP

4.2.11.2 Kartiererfordernis

- Allgemein:
 - wenn nur mit Hilfe konkreter Daten die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens oder der Umfang erforderlicher Maßnahmen festgelegt werden können
 - wenn keine hinreichend aktuellen Daten (Richtwert: nicht älter als 5 Jahre) vorliegen
 - bei Engstellen bzw. Konfliktbereichen
- Geschlossene Querungen
 - Prämisse: im Regelfall keine Kartierungen erforderlich, da keine Beeinträchtigungen auftreten
 - Mögliche Ausnahmen mit Einzelfallbetrachtung:
 - Beeinträchtigungen durch Wasserhaltung
 - Fälle, die Beweissicherung erfordern (z. B. im Umfeld von Start- und Zielgruben)
- Natura 2000-Gebiete
 - LRT- bzw. Habitatkartierung in FFH- bzw. Vogelschutz-Gebieten auch bei Umgehung oder Unterbohrung der Schutzgebiete
 - Voraussetzung: keine aktuellen MaP-Daten vorhanden
 - Kartierung von Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten (VSchG bzw. charakteristischer Arten in FFH-Gebieten), sofern Betroffenheiten bestehen (Ermittlung anhand der Wirkfaktoren)
 - Untersuchungsraum bis maximal 500 m-Puffer um die Kabelgräben inkl. Arbeitsstreifen

4.2.11.3 Kartierungen von Biotoptypen/ LRT

- Flächendeckende* terrestrische Kartierung im fTK in 2020 im Maßstab 1:5000
 - *: nicht im Gelände genauer abgegrenzt werden:
 - Intensivackerflächen (ca. 95 % der Ackerflächen), es werden aber alle Ackerflächen abgeschritten und höherwertige Ackerflächen werden abgegrenzt und erfasst
 - Gewässer und andere Bereiche, die in geschlossener Bauweise unterquert werden und außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen

- bereits in vorherigen Verfahrensschritten kartierte Flächen. Es finden aber bei bereits kartierten Flächen Überprüfungen statt.
- Die Kartierungen erfolgen nach dem Kartierschlüssel für die Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV).
- kleinflächige Ergänzungen gegebenenfalls nach Vorliegen technischer Detailplanungen sowie der Kompensationsplanung
- keine individuelle Beschreibung von Biotopen mit Biotopbögen
- gleichzeitig eine Erfassung von faunistisch relevanten Habitatstrukturen, sofern für die jeweilige Artengruppe erforderlich
- Im Eingriffsbereich der Trasse, Zuwegungen etc. und deren näheren Umgebung finden in einem zweiten Schritt Kartierungen im Maßstab 1:2000 statt. In diesen Bereichen wird nochmals besonders Augenmerk auf die Erfassung von in Abschnitt D3a zu erwartenden, geschützten Pflanzenarten gelegt.

4.2.11.4 Kartierungen faunistischer Arten

- Insgesamt zu betrachten sind Vögel, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen, Krebse, Schnecken und Muscheln, Heuschrecken und Wildbienen.
- Abschichtung der Arten nach Vorkommenswahrscheinlichkeit, artenschutzrechtlichem Status (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 BNatSchG, besonders gefährdete Arten nach Rote Liste Bayern) und Planungsrelevanz bezogen auf den Eingriff
- Bei den Erfassungen der zu kartierenden Arten angetroffene andere Arten werden ebenfalls aufgenommen und fließen in die Bewertung mit ein.
- Über die im Kartierkonzept im Detail vorgestellten Arten(-gruppen) hinaus werden weitere Artengruppen und deren Arten bei der Erstellung der Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

4.2.11.4.1 Amphibien

- Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, (Knoblauchkröte), Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Wechselkröte
- Sofern keine Eingriffe in die Lebensräume stattfinden, sind keine Untersuchungen geplant (Unterbohrung von Gewässern; vgl. gesonderte Erläuterungen zu Gewässern); weiterhin finden Untersuchungen nur statt, sofern konkrete Betroffenheiten zu prognostizieren sind, die nicht über Standardmaßnahmen (Kleintierschutzzaun) vermieden werden können.
- Allgemein: Bei Bedarf Erfassung von Laichgewässern mittels Verhören, Sichtbeobachtung, Handfängen und Wasserfallen – Zeitraum und Anzahl der Kartierungen im Wesentlichen nach ALBRECHT et al. (2014)
- Für Winter-/Sommerquartiere außerhalb der Gewässer und Wanderwege wird basierend auf den bisherigen Abstimmungen mit den Fachbehörden eine Datenabfrage bei kundigen Experten, bei Verbänden sowie UNBs durchgeführt.

4.2.11.4.2 Reptilien

- Schlingnatter, Zauneidechse
- Methode: Sichtbeobachtungen, Ausbringen künstlicher Verstecke
 - Aktuell bis zu 10 Flächen in D3a als für Reptilien relevant identifiziert. Rückmeldungen der UNBs sowie aus den BTT- und Strukturkartierungen werden berücksichtigt, geprüft und können zu weiteren Flächen führen. Transekte und Transektlängen sowie Orte für künstliche Verstecke werden nach den ersten Geländebegehungen festgelegt.

➔ 4 Begehungen bei Flächen mit Potenzial für Zauneidechsen und 10 Begehungen bei Verdacht auf Schlingnatter. Bei jeder Begehung finden Sichtbeobachtungen als auch die Kontrolle der künstlichen Verstecke statt.

- in Biotopkomplexen der Arten innerhalb des Verbreitungsgebietes

4.2.11.4.3 Fledermäuse

- Methode: Erfassungen Artenspektrum durch automatische akustische Erfassung (4 Phasen à 7 Tagen); bei entsprechenden Artnachweisen Netzfang und Quartiersuche mittels Telemetrie
- Kartierung aller baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (sog. „Waldarten“)
- Alle „Waldarten“ sind insbesondere bezüglich Fortpflanzungsstätten relevant.
- Baumhöhlenkartierungen und Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz vor Bau
- Untersuchung aller Biotopkomplexe, in denen Fortpflanzungsstätten von baumbewohnenden Fledermäusen zu erwarten sind, sofern ca. 2/3 oder mehr des Trassenkorridors im Querschnitt von den Biotopkomplexen bedeckt werden, Ergänzungen gegebenenfalls nach Trassenfestlegung notwendig
- Bis zu 10 Geräte zur automatischen akustischen Erfassung, bis zu 20 Netzfänge mit Telemetrie zur Quartiersuche (max. 20 Sendertiere)

4.2.11.4.4 Säugetiere ohne Fledermäuse

4.2.11.4.4.1 Raubsäuger

- Keine Erfassungen für Luchs und Wolf ➔ großräumig aktive und hochmobile Arten, keine zu erwartenden Beeinträchtigungen; vorhandene Datengrundlage zur Bewertung ist ausreichend
- Wildkatze muss erfasst werden ➔ u. a. während Jungenaufzucht wenig mobil (Detailinformationen für z. B. Bauzeitenregelung), außerdem befindet sich die Art in Ausbreitung (Vorkommen noch nicht alle bekannt)
- Methode: Lockstockmethode, Begehung zur Identifikation von potenziellen Fortpflanzungsstätten
- Erfassung aller Waldgebiete mit Lebensraumpotenzial im Korridor ohne bisher bekannte Vorkommen; sobald Eingriffsbereich feststeht, Begehung zur Identifikation von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Wurfplätze) im Eingriffsbereich (+200 m beidseits), bereits bei BTT-Kartierung werden diese miterfasst
- Ausbringung von Lockstöcke an bis zu 43 Standorten Anfang/Mitte Februar zur Bewertung des gesamten fTK und 6-malige Kontrolle im wöchentlichen Abstand

4.2.11.4.4.2 Biber und Fischotter

- Es sind keine umfangreichen Kartierungen geplant ➔ keine Eingriffe in die Lebensräume, da Gewässer unterbohrt werden.
- Für den Biber wird eine flächendeckende und für den Fischotter eine weitgehend flächendeckende Verbreitung angenommen.
- Aufgrund der Variabilität der Nutzung entlang der Gewässer wird innerhalb der ÖBB überprüft, ob im Baujahr Bauten/Wurfplätze im Eingriffsbereich liegen, sofern Mindestabstände (Bohrplatz ➔ Gewässer) unterschritten werden.
- Methode: Spurensuche Biber und Fischotter

4.2.11.4.4.3 Haselmaus

- Methode: Kombination aus Haselmauserfassung mittels Nesttubes, Freinest- und Fraßspurensuche und Abschätzung der Habitateignung (ggf. anhand Modellierung)

- Bis zu 15 1-ha-große repräsentative Probeflächen werden zur Bewertung des gesamten fTK untersucht; 15 ha Waldfläche bei einer Dichte von 25 Nesttubes pro ha.
- Hinzu kommen vorhandene Daten zur Art, die ebenfalls mit einfließen
- mit beschriebenen Umfang und anschließendem Test
- Freinest- und Fraßspurensuche (vor allem in Bereichen, in denen zwar eine Probefläche zur Erfassung mittels Nesttubes lag, mit dieser Methode aber noch kein Nachweis erbracht werden konnte)

4.2.11.4.4 Feldhamster

- keine Kartierungen, da aktuelle Verbreitung bekannt, gut untersucht und außerhalb des UR liegt. Dies wurde auf Nachfrage auch von den UNBs bestätigt.

4.2.11.4.5 Xylobionte Käfer (Eremit)

- Möglichst keine Nutzung von z. B. Altholzbeständen → Vermeidung auf Basis bestehender interner und externer Datengrundlagen
- Methode: Strukturkartierung in Probeflächen zur Erfassung geeigneter Brutbäume; ggfs. zusätzlich Übersichtsbegehung im Korridor zur generellen Eignung
- Wenn Umgehung bei Trassierungsplanung nicht möglich → Detailuntersuchungen

4.2.11.4.6 Schwarzer Grubenlaufkäfer

- Besonders und streng geschützter Laufkäfer mit Verbreitung in Bayern
- Verbreitung im Planungsraum des SOL räumlich sehr begrenzt, gut erfasst und außerhalb des Abschnittes D3a, daher in D3a keine Kartierungen geplant

4.2.11.4.7 Libellen

- Sofern keine Eingriffe in die Lebensräume stattfinden, sind keine Untersuchungen geplant (Unterbohrung von Gewässern)
- Grüne Flussjungfer
- Methode: Sichtbeobachtung, Kescherfang und Exuviensuche

4.2.11.4.8 Tag- und Nachtfalter

- Nachtkerzenschwärmer
- Methode: keine gezielte Kartierung der Art, sondern Habitatpotenzialanalyse durch Lokalisierung geeigneter Pflanzenbestände (Nachtkerze und Weidenröschen) auf Probeflächen; Erfassung erst vor Baubeginn
- Vorkommen von Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Abschnitt möglich, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling am weitesten verbreitet
- Methode: Raupensuche und Erfassung der Imagines
- Kartierung nach Planungsraumanalyse und Hinweisen durch die Biotoptypenkartierung sowie von Behörden

4.2.11.4.9 Weichtiere

- Bachmuschel
- Sofern keine Eingriffe in die Lebensräume stattfinden, sind keine Untersuchungen geplant (Unterbohrung von Gewässern).

4.2.11.4.10 Fische

- Sofern keine Eingriffe in die Lebensräume stattfinden, sind keine Untersuchungen geplant (Unterbohrung von Gewässern).

4.2.11.4.11 Brutvögel

- Einteilung zunächst in 4 Gilden relevanter Brutvogelarten:
 - (1) Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes, (2) Gehölzbrüter des gehölzbetonten Halboffenlandes, (3) Brutvögel des Waldes, (4) Brutvögel der Gewässer, Verlandungszone und Feuchtbiootope
- Methode:
 - Revierkartierung mit mind. 8 Begehungen (6 Tag-, 2 Nachtbegehungen) ab Mitte März bis Ende Juli
 - Horstkartierung/ Verhaltensbeobachtung und spätere Kontrolle⁵ in allen Waldflächen (2 km-Korridor)
 - Kartierung von Baumhöhlen und -spalten in Eingriffsbereichen plus 35 m Puffer (entspricht einer Baumlänge)
 - Strukturkartierung in Wäldern im Rahmen der Habitatbewertung des Waldes

4.2.11.4.11.1 Bodenbrüter des Offen- u. Halboffenlandes

- Charakterisierung des Lebensraumpotenzials der offenen Landschaft; Ermittlung regionspezifischer mittlerer Siedlungsdichten (bei artspezifischem Ausgleichs-/Kompensationsbedarf)
- Untersuchungsraum: „hot spots“ (hohes Potenzial für wertgebende Arten) und repräsentative Teilflächen, ca. 20 % der für die Gilde relevanten Korridorfläche pro Abschnitt
- Methode: Revierkartierung auf Probeflächen

4.2.11.4.11.2 Gehölzbrüter des gehölzbetonten Halboffenlandes

- Charakterisierung des Lebensraumpotenzials der offenen Landschaft; Ermittlung regionspezifischer mittlerer Siedlungsdichten (bei artspezifischem Ausgleichs-/Kompensationsbedarf)
- Untersuchungsraum: „hot spots“ (hohes Potenzial für wertgebende Arten) und repräsentative Teilflächen, ca. 20 % der für die Gilde relevanten Korridorfläche pro Abschnitt
- Methode: Revierkartierung auf Probeflächen

4.2.11.4.11.3 Brutvögel des Waldes

- Methode: Planungsraumanalyse, Revierkartierung auf Probeflächen
- Zusätzlich:
 - 1. Horstbrüter: nach Ermittlung von horstfähigen Waldflächen, Horstbaumsuche im gesamten Korridor + der Störungsdistanz der empfindlichsten zu erwartenden Art; 2-malige Kontrolle von kartierten Horstbäumen
 - 2. Höhlenbrüter: nach Ermittlung von baumhöhlenfähigen Wäldern; nach Feststehen des genauen Eingriffsbereiches Höhlenkartierung im Eingriffsbereich plus 35 m beidseits zur Bauvorbereitung
 - 3. Sonstige: nach Ermittlung entsprechender Strukturen
 - Berücksichtigung höhlenbrütender Arten außerhalb des Waldes (z. B. Steinkauz, Gartenrotschwanz, Wendehals)

⁵ Bei fortschreitender Trassenplanung kann eine Störung von zuvor kartierten Horsten aufgrund der artspezifischen Stördistanzen in gewissen Waldbereichen ggfs. ausgeschlossen werden. Diese Bereiche müssen dann im Zuge der 2-maligen Horstkontrolle nicht mehr aufgesucht werden.

4.2.11.4.11.4 Brutvögel der Gewässer, Verlandungszone und Feuchtbiotope

- Methode: Planungsraumanalyse, Revierkartierung auf Probeflächen, in für diese Arten relevanten Biotopkomplexen (z. B.: Gewässer, Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen)

4.2.11.4.12 Rastvögel

- Methode: Recherche von Rastgebieten in Datenbanken und Portalen in Kombination mit einer Analyse von relevanten Land Landschaftsstrukturen; weiterhin Abstimmung zu der Thematik mit der zuständigen HNB und den zuständigen UNBs
- Kartierung in bedeutenden Rastgebieten (landesweite, nationale oder internationale Bedeutung), sofern wesentliche Teile (> 10 %) beeinträchtigt werden und eine Tradierung störungsempfindlicher Arten besteht
- dabei Berücksichtigung länderspezifischer Vorgaben zur Bewertung als Rasthabitat

4.2.11.4.13 Pflanzen

- Europäischer Frauenschuh, Kriechender Sumpfschirm, Liegendes Büchsenkraut
- Methode: Begehungen in relevanten Habitaten

4.2.11.5 Arten der Roten Listen Bayerns (1-3)

- Datenabfrage in den bestehenden Datenbanken
- Behörden übermitteln bekannte Vorkommen
- Analyse der generellen Verbreitung in Bayern
- Übertragen der Erkenntnisse auf vorhandene Einteilung „Biotopkomplexe“
- Bei Kartierungen der zuvor im Kartierkonzept erwähnten Artengruppen werden angetroffene Rote Liste Arten miterfasst
- Grundlage vor allem für den LBP

4.2.11.6 Gewässerbegehung zur Entscheidung offener oder geschlossener Querungen

- Gewässerökologische und artenspezifische (u. a. Libellen, Mollusken, Fische, Krebse, Amphibien, seltene Pflanzenarten) Beurteilung der Gewässerbereiche die potenziell offen gequert werden sollen.
- Beurteilung mittels Begehung im Gelände, Luftbild, Grundlagendaten, Datenrecherche sowie Rücksprache mit lokal kundigen Experten
- Die Erfassung im Gelände sowie die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgen im Erfassungsbogen. Dieser wurde so konzipiert, dass er für die Dokumentation der Erfassungen sowie der Ergebnisse verwendet werden kann.
- In D3a Einschätzung ob offene Querung des Gewässerbereiches ohne weitere Kartierungen möglich oder ob offene Querung aus naturschutzfachlichen Gründen und/oder durch mit potenziellen Artvorkommen verbundenen Risiken nicht möglich. In Abschnitt D3a im Gelände Bewertung von 67 potenziell offenen Querungsbereichen an Gewässern.

4.2.11.7 Fazit / Zusammenfassung

- zusammenfassende Darstellung der aufbereiteten Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen

4.2.11.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.2.11.8.1 Literatur

4.2.11.8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.2.11.9 Anlage

- Nach Erfordernis, z. B.:
 - Karten
 - Abschichtungstabelle

4.2.12 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden in den Unterlagen nach § 21 NABEG in einer eigenen Unterlage behandelt. In der nachfolgenden Ausführung werden die zu berücksichtigenden maßgeblichen Belange kurz umrissen.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten der Projekte bzw. Abschnitte können andere Belange eine Berücksichtigung erfordern.

Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG der Bundesfachplanung wurde ein Großteil der öffentlichen und privaten Belange bereits über den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) behandelt. Nicht bereits in den dortigen Unterlagen berücksichtigte Belange wurden als sonstige öffentliche und private Belange (söpB) in einer gesonderten Unterlage betrachtet. Hierzu zählten:

- Belange des privaten Eigentums
- Belange der kommunalen Bauleitplanung
- Belange der Bundeswehr
- Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung
- Belange der Land-, Forst- und Teichwirtschaft
- Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus
- andere behördliche Verfahren

Für die Planfeststellung gemäß § 21 NABEG ist vorgesehen, die Belange der Land-, Forst- und Teichwirtschaft in gesonderten Unterlagen zu behandeln. Des Weiteren wird als Teil des Technischen Erläuterungsberichts ein Grundkonzept zur Flurschadenregulierung und ggf. inkl. Referenzflächenkonzept erarbeitet.

Die Belange der Infrastruktur finden sich zum Teil im (Verkehrs-)Logistikkonzept (inkl. Verkehrssicherheitskonzept) wieder, welches ebenfalls Bestandteil des Erläuterungsberichts ist. Einflüsse, die die Trasse auf bestehende Infrastrukturen, wie z. B. Autobahnen und Freileitungen haben kann, werden im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.

Weitere private und öffentliche Belange, die sich aus formellen sowie informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen ergeben, werden, sofern sinnvoll/ umsetzbar im Zuge der Feintrassierung berücksichtigt. Dabei wird unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Schwere der Auswirkungen auf den söpB und den Trassierungs-/ Planungsleit- und -grundsätzen die Möglichkeit zur Berücksichtigung des söpBs sowie die technische Realisierbarkeit geprüft. Somit unterliegen die Abwägungen den jeweiligen Einzelfallprüfungen. Eine Dokumentation aller Hinweise aus der Öffentlichkeit erfolgt gesondert in einem Extradokument (im Anhang).

Somit verbleiben die Belange wie beispielsweise:

- der kommunalen Bauleitplanung
- der Bundeswehr
- des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

- andere behördliche Verfahren
- Infrastrukturen (sofern sie nicht bereits in den Konzepten zur Logistik und Verkehrssicherheit behandelt wurden), des Funkbetriebs oder des Straßenbaus
- Eigenwasserversorgungen

für die die Vereinbarkeit des Vorhabens (der Trasse) zu prüfen ist. Inwiefern eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen sonstigen privaten und öffentlichen Belangen gegeben ist, hängt von der Lage der Trasse zum jeweiligen Belang sowie der konkreten Art des Belangs ab. Somit kann eine Beurteilung ausschließlich im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen erfolgen, die unter Berücksichtigung aller relevanten und konkreten örtlichen Gegebenheiten zu treffen sind.

4.2.13 Sonstige Unterlagen und Anträge

Ergänzend zu den in den Kap. 4.2.1 bis 4.2.12 aufgeführten Fachbeiträgen, Konzepten und Gutachten werden für die Unterlagen nach § 21 NABEG weitere Konzepte und Anträge erstellt, deren Detailaufbau erst auf Ebene der Planfeststellung mit Informationen zu dem konkret zu beantragenden Vorhaben erarbeitet werden können.

Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Konzepte:

- (Verkehrs) Logistikkonzept inkl. Verkehrssicherheitskonzept (für gesamte Trasse + Nebenanlagen)
- Konzept zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
- Konzept zur Überwachung von S-/V-/M-/Kompensationsmaßnahmen
- Grundkonzept zur Flurschadenregulierung, ggf. inkl. Referenzflächenkonzept
- Wasserhaltungskonzept inkl. Einleitkonzept und Sicherung der Einleitstellen
- Flächendrainagen
 - Anfrage der Daten (z. B. Bestandspläne)
 - Berücksichtigung von Informationen aus Stellungnahmen und Erörterungsterminen
 - Auswertung der Unterlagen
 - Ggfs. Ersatzneubau von Drainagen
 - *Hinweis: Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar, dass Bestandspläne bei den zuständigen Behörden nicht flächendeckend bzw. gar nicht vorliegen. Sofern Pläne vorhanden sind, stellen diese zumeist Absichtserklärungen und keine Bestandspläne dar.*
- Bauablaufplanung (Anhang zum Erläuterungsbericht)
- Ergebnisse der Baugrundvor- und Baugrundhauptuntersuchungen bei Vorliegen geologischer Besonderheiten/ Altlasten
- Angaben zum Einsatz und der Art der geplanten Bettungsmaterialien

Je nach den konkreten Betroffenheiten werden zudem Anträge auf Ausnahme und Befreiung erstellt, z. B.:

- Wasserrechtliche Anträge
- Baurechtliche Anträge
- Befreiungsanträge nach Bundesnaturschutzgesetz
- Ausnahmegenehmigungen (Einzelfall-spezifisch, z. B. in Abhängigkeit der Entfernung der baulichen Anlage vom Fahrbahnrand) vom Anbauverbot oder der Anbaubeschränkung
- Sicherheitsstudie

4.3 Alternativenvergleich

Ziel des Alternativenvergleichs ist, die **Vorzugstrasse** (den zu beantragenden Trassenverlauf des Vorhabens) zu ermitteln. Die Auswahl der **Vorzugstrasse** erfolgt in mehreren Arbeitsschritten (vgl. Abb. 25).

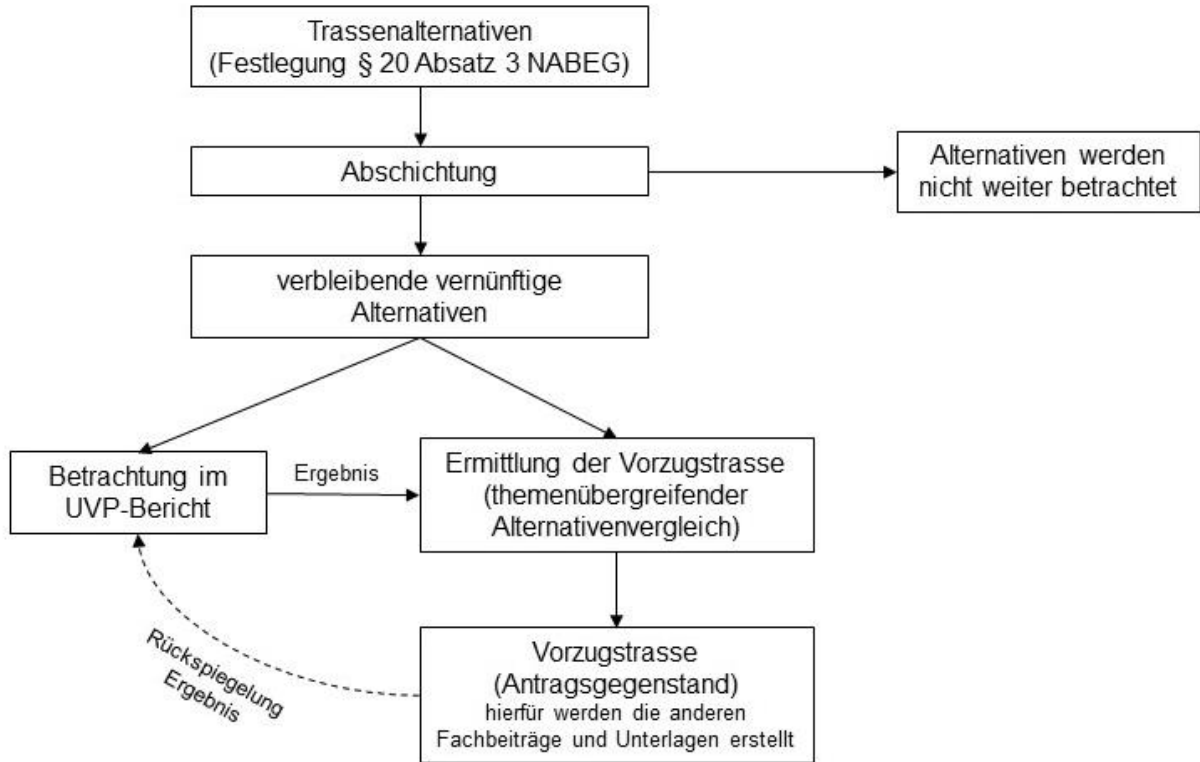


Abb. 25: Ablauf der Ermittlung der Vorzugstrasse

Ausgangspunkt für die Auswahl der **Vorzugstrasse** sind die Trassenalternativen, die sich aus der Ermittlung des Trassenverlaufs und der in Frage kommenden Alternativen aus den Antragsunterlagen nach § 19 NABEG (vgl. Kap. 2.1 und 2.4) bzw. der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 20 Absatz 3 NABEG) ergeben. Teil dieser Alternativen ist auch der in den Unterlagen nach § 19 NABEG ermittelte **Trassenvorschlag**. Die Begriffe Trassenvorschlag (§ 19 NABEG) und Vorzugstrasse (§ 21 NABEG) sind aus diesem Grund nicht dasselbe und demnach voneinander zu trennen. Bei der Betrachtung der Alternativen kann es sich nur um kleinräumige Alternativen handeln, da durch die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG der Trassenkorridor (1000 m Breite) festgelegt wird und großräumige Alternativen somit ausgeschlossen wurden.

Die Abschichtung und Vergleiche erfolgen unter Berücksichtigung der Planungsprämissen. Bei den Planungsprämissen sind hier in erster Linie die Planungsleitsätze (striktes Recht) relevant, die als Maßstab für die Zielerfüllungsgrade herangezogen werden können. Weiterhin werden die Planungsgrundsätze für die Beurteilung hinzugezogen, hinsichtlich ihrer Gewichtung / Bedeutung stehen sie jedoch hinter den Planungsleitsätzen zurück. Neben den gesetzlichen Planungsleit- und Planungsgrundsätzen werden auch die Trassierungsgrundsätze berücksichtigt.

Abschichtung

Einzelne Trassenalternativen können in einem vorgelagerten Schritt abgeschichtet werden. In diesem Schritt werden die Alternativen, die sich aus der Festlegung des Untersuchungsrahmens ergeben, auf die verbleibenden vernünftigen Alternativen reduziert. An dieser Stelle wäre es denkbar, dass nach dem Abschichtungsprozess auch nur noch die zu beantragende Trasse verbleibt. Der Abschichtungsprozess und die Darlegung der Gründe werden in sogenannten *Abschichtungssteckbriefen* gegenüber der BNetzA dokumentiert. Die Prüfung muss so weit geführt werden, bis erkennbar wird, dass entscheidungsrelevante Unterschiede vorliegen. Kann die BNetzA die vorgezogenen Abschichtungsvorschläge nachvollziehen und formal bestätigen, so resultieren daraus die verbleibenden vernünftigen Alternativen, die bis zum Ende gemäß den Festlegungen des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht durchgeprüft werden müssen. Die Steckbriefe werden als Anhang/Anlage zu der Unterlage „Übergreifender Alternativenvergleich“ geführt.

Die Ergebnisse der Abschichtungssteckbriefe werden zudem im Erläuterungsbericht aufgegriffen und noch einmal zusammenfassend dargestellt. Dabei werden die Hauptabschichtungsgründe noch einmal benannt.

Betrachtung im UVP-Bericht

Gemäß Anlage 4 Satz 2 UVPG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 6 UVPG sind die vernünftigen Alternativen darzulegen. Alle vernünftigen Alternativen, die nach dem Abschichtungsprozess verbleiben, werden im UVP-Bericht umfassend gemäß den Anforderungen des UVPG und den Festlegungen des Untersuchungsrahmens betrachtet. Bezogen auf die UVPG-Schutzgüter wird ein Vergleich des Trassenvorschlags mit den verbleibenden vernünftigen Alternativen durchgeführt. Die entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen dem Trassenvorschlag und den betrachteten Alternativen werden herausgearbeitet.

Die Gründe für die Auswahl der Vorzugstrasse werden genannt, wobei es sich hierbei auch um externe (d. h. sich nicht aus dem UVPG ergebende) Gründe handeln kann.

Ermittlung der Vorzugstrasse (themenübergreifender Alternativenvergleich)

Im themenübergreifenden Alternativenvergleich werden alle verbleibenden vernünftigen Alternativen, die aus dem Abschichtungsprozess resultieren, betrachtet. Die Einordnung des Alternativenvergleichs orientiert sich dabei an den Hinweisen zur Planfeststellung (BNetzA 2018a). Hier werden die „Darlegung der Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten ggf. mit Plan) und Begründung der Auswahl“ im Erläuterungsbericht unter dem Punkt i) geführt. Bei der Bewertung werden folgende Belange berücksichtigt:

- Wirtschaftlichkeit
- Technische Angaben
- Sonstige öffentliche und private Belange: z. B. Forst- und Landwirtschaft
- UVPG-Schutzgüter (hier fließen die Ergebnisse der Betrachtung im UVP-Bericht ein), Gebietsschutz, besonderer Artenschutz

Der Alternativenvergleich berücksichtigt hierbei die aktualisierten und ebenengerechten Datengrundlagen.

Für die jeweiligen Belange werden im Zuge der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG relevante und auf den Raum und das Vorhaben abgestimmte Einflussgrößen zur Bewertung ermittelt. Für jede Einflussgröße werden Bewertungseinheiten definiert. Die Einflussgrößen können dabei beispielweise durch Anzahl, Querungslängen mit der Trassenachse und/oder Flächenanteilen quantifiziert werden. Für jeden Belang wird der Unterschied zwischen dem Trassenvorschlag und den verbleibenden vernünftigen Alternativen ermittelt. Bei dem Beispiel der UVPG-Schutzgüter wäre dies die Trasse, für die die geringsten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei erfolgt kein numerisches „Ranking“ der verschiedenen verbleibenden vernünftigen Alternativen, sondern eine verbal argumentative Darstellung der Alternativen.

In dem Alternativenvergleich werden dann die vergleichsrelevanten Aspekte der einzelnen Belange gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist Grundlage für die Ermittlung der Vorzugstrasse. Die schließlich aus dem Alternativenvergleich hervorgehende Vorzugstrasse ist somit Antragsgegenstand.

5 Anhänge/Anlagen

Zur Beschreibung des Trassenvorschlags und der Alternativen werden in den Textabbildungen verlaufsrelevante Kriterien dargestellt. Die dort maximal dargestellten Kriterien sind der nachfolgenden Legende zu entnehmen:

Planung

- geschlossene Querung
- absehbar geschlossene Querung
- Trassenvorschlag
- Trassenkorridor
- Bundesland

Belange

- Altlastenverdachtspunkt
- Deponie
- raumbedeutsame geplante 380-kV-Freileitung: Ostbayernring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landes-/Staatsstraße
- Kreisstraße
- Schiene
- 380kV-Freileitung
- 220kV-Freileitung
- 110kV-Freileitung
- Windkraftanlage
- Gasleitung, erdgebunden
- Produktenleitung, erdgebunden
- Wasserleitung
- Wohn- und Wohnmischbaufläche
- Industrie- und Gewerbefläche
- Campingplatz / Ferien- und Wochenendhaussiedlung
- weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
- Fläche besonderer funktionaler Prägung (Bauleitplanung)
- Industrie- und Gewerbefläche (Bauleitplanung)
- Wohn- und Mischbaufläche (Bauleitplanung)
- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- geplantes Naturschutzgebiet
 - gesetzlich geschütztes Biotop; Punkt
 - gesetzlich geschütztes Biotop; Linear
 - gesetzlich geschütztes Biotop; Fläche

- sonstiges regional bedeutsames Gebiet für Avifauna (Brutgebiet Wiesenvögel)
- Wald (Belange der Forstwirtschaft)
- Waldfunktion Lebensraum
- Waldfunktion Immissionsschutz
- Waldfunktion Klimaschutz
- Waldfunktion Sichtschutz
- Waldfunktion Erholung
- Waldfunktion Bodenschutzwald
- Bodendenkmal
- Archäologische Relevanzfläche
- Bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteil; Punkt
- Bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteil; Linear
- Bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteil; Fläche
- Quellstandort
- Wasserschutzgebiet Zone I und II Bayern, Zone II Sachsen
- Wasserschutzgebiet Zone III
- Einzugsgebiet Wassergewinnungsanlage
- Stillgewässer
- Fließgewässer; Linear
- Fließgewässer; Flächig
- Überschwemmungsgebiete festgesetzt und gesichert
- Naturdenkmal; Punkt
- Naturdenkmal; Fläche
- geschützter Landschaftsbestandteil
- bedeutsame Kulturlandschaft
- Geotop; Punkt
- Geotop; Linear
- Geotop; Fläche
- organischer Boden (Moor / Moorboden)
- Bergbauberechtigungsfläche
- Ver- und Entsorgungsanlage (Solaranlage, Fläche)
- Dauerkultur
- Vorranggebiet Rohstoffe
- Vorranggebiet Windenergie
- Nachrichtliche Ergänzung

Abb. 26: Maximallegende der Textabbildungen in Kap. 5.1 und 5.2

Zur besseren Lesbarkeit der Textabbildungen wird teilweise darauf verzichtet, immer alle Kriterien (vgl. Abb. 26) darzustellen. In Kap. 5.2 werden in einzelnen Abbildungen bei Bedarf weitere Kriterien dargestellt, die dann jeweils in einer gesonderten Legende aufgelistet sind. Als Datengrundlage dienen die Daten der Unterlagen nach § 8 NABEG. Eine Auflistung dieser sowie die Hinweise auf Lizenzvereinbarungen sind den Anlage 4 (Datengrundlagen) zu entnehmen.

An dieser Stelle sind folgende Hinweise zu beachten:

- Thema Wald: das Thema Wald wird für die unterschiedlichen Belange wie die Belange der Forstwirtschaft, Waldfunktionen und Biotopkomplexe unterschiedliche definiert, sodass sich die Geometrien voneinander unterscheiden können. Dies gilt auch für die Darstellung von Waldflächen auf der topographischen Hintergrundkarte. Zum Beispiel beinhalten die Belange der Forstwirtschaft entsprechend der Abgrenzung in den Unterlagen nach § 8 NABEG die Biotopkomplexe Nadelwälder (von jungem Bestand dominierte Flächen; von mittlerem und älterem Bestand dominierte Flächen; Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung, bspw. §, LRT, geschützte Wälder nach § 12 BWaldG, Bannwälder, hoher Altholzanteil), Laubwälder (von jungem Bestand dominierte Flächen, Vorwälder auf urban-industriellen Standorten; Vorwald, von mittlerem und älterem Bestand dominierte Flächen, Nieder-/Mittel-/Hutewälder; Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung, bspw. §, LRT, geschützte Wälder nach § 12 BWaldG, Bannwälder, hoher Altholzanteil) sowie die Komplexe „Schlagflur, Waldschneise“ und „Feldgehölze, Baumreihen/-gruppen, Hecken und Gebüsche inkl. Waldmäntel“.

Darüber hinaus wird auf die Verwendung von bestimmten Begrifflichkeiten und Ergebnisdaten bereits im Kap. 2.4 eingegangen:

- Aus den Ergebnissen der Unterlagen nach § 8 NABEG (Unterlage 5.1 SUP) hat sich gezeigt, dass sich einzelne Kriterien des Schutzguts Boden für eine vergleichende Darstellung schlecht eignen, da zum Beispiel verdichtungsempfindliche Böden großflächig vorliegen. Um hier eine Auflistung von Kriterien, die für die Beurteilung nicht relevant sind zu vermeiden, wurde beim Alternativenvergleich im SG Boden auf das Gesamtergebnis der spezifischen Empfindlichkeitsbewertung (gem. § 8 NABEG) zurückgegriffen. Einzelne Kriterien wie Geotope, Moore und schutzgutrelevante Waldfunktionen wurden separat hervorgehoben.
- Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird beim Alternativenvergleich der Begriff der „höherwertigen Biotope“ verwendet. Als höherwertige Biotope werden hier Biotop- und Nutzungstypen mit einer hohen und sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben gezählt. Hierrunter fallen gemäß der Definition in den Unterlagen nach § 8 NABEG (vgl. Unterlage 5.1 SUP) auch „nicht naturnahe Gewässerkomplexe“.

5.1 Steckbriefe Trassenvorschlag

5.1.1 Trassenvorschlag km 001/0,0 bis km 001/15,5 (Länge 15,5 km)

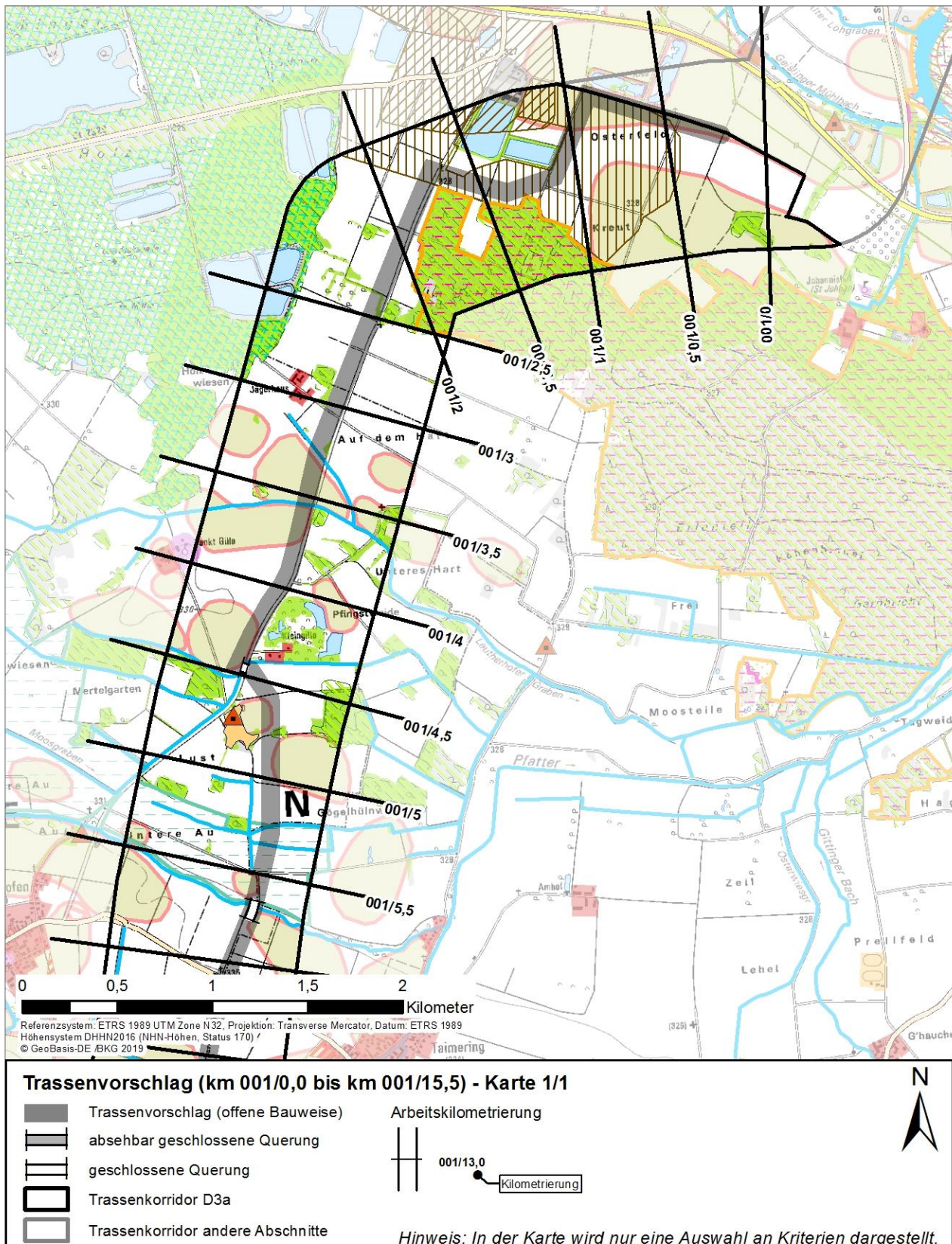


Abb. 27: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/1

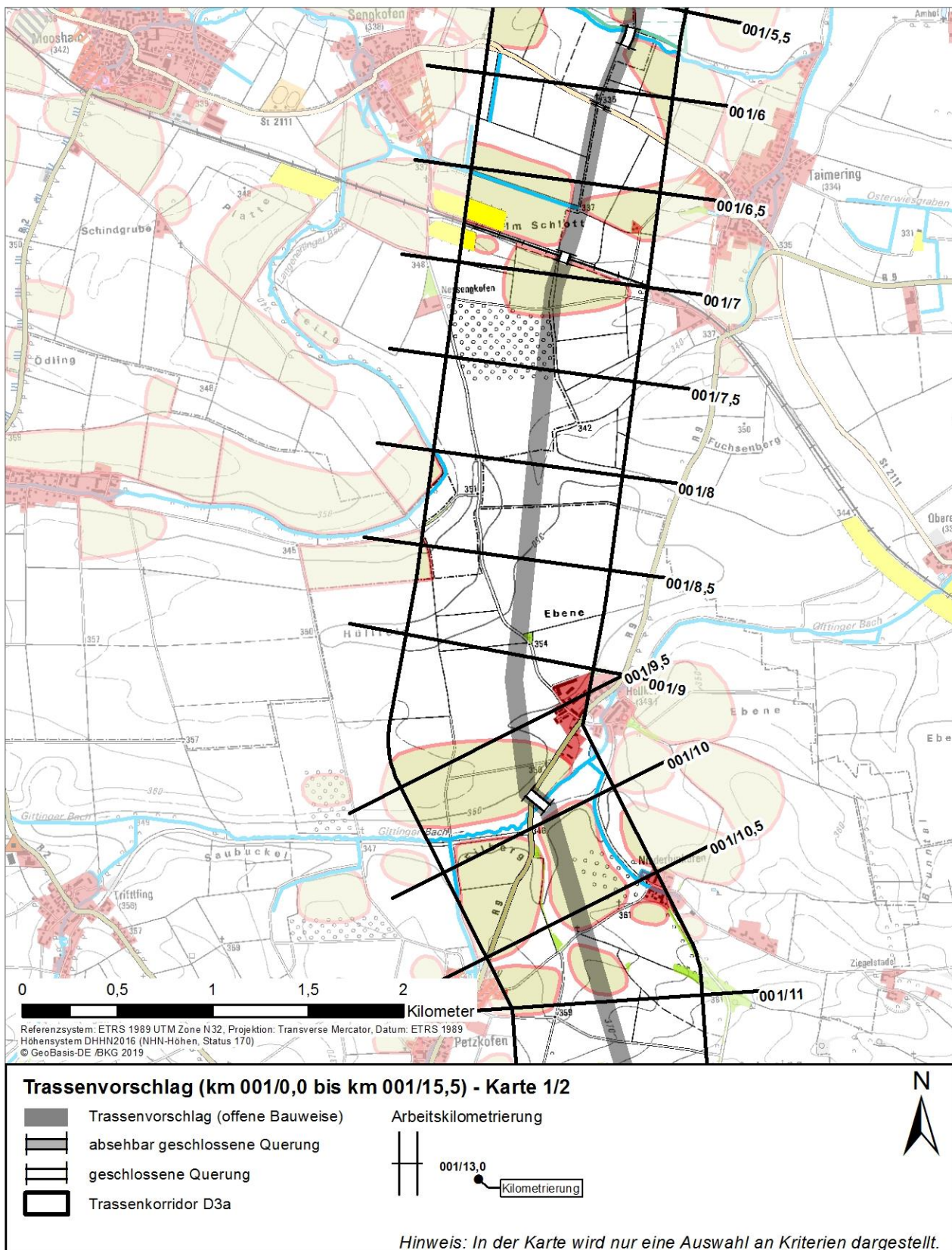


Abb. 28: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/2

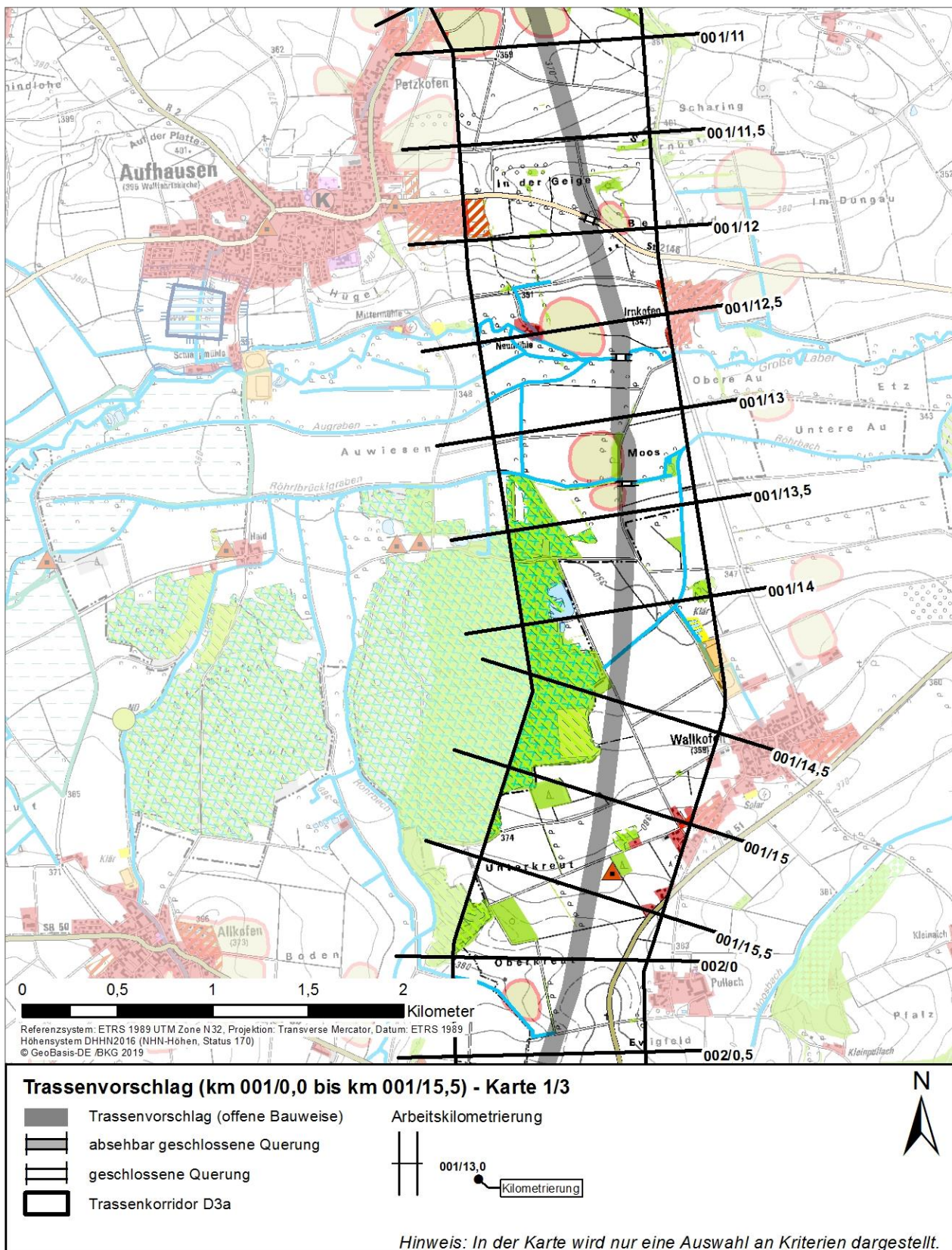


Abb. 29: Trassenvorschlag (km 001/0,0 bis km 001/15,5) Karte 1/3

5.1.1.1 Administrative Informationen

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Oberpfalz, Niederbayern
Regionale Planungsgemeinschaften	Regensburg, Donau-Wald
Landkreise	Regensburg, Straubing-Bogen
Kommunen	Pfatter, Mintraching, Riekofen, Hagelstadt, Aufhausen, Geiselhöring, Laberweinting

5.1.1.2 Kurzbeschreibung/Charakteristik des Verlaufs innerhalb des Trassenkorridors

Die Trasse beginnt südlich von Geisling, verläuft in südwestlicher Richtung über Acker- und Grünlandflächen und führt zwischen zwei Stillgewässern im Norden und einem FFH- und Vogelschutzgebiet hindurch (km 001/0,2-1,7). Sie verläuft anschließend in südsüdwestlicher Richtung in mehr oder weniger geradlinigem Verlauf auf Kleingilla zu (km 001/1,7-4,0). Der Weiler wird westlich passiert. Die Trasse führt im Anschluss zwischen Sengkofen und Taimering in südlicher Richtung mehr oder weniger geradlinig bis nach Hellkofen (km 001/4,5-10,0). Die Ortschaft wird im Westen passiert. Die Trasse schwenkt anschließend nach Südsüdost und verläuft zwischen Niederhinkofen und Petzkofen bis westlich von Irnkofen (km 001/10,0-12,5). Von hier aus verläuft die Trasse wieder in südlicher, später auch in südsüdwestlicher Richtung zwischen dem Wald „Hart“ und der Ortschaft Wallkofen hindurch bis westlich von Pullach (km 001/12,5-15,0).

5.1.1.3 Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit**Begründung**

Die Trasse beginnt am nördlichen Rand des Trassenkorridors etwa bei km 001/0,2. Sie folgt dort einer nicht klassifizierten Straße am Rande eines geplanten Vorranggebiets für Kiesabbau südlich von zwei Baggerseen. Bei km 001/0,9 knickt die Trasse nach Süden ab, weiter der Grenze des geplanten Vorranggebiets folgend. Im Weiteren verläuft die Trasse zwischen zwei Baggerseen und dem Nordrand des FFH-Gebiets und Vogelschutzgebiets „Wälder im Donautal“ (km 001/1,2-2,2). Die folgende nicht klassifizierte Straße wird bei km 001/1,7 offen gequert. Aufgrund der vorliegenden Kriterien bieten sich in diesem Bereich auch fünf alternativen Trassenführungen an (s. Alternativenvergleich 1). Danach verläuft die Trasse gebündelt mit soeben gequerrter Straße in Richtung Südsüdwest bis nach Kleingilla (km 001/4,4). Die Trasse kreuzt bei km 001/2,4-2,5 einen schmalen Baum- und Heckenstreifen. Außerdem werden zwei Zuflüsse des Leutherhofer Grabens (jeweils offene Querung) und die zwei benachbarten Bodendenkmale gekreuzt (km 001/3,2-3,6). Eine Umgehung von Bodendenkmalen ist hier nicht möglich, weil sie über die gesamte Breite des Korridors verteilt sind. Bei Kleingilla wird ein weiteres Bodendenkmal randlich geschnitten (km 001/4,2-4,5) um einige Stillgewässer und den Weiler Kleingilla westlich zu umgehen (km 001/4,0-4,4). Die nicht klassifizierte Straße wird zusammen mit einem Zufluss zum Leutherhofer Graben geschlossen gequert um mehrere Biotope sowie einen geschützten Landschaftsbestandteil inklusive Altlastenverdachtsfläche östlich zum Umgehen (km 001/4,5-4,7). Im Folgenden verläuft die Trasse so, dass die Bodendenkmale nur randlich geschnitten werden und gleichzeitig ein einigermaßen gestreckter Trassenverlauf ermöglicht wird (km 001/4,5-5,8). Die zwei Gräben im Norden des Wiesenbrüteregebiets, werden offen gequert (km 001/5,2-5,3). Die Pfatter wird so geschlossen gequert, dass die nördlich und südlich davon befindlichen Bodendenkmale nur randlich geschnitten werden (km 001/5,5-5,8). In diesem Bereich ist eine alternative Tassenführung möglich, die einen weniger gestreckten Verlauf hat, allerdings einen weiteren Abstand zum Bodendenkmal südlich der Pfatter hat (s. Alternativenvergleich 2). Danach erfolgt die geschlossene Querung der St 2111. Die Trassen führt dann zwischen den zwei Bodendenkmalen zwischen Sengkofen und Taimering hindurch (km 001/6,4-6,8). Die Bahnlinie bei km 001/6,9 wird geschlossen gequert. Das darauf folgende Bodendenkmal südlich der Bahnlinie (km 001/6,8-7,2) wird durch die Prämisse des geradlinigen gestreckten Verlaufs mittig ge-

kreuzt. Hier ist auch eine östliche Umgehung denkbar (s. Alternativenvergleich 3). Dieser geradlinige Verlauf wird bis nördlich von Hellkofen beibehalten (km 001/9,2), da die Trasse damit über Acker- und Grünlandflächen geführt werden kann. In einem leichten Bogen nach Westen wird die Ortschaft Hellkofen umgangen. Dadurch ist die Querung eines Bodendenkmals nötig. Die folgende R 9 und der Gittinger Bach werden nahe deren Kreuzung gequert, sodass eine möglichst kurze geschlossene Querung beider Hindernisse zusammen möglich ist. (km 001/9,9). Danach verläuft die Trasse auf möglich kurzem und geradem Weg über Acker- und Grünlandflächen (km 001/10,0-11,9). Westlich von Niederhinkofen ist es auch denkbar die Trasse in den Bereich zwischen den beiden Bodendenkmälern zu führen (s. Alternativenvergleich 4). Nach der geschlossenen Querung der St 2146 (km 001/11,9) beschreibt die Trasse zwischen Neumühle und Irnkofen einen kleinen Bogen nach Osten, um einem Bodendenkmal aus dem Weg zu gehen. Außerdem kann die Große Laber so außerhalb der geschützten Biotopflächen geschlossen gequert werden (km 001/12,7). Die Trasse verläuft dann in kurzer Bündelung mit einer nicht klassifizierten Straße, schneidet zwei Bodendenkmale und drei geschützte Biotope randlich und quert den Röhrbach in geschlossener Bauweise (km 001/13,3). In diesem Bereich ist eine westliche Variante möglich (s. Alternativenvergleich 5). Die Trasse wird anschließend in geradlinigem Verlauf zwischen Wallkofen und dem Wald „Hart“ bis westlich von Pullach geführt (km 001/13,5-15,5). Dabei werden zwei kleine Wäldchen mit geschütztem Biotop, Waldfunktion Lebensraum und Altlastenverdachtsfläche (km 001/15,1-15,4) östlich sowie die Ortschaft Wallkofen inklusive einer Altlastenverdachtsfläche westlich umgangen.

Zusammenfassung

Zwischen km 001/0,0 und km 001/15,5 nimmt die Trasse einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf unter Berücksichtigung der folgenden Bereiche:

- Umgehung des FFH- und Vogelschutzgebiets südlich von Geisling
- Umgehung des Weilers Kleingilla inklusive Stillgewässer
- Westliche Umgehung der Ortschaft Hellkofen
- Bautechnische günstige geschlossene Querung des Gittinger Bachs zusammen mit der R 9 südwestlich von Hellkofen

5.1.1.4 Übersicht relevanter Alternativensteckbriefe

- Alternativenvergleich 1
- Alternativenvergleich 2
- Alternativenvergleich 3
- Alternativenvergleich 4
- Alternativenvergleich 5

5.1.2 Trassenvorschlag km 002/0,0 bis km 002/9,5 (Länge 9,5 km)

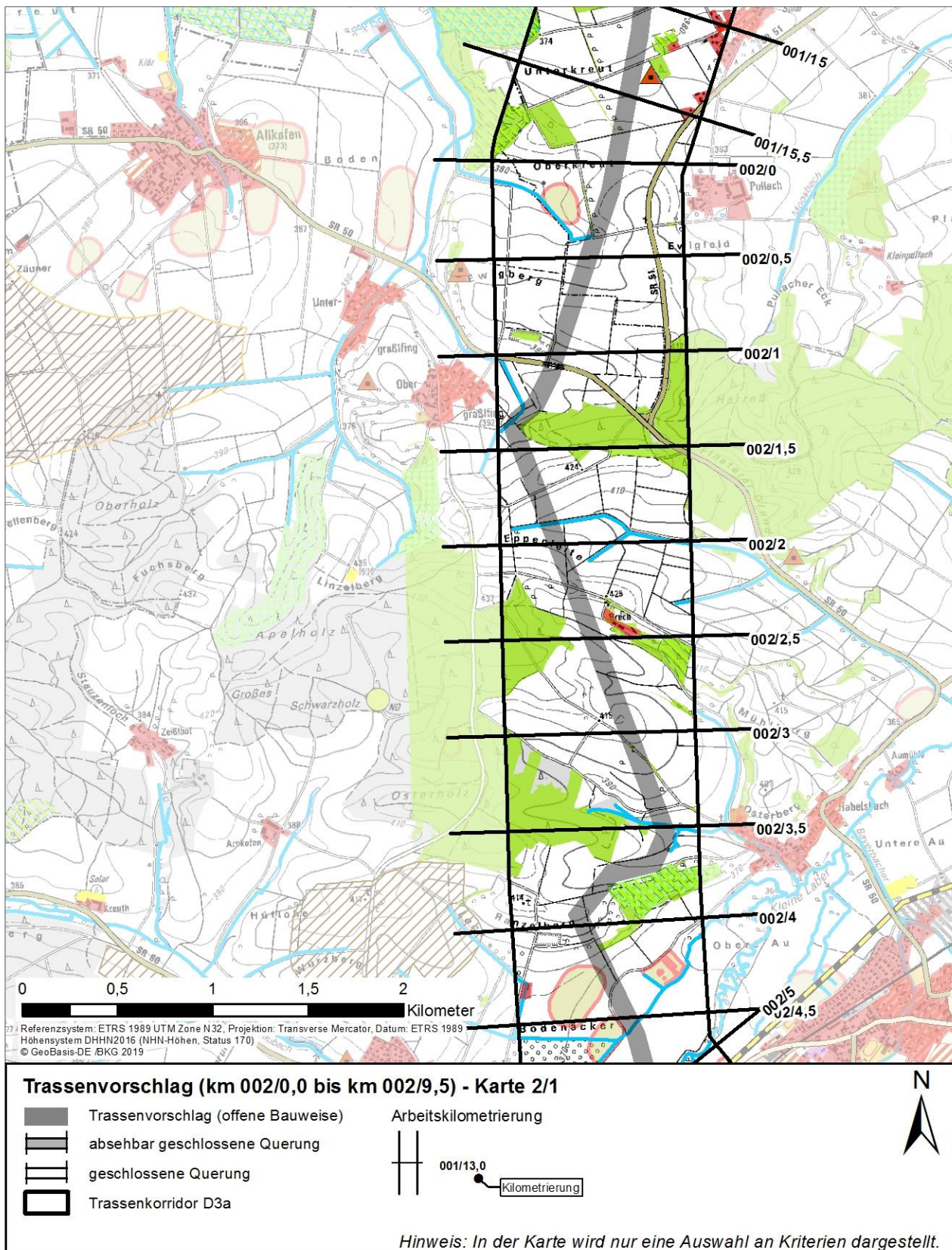


Abb. 30: Trassenvorschlag (km 002/0,0 bis km 002/9,5) Karte 2/1

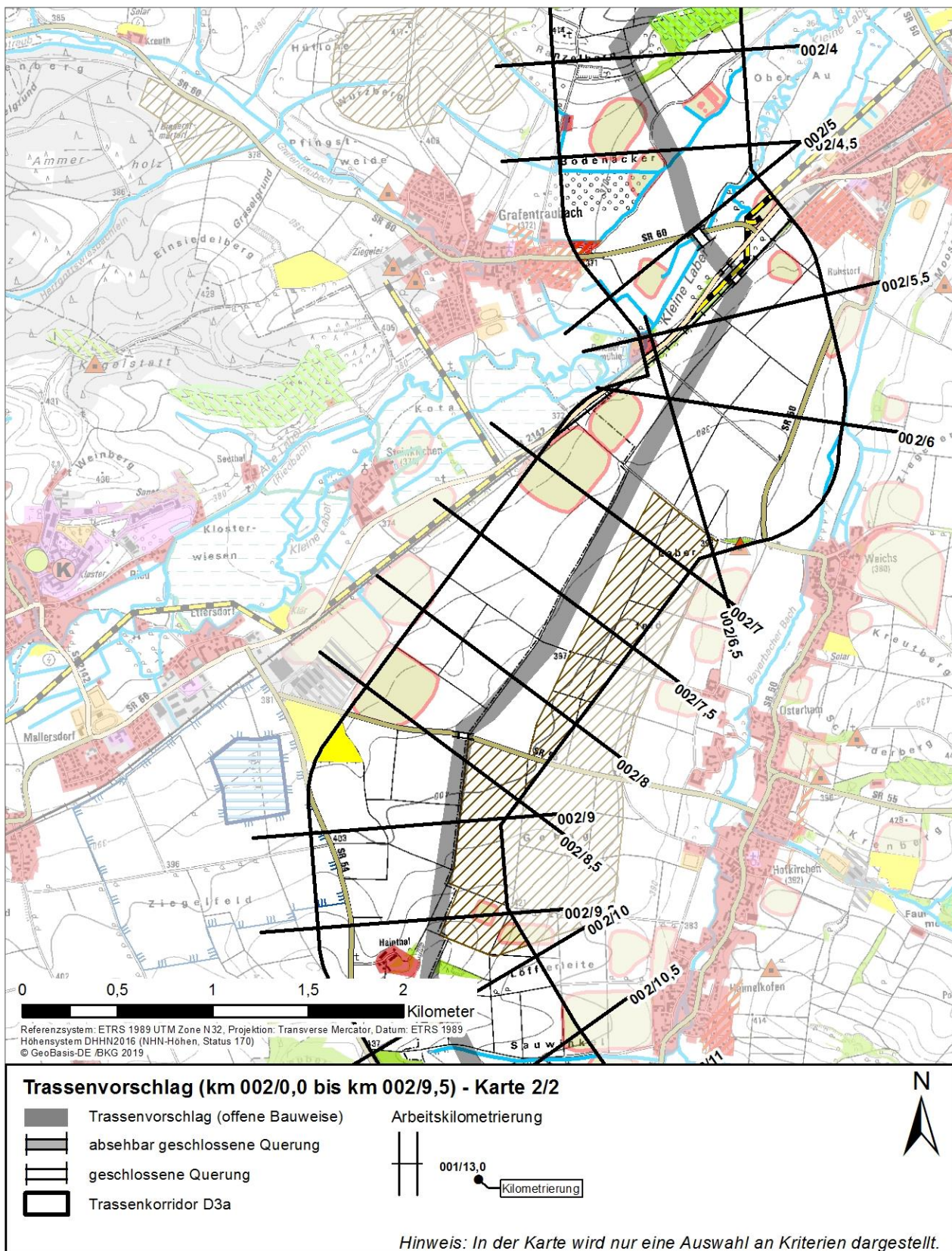


Abb. 31: Trassenvorschlag (km 002/0,0 bis km 002/9,5) Karte 2/2

5.1.2.1 Administrative Informationen

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Niederbayern
Regionale Planungsgemeinschaften	Donau-Wald
Landkreise	Straubing-Bogen
Kommunen	Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg

5.1.2.2 Kurzbeschreibung/Charakteristik des Verlaufs innerhalb des Trassenkorridors

Die Trasse verläuft von Pullach aus in Richtung Obergraßlfing, knickt dort in südsüdöstlicher Richtung ab und führt bis westlich von Habelsbach. Hier werden zwei Wälder mittels einer S-Kurve umgangen. Zwischen Grafentraubach und Laberweinting wird die Kleine Laber, die SR 60, die St 2141, eine Gasleitung und eine Bahnlinie geschlossen gequert. Danach verläuft die Trasse in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Laberweinting. Nach der Querung der SR 55 schwenkt die Trasse nach Süden in Richtung des Weilers Hainthal.

5.1.2.3 Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Begründung

Die Trasse verläuft zu Beginn zwischen der SR 51 bei Pullach und einem Bodendenkmal hindurch (km 002/0,0-0,4). Anschließend läuft sie auf Obergraßlfing zu, um den östlich davon gelegenen Wald zu umgehen. Auf dem Weg dorthin quert sie die SR 50 geschlossen. Die Trasse verläuft hier auf engem Raum zwischen Waldrand und einem namenlosen Fließgewässer (km 002/1,4). In diesem Bereich ist eine alternative Trassenführung in Bündelung mit der SR 51 denkbar (s. Alternativenvergleich 6). Im Weiteren verläuft die Trasse zwischen zwei Waldstücken inklusive dem Weiler Brech hindurch (km 002/2,4). Bis westlich von Habelsbach verläuft die Trasse geradlinig weiter über landwirtschaftliche Flächen. Dort vollführt sie eine S-Kurve um zwei Waldstücke zum Umgehen (km 002/3,5-4,0). Das südliche von Beiden ist als Bodenschutzwald und Wald mit Lebensraumfunktion ausgewiesen. Die Trasse verläuft dann zwischen Bodendenkmalen hindurch und quert zwischen Grafentraubach und Laberweinting die SR 60 sowie die Kleine Laber mittels geschlossener Querung (km 002/5,0-5,1). Anschließend werden auch die St 2141, eine Bahnlinie und eine Gasleitung geschlossen gequert (km 002/5,3). Auch eine weiter westlich liegende Querung der beschriebenen Hindernisse wäre möglich (s. Alternativenvergleich 7).

Die Trasse knickt nun nach Südwesten ab und verläuft entlang der Gemeindegrenze zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Laberweinting. Es wurde der kürzeste Weg über Acker- und Grünlandflächen gewählt. Bei km 002/8,4 wird die SR 55 geschlossen gequert. Danach verläuft die Trasse in südlicher Richtung geradlinig entlang der Grenze des Vorranggebiets für Rohstoffe LE 28 Hofkirchen (Lehm) bis auf die Höhe des Weilers Hainthal. Bei km 002/8,2-8,4 und 002/8,9-9,3 werden landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen randlich geschnitten. Zwischen km 002/7,7 und 002/9,5 ist auch eine alternative Trassenführung denkbar, diese Flächen umgeht (s. Alternativenvergleich 8).

Zusammenfassung

Zwischen km 002/0,0 und km 002/9,5 nimmt die Trasse einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf unter Berücksichtigung der folgenden Bereiche:

- Vermeidung einer Waldquerung bei Obergraßlfing

- Vermeidung einer Querung zweier Waldstücke westlich von Habelsbach, teils mit Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung
- Bautechnische günstige und kurze Querung der SR 60, der kleinen Laber und anschließend der St 2141, einer Bahnlinie und einer Gasleitung
- Bautechnische günstige Querung der SR 55

5.1.2.4 Übersicht relevanter Alternativensteckbriefe

- Alternativenvergleich 6
- Alternativenvergleich 7
- Alternativenvergleich 8

5.1.3 Trassenvorschlag km 002/9,5 bis km 002/22,0 (Länge 12,5 km)

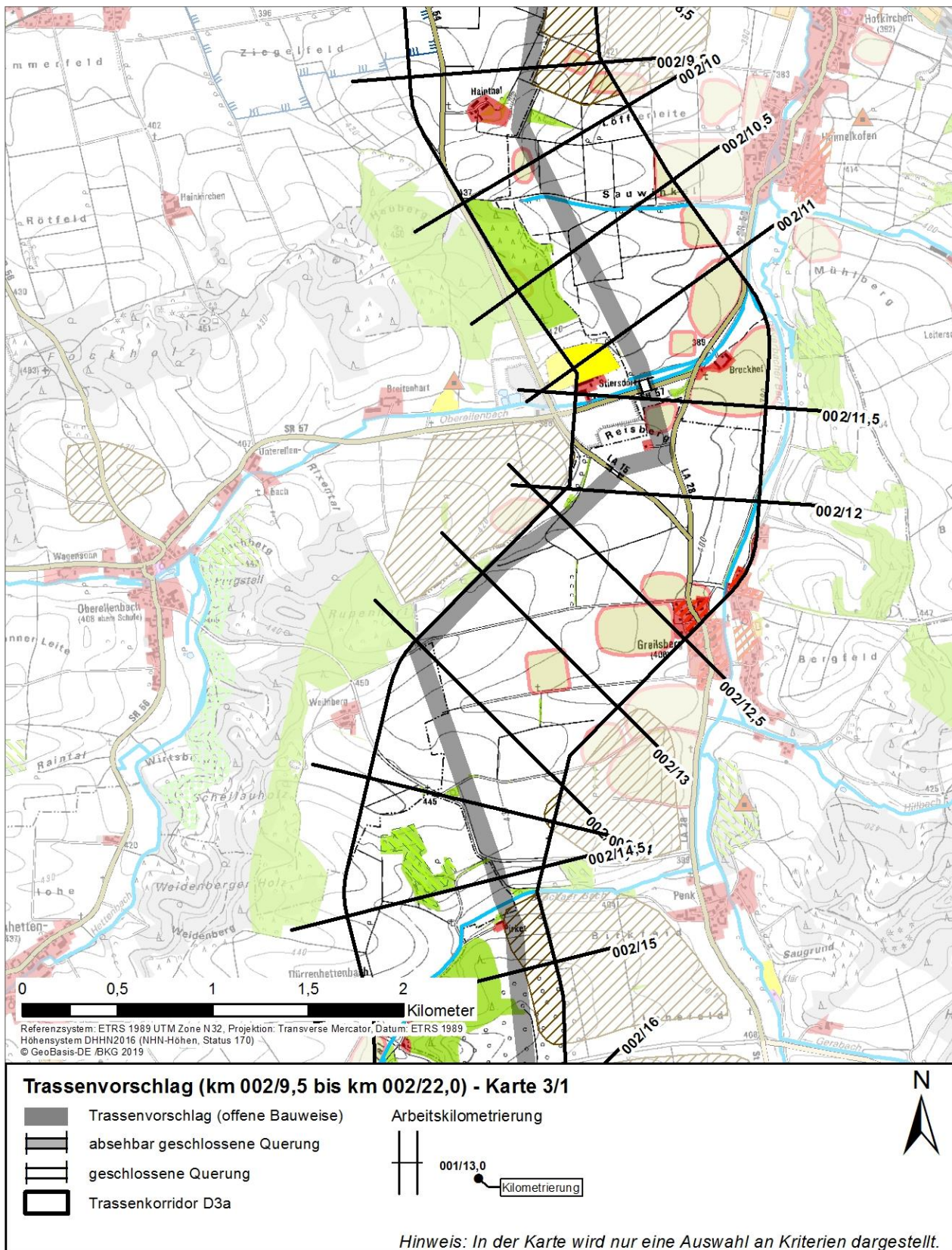


Abb. 32: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/1

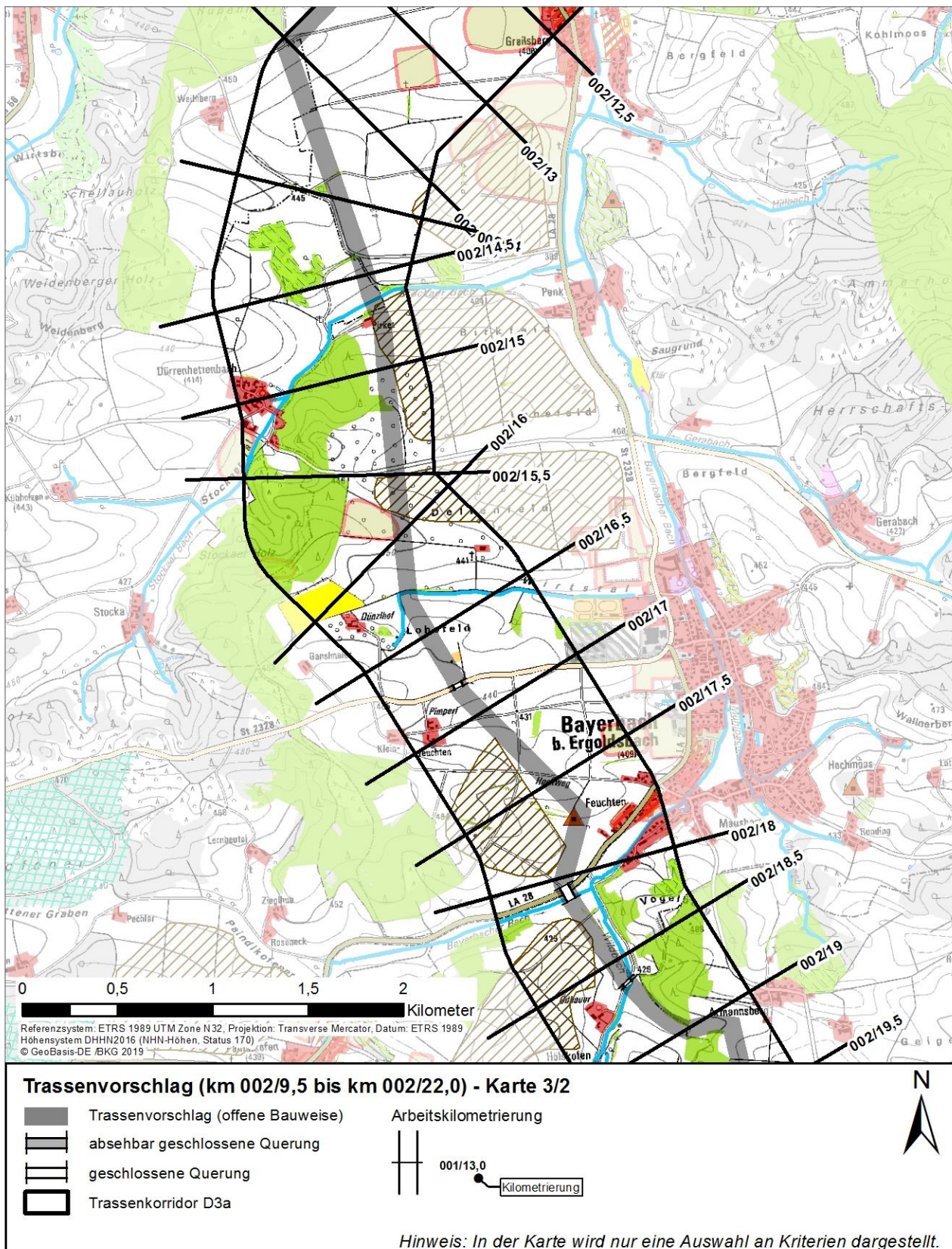


Abb. 33: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/2

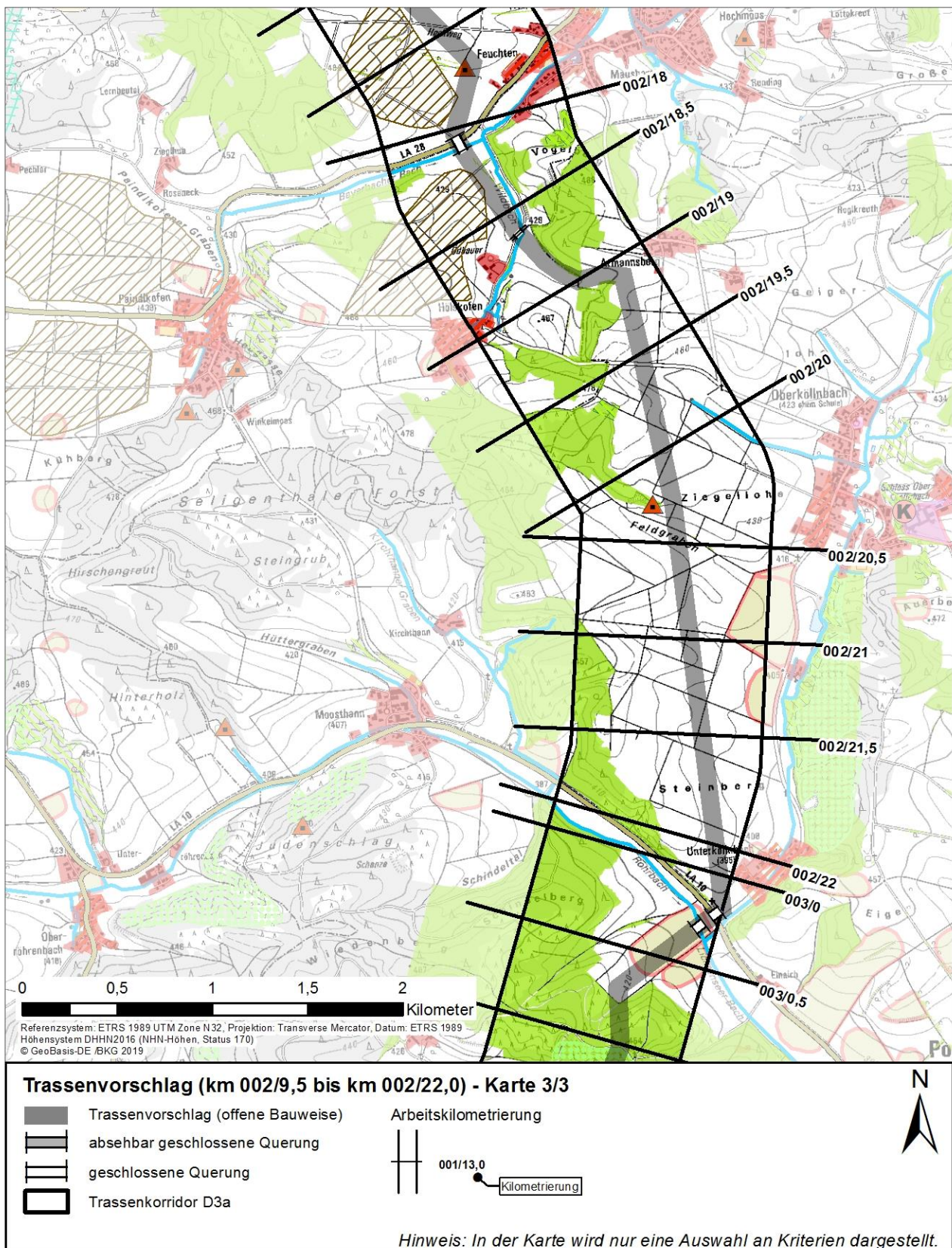


Abb. 34: Trassenvorschlag (km 002/9,5 bis km 002/22,0) Karte 3/3

5.1.3.1 Administrative Informationen

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Niederbayern
Regionale Planungsgemeinschaften	Donau-Wald, Landshut
Landkreise	Straubing-Bogen, Landshut
Kommunen	Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg, Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergoldsbach, Postau

5.1.3.2 Kurzbeschreibung/Charakteristik des Verlaufs innerhalb des Trassenkorridors

Die Trasse verläuft östlich von Hainthal in Richtung Stiersdorf, quert dort die SR 57 und den Oberellenbach. Anschließend knickt sie nach Südwesten ab und verläuft am Rand des Trassenkorridors an Greilsberg vorbei. Dabei wird die LA 15 gequert. Ab km 002/13,5 verläuft die Trasse in südlicher Richtung vorbei am Weiler Pirket und umgeht Dürrenhettenbach und des östlich davon gelegenen Wald. Nach Dünzlhof kreuzt die Trasse die St 2328 und schwenkt in Richtung Bayerbach b. Ergoldsbach. Dort quert sie die LA 28 gemeinsam mit dem Bayerbacher Bach sowie anschließend den Wildbach. Westlich von Armannsberg verläuft die Trasse zwischen zwei Waldstücken in östlicher Richtung hindurch und führt dann in südlicher Richtung geradewegs bis Unterköllnbach.

5.1.3.3 Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Begründung

Die Trasse verläuft zwischen Hainthal und einem Wäldchen hindurch (km 002/9,7-9,8) und knickt dann nach Südsüdost ab, um ein Bodendenkmal zu umgehen (km 002/9,9-10,1) und um auf kürzestem Weg in Richtung Stiersdorf über landwirtschaftlich genutzte Flächen zu gelangen. Bei km 002/11,4 wird der Oberellenbach zusammen mit der SR 57 geschlossen gequert. Die Querungsstelle wird durch Stiersdorf inkl. Fläche mit Solaranlagen und gesetzlich geschütztem Biotop im Westen und die LA 28 und Bruckhof im Osten begrenzt (km 002/11,3-11,5). Südlich der Querung durchschneidet die Trasse ein Bodendenkmal und umgeht ein Einzelgehöft am Reisberg. Hier ist auch eine kleinräumige Umgehung des Bodendenkmals im Osten möglich (km 002/11,5-11,8). Zusätzlich sind weiterführende alternative Trassenverläufe, die bis km 002/14,4 reichen denkbar (s. Alternativenvergleich 9). Der Trassenvorschlag führt allerdings nach geschlossener Querung der LA 15 am Nordwestlichen Rand des Trassenkorridors entlang, um ein Vorbehaltsgebiet für Lehmabbau nur randlich zu schneiden. Bei km 002/13,5 knickt die Trasse nach Südsüdost ab und passiert kleine Waldflächen im Osten in gerader Linienführung. Nördlich von Pirket quert die Trasse den Stockaer Bach in offener Bauweise und passiert den Weiler durch einen geringfügigen Bogen nach Osten (km 002/14,6-14,8). Eine alternative Trassenführung, die Pirket westlich umgeht, wäre auch denkbar (s. Alternativenvergleich 10). Beide Varianten umgehen aber das Stockaer Holz im Westen. Mit geradem Verlauf führt die Trasse über landwirtschaftliche Flächen weiter in Richtung Süden. Auf dem Weg bis östlich von Dünzlhof quert der Trassenvorschlag allerdings ein Vorranggebiet für Bodenschätze im Randbereich (km 002/15,5-15,9). Der Weiler Dünzlhof wird anschließend östlich umgangen.

Hier knickt der Trassenvorschlag in Richtung Bayerbach b. Ergoldsbach ab, kreuzt die St 2328 in geschlossener Bauweise und umgeht ein Vorranggebiet für Bodenschätze im Osten sowie die Ortschaft Bayerbach b. Ergoldsbach im Westen. Hier sind alternative Trassenverläufe durch das Vorranggebiet sowie am westlichen Rand des Trassenkorridors denkbar (s. Alternativenvergleich 11). Der Bayerbacher Bach wird zusammen mit der LA 28 so geschlossen gequert (km 002/18,1), dass das im Südosten befindliche Waldstück und das im Südwesten befindliche weitere Vorranggebiet für Rohstoffabbau nicht tangiert werden (km 002/18,1-18,8). Etwas südlich der durch die Umgehung von Ödbauer und Hölkofen nötige geschlossene Querung des

Wildbachs (km 002/18,6), knickt die Trasse nach Osten in Richtung Armannsberg ab, um durch eine Lücke zwischen zwei Waldstücken zu gelangen (km 002/18,8-19,1). Anschließend schwenkt die Trasse nach Süden. In diesem Bereich ist eine alternative Trassenführung denkbar (s. Alternativenvergleich 12). Die Trasse verläuft nun geradlinig in Richtung Unterköllnbach über landwirtschaftliche Flächen. Hierbei werden Waldstücke und eine Altlastenverdachtsfläche im Westen sowie Bodendenkmale im Osten des Trassenkorridors nicht tangiert (km 002/19,1-22,0). Die Ortschaft Unterköllnbach wird im Westen passiert (km 002/22,0).

Zusammenfassung

Zwischen km 002/9,5 und km 002/22,0 nimmt die Trasse einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf unter Berücksichtigung der folgenden Bereiche:

- Umgehung eines Bodendenkmals südöstlich von Hainthal
- Minimierung der Zerschneidung eines Vorbehaltsgebiets für Rohstoffabbau westlich von Greilsberg
- Umgehung des Weilers Pirket und des Stockaer Holzes
- Umgehung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau und der Ortschaft Bayerbach b. Ergoldsbach
- Bautechnisch günstige Querung der LA 28 und des Bayerbacher Bachs bei gleichzeitiger Umgehung der südlich gelegenen Waldfläche und des Vorranggebiets für Rohstoffabbau
- Vermeidung einer Waldquerung zwischen Hölskofen und Armannsberg

5.1.3.4 Übersicht relevanter Alternativensteckbriefe

- Alternativenvergleich 9
- Alternativenvergleich 10
- Alternativenvergleich 11
- Alternativenvergleich 12

5.1.4 Trassenvorschlag km 003/0,0 bis km 004/2,0 (Länge 5,5 km)

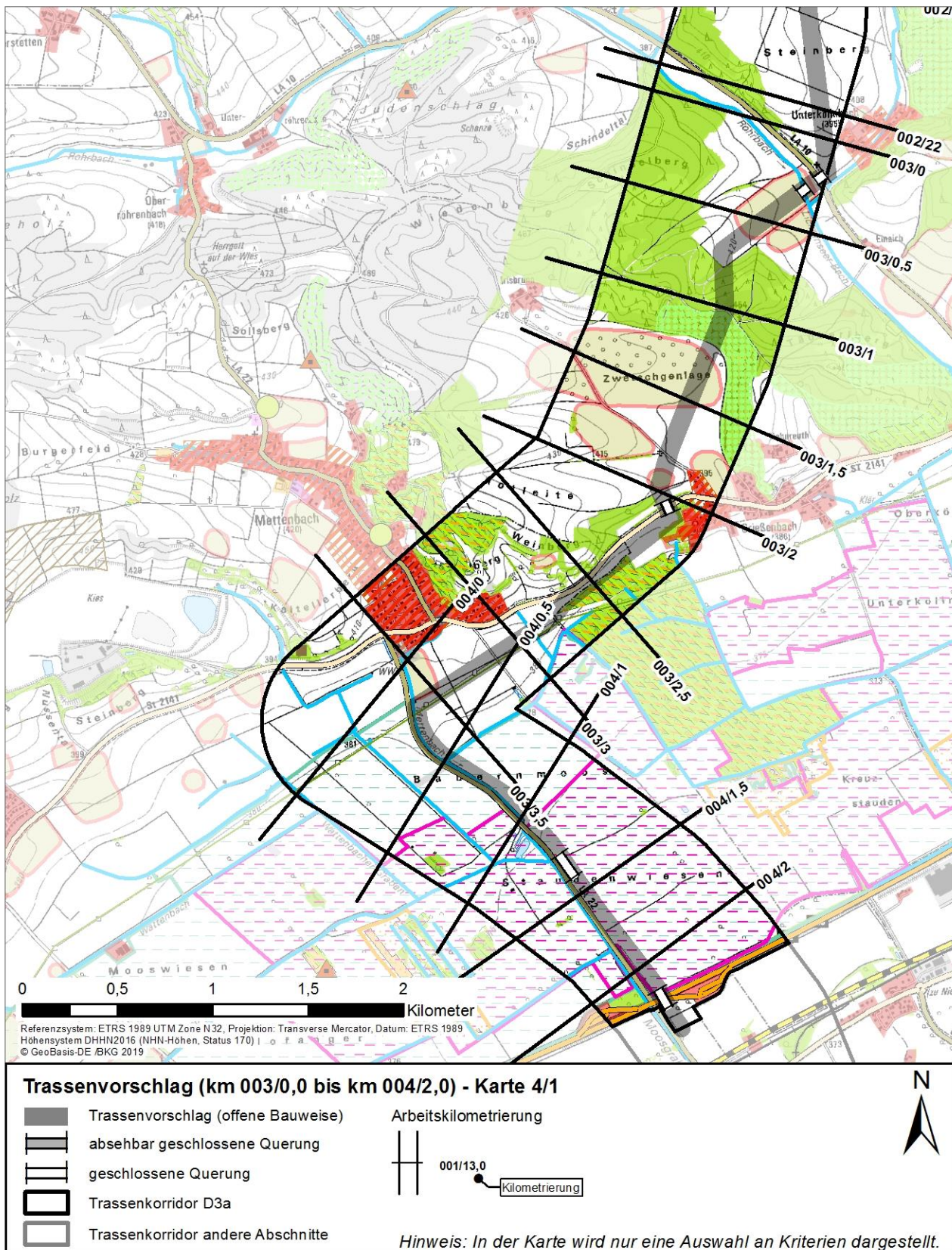


Abb. 35: Trassenvorschlag (km 003/0,0 bis km 004/2,0) Karte 4/1

5.1.4.1 Administrative Informationen

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Niederbayern
Regionale Planungsgemeinschaften	Landshut
Landkreise	Landshut
Kommunen	Postau, Essenbach

5.1.4.2 Kurzbeschreibung/Charakteristik des Verlaufs innerhalb des Trassenkorridors

Die Trasse führt von Unterköllbach nach Süden, wo sie die LA 10 und den Rohrbach kreuzt. Sie verläuft anschließend nach Südwesten durch ein Waldstück und über die Zwetschgenlage bis in den Westen von Grießenbach, wo die St 2141 gekreuzt wird. Die Trasse führt weiter in südwestlicher Richtung und knickt im Süden der Ortschaft Mettenbach nach Südosten ab. Bis zum Ende des Abschnitts D3a verläuft die Trasse dann in Bündelung mit der LA 22 und dem Mettenbach. Dort wird noch die BAB A92 gekreuzt. Nach der Querung der Autobahn endet der Abschnitt D3a.

5.1.4.3 Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Begründung

Bei km 003/0,0 verläuft die Trasse in südlicher Richtung westlich an Unterköllnbach vorbei. Die geschlossenen Querungen der LA 10 und des Rohrbachs erfolgen dann im rechten Winkel in südwestlicher Richtung (km 003/0,2-0,4). In diesem Bereich ist auch eine alternative Trassenführung denkbar, die die LA 10 und den Rohrbach weiter im Nordosten quert, um ein Bodendenkmal zu umgehen (s. Alternativenvergleich 13). Links und rechts der Trasse befinden sich Waldflächen, die den Raum für die Trassierung einengen. Im folgenden Wald westlich des Täuberlbergs werden durch einen kleinen Bogen nach Osten die steilsten Stellen des Südhangs umgangen (km 003/0,7-1,2). Auch hier ist eine alternative Trassenführung denkbar, die den Wald auf direktem Wege in geschlossener Bauweise quert, bautechnisch aber anspruchsvoller ist (s. Alternativenvergleich 14). Im Weiteren verläuft die Trasse geradlinig durch die „Zwetschgenlage“ über zwei Bodendenkmale (km 003/1,2-1,6 und 1,9-2,0). Eine Umgehung dieser ist durch die nahen Waldflächen bzw. die Ortschaft Grießenbach nicht möglich. Anschließend führt die Trasse auf den Westen von Grießenbach zu, wo die St 2141 geschlossen gequert wird. (km 003/2,0-2,1). Hier ist der Raum für die Trassierung durch die Ortschaft Grießenbach im Osten sowie bewaldeten Hängen am Weinberg in Westen stark eingengt. Die Trasse führt dann nach Südwesten zuerst in Bündelung mit der St 2141 (km 003/2,0-2,7), anschließend mit einer 110 kV-Bahnstromleitung (km 003/2,8-3,5). Auf engem Raum kann hier das angrenzende Vogelschutzgebiet, ein Wald mit Lebensraum- und Immissionsschutzfunktion sowie die Ortschaft Mettenbach umgangen werden. Die Trasse läuft bis zum Erreichen der LA 22 in Bündelung mit der Bahnstromleitung. Dort knickt sie nach Südosten ab (km 004/0,2) und führt gebündelt mit dem Mettenbach und der LA 22 durch das Vogelschutzgebiet und führt bis zur BAB A92 (km 004/2,0). Dadurch ist eine möglichst kurze Kreuzung des Vogelschutzgebiets an einer vorbelasteten Stelle möglich. Innerhalb des Vogelschutzgebiets wird ein verlandetes Stillgewässer geschlossen gequert (km 004/1,3-1,4). Die darauf folgende Querung der BAB A92 erfolgt in geschlossener Bauweise zwischen den beiden Rastplätzen. Nach der Querung der Autobahn endet der Abschnitt D3a.

Zusammenfassung

Zwischen km 003/0,0 und km 004/2,0 nimmt die Trasse einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf unter Berücksichtigung der folgenden Bereiche:

- Günstige Querung der LA 10 und des Rohrbachs
- Bautechnisch anspruchsvoller Südhang im Wald westlich des Täuberlbergs
- Querung der St 2141 bei Griesenbach und Umgehung der Ortschaft sowie bewaldeter Hangbereiche am Weinberg
- Bündelung mit der Bahnstromleitung
- Bündelung mit der LA 22 durch das Vogelschutzgebiet
- Günstige Querungsstelle der BAB A92

5.1.4.4 Übersicht relevanter Alternativensteckbriefe

- Alternativenvergleich 13
- Alternativenvergleich 14

5.2 Alternativensteckbriefe

Die folgende Abb. gibt eine Übersicht über die Bereiche der in Frage kommenden Alternativen.

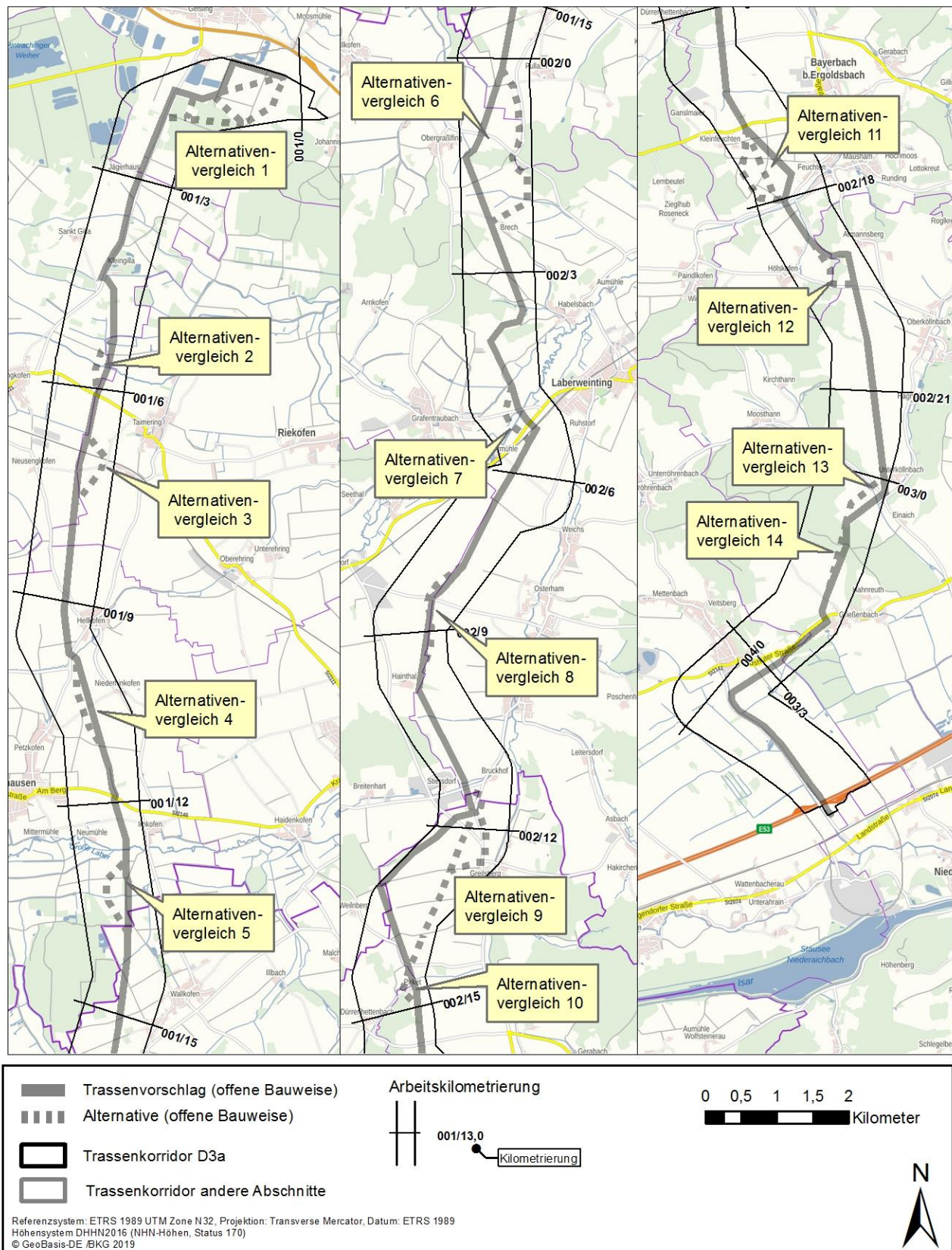
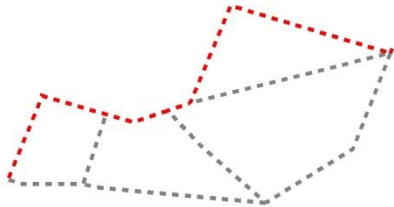
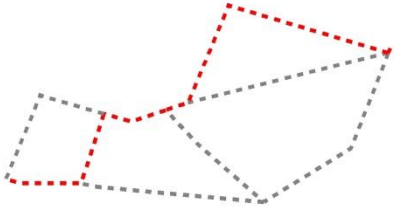
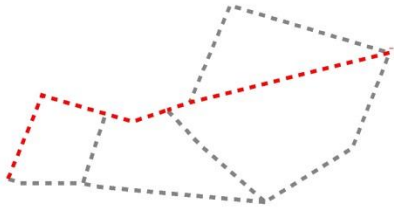
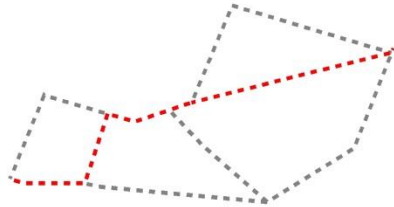
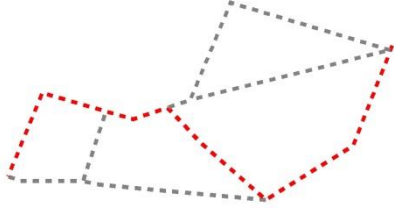
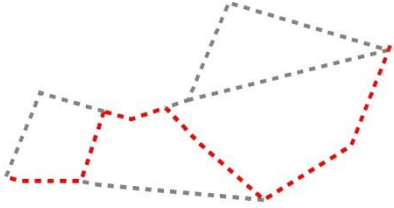
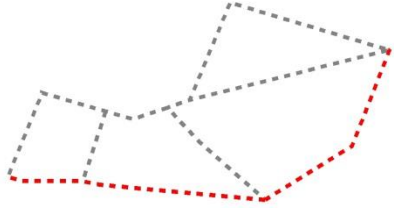


Abb. 36: Übersicht der Alternativenvergleiche

5.2.1.1 Kurzbeschreibung

Trassenvorschlag	Alternative 1-1	Alternative 1-2	Alternative 1-3
			
Alternative 1-4	Alternative 1-5	Alternative 1-6	
			

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.1) beginnt südöstlich von Geisling und quert im Süden von Geisling ein Bodendenkmal und verläuft überwiegend im Randbereich eines geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze. Die Alternative 1-1 verlässt im Westen der Trasse den Trassenvorschlag nach Süden und quert einen Ausläufer eines bewaldeten FFH- und Vogelschutzgebiets. Damit wird ein Teil des geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze umgangen. Alternative 1-2 umgeht die beiden Bodendenkmale im Nordosten der Trasse, verläuft allerdings mittig durch das geplante Vorranggebiet für Bodenschätze. Alternative 1-3 verbindet die beiden vorher genannten Alternativen und umgeht die Bodendenkmale im Nordosten, verläuft dort mittig durch das geplante Vorranggebiet für Bodenschätze und quert im Westen der Trasse einen Ausläufer eines bewaldeten FFH- und Vogelschutzgebiets um einen Teil des geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze zu umgehen. Alternative 1-4 umgeht im Osten der Trasse Teile des geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze südöstlich, schneidet dafür dort ein Bodendenkmal. Der Rest der Trassenführung erfolgt analog zum Trassenvorschlag. Alternative 1-5 beginnt wie Alternative 1-4, quert aber wie Alternative 1-1 und

1-3 im Westen der Trasse einen Ausläufer eines bewaldeten FFH- und Vogelschutzgebiets um einen Teil des geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze zu umgehen. Alternative 1-6 umgeht das geplante Vorranggebiet für Bodenschätze fast komplett, quert dafür aber große Teile des FFH- und Vogelschutzgebiets.

5.2.1.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative 1-1	Alternative 1-2	Alternative 1-3	Alternative 1-4	Alternative 1-5	Alternative 1-6
Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befinden sich Stillgewässer im Norden und ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale	Mittig im Trassenkorridor liegt ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Außerdem befindet sich ein FFH-/Vogelschutzgebiet im Süden des Trassenkorridors. Im Nordosten und Südosten liegen außerdem zwei großflächige Bodendenkmale

5.2.1.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>
Teilweise Bündelung mit nicht klassifizierter	--	Teilweise Bündelung mit nicht klassifizierter	--	Teilweise Bündelung mit nicht klassifizierter	--	--

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
Straße über etwa 400 m		Straße über etwa 400 m		Straße über etwa 400 m		
1. Raumordnung und Bauleitplanung						
Der Trassenvorschlag verläuft auf etwa 1,6 km durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Der Trassenvorschlag befindet sich überwiegend im Randbereich des geplanten Vorranggebiets, wo nach Aussage der Regierung der Oberpfalz eine Trassierung allerdings möglich ist ⁶ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ⁷ .	Die Alternative verläuft auf etwa 1,3 km durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Die Alternative befindet sich überwiegend im Randbereich des geplanten Vorranggebiets, wo nach Aussage der Regierung der Oberpfalz eine Trassierung allerdings möglich ist ⁶ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ⁷ . Die BNetzA wurde	Die Alternative verläuft auf etwa 1,4 km durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Die Alternative quert das Gebiet mittig und verläuft anschließend im Randbereich. Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt	Die Alternative verläuft auf etwa 1,1 km durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Die Alternative quert das Gebiet mittig und verläuft anschließend im Randbereich. Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt	Die Alternative verläuft auf etwa 1,2 km durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Die Alternative befindet sich überwiegend im Randbereich des geplanten Vorranggebiets, wo nach Aussage der Regierung der Oberpfalz eine Trassierung allerdings möglich ist ⁶ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ⁷ . Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des	Die Alternative verläuft auf etwa 900 m durch ein geplantes Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Die Alternative befindet sich überwiegend im Randbereich des geplanten Vorranggebiets, wo nach Aussage der Regierung der Oberpfalz eine Trassierung allerdings möglich ist ⁶ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ⁷ . Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des	Die Alternative verläuft bis auf wenige Meter außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Bodenschätze. Die Alternative befindet sich im Randbereich des geplanten Vorranggebiets, wo nach Aussage der Regierung der Oberpfalz eine Trassierung allerdings möglich ist ⁶ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ⁷ . Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht

⁶ E-Mail vom Sachgebiet 24, Regierung der Oberpfalz (13.02.2019): „Die von Ihnen angedeutete potenzielle Trassierung des SuedOstLink verläuft im randlichen Unschärfenbereich des Vorranggebietes, welcher i. d. R. aufgrund des in der Regionalplanung verwendeten Maßstabs von 1:100.000 rund 100 Metern beträgt. Mit der angedeuteten Trassierung im Randbereich des VRG und einer Arbeits- und Schutzstreifenbreite von unter 100m kann ein Zielkonflikt unserer Einschätzung nach somit vermieden werden“.

⁷ Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG ist eine Plangeberabstimmung (Regionaler Planungsverband, Vorhabenträger und ggf. Nutzer des Vorranggebietes) erforderlich, um zur Feintrassierung des DC-Erdkabels eine einvernehmliche Abgrenzung zu den Vorranggebieten aus der Raumordnung zu erreichen.

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
Die BNetzA wurde bei der Ausweisung des Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG). Im Entscheid nach § 12 NABEG weist die BNetzA darauf hin „darauf hinzuwirken, dass die langfristige Sicherung der Bodenschätze durch das Vorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Dies ist durch den Trassenvorschlag gewährleistet, da er sich fast ausschließlich im von der Regierung der Oberpfalz angedeuteten Unschärfebereich liegt.	bei der Ausweisung des Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG). Im Entscheid nach § 12 NABEG weist die BNetzA darauf hin „darauf hinzuwirken, dass die langfristige Sicherung der Bodenschätze durch das Vorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Dies ist durch den Trassenvorschlag gewährleistet, da er sich fast ausschließlich im von der Regierung der Oberpfalz angedeuteten Unschärfebereich liegt.	das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG).	das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG).	Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG). Im Entscheid nach § 12 NABEG weist die BNetzA darauf hin „darauf hinzuwirken, dass die langfristige Sicherung der Bodenschätze durch das Vorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Dies ist durch den Trassenvorschlag gewährleistet, da er sich fast ausschließlich im von der Regierung der Oberpfalz angedeuteten Unschärfebereich liegt.	Vorranggebiets nach ihren Angaben nicht beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG). Im Entscheid nach § 12 NABEG weist die BNetzA darauf hin „darauf hinzuwirken, dass die langfristige Sicherung der Bodenschätze durch das Vorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Dies ist durch den Trassenvorschlag gewährleistet, da er sich fast ausschließlich im von der Regierung der Oberpfalz angedeuteten Unschärfebereich liegt.	beteiligt. Daher besteht keine Bindungswirkung an ein Ziel der Raumordnung, sondern stellt das Vorranggebiet einen Abwägungsbelang dar (vgl. § 18 Abs. 4 NABEG). Im Entscheid nach § 12 NABEG weist die BNetzA darauf hin „darauf hinzuwirken, dass die langfristige Sicherung der Bodenschätze durch das Vorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Dies ist durch den Trassenvorschlag gewährleistet, da er sich fast ausschließlich im von der Regierung der Oberpfalz angedeuteten Unschärfebereich liegt.
Zwischenfazit: Auch Sicht der Belange der Raumordnung ist Alternative 1-6 zu bevorzugen. Alternative 1-2 und 1-3 queren das geplante Vorranggebiet mittig und schneiden damit am schlechtesten ab.						

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
2. sonstige öffentliche und private Belange						
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf knapp 2300 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 2000 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf knapp 2000 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1800 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf knapp 2500 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 2230 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1200 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 750 m in geschlossener Bauweise
Zwischenfazit: Aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange schneidet Alternative 1-6 am besten ab. Die forstwirtschaftlichen Belange werden bis auf wenige Meter in geschlossener Bauweise gequert. Es ergibt sich aber kein Hinweis auf die Abschichtung einer Variante.						
3. UVP-G-Schutzgüter						
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag quert eine IBA-Fläche auf ca. 130 m und ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 50 m	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen auf ca. 180 m in	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert eine IBA-Fläche auf ca. 130 m und ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 50 m	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen auf ca. 180 m in geschlossener Bauweise	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert eine IBA-Fläche auf ca. 130 m und ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 250 m	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen auf ca. 180 m in geschlossener Bauweise	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen auf ca. 360 m in geschlossener Bauweise, eine IBA-Fläche

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
Länge. Der Trassenvorschlag verläuft ausschließlich über Ackerflächen.	geschlossener Bauweise, eine IBA-Fläche und ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 580 m (davon ca. 320 m in offener Bauweise), einen Bannwald, ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz-Gebiet und ein Wald mit Waldfunktion Lebensraum auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise. Die Alternative verläuft überwiegend auf Ackerflächen. Die Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung werden geschlossen gequert.	Länge. Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen.	se, eine IBA-Fläche und ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 580 m (davon ca. 320 m in offener Bauweise), einen Bannwald, ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz-Gebiet und ein Wald mit Waldfunktion Lebensraum auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise. Die Alternative verläuft überwiegend auf Ackerflächen. Die Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung werden geschlossen gequert.	Länge. Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen.	se, eine IBA-Fläche auf ca. 580 m (davon ca. 320 m in offener Bauweise), ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 780 m (davon ca. 520 m in offener Bauweise), einen Bannwald, ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz-Gebiet und ein Wald mit Waldfunktion Lebensraum auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise. Die Alternative verläuft überwiegend auf Ackerflächen. Die Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung werden geschlossen gequert.	auf ca. 1000 m (davon ca. 80 m in offener Bauweise), einen Bannwald, ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz-Gebiet und ein Wald mit Waldfunktion Lebensraum auf ca. 750 m in geschlossener Bauweise sowie ein Landschaftsschutzgebiet auf 1200 m (davon ca. 280 m in offener Bauweise). Die Alternative verläuft teils auf Ackerflächen aber auch auf ca. 750 m durch Waldbestände mit Aufwertung durch besondere Ausprägung allerdings in geschlossener Bauweise.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 200 m) oder eine hohe Empfindlichkeit (ca.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 350 m, davon ca. 160 m in offener Bauweise)	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 50 m) oder eine hohe Empfindlichkeit (ca.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 190 m, komplett in geschlossener Bauweise) oder	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 170 m) oder eine hohe Empfindlichkeit (ca.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 320 m, davon ca. 130 m in offener Bauweise)	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft überwiegend über Bodenflächen, die entweder eine geringe (ca. 860 m, davon ca. 190 m in offener Bauweise)

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
2000 m) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	oder eine hohe Empfindlichkeit (ca. 1900 m, davon ca. 1830 m in offener Bauweise) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	2200 m) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	eine hohe Empfindlichkeit (knapp 1800 m, davon ca. 1730 m in offener Bauweise) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	1900 m) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	oder eine hohe Empfindlichkeit (ca. 2120 m, davon ca. 2050 m in offener Bauweise) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.	oder eine hohe Empfindlichkeit (ca. 1200 m, davon ca. 970 m in offener Bauweise) gegenüber dem Vorhaben haben. Organische Böden oder Geotope sind davon nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag verläuft nahe an der Uferzone eines Stillgewässers vorbei und schneidet diese teilweise	<u>SG Wasser</u> Die Alternative verläuft nahe an der Uferzone eines Stillgewässers vorbei und schneidet diese teilweise	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> Die Alternative quert einen Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> Die Alternative quert einen Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> Die Alternative quert einen Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion auf ca. 200 m in geschlossener Bauweise	<u>SG Klima und Luft</u> Die Alternative quert einen Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion auf ca. 570 m in geschlossener Bauweise
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 50 m Länge	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 650 m Länge (davon	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 50 m Länge und eine	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 650 m Länge (davon	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 250 m Länge und	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 850 m Länge (davon	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet auf ca. 1000 m Länge (davon

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
und eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 1190 m Länge	von ca. 390 m in offener Bauweise) und eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 1150 m Länge (davon ca. 890 m in offener Bauweise)	Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 1340 m Länge	ca. 390 m in offener Bauweise) und eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 1300 m Länge (davon ca. 1040 m in offener Bauweise)	eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 2050 m Länge	ca. 590 m in offener Bauweise) und eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 2010 m Länge (davon ca. 850 m in offener Bauweise)	ca. 420 m in offener Bauweise) und eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf ca. 1620 m Länge, davon ca. 700 m in offener Bauweise
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert ein Bodendenkmal auf etwa 920 m Länge und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1290 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert ein Bodendenkmal auf etwa 920 m Länge und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1290 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1000 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1000 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert ein Bodendenkmal auf etwa 840 m Länge und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1480 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert ein Bodendenkmal auf etwa 840 m Länge und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1480 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert ein Bodendenkmal auf etwa 780 m Länge (davon ca. 60 m in geschlossener Bauweise) und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1270 m Länge (davon ca. 310 m in geschlossener Bauweise)
Zwischenfazit: Aus Sicht der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist der Trassenvorschlag sowie Alternative 1-2 oder auch 1-6 zu bevorzugen. Schutzgut Boden würde von Variante 1-6 am meisten profitieren. Für das Schutzgut Landschaft schneidet der Trassenvorschlag am besten ab. Im Schutzgut Kulturelles Erbe ist die Beeinträchtigung durch die Alternativen 1-2 und 1-3 am geringsten, da keine bekannten Bodendenkmale gequert werden und die Querung von archäologischen Relevanzflächen im Vergleich am kürzesten ist. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert aber keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen.						
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges						
<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>	<u>Wirtschaftlichkeit</u>

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
Länge: 2267 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2267 m	Länge: 2234 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2234 m	Länge: 1979 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1979 m	Länge: 1947 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1947 m	Länge: 2460 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2460 m	Länge: 2427 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2427 m	Länge: 2038 m Zuschlag HDD > 400 m: 660 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2698 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft zum Teil in Bündelung mit dieser Gemeindestraße sowie mit Wirtschaftswegen über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Querung des Waldes (Bannwald, FFH – und Vogelschutzgebiet) erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 260 m HDD-Bohrung). Aufgrund des Schutzstatus wird der Wald unterhalb des Wurzelbereiches der Bäume gequert. Die entsprechend tieferen Bohrungen können in Abhängigkeit vom geologischen Untergrund als bautechnisch schwierig angesehen werden. Ansonsten quert die	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert wie der Trassenvorschlag, eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft zum Teil in Bündelung mit dieser Gemeindestraße ansonsten über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Querung des Waldes (Bannwald, FFH – und Vogelschutzgebiet) erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 260 m HDD-Bohrung). Aufgrund des Schutzstatus wird der Wald unterhalb des Wurzelbereiches der Bäume gequert. Die entsprechend tieferen Bohrungen können in Abhängigkeit vom geologischen Untergrund als bautechnisch schwierig angesehen werden. Ansonsten quert die Alternative, wie der Trassenvorschlag,	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmales kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten quert die Alternative, wie der Trassenvorschlag, eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft zum Teil in Bündelung mit dieser Gemeindestraße sowie mit Wirtschaftswegen über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Querung des Waldes (Bannwald, FFH – und Vogelschutzgebiet) erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 260 m HDD-Bohrung). Aufgrund des Schutzstatus wird der Wald unterhalb des Wurzelbereiches der Bäume gequert. Die entsprechend tieferen Bohrungen können in Abhängigkeit vom geologischen Untergrund als bautechnisch schwierig angesehen werden. Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmales	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Querung des Waldes (Bannwald, FFH – und Vogelschutzgebiet) wird mit Hilfe einer gut zugänglichen Lichtung in zwei Teilen jeweils in geschlossener Bauweise. (ca. 660 m und ca. 260 m HDD-Bohrungen) erfolgen. Aufgrund des Schutzstatus wird der Wald unterhalb des Wurzelbereiches der Bäume gequert. Die entsprechend tieferen Bohrungen können in Abhängigkeit vom geologischen Untergrund als bautechnisch schwierig angesehen werden. Der bautechnische Aufwand zur Querung

Trassenvorschlag (Länge: 2267 m)	Alternative 1-1 (Länge: 2234 m)	Alternative 1-2 (Länge: 1979 m)	Alternative 1-3 (Länge: 1947 m)	Alternative 1-4 (Länge: 2460 m)	Alternative 1-5 (Länge: 2427 m)	Alternative 1-6 (Länge: 2038 m)
	Alternative, wie der Trassenvorschlag, eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft in Bündelung mit Wirtschaftswegen über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.		eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.		kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten quert die Alternative, wie der Trassenvorschlag, eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft in Bündelung mit Wirtschaftswegen über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	des Bodendenkmales kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten quert die Alternative, wie der Trassenvorschlag, eine Gemeindestraße in offener Bauweise und verläuft in Bündelung mit Wirtschaftswegen über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht ist die Alternative 1-2 aufgrund der, um ca. 290 m, kürzeren Trassenlänge und dem etwas geradlinigen Verlauf günstiger zu bewerten als der Trassenvorschlag. Mit einer Mehrlänge von etwa 200 m ist die Alternative 1-4 gegenüber dem Trassenvorschlag wiederum nachteilig zu bewerten. Die aufwendige Querung des Waldes mit Schutzstatus sorgt für einen deutlichen Nachteil der Alternativen 1-1, 1-3 und 1-5. Aufgrund der aus 2 Teilen bestehenden und somit mehr als 3-mal so langen Querung des Waldes ist bei der Alternative 1-6 von der bautechnisch aufwendigsten und kostenintensivsten Umsetzung auszugehen.						

5.2.1.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Die Belange der Raumordnung sowie die sonstigen öffentliche und privaten Belange werden von Alternative 1-6 zu am wenigsten beeinträchtigt. Aus Sicht der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist der Trassenvorschlag sowie Alternative 1-2 oder auch 1-6 zu bevorzugen. Schutzgut Boden würde von Variante 1-6 am meisten profitieren. Für das Schutzgut Landschaft schneidet der Trassenvorschlag am besten ab. Im Schutzgut Kulturelles Erbe ist die Beeinträchtigung durch die Alternativen 1-2 und 1-3 am geringsten. Aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht ist die Alternative 1-2 aufgrund der, um ca. 290 m, kürzeren Trassenlänge und dem etwas geradlinigen Verlauf günstiger zu bewerten als der Trassenvorschlag. Aufgrund der langen und aufwändigen Querung des Waldes ist bei Alternative 1-6 von der bautechnisch aufwendigsten und kostenintensivsten Umsetzung auszugehen. Eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand ist auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich.

Alle Alternativen werden weiterhin als in Frage kommende Alternativen betrachtet.

5.2.2 Alternativenvergleich 2

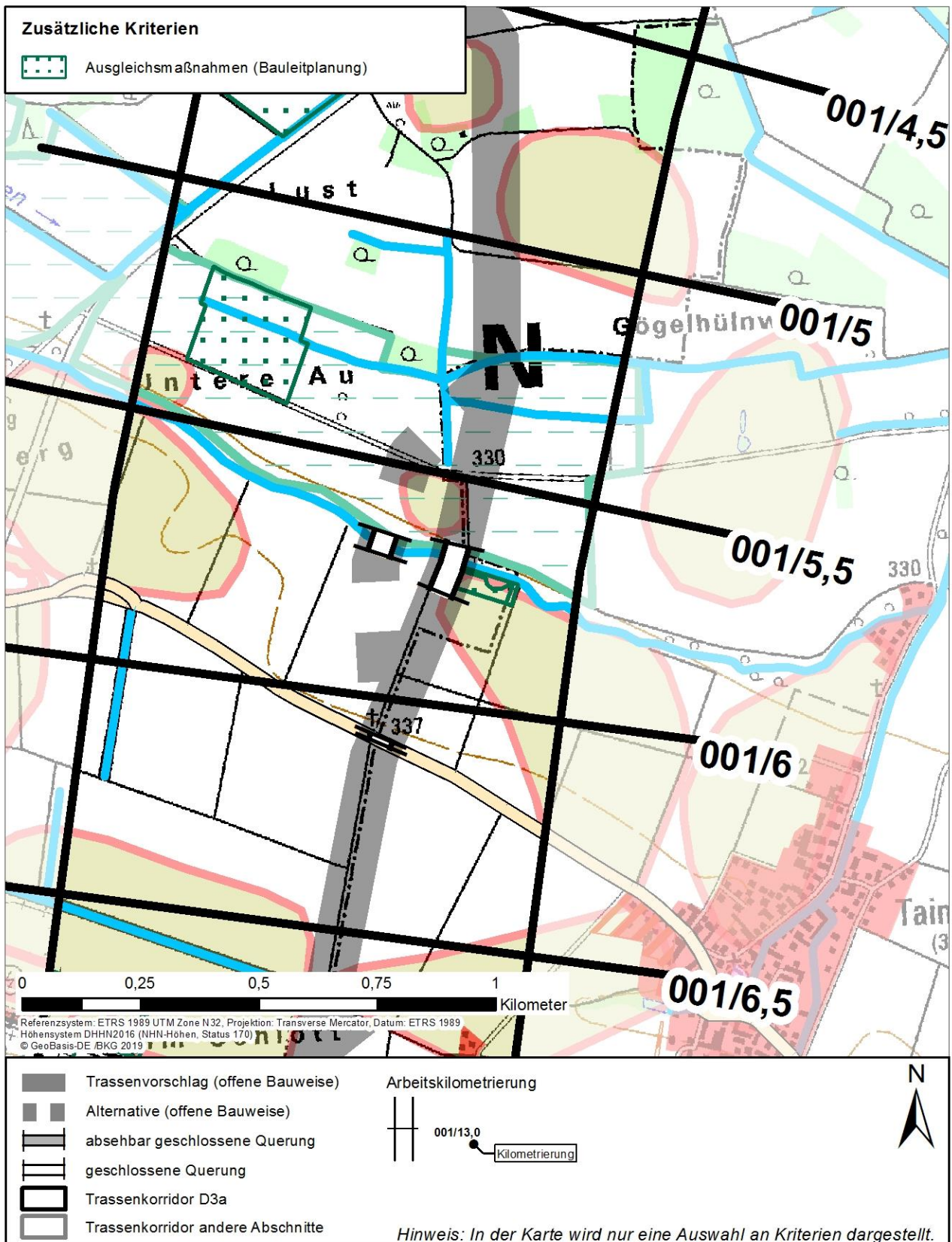


Abb. 38: Alternativenvergleich 2

5.2.2.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.1) beginnt nördlich der Pfatter, verläuft geradlinig nach Süden, quert die Pfatter und tangiert zwei Bodendenkmale (eines nördlich und das andere südlich der Pfatter) randlich. Die Alternative umgeht das Bodendenkmal nördlich der Pfatter im Westen, quert die Pfatter und bleibt weit entfernt vom zweiten Bodendenkmal.

5.2.2.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Bereich des Alternativenvergleichs liegen westlich, mittig und östlich jeweils ein Bodendenkmal	Im Bereich des Alternativenvergleichs liegen westlich, mittig und östlich jeweils ein Bodendenkmal

5.2.2.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 793 m)	Alternative (Länge: 844 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
Der Trassenvorschlag quert eine Ausgleichsfläche auf ca. 50 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor	--
Zwischenfazit: Aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung ist die Alternative zu bevorzugen.	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Absichten einer Variante.	
3. UVPG-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/5,0 und 001/5,5 ca. 10 m ein gesetzlich geschütztes Biotop	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert zwischen km 01/5,0 und 01/5,5 ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie ein regional bedeut-

Trassenvorschlag (Länge: 793 m)	Alternative (Länge: 844 m)
sowie ein regional bedeutsames Wiesenbrütergebiet über 380 m. Die Trasse verläuft überwiegend über Ackerflächen und quert zwischen km 001/5,5 und km 001/6,0 den Flusslauf der Pfatter in geschlossener Bauweise.	same Wiesenbrütergebiet über 420 m. Die Alternative verläuft überwiegend über Ackerflächen und quert zwischen km 001/5,5 und km 001/6,0 den Flusslauf der Pfatter in geschlossener Bauweise.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft bis auf wenige Meter komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft über ca. 760 m auf Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert sie auf ca. 80 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/5,0 und km 001/5,5 ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz über 210 m. Zudem wird ein namenloses Fließgewässer in offener Bauweise bei km 001/5,3 sowie die Pfatter in geschlossener Bauweise bei km 001/5,7 gequert.	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert zwischen km 001/5 und km 001/5,5 das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz über 250 m. Zudem werden zwei namenlose Fließgewässer in offener Bauweise bei km 001/5,3 und 5,4 sowie die Pfatter in geschlossener Bauweise bei km 001/5,7 gequert.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert ein Landschaftsschutzgebiet über 400 m. Zudem quert der Trassenvorschlag eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion über 550 m.	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert ein Landschaftsschutzgebiet über 450 m. Zudem quert die Alternative eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion über 570 m.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag durchquert auf gesamter Länge ein Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Er streift zudem zwei Bodendenkmäler.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative durchquert auf gesamter Länge ein Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Die Trasse verläuft außerdem entlang eines Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht erforderlich.
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen. Ein erheblicher Unterschied zwischen Trassenvorschlag und Alternative ist nicht festzustellen.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 793 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 844 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m

Trassenvorschlag (Länge: 793 m)	Alternative (Länge: 844 m)
Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 793 m	Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 844 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert die Pfatter in geschlossener Bauweise (ca. 120 m HDD-Bohrung) sowie ein weiteres Fließgewässer in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert die Pfatter in geschlossener Bauweise (ca. 60 m HDD-Bohrung) sowie zwei weitere Fließgewässer in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aus bautechnischer Sicht hat die Alternative aufgrund der kürzeren geschlossenen Querung einen leichten Vorteil. Die kürzer Länge (um ca. 60 m) und eine Gewässerquerung in offener Bauweise weniger, gleichen die Bewertung zu Gunsten des Trassenvorschlags aus.“	

5.2.2.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergeben sich keine grundlegenden Unterschiede. Auch aus der Betrachtung der UVPG-Schutzgüter ergibt sich kein eindeutiger Hinweis. Da für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG erneut umfangreiche Kartierungen durchgeführt werden, sind diese Ergebnisse zunächst abzuwarten. Aus der Betrachtung der Belange der Raumordnung und Bauleitplanung ergibt sich ein Vorteil für die Alternative, da der Trassenvorschlag eine Ausgleichfläche quert. Aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen wesentlichen Vorteil zu Gunsten des Trassenvorschlags. Eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand ist auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiterhin als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.2.3 Alternativenvergleich 3

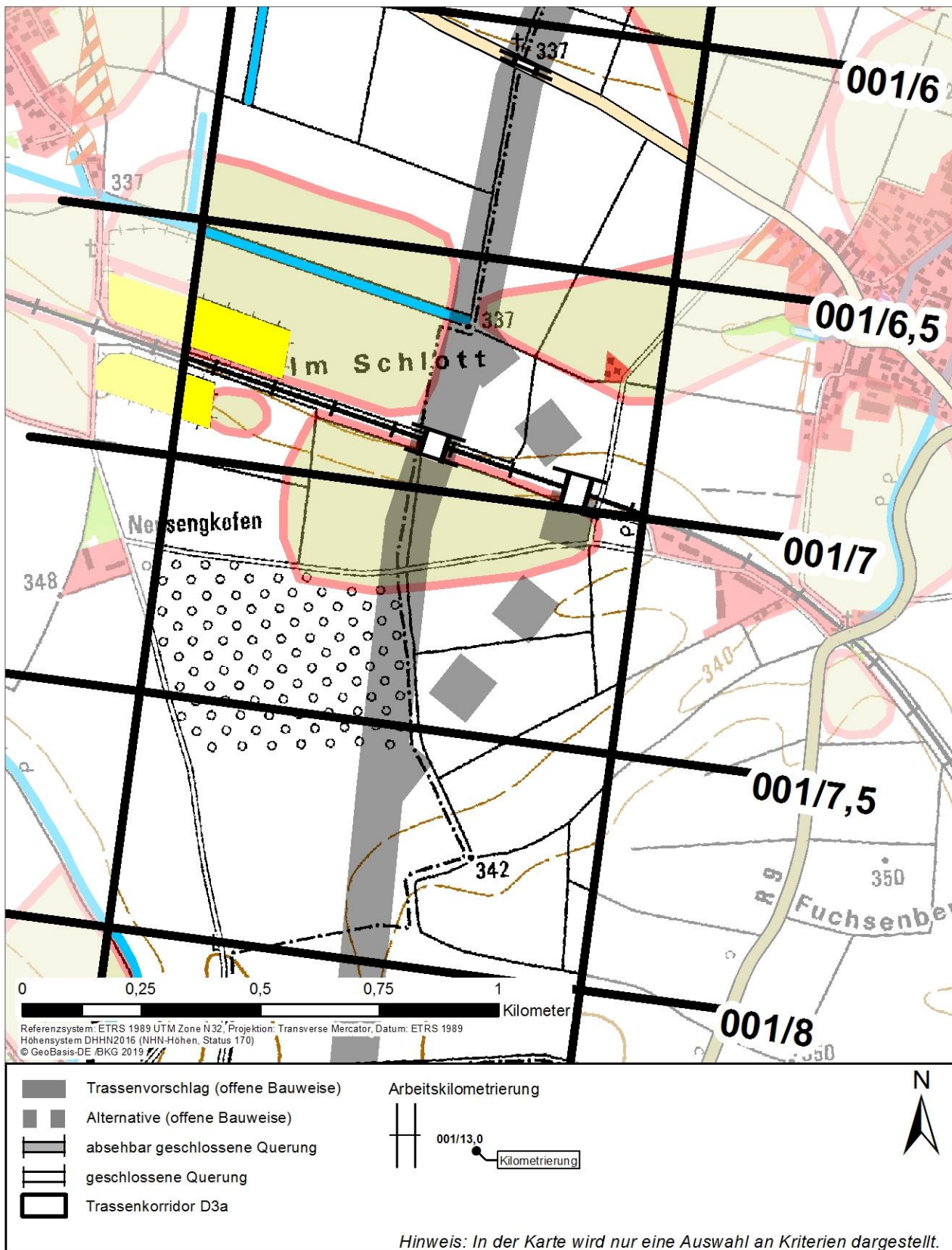


Abb. 39: Alternativenvergleich 3

5.2.3.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.1) verläuft zwischen zwei Bodendenkmalen nach Südsüdwest, quert eine Bahnlinie und schneidet ein weiteres Bodendenkmal mittig. Die Alternative verläuft weiter im Osten quert ebenfalls die Bahnlinie und schneidet das folgende Bodendenkmal nur randlich.

5.2.3.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Mittig im Korridor liegt ein Bodendenkmal, im Westen versperren zwei Ver- und Entsorgungsflächen den Weg.	Mittig bis fast zum östlichen Rand des Korridors liegt ein Bodendenkmal.

5.2.3.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 988 m)	Alternative (Länge: 1180 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	--
Zwischenfazit: --	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> Der Trassenvorschlag quert einen Bahnlinie in geschlossener Bauweise bei km 001/6,4 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> -- <u>Sonstiges:</u> Der Trassenvorschlag quert eine Dauerkulturfäche auf ca. 390 m Länge	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert einen Bahnlinie in geschlossener Bauweise bei km 001/6,5 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> -- <u>Sonstiges:</u> Die Alternative quert eine Dauerkulturfäche auf ca. 40 m Länge
Zwischenfazit: Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist die Alternative zu bevorzugen	
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf gesamter Länge über Ackerflächen.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft auf gesamter Länge über Ackerflächen.

Trassenvorschlag (Länge: 988 m)	Alternative (Länge: 1180 m)
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/6,5 und km 001/7,5 ein Bodendenkmal mittig über 300 m Länge.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Die Alternative quert zwischen km 001/6,5 und km 001/7,5 ein Bodendenkmal in Randlage über 140 m Länge.
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen. Die Alternative quert ein Bodendenkmal am Rand auf kürzerer Strecke, der Trassenvorschlag verläuft dagegen mittig hindurch. Insofern ist aus Sicht des Schutzguts Kulturelles Erbe die Alternative zu bevorzugen.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 988 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 988 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1180 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1180 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert eine Bahnlinie in geschlossener Bauweise (ca. 65 m Pressbohrung). Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmals kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert eine Bahnlinie in geschlossener Bauweise. Aufgrund der Tallage der Bahngleise wird eine längere geschlossene Querung (ca. 85 m Pressbohrung) vorgesehen. Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmals kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aufgrund der geringeren Trassenlänge und der kürzeren Querung der Bahnlinie ist der Trassenvorschlag unter wirtschaftlichen und bautechnischen Gesichtspunkten zu bevorzugen.	

5.2.3.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Belange der Raumordnung und Bauleitplanung sind nicht betroffen. Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist die Alternative zu bevorzugen, da der Trassenvorschlag mittig durch eine Dauerkulturlfläche verläuft. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen. Die kürzere Querung eines Bodendenkmals führt im Schutzgut Kulturelles Erbe aber zu einem Vorteil für die Alternative. Aufgrund der geringeren Trassenlänge und der kürzeren Querung der Bahnlinie ist der Trassenvorschlag unter wirtschaftlichen und bautechnischen Gesichtspunkten zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.**

5.2.4 Alternativenvergleich 4

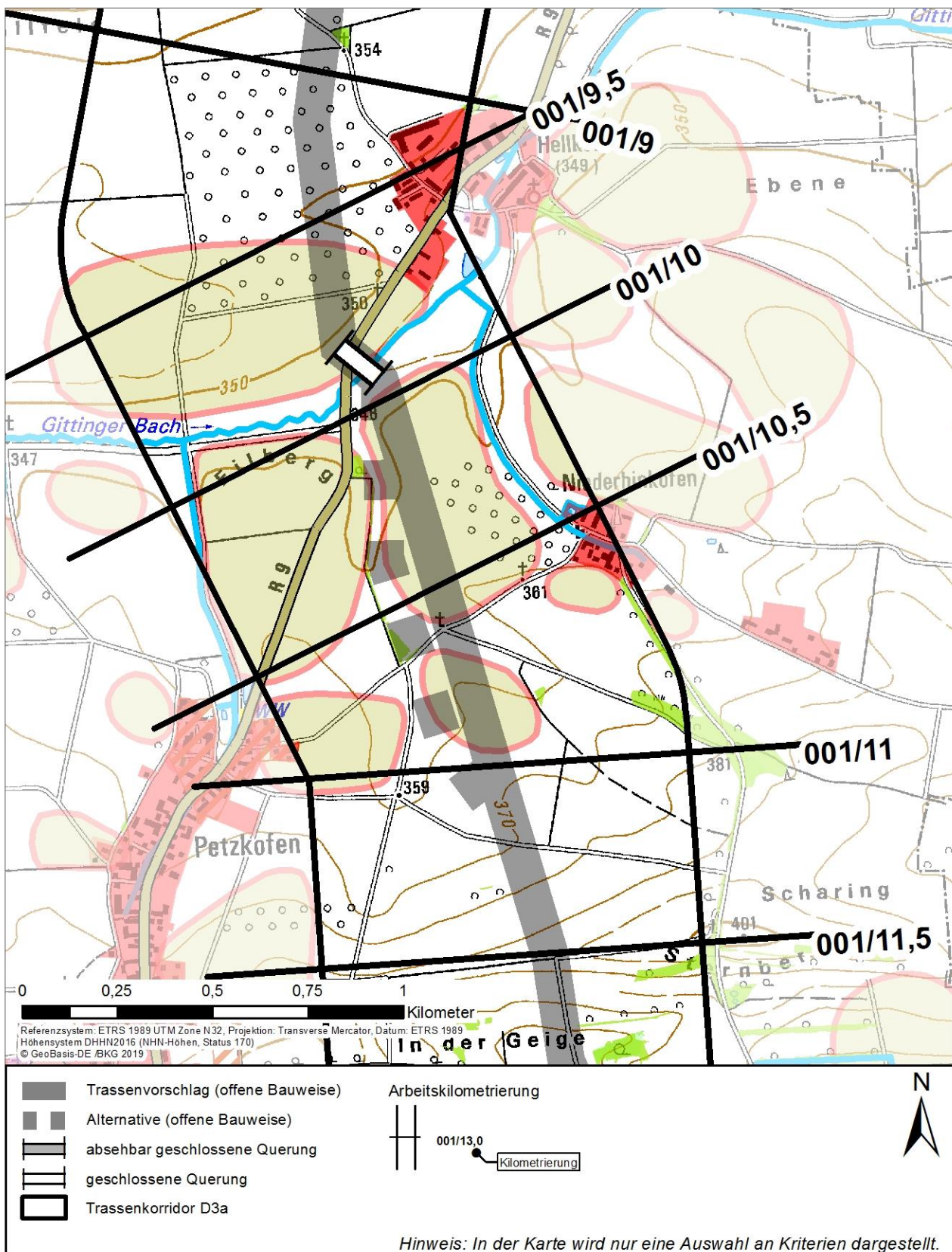


Abb. 40: Alternativenvergleich 4

5.2.4.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.1) quert zwischen Petzkofen und Niederhinkofen in Südsüdöstlicher Richtung zwei Bodendenkmale. Die Alternative verläuft etwas weiter östlich und liegt damit in der Lücke zwischen vier Bodendenkmalen und tangiert diese allenfalls randlich.

5.2.4.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Der überwiegende Teil des Korridors wird durch Bodendenkmale belegt. Im Osten versperrt die Ortschaft Niederhinkofen den Weg	Der überwiegende Teil des Korridors wird durch Bodendenkmale belegt. Mittig zwischen den Bodendenkmalen liegen kleine Wäldchen

5.2.4.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1247 m)	Alternative (Länge: 1281 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	--
Zwischenfazit: Zwischenfazit: --	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Auf wenigen Metern randlich tangiert bei km 001/10,6
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft über die gesamte Länge auf Ackerflächen.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft über die gesamte Länge auf Ackerflächen.

Trassenvorschlag (Länge: 1247 m)	Alternative (Länge: 1281 m)
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/10,0 und km 001/11,0 zwei Bodendenkmäler über insgesamt 610 m Länge.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Die Alternative tangiert zwischen km 001/10,0 und km 001/11,0 zwei Bodendenkmale randlich über 380 m Länge und 230 m Länge. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht zwingend erforderlich.
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen. Die randliche und nicht wie im Trassenvorschlag mittige Querung der Bodendenkmale führt zu einem Vorteil für die Alternative, da unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens eine Inanspruchnahme vermutlich vermieden werden kann.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1247 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1247 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1281 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1281 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag verläuft über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten. Bei km 10,6 werden zwei Gemeindeverbindungsstraßen in offener Bauweise gequert. Der bautechnische Aufwand zur Querung der Bodendenkmale kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative verläuft über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten. Bei km 10,6 wird eine Gemeindeverbindungsstraße in offener Bauweise gequert.

Trassenvorschlag (Länge: 1247 m)	Alternative (Länge: 1281 m)
Zwischenfazit: Aus wirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der bautechnischen Besonderheiten ist weder der Trassenvorschlag noch die Alternative erheblich von Vorteil.	

5.2.4.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung, der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben sich keine grundlegenden Unterschiede. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise die zum Abschichten einer Variante führen. Die lediglich randliche Berührung der Bodendenkmale führt aber zu einem Vorteil für die Alternative, da eine Flächeninanspruchnahme vermutlich vermieden werden kann. Aus wirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der bautechnischen Besonderheiten ist weder der Trassenvorschlag noch die Alternative erheblich von Vorteil. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.**

5.2.5 Alternativenvergleich 5

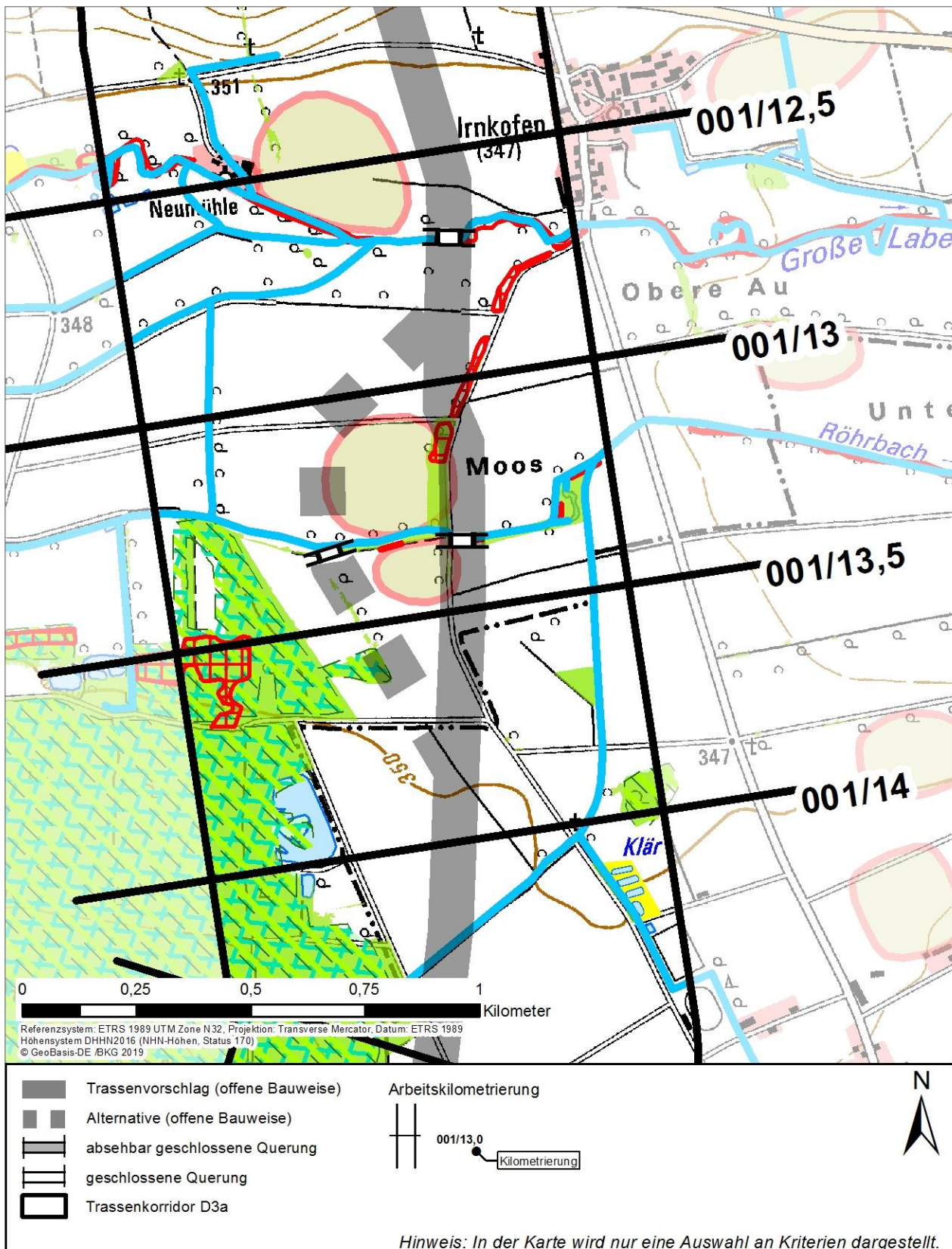


Abb. 41: Alternativenvergleich 5

5.2.5.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.1) verläuft in südlicher Richtung südwestlich von Irnkofen. Er umgeht zwei Bodendenkmale im Osten (tangiert diese allenfalls randlich) und quert dabei kleine Waldflächen (hierbei ist Wald im Sinne der Biotop- und Nutzungstypen – vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 5.1 SUP– zu verstehen), teils mit gesetzlich geschützten Biotopen. Die Alternative umgeht die Bodendenkmale in einem Bogen im Westen und tangiert dabei einen Wald mit Waldfunktion Lebensraum randlich.

5.2.5.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Mittig im Korridor liegen zwei Bodendenkmale. Im Nordosten befinden sich mehrere Wäldchen, teils mit gesetzlich geschützten Biotopflächen	Mittig im Korridor liegen zwei Bodendenkmale. Im Südwesten befindet sich ein Wald mit den Waldfunktionen Lebensraum und Erholung

5.2.5.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1022 m)	Alternative (Länge: 1209 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	--
Zwischenfazit: --	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 970 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 50 m	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1200 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
3. UVPG-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/13,0 und km 001/13,5 ein gesetzlich geschütztes Biotop über	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft zwischen km 001/13,5 und km 001/14,0 entlang eines Gebiets mit Waldfunktion Le-

Trassenvorschlag (Länge: 1022 m)	Alternative (Länge: 1209 m)
10 m Länge. Der Trassenvorschlag läuft zwischen km 001/13,0 und km 001/13,5 zwischen zwei weiteren Biotopen hindurch und schneidet diese randlich.	bensraum über ca. 70 m Länge. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf ca. 890 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert er zwischen km 001/13,5 und km 001/14,0 auf ca. 130 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft auf ca. 1130 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert sie km 001/13,5 und km 001/14,0 auf ca. 80 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert den Röhrbach zwischen km 001/13,0 und km 001/13,5 in geschlossener Bauweise. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/12,5 und km 001/13,5 ein Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss der Großen Laber auf einer Länge von 630 m sowie gesicherte Überschwemmungsgebiete auf einer Länge von 700 m.	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert den Röhrbach zwischen km 001/13,0 und km 001/13,5 in geschlossener Bauweise. Die Alternative quert zwischen km 001/12,5 und km 001/13,5 ein Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss der Großen Laber auf einer Länge von 740 m sowie gesicherte Überschwemmungsgebiete auf einer Länge von 740 m.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 001/12,5 und km 001/14,0 ein Landschaftsschutzgebiet über eine Länge von ca. 830 m. Der Trassenvorschlag verläuft auf ganzer Länge durch eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion.	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert zwischen km 001/12,5 und km 001/14,0 ein Landschaftsschutzgebiet über eine Länge von ca. 1.200 m. Der Trassenvorschlag verläuft auf ganzer Länge durch eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion. Die Alternative verläuft zwischen km 001/13,5 und km 001/14,0 entlang eines Gebiets mit Waldfunktion Erholung über ca. 70 m Länge. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Die Trasse verläuft außerdem entlang eines Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht erforderlich.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag liegt auf gesamter Länge in einem Gebiet archäologischer Relevanzflächen. Die Trasse verläuft außerdem entlang eines Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht erforderlich.

Trassenvorschlag (Länge: 1022 m)	Alternative (Länge: 1209 m)
Zwischenfazit: Da der Trassenvorschlag knapp 200 m kürzer ist als die Alternative, quert er meist die Flächen mit Kriterien von Schutzgütern nach UVPG auf geringer Länge. Die Alternative umgeht allerdings zwei gesetzlich geschützte Biotopflächen. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1022 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1022 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1209 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1209 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert den Röhrbach und ein parallel verlaufendes Biotop in geschlossener Bauweise (ca. 35 m HDD-Bohrung). Zudem werden mehrere Feldwege in offener Bauweise gequert. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert den Röhrbach in geschlossener Bauweise (ca. 30 m HDD-Bohrung). Zudem werden mehrere Feldwege in offener Bauweise gequert. Ansonsten verläuft die Trasse überwiegend über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Trotz leicht längerer geschlossener Querung ist der Trassenvorschlag aufgrund der geringeren Länge und dem geradlinigeren Verlauf aus wirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen.	

5.2.5.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Abschichten einer Variante. Belange der Raumordnung oder der Bauleitplanung sind nicht betroffen. Da der Trassenvorschlag knapp 200 m kürzer ist als die Alternative, quert er meist die Flächen mit Kriterien von Schutzgütern nach UVPG auf geringer Länge. Die Alternative umgeht allerdings zwei gesetzlich geschützte Biotopflächen. Aufgrund der geringeren Länge ist aus wirtschaftlicher Sicht allerdings der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.2.6 Alternativenvergleich 6

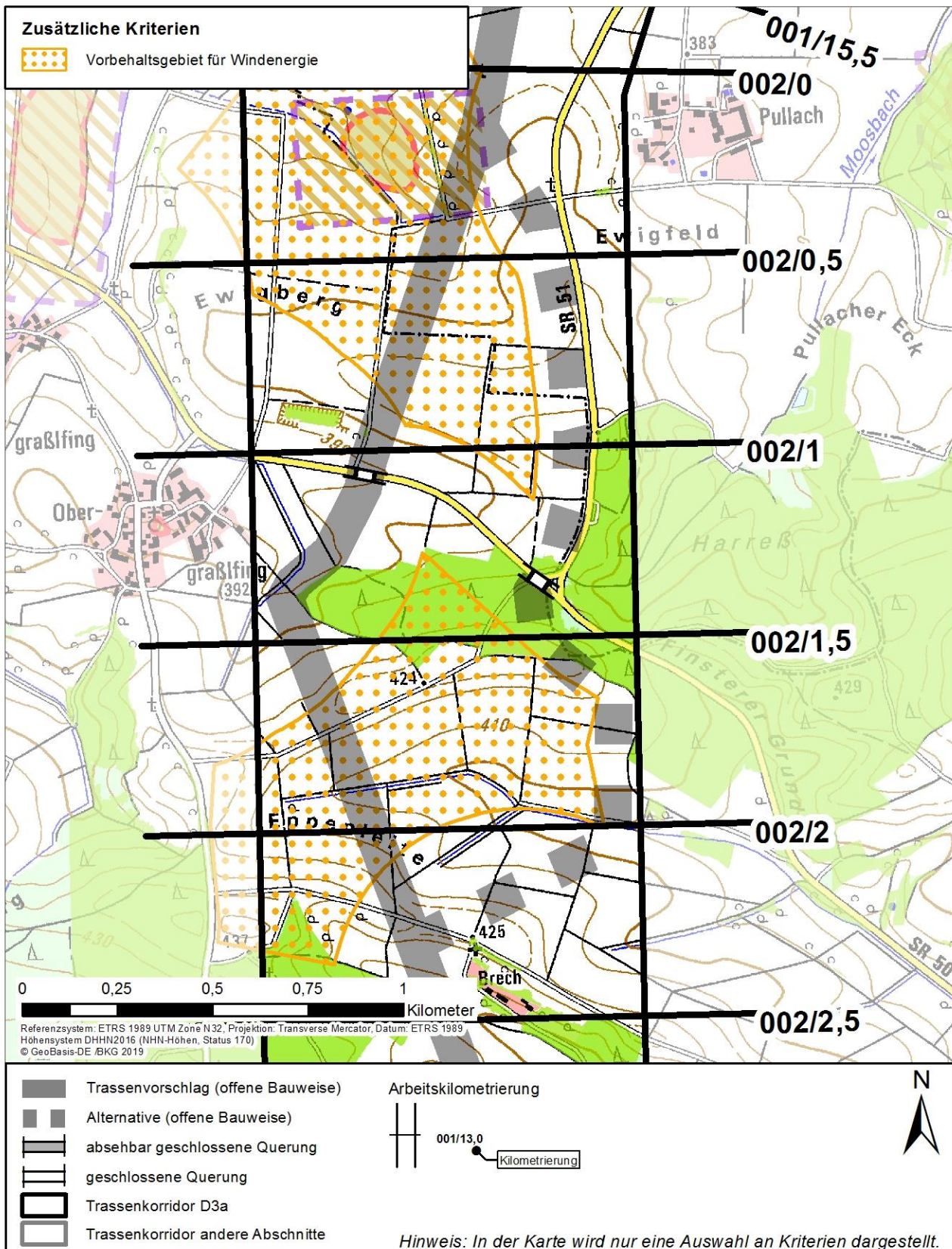


Abb. 42: Alternativenvergleich 6

5.2.6.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.2) verläuft in südsüdwestlicher Richtung bis nach Obergraßlfing, umgeht eine Waldfläche und schwenkt dann nach Südsüdost. Er quert zwei Vorbehaltsgebiete für Windenergie. Die Alternative umgeht diese im Osten, teilweise in Bündelung mit der SR 51 und quert dafür den Wald. Sie kommt nordwestlich von Brech wieder zum Trassenvorschlag zurück.

5.2.6.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Von Osten ragt ein Wald in den Korridor, der eine Umgehung nur ganz im Westen ermöglicht.	Im Norden und Süden des Alternativenvergleichs liegen zwei Vorbehaltsgebiete für Windenergie, die den Westen und die Mitte des Korridors belegen. Eine Umgehung ist nur im Osten möglich. Hier begrenzt teils die SR 51 zusätzlich den Raum.

5.2.6.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 2324 m)	Alternative (Länge: 2636 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit SR 51 auf ca. 950 m Länge
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
Der Trassenvorschlag quert zwei Vorbehaltsgebiete für Windenergie auf ca. 650 m und 460 m Länge. Im nördlichen der zwei Gebiete sind davon ca. 480 m als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ festgesetzt. In den genannten Gebieten liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Der Entscheid nach § 12 NABEG der BNetzA legt dar, dass dem „Bau einer Erdkabeltrasse einem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nichts entgegensteht“ (C.V.6.c)(aa)(i)). Somit ist die Konformität mit den Belangen der Raumordnung aus Sicht der BNetzA gegeben.	--
Zwischenfazit: Aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung ist die Alternative nicht zwingend erforderlich.	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> Bei km 002/1,1 wird die SR 50 geschlossen gequert <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> Bei km 002/1,4 wird die SR 50 geschlossen gequert <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 2340 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 300 m

Trassenvorschlag (Länge: 2324 m)	Alternative (Länge: 2636 m)
Zwischenfazit: Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen.	
3. UVPG-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft über die gesamte Länge auf Ackerflächen.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft größtenteils auf Ackerflächen. Zwischen km 002/1,0 und km 002/1,5 quert sie eine Vorwaldfläche mit mittlerem und älterem Bestand über einer Länge von 230 m. Bei km 002/1,5 quert sie eine Fläche von Feldgehölzen, Baumreihen/-gruppen, Hecken, Gebüsch oder Waldmänteln über 60 m.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf ca. 2220 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert er zwischen km 002/0,9 und km 002/1,2 auf ca. 100 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft auf ca. 2450 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert sie zwischen km 002/1,3 und km 002/1,5 auf ca. 190 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/1,5 und km 002/2,0 ein namenloses Fließgewässer und streift weitere Fließgewässer zwischen km 002/0,0 und km 002/0,5, sowie zwischen km 002/1,0 und km 002/1,5.	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert bei km 002/2,0 ein namenloses Fließgewässer.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert auf gesamter Länge eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion.	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert auf gesamter Länge eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/0,0 und km 002/0,5 eine archäologische Relevanzfläche auf einer Länge von 250 m.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Die Bewertung von Trassenvorschlag und Alternative ist je nach Schutzgut unterschiedlich. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Trassenvorschlag von Vorteil, für das Schutzgut	

Trassenvorschlag (Länge: 2324 m)	Alternative (Länge: 2636 m)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Alternative zu bevorzugen. Durch die geringere Länge des Trassenvorschlags schneidet er im Gegensatz zur Alternative beim Schutzgut Boden besser ab.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 2324 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2324 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 2636 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2636 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert die SR 50 in geschlossener Bauweise (ca. 30 m HDD-Bohrung) sowie ein namenloses Fließgewässer und einige Feldwege in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert die SR 50 in geschlossener Bauweise (ca. 40 m HDD-Bohrung) sowie ein namenloses Fließgewässer und einige Feldwege in offener Bauweise. Zwischen km 002/1,3 bis 1,6 quert die Alternative ein Waldstück in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aufgrund der geringeren bautechnischen Aufwendungen und dem um ca. 300 m kürzeren Verlauf ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen.	

5.2.6.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung ist die Alternative nicht zwingend erforderlich, da der Querung von zwei Vorbehaltsgebieten für Windenergie, die teils auch in einem Flächennutzungsplan festgesetzt sind, nichts entgegensteht. Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange schneidet dagegen der Trassenvorschlag besser ab, da dort Forstwirtschaftliche Belange nicht berührt werden. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Die Bewertung von Trassenvorschlag und Alternative ist je nach Schutzgut unterschiedlich. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden ist der Trassenvorschlag von Vorteil, für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Alternative zu bevorzugen. Auch die Bündelungsoption mit der SR 51 spricht für die Alternative. Aus wirtschaftlicher Sicht ist aufgrund der geringeren Trassenlänge allerdings der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.2.7 Alternativenvergleich 7

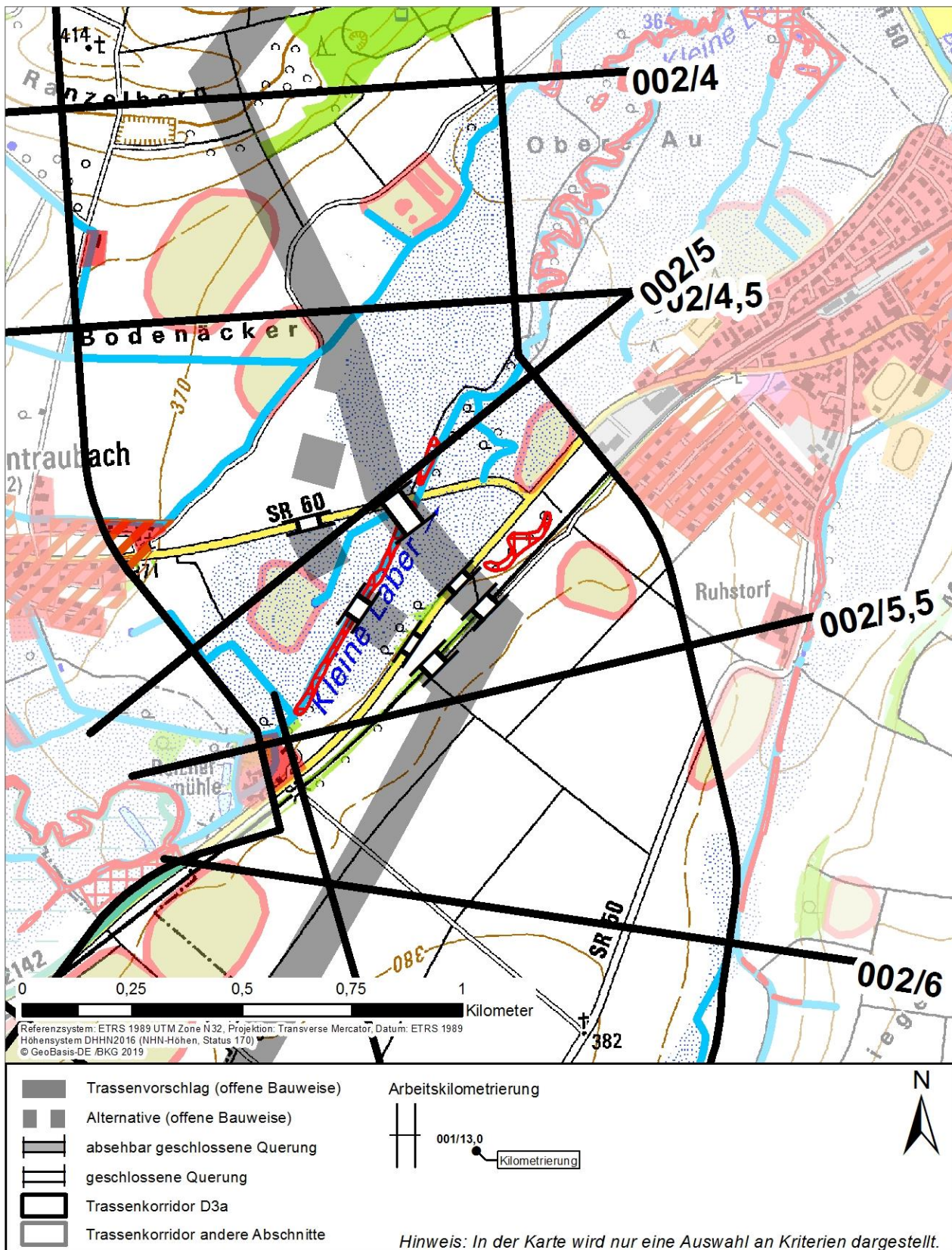


Abb. 43: Alternativenvergleich 7

5.2.7.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.2) quert die SR 60 zusammen mit der kleinen Laber und anschließend die St 2142 sowie eine Bahnlinie in südöstlicher Richtung in der Mitte des Korridors. Danach schwenkt sie nach Südwesten. Die Alternative verläuft etwas weiter östlich, um einen größeren Abstand zur Ortschaft Laberweinting zu halten. Sie quert die SR 60 und die Kleine Laber getrennt voneinander. Danach werden ebenfalls die St 2142 und die Bahnlinie gequert. Dort trifft die Alternative dann auf den Trassenvorschlag.

5.2.7.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Bereich des Alternativenvergleichs wird die Trassierung durch günstige Stellen zur Querung der Kleinen Laber, der St 2142 und der Bahnlinie begrenzt. Dazu kommen kleinere Bodendenkmale und geschützte Biotopflächen. Im Osten des Korridors sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Laberweinting möglichst wenig eingeschränkt werden.	Im Bereich des Alternativenvergleichs wird die Trassierung durch günstige Stellen zur Querung der Kleinen Laber, der St 2142 und der Bahnlinie begrenzt. Dazu kommen kleinere Bodendenkmale und geschützte Biotopflächen.

5.2.7.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 902 m)	Alternative (Länge: 931 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	--
Zwischenfazit: --	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> Der Trassenvorschlag quert die SR 60 in geschlossener Bauweise zusammen mit der Kleinen Laber. Anschließend quert die St 2142 und eine Gasleitung zusammen mit der Bahnlinie in geschlossener Bauweise gequert <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 900 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Meter	<u>Infrastruktur:</u> Der Trassenvorschlag quert die SR 60 in geschlossener Bauweise. Anschließend quert die St 2142 und eine Gasleitung zusammen mit der Bahnlinie in geschlossener Bauweise gequert <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 930 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Meter
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	

Trassenvorschlag (Länge: 902 m)	Alternative (Länge: 931 m)
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/4,5 und km 002/5,5 eine Fläche landesweiten Biotopverbunds auf einer Länge von 580 m. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Länge von 30 m. Der Trassenvorschlag verläuft zum größten Teil auf Ackerflächen. Zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 quert er Flächen der Ruderalvegetation (20 m), Fließgewässer (70 m) und Grünland mit besonderen Strukturen (160 m).	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert zwischen km 002/4,5 und km 002/5,5 eine Fläche landesweiten Biotopverbunds auf einer Länge von 760 m. Die Alternative quert zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Länge von 20 m. Die Alternative verläuft zum größten Teil über Ackerflächen. Bei km 002/5,0 quert sie eine Fläche sonstigen Grünlands auf einer Länge von 80 m. Zudem quert sie zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 zwei Flächen der mit Feldgehölzen, Baumreihen/-gruppen, Hecken, Gebüsch oder Waldmänteln auf einer gesamten Länge von ca. 30 m.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/ 4,5 und km 002/5,5 ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf einer Länge von 580 m. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 ein namenloses Fließgewässer sowie das Fließgewässer „Kleine Laber“, letzteres in geschlossener Bauweise.	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert zwischen km 002/ 4,5 und km 002/5,5 ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf einer Länge von 350 m. Die Alternative quert zwischen km 002/5,0 und km 002/5,5 ein namenloses Fließgewässer sowie das Fließgewässer „Kleine Laber“, letzteres in geschlossener Bauweise.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/4,5 und km 002/5,5 eine archäologische Relevanzfläche gesamter Länge.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/4,5 und km 002/5,5 eine archäologische Relevanzfläche auf gesamter Länge.

Trassenvorschlag (Länge: 902 m)	Alternative (Länge: 931 m)
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Auf Grundlage der auf Ebene § 19 NABEG verwendeten Daten sind Trassenvorschlag und Alternative als annähernd gleichwertig zu bewerten. Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt schneidet der Trassenvorschlag geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Wasser wäre die Alternative von Vorteil aufgrund der geringeren Querungslänge eines Überschwemmungsgebiets.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 902 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 902 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 931 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 931 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Es werden die Kleine Laber, die St 2142, eine Gasleitung und eine Bahnleitung auf wenigen hundert Metern nacheinander geschlossen gequert. Aufgrund der geringen Abstände der Querungen handelt es sich um eine anspruchsvolle bautechnische Besonderheit	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Es werden die Kleine Laber, die St 2142, eine Gasleitung und eine Bahnleitung auf wenigen hundert Metern nacheinander geschlossen gequert. Aufgrund der geringen Abstände der Querungen handelt es sich um eine anspruchsvolle bautechnische Besonderheit
Zwischenfazit: Die Varianten sind annähernd gleich lang und die bautechnischen Besonderheiten annähernd identisch. Eine Präferenz aus wirtschaftlicher oder bautechnischer Sicht ist also nicht vorhanden.	

5.2.7.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Belange der Raumordnung oder Bauleitplanung sind nicht betroffen. Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein Hinweis auf das Abschichten einer Variante. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Auf Grundlage der auf Ebene § 19 NABEG verwendeten Daten sind Trassenvorschlag und Alternative als annähernd gleichwertig zu bewerten. Auch aus wirtschaftlicher oder bautechnischer Sicht gibt es keine Präferenz für eine der Varianten. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.2.8.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.2) verläuft in südwestlicher bis südlicher Richtung über Ackerflächen und quert dabei zwei landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen. Die Alternative umgeht diese, beansprucht dafür aber ein Vorranggebiet für Bodenschätze westlich von Hofkirchen randlich.

5.2.8.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Osten des Korridors liegen großflächig Vorranggebiete für Bodenschätze. Im Osten und Westen des Korridors liegen landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen.	Im Osten des Korridors liegen großflächig Vorranggebiete für Bodenschätze. Im Osten und Westen des Korridors liegen landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen.

5.2.8.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1688 m)	Alternative (Länge: 1746 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	Die Alternative verläuft auf etwa 460 m durch ein Vorranggebiet für Bodenschätze. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden. Der Trassenvorschlag befindet sich im Randbereich des geplanten Vorranggebiets. Nach Aussage der Regierung von Niederbayern ist eine Querung von Vorranggebieten im Randbereich aufgrund des regionalplanerischen Unschärfebereiches ohne Zielwiderspruch denkbar⁸. Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden⁹. Die BNetzA weist im Entscheid nach § 12 NABEG darauf hin, dass das Vorhaben nur verwirklicht werden kann, wenn ausreichend Passageraum besteht. „Dabei kann berücksichtigt werden, dass die Vorranggebiete nicht flächenscharf ausgewiesen sind“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)).
Zwischenfazit: Aus Sicht der Raumordnung ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen.	

⁸ E-Mail vom Sachgebiet 24, Regierung der Oberpfalz (13.02.2019): „Die von Ihnen angedeutete potenzielle Trassierung des SuedOstLinks verläuft im randlichen Unschärfebereich des Vorranggebietes, welcher i.d.R. aufgrund des in der Regionalplanung verwendeten Maßstabs von 1:100.000 rund 100 Metern beträgt. Mit der angedeuteten Trassierung im Randbereich des VRG und einer Arbeits- und Schutzstreifenbreite von unter 100m kann ein Zielkonflikt unserer Einschätzung nach somit vermieden werden“.

⁹ Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG ist eine Plangeberabstimmung (Regionaler Planungsverband, Vorhabenträger und ggf. Nutzer des Vorranggebietes) erforderlich, um zur Feintrassierung des DC-Erdkabels eine einvernehmliche Abgrenzung zu den Vorranggebieten aus der Raumordnung zu erreichen.

Trassenvorschlag (Länge: 1688 m)	Alternative (Länge: 1746 m)
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> Die SR 55 wird bei km 002/8,4 geschlossen gequert. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Der Trassenvorschlag quert landwirtschaftliche Flächen auf gesamter Länge. Außerdem werden quert landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen im Randbereich auf einer Länge von ca. 370 m tangiert. <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> Die SR 55 wird bei km 002/8,4 geschlossen gequert. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --
Zwischenfazit: Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist die Alternative dem Trassenvorschlag vorzuziehen.	
3. UVPG-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft ausschließlich über Ackerflächen.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft bis auf wenige Meter (hier geringe Empfindlichkeit) komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft bis auf wenige Meter (hier geringe Empfindlichkeit) komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/9,0 und km 009/9,5 ein Einzugsgebiet für Wassergewinnungsanlagen auf einer Länge von 500 m.	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert zwischen km 002/9,0 und km 009/9,5 ein Einzugsgebiet für Wassergewinnungsanlagen auf einer Länge von 400 m.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert eine archäologische Relevanzfläche auf einer Länge von ca. 1.200 m.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert eine archäologische Relevanzfläche auf einer Fläche von ca. 1.240 m.

Trassenvorschlag (Länge: 1688 m)	Alternative (Länge: 1746 m)
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Auf Grundlage der auf Ebene § 19 NABEG verwendeten Daten sind Trassenvorschlag und Alternative als annähernd gleichwertig zu bewerten.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1688 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1688 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1746 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1746 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert die klassifizierte Straße SR 55 in geschlossener Bauweise (ca. 35 m HDD-Bohrung) sowie einige Wirtschaftswege in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Trassenalternative quert die klassifizierte Straße SR 55 in geschlossener Bauweise (ca. 35 m HDD-Bohrung) sowie einige Wirtschaftswege in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse über Ackerflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Der Trassenvorschlag ist aufgrund des kürzeren und geradlinigen Verlaufs aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bevorzugen.	

5.2.8.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Regionalplanung ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen, da er die beiden Vorranggebiete umgeht. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange würden von der Alternative profitieren, da landwirtschaftliche Dauerversuchsflächen gemieden werden. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Aufgrund der etwas kürzeren Gesamtlänge ist aus wirtschaftlicher Sicht der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.**

5.2.9 Alternativenvergleich 9

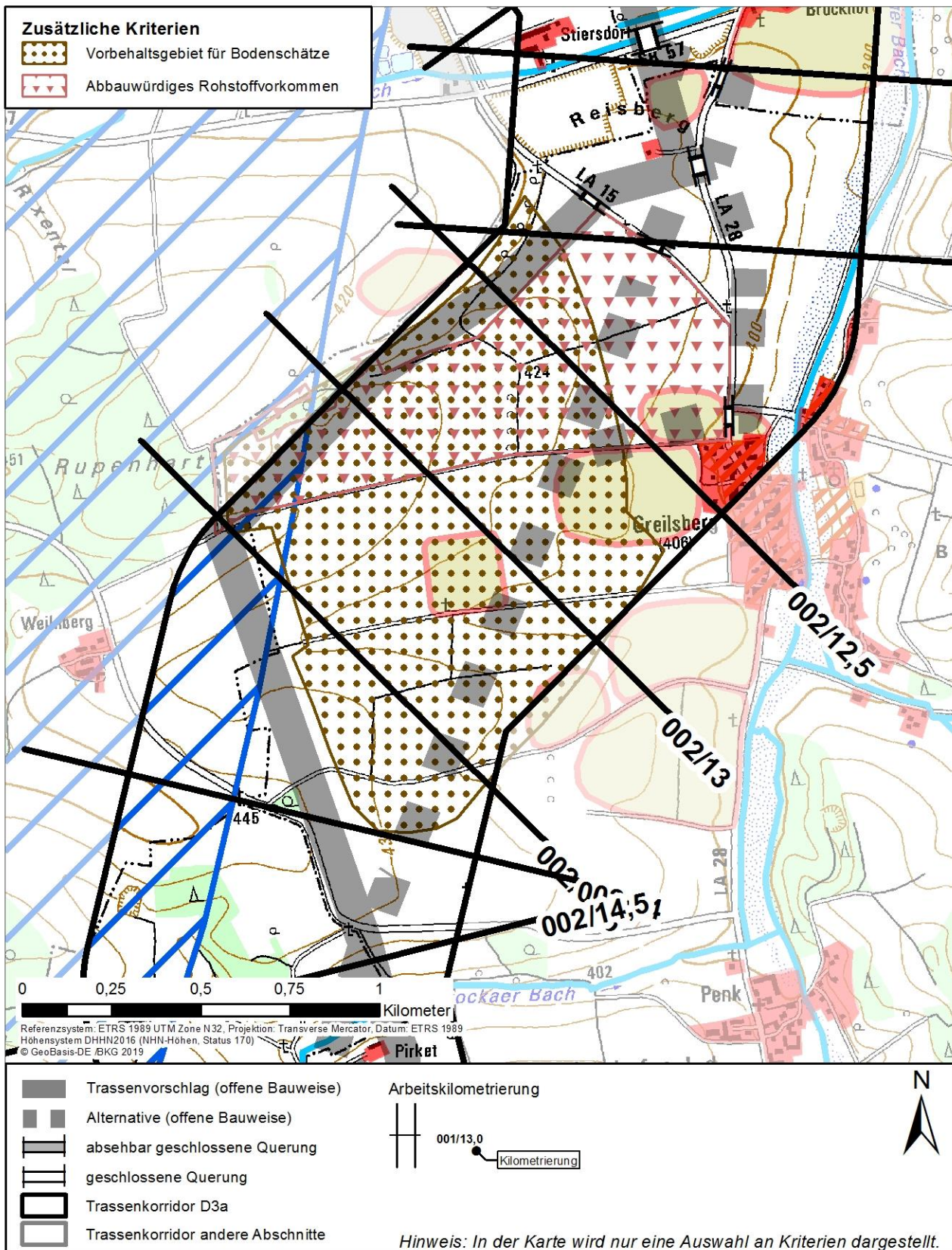


Abb. 45: Alternativenvergleich 9

5.2.9.1 Kurzbeschreibung

Trassenvorschlag	Alternative 9-1	Alternative 9-2	Alternative 9-3	Alternative 9-4	Alternative 9-5

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.3) beginnt zwischen Stiersdorf und Bruckhof. Er quert ein Bodendenkmal am Reisberg, umgeht ein Einzelgebäude und knickt nach Südwesten ab, um dem westlichen Rand des Korridors zu folgen. Hier quert er ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen am westlichen Rand. Nach der Querung der Flächen biegt der Trassenvorschlag nach Südsüdost ab, um auf kurzem Wege Ackerflächen zu queren. Alternative 9-3 hat einen ähnlichen Trassenverlauf, sie umgeht das Bodendenkmal am Reisberg allerdings im Osten. Die Alternative 9-1 quert das Bodendenkmal am Reisberg sowie das Vorbehaltsgebiet und die abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auf kürzestem Wege mittig. Alternative 9-4 hat einen ähnlichen Trassenverlauf, sie umgeht das Bodendenkmal am Reisberg allerdings im Osten. Die Alternative 9-2 quert das Bodendenkmal am Reisberg, umgeht die abbauwürdigen Rohstoffvorkommen östlich, nähert sich der Ortschaft Greilsberg an und quert dort zwei Bodendenkmale. Das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze wird außerhalb der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen dann mittig gequert. Alternative 9-5 hat einen ähnlichen Trassenverlauf, sie umgeht das Bodendenkmal am Reisberg allerdings im Osten.

5.2.9.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative 9-1	Alternative 9-2	Alternative 9-3	Alternative 9-4	Alternative 9-5
Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite.	Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite. Der Osten des Korridors wird zudem von Bodendenkmalen belegt.	Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Außerdem zählen die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Ortschaft Greilsberg dazu. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite. Der Osten des Korridors wird zudem von Bodendenkmalen belegt.	Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite.	Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite. Der Osten des Korridors wird zudem von Bodendenkmalen belegt.	Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit ergeben sich durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Weiler Bruckhof und Stiersdorf sowie der südlich davon gelegenen Böschungskanten. Außerdem zählen die Wohn-/Wohnmischbauflächen der Ortschaft Greilsberg dazu. Über die gesamte Breite des Korridors liegt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das in Absprache mit der Erlus AG abgegrenzte und von der Fa. Beck genannte Gebiet mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen belegt bis auf einen kleinen Teil im Osten die gesamte Korridorbreite. Der Osten des Korridors wird zudem von Bodendenkmalen belegt.

5.2.9.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit der LA 28 auf etwa 720 m	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit der LA 28 auf etwa 230 m	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit der LA 28 auf etwa 230 m	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit der LA 28 auf etwa 950 m
1. Raumordnung und Bauleitplanung					
Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1240 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Er umgeht allerdings den mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmten Bereich mit abbauwürdigen Lehmvorkommen. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird auf ca. 740 m Länge gequert. Der Trassenvorschlag entspricht der Vorgabe der BNetzA aus dem Entscheid nach § 12 NABEG, die Sicherung	Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1400 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Das mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmte abbauwürdige Lehmvorkommen wird auf ca. 620 m Länge gequert. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird umgangen. Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmal-	Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1300 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Das mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmte abbauwürdige Lehmvorkommen wird randlich auf ca. 390 m Länge geschnitten. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird umgangen. Da die mit den Betreiberfirmen abgestimmten abbauwürdigen Flächen überwiegend umgangen werden, entspricht die Alternative trotz der mitti-	Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1240 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Er umgeht allerdings den mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmten Bereich mit abbauwürdigen Lehmvorkommen. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird auf ca. 740 m Länge gequert. Die Alternative entspricht der Vorgabe der BNetzA aus dem Entscheid nach § 12 NABEG, die Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze im Vorbe-	Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1400 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Das mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmte abbauwürdige Lehmvorkommen wird auf ca. 620 m Länge gequert. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird umgangen. Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmal-	Der Trassenvorschlag kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze auf ca. 1300 m Länge. Hier liegt nach RVS (§ 8 NABEG) nur eine bedingte Konformität vor. Das mit dem lokalen Betreiber (Erlus AG) abgestimmte abbauwürdige Lehmvorkommen wird randlich auf ca. 390 m Länge geschnitten. Der von der Fa. Beck genannte Bereich mit abbauwürdigen Kiesvorkommen wird umgangen. Da die mit den Betreiberfirmen abgestimmten abbauwürdigen Flächen überwiegend umgangen werden, entspricht die Alternative trotz der mitti-

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
und Gewinnung der Bodenschätze im Vorbehaltsgebiet LE 61 durch das Vorhaben so wenig wie möglich zu beeinträchtigen (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmalschutzes (s. u.) zu stellen.	schutzes (s. u.) zu stellen.	gen Querung des Vorbehaltsgebiets an anderer Stelle der Vorgabe der BNetzA aus dem Entscheid nach § 12 NABEG, die Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze im Vorbehaltsgebiet LE 61 durch das Vorhaben so wenig wie möglich zu beeinträchtigen (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmalschutzes (s. u.) zu stellen.	haltsgebiet LE 61 durch das Vorhaben so wenig wie möglich zu beeinträchtigen (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmalschutzes (s. u.) zu stellen.	schutzes (s. u.) zu stellen.	gen Querung des Vorbehaltsgebiets an anderer Stelle der Vorgabe der BNetzA aus dem Entscheid nach § 12 NABEG, die Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze im Vorbehaltsgebiet LE 61 durch das Vorhaben so wenig wie möglich zu beeinträchtigen (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Nach Hinweis der BNetzA ist die langfristige Sicherung und Gewinnung der Bodenschätze u. a. in Abwägung gegen die Belange des Denkmalschutzes (s. u.) zu stellen.
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der Belange der RVS ergeben sich Vorteile die Alternativen 9-2 und 9-5					
2. sonstige öffentliche und private Belange					
<u>Infrastruktur:</u> Der Trassenvorschlag quert die LA 15 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,9 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querung auf kompletter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u>	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert die LA 15 in geschlossener Bauweise bei km 002/12,0 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querung auf kompletter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u>	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert die LA 28 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,5 und bei km 002/12,4 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querung auf kompletter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u>	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert die LA 28 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,5 und bei km 002/11,7 und die LA 15 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,9 <u>Belange der Landwirtschaft:</u>	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert die LA 28 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,5 und bei km 002/11,7 und die LA 15 in geschlossener Bauweise bei km 002/12,0 <u>Belange der Landwirtschaft:</u>	<u>Infrastruktur:</u> Die Alternative quert die LA 28 in geschlossener Bauweise bei km 002/11,7 und bei km 002/12,4 <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querung auf kompletter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u>

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
<u>schaft: --</u>	<u>schaft: --</u>	<u>schaft: --</u>	<u>schaft: Querung auf kompletter Länge</u> <u>Belange der Forstwirtschaft: --</u>	<u>schaft: Querung auf kompletter Länge</u> <u>Belange der Forstwirtschaft: --</u>	<u>schaft: --</u>
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.					
3. UVP-G-Schutzgüter					
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> Die Alternative verläuft nahe der Ortschaft Greilsberg	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> Die Alternative verläuft nahe der Ortschaft Greilsberg
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft überwiegend über Ackerflächen und etwa 170 m über sonstige Grünlandflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft überwiegend über Ackerflächen und etwa 170 m über sonstige Grünlandflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft ausschließlich über Ackerflächen. Kriterien des Schutzgutes sind nicht betroffen
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 310 m Länge über Flächen mit geringer, auf ca. 30 m	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 30 m Länge über Flächen mit mittlerer und auf ca. 2660 m über Flä-	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 30 m Länge über Flächen mit mittlerer und auf ca. 3110 m über Flä-	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 310 m Länge über Flächen mit geringer, auf ca. 60 m Länge über	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 60 m Länge über Flächen mit mittlerer und auf ca. 2860 m über Flä-	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft laut SUP (§ 8 NABEG) auf ca. 60 m Länge über Flächen mit mittlerer und auf ca. 3140 m über Flä-

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
Länge über Flächen mit mittlerer und auf ca. 2910 m Länge über Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	chen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	chen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	Flächen mit mittlerer und auf ca. 3100 m Länge über Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	chen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	chen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert ein Einzugsgebiet eines Wasserschutzgebiets auf ca. 700 m Länge	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert ein Einzugsgebiet eines Wasserschutzgebiets auf ca. 700 m Länge	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag quert ein Bodendenkmal auf ca. 130 m Länge und eine archäologische Relevanzfläche auf ca. 1930 m Länge	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert ein Bodendenkmal auf ca. 130 m Länge. Die Trasse verläuft entlang eines weiteren Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert Bodendenkmäler auf insgesamt ca. 410 m Länge. Die Trasse verläuft entlang eines weiteren Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Eine archäologische Relevanzfläche wird auf ca. 1810 m gequert	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative verläuft entlang eines Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative quert Bodendenkmäler auf insgesamt ca. 280 m Länge. Die Trasse verläuft entlang eines weiteren Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
	eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich. Eine archäologische Relevanzfläche wird auf ca. 2130 m gequert	des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich. Eine archäologische Relevanzfläche wird auf ca. 2580 m gequert		erforderlich. Eine archäologische Relevanzfläche wird auf ca. 2360 m gequert	des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich. Eine archäologische Relevanzfläche wird auf ca. 2640 m gequert
Zwischenfazit: Im Schutzgut Wasser schneiden der Trassenvorschlag und Alternative 9-3 schlechter als die anderen Alternativen ab. Aus Sicht des Schutzgutes Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter ist Alternative 9-3 oder auch 9-4 zu bevorzugen. Die anderen SG sind entweder nicht betroffen oder liefern keine Hinweise, die zum Absichten einer Variante führen.					
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges					
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 3246 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 3246 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 2690 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2690 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 3139 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 3139 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 3474 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 3474 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 2919 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 2919 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 3197 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 3197 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert die Kreisstraße LA 15 in geschlossener Bauweise (ca. 30 m HDD-Bohrung) sowie eine Gemeindestraße und einige Wirtschaftswege in offener Bauweise.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert die Kreisstraße LA 15 in geschlossener Bauweise (ca. 30 m HDD-Bohrung) sowie eine Gemeindestraße und einige Wirtschaftswege in offener Bauweise. Ansonsten	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert zweimal die Kreisstraße LA 28 in geschlossener Bauweise (ca. 45 m und ca. 30 m HDD-Bohrung) sowie zwei Gemeindestraßen und einige Wirtschaftswege in offener Bauweise.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert zweimal die Kreisstraße LA 28 (ca. 30 m und 45 m HDD-Bohrung) und die Kreisstraße LA15 (ca. 30 m HDD-Bohrung) in geschlossener Bauweise. Eine Gemeindestraße	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert zweimal die Kreisstraße LA 28 (ca. 30 m und 45 m HDD-Bohrung) und die Kreisstraße LA15 (ca. 30 m HDD-Bohrung) in geschlossener Bauweise. Eine Gemeindestraße	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert zweimal die Kreisstraße LA 28 (jeweils ca. 30 m HDD-Bohrung) in geschlossener Bauweise sowie zwei Gemeindestraßen und einige Wirtschaftswege in offener Bauweise.

Trassenvorschlag (Länge: 3246 m)	Alternative 9-1 (Länge: 2690 m)	Alternative 9-2 (Länge: 3139 m)	Alternative 9-3 (Länge: 3474 m)	Alternative 9-4 (Länge: 2919 m)	Alternative 9-5 (Länge: 3197 m)
se. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	ner Bauweise. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	sowie einige Wirtschaftswege werden in offener Bauweise gequert. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	sowie einige Wirtschaftswege werden in offener Bauweise gequert. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	ner Bauweise. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Trassenvorschlag und Trassenalternative 9-1 weisen vergleichbare bautechnische Besonderheiten auf. Jedoch ist aus wirtschaftlicher Sicht die Alternative 9-1 aufgrund der kürzeren Trassenlänge und dem geradlinigeren Verlauf zu bevorzugen. Bei den anderen Alternativen sind die höhere Anzahl von geschlossenen Querungen und zum Teil längere Trassenverläufe mit höherem bautechnischem Aufwand und intensiveren Kosten verbunden.					

5.2.9.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Durch die Betrachtung der Belange der RVS ergeben sich Vorteile der Alternativen 9-2 und 9-5. Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen Trassenvorschlag und Varianten festzustellen. Im Schutzgut Wasser schneiden der Trassenvorschlag und Alternative 9-3 schlechter als die anderen Alternativen ab. Aus Sicht des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist Alternative 9-3 oder auch 9-4 zu bevorzugen. Bei den Schutzgütern nach UVP ergeben sich also gegenläufige Tendenzen. Aus wirtschaftlicher und bautechnischer Sicht ist Alternative 9-1 gefolgt vom Trassenvorschlag zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Alle Alternativen werden weiter als in Frage kommende Alternativen betrachtet.**

5.2.10 Alternativenvergleich 10

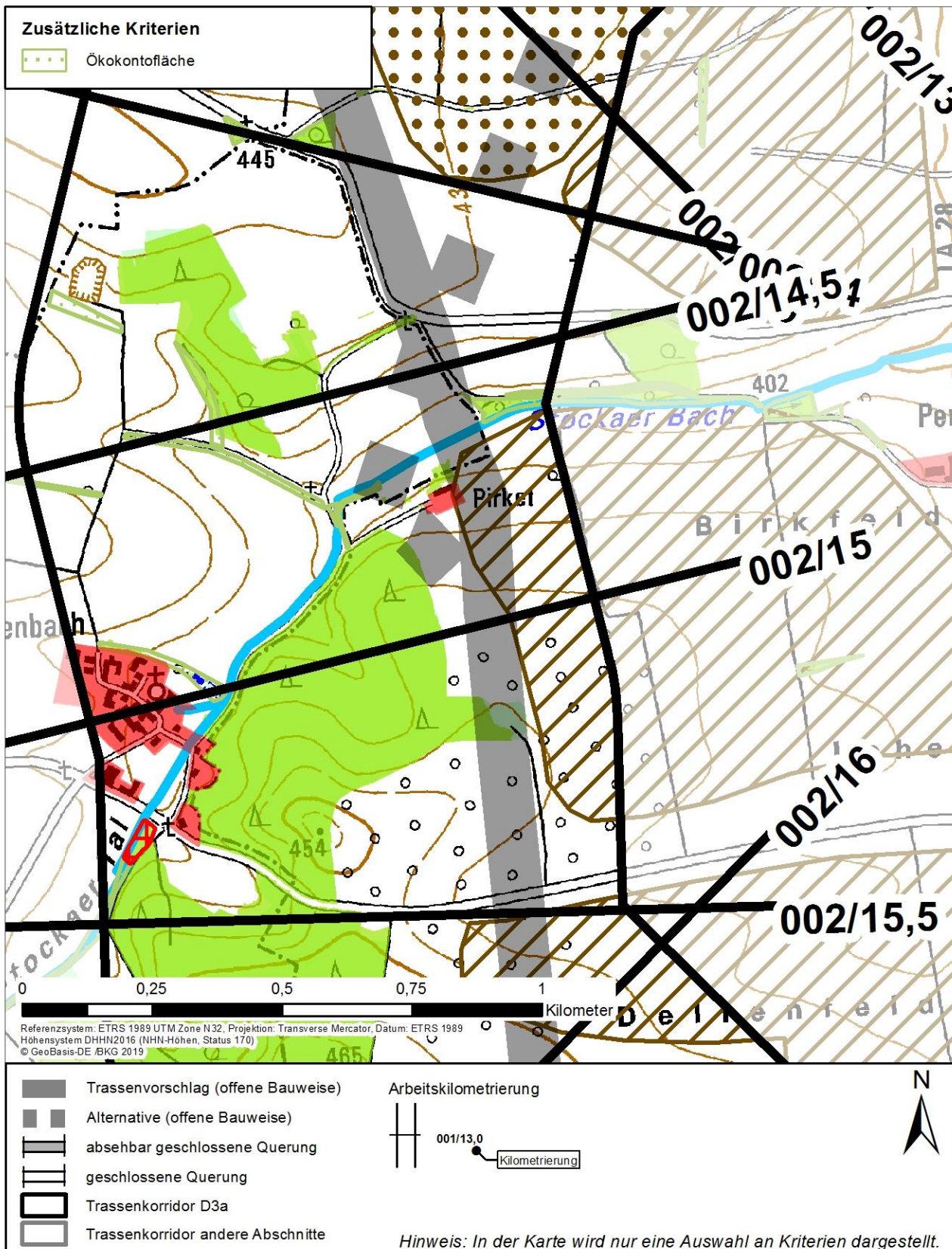


Abb. 46: Alternativenvergleich 10

5.2.10.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.3) umgeht das Einzelgehöft „Pirket“ Im Osten und schneidet dabei den Randbereich eines Vorranggebiets für Bodenschätze. Die Alternative umgeht das Gehöft im Westen in der Lücke zwischen Haus und Wald.

5.2.10.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Osten des Trassenkorridors liegt ein Vorranggebiet für Bodenschätze. Diese Fläche wurde gemäß den Einstufungen der RVS in den Unterlagen nach § 8 NABEG als Flächen, für die keine Konformität erreicht werden kann, eingestuft. Außerdem ergeben sich Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit durch die Wohn-/Wohnmischbauflächen in Dürrenhettenbach und Pirket.	Es ergeben sich Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit durch die Waldflächen in der Mitte und im Westen des Korridors. Die Wohn-/Wohnmischbauflächen in Dürrenhettenbach und Pirket gehören ebenfalls dazu.

5.2.10.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 536 m)	Alternative (Länge: 642 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
Der Trassenvorschlag quert ein Vorranggebiet für Bodenschätze auf 260 m Länge. Diese Fläche wurde gemäß den Einstufungen der RVS in den Unterlagen nach § 8 NABEG als Flächen, für die keine Konformität erreicht werden kann, eingestuft. Allerdings ist nach Aussage der Regierung von Niederbayern eine Querung des Vorranggebietes im Randbereich aufgrund des regionalplanerischen Unschärfebereiches ohne Zielwiderspruch denkbar ¹⁰ . Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden ¹¹ . Die BNetzA weist im Entscheid nach § 12 NABEG darauf hin, dass das Vorhaben nur verwirklicht werden kann, wenn ausreichend Passageraum besteht. „Dabei kann berücksichtigt werden, dass die Vorranggebiete	--

¹⁰ E-Mail vom Sachgebiet 24, Regierung von Niederbayern: „... grundsätzlich [stimmen wir] der Einschätzung [der Regierung der Oberpfalz] zu, dass eine Querung im Randbereich eines Vorranggebietes aufgrund des regionalplanerischen Unschärfebereiches ohne Zielwiderspruch denkbar wäre. Im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors in Niederbayern sehen wir jedoch keine Notwendigkeit die potenzielle Trassierung in den Randbereich eines Vorranggebietes zu legen“.

¹¹ Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG ist eine Plangeberabstimmung (Regionaler Planungsverband, Vorhabenträger und ggf. Nutzer des Vorranggebietes) erforderlich, um zur Feintrassierung des DC-Erdkabels eine einvernehmliche Abgrenzung zu den Vorranggebieten aus der Raumordnung zu erreichen.

Trassenvorschlag (Länge: 536 m)	Alternative (Länge: 642 m)
nicht flächenscharf ausgewiesen sind“ (C.V.6.c)(aa)(3)(k)). Nach Aussage der Erlus AG (Betreiberfirma) ist ein Schutzstreifen von ca. 100 m zwischen einem (zukünftigen) Abbaugelände und dem Gehöft „Pirket“ erforderlich¹². In diesem Schutzstreifen ist die Trassierung des DC-Erdkabels aus Sicht des Vorhabenträgers und der Erlus AG möglich.	
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der Raumordnung und Bauleitplanung ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante. Aus Sicht der Raumordnung ist aber die Alternative zu bevorzugen.	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Die Alternative verläuft entlang eines Waldes. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich.
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft zum größten Teil auf Ackerflächen. Bei km 002/14,6 quert der Trassenvorschlag eine Grünlandfläche auf einer Länge von ca. 40 m.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Eine Ökokontofläche wird bei km 002/14,7 randlich auf wenigen Metern geschnitten. Die Alternative verläuft zum größten Teil auf Ackerflächen. Bei km 002/14,7 quert sie eine Grünlandfläche auf einer Länge von ca. 80 m.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische

¹² Abstimmung mit Erlus AG am 13.06.2019: „4.3 [...] Herr H. [...] sieht aus Sicht der Erlus AG unter der Voraussetzung, dass sich die Trassierung innerhalb des Schutzabstandes befindet keine Probleme“. Als erforderlicher Schutzabstand von Abbauen zu Bebauung sind die Lärmwerte der TA-Lärm sowie die Standsicherheit der Böschungen und Halden maßgeblich. Bezüglich des Lärms wird seitens des LfU und der Landratsämter davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 100 m zwischen Abbau und Bebauung die Lärmwerte sicher eingehalten werden.

Trassenvorschlag (Länge: 536 m)	Alternative (Länge: 642 m)
den. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert bei km 002/14,6 den Stockaer Bach (offene Bauweise).	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert bei km 002/14,7 den Stockaer Bach (offene Bauweise).
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --
Zwischenfazit: Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt schneidet der Trassenvorschlag geringfügig besser ab. Die anderen SG sind entweder nicht betroffen oder liefern keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen könnten.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 536 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 536 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 642 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 642 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert den Stockaer Bach und einen Wirtschaftsweg in offener Bauweise. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert den Stockaer Bach und zwei Wirtschaftswege in offener Bauweise. Ansonsten führt die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Der Trassenvorschlag ist aufgrund des kürzeren und geradlinigeren Verlaufs aus wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu bevorzugen.	

5.2.10.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Raumordnung ist die Alternative zu bevorzugen. Trassenvorschlag und Variante weisen bei Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange keinen wesentlichen Unterschied auf. Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt schneidet der Trassenvorschlag geringfügig besser ab. Der Trassenvorschlag ist aufgrund des kürzeren und geradlinigeren Verlaufs aus wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu bevorzugen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.**

5.2.11 Alternativenvergleich 11

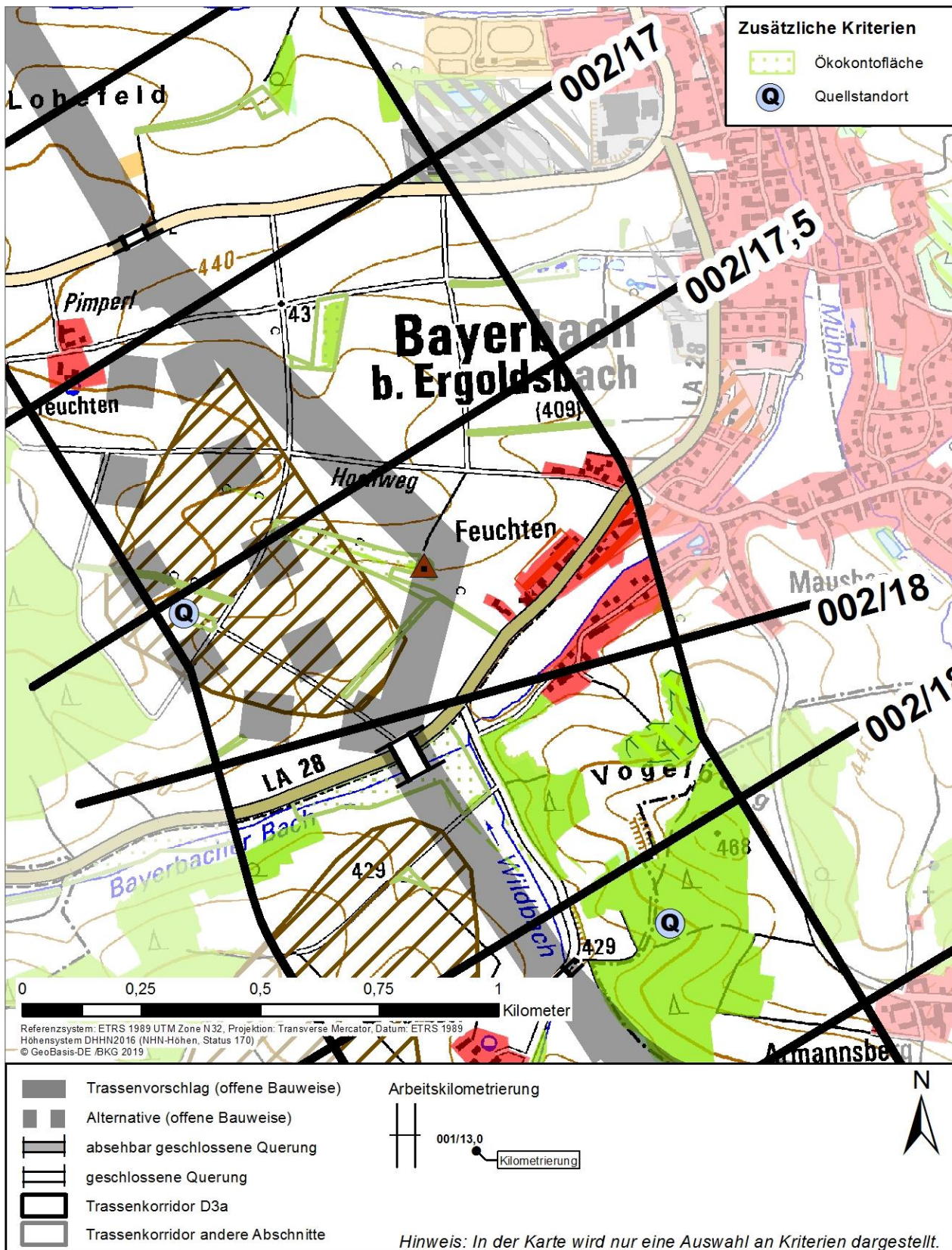
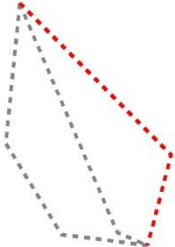
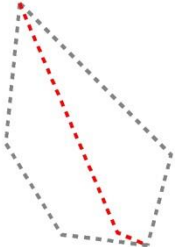
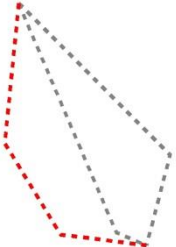


Abb. 47: Alternativenvergleich 11

5.2.11.1 Kurzbeschreibung

Trassenvorschlag	Alternative 11-1	Alternative 11-2
		

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.3) verläuft im Westen von Bayerbach b. Ergoldsbach in südöstlicher Richtung und umgeht ein Vorranggebiet für Bodenschätze östlich. Auf der Höhe von Feuchten quert er Ökokontoflächen. Alternative 11-1 hält größeren Abstand zur Ortschaft, quert das Vorranggebiet mittig, umgeht dadurch aber die Ökokontoflächen. Alternative 12-1 ist am weitesten von Bayerbach b. Ergoldsbach entfernt, verläuft am westlichen Rand des Korridors und schneidet das Vorranggebiet nur randlich. Es werden allerdings auch Ökokontoflächen gequert.

5.2.11.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative 11-1	Alternative 11-2
Der Osten des Korridors wird durch die Ortschaft Bayerbach b. Ergoldsbach belegt. In der Mitte und im Westen des Korridors befinden sich ein Vorranggebiet für Bodenschätze sowie einige Ökokontoflächen.	In der Mitte und im Westen des Korridors befinden sich ein Vorranggebiet für Bodenschätze sowie einige Ökokontoflächen	In der Mitte und im Westen des Korridors befinden sich ein Vorranggebiet für Bodenschätze sowie einige Ökokontoflächen

5.2.11.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1275 m)	Alternative 11-1 (Länge: 1168 m)	Alternative 11-2 (Länge: 1385 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>
--	--	--
1. Raumordnung und Bauleitplanung		
--	Die Alternative quert ein Vorranggebiet für Bodenschätze mittig auf ca. 730 m Länge. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden.	Die Alternative quert ein Vorranggebiet für Bodenschätze auf ca. 380 m Länge. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität erreicht werden.

Trassenvorschlag (Länge: 1275 m)	Alternative 11-1 (Länge: 1168 m)	Alternative 11-2 (Länge: 1385 m)
Zwischenfazit: Aus Sicht der Raumordnung ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen		
2. sonstige öffentliche und private Belange		
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1270 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1160 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 1380 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf wenigen Metern
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.		
3. UVP-G-Schutzgüter		
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u>	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u>	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u>
--	--	--
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/17,5 und km 002/18,0 Ökokontoflächen auf einer Länge von 50 m und streift eine weitere Ökokontofläche auf einer Länge von 30 m. Der Trassenvorschlag verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Zwischen km 002/17,5 und 002/18,0 quert der Trassenvorschlag Grünlandflächen und Feldgehölze auf einer Gesamtlänge von ca. 40 m.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft bei km 002/17,5 auf ca. 10 m entlang einer Ökokontofläche. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich. Die Alternative verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Bei km 002/17,4 quert die Alternative Feldgehölze auf einer Länge von ca. 10 m.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative quert zwischen km 002/17,4 und km 002/17,6 Ökokontoflächen auf einer Länge von 40 m und streift eine weitere Ökokontofläche auf einer Länge von ca. 20 m. Die Alternative verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Bei km 002/17,4 quert die Alternative Feldgehölze auf einer Länge von ca. 10 m.
<u>SG Boden und Fläche</u>	<u>SG Boden und Fläche</u>	<u>SG Boden und Fläche</u>
Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen. Der Trassenvorschlag verläuft bei km 002/17,7 durch einen Altlastenverdachtspunkt.	Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.

Trassenvorschlag (Länge: 1275 m)	Alternative 11-1 (Länge: 1168 m)	Alternative 11-2 (Länge: 1385 m)
<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> Die Alternative verläuft nah an einem Quellstandort. Eine Betroffenheit dieser Fläche kann nicht ausgeschlossen werden.
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --	<u>SG Landschaft</u> --
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --
Zwischenfazit: Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt schneidet die Alternative 11-1 geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Boden wären beide Alternativen aufgrund der Nähe des Trassenvorschlags zu einem Altlastenverdachtspunkt von Vorteil. Für das Schutzgut Wasser wären der Trassenvorschlag und die Alternative 11-1 von Vorteil aufgrund der Nähe der Alternative 11-2 zu einem Quellstandort. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen.		
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges		
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1275 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1275 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1168 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1168 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1385 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1385 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert einige Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft ansonsten weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert einige Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft ansonsten weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Alternative quert einige Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft ansonsten weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aufgrund unwesentlicher bautechnischer Besonderheiten und geringen Längenunterschieden ist keine deutliche Präferenz vorhanden.		

5.2.11.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Raumordnung ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergeben keine wesentlichen Unterschiede zwischen Trassenvorschlag und Varianten. Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt schneidet die Alternative 11-1 geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Boden wären beide Alternativen aufgrund der Nähe des Trassenvorschlags zu einem Altlastenverdachtspunkt von Vorteil. Für das Schutzgut Wasser wären der Trassenvorschlag und die Alternative 11-1 von Vorteil aufgrund der Nähe der Alternative 11-2 zu einem Quellstandort. Aufgrund unwesentlicher bautechnischer Besonderheiten und geringen Längenunterschieden ist keine deutliche Präferenz aus bautechnischer oder wirtschaftlicher Sicht vorhanden. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich.

In den Alternativen 11-1 und 11-2 besteht wie oben ausgeführt ein erheblicher Konflikt mit dem Vorranggebiet für Bodenschätze. Insbesondere sind die im Entscheid nach § 12 NABEG zugrunde gelegten Voraussetzungen für eine Querung (randliche Querung aufgrund nicht flächenscharfer Ausweisung des Vorranggebiets, keine erhebliche Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung) nicht gegeben. **Alternativen 11-1 und 11-2 werden deshalb zur Abschichtung vorgeschlagen.**

5.2.12 Alternativenvergleich 12

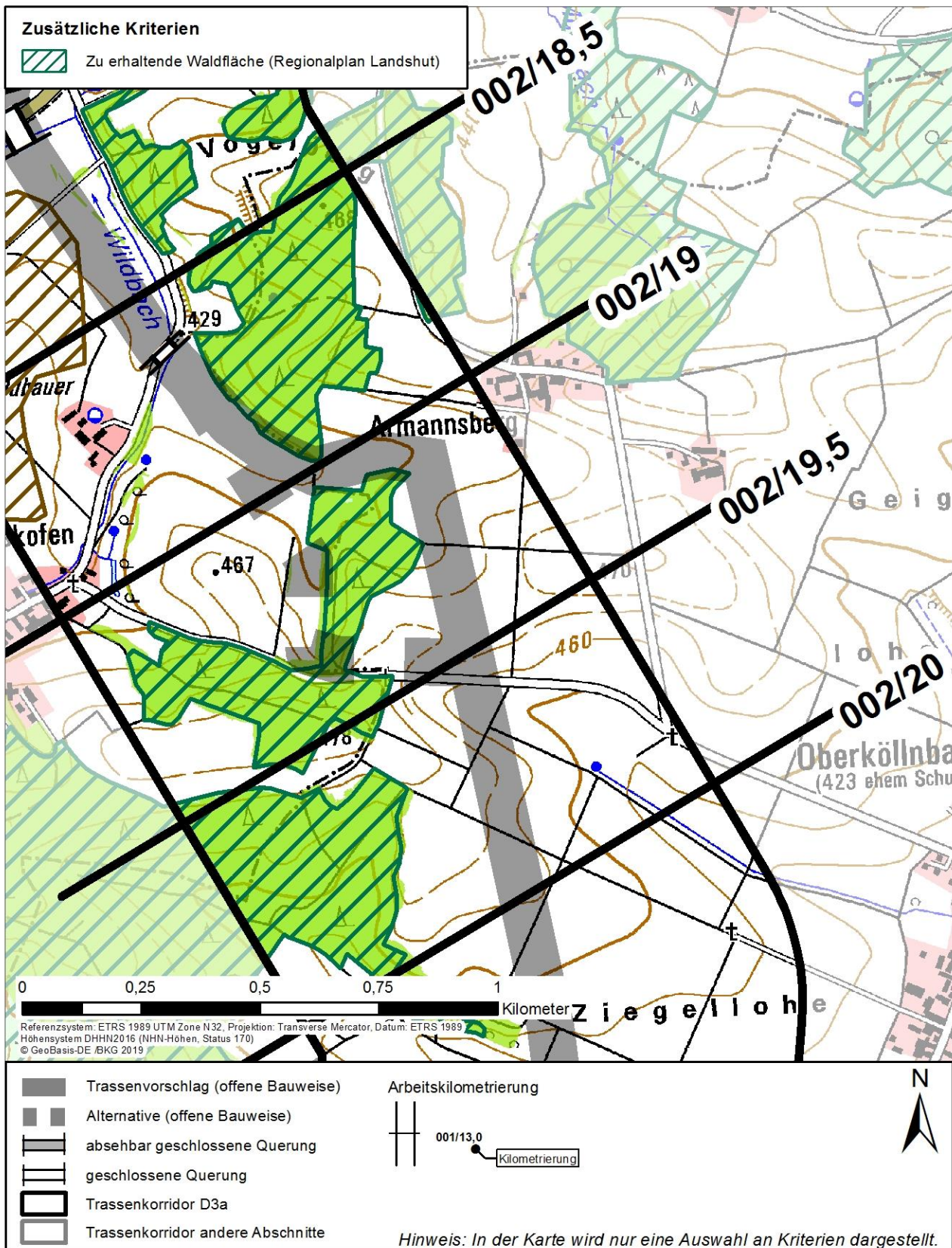


Abb. 48: Alternativenvergleich 12

5.2.12.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.3) verläuft von Ödbauer in Richtung Armannsberg und nutzt damit eine Lücke zwischen zwei Waldflächen aus. Bei Armannsberg knickt er nach Süden ab und führt auf kürzestem Weg über Ackerflächen. Die Alternative umgeht die Waldfläche in der Mitte des Korridors westlich und scheidet diese auf der Höhe einer Gemeindeverbindungsstraße. Anschließend trifft sie wieder auf den Trassenvorschlag.

5.2.12.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Bereich des Alternativenvergleichs liegen großflächige Wälder	Im Bereich des Alternativenvergleichs liegen großflächige Wälder

5.2.12.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1002 m)	Alternative (Länge: 987 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> Bündelung mit geplanter Umgehungsstraße laut eines Hinweises aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (noch keine verfestigten Planungen)
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	Die Alternative quert ein Gebiet für Walderhalt des Regionalplans Landshut bei km 002/19,4, auf ca. 60 m Länge. Da dies einem Ziel der Regionalplanung zuwiderläuft, ist eine Konformität nach RVS (§ 8 NABEG) nur bedingt gegeben.
Zwischenfazit: Aus Sicht der Regionalplanung ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen.	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Die Trasse verläuft entlang von Waldflächen. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme jedoch nicht erforderlich.	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 920 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen von Waldflächen auf ca. 70 m in offener Bauweise. Die Trasse verläuft entlang von weiteren Waldflächen. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen jedoch nicht erforderlich.
Zwischenfazit: Aus Sicht der Belange der Forstwirtschaft ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aber kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	

Trassenvorschlag (Länge: 1002 m)	Alternative (Länge: 987 m)
3. UVPG-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf der gesamten Länge durch Ackerflächen. Zwischen km 002/18,9 und km 002/19,1 streift der Trassenvorschlag Grünlandflächen auf einer Länge von ca. 120 m randlich.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft zum größten Teil auf Ackerflächen. Zwischen km 002/19,3 und km 002/19,5 quert die Alternative Nadel- und Nadelmischwälder mittleren und älteren Bestands auf einer Länge von ca. 70 m.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft auf ca. 930 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Außerdem quert sie zwischen km 002/19,0 und km 002/19,5 auf ca. 60 m Länge Flächen, die als gering empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert bei km 002/19,0 eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf einer Länge von 110 m.	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert bei km 002/19,0 eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf einer Länge von 170 m.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> --
Zwischenfazit: Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie im Schutzgut Boden und Fläche schneidet die Alternative geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Landschaft wäre allerdings der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings in Summe keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1002 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 987 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m

Trassenvorschlag (Länge: 1002 m)	Alternative (Länge: 987 m)
Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1002 m	Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 987 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert zwei Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft ansonsten weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Trassenalternative quert einen Gehölzstreifen auf etwa 70 m Länge und einen Wirtschaftsweg in offener Bauweise. Ansonsten verläuft die Trasse weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Die Vermeidung eines Gehölzeinschnittes ist aus bautechnischer Sicht für den Trassenvorschlag als Vorteil zu werten.	

5.2.12.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Regionalplanung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (in diesem Fall forstwirtschaftlicher Belange) ist der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie im Schutzgut Boden und Fläche schneidet dagegen die Alternative geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Landschaft wäre allerdings der Trassenvorschlag zu bevorzugen. Aus bautechnischer Sicht ist der Trassenvorschlag von Vorteil. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. **Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.**

5.2.13 Alternativenvergleich 13

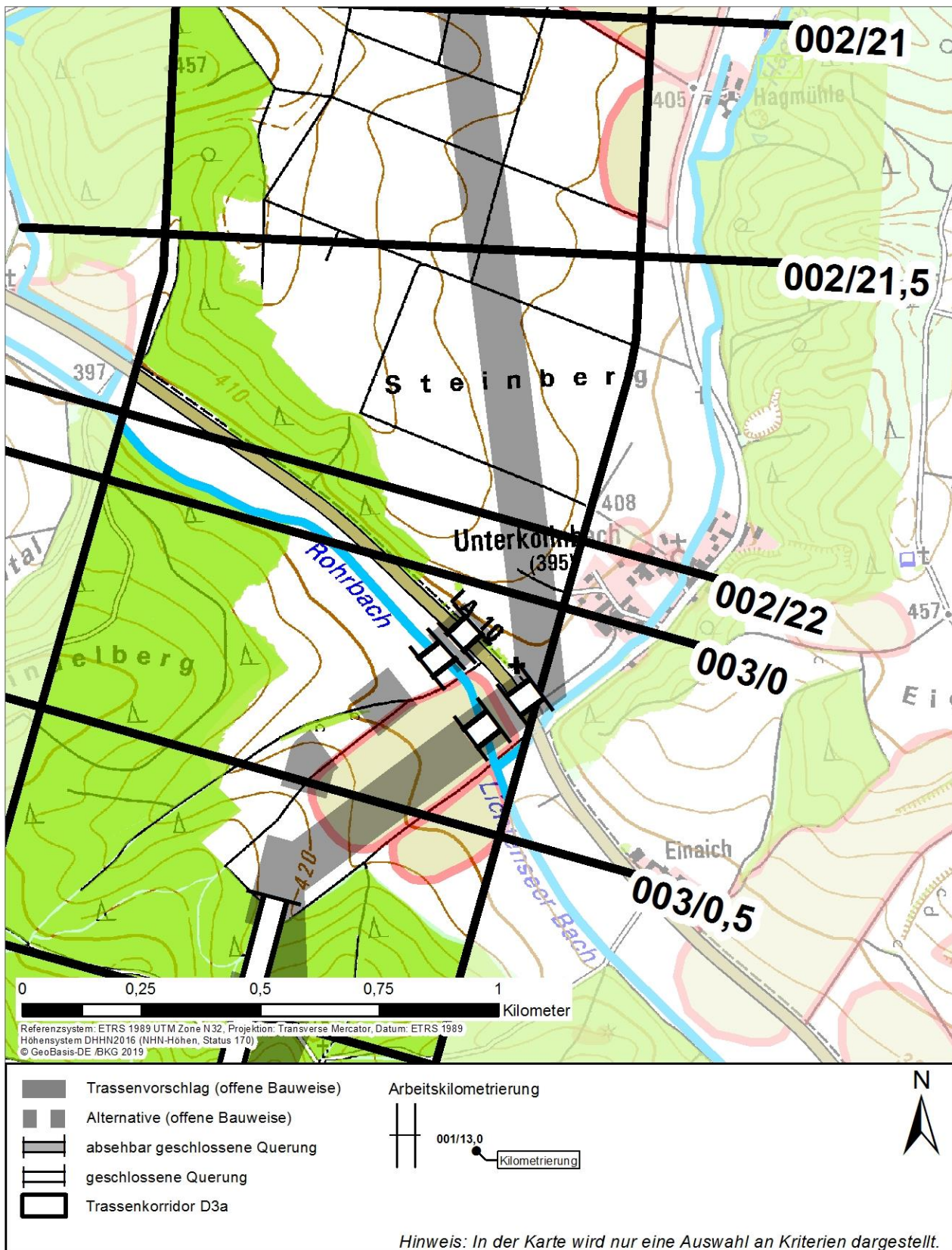


Abb. 49: Alternativenvergleich 13

5.2.13.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.4) führt in südlicher Richtung an Unterköllnbach vorbei, schwenkt um nach Südwesten und quert die LA 10 sowie den Rohrbach. Anschließend schneidet er ein Bodendenkmal auf gesamter Länge. Die Alternative verlässt den Trassenvorschlag etwas früher und quert die LA 10 sowie den Rohrbach weiter im Nordwesten. Damit kann das beschriebene Bodendenkmal umgangen werden.

5.2.13.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Im Westen des Korridors liegen zwei Bodendenkmale	Im Westen des Korridors liegen zwei Bodendenkmale, der Osten ist von großen Waldflächen belegt.

5.2.13.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 923 m)	Alternative (Länge: 866 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
--	--
Zwischenfazit: --	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf gesamter Länge <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> --	<u>Infrastruktur:</u> <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf 860 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Eine wenige Meter breite Fläche wird bei km 003/0,1 zusammen mit der LA 10 in geschlossener Bauweise gequert. Eine weitere Fläche wird bei km 003/0,3 womöglich auf wenigen Metern randlich tangiert
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aber kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --

Trassenvorschlag (Länge: 923 m)	Alternative (Länge: 866 m)
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Zwischen km 003/0,0 und km 003/0,5 quert er Grünland auf einer Länge von ca. 30 m in geschlossener Bauweise.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Zwischen km 003/0,0 und km 003/0,5 quert sie Grünland auf einer Länge von 25 m, sowie Grünland und Feldgehölze (geschlossene Bauweise) auf einer Länge von 30 m. Eine weitere Fläche mit Feldgehölzen wird womöglich auf wenigen Metern randlich tangiert.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative verläuft komplett über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 003/0,0 und km 003/0,5 den Lichtenseer Bach (in geschlossener Bauweise).	<u>SG Wasser</u> Die Alternative quert zwischen km 003/0,0 und km 003/0,5 den Rohrbach (in geschlossener Bauweise).
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert zwischen km 002/22,0 und km 003/0,5 eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf einer Länge von 320 m (teils geschlossene Bauweise).	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative quert bei km 003/0,0 eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion auf einer Länge von 40 m.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf gesamter Länge durch eine archäologische Relevanzfläche. Der Trassenvorschlag quert zwischen km 003/0,0 und km 003/1,5 ein Bodendenkmal auf einer Länge von 440 m.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative verläuft auf gesamter Länge durch eine archäologische Relevanzfläche. Die Trasse verläuft entlang eines Bodendenkmals. Unter Berücksichtigung des Arbeitsstreifens ist eine Inanspruchnahme des Bodendenkmals jedoch nicht erforderlich.
Zwischenfazit: Im Schutzgut Landschaft schneidet die Alternative geringfügig besser ab. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Alternative ebenfalls von Vorteil, da der Trassenvorschlag ein Bodendenkmal schneidet. Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert allerdings in Summe keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 923 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 866 m

Trassenvorschlag (Länge: 923 m)	Alternative (Länge: 866 m)
Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 923 m	Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 866 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert die Kreisstraße LA 10 und einen parallel verlaufenden Radweg (ca. 70 m HDD-Bohrung) sowie den Rohrbach inklusive Gewässerrandstreifen (ca. 70 m HDD-Bohrung) in geschlossener Bauweise (ggf. eine gemeinsame Querung mit ca. 200 m HDD-Bohrung). Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmales kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten verläuft die Trasse über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Trassenalternative quert die Kreisstraße LA 10 und einen parallel verlaufenden Radweg (ca. 65 m HDD-Bohrung) sowie den Rohrbach inklusive Gewässerrandstreifen (ca. 70 m HDD-Bohrung) in geschlossener Bauweise (ggf. eine gemeinsame Querung mit ca. 200 m HDD-Bohrung). Der im Gegensatz zum Trassenvorschlag steilere Hang bei der Querung der LA 10 ist als bautechnisch nachteilig zu bewerten. Ansonsten quert die Trasse zwei Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aufgrund der größeren bautechnischen Herausforderungen ist die Alternative als nachteilig gegenüber dem Trassenvorschlag einzustufen.	

5.2.13.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Belange der Raumordnung oder Bauleitplanung sind nicht berührt. Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Unterschiede. Die Schutzgüter nach UVPG (hier Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) profitieren von der alternativen Trassenführung. Aufgrund der größeren bautechnischen Herausforderungen ist die Alternative aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht allerdings als nachteilig gegenüber dem Trassenvorschlag einzustufen. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.2.14 Alternativenvergleich 14

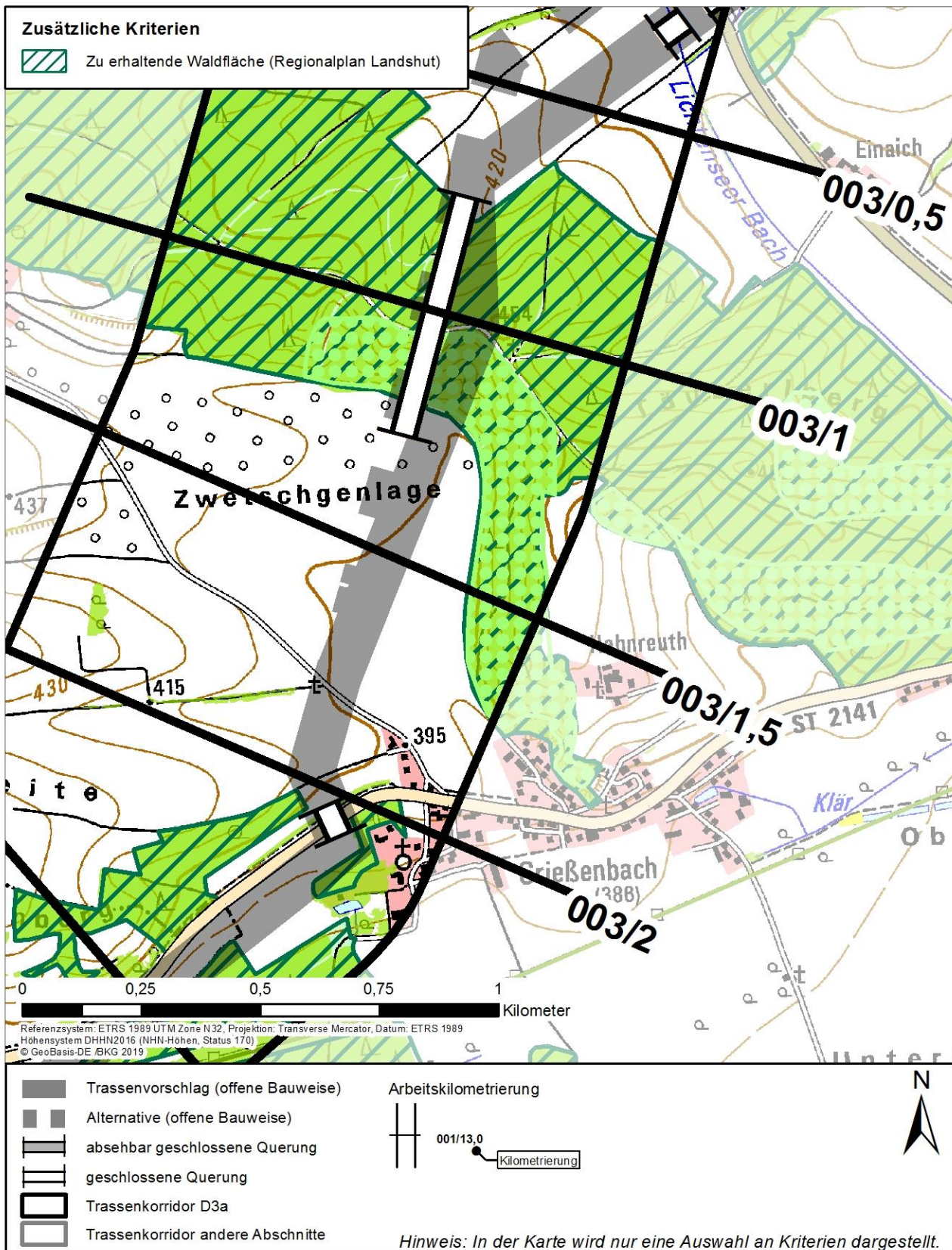


Abb. 50: Alternativenvergleich 14

5.2.14.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag (für eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Trassenvorschlags siehe Steckbrief Trassenvorschlag Kap. 5.1.4) quert den Täuberlberg mit seinen Waldflächen (teilweise mit Waldfunktion Bodenschutz) an seiner schmalsten Stelle in offener Bauweise und umgeht mit einem kleinen Bogen nach Osten die steilsten Stellen des Südhangs. Die Alternative quert den Täuberlberg in geschlossener Bauweise und verläuft auf kürzestem Weg in Richtung Südsüdwest.

5.2.14.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Über die gesamte Korridorbreite liegt eine Waldfläche, die teilweise die Waldfunktion Bodenschutz innehat, auf einem nach Süden hin steil abfallenden Bergrücken.	Über die gesamte Korridorbreite liegt eine Waldfläche, die teilweise die Waldfunktion Bodenschutz innehat, auf einem nach Süden hin steil abfallenden Bergrücken.

5.2.14.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: 1098 m)	Alternative (Länge: 1079 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u> --
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
Der Trassenvorschlag verläuft über eine Länge von 460 m durch ein Gebiet für Walderhalt des Regionalplans Landshut. Hier kann nach RVS (§ 8 NABEG) unter Umständen Konformität erreicht werden.	Die Alternative verläuft über eine Länge von 430 m in geschlossener Bauweise durch ein Gebiet für Walderhalt des Regionalplans Landshut. Durch die geschlossene Querung ergeben allerdings sich keine Konformitätsabweichungen zur RVS (§ 8 NABEG).
Zwischenfazit: Aus Sicht der Raumordnung ist die Alternative zu bevorzugen, da die Wälder im Vorbehaltsgebiets geschlossen gequert werden und damit nicht gerodet werden müssen	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 690 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf 410m	<u>Infrastruktur:</u> -- <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Querungen auf ca. 670 m <u>Belange der Forstwirtschaft:</u> Querungen auf 410 m (in geschlossener Bauweise)
Zwischenfazit: Aufgrund der geschlossenen Querung der forstwirtschaftlichen Belange ist aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die Alternative zu bevorzugen	
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> --

Trassenvorschlag (Länge: 1098 m)	Alternative (Länge: 1079 m)
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der Trassenvorschlag verläuft zum größten Teil auf ackerbaulichen Flächen. Er kreuzt zudem eine Grünlandfläche in geschlossener Bauweise auf einer Länge von 20 m. Weiterhin quert er ein Waldgebiet auf einer Länge von 410 m und ein weiteres Grünland auf einer Länge von 35 m in jeweils offener Bauweise (km 003/0,7-1,3).	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative verläuft zum größten Teil durch Ackerflächen. Über 70 m quert die Trasse Grünland und Hecken- und Gehölzstrukturen, welche jedoch über 45 m in geschlossener Bauweise untergraben werden. Die Alternative quert zudem ein Waldgebiet auf gesamter Länge (420 m) in geschlossener Bauweise (km 003/0,7-1,8).
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von ca. 770 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Dazu zählt auch ein Wald mit Bodenschutzfunktion mit etwa 150 m Breite. Hinzu kommen etwa 60 m die als mittel empfindlich identifiziert wurden. Die restlichen 270 m sind gering empfindlich. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.	<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von ca. 810 m über Flächen, die für das SG Boden in der SUP (§ 8 NABEG) als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurden. Dazu zählt auch ein Wald mit Bodenschutzfunktion mit etwa 150 m Breite. Hinzu kommen etwa 100 m die als mittel empfindlich identifiziert wurden. Die restlichen 170 m sind gering empfindlich. Auf einer Länge von 220 m werden Flächen, die als hoch empfindlich gegenüber dem Vorhaben eingestuft wurde, in geschlossener Bauweise gequert. Dazu zählt auch der Wald mit Bodenschutzfunktion. Das gleiche gilt für die gesamte Fläche die als mittel empfindlich eingestuft wurde. Organische Böden oder Geotope sind nicht betroffen.
<u>SG Wasser</u> --	<u>SG Wasser</u> --
<u>SG Klima und Luft</u> --	<u>SG Klima und Luft</u> --
<u>SG Landschaft</u> Der Trassenvorschlag quert auf einer Länge von 800 m eine Landschaftsbildeinheit mit Erholungsfunktion (km 003/1,0-1,7).	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative eine Landschaftsbildeinheit auf einer Länge von 250 m in geschlossener Bauweise sowie auf einer Länge von 490 m in offener Bauweise.
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der Trassenvorschlag verläuft auf gesamter Länge durch archäologische Relevanzflächen. Ein Bodendenkmal wird auf einer Länge von ca. 300 m gequert	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative verläuft auf gesamter Länge durch archäologische Relevanzflächen. Ein Bodendenkmal wird auf einer Länge von ca. 330 m gequert
Zwischenfazit: Die Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG liefert keine Hinweise, die zum Abschichten einer Variante führen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Landschaft ist allerdings die Alternative von Vorteil.	

Trassenvorschlag (Länge: 1098 m)	Alternative (Länge: 1079 m)
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1098 m Zuschlag HDD > 400 m: 0 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1098 m	<u>Wirtschaftlichkeit</u> Länge: 1079 m Zuschlag HDD > 400 m: 525 m Zuschlag Mikrotunnel: 0 m Referenzlänge: 1604 m
<u>bautechnische Besonderheiten</u> Der Trassenvorschlag quert den Täuberberg einschließlich Wald (Forst) auf einer Länge von ca. 420 m sowie einige Wirtschaftswege in offener Bauweise. Der Täuberberg erhebt sich etwa 50 m über die benachbarte Umgebung. Besonders der südliche Hang weist eine hohe Hangneigung auf. In Abhängigkeit von Neigung und geologischen Untergrund sind entsprechend aufwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zu erwarten. Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmales kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten verläuft die Trasse über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.	<u>bautechnische Besonderheiten</u> Die Trassenalternative quert den Täuberberg einschließlich Wald (Forst) in geschlossener Bauweise (ca. 530 m HDD-Bohrung). Der Täuberberg erhebt sich etwa 50 m über die benachbarte Umgebung. Die entsprechend tiefe Unterbohrung kann in Abhängigkeit vom geologischen Untergrund als bautechnisch schwierig angesehen werden. Der bautechnische Aufwand zur Querung des Bodendenkmales kann anhand der aktuell vorliegenden Datengrundlage noch nicht abgeschätzt werden. Ansonsten quert die Trasse einen Wirtschaftswege in offener Bauweise und verläuft über landwirtschaftliche Nutzflächen ohne bautechnische Besonderheiten.
Zwischenfazit: Aufgrund der deutlich schwierigeren Unterbohrung des Täuberbergs ist aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht der Trassenvorschlag zu bevorzugen.	

5.2.14.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Aus Sicht der Raumordnung, der sonstigen privaten und öffentlichen Belange sowie der Schutzgüter nach UVPG ist die Alternative zu bevorzugen. Allerdings sprechen wirtschaftliche und bautechnische Beweggründe eher für den Trassenvorschlag. Zusammenfassend ist eine abschließende Bewertung mit dem Kenntnisstand auf Ebene § 19 NABEG nicht möglich. Die Alternative wird weiter als in Frage kommende Alternative betrachtet.

5.3 Hinweise aus der (informellen) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Kap. 5.3 gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich die informelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung.

Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung - WebGIS

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der § 8-Phase (vgl. Kap. 1.9) wurden die Hinweise aus dem WebGIS gesammelt und ausgewertet. Ein GIS ist ein geographisches Informationssystem, in dem auf digitalen Karten Flächen, Linien und Punkte eingezeichnet und mit Kommentaren bzw. Hinweisen versehen werden können. Diese Hinweise wurden anhand ihres Inhalts bzw. ihrer Relevanz ausgewertet. In vielen Fällen wurden Hinweise z. B. auf Wälder und Waldränder, aber auch auf (Wasser-)Quellen, Wasserversorgung sowie naturschutzfachliche Hinweise gegeben. Eine Darstellung und Beschreibung der Hinweise sind im

Kap. 5.3.1 aufgearbeitet. Die Hinweise wurden auf ihre technische und die umweltfachliche Umsetzbarkeit überprüft und validiert, dafür wurden unterschiedliche Symbole verwendet:

Tabelle 14: Erläuterung zur Validierung der Hinweise

x	Hinweis wird berücksichtigt	Der Hinweis enthält Informationen bzw. weist auf Inhalte oder Sachlagen im Raum hin, die im Rahmen der Unterlagenerstellung Berücksichtigung finden
(x)	Hinweis wird in angepasster Form übernommen	Der Hinweis enthält relevante Informationen, die aber nicht exakt so, wie der Hinweisgeber vorgeschlagen hat, umgesetzt werden können
-	Hinweis kann nicht übernommen werden	Der Hinweis enthält Vorschläge, die nicht umgesetzt werden können, da sie z. B. technisch nicht umsetzbar sind oder nicht den Trassierungsgrundsätzen entsprechen
#	Hinweis für Planung nicht relevant	Hinweise auf allgemeine Inhalte oder Sachlagen im Raum, die für die Planung aber nicht entscheidungsrelevant sind (z. B. Hinweis auf landwirtschaftliche Flächen – diese befinden sich großflächig im gesamten Raum)

Informelle Öffentlichkeitbeteiligung – sonstige Hinweise

Im Zuge der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich sechs sonstige Hinweise ergeben (vgl. Tabelle 2626, Kap. 5.3.1.2).

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - Hinweise aus dem Einwendungsmanagement

Die Hinweise aus dem Einwendungsmanagement stellen einen Teil der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG dar. Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden öffentlich ausgelegt, so dass auch Privatpersonen die vollständigen Unterlagen einsehen können. Jede Person, einschließlich Vereinigungen (z. B. Bürgerinitiativen, Ortsvereine) haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern. Die Einwendungen gehen bei der Bundesnetzagentur ein, die die Stellungnahmen wiederum der Vorhabenträgerin zur Verfügung stellen und so die Möglichkeit der Erwiderung geben. Hinweise aus dem Einwendungsmanagement, die konkrete Trassierungsvorschläge beinhalten, werden im Kap. 5.3.2 dargestellt. Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen ausgewertet, die konkrete zu berücksichtigende planungsrelevante Hinweise für die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren enthalten.

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - Hinweise aus dem Erörterungstermin

In der Zeit vom 15.- 17.10.2019 fand in Regenstauf der Erörterungstermin nach § 10 NABEG zum Abschnitt D statt (vgl. auch Kap. 1.9). Im Rahmen des Erörterungstermins wurden keine alternativen bzw. konkreten Trassenvorschläge eingebracht, sodass eine weitere Betrachtung entfällt. Während des Erörterungstermins wurde von der Gemeinde Brennbach, Landkreis Regensburg, der Einwand vorgebracht, dass in den Unterlagen nach § 8 NABEG nicht der aktuelle Stand der Waldfunktionsplanung verwendet worden wäre. Im Nachgang des Erörterungstermins ergab die Nachfrage bei der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Freising, dass „ab März 2018 [...] bayernweit erneuerte Daten abgegeben“ werden (E-Mail LWF vom 07.11.2019). Da Unterlagen nach § 8 NABEG zur Waldfunktionsplanung auf dem Stand März 2017 beruhen, wird eine Datenaktualisierung im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen.

5.3.1 Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

5.3.1.1 Hinweise aus dem WebGIS

Die Hinweise aus dem WebGIS werden in einer Abb., in der die Hinweise dargestellt sind sowie in erläuternden Tabellen beschrieben.

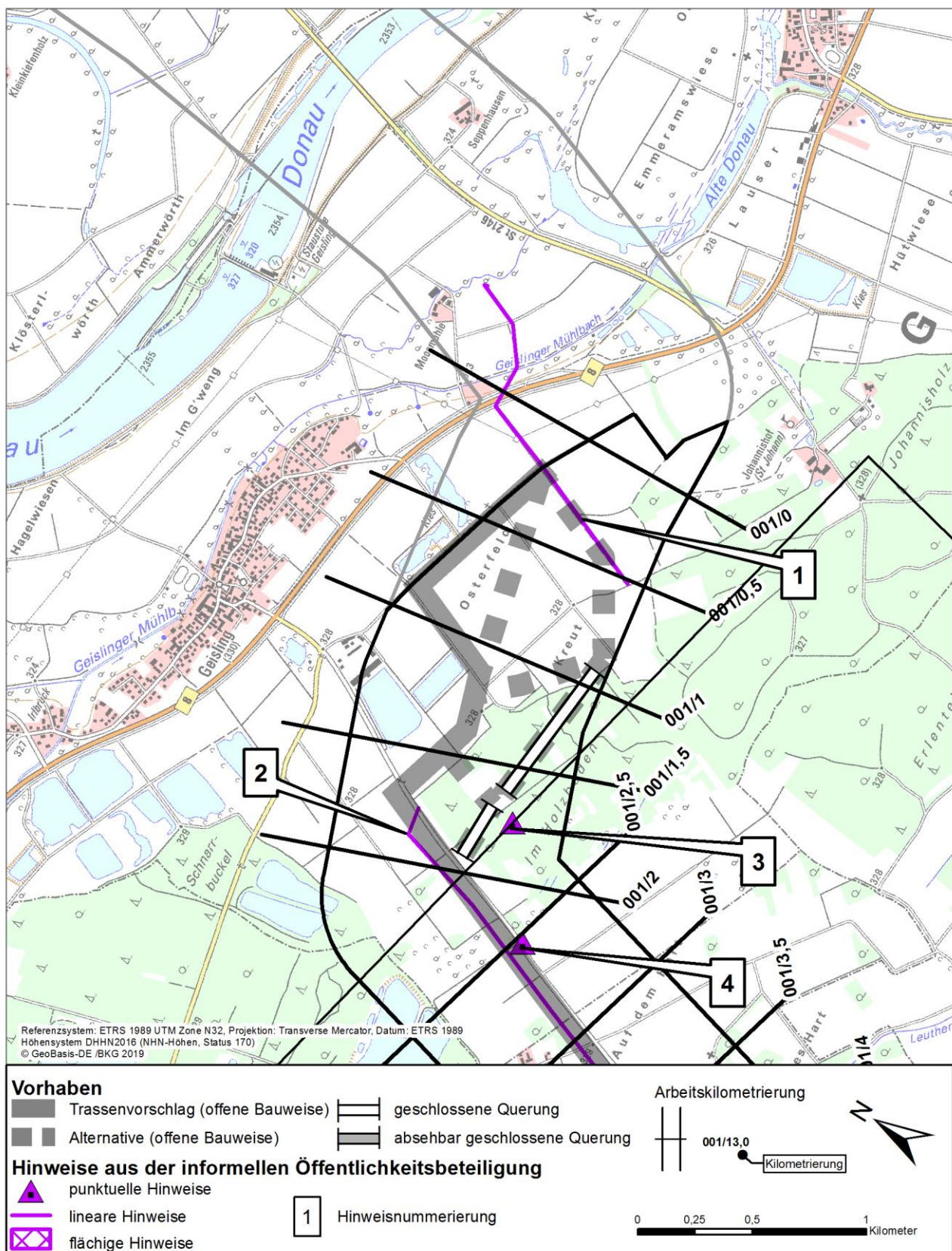


Abb. 51: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 1

Tabelle 15: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 1

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
001/0 – 001/0,5	1	L	Technik	Hinweis zur Nutzung von bestehenden Wegen für die Trassenführung	(x)	#	(x)	Die abschließende Feintrasse des SuedOstLink wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ermittelt. Da eine exakte Parallellage aufgrund von Kurven und Knicken der Wege nicht überall möglich ist, wird an bestehenden Wegen orientiert. Der Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 1, Kap. 5.2.1) geprüft und teilweise berücksichtigt.
001/1 – 001/4,5	2	L	Technik	Hinweis auf Radweg entlang der Trasse	(x)	#	(x)	Eine Mitverlegung in vorhandenen Verkehrswegen ist nicht vorgesehen, weil unzulässig. Gleichwohl wurden Bündelungsoptionen mit vorhandenen Verkehrs- und Infrastrukturtrassen geprüft und teilweise auch vorgesehen.
001/1 – 001/1,5	3	P	Umwelt	Hinweis auf FFH-Gebiet	x	(x)	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 1, Kap. 5.2.1) berücksichtigt und geprüft. Eine mögliche Querung des FFH-Gebiets erfolgt in geschlossener Bauweise.
001/1 – 001/1,5	4	P	söpB	Hinweis auf Kapelle	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreter Betroffenheit von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

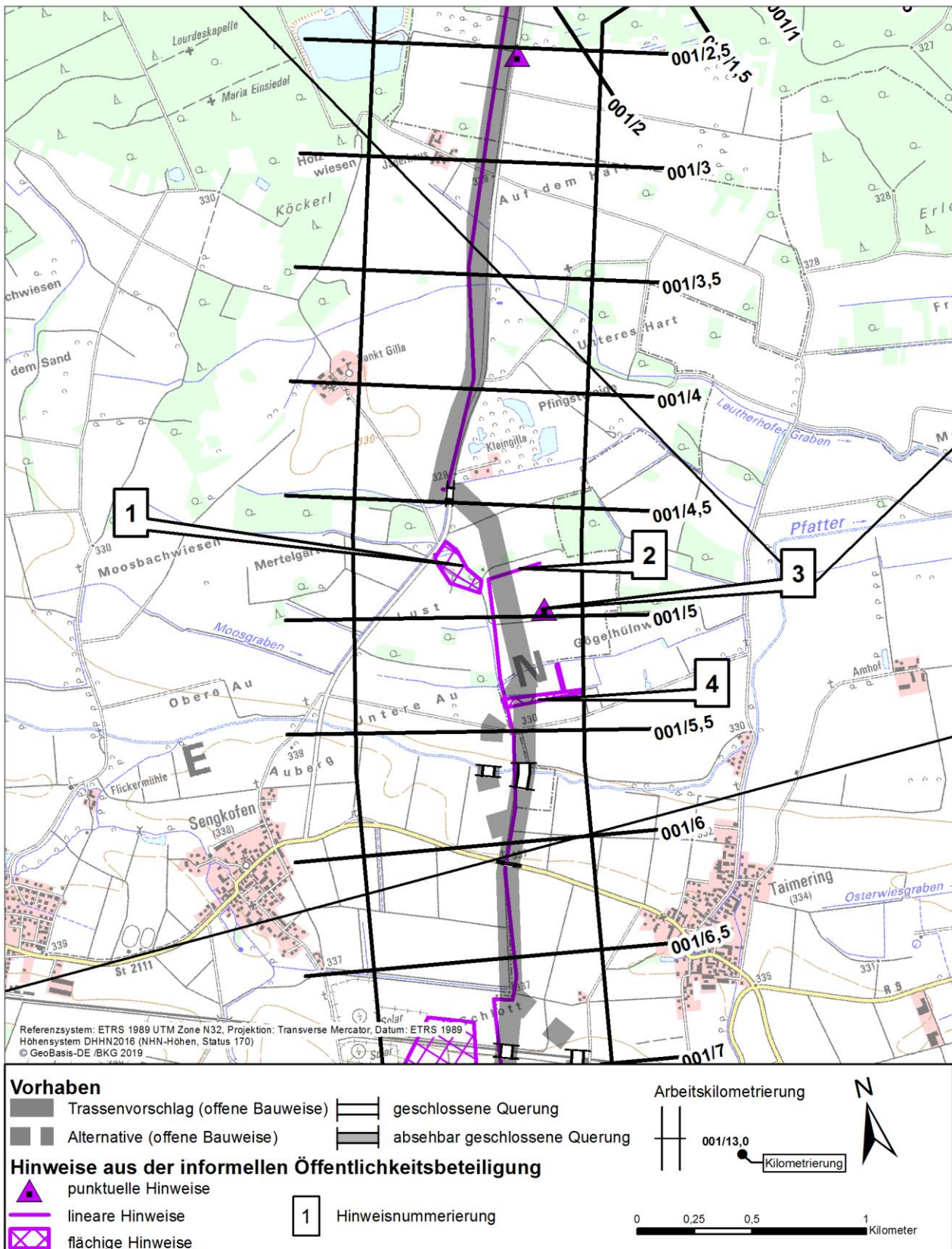


Abb. 52: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 2

Tabelle 16: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 2

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
001/4,5 – 001/5	1	F	Umwelt	Hinweis auf Vogelschutzgebiet	#	(x)	(x)	Hinweis zur Trassierung wurde angepasst übernommen
001/4,5 – 001/7,5	2	L	Trassenvorschlag, söpB	Hinweis zur Nutzung von vorhandenen Flurwegen und Gemarkungsgrenzen für die Trassenführung	(x)	#	(x)	Hinweis zur Trassierung wurde angepasst übernommen
001/5 – 001/5,5	3	P	Umwelt	Hinweis zu gemessenem Grundwasserstand (60-80 cm am 4.3.19)	#	#	#	Hinweis für Planung nicht relevant.
001/5 – 001/5,5	4	F	Umwelt	Hinweis auf Wiesenbrüter-Schutzgebiet	#	(x)	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 2, Kap. 5.2.2) teilweise berücksichtigt und geprüft.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

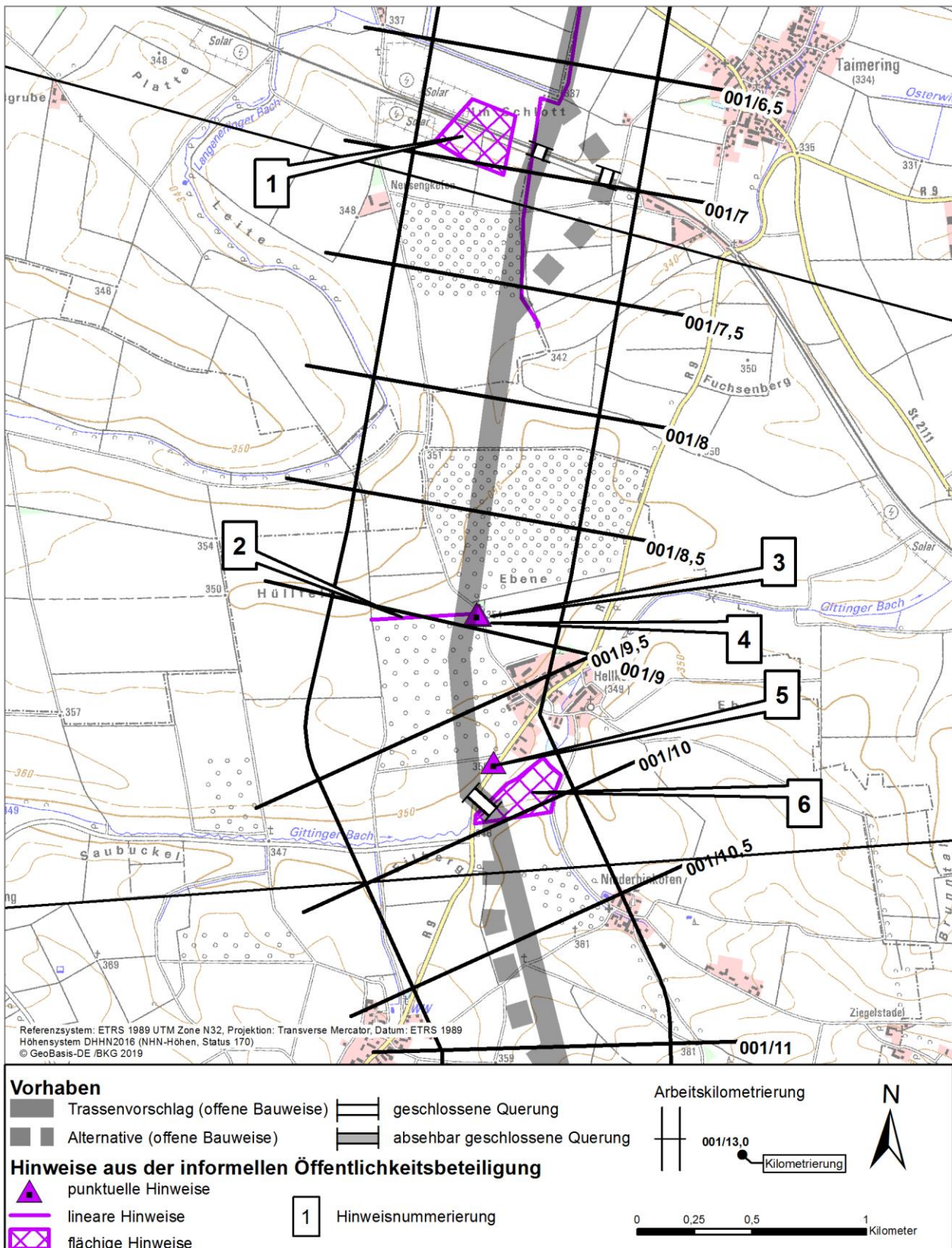


Abb. 53: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 3

Tabelle 17: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 3

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
001/6,5 – 001/7	1	F	Technik	Hinweis auf Sondergebiet Solaranlagen	x	#	x	Hinweis wird berücksichtigt.
001/9 – 001/9	2	L	Technik, söpB	Hinweis auf unterirdische Bewässerungsleitung	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Leitungsbetreiber).
001/9 – 001/9	3	P	Technik, söpB	Hinweis auf Bewässerungsbrunnen	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Leitungsbetreiber).
001/9 – 001/9	4	P	Technik, söpB	Hinweis auf Bewässerungshydrant	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Leitungsbetreiber).
001/9,5 – 001/10	5	P	Umwelt	Hinweis auf alte Linde	#	(x)	(x)	Hinweis wird berücksichtigt.
002/2 – 002/2,5	6	F	Technik, söpB	Auf dieser Fläche befinden sich Drainageleitungen zur Entwässerung der Fläche	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Leitungsbetreiber).

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

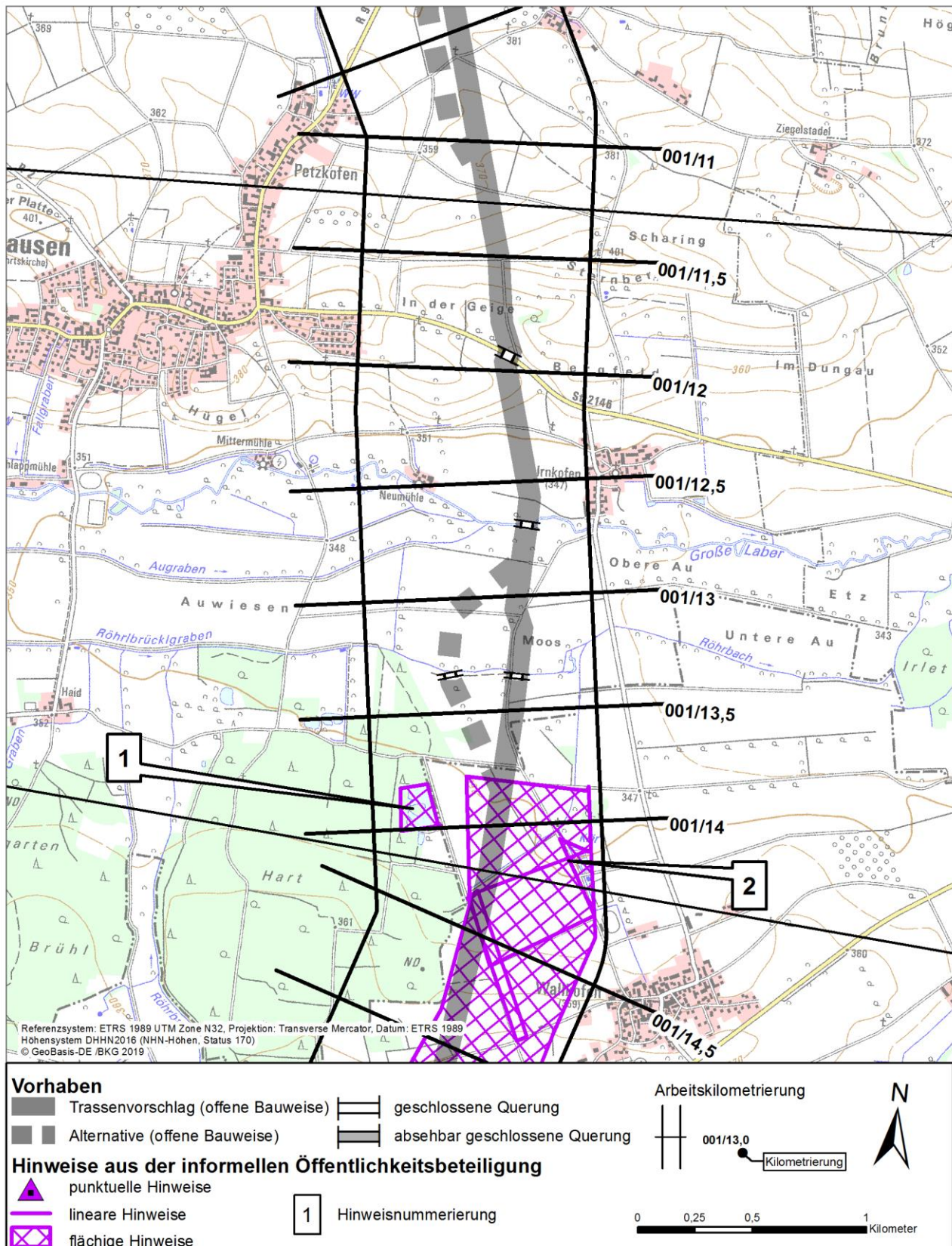


Abb. 54: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 4

Tabelle 18: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 4

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
001/13,5 – 001/14	1	F	Umwelt	Hinweis auf bestehendes Naherholungsgebiet	#	x	x	Hinweis wird berücksichtigt.
001/14 – 001/14,5	2	F	Technik, söpB	Hinweis auf drainierte Felder (Richtung Osten zum Graben)	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Grundstückseigentümer).

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

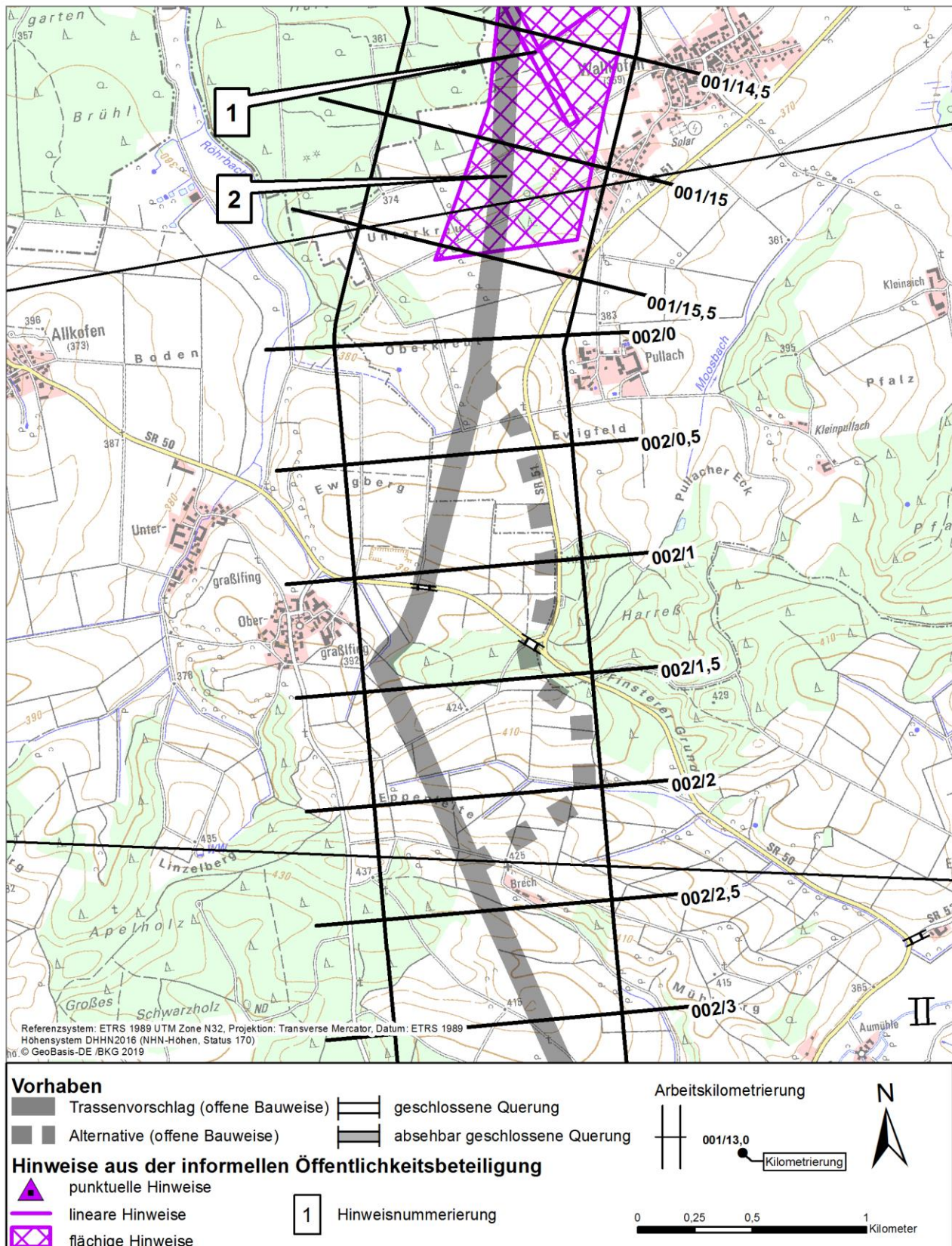


Abb. 55: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 5

Tabelle 19: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 5

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
001/14,5 001/15	1	F	Technik, söpB	Hinweis auf Streifen von ca. 50 m (auch weiter nördlich noch) ohne / mit wenig Drainagen. Rechts und links befinden sich auf allen Felder Drainagen. An der Straße östlich liegen am wenigsten/ keine Drainage. Drainagen wurden verlegt im Rahmen der Flurbereinigung um 1968.	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Grundstückseigentümer).
001/13,5 001/15,5	2	F	Technik, söpB	Hinweis auf Drainagen aus Tonrohren im Abstand von ca. 6m	x	#	x	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt (ggf. Abstimmung mit Grundstückseigentümer).

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

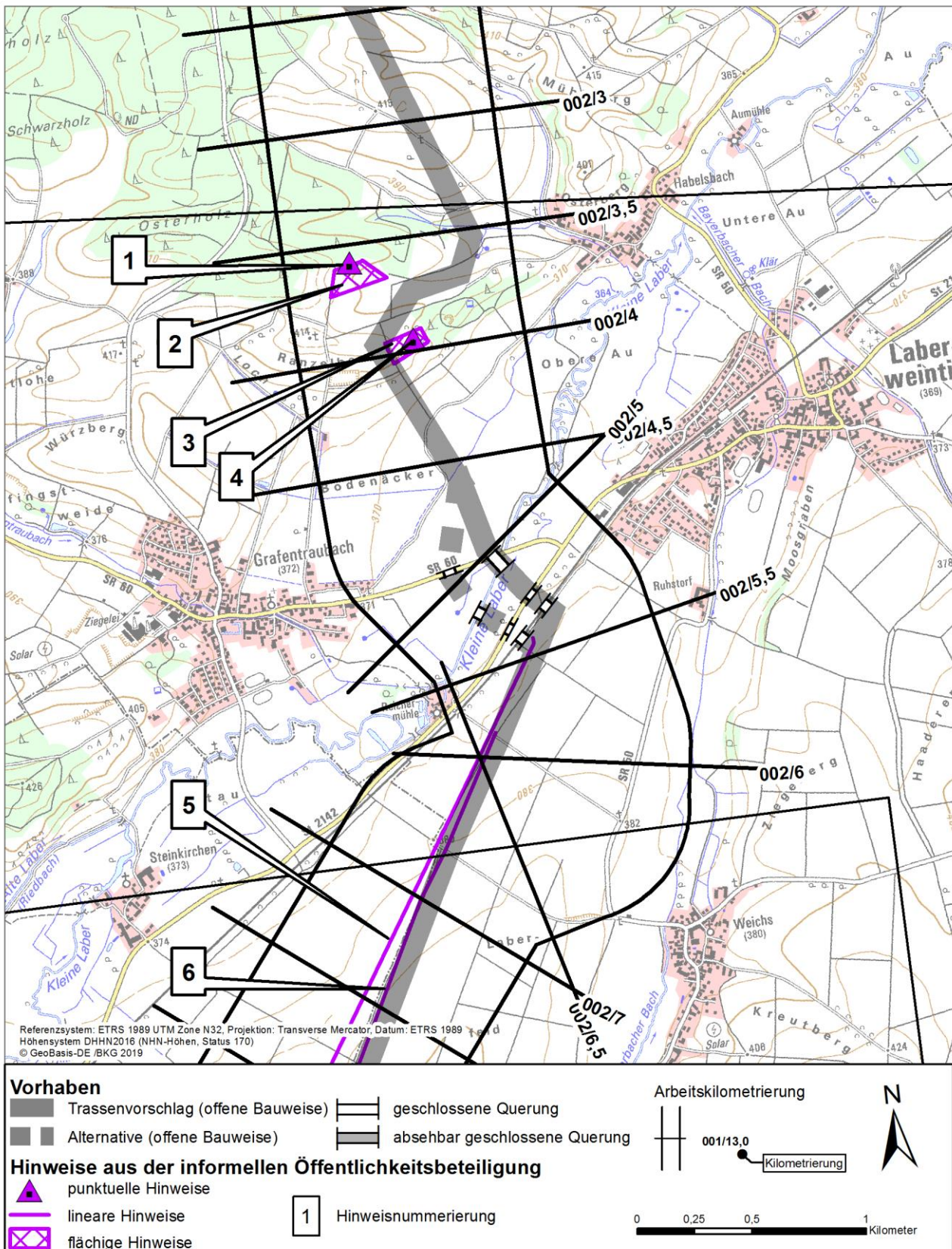


Abb. 56: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 6

Tabelle 20: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 6

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
002/3,5 – 002/4	1	F	Umwelt, söpB	Hinweis auf Streuobstwiese	#	#	#	Hinweis ist für Planung nicht relevant, wird aber berücksichtigt.
002/3,5 – 002/4	2	P	Umwelt, söpB	Hinweis auf ökozertifizierte Fläche, eine Erdkabelverlegung würde Rückumstellung bedeuten	#	#	#	Hinweis ist für Planung nicht relevant, wird aber berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Betroffenheit von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/4 – 002/4	3	F	Technik, söpB	Hinweis auf Ökofläche mit Rindern	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Betroffenheit von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/4 – 002/4	4	P	Technik, söpB	Hinweis auf Weide mit Einzäunung und Unterstand für Rinder	(x)	x	(x)	Hinweis wird berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Betroffenheit von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/5,5 – 002/8,5	5	L	Trassenvorschlag	Hinweis zur Nutzung von bestehenden Wegen für die Trassenführung	(x)	#	(x)	Eine Mitverlegung in vorhandenen Verkehrsstraßen ist nicht vorgesehen, weil unzulässig. Gleichwohl wurden Bündelungsoptionen mit vorhandenen Verkehrs- und Infrastrukturtrassen geprüft und teilweise auch vorgesehen
002/6 – 002/8,5	6	L	Trassenvorschlag	Hinweis zur Nutzung von bestehenden Wegen für die Trassenführung	x	#	x	Eine Mitverlegung in vorhandenen Verkehrsstraßen ist nicht vorgesehen, weil unzulässig. Gleichwohl wurden Bündelungsoptionen mit vorhandenen Verkehrs- und Infrastrukturtrassen geprüft und teilweise auch vorgesehen

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

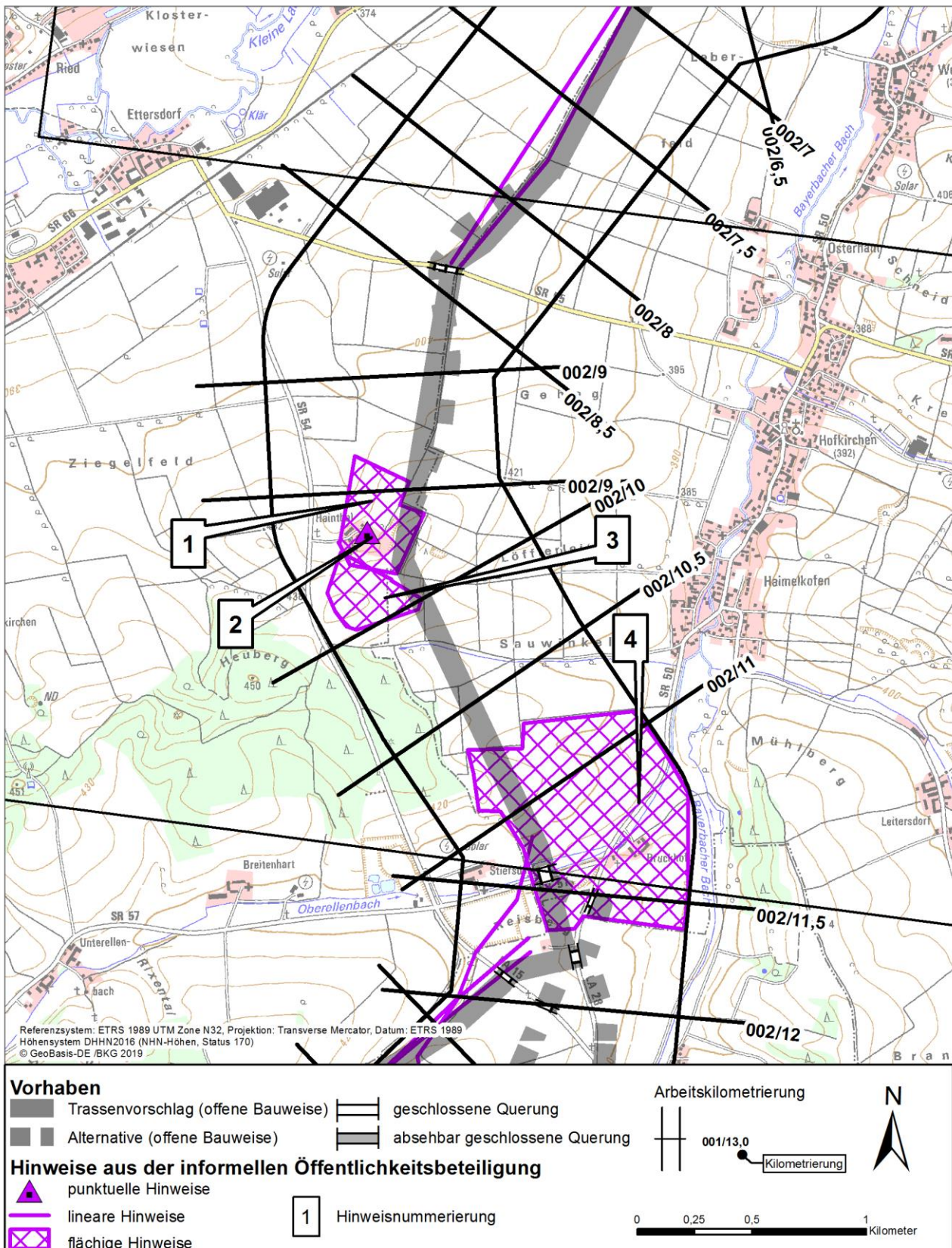


Abb. 57: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 7

Tabelle 21: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 7

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
002/9 – 002/9,5	1	F	Technik, söpB	Hinweis auf genehmigten Kiesabbau	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/9 – 002/9	2	P	Technik, söpB	Hinweis auf Kiesabbau	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/9 – 002/9,5	3	F	Technik, söpB	Hinweis auf Kiesvorkommen	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/10,5 – 002/11,5	4	F	Technik, söpB	Hinweis auf geplanten Kiesabbau	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

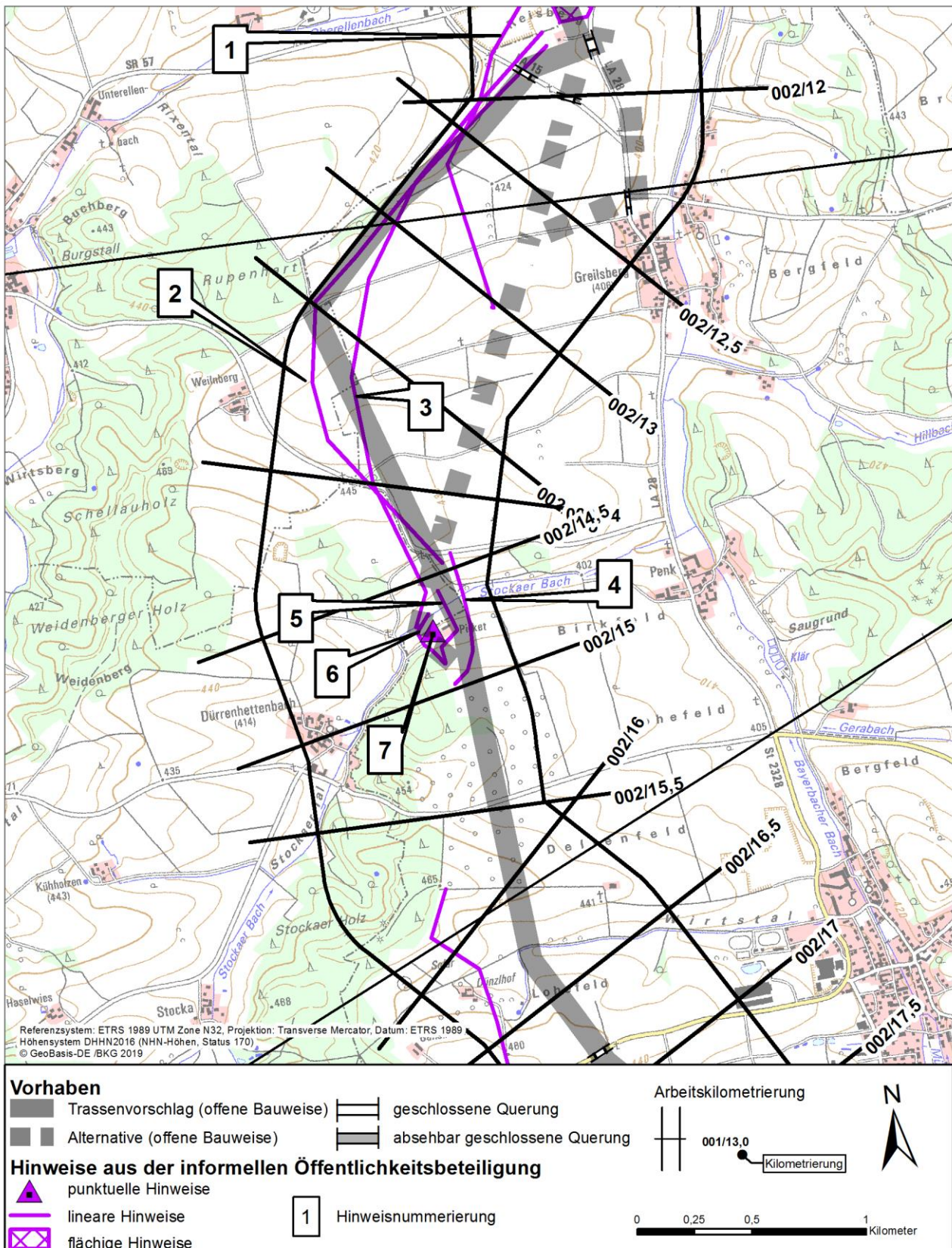


Abb. 58: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 8

Tabelle 22: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 8

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
002/11 – 002/13	1	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf, um Lehmabbaugebiete zu umgehen	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/11,5 – 002/14,5	2	L	Trassenvorschlag	Alternativer Verlauf zur Ausweichung der favorisierten Lagerstätten innerhalb des Vorbehaltsgebiets, Plangeberabstimmung	x	#	x	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/11,5 – 002/15	3	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf	x	#	x	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/14,5 – 002/15	4	L	Trassenvorschlag	Hinweis, lieber östlich der Wohnbebauung mit Pferdekoppel und Schwimmteich entlang zu trassieren.	x	#	x	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/14,5 – 002/15	5	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf	x	#	x	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
002/14,5 – 002/15	6	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf	x	#	x	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 10, Kap. 5.2.10) berücksichtigt und geprüft.
002/14,5 – 002/15	7	P	Umwelt	Hinweis auf Borstgrasrasen oder ähnliches, Krötenwanderkorridor, Molche, Frösche, Libellen, Ringelnatter und Zauneidechsen	-	x	x	Hinweis wird berücksichtigt

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

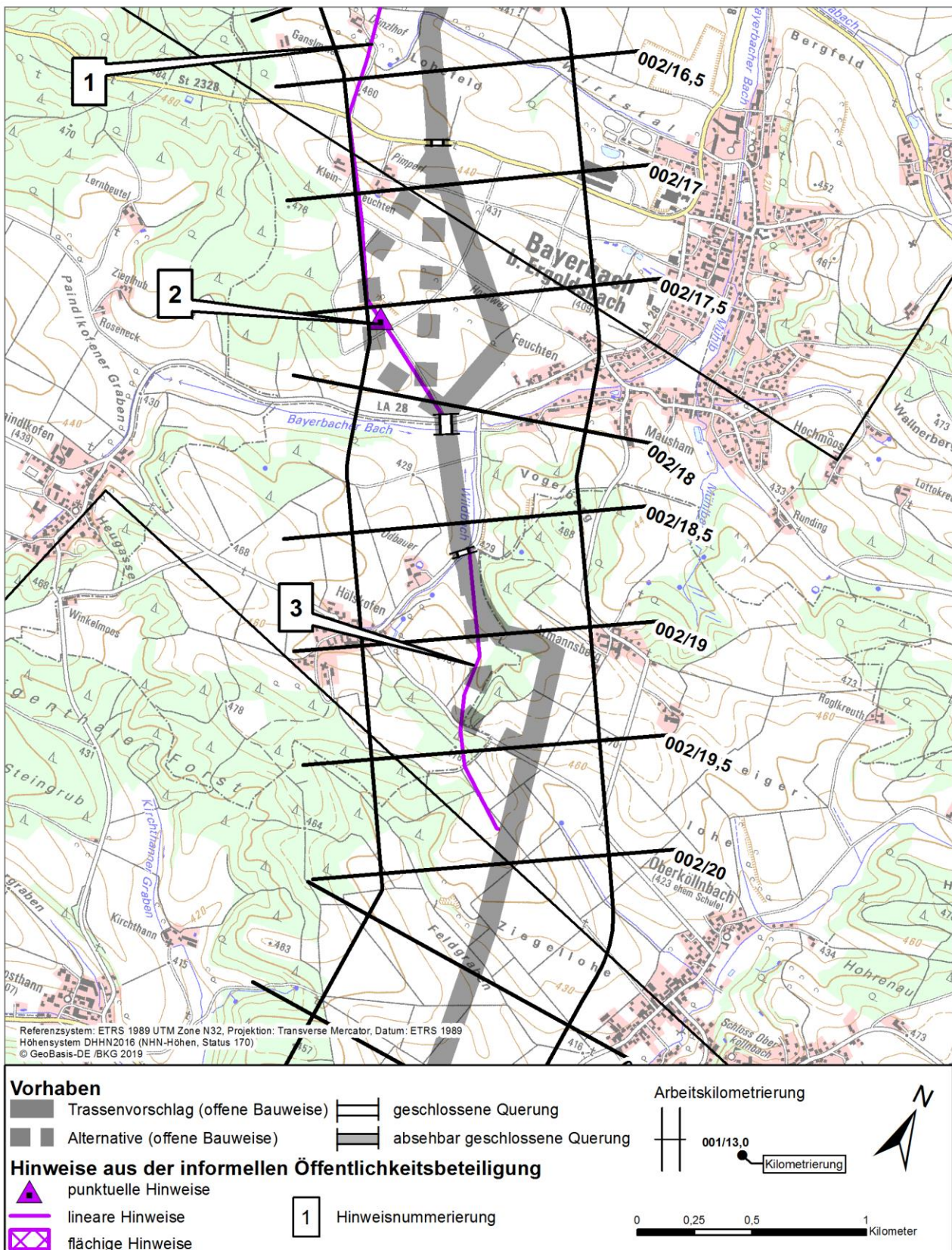


Abb. 59: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 9

Tabelle 23: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 9

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
002/15,5 – 002/18	1	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf	(x)	#	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 11, Kap. 5.2.11) teilweise berücksichtigt und geprüft.
002/17,5 – 002/17,5	2	P	Umwelt	Hinweis auf sumpfige Wiese und Quelle	-	x	x	Hinweis wird berücksichtigt
002/18,5 – 002/20	3	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf alternativen Trassenverlauf entlang der geplanten Umgehungsstraße	(x)	#	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 12, Kap. 5.2.12) teilweise berücksichtigt und geprüft.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

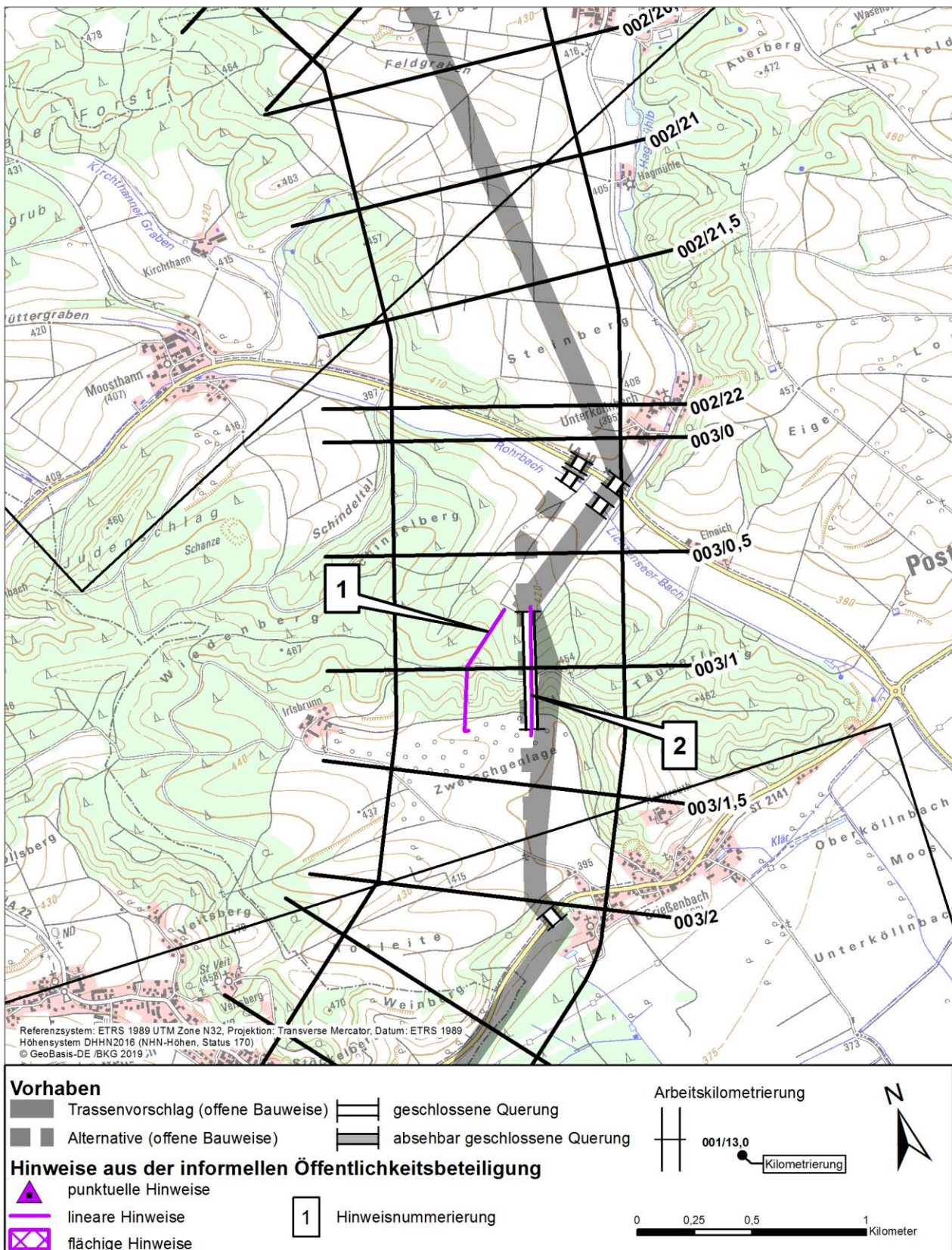


Abb. 60: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 10

Tabelle 24: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 10

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
003/0,5 – 003/1,5	1	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf Prüfung geschlossener Querung	#	#	#	Hinweis wird nicht relevant
003/0,5 – 003/1,5	2	L	Trassenvorschlag	Hinweis auf Prüfung geschlossener Querung	(x)	#	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 14, Kap. 5.2.14) teilweise berücksichtigt und geprüft.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

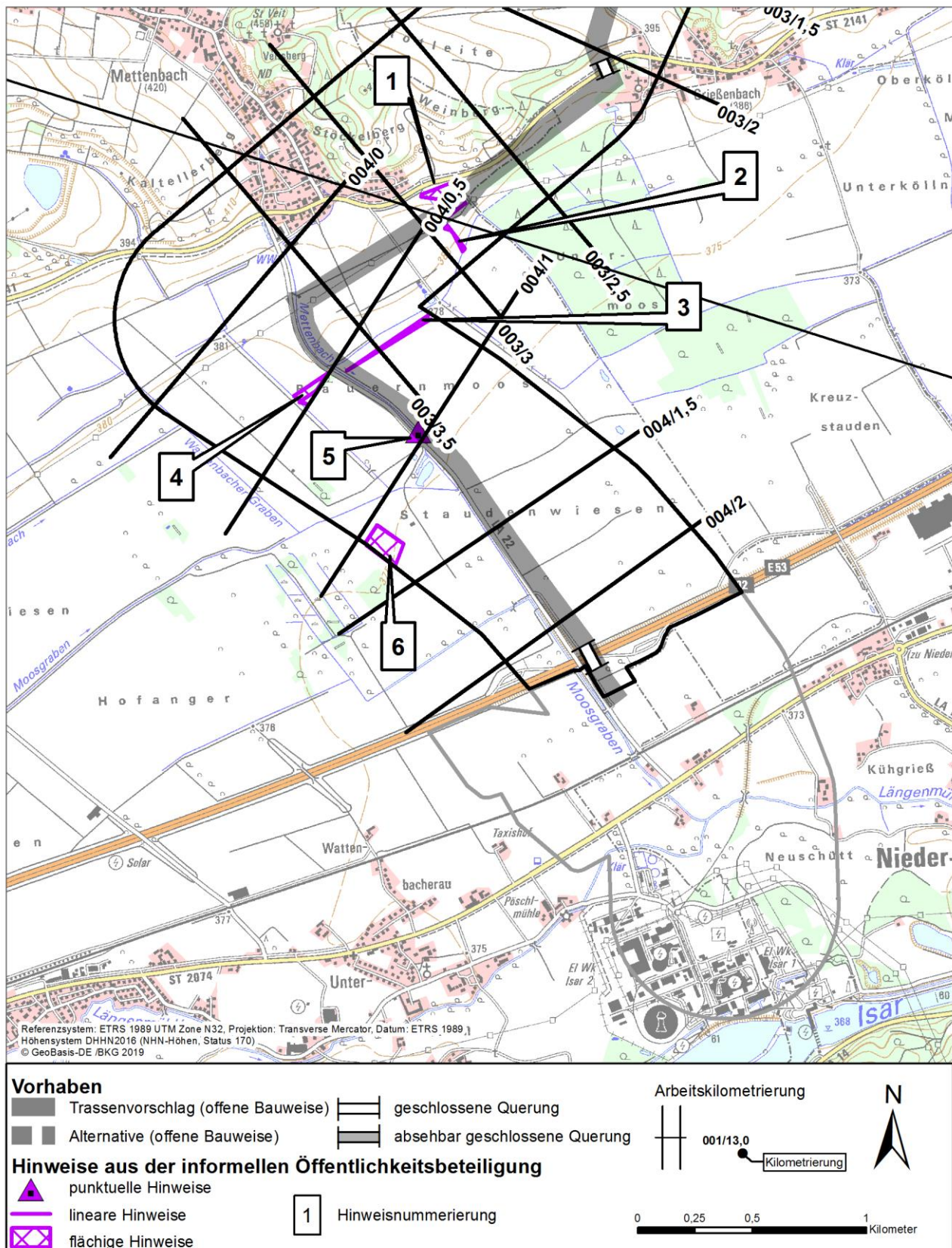


Abb. 61: Hinweise aus dem WebGIS - Blatt 11

Tabelle 25: Hinweise aus dem WebGIS – Erläuterungen zu Blatt 11

Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt / Linie / Fläche	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
003/2,5 – 003/3	1	F	Technik	Hinweis auf Trassenführung, die quadratische Fläche zu umgehen (vorhandene Gasleitung, Wasserleitung und weitere Belastungen)	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt (s. auch laufende Fremdleitungserkundung)
003/2,5 – 003/3	2	F	Technik, söpB	Hinweis auf neue KUP-Plantage	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
004/0,5 – 004/0,5	3	F	Technik, söpB	Hinweis auf großen Wassergraben, daher sollte das Feld aus der Planung genommen werden.	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
004/0,5 – 004/0,5	4	F	Technik, söpB	Hinweis auf bestehende KUP-Plantage	(x)	#	(x)	Hinweis wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit konkreten Betroffenheiten von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren
004/1 – 004/1	5	P	Umwelt	Hinweis auf sehr hohe Grundwasserstände in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung. 80cm bis 150cm in Verbindung der wechselnden Bodenschichten. A-Horizont ist Lehm Boden und B-Horizont ist Torf/anmoorig und im Unterboden sind dichtlagernde Tonschichten vorhanden	(x)	(x)	(x)	Hinweis wird berücksichtigt
004/1 – 004/1,5	6	F	söpB	Hinweis auf Hoferweiterung, die über den Korridorrand hinaus geht	#	#	#	Hinweis ist für Planung nicht relevant, wird aber berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Betroffenheit von einzelnen Flächen erfolgt in Planfeststellungsverfahren

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

5.3.1.2 Sonstige Hinweise

Tabelle 26: Sonstige Hinweise

Kilometrierung	Hinweisthema	Hinweistext	Technische Umsetzbarkeit	Umweltfachliche Umsetzbarkeit	Ergebnis d. Validierung	Begründung
002/1 – 002/2	Trassenvorschlag	Der Abstand zum Ort Obergraßfing ist zu nah. Alternativen werden als machbar angesehen.	#	#	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
002/5 – 002/6	Trassenvorschlag	Hinweis, die Trasse weiter nach Südwesten rücken	(x)	#	(x)	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt und wurde im Rahmen eines Alternativensteckbriefes (vgl. Alternativenvergleich 7, Kap. 5.2.7) bearbeitet und bewertet.
001/3 – 001/4	Trassenvorschlag, Technik	Die Gemeinde plant östlich der Straße einen Radweg und würde beim SOL ebenfalls einen östlichen Verlauf bevorzugen. Unter der Straße liegen keine Leitungen der Telekom und Gas; Wasser liegt westlich.	x	#	x	Eine Mitverlegung in vorhandenen Verkehrswegen ist nicht vorgesehen, weil unzulässig. Gleichwohl wurden Bündelungsoptionen mit vorhandenen Verkehrs- und Infrastrukturtrassen geprüft und teilweise auch vorgesehen
001/5 – 001/6	Umwelt	Hinweis auf verschiedene Maßnahmen (Retentions- + Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 284, vertiefter Bereich mit Initialbepflanzung, Baum/ Heckenstruk-	x	x	x	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Antrag gemäß § 19 NABEG Abschnitt D3a

		tur und Wiese. Die Umsetzung ist für 2019 oder 2020 vorgesehen.				
002/17 – 002/18	Trassenvorschlag	Hinweis, die Trasse möglichst westlich von Bayerbach bei Ergoldsbach zu führen.	(x)	#	(x)	Hinweis wurde im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 11, Kap. 5.2.11) teilweise berücksichtigt und geprüft.
001/0 – 001/1	Trassenvorschlag	Hinweis, die Trasse im Abschnitt D2 möglichst in Bündelung mit der St 2146 und der Bundesstraße B 8 zu führen.	-	-	-	Der Hinweis ist im Fachgespräch am 20.02.2020 eingegangen und konnte somit in den Unterlagen nach § 19 NABEG nicht mehr berücksichtigt werden. Der Hinweis wird jedoch im weiteren Verfahrensverlauf in Abhängigkeit der Entscheidung im Abschnitt D2 geprüft.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

5.3.2 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

5.3.2.1 Hinweise aus dem Einwendungsmanagement / den Stellungnahmen § 8-Phase

Im Rahmen der Stellungnahmen zu den Unterlagen nach § 8 NABEG der Bundesfachplanung gab es 255 eingebrachte Argumente, die dem Thema „Alternativen“ zugeordnet wurden. Da diese Argumente jedoch auch z. B. Hinweise auf Korridorverschiebungen (also alternative Korridorverläufe) beinhalten, wurden die Argumente hinsichtlich relevanter Trassierungshinweise für den Abschnitt D3a untersucht. Im Ergebnis wurden 15 Hinweise für eine alternative Trassenführungen eingebracht, die im Folgenden anonymisiert wiedergegeben und planerisch betrachtet werden.

Tabelle 27: Hinweise aus dem Einwendungsmanagement - Alternativen

Kilometrierung	Hinweistext	Ergebnis d. Validierung	Begründung
--	Als Alternative wird vorgeschlagen, die Trasse in Bündelung von Bundesfernstraßen (z. B. B 15 neu, BAB A92, BAB A93) sowie von bestehenden und geplanten Freileitungen (z. B. Ostbayernring) zu führen.	#	Alternativen, welche bereits im Vorlauf des § 8 NABEG diskutiert wurden und nicht Bestandteil der Unterlagen nach § 8 NABEG sind, werden nicht weiter berücksichtigt. Eine Verlegung der Trasse in Bündelung mit Bundesfernstraßen sowie weiteren linearen Infrastrukturen wurde geprüft und wo planerisch und technisch machbar in den Unterlagen nach § 8 NABEG umgesetzt.
001/4,5 – 001/5,5	Forderung, dass die Trasse nicht über bestimmte Grundstücke der Gemeinde Mintraching Gemarkung Sengkofen verlaufen soll sondern der gemeindeeigene Grünstreifen genutzt werden soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
002/12 – 002/19	Forderung, die Trasse in Richtung Westen zu verlegen. Zusätzlich soll die Trasse mit einer neuen Verbindungsstraße zu LA 10 abgestimmt werden	-	Eine Berücksichtigung ist aufgrund nicht detaillierter Angaben zur Alternative nicht möglich. Bündelungsoptionen mit vorhandenen Verkehrs- und Infrastrukturtrassen wurden geprüft und teilweise auch berücksichtigt.

003/0 – 003/3	Als Alternative wird vorgeschlagen, die Trasse über die Segmente 006 und 007 zu führen um eine Inanspruchnahme des Waldgebietes „Täuberlberg“ in 003 zu vermeiden. Die Geländeneigung kann hier eine Minimierung der Arbeitsbreiten erschweren. In der Folge ist mit Erosionen im Bereich des Schutzstreifens zu rechnen. Aufgrund der exponierten Lage ist mit sehr hohen Folgeschäden zu rechnen.	(x)	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Durch ein angepasstes Schneisenmanagement können hohe Folgeschäden bei der Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden. Im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 14, Kap. 5.2.14) wurde – unabhängig von der persönlichen Betroffenheit – die Vor- und Nachteile einer Trassenalternative in geschlossener Bauweise geprüft. Der Trassenvorschlag stellt die offene Bauweise unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten dar. Die Alternativen stellt Querung des Südhangs in teilweise geschlossener Bauweise dar.
005/0 – 002/5	Forderung, die Trasse über das alternative Segment 005 zu führen, da hier eine geringere Dichte von Bodendenkmälern vorliegt und somit der Umfang der bodendenkmalpflegerischen Arbeiten reduziert ist.	#	Die vorliegende Antragsunterlage nach § 19 NABEG bezieht sich auf den Trassenkorridor, welcher in § 12 NABEG festgelegt wurde. Dieser sieht eine Trassenführung über das Segment 002 vor.
002/7,9 – 002/9,6	Als Alternative wird vorgeschlagen, die Trasse außerhalb von landwirtschaftlichen Versuchsfeldern zu führen.	x	Im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 8, Kap. 5.2.8 wurde – unabhängig von der persönlichen Betroffenheit – die Vor- und Nachteile einer östlichen und einer westlichen Trassierung untersucht. Der Trassenvorschlag stellt den geradlinigsten Verlauf mit randlicher Querung der Versuchsfelder dar. Die Alternativen stellen die Umgehung der Versuchsfelder bzw. deren randliche Querung dar.
003/0 – 003/0,5	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.

002/12,5 – 003/14,5	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämisen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
002/12,5 – 003/14,5	Als Alternative wird vorgeschlagen, die Trasse außerhalb des Vorbehaltsgebiets Bodenschätze, bzw. in randlicher Lage sowie außerhalb eines erkundeten Lehmvorkommens zu führen.	x	Im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 9, Kap. 5.2.9 wurde – unabhängig von der persönlichen Betroffenheit – die Vor- und Nachteile einer östlichen und westlichen Trassenführung sowie einem geradlinigen Verlauf geprüft. Der Trassenvorschlag stellt die randliche Querung des Vorbehaltsgebiets dar. Die Alternativen stellen die mittige Querung des Vorbehaltsgebiets bzw. die Umgehung von Erkundungsflächen dar.
002/9,5 – 002/10	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämisen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
003/2,5 – 003/3,2	Als Alternative wird vorgeschlagen, dass die Trasse am südlichen Rand des Segments 003 entlanggeführt werden soll, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Mettenbach nach Süden nicht einzuschränken.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämisen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich. Die vorgeschlagene Alternative würde u. a. eine umfangreichere Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges "8 - Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting" nach sich ziehen, während dies durch die Orientierung an der bereits bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung weitgehend vermieden werden kann.
002/7,9 –	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämisen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht

002/8,1			sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
003/2,5 – 004/0,5	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
002/15 – 002/16,8	Forderung, dass die Trasse nicht durch bestimmte Grundstücke verlaufen soll.	#	Der geplante SuedOstLink wird anhand bestimmter Planungsprämissen entwickelt, die u. a. einen kurzen und gestreckten Verlauf vorsieht sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Einzelne Grundstücke werden, sofern es keine technische oder umweltfachliche Begründung gibt, nicht umgangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Flächen anschließend weiterhin möglich.
003/0 – 003/1,5	Als Alternative wird vorgeschlagen, die Trassenführung im Waldgebiet „Täuberberg“ im Segment 003 in geschlossener Bauweise auszuführen.	x	Im Rahmen des Alternativensteckbriefs (vgl. Alternativenvergleich 14, Kap. 5.2.14) wurde – unabhängig von der persönlichen Betroffenheit – die Vor- und Nachteile einer Trassenalternative in geschlossener Bauweise geprüft. Der Trassenvorschlag stellt die offene Bauweise unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten dar. Die Alternativen stellt Querung des Südhangs in teilweise geschlossener Bauweise dar.

x = Hinweis wird berücksichtigt | (x) = Hinweis wird in angepasster Form übernommen | - = Hinweis kann nicht übernommen werden | # = Hinweis für Planung nicht relevant

Tabelle 28: Hinweise aus dem Einwendungsmanagement - weitere Hinweise

Nr.	Kilometrierung	Hinweisthema	Hinweistext	Begründung
1	--	Technik	Hinweis auf Leitungen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zur Fremdleitungen abgefragt.
2	--	Umwelt	Hinweis Artvorkommen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden umfangreiche Kartierungen durchgeführt.
3	--	Umwelt	Hinweis auf Kompensationsflächen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zur Kompensationsflächen erneut abgefragt.
4	--	söpB	Mutungsrechte innerhalb der geplanten Trasse	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden die Daten abgefragt.
5	--	söpB	Hinweis auf Sonderkulturen und Versuchswesen	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt.
6	--	Umwelt	Hinweis auf Altlasten	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden die Daten (Altlasten und Verdachtsflächen) erneut angefragt.
7	--	Technik, söpB	Hinweise auf Drainagesysteme	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehende Drainagen abgefragt.
8	--	Umwelt	Hinweis auf Bewässerungsbrunnen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Abfragen hinsichtlich Einzelwasserversorgungen durchgeführt.
9	--	Technik	Hinweis auf Richtfunkstrecken	Der SuedOstLink wird als Erdkabel ausgeführt, daher ist dieser Hinweis nicht relevant.
10	--	Bauleitplanung	Hinweis auf nicht verfestigte Planungen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.
11	001/10,5 – 001/13	Bauleitplanung	Hinweis auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans und geplantes Baugebiet „Vogelberg Ost“ der Gemeinde Aufhausen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.
12	002/5,5 – 002/6	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Solarpark in der Gemeinde Laberweinting	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.
13	002/9	Umwelt	Hinweis auf geplantes WSG	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstel-

Antrag gemäß § 19 NABEG Abschnitt D3a

Nr.	Kilometrierung	Hinweisthema	Hinweistext	Begründung
	- 002/9,5			lunungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.
14	002/11 - 002/14	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Kiesabbau	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Abbauflächen berücksichtigt.
15	002/8 - 002/9	Bauleitplanung	Hinweis auf geplante Erweiterung eines Gewerbegebiets des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.
16	002/9 - 002/10	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Kiesabbau	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Abbauflächen berücksichtigt.
17	002/12 - 002/13	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Lehmabbau	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Abbauflächen berücksichtigt.
18	--	Technik, söpB	Hinweis auf Forschungsbohrung GWM Wörth	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt.
19	--	Technik, Bauleitplanung	Hinweis auf Straßenquerungen sowie geplante Straßen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Straßen berücksichtigt.
20	002/18 - 00/18,1	Technik, Umwelt	Hinweis auf Hochwasserrückhaltebecken am Bayerbach (Längsdamm entlang der LA28)	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt.
21	001/1 - 001/1,5	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Kiesabbau	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Abbauflächen geprüft und ggf. berücksichtigt.
22	001/8 - 001/13	Bauleitplanung	Hinweis auf Flurneuordnungsverfahren der Gemeinde Aufhausen	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden hinreichend verfestigte Planungen, also Planungen, für die beim Planungsträger bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sowie beispielsweise beschlossene Gemeindeentwicklungskonzepte erneut abgefragt.

Antrag gemäß § 19 NABEG Abschnitt D3a

Nr.	Kilometrierung	Hinweisthema	Hinweistext	Begründung
23	002/12,5 - 002/13,5	Bauleitplanung	Hinweis auf geplanten Kiesabbau	Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG werden Daten zu bestehenden und geplanten Abbauflächen geprüft und ggf. berücksichtigt.

Literaturverzeichnis

Literaturhinweise

50HERTZ TRANSMISSION GMBH et al. 2019	50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH (2019): Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2019. Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. Stand: 15. April 2019
ADEBAR, GEDEON et al. 2014	Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Bernd, Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster
AD-HOC-ARBEITSGRUPPE BODEN 2005	Ad-hoc-Arbeitsgruppe Boden: Bodenkundliche Kartieranleitung, Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, 5. Aufl., 438 S.; 41 Abb., 103 Tab., 31 Listen, Hannover 2005
ALBRECHT et al. 2014	Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB - Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).
BALLA et al. 2019	Balla, S., Borkenhagen, J. & Günnewig, D. (2019): Der UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. ZUR 2019, 323
BERNOTAT & DIERSCHKE 2016	Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten
BERNOTAT et al. 2018	Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 Seiten
BMVBW 2004	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)
BNETZA 2017	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Bedarfsermittlung 2017-2030. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2030.
BNETZA 2018a	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018a): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand April 2018
BNETZA 2018b	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018b): Verfahrenshandbuch zum Planfeststellungsverfahren von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Stand: Juni 2018 nach Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)
BNETZA 2019a	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019a): Bedarfsermittlung 2019-2030 Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. Stand: Dezember 2019
BNETZA 2019b	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019b): Bedarfsermittlung 2019-2030 Entwurf des Umweltberichts – Teil 1 Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom. Stand: August 2019

BNETZA 2019c	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019c): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel. Stand: Juli 2019
BNETZA 2019d	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019d): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Mustertlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Stand: Juli 2019
BNETZA 2019e	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019e): Bodenschutz beim Stromnetzausbau Rahmenpapier – Stand: Juni 2019.
BAYERISCHE STAATS- REGIERUNG 2020	Bayerische Staatsregierung (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). in Kraft getreten am 01.09.2013 – Zuletzt geändert durch Verordnung über die LEP-Teilfortschreibung 2019 für den Bereich „Riedberger Horn“ in Anhang 3, Alpenplan, Blatt 1 vom 03.12.2019 – Bekanntmachung: 01.01.2020.
BUNDESREGIERUNG 2016	Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, Stand: 1.10 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. 01 2017
FRENZ & MÜGGENBORG 2016	Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.) (2016): BNatschG Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2., völlig neu bearbeitete Auflage
GASSNER et al. 2010	Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 Seiten
GARNIEL et al. 2007	Garniel, A., Daunicht, W., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, Stand: November 2007
HIMMELSBACH 2006	Himmelsbach, V. (2006): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick. Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise. In: Laufener Spezialbeiträge 2/06. Hrsg. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).
HLUG 1998	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1998): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen. Lärmschutz in Hessen, Heft 247, 1998
HLUG 2004	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräusch Emissionen von Baumaschinen. Umwelt und Geologie. Lärmschutz in Hessen. Heft 2, 2004
HOPPE et al 2018	Hoppe, W., Beckmann, M. & Kment, M- (Hrsg.) (2018): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) – Kommentar. 5. Auflage. Carl Heymanns Verlag, Köln. 1.113 Seiten.
KAUSE & DE WITT (2016)	Kause, H. & De Witt, S. (2016): Wasserrahmenrichtlinie – Leitfaden für die Vorhabenzulassung (Verwaltungsrecht für die Praxis). 224 Seiten
LAMBRECHT et al. 2004	Lambrecht, H, Trautner, J, Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 201 82 130 [unter Mitarbeit von RAHDE, M. u.a.]. Endbericht. 316 Seiten.
LAMBRECHT & TRAUTNER 2007	Lambrecht, H & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundes-

	amtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von KOCKELKE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & KAULE, G.].
LFU 1998	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998): E DIN ISO 9613-2 Meteorologische Korrektur Cmet. BayLfU Re. 2/6. 26.10.1998.
LFU 1999	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1999): Referat Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept Region Landshut, Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege
LFU 2003	Bayerisches Geologisches Landesamt, München & Bayerisches Geologisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung.
LFU 2017	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus – Stand: 21.11.2017
LFU & LWF 2018	Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. 172 Seiten + Anlage. Augsburg & Freising-Weihenstephan
RASSMUS et al. 2001	Rassmus, J., Brüning, H., Kleinschmidt, V., Reck, H., Dierßen, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Umweltbundesamt, 2001, 135 S. (Texte Umweltbundesamt; 18/01)
RPV DONAU-WALD 2019	Regionaler Planungsverband Donau-Wald (2019): Regionalplan Region Donau-Wald, in Kraft getreten am 30. September 1986. – Zuletzt geändert durch die siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald: Neufassung Kapitel Freiraum, Natur und Landschaft – Bekanntmachung: 27.03.2019 – in Kraft getreten am 13.3.2019
RPV LANDSHUT 2019	Regionaler Planungsverband Landshut (2019): Regionalplan Region Landshut, in Kraft getreten am 16. Oktober 1985. – Zuletzt geändert durch die zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut: Anpassung Kapitel B VIII Wasserwirtschaft – in Kraft getreten am 18.1.2019
RPV REGENSBURG 2011	Regionaler Planungsverband Regensburg (2011): Regionalplan Region Regensburg, in Kraft getreten am 1. März 1988. – Zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Anpassung Überfachlicher Teil A an LEP – Bekanntmachung: 05. Juli 2011. – Stand: Oktober 2011
RPV REGENSBURG 2019A	Regionaler Planungsverband Regensburg (2019): Entwurf zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg durch Neufassung des Kapitels I "Raum-strukturelle Entwicklung der Region Regensburg"
RPV REGENSBURG 2019B	Regionaler Planungsverband Regensburg (2019): Entwurf zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg durch Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen"
SIMON et al. 2015	Simon, M., Runge, H., Schade, S., Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutz. Ergebnisse des gleichnamigen FuE-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000). Unter Mitarbeit von KÖSTEMEYER, H., WIDDING, T., HARTMANN, I., GÖCKEL, O. & HÖSCH, U. BfN-Skripten 420
SCHÖNTHALER et al. 2018	Schönthaler, K., Balla, S., Wachter, T.F. & Peters, H.J. (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Climate Change 04/2018. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Forschungskennzahl 3713 48 105 UBA-FB 002554/ANH,2
SSYMANK et al. 1998	Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messner, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfll.

u. Natursch. 53, 560 Seiten

- TRINKS 2010 **Trinks, S. (2010):** Einfluss des Wasser- und Wärmehaushaltes von Böden auf den Betrieb erdverlegter Energiekabel. Dissertation. Fakultät VI der Technischen Universität Berlin zur Erlangung des akademischen Grades.
- TRÜBY 2014 **Trüby, P. (2014):** Betrieb von Hochspannungserdkabelanlagen. Experimente zur Einschätzung der Auswirkungen auf Boden und Pflanzen. Studie im Auftrag der Amprion GmbH P. Öffentlich bestellter, vereidigter Sachverständiger für land- und forstwirtschaftliche Bodenkunde
- WULFERT et al. 2016 **Wulfert, K, Lüttmann, J., Vaut, L. & Klußmann, M. (2016):** Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 19.12.2019. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Internetquellen

- BNETZA 2019f Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019f): Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Internetquelle: <https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/pci/PCI.html> – abgerufen am 05.06.2019.
- BfN 2016 Bundesamt für Naturschutz (2016): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Internetquelle: www.ffh-vp-info.de – abgerufen am 13.12.2019.
- BfN 2019 Bundesamt für Naturschutz (2019): [Biologische Vielfalt](https://biologischevielfalt.bfn.de/infotehk/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html): Begriffsbestimmung. Internetquelle: <https://biologischevielfalt.bfn.de/infotehk/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> – abgerufen am 13.12.2019.
- DDA 2020 Herausgeber und Träger Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. (2020): avifaunistische Datensammlung Deutschland. Internetquelle: [https://www.ornitho.de/\[...\]](https://www.ornitho.de/[...]) – abgerufen am 13.12.2019.
- LFU 2018 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2018): Datenabfrage der saP-Relevanten Arten. Internetquelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\[...\]](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/[...]) - abgerufen am 22.02.2017.
- NATURGUCKER.DE 2020 naturgucker.de (2020): Datenbank für Naturbeobachtungen. Internetquelle: [https://naturgucker.de/natur.dll/\\$/\[...\]](https://naturgucker.de/natur.dll/$/[...]). - abgerufen am 21.01.2020.

Gesetze, Verordnungen, Normen usw.

- 12. BImSchV** Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
- 26. BImSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV)
- 32. BImSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970)
- AVV BImSchV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BayBO Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BayDSchG Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

BayKompV Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U)

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BayWG Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BayWaldG Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BBergG Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

BGR 160 Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tage

BGR 161 Arbeit im Spezialtiefbau

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

BWaldG Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

DIN 4049-1 Hydrologie; Grundbegriffe. Vom Juni 2004

DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

DIN 18123 Baugrund, Untersuchungen von Bodenproben

DIN 18196 Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18319 Rohrvortriebsarbeiten

DIN 18324 Horizontalspülbohrarbeiten **DIN 18300** VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau

DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial vom Mai 1998

DIN 19732 Bodenbeschaffenheit - Bestimmung des standörtlichen Verlagerungspotentials von nichtsorbierten Stoffen vom Oktober 2011

DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen - Richtlinie für die Planung“

DIN EN 1916 und **DIN V 1201/2** Stahlbeton Rohrvortrieb

DIN EN 10288 Stahlrohre und -formstücke für erd- und wasserverlegte Leitungen

DIN EN 50413 (VDE 0848-1); Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz): August 2009

DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien vom Oktober 1999

DV FoVG Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DV FoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 371, BayRS 7903-1-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. März 2019 (GVBl. S. 168) geändert worden ist

DruckLV Druckluftverordnung

DWA-A -125 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren

DWA A 160 Fräs- und Pflugverfahren für den Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen

DWA-A 161 Statische Berechnung von Vortriebsrohren

DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

E DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Mai 2018

EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Europacode 7 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

FoVG Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

FoVDV Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist

Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren, 01 August 2017

LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut

LuftVG Luftverkehrsgesetz

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

RAS-Ew Richtlinie für die Anlage von Straßen-

RAS-K-1 Richtlinie für die Anlage von Straßen-Knotenpunkte

RAS-L Richtlinie für die Anlage von Straßen-Linienführungen

RAS-LP-4 Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftsbau

RAS-Q Richtlinie für die Anlage von Straßen-Querschnitte

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 8. Mai 2000 (AB. EU Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/DG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44)

Ril 878 (Deutsche Bahn AG) Stromkreuzungsrichtlinie 2016

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

RStO 01 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Technische Richtlinien des Verbandes Güteschutz Horizontalbohrungen e. V.

TEN-E-VO Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

TL BUB E-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffen im Erdbau des

TL GesteinStB 04 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau

TrinkwV Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

VDI 2571 Technischer Inhalt der Richtlinie VDI 2571, Schallabstrahlung von Industriebauten vom August 1976 (zurückgezogenes Dokument)

VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Vollzugshinweise Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 14. Oktober 2015 (AllMBI. S. 443), die durch Bekanntmachung vom 30. November 2017 (AllMBI. S. 557) geändert worden ist.

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

Vollzugshinweise zur Anwendung des Waldgesetzes für Bayern bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

ZTVE-StB 09 Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTVA-StB 97/06 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV SoB-StB 07 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

Abkürzungsverzeichnis

50Hertz	50Hertz Transmission GmbH
µT	Mikrotesla
Abs.	Absatz
Abb.	Abbildung
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramme
AC	Bezeichnung für Wechselstrom (engl. alternating current)
a. d.	an der
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
allg.	allgemein
ASK	Artenschutzkartierung
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Ackerzahl
B	Bundesstraße
b.	bei
bzw.	beziehungsweise
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayernNetzNatur	Landesweiter Biotopverbund in Bayern
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern

BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
bes.	besonders
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BIB	Botanischer Informationsknoten Bayern
BlmA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BK 50	Bodenkarte, Maßstab 1:50.000
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (engl. continuous ecological functionality-measures)
CIGRE	Internationaler Rat für große elektrische Netze (franz. Conseil International des Grands Réseaux Électriques)
DB AG	Deutsche Bahn AG
dB(A)	Schalldruckpegel, Messgröße zur Bestimmung der Stärke von Geräuschpegeln
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
DC	Gleichstrom (engl. direct current)
DCA	Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e. V. (engl. Drilling Contractors Association)
d. h.	das heißt
DigiNetzG	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
DIN	Deutsche Industrie- Norm
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOP	Digitales Orthofoto, entzerrte Luftbilder, die die Landschaft lagerichtig abbilden

DTK	Digitale Topografische Karte
DV FoVG	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
eiBkA	ernsthaft in Betracht kommende Alternativen
EMF	Elektromagnetische Felder
EN	Europäische Norm
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EÖT	Erörterungstermin
etc.	und die übrigen (lat. et cetera)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EZG	Einzugsgebiet
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGE	Flussgebietsgemeinschaft
FNP	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FoVDV	Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung
franz.	französisch
FTK	festgelegter Trassenkorridor
ggf.	gegebenenfalls
GGL	GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse
GIS	Geoinformationssystem
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Grundwasserverordnung
GÜK	Geologische Übersichtskarte
Gw	Grundwasser
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
GWM	Grundwassermessstellbohrungen
GZ	Grünlandzahl
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl. horizontal directional drilling)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
Hz	Hertz, Einheit für die Frequenz

ha	Hektar
i.	im
i. A.	im Allgemeinen
i. d.	in der
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KAS	Kabelabschnittsstation
KKS	kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
KPV	Kurzpumpversuch
kV	Kilovolt (1.000 V)
lat.	lateinisch
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDBV	Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
LED	Leuchtdiode (engl. light-emitting diode)
LEP	Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsplan
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LIDAR	Methode zur optischen Abstands- und Geschwindigkeitsmessung mit Laserstrahlen (engl. light detection and ranging)
LKR	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
MaP	Managementplan
max.	maximal
mm	Millimeter
mind.	Mindestens

MLM	Mindestlichtmaß
MT	Microtunnel
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Natura 2000 umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
Nr.	Nummer
NVP	Netzverknüpfungspunkt
o. g.	oben genannt
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse (engl. projects of common interest)
PKW	Personenkraftwagen
PQ	Präqualifikationsprüfungen
PST	Phasenschiebertransformatoren
PV-Anlagen	Photovoltaik-Anlagen
RAS	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil des technischen Regelwerks im Straßenbau
Ril	Richtlinie
RKS	Rammkernsondierung
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWK	Raumwiderstandsklasse
S.	Seite
SDB	Standard-Datenbogen
SG	Schutzgut
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SOL	SuedOstLink
söpB	sonstige öffentliche und private Belange
SQUID	supraleitende Quanteninterferenzeinheit (engl. superconducting quantum interference device)
StMU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonnen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TBM	Tunnelbohrmaschine
TenneT	TenneT TSO GmbH
TKS	Trassenkorridorsegment
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TWh	Terawattstunde
u.	und
u. a.	unter anderem
ÜBK	Übersichtsbodenkarte
UIG-Antrag	Datenanfrage nach dem Umweltinformationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträger
VO	Verordnung
VPE	Vernetztes Polyethylen
VSch-Gebiete	Vogelschutzgebiete
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
VTk	Vorschlagstrassenkorridor gemäß Unterlagen nach § 8 NABEG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen